Inv. Nro XVIII a 5

4° Bavar. 3077 (1864

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1864.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Wb/65/159.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

1864.

Seite

A.

Abänderung der Art. 8—10 der Bundescartel-Convention vom 10. Februar 1831 189

Abhaltung der wichtigeren Messen und Märkte in den k. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier und im Großherzogthum Hessen 446

Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. 301

„ Seiner Majestät des Königs, Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Sr. Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting 1049

Abrechnung der Brandassekuranz der Pfalz pro 1863, außerordentliche Beilage zu Nr. 25.

Abschied für den Landrath 1441

Accordirung der Staatsbau-Arbeiten 1273

Actiengesellschaft

1. Bildung einer solchen zum Betriebe einer Steingutfabrik zu Kaiserslautern 88
und außerordentliche Beilage zu Nr. 7.

2. Bildung einer solchen unter der Firma „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken" 116
und außerordentliche Beilage zu Nr. 9.

Seite

Actiengesellschaft

3. Bildung einer solchen zum Betriebe einer Düngerfabrik in Kaiserslautern 180
und außerordentliche Beilage zu Nr. 15.

4. Bildung einer solchen unter der Firma „Eisenwerk Kaiserslautern" 1074, 1547
und außerordentliche Beilage zu Nr. 81.

5. Ludwigshafener Actienbrauerei, Erhöhung des Grundcapitals 328
Statuten-Abänderung der Ludwigshafener Actienbrauerei 1180
und außerordentliche Beilage zu Nr. 61.

6. Bildung einer solchen unter der Firma „Actienbrauerei Frankenthal" 1567

Adeliger Stipendienfond 847

Aerztlicher Schematismus für das Jahr 1863 81
und außerordentliche Beilage zu Nr. 6.

Aerztlicher Pensionsverein 1438

Aerztliche Stelle, Erledigung einer solchen zu Rheinzabern S. 4, zu Landstuhl 5, zu Bliskastel 87, an der Irrenanstalt Klingenmünster 199, in dem Zuchthause Kaisheim 283, zu Grünstadt 400, zu Homburg 415, zu Sembach 517, zu Ulmet 862, an der Heil-

Digitized by Google

Seite

anstalt zu Schweinspoint 974, zu Freinsheim 1010, zu Kandel 1085, zu Vlieskastel 1173

Agenten, siehe Unteragenten.

Amtssiegel, Entwendung eines solchen 419

„ Fälschung eines solchen 620

Anfertigung von Planen für Paramenten und innere Kircheneinrichtung 1397

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 1428

Anlehen (Eisenbahn-) 4procentiges, Fortsetzung 1111, 1463, 1513

„ (Eisenbahn-) 4procentiges, Schluß 410

Annahme von Papiergeld und Goldstücken an Zahlungsstatt 1345, 1375

„ von fremden Decorationen 485, 1059, 1360

Anstellungsprüfung für prot. Candidaten der Theologie 1186

Ansteckende Krankheiten, Verpflichtung der Medicinalpersonen hiezu 208

Anzeige ansteckender Krankheiten, Verpflichtung der Medicinalpersonen hiezu 208

Approbationsprüfung für Bader 1175, 1385

Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, Satzungen 3

„ „ „ Verwaltungs-Resultate außerordentliche Beilage zu № 39, siehe außerdem Kreis-Armenanstalt.

Armenpflege, Verwaltungsresultate und Uebersicht des Standes des Armenwesens 493

Assisen der Pfalz für das I., II., III. und IV. Quartal 1864 42, 274, 854, 1253, 1373

Auffinden von Leichen, siehe Leichen.

Aufgreifung eines Taubstummen in Burgau 272

„ des angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg 404

„ eines entsprungenen Gefangenen 866

„ einer stummen legitimationslosen Frauensperson 1022

Seite

Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle 33

„ der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerkes „Heinrichsgrube" 210

„ der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerkes „Brüschlergrube" 879

„ der Legitimationsscheinstelle Webenheim S. 483, Dahn 557

Aufnahmsprüfung für prot. Theologen 1398

Augen-Essenz, Rommershausen'sche, Bewilligung zum Verkaufe derselben 20

Augsburger Börse S. 16, 46, 72, 94, 120, 136, 188, 216, 240, 276, 293, 336, 364, 396, 412, 428, 476, 486, 524, 560, 630, 856, 965, 994, 1032, 1060, 1080, 1094, 1160, 1192, 1224, 1256, 1272, 1360, 1376, 1424, 1472, 1500, 1520, 1568, 1584, 1592.

Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition, Verbot 990, 1054, 1143, 1188

„ von Waffen nach Galizien, Verbot 1142

Ausgangszölle, Aufhebung der die Stelle von Durchgangszöllen vertretenden Ausgangszöllen 33

Ausschreibung des Hauptlehensfalles, General-Patent 477

Ausübung der Waldjagd 561

Auswanderer-Expedientenhaus

1. J. N. Faaß und Comp. in Havre, Zulassung und Bestellung eines Hauptagenten 39
   Zurücknahme der Erlaubniß 1459
2. Wambersie und Comp. in Rotterdam, Bestellung eines Hauptagenten 40
   Freigebung der Caution für den Hauptagenten 44
3. Marciou und Comp. zu Paris und Havre, Freigebung der Caution für den Hauptagenten 204
4. Donati und Comp. Fortführung des Geschäfts durch R. M. Slomann in Hamburg 300

Digitized by Google

Seite

Auswanderer-Expedientenhaus
5. J. Barbe in Havre, Conceſſions-Erlöſchung 432
6. Th. Mouſſet, C. Brown u. Comp. in Havre, Conceſſionirung und Beſtellung eines Hauptagenten 432
7. J. Hartmann in Liverpool, deßgleichen 434
8. Schröder und Comp. in Bremen, deßgleichen 519
9. Knöhr u. Burchard in Hamburg, deßgleichen 520
10. Steinmann u. Comp. in Antwerpen, deßgl. 1545
11. Th. Schnitger in Liverpool, deßgleichen 1559
12. J. Faaß in Havre, deßgleichen 1571
Auswanderungs-Unteragentur, Widerruf einer ſolchen 852, 1357

B.

Bader-Approbationsprüfung 1175, 1385
Bau-Ausgaben, ſtändige 65
Baumpflanzungen an den Landſtraßen 1457
Bauweſen:
„ Bau-Ausgaben, ſtändige 65
„ Bau-Aſſiſtenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten, Fürſorge für dienſtunfähige 113
„ Commiſſorium für den Oberbaurath Bernatz zur Kreisbereiſung 445
„ Commiſſorium für den Oberbaurath Voit zur Inſpicirung des Landbauweſens 847
„ theoretiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt 1065
„ Prüfung für den Staatsbaudienſt 1164
„ Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten 1273
Beamten, deren Reihenfolge bei dem Zuſammentreffen in Amtshandlungen 525
Beglaubigung von Urkunden durch nordamerikaniſche Conſulate, Gebühren 1248
Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Sr. Majeſtät des Königs Maximilian II. nach Altötting 1049
Beiträge aus Kreisfonds pro 18½ zur Herſtellung neuer Diſtriktsſtraßen 383
„ aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen pro 18½ 530
Belobungen, öffentliche S. 124, 298, 299, 401, 1043, 1056, 1245, 1349, 1527
Bergwerke, ſiehe Conceſſionen.
Beſchälſtationen, Beſetzung derſelben 17
Beſchälgeſchäft, Betrieb desſelben, Allerhöchſte Verordnung 2257
Beſetzung der Ummeſſungsdiſtrikte in der Pfalz 277, 969
Beſetzung katholiſcher Pfarreien landesherrlichen Patronats, Vollzug des Concordats 1361
Beſoldungs- und Penſionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt pro 18½ und 18½ 373
und außerordentliche Beilage zu № 29.
Beſſerung verwahrloſter armer Kinder und entlaſſener jugendlicher Sträflinge, Vereinsbericht, außerordentliche Beilage zu № 84.
Bevölkerungsſtand des k. Zuchthauſes zu Kaiſerslautern pro 18½, außerordentliche Beilage zu 34.
Bezeichnung der Functionäre bei den Uebergangsſtellen 476
Bezirksarzt, Erledigung der Stelle eines ſolchen zu Rockenhauſen S. 38, zu Heidenheim 39, zu Rothenfels 265, zu Staffelſtein 266, zu Kirchenlamitz 381, zu Wolfſtein 400, zu Amorbach 400, zu Weidenberg 415, zu Wunſiedel 862, zu Kempten 863, zu Seßlach 1011, zu Immenſtadt 1228, zu Kipfenberg 1245, zu Erbendorf 1347, zu Gölheim 1369, zu Waſſerburg 1521, zu Füßen 1558.

Digitized by Google

Seite

Bezirksgeometer, deren Geschäftsführung und Gebühren 1211

Bitterwasser-Essenz, Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasser-Essenz aus der Orber Soolquelle 22

Blinden-Institut, Erledigung von Freiplätzen 517

Blödsinnige Mannsperson, Aufgreifung einer solchen in Auerbach 1473

Brandassekuranz-Beiträge pro 1863 87

Brandassekuranz für die Pfalz, Abrechnung für 1863, außerordentliche Beilage zu № 25.

Brand zu Zellingen, Collectenbewilligung 88

Briefmarken älterer Auflage, Einziehung 1073

Brod- und Fleischtaxe, dann Victualienpreise für die Monate Dezember 1863 bis November 1864 S. 31, 143, 219, 379, 491, 967, 999 1063, 1239, 1391, 1503, 1563

Brustsyrup, weißer von Dr. Hoffmann, Verkaufsbewilligung 1414

Brücke, stehende, über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim 1131, 1393

„ stehende, über den Leck bei Kuilenburg 397

Bundes-Cartelconvention vom 10. Febr. 1831, Abänderung der Art. 8—10 189

C.

Canal, siehe Kanal.

Cartelconvention (Bundes-), Abänderung der Art. 8—10 189

Cassations-Urtheil:

1. in der Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung 200
2. Wenn auch der Angriff unter den Begriff einer Verläumdung fallen kann, steht es dem Angegriffenen dennoch frei die im Angriff gleichfalls enthaltene Ehrenkränkung allein und ausschließend zum Gegenstand eines Antrages zu machen, d. h. nur hierwegen Bestrafung des Angreifers zu verlangen 321
3. Zu erholende administrative Entscheidungen über Vorfragen können den Lauf der Verjährung in Uebertretungssachen (Polizei-Strafgesetzbuch Art. 25) nicht unterbrechen 358
4. Untersuchung gegen den Gastwirth Jacob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften 553
5. Untersuchung gegen den Droschkenführer Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschken-Ordnung 1090
6. Mittel zum äußeren und innern Gebrauche bei gestörter Gesundheit, welche ihren Bestandtheilen nach und hinsichtlich der Art ihrer Zusammensetzung oder Mischung als ein Geheimniß des Feilbietenden ausgegeben werden, fallen unter den Begriff der Geheimmittel, welche nur mit obrigkeitlicher Bewilligung verkauft und öffentlich angezeigt werden dürfen 1217

Central-Taubstummen-Institut, Freiplätze 517

„ Blinden-Institut, Freiplätze 518

Coaks, Zulassung als Oberlast bei der Rheinschifffahrt 418

Collecte

1. in Folge des Brandes in Zellingen 83
2. für den Neubau einer prot. Kirche zu Lauterecken 123
3. der Gemeinde Nagel für Errichtung einer Seelsorgerstelle 620
4. zum Besten des kath. Armenkinderhauses zu Pirmasens 1177

Digitized by Google

Seite

5. für die israel. Cultusgemeinde Aidhausen 1246
6. für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg 1368
7. für Erbauung einer prot. Kirche zu Münschweiler 1382
8. für den Bau einer neuen kathol. Kirche zu Straßberg 1525
9. für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg 1569
10. der Katholiken in Weissenburg für den Bau einer Kirche 402

Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1863 369

Commandantschafts-Bezirke 479

Commissorium für den k. Oberbaurath Bernatz zur Kreisbereisung 445

„ für den k. Oberbaurath Voit zur Inspicirung des Landbauwesens 847

Competenz-Conflict, Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die prot. geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken als Beklagte und gegen das k. bayer. Aerar als Garantiebeklagten wegen Forderung 1481

Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Heinrichsglück", Gesuch um Aufhebung derselben 210

„ zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Brüchlergrube", Gesuch um Aufhebung derselben 879

„ zur Revision des Projects einer Eisenbahn über Kirchheim nach Alzey 49

„ zur Projectirung einer Eisenbahn von Winden nach Bergzabern 424

„ zur Projectirung von Eisenbahnen nach Hessen 567

Seite

Concession zur Projectirung einer Eisenbahn von Landstuhl nach Kusel 617

„ zur Projectirung einer Eisenbahn von Germersheim nach Wörth 1209

Concordat, Vollzug desselben bei Besetzung kath. Pfarreien des landesherrlichen Patronats 1362

Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten 115, 1165

Conscribirte der Altersklasse 1841, Entlassung von der Armeepflichtigkeit 1377

Conscription aus der Altersklasse 1842 121, 137, 165, 295

„ aus der Altersklasse 1843 1537

Conspect (General-) über die Schutzpocken-Impfung pro 1863 53

Consulat in Paris 276

„ der freien und Hansastadt Bremen zu Aschaffenburg 333

„ zu San Francisco in Californien 1031

„ in Campos in Brasilien 1059

„ in Bordeaux 1412

„ in Rotterdam 1471

Consulate, nordamerikanische, Gebühren für Beglaubigung von Urkunden 1243

Cosmetische Mittel, siehe Heilmittel.

Curators-Ernennungen in Vacantverlassenschaften, siehe Vacantverlassenschaften.

D.

Dampfkessel und Dampfapparate, Sicherheitsmaßregeln bei deren Anlage und Gebrauch, Allerhöchste Verordnung 1113, 1427

Decorationen, fremde, Erlaubniß zur Annahme 485, 1059, 1360

Denkmal, Errichtung eines solchen für Seine Majestät den König Maximilian II. 293

Digitized by Google

Seite

Diäten und Reisegebühren, dann Entschädigung von Sachverständigen in militärischen Strafsachen 1017

Dienst der Gendarmerie 1081

Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds pro 18½ zur Herstellung neuer 383

„ Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung pro 18½ 530

Distriktsgemeinden, Rechnungs-Ergebnisse 1097

Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung 523

Dombau-Verein, Kölner, Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen 1140

Durchgangszölle, Aufhebung derselben und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle 33

Durchlaß der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke, Oberpolizeiliche Vorschrift 471

E.

Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur 92

Einnehmerei-Erledigung zu Kirchheimbolanden S. 207, zu Haßloch 353, zu Lachen 1010, zu Grünstadt 1347

Einnehmer-Pensionsverein für deren Relicten, Rechnung pro 18½ 314

Eintheilung der Ummessungs-Distrikte in der Pfalz und deren Besetzung 277, 969

Eisenbahnen, pfälzische, Betriebs-Ergebniß für die Monate Dezember 1863 bis November 1864 S. 79, 183, 259, 367, 487, 631, 995, 1095, 1235, 1407, 1531, 1579

Eisenbahn, Concession zur Revision des Projects einer Eisenbahn von Kaiserslautern über Kirchheim nach Alzey 49

Seite

Eisenbahn, Project einer solchen von Winden nach Bergzabern 424

„ Project einer solchen nach Hessen 567

„ Project einer solchen von Landstuhl nach Kusel 617

„ Project einer solchen von Germersheim nach Wörth 1209

Eisenbahn-Anlehen, 4procentiges, Fortsetzung desselben 111, 1463, 1530

„ „ 4procentiges, Schluß 410

„ „ Wiederanlage verlooster Capitalien 870

Entfernung des conscriptionspflichtigen Adam Joseph Engler von Marktheidenfeld 1152

Entlassung der nicht zur Einreihung im k. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit 1377

Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg 1151, 1431

Erbschaften und Legate an fromme Stiftungen, Uebereinkommen mit dem Großherzogthume Baden wegen der Taxen 206

Ergebniß der Collecten im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1863 369

Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden 5

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Decoration 485, 1059, 1360

Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgabe für den Waarenartikel „Kryolith" 83

Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe 961

Eröffnung der neuen Zweigbahnen von Speyer nach Germersheim und von Winden an den Rhein bei Maximiliansau 205

Eröffnung der Universität Erlangen 275, 1221

Errichtung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. 293

Digitized by Google

Seite

F.

Fabrik-, Gewerbe- und Handelsräthe, Erneuerung derselben 961

Fabriken, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken oder Werkstätten, Vollzug der bezüglichen Allerhöchsten Verordnung 509

Festsetzung und Vergütung der Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1864 51

Feststellung der Identität eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums 1184

„ der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg 1264

Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, Gebrauch von Schild und Stempel 298

„ Statuten-Abänderung 1378
und Beilage zu № 70.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia", Zulassung und Aufstellung eines Hauptagenten 416
und Beilage zu № 32.

„ München-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils 481

Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft „Ultrajectum", Statuten-Abänderung 527
und Beilage zu № 39.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Gladbacher", Zulassung und Aufstellung eines Hauptagenten 1040, 1086
und Beilage zu № 53.

„ Elberfelder, Abänderung der Versicherungsbedingungen 1414
und Beilage zu № 72.

Seite

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Rheinische in Mainz, Zulassung und Aufstellung eines Hauptagenten 1572
und Beilage zu № 83.

Fleischtaxen, siehe Brod- und Fleischtaxen.

Flüssiger Wundverband, Bewilligung zum Verkaufe desselben 19

Forstämter, Namensänderungen 1541

Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers 1069

Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg, Eröffnung 1361

Forstprodukte, Werthbestimmungs-Tabelle, außerordentliche Beilage zu № 69.

Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens 111, 1463, 1530

Fourage-Rationen in der Pfalz, Festsetzung und Vergütung derselben pro 1864 51

Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut 517

„ im Central-Blinden-Institut 518

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits 145

Fruchtmärkte, Gesammt-Ergebniß derselben 47

Functionäre bei den Uebergangsstellen, deren künftige Bezeichnung 476

G.

Gebrauch von Dampfkessel und Dampfapparaten, Sicherheitsmaßregeln, Allerhöchste Verordnung 1113, 1427

Gebühren der Bezirksgeometer 1211

„ der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden 1243

Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt in Handelssachen 845

Digitized by Google

Seite

Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen 857
Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals 1035
Geheimmittel, siehe Heilmittel.
Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 6
Gemeinde- und Stiftungsforstdienst, Besoldungs- und Pensionsbeiträge 373
und außerordentliche Beilage zu № 29.
Gendarmerie, Dienst derselben 1081
General-Conspect über die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1863 53
General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehensfalles 477
Gepäck, zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden 1051
Gerichtsferien 975, 1013, 1046
Gerichtsverhältnisse, gegenseitige, zwischen Bayern und Württemberg 1264
Geschäftsführung und Gebühren der Bezirksgeometer 1211
Gesetz, Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten 985
Getreidepreise für die Monate Dezember 1863 bis November 1864 S. 20, 141, 217, 377, 489, 965, 997, 1061, 1237, 1389 1501, 1561
Getreidepreise, siehe Fruchtmärkte.
Getreide-Normalpreise 68
Gewehrpässe, siehe Jagdgewehrpässe.
Gewerbsprivilegien-Verleihung S. 15, 45, 84, 135, 186, 215, 276, 291, 320, 333, 442, 485, 629, 872, 887, 994, 1031, 1060, 1158, 1224, 1271, 1388, 1422, 1471, 1500, 1552, 1582.

Seite

Gewerbsprivilegien-Verlängerung S. 16, 188, 216, 334, 443, 630, 888, 1016, 1048, 1159, 1272, 1388, 1423, 1471, 1535, 1552, 1583.
„ Einziehung S. 46, 64, 94, 135, 216, 292, 335, 411, 444, 486, 630, 872, 888, 1016, 1032, 1048, 1060, 1159, 1423, 1472, 1520, 1535, 1552.
„ Zurücknahme einer Einziehung 443
„ Cession 443
Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, Erneuerung 961
Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden, Verhandlungen der 15. General-Zoll-Conferenz 193, 280, 878
Gewerbsstatistik des Zollvereines 1029
Gewerbschule, Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen S. 211, 212, 245, 1045, 1144, 1185, 1253, 1419, 1429
„ zu Kaiserslautern, Eröffnung 1031, 1189
Gewinnantheil aus der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft 481
Goldstücke und Papiergeld, Annahme an Zahlungsstatt 1345, 1375
Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker 1112
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, siehe Verloosungen.
Güter-Assecuranz-Gesellschaft, niederrheinische, Hauptagentur 1057

H.

Hafenverkehr in Ludwigshafen a. Rh. im IV. Quartal 1863 76
„ „ „ im I., II. u. III. Quartale 1864 S. 391, 979, 1403
„ „ „ im Kalenderjahre 1863 267

Digitized by Google

Seite

Hagel-Versicherungsgesellschaft, Erfurter, Zulassung und Aufstellung eines Hauptagenten und Beilage zu № 41. 567

Handbuch, Hof- und Staats- 970

Handels-, Fabrik- und Gewerbsräthe, Erneuerung 961

„ Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits 145

Handelsreisende, deren Gewerbsbetrieb, Verhandlungen der 15. General-Zoll-Conferenz 193, 280, 878

Haupt-Lehensfall, General-Patent 477

Hausgeistlicher am Zuchthause und der Polizei-Anstalt Kaiserslautern, Errichtung der Stelle eines solchen 297

Hebammen-Unterricht 622

Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1842 121, 137, 165, 295

„ „ „ „ „ 1843 1537

Heilmittel, Concessionen zu Verkaufe derselben S. 19, 435, 522, 627, 1230, 1396, 1414

Heimath der Kath. Hainrich von Dedersdorf 1267

Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1553, 1587

Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim 1131, 1393

„ einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg 397

Hilfskassen, siehe Local-Hilfskassen.

Hilfsverein in Paris, Sammlung für denselben 860

Holzpreise auf den k. Holzhöfen pro 18⅓ 399

J.

Jagd, Ausübung der Wolfjagd 561

Seite

Jagderöffnung 990

Jagdgewehrpässe 1539

und außerordentliche Beilage zu № 80.

Jahresbericht des Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge, außerordentliche Beilage zu № 84.

Impfung (Schutzpocken-) General-Tonspect pro 1863 53

„ (Schutzpocken-) Allerhöchste Verordnung 229

Irrenanstalt Klingenmünster, siehe Kreis-Irren-Anstalt.

K.

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der auf demselben im Kalenderjahre 1863 aus- und eingeführten Handelsgüter 73

„ zu Frankenthal, Verzeichniß der im I., II., III. und IV. Quartal 18⅓ auf demselben aus- und eingeführten Handelsgüter S. 95, 865, 983, 1401

Kapitalien, Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen 870

„ unerhobene 245

Kirchen-Einrichtung, innere, Anfertigung von Planen 1397

Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Heiligenstein, Jacob Weissenburger'sche Stiftung zur Gründung einer solchen 139

Kölner Dombau-Verein, Lotterie desselben 1139

Kohlen-Verkaufspreise bei der k. Grube St. Ingbert 261

„ Verkaufspreise bei der Grube Mittelbexbach 989, 1429

Kostportionen, deren Festsetzung und Vergütung in der Pfalz pro 1864 51

Digitized by Google

Seite

Kräuter-Essenz, Verkaufs-Concession 435
„ Brustsyrup, weißer, von Dr. Hoffmann, Verkaufs-Concession 1414
Kranken- und Armenanstalt, siehe Kreis-Armen- und Krankenanstalt.
Krankenkost in den Polizeigerichts-Gefängnissen 6, 309
Krankheiten, ansteckende, Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige 208
Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, Satzungen 3
„ „ „ Verwaltungs-Resultate, außerordentliche Beilage zu № 39.
„ „ „ Erledigung der Stelle eines Oeconomen und Rechnungsführers 1244
Kreisbereisung, das dem Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium 445
„ das dem Oberbaurath Voit ertheilte Commissorium 847
Kreisfondsbeiträge pro 18½ zur Herstellung neuer Distriktsstraßen 383
„ „ pro 18½ zur Unterhaltung von Distriktsstraßen 530
Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster, Erledigung der Rechnungsführerstelle 1384
„ „ „ Verwaltungs-Resultate, außerordentliche Beilage zu № 39.
Kriegsveteranen in Bayern, deren Unterstützung 1181
Kryolith, Ermäßigung der Schifffahrtsabgabe für diesen Waarenartikel 83
Künstlerhaus in Dresden, Lotterie für dasselbe 55

L.

Landestrauer 518
Landesverwiesene S. 27, 129, 243, 331, 435, 575, 1023, 1079, 1213, 1355, 1462, 1559

Seite

Landgestüt, Preisevertheilung 1067, 1360
Landräthe, Wahl derselben aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer 85
„ deren Versammlung für das Jahr 18½ 413
Landrathswahlen für die Periode 18½ 166, 169, „ 261
Landraths-Verhandlungen pro 18½ 633
Landraths-Abschied 1441
Landstraßen, Baumpflanzungen an denselben 1457
Landstuhl, Aufnahme dieser Gemeinde in die Reihe der Städte 442
Landwirthschaftsfest, Programm für das Central-Landwirthschaftsfest 577
Landwirthschaftlicher Unterricht in den deutschen Schulen 971
Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania, Hauptagentur 337
„ „ „ Statutenabänderung und Beilage zu № 46. 861
Lebensversicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice, Ausdehnung des Geschäftes und Statuten 403
und Beilage zu № 31.
Lebensversicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, Zulassung und Aufstellung eines Hauptagenten 1348
und Beilage zu № 68.
Legat des Heinrich Hach von Obernheim zu Gunsten der Ortsarmen daselbst 1148
Legate an fromme Stiftungen, Uebereinkommen mit dem Großherzogthume Baden wegen der Taxe 296
„ von Carolina Friederike Hoffmann in Landau 1227
Legitimationsscheinstelle Webenheim, deren Aufhebung 483
„ „ Dahn, deren Aufhebung 557

Digitized by Google

Seite

Lebensfall (Haupt-) General-Patent 477

Lehramtsprüfung, philologische, mathematische und französische 876, 1037, 1107

Lehranstalten, technische, Reorganisation 889, 1164, 1165, 1269

Leiche, die Verbringung einer solchen von dem Sterborte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung 429

Leichen, Auffinden von solchen S. 9, 70, 317, 425, 569, 868, 972, 1012, 1044, 1149, 1150, 1173, 1232, 1250, 1350, 1351, 1370, 1528

Local-Armenpflegen, siehe Armenpflegen.

Local-Hilfskassen, Verzeichniß derselben 1475

Lotterien, auswärtige 865

Lotterieloose des Cölner Dombau-Vereines, Bewilligung zum Absatze 1140

Lotterie zum Besten der prot. Kirche in Salzburg 1557

„ für das Künstlerhaus in Dresden 55

M.

Magenbonbons von Georg Emil Engels in Mühlheim, Verkaufsbewilligung 1396

Märkte, siehe Messen.

Mechanische Werkstätte in Augsburg 1141

Medicin, Studium derselben und Dispensgesuche 1379

Medicinische Staatsprüfung 562

Messen und Märkte in den preuß. Regierungsbezirken Coblenz und Trier und im Großherzogthume Hessen 446

Mikroscopische Untersuchungen in gerichtlichen Fällen, deren Vornahme 1263

Militär-Denkzeichen, sicilianisches, dessen Verleihung an bayerische Staatsangehörige 849

„ Wittwen- und Waisen-, Invaliden- und milder Stiftungsfonds, dessen Vermögensstand 1489

Militärische Strafsachen, siehe Strafsachen.

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1553, 1587

Münze, falsche S. 8, 41, 90, 91, 138, 271, 424, 623, 625, 626, 863, 1043, 1071, 1072, 1139, 1149, 1228, 1247, 1348, 1384, 1590

Münzvertrag, Vollzug des Art. 24 desselben 162

Mutterlaugen-Extract, Vertrieb des auf den herzogl. meiningenschen Salinen Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extract 522

N.

Nachforschungen nach Johann Oepinger aus Schwarzenberg 133

Namens-Aenderung mehrerer Forstämter und Reviere 1541

„ Chiffer, k., bei Uniforms-Stickereien 512

National-Denkmal für Se. Majestät König Maximilian II. 293

O.

Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches, das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke 471

Oesterreichische Sechskreuzerstücke 1

Orber Soolquelle, Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasser-Essenz aus derselben 22

Ordens-Verleihung S. 485, 855, 886, 1074, 1360, 1551

Digitized by Google

Seite

P.

Papiergeld und Goldstücke, deren Annahme an Zahlungsstatt 1345, 1375
Paßkarten, Pässe und Paßtaxen, deren Versendung 552
Patent des Regierungsantritts Sr. Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern 221
Pensionsverein für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer, Rechnung pro 18½ 314
Pensions-Besoldungsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½ und 18½ und außerordentliche Beilage zu № 29. 373
„ Kreisanstalt der Schullehrer, Rechnung pro 18½ 407
Pensionsverein, ärztlicher 1498
Petroleum, Transport desselben auf dem Rheine 381
„ Transport desselben auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und k. Posten, Oberpolizeiliche Vorschrift 1241
Pfarrei-Erledigung, katholische, zu Kircheimbolanden S. 7, 82, zu Oggersheim 56, zu Dannstadt 91, zu Börrstadt 125, zu Wolfstein 180, zu Neuleiningen 199, zu Leimen 426, zu Cusserthal 882, zu Göcklingen 1070, zu Landstuhl 1070, zu Ommersheim 1087, zu Gleisweiler 1211, zu Trippstadt 1417, zu Rockenhausen 1495, zu Klingenmünster 1515.
Pfarrei-Erledigung, protestantische, zu Minfeld S. 43, zu Bischheim 181, zu Dürkheim 375, zu Altenbamberg 383, zu Haardt 427, zu Homburg 483, zu Münchweiler 903, zu Gerolsheim 1154, zu Limbach 1155, zu Mittelbach 1156, zu Böbingen 1186, zu Laumersheim 1187, zu Wachenheim 1251, zu Waldmohr 1357, zu Zeiskam 1399, zu Kindenheim 1516, zu Grünstadt 1517, zu Contwig 1518.
Pfarr-Wittwenkasse der Pfalz, Rechnung pro 18½ und 18½ 125, 1575
Pfarreien, kath., des landesherrlichen Patronats, Verfahren bei Besetzung derselben 1362
Pferde-Ankauf für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 1428
Pimpinell-Pastillen, Bewilligung zum Verkauf derselben 21
Pläne, deren Versendung 475
Pläne für Paramente und innere Kircheneinrichtung 1397
Polizei-Anstalt, Verwahrung in einer solchen 1001
„ „ Kaiserslautern, Errichtung der Stelle eines Hausgeistlichen 207, 1147
Polizeigerichts-Gefängnisse, Krankenkost in denselben 6, 309
Polizei-Ordnung für die Schiffahrt auf dem Rheine 825
Polizeistrafgesetz
Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten 208
„ Schutzpocken-Impfung, Allerhöchste Verordnung 229
„ Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung 429
„ das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke, Oberpol. Vorschrift zu Art. 158 des P.-St.-G.-B. 471

Digitized by Google

Seite

Polizeistrafgesetz
„ Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten 509
„ Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten, Allerhöchste Verordnung 1113, 1427
„ den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und königl. Posten, überpol. Vorschrift 1241
„ Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes, Allerh. Verordnung 1257

Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte 1067, 1366

Preßerkenntniß 12, 93

Privatbeschälgeschäft, Betrieb desselben, Allerhöchste Verordnung 1257

Programm für das Octoberfest in München 577, 1199

Projectirungs-Concession für Eisenbahnen, siehe Concession und Eisenbahn.

Prüfung an den Schullehrer-Seminarien 619
„ der armen Franziskanerinen zur Uebernahme von Schulen an Armenhäusern 851
„ der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinnen an katholischen Mädchenschulen 1145
„ für den Staatsbaudienst 1065, 1164
„ der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Expectanten 1167
„ der kath. Schuldienst-Expectanten 1193
„ der protest. Theologen 1186, 1398

Seite

R.

Realgymnasium zu Speyer, Eröffnung 1190
Rechnung der allgemeinen prot. Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18½ und 18½ 125, 1575
„ des Pensionsvereines für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer pro 18½ 314
„ der Brandassekuranz der Pfalz pro 1863, außerordentliche Beilage zu № 25.
„ der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt pro 18½ 407
„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt 976
Rechnungs-Abschluß des pfälzischen Viehversicherungsvereins 503
„ Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden 1097
Rechnungswesen der Sparkassen 431
Regierungs-Antritts-Patent Sr. Majestät des Königs Ludwig II. 221
Regulirung der Steuermannslöhne 310
Reihenfolge der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen 525
Reisegebühren und Diäten, dann Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen 1017
Reorganisation der technischen Lehranstalten S. 889, 1164, 1165, 1269
Resultate der Verwaltung der Local-Armenpflege und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 493
Retorsions-Bewilligung in Bezug auf Angehörige der freien Stadt Frankfurt in Handelssachen 815
Revière, Namensänderung einiger 154
Revison des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden 1051

Seite

Rinderpest in Oesterreich S. 69, 355, 992, 1395, 1522
Roheisen, Versetzung aus der I. in die II. Gebührenklasse des Rheinzolltarifs 1425
Rommershausen'sche Augen-Essenz, Bewilligung zum Verkaufe 20
Rheinbrücke, stehende, zwischen Ludwigshafen und Mannheim 1131, 1393
Rheinschifffahrts-Abgabe für den Waaren-Artikel Kryolith, Ermäßigung 83
„ Ordnung 825
Rheinschifffahrt, Zulassung der Verladung von Coaks als Oberlast 418
Rheinzolltarif, Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenklasse 1425

S.

Sammlung der veterinar-polizeilichen Verordnungen von Th. Acam 118
„ für den deutschen Hilfsverein in Paris 860
Satzungen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal 3
„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt 1501
Schematismus, ärztlicher, pro 1863 81
außerordentliche Beilage zu № 6.
Schenkung der Helena Wegmüller zu Gunsten des Armenfonds zu Haardt 401
„ der Familie Bossert zu Gunsten des Hospitals Ludwigsstift in Edenkoben 414
„ der Eheleute Jacob Dolsen zu Gunsten des Ludwigsstifts in Edenkoben 1056
„ der Familie Dacque zu Neustadt, zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt 1539
„ durch Nicolaus Orth von Insheim in die kath. Schule daselbst 1585

Seite

Schenkung zu Gunsten des Hospitals Zweibrücken durch Magdalena Wingerter von Schaidt 882
Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits 145
Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein 825
Schiffbrücke, das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke, oberpol. Vorschrift 471
Schreibheft-Umschläge von Franz Anton Niedermayer in Regensburg 1539
Schulbücher, Aufnahme in das Verzeichniß der gebilligten Schulbücher S. 55, 211, 313, 403, 1183, 1212, 1230, 1383
Schuldenstand der Gemeinden der Pfalz 1033
Schuldienst-Exspectanten protest. und israel., Prüfung 1167
„ „ kathol., Prüfung 1193
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Rechnungsnachweise 976
Schullehrer-Wittwen- und Waisen, Satzungen 1501
„ „ „ Wahl eines Kantonsagenten 1557
„ Seminarien, Prüfung an denselben 619
„ Pensions-Kreisanstalt, Rechnung pro 18½ 407
Schulordnung, Vollzugsvorschriften von Lyceal-professor Seibel 1496
Schulpraxis der kath. Schuldienst-Exspectanten 206
Schulschwestern, deren Prüfung zur Verwendung als Lehrerinnen 1145
Schulstelle-Erledigung an der prot. Schule in München 83
Schutzpocken-Impfung, General-Conspect pro 1863 53
„ „ Allerh. Verordnung 229
Sechskreuzerstücke, österreichische 1
Selbstentleibung des angeblichen Jacob Rapp 9

Digitized by Google

Seite

Selbstentleibung eines Unbekannten 883

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkessel und Dampfapparaten, Allerh. Verordnung 1113, 1427

Sicilianisches Militärdenkzeichen, Verleihung desselben an bayer. Staatsangehörige 849

Sittliche Besserung verwahrloster Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge, Vereinsbericht, außerordentliche Beilage zu № 84.

Sparkassen, Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden nebst Verwaltungs-Resultaten pro 1863 und Rechnungswesen 255, 431

Spiegel-Glasversicherungs-Gesellschaft in London (National-Provinzial) Zulassung und Hauptagentur 1137
und Beilage zu № 58.

Spielen in auswärtigen Lotterien 866

Staatsangehörigkeit des bei Bagé, Provinz Rio Grande in Brasilien ermordeten Jacob Werner 177

Staatsbaudienst, siehe Bauwesen.

Staatsbauarbeiten, Veraccordirung derselben 1273

Staatsdiener, unmittelbare, deren Verhältnisse 873

Staatsdienst-Adspiranten, Concursprüfung 115
" " die Zulassung zur Concursprüfung 1165

Staatsobligationen an porteur, Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen 92

Staatsobligationen der Sparkassen, Vinculirungsgebühren 356

Staatsschulden, unerhobene Kapitalien 245
" siehe Verloosung.

Staatsvertrag mit der Republik Chili 145
" mit Württemberg über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse 1264

Ständige Bauausgaben 65

Seite

Stehende Brücke über den Leck bei Kuilenburg 397
" " über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim 1131, 1393

Steuermannslöhne, Regulirung derselben 310

Stickereien an Uniformen, insbesondere die k. Namens-Chiffre 512

Stiftung zur Gründung einer Kleinkinderbewahr-Anstalt in Heiligenstein 139

Stiftungen, siehe Schenkung, Vermächtniß, Legat.

Stiftungs- und Gemeinde-Forstdienst, Besoldungs- und Pensionsbeiträge 373
und außerordentliche Beilage zu № 29.

Stipendienfond, adeliger 847

Stipendium, das Thürmayer'sche 1083

Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds 1180

Strafsachen, Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen 857
" militärische, Diäten, Reisegebühren und Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen 1017

Studienlehrerstelle an der lat. Schule zu Bergzabern S. 4, an der lat. Schule zu Dürkheim 282; an der lat. Schule zu Speyer 529; an der lat. Schule zu Pirmasens 1011; an der lat. Schule zu Grünstadt 1372; an der Studienanstalt zu Speyer 1430; an der Studienanstalt zu Zweibrücken 1495; an der lat. Schule zu Neustadt 1526.

Studium der Medizin, Dispensgesuche 1397

T.

Tabelle (Werthbestimmungs-), für verschiedene Forstproducte, außerordentliche Beilage zu № 69.

Seite

Taubstumme Weibsperson, Entfernung einer solchen 1088

Taubstummer, Aufgreifung eines solchen in Burgau 272

Taubstummen-Institut, Erledigung von Freiplätzen 518

Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, Uebereinkommen mit dem Großherzogthume Baden 296

Technische Lehranstalten, Reorganisation S. 889, 1164, 1165, 1269

Thierarzneischule, Vorbedingung zum Eintritt in dieselbe 1165

Thurmuhren von Mechanikus J. Mannhardt in München 568, 880

Titelverleihung 872, 1551

Transport des Petroleums auf dem Rheine 381

„ von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und k. Posten, oberpolizeiliche Vorschrift 1241

Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", Statuten-Abänderung und Beilage zu № 39. 517

Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Düsseldorfer, Hauptagentur 994

U.

Uebereinkommen mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha zum gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen 161

„ mit dem Großherzogthume Baden wegen den Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen 296

Uebergangsstellen, künftige Bezeichnung der Functionäre 476

Seite

Uebersicht über den Stand des Armenwesens und Verwaltungs-Resultate der Armenpflege 493

Ummessungs-Distrikte in der Pfalz, deren Eintheilung und Besetzung 277, 969

Unerhobene Kapitalien 245

Uniforms-Stickereien, insbesondere die k. Namens-Chiffre 512

Unions-Volkszählung vom Monat Dezemb. 1864 1469

Universität Erlangen, Eröffnung 275, 1221

Unmittelbare Staatsdiener, deren Verhältnisse 873

Unteragenten, Bestätigung solcher für die verschiedenen Versicherungs- und Auswanderungs-Gesellschaften S. 23, 131, 241, 329, 437, 571, 1025, 1075, 1215, 1353, 1431, 1547

Unteragentur, Einziehung 1409

„ Rücktritt 1457

Unterstützung der Kriegsveteranen in Bayern 1181

Urkunden-Beglaubigung durch nordamerikanische Consulate, Gebühren 1243

V.

Vacant-Verlassenschaften, Curators-Ernennungen S. 177, 423, 547, 551, 1039, 1053, 1153, 1415, 1416, 1527, 1585

Veraccordirung von Staatsbau-Arbeiten 1273

Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten 985

„ der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition S. 990, 1054, 1143, 1188

„ der Ausfuhr von Waffen nach Galizien ꝛc. 1142

Verbringung einer Leiche vom Sterbeort an einen andern als den ordnungsgemäßen Beerdigungsort 429

Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträf-

Digitized by Google

Seite

linge, Jahresbericht, außerordentl. Beilage zu № 84.

Verfahren bei Besetzung kath. Pfarreien landesherrlichen Patronats 1362

Vergütung und Festsetzung der Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1864 51

Verhältniß der unmittelbaren Staatsdiener 873

Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden 193, 280, 878

Verificationsstempel 1426

Verkaufsconcessionen von Heilmittel S. 19, 435, 522, 627, 1230, 1396, 1414

Verkaufspreise der Kohlen bei der k. Grube St. Ingbert 261

„ der Kohlen bei der k. Grube Mittelbexbach 989, 1429

Verkehrsanstalten, Vorbedingungen zum Eintritt in die Praxis 1269

Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 11

Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen 57

„ der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen 57

„ der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld 58, 97

„ des Militär-Anlehens à 4½ Procent von 1855 59, 105

„ der älteren österreichischen Staatsschuld S. 139, 208, 337, 421, 853, 1011, 1111, 1182, 1225, 1381, 1460, 1574

„ der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe S. 213, 283, 1400, 1435

Seite

Verloosung, zweite des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent 214, 339

„ der 3½procentigen und 4proc. arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen 351, 385

„ der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 352, 388

„ der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen 885

„ der Starnberger Eisenbahn-Obligationen 1358

„ der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen 1540

Vermächtniß des verlebten Rentners Johann Jacob Derscheid von Mutterstadt zu Gunsten der dortigen Armenkasse 852

„ der Friederika Dorothea Trundt von Kleinbockenheim, zu Gunsten der protestantischen Schule daselbst 1086

Vermißte, Carl Ludwig Zink von Vöglins S. 9, Georg Kaiser von Ebern 521, Paul Eichinger von Deggendorf 1021, Johann Hochgesang von Unterelsbach 1174, Johann Fischer von Augsburg 1248, Johann Glasl von Neufahren 1418, Johann Rahn von Dudendorf 1497,
siehe außerdem Entweichung.

Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und milden Stiftungsfondes 1489

Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten, Verbot 985

Verordnungen-Sammlung, Döllinger'sche 524

Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten 208

Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen 552

Seite

Versendung von Zeitungen nach Rußland 1254
„ von Plänen 475
Versicherungsverein gegen Schaden an Rindern und Pferden 13
Verwahrung in einer Polizei-Anstalt 1001
Verwaltungs-Resultate der in der Pfalz bestehenden Sparkassen 255
„ „ der Local-Armenpflegen und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 493
Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft 481
Verzeichniß der Localhilfskassen 1475
„ der in der Pfalz bestehenden Sparkassen 255
„ der Gemeinden des Königreichs Bayern 6
Veteranen in Bayern, deren Unterstützung 1181
Veterinärpolizei, Sammlung der einschlägigen Verordnungen von Th. Adam 118
Victualienpreise, siehe Brod- und Fleischtaxen.
Viehmärkte in der Gemeinde Gersheim 428
„ in der Gemeinde Kandel 1221
Viehversicherungsverein, pfälzischer, Rechnungs-Abschluß 503, 1463
„ „ s. Versicherungsverein.
Vinculirung von Staatsobligationen au porteur 92
„ von Staatsobligationen der Sparkassen, Gebühren 356
Visiren der Wanderbücher 971
Volkszählung vom Monat Dezember 1864 1409
Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages 162
„ des Concordats und Verfahren bei Besetzung kath. Pfarreien des landesherrlichen Patronats 1362
Vollzugsvorschriften zu der revidirten Schulordnung von Lycealprofessor Seibel 1496
Vornahme von mikroscopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen 1263

Seite

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten 509

W.

Waarenbezeichnungen, Schutz derselben, Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha 161
Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer 85
„ der Landräthe für die Periode 18½ 166, 169, 262
Waldjagd, Ausübung derselben 561
Wanderbücher, Visiren derselben 971
Werkstätte, mechanische, zu Augsburg 1141
Werkstätten, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten 509
Werthbestimmungstabelle der verschiedenen Forstprodukte, außerordentliche Beilage zu № 69.
Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen 870
Wundverband, flüssiger, Bewilligung zum Verkaufe 19
Wuthkrankheit bei den Hunden, Erkenntniß derselben 5

Z.

Zahnpasta von Joh. Hofmaier und Cons., Verkaufsbewilligung 1230
Zahntinctur von Nicolaus Backe aus Stuttgart, Verkaufsbewilligung 627
Zeitungen, Versendung derselben nach Rußland 1254

Digitized by Google

Seite

Zollamtliche Revision des Gepäckes der aus Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden 1053

Zollconferenz, Verhandlungen derselben über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden 193, 280, 878

Zollpraxis, Zulassung derselben 1161

Zollvereins-Gewerbestatistik 1029

Seite

Zuchthaus Kaiserslautern, Errichtung der Stelle eines Hausgeistlichen 297, 1147

" " Bevölkerungsstand pro 1844, außerordentliche Beilage zu № 34.

Zulassung der Verladung der Coaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt 418

" zur Zollpraxis 1161

Zweigbahnen, Eröffnung solcher von Speyer nach Germersheim und von Winden an den Rhein bei Maximiliansau 205

Digitized by Google

igitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 8. Januar 1864.

Inhalt:

Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr. — Die Satzungen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr. — Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Bergzabern erledigten Studienlehrerstelle. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Rheinzabern. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Landstuhl. — Die Erkennniß der Wuthkrankheit bei den Hunden betr. — Die Krankenkost in den Polizeigerichts-Gefängnissen betr. — Das Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchheimbolanden. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Den vermißten Bauernsohn Carl Ludwig Zink von Böglins und die Selbstentleibung des angeblichen Jacob Kapp betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 betr. — Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches durch die Presse betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Kaiserlich brasilianisches Consulat zu München. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse.

Nro. 5857 V. pr. den 4. Januar 1864.

(Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.)

Staatsministerium der Finanzen

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849, welche in großer Menge sich während längerer Zeit im Umlauf der Staaten des süddeutschen Münzvereins befunden hatten, sind soweit nach Oesterreich zurückgeströmt, daß deren Verschwinden aus dem Gebiete des Königreichs als bereits eingetreten, oder doch als nahe bevorstehend angenommen werden kann.

Da bei einer Aenderung der Verhältnisse dieser Münzen ein Wiedereinströmen derselben in das Königreich erfolgen kann, so wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Reggsbl. S. 1249, Amtsbl. f. d. Pfalz S. 563) und die Entschließung des mitunterfertigten Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1861 in Erinnerung gebracht, daß die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, von keiner Staatskassa an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Das Hauptmünzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg sind ermächtigt, die fragliche Scheidemünze auf Verlangen der Inhaber gegen Ersatz von 5 Xr. für das Stück einzulösen.

Digitized by Google

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 27. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 4864 V. pr. den 4 Januar 1864.

(Die Satzungen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des allerhöchsten Abschiedes für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für 18⅓ vom 22. November 1863 (Amtsblatt № 90) haben die Statuten der Kreis-Armen- und Krankenanstalt, abgedruckt in der besonderen Beilage zu № 18 des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1838, folgenden Zusatz zu §. 133 erhalten:

„Wenn einem Pfleglinge, welcher unentgeldlich oder gegen ein von seiner Heimathsgemeinde zu entrichtendes Pflegegeld aufgenommen ist, durch Erbschaft oder auf was immer für eine Weise Vermögen anfällt, so ist derselbe zum Ersatze der für ihn erwachsenen Verpflegskosten verpflichtet."

Speyer, den 16. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5509 V. pr. den 30. Dezember 1863.

(Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Bergzabern erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der lateinischen Schule zu Bergzabern erledigte Studienlehrersstelle wird zur Bewerbung binnen 14 Tagen hiemit ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche sind sammt den entsprechenden Zeugnissen bei dem Subrectorate der genannten Lateinschule einzureichen.

Speyer, den 29. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 5800 V. pr. den 28. Dezember 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Rheinzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Dick zum Königl. Bezirksarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Rheinzabern erledigt. Es haften an dieser Stelle mehrere Gemeinde-Aversa für Armenbehandlung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unfehlbar binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 26. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 5600 V. pr. den 28 Dezember 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes zu Landſtuhl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Wittenmaier iſt die Stelle eines praktiſchen Arztes zu Landſtuhl erledigt.

Bewerber wollen ihre Geſuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 26. Dezember 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5263 V. pr. den 30. Dezember 1863.

(Die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle wiederholt auf den von der J. J. Lentner'ſchen Buchhandlung in München veranſtalteten und deren Verlage erſchienenen Separat-Abdruck des Vortrages des Profeſſors H. Bouley über die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden empfehlend aufmerkſam macht, wird bemerkt, daß der Preis dieſer Schrift bei einer Abnahme von 100 Exemplaren auf 9 Xr. und bei einer ſolchen von 500 Exemplaren auf 7 Xr. ermäßigt worden iſt.

Speyer, den 24. Dezember 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4204 A. pr. den 29. Dezember 1863.

(Die Krankenkoſt in den Polizeigerichts-Gefängniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Preiſe für die Krankenkoſt in den Polizeigerichts-Gefängniſſen, bis auf Weiteres, werden anmit feſtgeſetzt, wie folgt:

a) für ganze Koſt	. . . . .	20½ Xr.
b) „ halbe „	. . . . .	14½ Xr.
c) „ Diät	. . . . .	8 Xr.
d) „ Säuglingskoſt	. . . . .	6 Xr.

Speyer, den 23. Dezember 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metſchnabl.

Ad Nrm. 5166 V. pr. den 30. Dezember 1863.

(Das Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organiſation von 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Dezember 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsminiſterium des Innern.

Von dem Königl. ſtatiſtiſchen Büreau iſt ſo eben ein Verzeichniß der Gemeinden des Königreichs Bayern nach der Organiſation von 1862 mit ihrer Bevölkerung im De-

Digitized by Google

zember 1861 nach Kreisen, Verwaltungsdistrikten und Gerichtssprengeln unter Beifügung der einschlägigen Rentämter, Forstämter und Baubehörden im Drucke herausgegeben worden.

Diese Druckschrift kann von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Büreaus für die Königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 ß per Exemplar bezogen werden.

Die Königl. Regierung und die ihr untergebenen Behörden, dann die Magistrate und die Gemeindeverwaltungen sind zur Anschaffung dieses Gemeinde-Verzeichnisses auf Regiekosten, jedoch ohne Ueberschreitung der Etatsmittel, ermächtigt.

München, den 15. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 5977 V. pr. den 4. Januar 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Kirchheimbolanden, im Amts- und Decanatsbezirke Kirchheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und 32 eingepfarrten Orten und Höfen 1424 Parochianen, und erträgt:

		ß	Kr
1.	an Staatsgehalt	464	—
2.	„ Wohnungs-Anschlag	50	—
3.	„ Pfarrgütern	1	32
4.	„ in Genuß gegebenen Gütern	165	30
5.	„ Gilten und Grundzinsen	2	53

		ß	Kr
6.	an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	25	28
	sohin im Ganzen	709	23
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	290	37
	auf	1000	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 4. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 5185 V. pr. den 4. Januar 1864.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 16. Dezember 1863 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach Bericht des Königl. Bezirksamts Dachau vom 7. pr. 11. l. M. wurde im Verlaufe des vorigen Monats

Digitized by Google

bei dem Bäcker Anton Stocker in Petershausen von einer unbekannten Mannsperson in ordinärer Bauernkleidung, welche einen leeren, mit zwei Ochsen bespannten Leiterwagen bei sich führte, ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Diese Münze ist österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1714 versehen, aus Messing nach der Metallform eines ächten Stückes abgeschlagen und trägt noch Spuren von Versilberung an sich.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach die geeignete Späße einzuleiten.

München, den 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Ad Nrm. 4539 u. 4540 V. pr den 23. Dezember 1863.

(Den vermißten Bauernsohn Carl Ludwig Zink von Böglins und die Selbstentleibung des angeblichen Jacob Rapp betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachstehend Mittheilung zweier Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg mit dem Auftrag, ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 22. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Carl Ludwig Zink, Sohn des Bauern Franz Sales Zink von Böglins, Gemeinde Haizen, Königl. Bezirksamts Memmingen, welcher 14 Jahre alt, mittlerer Statur und festen Körperbaues ist, braune Haare und graue Augen hat und im Gesichte wohl gebildet ist, hat sich am 24. August d. J. ohne Vorwissen seiner Eltern vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Aufenthalte des Vermißten entsprechende Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwa erhebliches Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Augsburg, den 8. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 23. August 1863, Abends gegen 9 Uhr, wurde in einiger Entfernung von der Nußbaumer'schen Eisengießerei an der von Augsburg nach Haunstetten führenden Straße eine männliche Leiche mit zerschmettertem Kopfe, und daneben ein entladenes Pistol gefunden.

Der Selbstmörder war, soweit sich dies constatiren ließ, 20—24 Jahre alt, 5¼ Schuh groß, von kräftiger

Digitized by Google

Körperconstitution, hatte hohe Stirne, braune Haare, volles ovales Gesicht, keinen Bart und trug am Leibe eine blau wollene Jacke, weiße baumwollene Halsbinde, Tuchhosen, gestreifte Weste und kalblederne Stiefel; in der Hosentasche fand sich ein getragener Strumpfsocken, Bleistift, Kamm und kleiner Spiegel vor.

Da die Person dieses Selbstmörders bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht hiemit an alle Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Königl. Stelle anzuzeigen.

Augsburg, den 8. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Secr.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung vom 22. November 1862 bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungstermine haben im nachstfolgenden Jahre 1864 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld stattzufinden:

1. Am 15. Januar 1864:

a) für das Militäranlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für die Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons und für die Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen),

2. Am 15. März 1864:

für die Grundrenten-Ablösungs-Obligationen,

3. Am 16. März 1864:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen),

4. Am 15. April 1864:

a) für die 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5 Am 29 October 1864:

für die Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.

Vorstehende Verloosungstermine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seiner Zeit vor Eintritt des treffenden Termins erfolgen werden.

München, den 19. Dezember 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

---

pr. den 2. Januar 1864.

(Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches durch die Presse betr.)

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 27. November l. J. wurde die Vernichtung des Buches: „Die Liebschaften Napoleon III." wegen Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches von 1861 und in Gemäßheit der Art. 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 des Einführungsgesetzes vom 1861 ausgesprochen, was hiemit nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt gemacht wird.

München, den 26. Dezember 1863.

Königl. Bezirksgericht München l. d. J.
Der Königl. Director:
Decrignis.

Ree.

Digitized by Google

Ad Nrm. 5366 V. pr. den 28 Dezember 1863.

Bekanntmachung.

Die bisherige Vorstandschaft und der Ausschuß des aufgelösten Vereines zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die XXIX. und zugleich Schluß-Rechnung unterm 28. Juni 1863, welche mit

Einnahme . .	1198 fl 42½ kr.
Ausgabe . .	931 „ 57 „
Bestand .	266 „ 45½ „

abschließt, gelegt, revidirt und anerkannt, dann zugleich der Nachweis geliefert worden ist, daß der Verein alle seine ihm statutenmäßig zukommenden Verbindlichkeiten erfüllt, sowie, daß der obige Kassen- und Vermögensbestand, nach Abrechnung der letzten Kosten für den Verein, unter die noch vorhandenen Mitglieder des Vereins nach Verhältniß deren Versicherungssumme beschlußmäßig vertheilt wurde.

Allen Betheiligten steht die Einsicht aller Verhandlungen, Rechnungen und Belege offen.

München berg, den 8. Dezember 1863.

Die bisherige Vorstandschaft und der Ausschuß des aufgelösten Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorstand.

Für den Ausschuß:

Georg Fickenscher, Wilhelm Müller, Georg Hegner, Adam Richter, Nikol. Kraus.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Signat vom 19. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Philipp Weismann in Hornbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1863, wurde der Gemeinderath Theobald Wernz zu Grethen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Grethen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. Dezember 1863 wurde der Schulverweser Jacob Schunk zu Queidersbach zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Kottweiler-Schwanden, vom 1. Januar 1864 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich März in Hofstätten zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. Januar 1864 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Andreas See von Fußgönheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen untern Schule in Lachen, vom 1. Januar 1864 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1863 wurde der Schulverweser Jacob Gutwein in Grethen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen untern Schule in Dürkheim, vom 1. Januar 1864 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Sebastian zu Geinsheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hambach, vom 1. Januar 1864 an, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Dezember 1863, wurde der Lehrer Philipp Heinrich Heene in Krückenbach zum Lehrer an der proteſtantiſch oberörtlichen obern Mädchenſchule zu Haßloch mit dem an dieſe Stelle geknüpften Gehalt, vom 18. Januar k. J. an, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entſchließung vom 29. Dezember 1863 wurde der Schuldienſt-Expectant Carl Diehl aus Großbockenheim zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Schweigen, vom 15. Januar 1864 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1863, wurde der Schuldienſt-Expectant Jacob Trauth von Erlenbach zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Schweikweiler, vom 20. Januar 1864 an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Kaiſerlich braſilianiſches Conſulat zu München.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der von der kaiſerlich braſilianiſchen Regierung an die Stelle des vormaligen braſilianiſchen General-Conſuls Muniz de Aragao zu München ernannte Louis Peixoto de Lacerda Werneck in dieſer dienſtlichen Eigenſchaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikdirector Carl Vernier zu Klöſterle in Böhmen wurde unterm 3. Dezember v. J. ein Gewerbsprivilegium auf ſeine Erfindung, Porzellan und andere Thonwaaren mit Gas, unter Anwendung eigenthümlich conſtruirter Oefen und bei Benützung jedweden Brennmaterials, zu brennen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. Dezember v. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Pharmazeuten im allgemeinen Krankenhauſe in München, Georg Raßhofer, unterm 9. Dezember 1861 verliehene Privilegium auf Herſtellung von Wundtaffet wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember 1863 anfangend, verlängert.

Das dem Ingenieur Carl Schinz von Offenburg unterm 12. Januar 1861 verliehene Privilegium auf einen zum Betriebe mit Gas eingerichteten Gas-Schmelzofen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1864 anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 31. Dezember 1863

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	89⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 14. Januar 1864.

Inhalt:

Die Besetzung der Beschälstationen betr. — Die Verkaufs-Concession verschiedener Heilmittel betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Dezember 1863 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1863.

Ad Nrm. Exh. 6032 V. pr. den 9. Januar 1864.

(Die Besetzung der Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1864 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1. Pirmasens mit	4
2. Bergzabern mit	4
3. Kandel mit	4
4. Offenbach mit	4
5. Speyer mit	3
6. Mutterstadt mit	4
7. Meckenheim mit	3
8. Lambsheim mit	4
9. Kirchheimbolanden mit	4
10. Obermoschel mit	3
11. Kaiserslautern mit	3
12. Landstuhl mit	4
13. Eichelscheid mit	2
14. Rodenbach mit	3
15. Zweibrücken mit	13
Summa	62

Die Beschälzeit beginnt mit dem 1. März und endet mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt ohne Ausnahme zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, die mit Krankheiten behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Die betreffenden Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen der Respizienz an den Beschälstationen benehmlich mit der Königl. Gestüts-Direction die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 7. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 5675. 5673. 5672. 5674 V. pr. den 4. Januar 1864.

(Die Verkaufsconcession verschiedener Heilmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Seitenbetreffe werden vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

(Gesuch des August Seitz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes betr.)

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem August Seitz in München wird hiemit auf sein bei dem Königl. Staatsministerium des Innern eingereichtes Gesuch de praes. 17. August l. J. nach Einvernahme

des Obermedizinalausschusses und im Hinblicke auf §. 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.“ die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes im Umfange des Königreiches Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß das Glas des fraglichen Mittels nicht höher als zu 18 Xr. ausgeboten, daß sich hiebei jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und der Absatz nur durch gewerbberechtigte Apotheker vermittelt werde.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

(Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Acken a. d. Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange der Entschließung vom 11. März 1863 No. 2154 wird dem Apotheker Dr. Geiß zu Acken a. d. Elbe auf sein Gesuch vom 25. Februar l. J. im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai l. J. (Regierungsblatt Seite 741) die unterm 30. Dezember 1853 ertheilte und unterm 7. August 1858 auf weitere 5 Jahre erstreckte Bewilligung zum Verkaufe der Dr. Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern bis auf Widerruf unter der bereits früher gesetzten Bedingung verlängert, daß die Flasche zu 12 Unzen Inhalt

Digitized by Google

nicht höher als zu Einem Thaler ausgeboten und ſich hiebei jeder öffentlichen Anpreiſung der Eſſenz enthalten werde.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Rüßler.

(Geſuch des Apothekers Guſtav Goes in Bamberg um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkaufe von gefüllten Pimpinell-Paſtillen betr.)

Staatsminiſterium des Innern
dann
Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Apotheker Guſtav Goes zu Bamberg iſt auf ſein Geſuch d. d. pr. 10. Juli l. J. eröffnen zu laſſen, daß der hierin geſtellten Bitte um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkauf von gefüllten Pimpinell-Paſtillen im Hinblicke auf §. 91 der Gewerbsinſtruktion vom 21. April v. J. eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem dieſem Mittel dem erholten Gutachten des Obermedizinal-Ausſchuß zufolge der Charakter der Neuheit oder Eigenthümlichkeit mangle, daß ihm hingegen der Verkauf dieſer gefüllten Pimpinell-Paſtillen im Umfange des Königreichs Bayern in widerruflicher Weiſe nach §. 1 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai l. J. — Regsblatt S. 741 — unter der Bedingung bewilligt werde, daß das Schächtelchen zu 24 Stück, welche zuſammen zwei Unzen wiegen, nicht höher als zu 18 X.

ausgeboten und hiebei ſich jeder öffentlichen Anpreiſung enthalten werde.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Rüßler.

(Geſuch des Carl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwaſſer-Eſſenz aus der Orber-Soolquelle betr.)

Staatsminiſterium des Innern
dann
Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem vormaligen Badinhaber Carl Ackermann in Orb wird hiermit auf Grund erholten Gutachtens des Obermedizinalausſchuſſes im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai l. J. „den Verkauf von cosmetiſchen und Geheimmitteln betr.“ die erbetene Bewilligung ertheilt, die ſogenannte Bitterwaſſer-Eſſenz aus der Orber-Soolquelle in der beſchriebenen Zuſammenſetzung bereiten und im Umfange des Königreichs verkaufen zu dürfen.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Rüßler.

Digitized by Google

Nro. 6121 V. pr. den 6. Januar 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Dezember 1863 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Barth, Otto	Schullehrer	Reinheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia“	Bezirksamt Zweibrücken
Aaron, Marx	Kaufmann	Dürkheim	Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt	Kanton Dürkheim
Emich, Carl	Kaufmann	Waldmohr	Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit	Kanton Waldmohr
Simon, Christian	Schneider	Frankenthal	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“	Kanton Frankenthal
Derselbe	id.	id.	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln	id. id.
Wolf, Leopold	Kaufmann	Eßweiler	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Wolfstein
Hey, Michael	Lehrer	Schweigen	Dieselbe	Kanton Bergzabern
Roland, Carl	id.	Rehborn	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Oberramstadt
Hecht, Simon	id.	Haßloch	Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“	Kantone Neustadt und Ludwigshafen
Zink, Friedrich	id.	Ulmet	Dieselbe	Kanton Wolfstein
Rech, Nikolaus	Bader	Waldmohr	Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern	Bezirksamt Homburg
Eichelmann, Heinrich	Lehrer	Neuleiningen	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Grünstadt
Feiß, H.	Kaufmann	Mußbach	Feuer-, Lebens- u. Hagelversicherung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest	Kantone Neustadt und Speyer
Becher, Gottfried	Steuerbote	Edenkoben	Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Edenkoben
Hepp, J. Fr.	Bezirksthierarzt	Grünstadt	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Frankenthal
Knobloch, Jacob	Lehrer	Sausenheim	Dieselbe	deßgleichen
Waldschmitt, Michael	id.	Venningen	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Kantone Edenkoben und Neustadt
Grasmück, J. J.	Kaufmann	Birkweiler	Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	Kanton Landau
Drechsel, Joseph	Lehrer	Frankenthal	Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha	Kanton Frankenthal
Eichenlaub, August	id.	Klingenmünster	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Bergzabern
Hoffmann, Frz. Ludwig	Kaufmann	Rheinzabern	Dieselbe	Kanton Kandel

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Rumpf, Heinrich	Bäcker und Wirth	Altenglan	Berlinische Feuerversicherungs Gesellschaft	Kanton Kusel
Eschmann, Ludwig	Lehrer	Gries	Dieselbe	Kanton Waldmohr
Ohlinger, Johann	Notariatsgehilfe	Annweiler	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Annweiler
König, Heinrich	Lesebibliothekar	Dürkheim	Auswanderer - Expedirtenhaus Wood, Paillet und Bielefeld in Havre	Reggrsbezirk der Pfalz
Fränkel, Marx	Geschäftsmann	Frankenheim	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Dürkheim
Bauwerker, Carl	Praktik. der Thierarzneikunde	Homburg	Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Homburg und Waldmohr
Levi, Ferdinand	Weinhändler	Bermersheim	Dresdener Versicherungsgesellschaft für See, Fluß u. Landtransport	Reggrsbezirk der Pfalz
Deffren, Kaspar	Lehrer	Norheim	Preußische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	Kanton Frankenthal
Rosenzweig, Lorenz	id.	Heßheim	Dieselbe	id. id.
Albert, Friedrich	Chirurg	Winnweiler	Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia (Branche Feuerversicherung)	Bezirksamt Kaiserslautern
Bonn, Ludwig	Kaminfeger	Edenkoben	Dieselbe	Bezirksamt Landau
Stöckel, Jacob	Lehrer	Fußgönheim	Dieselbe	Bezirksamt Neustadt
Benedick, B.	Kaufmann	Albersweiler	Dieselbe	Bezirksamt Landau
Schmitt, Georg	id.	Grünstadt	Dieselbe	Bezirksamt Kirchheim
Schmitt, Heinrich	Lehrer	Ebertsheim	Dieselbe	id. id.
Westenberger, Heinrich	Oeconom	Odenbach	Dieselbe (Branche Lebensversicherung)	Bezirksamt Kusel

Speyer, den 5. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

pr. den 7. Januar 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Köbler, Georg	Momart	Kurhessen	Bezg. Nürnberg	29. Sept.	Diebstahl	8 Monate
2	Kaska, Jacob	Klittschau	Böhmen	Landg. Neukirchen	28. „	Bettel u. Landstreich.	—
3	Amerell, Georg	Ostheim	S.-Weimar	Landg. Bischofsheim	19. Oct.	id.	—
4	Gärtner, Gertraud	Weikersbach	Kurhessen	Stadtg. Würzburg	26. „	Landstreicherei	4 T. Arrest
5	Leonhard, Wilh. Moriz	Olmütz	Sachsen	Landg. Dachau	14. „	id.	10 T. „
6	Dietrich, Heinrich	Cassel	Kurhessen	Bezg. Fürth	30. „	Diebstahl	3 M. Gef.
7	Felsmüller, Nikolaus	Seidionspforte	S.-Weimar	Bezg. Schweinfurt	16. Sept.	„	4 T. Gef.
8	Schnetzer, Friedr Ant.	Niederhalt	Würtembrg	Landg. Arnstein	23. Oct.	Landstreicherei	28 T Arrest
9	Rätsch, Wilh.	Siegersdorf	Preußen	Bezg. Weiden	9. „	Diebstahl	3 M. Gef
10	Wolf, Joseph	Oberlinderwiesen	Oesterreich	„ „	6. „	„	2 M. Gef.
11	Musch, Andreas	Unterdeutstetten	Würtembrg	Stadt- u. Landg. Memmingen	6. Nov.	Fälschung v. Zeugnissen	42 T. Arrest
12	Todtenmoser, Joseph	Bruneggen	Tirol	Bezg. München l. J	19. „	Diebstahl	6 M. Gef.
13	Hell, Joseph	Salzburg	Oesterreich	Landg. Dachau	28. „	„	8 T. Arrest
14	Schwarz, Augustin	Waldsee	Würtembrg	Bezg. Kempten	17. Sept.	Rückkehr a. d. Landesverweisung	2 M. Gef.
15	Fischer, Anton	Ahldorf	„	„ „	5. Nov.	Diebstahl	45 T. Gef.
16	Georg, Elisab. Wittwe von L. Justheim	Forbach	Frankreich	Schwurg. Zweibrücken	2. Dez.	Betrug	6 J. Zuchth.
17	Brachtel, Aug. Leopold	Olmütz	Mähren	„ „	8. „	Diebstahl	5 „ „
18	Beller, Magdal.	Krebsdorf	—	Bezg. Würzburg	17. Nov	Rückkehr a. d. Landesverweisung	15 „ T. Gef.
19	Amberg, Fr. Aug.	Schleussingen	Preußen	Schwurg. Würzburg	16. „	Diebstahl	4 J. Zuchth
20	Schwarz, Dorothea	Tauberbischofsheim	Baden	Bezg. Würzburg	17. „	Rückkehr a. d. Landesverweisung	6 M. Gef.
21	Klug, Eulalia	Ickerdorth	„	„ „	„ „	„	30 T. Gef.
22	Amerell, Georg	Ostheim	S. Weimar	Bezg. Neustadt a. S.	12. „	Bettel u. Landstreich.	1 M. Gef.
23	Gebauer, Konrad	Gutra	Kurhessen	„ „	26. „	„	7 M. Gef.
24	Geis, Elisabeth	Wielbrunn	Grß. Hessen	Landg. Amorbach	3. „	Bettel u. Landstreich.	—
25	Welz, Johann	Lautenbach	Würtembrg	St. u. Lg. Dünkelsbühl	—	Betteln	8 T. Arrest
26	Kleemann, Gottliebe	Neulautern	„	Schipolg. Frankenthal	31. Oct.	Diebstahl	3 M. Gef
27	Lebrer, Joh. Daniel	Sulz	„	St. u. Lg. Donauwörth	1. Dez.	Landstreicherei	12 T. Gef.
28	Barter, Joh.	Gutwasser	Böhmen	Landg. Mühldorf	10. „	Betteln	4 T. Arrest
29	Zeller, Johann	Motgers	Kurhessen	Stadtg. Würzburg	2. „	Rückkehr a. d. Landesverweisung	42 T. Arrest

Speyer, den 3. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.
Homburg . . .	226	5	43	717	3	47	128	3	48	13	5	20	—	—	—	814	2	42
Kaiserslautern . .	957	5	29	1791	3	45	2653	4	11	125	5	17	2295	3	47	3160	2	50
Kandel	42	5	16	4	3	42	264	4	26	—	—	—	23	3	30	18	3	15
Kusel	—	—	—	546	4	1	521	4	12	—	—	—	143	3	39	445	2	42
Landau	27	5	11	40	3	30	225	4	29	—	—	—	29	3	25	20	3	21
Neustadt . . .	1279	5	37	609	3	42	1682	4	21	—	—	—	1195	3	38	59	3	12
Pirmasens . . .	55	5	44	275	3	46	5	3	41	—	—	—	—	—	—	121	2	52
Speyer	178	5	26	327	3	33	432	4	13	—	—	—	987	3	32	94	3	12
Zweibrücken . .	1088	5	34	2006	3	45	149	3	56	22	5	30	66	3	19	2550	2	49
Summa .	3852	5	34	6315	3	46	6059	4	14	160	5	19	4738	3	42	7281	2	49

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Dezember 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für									
	Brod			Fleisch				Mehl							Kartoffeln	Heu	Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier			
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Simri	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	3	3½	—	15	12	8	14	4	6	3	3	3	27	27	1 4	1 42	1 14
Frankenthal	2½	3½	6½	15	12	10	14	3½	5	5½	6	6½	27½	24	— 54	1 12	1 —
Germersheim	3	3½	6	15	13	11	16	4	6½	4	4	4	24	24	1 —	1 48	1 18
Grünstadt	3	3½	—	—	13	10	14	4½	6	4	4	4	28	24	1 —	— —	1 6
Homburg	3	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	6	28	24	— 50	1 30	1 —
Kaiserslautern	2½	3	5½	14	12	10	14	3	6	3	3	3½	26	21	— 48	1 20	1 —
Kandel	3½	4	4½	16	14	12	16	4½	6	3	3½	3	22	24	48	1 20	— 48
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	16	3	6	3	3	3	27	24	1 —	2 —	1 —
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	3	3½	4	25	20	— 48	1 40	1 30
Landau	3	3½	4½	16	13	14	16	4	6½	5	5	5	25	24	1 12	1 48	1 12
Neustadt	2½	3½	-	16	13	11	14	4	6	4	4	4	24	24	1 12	1 36	1 10
Pirmasens	3	4	5	—	12	8	14	3½	5½	4	5	5	24	24	1 —	1 45	1 20
Speyer	3	3½	6	16	13	12	16	3	7	6	6	6	26	32	— 54	1 30	1 30
Zweibrücken	3	4	5	15	14	12	14	3½	7	5	5	5	26½	24	— 48	1 48	1 —

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 21. Januar 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle betr. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Rockenhausen. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Heidenheim. — Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß u. Comp. in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Aufstellung des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Generalagent des Expedientenhauses Wamberste u. Comp. in Rotterdam. — Curiren falscher Münzen betr. — Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1864. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Minfeld, Decanats Germersheim. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Uebersicht des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit der Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und der an Stelle der Durchgangs-Abgaben erhobenen Ausgangs-Abgaben, welche in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vom 1. März 1861 ab Platz gegriffen hat, sind durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 21. Februar 1861 (Regierungsblatt vom Jahre 1861 № 8 S. 249 ff.) zugleich alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt worden.

Nachdem nunmehr durch eine neuerliche Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die einzelnen durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangs-Abgaben bedingten Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden sind, verordnen Wir im Hinblicke auf Ziffer II. der Königlichen Declaration vom 5. October l. J., die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend hiemit, was folgt:

I. In Bezug auf den Vereins-Zolltarif.

A. Aus der II. Tarifs-Abtheilung sind die Positionen 2a, Position 5e, 2 und 3, Position 5f. 1 in die

Digitized by Google

I. Tarifs-Abtheilung unter eigener Nummer zu übertragen.

2. Position 15 b ist dahin zu fassen:

„Bei denjenigen (sc. Kalendern), welche durchgeführt werden sollen, muß der Wiederausgang nachgewiesen werden."

3. Bei Position 25 t (Salz) ist der Schlußsatz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß statt."

4. Die Anmerkung 1 zu Position 26 a erhält nachstehende Fassung:

„Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, wird zollfrei eingelassen."

Zugleich fallen bezüglich der fraglichen Anmerkung die Bestimmungen in den beiden Spalten: „Maßstab der Verzollung" und „Abgabensätze" weg.

5. Die Anmerkung zu Position 32 (Spielkarten) fällt weg.

6. Die III. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs fällt gleichfalls weg.

7. In der V. Tarifs-Abtheilung ist bei Ziffer I. in der ersten Zeile statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszoll", zu setzen: „Ein- und Ausgangszoll", und die ganze Nummer 3 zu streichen.

8. Bei Ziffer IV. b ist die Nummer 1 zu streichen und in Nummer 2 statt der Worte: „von den im Lande verbleibenden, wenn" zu setzen: „von denjenigen Waaren, für welche", während die Ziffer IV. c und Ziffer VIII. wegfallen.

9. Unter Ziffer XI. ist statt: „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben" zu setzen: „Eingangs- und Ausgangs-Abgaben."

II. In Bezug auf das Zollgesetz vom 17. November 1837.

1. Der §. 7 erhält nachstehende Fassung:

„Fremde Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern durchgeführt werden, sind zollfrei."

Die Ueberschrift „Durchgangszoll" wird in „Zollfreiheit des Durchgangs" abgeändert.

2. In §. 8 fallen die Worte „gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe" weg; im §. 26 ist statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszölle" zu setzen: „Ein- und Ausgangszölle".

III. In Bezug auf die Zollordnung vom 17. November 1837.

1. Der §. 29 soll dahin gefaßt werden:

„Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr kann die specielle Revision der Waaren unterbleiben, soferne dieselben, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Für den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §§. 36, 43 und folgende in Anwendung."

2. Der §. 30 erhält folgende Fassung:

„Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang ohne Ausgangszoll-Entrichtung erfolgen dürfe."

Digitized by Google

Die Ueberschrift dieses Paragraphen: „2. besondere Vorschriften“ unter lit. a ist sowohl in der Zollordnung selbst, als auch im Inhaltsverzeichnisse zu derselben dahin zu ändern:

„a) für Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind.“

3. Im Absatz 3 des §. 38 fallen die Worte: „und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt“ hinweg.

4. Im ersten Absatz des §. 45 wird der Satz: „es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang“ gestrichen; ferner ist statt: „im Bestimmungs- oder Ausgangsorte“ zu setzen: „im Bestimmungsorte“; ebenso im zweiten Absatze dieses Paragraphen statt: „am Bestimmungs- oder Ausgangsorte“: „am Bestimmungsorte.“

5. Im §. 60 ist der zweite Absatz dahin zu fassen:

„Das Niederlagrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und nur für solche fremde Waaren bewilliget, welche mit einem Eingangszolle oder bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre mit einem Ausgangszolle belegt und nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.“

6. Im §. 80 Absatz 1 fällt der Schlußsatz: „Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren der Durchgangszoll erhoben“ weg.

7. Im §. 108 Absatz 1 ist statt: „zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles“ zu setzen: „Zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles.“

IV. In Bezug auf das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837.

1. Im §. 2 Absatz 1 ist statt: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen,“ zu setzen: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein- oder Ausgangs-Abgaben zu entziehen.“

2. Der §. 8 erhält nachstehende Fassung: „Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, worau die Defraudation verübt worden ist, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangs- oder Ausgangszolles nicht beabsichtigt sein kann. In diesen Fällen sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe abzumessen.“

Rom, den 23. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 6122 V. pr. den 13. Januar 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Fleischmann nach Göllheim ist die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Rockenhausen in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 7. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Nro. 9045 V. pr. den 3. Januar 1864.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch temporäre Quiescenz des Dr. Steigerwald ist die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Heidenheim in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Mittelfranken vorlegen.

Speyer, den 6. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3486 V. pr. den 6. Januar 1864.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß u. Comp. in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus V. Marzion u. Comp. in Havre das von ihm als Vetreter der Handelsgesellschaft „Union maritime" bisher betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgegeben hat und letzteres durch Uebereinkommen mit der erwähnten Handelsgesellschaft und mit Genehmigung der kaiserlich französischen Regierung auf den bisherigen Geschäftsführer und Mitbetheiligten jenes Hauses, den Kaufmann Johann Norbert Faaß unter der Firma „J. N. Faaß u. Comp." übergegangen ist, wurde durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1863 № 1086 dem Expedientenhaus J. N. Faaß u. Comp. in Havre, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1863, „Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „Die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr." die erbetene Bewilligung in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung wird der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als Hauptagent bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 5499 V. pr. den 6. Januar 1864.

(Die Aufstellung des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Generalagent des Expedientenhauses Wambersie u. Comp. in Rotterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. v. M. im ausgeführten Betreff zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Buchhändler Carl Krebs in Aschaffenburg auf die Fortführung der Generalagentur des Expedienten-Hauses Wamberſic u. Comp. in Rotterdam verzichtet hat, ſo wurde an deſſen Stelle der Kaufmann F. J. Bothof zu Aſchaffenburg als Generalagent des gedachten Rotterdamer Hauſes für das Königreich Bayern von der unterfertigten Stelle in widerruflicher Weiſe beſtätigt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 9. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Nro. 5502 V. pr. den 6. Januar 1864.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 18. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. October l. J. wurde in Schwarzenbach an der Saale, Königl. Bezirksamts Rehau, ein falſcher Vereinsthaler verausgabt. Derſelbe iſt bayeriſchen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1861 und beſteht nach der Aeußerung des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamts vom 14. d. M. aus Zinn und iſt ein ſchlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes in einer darnach angefertigten Form.

Dieß wird zum weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahren mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß am Königl. Bezirksgerichte Neuſtadt an der Saale wegen Verausgabung eines ähnlichen falſchen Vereinsthalers aus gleichem Metalle und ebenfalls mit der Jahreszahl 1861, Unterſuchung eingeleitet iſt.

Bayreuth, den 18. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

---

pr. den 5. Januar 1864.

(Die Aſſiſen der Pfalz für das I. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präſident des Königlich Bayeriſchen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienſtordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Verdienſtordens vom heiligen Michael,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erſte Quartal 1864 den neunundzwanzigſten Februar nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſoll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieſſer, um ſolches zu präſidiren;

Digitized by Google

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach der Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am vierundzwanzigsten Dezember 1863.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 24. Dezember 1863.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. 40 y. pr. den 12. Januar 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Minfeld, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die durch den Tod des Pfarrers und Prodecans Scheller in Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Minfeld, Decanats Germersheim, deren Erträgnisse nachstehend angegeben sind, wird hiermit ein Termin von sechs Wochen, von heute an beginnend, ausgeschrieben.

Nach der Fassion von 1850 entziffern sich die Erträgnisse der Pfarrei Minfeld in folgenden Beträgen:

	fl.	x.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	860	54
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	107	—
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	55	15
zusammen	1315	9

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuch durch das Königl. Decanat Germersheim anher vorzulegen.

Speyer, den 9. Januar 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 9. Januar 1864.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus Wambersie u. Comp. zu Rotterdam hat für sein Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika als Generalagenten den Buchhändler Carl Krebs dahier aufgestellt und für denselben eine Caution von 5000 fl geleistet. Der genannte Generalagent hat diese Stelle niedergelegt und es soll die Caution freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Freigebung der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden sei.

Aschaffenburg, den 5. Januar 1864.

Der Stadtmagistrat.
Herrlein.

Krenzer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Dezember v. J. den praktischen Arzt Dr. Martin Wittenmeier in

Landstuhl zum Bezirksarzt II. Klasse in Hornbach und den praktischen Arzt Dr. Julius Dick zu Rheinzabern zum Bezirksarzt II. Klasse zu Dahn zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1863, wurde der Schulverweser Wilhelm Neubecker von Hettenhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mädchenschule in Hornbach, Bezirksamts Zweibrücken, mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalte, vom 20. Januar 1864 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1863, wurde der Schulverweser Carl Eßel zu Altheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hornbach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Januar 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Nicolaus in Obersulzbach zum Verweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 18. l. M. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Januar 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Beck von Friedelsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Gönnheim, vom 18. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a. M. wurde unterm 15. Dezember 1863 ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 15. Dezember l. J. anfangend,

und unterm 24. Dezember 1863 den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg ein Gewerbsprivilegium auf einen Exhaustor-Schornstein nebst Funkenfänger, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Dezember 1863 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Werkmeister im Zuchthause zu Kaiserslautern, Friedrich Herrmann unterm 14. Dezember 1862 verliehenen und unterm 20. Dezember 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Ausziehen von Farbhölzern, dann

die Einziehung des dem Ingenieur Alexander Friedmann und dem Banquier Emil von Erlanger zu Paris unterm 14. Dezember 1862 verliehenen und unterm 20. Dezember 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung rauchverzehrender Feuerherde wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 14. Januar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	99¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	kr.
Homburg . . .	3568	21952	50	10622	43469	—	955	3793	30	403	2395	30	28	102	30	5667	16038	50
Kaiserslautern . .	9627	57897	20	17063	70211	30	32130	140062	—	3730	22533	40	18850	78164	—	27459	79400	50
Kandel	891	5361	30	333	1410	50	3159	14765	—	—	—	—	323	1228	20	85	280	—
Kusel	37	213	30	7729	31950	20	10248	42368	50	—	—	—	2392	9329	30	5442	14961	40
Landau	868	5040	10	488	1968	40	7379	34853	—	5	32	—	789	3170	40	284	962	10
Neustadt	16519	101179	50	7612	32471	20	21389	100539	30	–	—	—	8995	35745	30	716	2429	10
Pirmasens . . .	470	2743	50	2717	11362	30	85	344	40	5	21	30	7	24	—	1468	4136	50
Speyer	1325	7757	50	2506	10275	20	4464	19028	40	—	—	—	4734	18061	30	953	3163	40
Zweibrücken . .	12716	78352	10	18032	74454	50	1605	6541	30	367	2198	50	579	1979	10	16527	46595	10
Summa .	46021	280499	—	67102	277574	20	81414	362296	40	4510	27181	30	36697	147805	10	58601	167968	20

Anbei folgt das Namens- und Sachregister des Kreis-Amtsblattes der Pfalz für das Jahr 1863.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 23. Januar 1864.

Inhalt:

Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betr. — Festsetzung und Vergütung für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartierungen in der Pfalz pro 1864. — Den General-Conspectus über die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1863 betr. — Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes «Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen» in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Betrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden. — Erledigung der katholischen Pfarrei Oggersheim, Bezirksamts Speyer. — Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen. — Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855 betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. Exh. 6602 V. pr. den 20. Januar 1864.

(Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Januar l. J. № 11,271 wird der Verwaltung der pfälzischen Eisenbahn auf ihr Ansuchen die Projectirungs-Concession zur Revision und Feststellung des Projectes einer Eisenbahn von Kaiserslautern über Kirchheimbolanden an die Landesgrenze gegen Alzey — sogenannte Donnersberger Bahn — im Sinne und nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz, Seite 825) „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend", auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dieß wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 6725 V. pr. den 16. Januar 1864.

(Die Festsetzung und Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1864 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1864 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.													
	Volle Kost.		Kostportionentheil.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abends-Kost.		Morgen-Kost.		½ Scheffel (11½ Liter) Hafer.		10 Pfd. (11½ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		½ Scheffel (9½ Liter) Hafer.		10 Pfd. (11½ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		½ Scheffel (7½ Liter) Hafer.		9 Pfd. (10⅓ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.	
	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰
Pfalz ...	36	-	20	-	12	-	4	-	20	2	13	-	33	2	16	-	13	-	29	-	13	2	11	1	24	3

Bemerkungen.

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheizung.

Für das verstärkte Essen, — wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle im Nro. 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 13. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Nro. 6543 V. pr. den 13. Januar 1864.

(Den General-Conspectus über die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird im Nachstehenden nach höchster Vorschrift die Tabelle zur Uebersicht der im ganzen Königreiche für das Jahr 1863 erfolgten Vaccination und Revaccination bekannt gegeben.

Speyer, den 12. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die im Königreiche Bayern im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen erstandener natürlicher Blattern befreit.	Revaccinirt wurden			
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens.	wegen erfolglosen aber noch nicht dreimal wiederholter Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.								
Oberbayern	18784	63	810	6	24	521	62	1	2034	590	444	144
Niederbayern	14148	30	168	2	22	365	34	—	254	81	—	66
Pfalz	16455	32	132	—	86	348	19	11	164	231	—	151
Oberpfalz und Regensburg	11656	33	347	1	82	345	26	8	302	211	—	3093
Oberfranken	14407	31	194	—	80	291	20	3	667	83	—	136
Mittelfranken	13021	53	1108	5	44	284	18	1	472	100	—	17
Unterfranken u. Aschaffenb. *)	13969	67	334	5	23	276	70	—	127	208	112	67
Schwaben und Neuburg	11042	88	300	—	33	460	43	1	1373	810	769	363
Summa	113472	397	3393	19	394	2890	292	25	5393	2314	1325	4037

*) 16 Kinder wurden zur wiederholten Impfung nach 5 Jahren wegen zweifelhaften Erfolges, resp. bei nur einer Pustel verwiesen.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6604 V. pr. den 15. Januar 1864.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchen-Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Verlag der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in 1 Auflage zum Preise von 30 kr in 1 Theile erschienene Werk „Leitfaden beim Unterrichte in der Naturlehre für Mädchenschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß M. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 26, desgleichen in das Verzeichniß M. III. unter Lit. F. Ziffer 28 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. d. M. wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Ergänzung der Verzeichnisse hienach zu bemerken.

Speyer, den 13. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 6546 V. pr. den 15. Januar 1864.

(Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und Polizeibehörden, dann an die Königl. Rentämter der Pfalz.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung der Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Speyer, den 13. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Schwenck.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der vereinigten Künstlerschaft in Dresden zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses daselbst zu veranstaltende Ausspielung von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, plastischen Werken und anderen Kunstgegenständen im Königreiche Bayern zugelassen und von der Erhebung einer Stempelgebühr für die Loose Umgang genommen werde.

Der Königl. Regierung wird hievon zur weiteren Verfügung Kenntniß gegeben.

München, den 4. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfeufer.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Nrm. Exh. 6747 V. pr. den 18. Januar 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oggersheim, Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das im Kreis-Amtsblatt von 1859, S. 1180 veröffentlichte Ausschreiben der erledigten katho-

Digitized by Google

lischen Pfarrei Oggersheim vom 28. October 1859, ergeht wiederholt eine Aufforderung zur Bewerbung innerhalb fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle mit dem Bemerken, daß die frühere Sustentations-Zulage nunmehr um den Betrag von 100 fl erhöht ist, so daß sich das Gesammt-Einkommen dieser Pfarrei nunmehr auf 700 fl berechnet.

Speyer, den 16. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 18. Januar 1864.

(Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 8 Nummern:

126. 409. 574. 620. 1219. 1778. 2127 und 2189

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XII. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 9. Juni 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königl. Bank-Direction
Pfeufer.
Reichold.

---

pr. den 18. Januar 1864.

(Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der

Partial-Obligationen des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 10 Nummern:

58. 755. 1117. 1597. 1677. 1808. 1830. 1872. 1917 und 1946

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 27. April 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königl. Bank-Direction
Pfeufer.
Reichold.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. Dezember l. J. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Freitag den 15. Jänner 1864,

Vormittags im Königl. Odeonsgebäude dahier:

a) die XII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahnanlehen, und
b) die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnanlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

1. bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),
   140,000 fl der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,
   40,000 fl der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern;
2. bei dem 4½procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

Digitized by Google

150,000 fl der au porteur Schuld in 30 Serien und zu 45 Endnummern,

40,000 fl der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 4 Endnummern.

Die verloosten Obligationen treten sämmtlich

mit 1. Mai 1864

außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855 betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember l. J.

Freitag den 15. Januar 1864,

Vormittags 9 Uhr, die VI. Verloosung des Militäranlehens zu 4½ Procent von 1855 im Saale I. des Königl. Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reggsbl. von 1856 S. 931) vier Endnummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1864

an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. Dezember 1863 dem Priester Severin Ziegler, Pfarreiverweser zu Ebernburg, die katholische Pfarrei Ebernburg, Bezirksamts Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. Dezember 1863 allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe zu Speyer dem Priester Carl Eblein die katholische Pfarrei Fehrbach, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Durch allerhöchstes Signat de dato München, den 21. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Peter Rinkes die Pfarrei Münschweiler, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Durch allerhöchstes Signat de dato München, den 21. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes

Digitized by Google

Schmitt die Pfarrei Binningen, Königl. Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. Dezember 1863 dem Priester Leonhard Köller, Pfarreiverweser zu Otterbach, die Pfarrei Otterbach, Bezirksamts Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Kandel, Decanats Germersheim, dem dermaligen I. Pfarrer zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, Christian Häuchen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25. Dezember v. J. dem Priester Dr. Friedrich Krüll, Pfarrer zu Kirchheimbolanden, die Pfarrei Leimersheim, Königl. Bezirksamts Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Philipp Fränger von Limbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wachenheim versetzt, und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Limbach dem Einehmerei-Candidaten, Christian Wilhelm Heck, übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambsborn dem Einnehmerei-Candidaten Jacob Weiß aus Edenkoben übertragen werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Dezember v. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Christoph Glockner in Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Daniel Gäckler als functionirenden Gehilfen auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 20. Dezember v. J. an gerechnet, beibehalte.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Januar l. J. den Bezirksarzt II. Klasse, Dr. Julius Fleischmann zu Annweiler, auf die Bezirksarztes-Stelle II. Klasse zu Göllheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Januar 1861 wurde die erledigte Lehrstelle für praktische Mechanik und Maschinenzeichnen an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau dem geprüften Lehramts-Candidaten Otto Baumann aus Kandel, vorläufig in der Eigenschaft als Verweser, übertragen.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Georg Peter Hesch von Bruchmühlbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden versetzt werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. l. M. haben Seine

Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Bayer von Trulben, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler verſetzt werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch allerhöchſte Entſchließung vom 7. l. M. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 16. l. M. an den Bezirksgerichts-Aſſeſſor Adam Disqué in Landau zum Landrichter in Germersheim, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Langfinger zum Adjunkten der Gemeinde Meckenheim ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1864, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Abraham Drumm jun. zum Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Ulmet, Bezirksamts Kuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar d. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Leopold Weis zum Adjunkten der Gemeinde Kübelberg, Bezirksamts Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar d. J., wurde das Stadtraths-Mitglied Johann Friedrich Völcker zum I. Adjunkten der Stadt Annweiler, Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Ludwig aus Kuſel zum Schulverweſer an der untern proteſtantiſch-deutſchen Schule in Contwig ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der ſeitherige Schuldienſt-Exſpectant Wilhelm Braun zu Edenkoben zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen untern Mädchenſchule, vom 1. Februar l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Samuel Wolff von Niederhochſtadt zum Schulverweſer an der iſraelitiſchen Elementarſchule in Schwegenheim, Bezirksamts Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1864, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Franz Decker von Otersheim zum Schulverweſer der katholiſchen Schule zu Klingenmünſter, vom 20. Januar l. J. an, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Franz Ferdinand Prudhomme von Paris unterm 23. Dezember 1862 verliehenen und unterm 31. Dezember 1862 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Waſſerhebmaſchine wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 26. Januar 1864.

Inhalt:

Die ständigen Bauausgaben betr. — Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 18⁶⁴/₆₅. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Eine aufgefundene Mannsperson betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1863 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im IV. Kalender-Quartal 1863. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1862.

Ad Nrm. 5012 A. pr. den 19. Januar 1864.

(Die ständigen Bauausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den ständigen Bauausgaben, welche nicht auf den Landbauetat gehören, sind seither einige aus Regiemitteln bestritten und in den betreffenden Regie-Rechnungen verausgabt worden, was seinen Grund in den Budget-Aufstellungen der I. und II. Finanzperioden hatte.

Durch Entschließung vom 8. d. M. № 15,904 hat aber das Königl. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, daß nunmehr alle ständige Bauausgaben (sofern sie der Landbauetat nicht zu tragen hat und die Staatsgebäude zum öffentlichen Dienst verwendet sind,) als „ständige Bauausgaben“ auf die betreffenden Etatssätze der verschiedenen Königl. Staatsministerien und nicht mehr auf die Regie-Exigenzen verausgabt und verrechnet werden sollen.

Hiernach haben sich von 1864 an alle Königl. Aemter und Rechner zu richten, diese Ausgaben in einer gesonderten Nebenrechnung zusammenzustellen und den Gesammtziffer in die Hauptrechnung zu übertragen.

Diejenigen Aemter und Kassen, welche ständige Bauausgaben für — auf die Etats verschiedener Ministerien gehörige — Staatsgebäude verrechnen, stellen gleichwohl zu jeder Hauptrechnung nur eine Nebenrechnung und es hat hierbei der Vortrag und die Ausscheidung ganz nach dem Rechnungsschema zu geschehen.

Mit den ständigen Bauausgaben von Staatsgebäuden, welche durch Nutznieser bewohnt sind, ist nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 (Amtsbl. S. 151) zu verfahren.

In der erwähnten Nebenrechnung werden die ständigen Bauausgaben in folgender Reihefolge vorgetragen:

1. Brandversicherungs-Beiträge (mit Angabe des Brandversicherungs-Capitals und unter Hinweisung auf die Ausschreibung des Jahresbeitrages).

Digitized by Google

2. Die Kosten auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;
3. auf Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren;
4. auf Reinigen der Oefen und Rohre (sind Reparaturen damit verbunden, so trägt der Landbauetat die Kosten);
5. für das Einbinden der Brunnen mit Stroh ꝛc., dann für Entfernung des Schutzmaterials;
6. für das Verstopfen der Kellerfenster;
7. für Reinigung
   a) der äußern Gänge, der Höfe und Straße von Schnee, Eis und Unrath,
   b) der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und Seicher,
   c) der Cloaken, Kanäle und Abtritte,

   sodann für das Abfahren des Unrathes bei a—c;
8. für Füllen und Entleeren der auf den Dachböden wegen Feuersgefahr befindlichen Wasserbrenten und Kufen, dann für deren Unterhaltung;
9. die Kosten für Verzierung der Straße und öffentlichen Plätze bei Prozessionen und andern Feierlichkeiten;
10. die Gebäude-Aufsichtkosten, welche die polizeiliche Sicherheit der Gebäude betreffen; endlich
11. die Kosten für Bestreuung der Gehwege im Winter und das Begießen der Straßen im Sommer.

Natürlich dürfen keine Aufrechnungen vorkommen, wo die Leistungen angestellten Personen und Dienern obliegen, und für das Entleeren der Cloaken und Abtritte, wo dasselbe kostenfrei oder gegen Erlös vergeben werden kann.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten für das Einsetzen von Fensterscheiben, ohne Rücksicht auf die Ursache des Zerbrechens, auf den Landbauetat angewiesen werden sollen.

Speyer, den 16. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

A6 Nrm. Exh. 4241 A. pr. den 15. Januar 1864.

(Die Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18⅔ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirk.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Haber.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	17	39	11	6	7	6
Bergzabern	18	10	11	5	7	12
Blieskastel	19	35	12	7	5	43
Dahn	19	51	12	4	5	53
Dürkheim	18	27	11	37	5	57
Edenkoben	17	8	11	7	7	1
Frankenthal	17	30	12	1	6	15
Germersheim	18	50	12	27	6	30
Grünstadt	17	32	11	42	6	36
Homburg	19	5	12	11	5	30
Kaiserslautern	18	36	11	45	5	48
Kandel	18	30	11	40	6	56
Kirchheim	17	34	11	25	5	21
Kusel	18	36	12	29	6	30
Landau	17	7	11	7	7	1
Landstuhl	18	36	11	45	5	48
Lauterecken	18	36	11	45	5	48
Ludwigshafen	17	45	12	14	6	22
Neustadt	18	18	11	31	6	7
Obermoschel	18	43	11	50	5	44
Pirmasens	19	51	12	4	5	53
Speyer	18	1	11	17	6	26
Winnweiler	18	36	11	45	5	48
Zweibrücken	19	35	12	7	5	43

Speyer, den 12. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 7096 V. pr. den 21. Januar 1864.

(Die Rinderpeſt in Oeſterreich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein höchſter Miniſterial-Erlaß im Seitenbetreffe zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 20. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Staatsminiſterium des Innern.

Die Rinderpeſt hat nach den eingekommenen Berichten in den k. k. öſterreichiſchen Staaten auch während der Monate November und Dezember v. J. nicht abgenommen, ſondern weitere Fortſchritte gemacht.

In Ungarn waren in 218 Orten und 32 Comitaten, in Galizien in 44 Orten ſeuchenkranke Thiere vorhanden.

In Mähren blieben gegen Ende Dezembers 17 Orte unter Aufſicht. Die Statthalterei in Brünn ſah ſich dadurch veranlaßt, den Abtrieb von Rindvieh und Schafen in Mähren ſelbſt aus ſeuchenfreien Orten in andere Gemeinden, ſowie jenen von erlaubten Viehmärkten nur mit Geſundheitspäſſen und nach vorheriger Anzeige der Beſtimmungs- und Paſſirungsorte für zuläſſig zu erklären.

Aus gleichem Grunde hat die ſchleſiſche Landesregierung den Eintrieb von Hornvieh, dann die Einfuhr von rohen Rindshäuten, Klauen, Fleiſch und ungeſchmolzenem Rindstalg aus Mähren bis auf Weiteres verboten.

In Niederöſterreich herrſchte die Seuche Ende Dezembers noch in 18 Ortſchaften und hatte dieſes Kronland ſeit dem Auftreten dieſer Seuche bereits 1997 Stücke Hornvieh verloren.

Auch im Krakauer Verwaltungsbezirke trat die Seuche im Dezember v. J., nachdem ſie bereits erloſchen war, in 6 Orten wieder auf.

Dagegen ſcheint dieſelbe in Steyermark, wo ſie während des November noch in dem Kindberger, Leobner und Drachenburger Bezirke aufgetreten war, wieder erloſchen zu ſein, da im Dezember v. J. neue Erkrankungen nicht mehr zur Anzeige kamen.

Dies wird den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, mit dem Auftrage kund gegeben, die Wachſamkeit gegen Einſchleppung der Seuche fortdauern zu laſſen.

München, den 15. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Epplen.

Nro. 6638 V. pr. den 20. Januar 1864.

(Eine aufgefundene Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachſtehend Mittheilung eines Ausſchreibens der Königl. Regierung von Oberfranken mit dem Auftrag, ein etwaiges ſachdienliches Reſultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 19. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am 30. Dezember v. J. wurde in dem Wäldchen bei Loffeld, Königl. Bezirksamts Staffelstein, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Dieselbe war ungefähr 5½ Fuß groß, hatte schwarze Haare, stumpfe Nase, graue Augen, braune Augenbraunen und einen schwarzen Backenbart. Statt der Mütze hatte der Verlebte ein gelbes Sacktuch um dem Kopf gebunden, Weste und Halsbinde fehlten und bestand die übrige Kleidung aus einer Joppe von braunem Sommerzeug, brauner Buckskinhose, einem leinenen Hemde und fast ganz neu vorgeschuhten, mit Eisen und Nägeln versehenen Stiefeln. Bei sich trug er nichts als ein gewöhnliches Taschenmesser, s. g. Schnappmesser, und einen Groschen.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben über den Namen und die Heimath der aufgefundenen Leiche die erforderlichen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem Königl. Bezirksamt Staffelstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. Januar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Landrichter Carl Friedrich Herche von Kusel wegen nachgewiesener Fortdauer derjenigen Leiden, welche seine Functionsunfähigkeit herbeigeführt haben, für immer in dem Ruhestande zu belassen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Januar l. J. ist dem Gerichtsboten Franz Jacob Roschel zu Kaiserslautern gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 18. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Böser von Knittelsheim zum Schulverweser an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Elmstein, vom 21. Januar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1864, wurde der Schulverweser Jacob Reiser zu Zeiskam zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Bornheim, vom 1. Februar 1864 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. Januar 1864 wurde der Schulverweser Johann Horländer zu Waldsee zum Schullehrer an der dortigen dritten katholischen Schule ernannt.

Augsburger Börse.

Den 21. Januar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1863 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für 1863.		Einfuhr pro		Abgleichung für 1863.	
	1862.	1863.	plus.	minus.	1862.	1863.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	23	36	13	—	522	424	—	98
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	39	34	—	5	19	9	—	10
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 2000 Zentner und darüber	105	90	—	15	11	4	—	7
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	1699½	2427	727½	—	2	8	6	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	1175	1787	612	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	29	—	—	29	894	1833	939	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	541	628	87	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	37123	45421	8298	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	39974	32418	—	7556	1328	3120	1792	—
10. Stärke, Zentner	119	191	72	—	—	27	27	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	535	567	32	—	1000	1923	923	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	34816	32600	—	2216
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	250	—	—	250	50850	69350	18500	—
14. Bauholz, Stämme	201	—	—	201	5685	4458	—	1227
15. Glaswaaren, Zentner	2463	2495	32	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	53	—	—	53	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	2276	1796	—	480	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	200	200	—	1550	200	—	1350
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	14850	22892	—	8042	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	131618	79235	—	52383	100	—	—	100
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	17065	21910	4845	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Obst, Zentner	1600	3900	2300	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 13. Januar 1864.

Königl. Rentamt.

v. Ehlingensperg.

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.																				Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts																
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren														
							aus Frankreich über Schaidt		üb. Saarbrück		über Elten aus Holland		üb. Herbesthal aus Belgien		über Bremen aus Bremen		üb. Bodenbach a. Oesterreich		üb. Waldshut a. d. Schweiz		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
I. Rohlenplatz. III. Winterhafen. VI. Schachtel. V. Inlandshafen. IV. Auslandshafen.	57	57628	—	—	150	6004	272	13493	27	2107	23	1765	81	7864	5	475	2	55	4	413	89804
	29	14945	30	17549	355	26278	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58772
	—	—	12	1034	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1034
	58	58019	186	77201	630	63013	81	8159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206392
	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2112	422495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	422495
	144	130592	228	95784	3247	517790	353	21652	27	2107	23	1765	81	7864	5	475	2	55	4	413	778497
																					Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . . 758818
																					Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . . . 1537315

Digitized by Google

weisung pr. ren 19. Januar 1864.

a. Rh. im IV. Kalender-Quartale 1863.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
16	3352	13	1689	1312	66595	—	—	123	12268	83904	Kaffee, Reis, Oel, anderes sog. Petroleum, Roheisen, Schwefel, Stärke, Flachs, Schweinefett, Wollengarn.
33	7955	35	29515	125	7516	1	7	—	—	44993	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Essig, Branntwein, Sulfat, Eisen und Eisenwaaren aller Art.
—	—	—	—	21	1034	—	—	—	—	1034	Backsteine, leere Fässer.
1	70	40	52253	1135	113382	—	—	407	40687	206392	Getreide, Salz, Kartoffel, Borde, Bruchsteine, Backsteine, Ruhrkohlen.
110	165596	13	26841	3834	230058	—	—	—	—	422495	Saarkohlen.
160	176973	101	110298	6427	418585	1	7	530	52955	758818	

Ludwigshafen, den 14. Januar 1864.

Der Königl. Oberzoll-Inspector.

v. Soyer. Helm, Aff.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Januar 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1863	83443	37668	6	—	707514,10	52825	43	—	1065305	96774	57	—	187268	46	—	
" " 1862	73539	33367	21	—	535613,90	48103	4	—	985185	103974	37	—	185445	2	—	
Differenz	9904 mehr.	4300	45	—	171900,20 mehr.	4722	39	—	80120 mehr.	7199	40	—	1823 mehr.	44	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ . .	264612	130773	57	—	2219797,90	169773	35	—	3153630	288536	15	—	589083	47	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	259149	123288	19	—	1886826,—	165394	7	—	2754040	288811	22	—	577493	48	—	
Differenz	5463 mehr.	7485	38	—	332971,90 mehr.	4379	28	—	399590 mehr.	275	7	—	11589 mehr.	59	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1863	23898	8425	41	—	181800,90	12157	26	—	353985	10679	34	—	31262	41	—	
" " 1862	21245	7187	50	—	151517,30	10136	31	—	319990	14246	35	—	31570	56	—	
Differenz	2563 mehr.	1237	51	—	30283,60 mehr.	2020	55	—	33995 mehr.	3567	1	—	308 weniger.	15	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	79514	28272	9	—	572692,30	36917	57	—	831580	32343	37	—	97533	43	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	73862	28098	57	—	544213,60	35071	55	—	852625	38408	35	—	101579	27	—	
Differenz	5652 mehr.	178	12	—	28478,70 mehr.	1846	2	—	21045 weniger.	6064	58	—	4045 weniger.	44	—	

Digitized by Goo

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 1. Februar 1864.

Inhalt.

Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1863 betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchheimbolanden. — Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgabe für den Waarenartikel „Kryolith". — Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Triest. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1863.

Ad Nrm. 3779 V. pr. den 10. Januar 1864.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl vom Civil als Militär, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 x zu haben ist.

Speyer, den 10. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7137 V. pr. den 23. Januar 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 4. d. M. (Kreis-Amtsblatt № 1 S. 7) wird nachträglich für die Bewerber um die katholische Pfarrei Kirchheimbolanden veröffentlicht, daß mit dieser eine Kaplanstelle verbunden und mit 300 fl aus der Staatskasse dotirt werden soll.

Speyer, den 21. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4981 A. pr. den 25. Januar 1864.

(Die Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgabe für den Waarenartikel „Kryolith“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Finanzministerial-Entschließung vom 5. l. M. ist das Rheinoctroiamt Neuburg im Hinblick auf das Protokoll der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 12. September 1863 Nr. XVI. angewiesen worden, den Waarenartikel „Kryolith“ in das Verzeichniß der Gegenstände der zweiten Gebührenklasse einzutragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 6753 V. pr. den 25. Januar 1864.

(Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a dato inser. bei der Königl. Local-Schulcommission in München einzureichen.

München, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Januar l. J. auf das im Forstamt Lauterecken in Erledigung gekommene Communalrevier Herschweiler-Petersheim den Forstwart und functionirenden Forstamts-Actuar Joseph Becker zu Winnweiler zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1864, wurde der bisherige Adjunkt Johannes Preßler zum Bürgermeister der Gemeinde Niederhochstadt ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. Januar 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Wühl aus Großkarlbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Bundenthal, vom 11. Februar l. J. an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Triest.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Triest ein Königl. General-Consulat für Triest und die österreichischen Seehäfen zu errichten und dasselbe dem vormaligen Königl. Consul in Athen, Hermann Bernau, zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann Heinrich August Wilhelm Sander von Leipzig wurde unterm 9. Januar 1864 ein Gewerbsprivilegium auf eine Reibmaschine für Brod, Zucker ꝛc. für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend, und

dem August Nicolaus Otto von Köln ein Gewerbsprivilegium auf eine athmosphärische Gas-Kraft-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend, verliehen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 6

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1864.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1863.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,430; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Bezirksarzt	Regensburg
2	"	Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern 24,078; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Bezirksarzt	Haardt
4	"	"	Weiß, Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
5	"	Billigheim	Ney, Ludwig	"	Schiersfeld
6	"	Ingenheim	Löwenstein, Ignaz	"	Kriegshaber (Schwaben)
7	"	Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
8	"	"	Geiger, Hermann	Assistenzarzt d. Anst.	Landstuhl
9	"	Steinfeld	Guggert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
10	Bliestastel (23,991; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bliestastel	Link, Peter	k. Bezirksarzt	Bierbach
11	"	"	Kreichgauer, Nikolaus	prakt. Arzt	Edigheim
12	"	St. Ingbert	Rausch, Philipp	"	St. Ingbert
13	"	"	Rink, Jacob	"	Landau
14	"	Ensheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
15	Dahn (9667; $4\frac{4}{10}$ □M.)	Dahn	Dick, Julius	k. Bezirksarzt	Kaiserslautern
16	Dürkheim (28,459; $4\frac{4}{10}$ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Kempten (Schwaben)
17	"	"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
18	"	"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
19	"	"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
20	"	Deidesheim	Happertsberger, Johann	"	Grünstadt
21	"	"	Schulz, Carl	"	Zweibrücken
22	"	Freinsheim	Kuby, Wilhelm	"	"
23	"	"	Hopf, Gustav	"	"
24	"	Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
25	"	"	Geenen, Ludwig	"	Landau
26	Edenkoben (26,295; 3 □M.)	Edenkoben	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
27	"	"	Kalbfuß, C. Heinr.	k. Bezirksarzt	Neunkirchen
28	"	"	König, Heinrich	quiesc. Kantonsarzt	Zweibrücken
29	"	"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
30	"	"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern
31	"	Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	"	Hambach
32	"	Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
33	Frankenthal 20,614; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Frankenthal	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
34	"	"	Bettinger, Julius	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
35	"	"	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	"

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	verh.	1823	1826	1825	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1820	November	15	v.	1847	—	1847	1847	1856	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	ledig	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1828	ib.	30	v.	1858	—	1858	1859 prov.	—	
1830	März	21	l.	1858	—	1858	1859	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1831	November	10	l.	1859	—	1859	1861	—	
1831	Dezember	29	v.	1856	—	1856	1857	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1820	ib.	27	v.	1846	—	1848	1848	1863	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1815	October	15	v.	1843	—	1846	1846	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	October	1	l.	1854	—	1854	1855	—	
1812	März	9	v.	1841	1842	—	1842	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	
1779	November	10	v.	1810	—	—	1813	1834	Quiescirt 1850.
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	v.	1859	—	1859	1860	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1848	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839	—	
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
36	Frankenthal	Frankenthal	Bermighof, Johann	prakt. Arzt	Germersheim
37	"	Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim
38	Germersheim (22,790; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Germersheim	Schmauß, Gottfried	k. Bezirksarzt	Würzburg
39	"	"	Schwaiger, Michael	prakt. Arzt	Salbach (Niederbayern)
40	"	Weingarten	Müller, Hermann	"	Essingen
41	Göllheim (10,137; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Göllheim	Ullmann, Friedrich	"	Tiefenthal
42	Grünstadt (24,116; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Grünstadt	David, Nathan	"	Kindenheim
43	"	"	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
44	"	"	Glas, Heinrich	"	Schauernberg
45	"	"	Schunk, Ernst	k. Bezirksarzt	Münchberg (Franken)
46	"	"	Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
47	"	Dirmstein	Herold, Carl	"	Zweibrücken
48	"	Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herxheim
49	Homburg (10,400; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Homburg	Humbert, Theodor	"	Lachen
50	Hornbach (10,028; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Hornbach	Wittenmaier, Martin	k. Bezirksarzt	Bliekastel
51	"	Wedelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
52	Kaiserslautern (27,967; $6\frac{4}{10}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Bezirksarzt	Germersheim
53	"	"	Diehl, Johann Georg	prakt. Arzt	Börrstadt
54	"	"	Chandon, Carl	"	Waldmohr
55	"	"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
56	"	"	Schandein, Carl	"	id.
57	"	Trippstadt	Fleischmann, Carl	"	Rockenhausen
58	Kandel (27,373; $5\frac{4}{10}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Jacob Wilhelm	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
59	"	"	Krafft, M. Eduard	prakt. Arzt	Altleiningen
60	"	Hagenbach	Deßwein, Ferdinand	"	Bellheim
61	"	Rülzheim	Reiser, Georg	"	Germersheim
62	"	Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
63	Kirchheimbolanden (14,366; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Kirchheimbolanden	Hitzfeld, J. Ludwig	"	Kandel
64	"	"	v. Liederskron, Leopold	k. Bezirksarzt	Erlangen
65	"	"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
66	"	Albisheim	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
67	"	Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler
68	Kusel (17,778; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Bezirksarzt	Zell
69	"	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktiken.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1812	October	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	
1829	id.	19	v.	1854	—	1854	1855	1860	Hospitalarzt.
1827	September	3	v.	1858	—	1858	Civ. 1862	1859	als Militärarzt.
1828	August	27	v.	1851	—	1852	1853	—	
1836	April	6	v.	1860	—	1860	1863	—	z. Z. Verweser der bezirksärztlichen Stelle.
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1842	—	1844	1844	—	
1835	id.	15	l.	1858	—	1858	1861	—	
1832	September	27	l.	1857	—	1859	1862	—	z. Z. Verweser der bezirksärztlichen Stelle.
1824	November	23	v.	1849	—	1850	1851	1863	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	1860	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	v.	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	v.	1841	1843	—	1843	—	
1833	Juni	14	l.	1857	—	1859	1862	—	
1839	Juli	17	l.	1857	—	1862	1863	—	
1799	Januar	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1823	Februar	16	v.	1852	—	1854	1854	—	
1802	id.	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1830	Mai	10	v.	1854	—	1854	1854	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1794	Februar	13	l.	1814	—	—	1814	1816	als Kantonsarzt entlassen 1850.
1816	Mai	14	v.	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1830	Mai	27	l.	1858	—	1858	1860	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	v.	1833	1831	1831	1831	1834	
1830	Juli	30	l.	1854	—	1854	1856	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
70	Landau (33,237; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	prakt. Arzt	Bergzabern
71	"	"	Bopp, Ludwig	k. Bezirksarzt	München
72	"	"	Eichhorn, Julius	prakt. Arzt	Landau
73	"	"	v. Gerichten, Emil	"	"
74	"	"	Hitschler, Johann	"	"
75	"	"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
76	"	"	Pauli, Eduard jun.	"	Landau
77	"	"	Pauli, Friedrich sen.	"	"
78	"	"	Schupp, Friedrich	"	"
79	"	Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
80	"	Essingen	Törr, Johann Adam	"	Essingen
81	"	Herzheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
82	"	"	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
83	"	Niederhochstadt	Rünnewolff, Fr.	"	Speyer
84	Landstuhl (18,302; $4\frac{1}{10}$ □M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Aschaffenburg
85	"	"	Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
86	Lauterecken (9690; $1\frac{1}{10}$ □M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Bezirksarzt	Gerolzhofen (Unterfranken)
87	Ludwigshafen (27,048; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Ludwigshafen	Gutherz, Simson	prakt. Arzt	Speyer
88	"	"	Schneider, August	"	Edenkoben
89	"	"	Knaps, Carl	k. Bezirksarzt	Blieskastel
90	"	Mutterstadt	Löchner, Friedrich	prakt. Arzt	Dürkheim
91	"	"	Heuck, Otto	"	Oggersheim
92	"	Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herzheim
93	Neustadt (36,565; $5\frac{3}{10}$ □M.)	Neustadt	Hauck, Michael	"	Rodalben
94	"	"	Heraucourt, Ferdinand	"	Oberotterbach
95	"	"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
96	"	"	Reisch, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Sulzberg (Schwaben)
97	"	"	Rupprecht, Georg	prakt. Arzt	Neustadt
98	"	"	Stempel, Ludwig	"	Haardt
99	"	Haßloch	Schröder, Nikolaus	"	Dürkheim
100	"	"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
101	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
102	"	Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
103	Obermoschel (14,909; $2\frac{9}{10}$ □M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Bezirksarzt	Kallstadt
104	"	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
105	"	Odernheim	Nagel, Carl	"	Odernheim
106	Otterberg (12,778; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Otterberg	Dosenheimer, Max	"	Ungstein

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktikanz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1825	Mai	25	v.	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	v.	1845	—	1847	1847	—	
1816	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	v.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	v.	1854	1852	1854	1855	—	
1806	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v.	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	l.	1857	—	1857	1858	—	
1806	id.	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	v.	1841	—	1843	1844	—	
1820	id.	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1838	1856	
1823	Dezember	8	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	Dezember	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1823	Februar	4	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1828	1829	1828	1829	—	
1832	November	11	v.	1856	—	1856	1857	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	
1824	Dezember	14	v.	1847	—	1849	1849	—	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1836	October	1	l.	1860	—	1860	1863	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
107	Otterberg	Otterberg	Franz, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Gerbach
108	Pirmasens (19,985; $5\frac{4}{10}$ □M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
109	"	"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
110	"	"	Didier, Carl	k. Bezirksarzt	Homburg
111	Rockenhausen (10,650; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Rockenhausen	Fleischmann, Julius	"	Altleiningen
112	"	"	Lotz, Carl	prakt. Arzt	Obermoschel
113	Speyer (24,430; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Speyer	Heine, Joseph	Kreismedizinalrath	Würzburg
114	"	"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
115	"	"	Geil, Wilhelm	"	"
116	"	"	Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
117	"	"	Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
118	"	"	Nocher, Michael	k. Bezirksarzt	München
119	"	"	Welz, Georg Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
120	Waldfischbach (9996; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Waldfischbach	Hundt, Mathias	k. Bezirksarzt	Venningen
121	"	Wallhalben	Simon, Carl,	prakt. Arzt	Zweibrücken
122	Waldmohr (16,863; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Waldmohr	Heymich, Hermann	k. Bezirksarzt	Burghausen
123	"	"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
124	"	Münchweiler	Sieber, Jacob	"	Speyer
125	"	Mittelbergbach	Trapp, August	"	Landau
126	Winnweiler (13,041; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Bezirksarzt	Marnheim
127	"	"	Krieger, Joseph	prakt. Arzt	Winnweiler
128	"	Sembach	Hessert, Gustav	"	Landau
129	Wolfstein (12,038; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Wolfstein	Martin, Carl	k. Bezirksarzt	Bayreuth
130	"	"	Remlein, Conrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
131	Zweibrücken (19,962; 3 □M.	Zweibrücken	Erbeldinz, Johann	"	Zweibrücken
132	"	"	Heck, Friedrich	"	"
133	"	"	Herold, Friedrich	"	"
134	"	"	Götel, Carl	"	Grünstadt
135	"	"	Stemmler, Melchior	k. Bezirksarzt	Würzburg
136	"	"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxis-liceng.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1826	November	25	v.	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1834	Februar	9	v.	1859	—	1859	1861	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1808	August	24	v.	1834	1836	1836	1836	1852	
1834	id.	25	v.	1859	—	1859	1861	—	
1803	November	28	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	v.	1855	—	1855	1856	—	
1826	März	12	v.	1849	1849	1851	1851	—	
1818	November	1	v.	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1816	Februar	24	v.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	v.	1837	1839	—	1839	—	
1813	Februar	8	v.	1840	1842	1844	1843	1863	früher k. bayer. Bataillonsarzt.
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	—	
1831	November	9	v.	1858	—	1858	1859	—	
1835	August	31	l.	1859	—	1859	1861	—	zugleich Knappschaftsarzt.
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1834	August	14	l.	1859	—	1859	1860	—	
1835	März	12	l.	1858	—	1855	1860	—	
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1805	Mai	30	v.	1829	1836	—	1836	—	pens. Bataillonsarzt.
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juni	16	v.	1838	1833	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt.
1839	August	12	l.	1862	—	1862	1863	—	
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1826	1834	
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820	—	

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte. *)

	№
Appel	106
* Bachmann	33
* Baumann	58
* Bennighof	36
* Bettinger	34
* Beutner jun.	70
* Bopp	71
** Braun	52
* Chandon	54
* David, Nathan	42
* David, Adolph	114
* Dick, Hermann	7
* Dick, Julius	15
* Didier	110
* Diehl	53
* Dörr	80
* Dosenheimer	106
* Eichborn	72
* Erbelding	131
* Felsenthal	26
* Fischer	31
* Fleischmann sen.	111
* Fleischmann jun.	57
* Frank	103
* Franz	107
* Fries, Johann	14
* Fries, Wilhelm	24
* Geenen	25
* Geiger, Hermann	8
* Geil	115
* Gemündt	48
* Gergens	1
* v. Gerichten	73
Getto	62
* Glaß	44
* Götel	134
* Groß	37
* Gürleth	2
Guckert	9
* Gutherz	87
* Haase	68
Happertsberger	20
* Hauck, Michael	93
* Hauck, Gustav jun.	109
* Heck	132
** Heine	113
* Helffer	51
* Heraucourt	94
* Herberger	16
* Herold, Carl	47
* Herold, Georg	104
* Herold, Friedrich	133
* Herzfelder	116
* Hessert	128
* Heuck, Otto	91
* Heynich	122
* Heusler	84
* Hütschler	74
* Humbert	49
Hitzfeld	63
* Hopff	23
* Hummel	92
* Hundt	120
** Jacob	55
* Kalbfuß	27
* Karsch	43
* Kaufmann	17
* Keller	30
* Kieffer	3
* Knaps	89
* Koch, Fr.	123
* Kolbeck	66
* König	28
* Krafft	59
* Kreichgauer	11
* Krieger	127
* Kuby	22
* Laforet	59
* Lederle	100
* v. Liebenskron	64
* Link	10
* Löchner sen.	18
* Löchner jun.	90
* Löwenstein	6
* Lobstein	75
* Lotz	112
* Martin	129
Mühlhäuser	117
* Müller	40
* Muck	85
Nagel	105
* Ney	5
* Nockher	118
Oeßwein	60
* Pauli, Fr. sen.	77
* Pauli, Ed. jun.	76

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilisten noch 6 Militärärzte.

Digitized by Google

	№		№		№
* Rauſch	12	* Schmauß, Gottfried	38	* Stephan	86
Remlein	130	* Schneider, A.	88	* Trapp	125
* Reiſch	96	* Schneider, Ludwig,	32	* Ullmann	41
* Reiſer	61	* Schröder	99	* Völkel	46
* Rheinwald	101	* Schultz, Carl	21	* Weiß, Fr.	4
* Rink	13	* Schunk	45	* Weiß, Paul	67
* Röhrig	126	* Schupp	78	* Welz	119
* Rünnewolff	83	* Schwab	102	* Wittenmaier	50
Rupprecht	97	* Schwaiger	39	* Wolf, Lazarus	65
* Schall	79	* Sieber	124	* Zahn	29
* Schäfer	19	* Simon	121	* Zöller	35
* Schandein	56	* Sommer	82	Zwierlein	136
* Schmitt, Ed.	81	* Stemmler	135		
* Schmahl	69	* Stempel	98		

Am Schluſſe des Sonnenjahres 1863 befanden ſich im Regierungsbezirke der Pfalz mit 608,070 Einwohnern (incl. des Militärſtandes)

1 Kreismedizinalrath,
1 dirig. Oberarzt der Kreis-Irrenanſtalt Klingenmünſter,
29 active Bezirksärzte (darunter 11 der I. Klaſſe),
1 quiescirter Kantonsarzt,
104 praktiſche Civilärzte außer der ſtaatsdienerlichen Cathegorie,
26 active Militärärzte,
1 penſionirter Militärarzt,

in Summa 163 promovirte resp. zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte ſtellte ſich im beſagten Jahre auf 136 mit nachſtehenden Perſonal-Veränderungen:

Geſtorben ſind von k. Bezirksärzten 4: die DDr. Schultz in Germersheim I. Klaſſe, Werner in Ludwigshafen, Lommel in Hornbach, Ballreich in Waldmohr.

Geſtorben von prakt. Aerzten 3: die DDr. Thomas in Kaiſerslautern, Haßenbeubel in Germersheim, Biebinger in Mutterſtadt.

Von praktiſchen Aerzten reſignirten freiwillig 2: die DDr. Koch, Auguſt, in Zweibrücken, und Dreifuß in Edenkoben.

Neu ernannt zu k. Bezirksärzten II. Klaſſe wurden 3: die DDr. Heynich für Waldmohr, Dick, J., für Dahn, Wittenmaier für Hornbach.

Verſetzt wurden k. Bezirksärzte 3: die DDr. Schmauß von Göllheim nach Germersheim, Knaps von Dahn nach Ludwigshafen, und Laval von Homburg in das jenſeitige Bayern nach Ebermannſtadt.

Digitized by Google

Dr. Pauli sen. in Landau wurde zum Mitgliede des k. Kreis-Medizinalausschusses an die Stelle des verstorbenen Dr. Schultz ernannt.

Neu ernannt als praktische Aerzte 4: die DDr. Götel für Zweibrücken, Ullmann für Göllheim, Fleischmann, K., für Trippstadt, Schröder für Haßloch.

Versetzt auf Ansuchen praktische Aerzte 4: die DDr. Guggert von Schwaigen nach Steinfeld, Felsenthal von Göllheim nach Edenkoben, Löchner, Fr., von Haßloch nach Mutterstadt, Schandein von Trippstadt nach Kaiserslautern.

Als Medizinal-Assistent trat ein für Dr. Ullmann, Dr. Fitting, Ludwig.

Am Jahresschlusse waren erledigt 2 bezirksärztliche Stellen zu Homburg und Göllheim, und 2 Stellen für praktische Aerzte zu Landstuhl und Rheinzabern. Während des Jahres war 1 solche Stelle eingegangen und keine neue errichtet worden.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

über die activen und penſionirten Militärärzte in der Pfalz.

№	Charge.	Namen.	Bemerkungen.
		Bezirk Landau.	
1	Stabsarzt	Dr. Friedrich Schallhammer	activ.
2	Regimentsarzt	Dr. Moritz Feldheim	"
3	Bataillonsarzt	Dr. Carl Maurer	"
4	"	Dr. August Camerer	"
5	"	Dr. Chriſtoph Henke	"
6	Unterarzt	Dr. Guſtav Baumann	"
7	"	Dr. Johann Hoffmann	"
8	"	Dr. Michael Ziegler	"
9	"	Franz Köck	"
		Bezirk Germersheim.	
10	Stabsarzt	Dr. Carl Sorg	"
11	Regimentsarzt	Dr. Max Bohlinger	"
12	Bataillonsarzt	Dr. Wilhelm Pohl	"
13	"	Dr. Emil Schieſtl	"
14	Unterarzt	Dr. Anton Vogl	"
15	"	Dr. Friedrich Oberwegner	"
16	"	Dr. Otto Brozner	"
17	"	Dr. Nikolaus Friedreich	"
18	"	Dr. Julius Reichel	"
19	"	Dr. Ludwig Altmann	"
		Bezirk Speyer.	
20	Bataillonsarzt	Dr. Erdmann Hoffmann	"
21	"	Dr. Otto Gumbinger	"
22	Diviſions-Veterinärarzt	Friedrich Steinhäuſer	"
		Bezirk Zweibrücken.	
23	Bataillonsarzt	Dr. Friedrich König	"
24	"	Dr. Ernſt Solger	"
25	Unterarzt	Dr. Robert Sieger	"
26	Unterveterinärarzt	Friedrich Johannes	"
27	Bataillonsarzt	Dr. Anton Baader	penſionirt.
		Bezirk Ludwigshafen.	
		—	

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Landgerichte.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten locale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	1	—	—	—	3	—	29	3	1	1	1
Blieskastel	1	—	—	—	8	—	13	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	8	—	—	—	10	—	25	5	2	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	6	—	22	2	1	—	—
Frankenthal	—	—	1	—	11	—	18	2	1	1	1
Germersheim	1	—	—	1	8	—	25	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	—	3	—	9	2	1	—	—
Grünstadt	5	—	—	—	5	—	23	3	1	—	—
Homburg	2	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	6	1	1	—	—
Kaiserslautern	—	—	—	—	12	—	13	2	1	—	1
Kandel	—	—	—	—	5	—	28	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	17	2	2	—	—
Kusel	4	—	—	1	3	—	15	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	15	—	32	4	2	—	1
Landstuhl	—	—	—	—	4	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—
Ludwigshafen	1	—	—	—	9	—	28	2	1	—	1
Neustadt	9	—	2	—	12	1	28	5	2	—	1
Obermoschel	—	—	—	—	8	—	14	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	4	—	14	2	2	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	4	—	8	2	1	—	—
Speyer	2	—	—	1	11	1	16	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	12	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	2	—	13	2	1	—	—
Wolfstein	4	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	7	—	—	—	2	—	16	3	1	—	1
Summa	51	—	5	3	156	2	507	65	33	2	18

Localthierärzte wurden neu ernannt 2: Seibert in Pirmasens und Händel in Hornbach, der Bezirksthierarzt Obermayer in Kaiserslautern erhielt einen ständigen Gehilfen, und 3 Veterinär-Praktikanten wurden vorschriftsmäßig geprüft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 4. Februar 1864.

Inhalt:

Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer betr. — Brandassekuranzbeiträge pro 1863. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Bliesbastel. — Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Steingutfabrik in Kaiserslautern. — Brand in Zeiskam, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte betr. — Münzfälschung betr. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Darmstadt, Königl. Bezirksamts Speyer. — Bekanntmachung, die Eigenthums-Vormerkungen und Pfandtitrungen von Staatsobligationen au porteur betr. — Preßvergehen betr. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der auf dem Kanale zu Frankenthal während des 1. Quartals 1863 a. aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Concessions-Urkunde zur Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Steingutfabrik in Kaiserslautern.

Nro. 7872 V. pr. den 1. Februar 1864.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des dießseitigen Ausschreibens vom 1. März 1858 (s. Kreisamtsblatt von 1858 № 14) für die abgewichene Landrathsperiode zwei katholische und ein protestantischer Pfarrer zu Landraths-Mitgliedern erwählt waren, so sind nunmehr nach den bestehenden deßfallsigen Verordnungen für die nächste Periode zwei protestantische und ein katholischer Pfarrer in den Landrath zu wählen.

Für die Wahl der protestantischen Decanate werden folgende zwei Wahlbezirke bestimmt:

1. Wahlbezirk Speyer, welcher die protestantischen Decanate in den Bezirksämtern Speyer, Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Landau und Neustadt begreift.

2. Wahlbezirk Kaiserslautern, welcher die protestantischen Decanate in den Bezirksämtern Kaiserslautern, Kusel, Homburg, Kirchheimbolanden, Pirmasens und Zweibrücken begreift.

In jedem der beiden Wahlbezirke ist ein Mitglied des Landraths und ein Ersatzmann zu wählen.

Die sämmtlichen katholischen Decanate des Kreises bilden für die nächsten Wahlen nur einen Wahlbezirk mit dem Wahlort in Speyer, welcher ein Landraths-Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

Die Decanate beider Confessionen haben nunmehr sofort zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

Speyer, den 1. Februar 1864

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 7566 V. pr. den 30. Januar 1864.

(Brandaſſekuranzbeiträge pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bezahlung der Brandſchäden für das verfloſſene Jahr 1863 iſt ein Beitrag von 4 ₰ per 100 fl Verſicherungs-Capital erforderlich.

Hievon werden die betheiligten Gebäudebeſitzer mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß der fragliche Beitrag ungeſäumt von den betreffenden Einnehmern in Erhebung geſetzt werden wird.

Die Abrechnung der Brandverſicherungs-Anſtalt wird demnächſt im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 26. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 7805 V. pr. den 30. Januar 1864.

(Die erledigte Stelle eines praktiſchen Arztes zu Bliesкaſtel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Dr. Kreichgauer nach Rheinzabern findet ſich die Stelle eines praktiſchen Arztes zu Bliesкaſtel erledigt. Ein gemeindliches Averſum haftet an dieſer Stelle nicht.

Bewerber wollen ihre Geſuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6540 V. pr. den 4. Januar 1864.

(Die Gründung einer Actiengeſellſchaft zum Betriebe einer Steingutfabrik in Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung des Geſellſchafts-Vertrages für die „Steingutfabrik Kaiſerslautern", ſowie die Eintragung in das Handelsregiſter ſtattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgeſetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuche die Allerhöchſte Conceſſionsurkunde zur Bildung einer Actiengeſellſchaft zum Betriebe einer Steingutfabrik in Kaiſerslautern unter der Firma

„Steingutfabrik Kaiſerslautern"

nebſt dem Geſellſchafts-Vertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 29. Dezember 1863.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 7286 V. pr. den 28. Januar 1864.

(Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Am 13. Juli 1863 kam gegen Abend in dem über 1900 Seelen und 395 Wohnhäuſer zählenden Pfarrdorfe Zellingen, Königl. Bezirksamts Karlſtadt, Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg, Feuer aus, welches, gefördert durch ungünſtigen heftigen Wind in wenigen Stunden nahezu die Hälfte der Wohnhäuſer und außerdem noch ſehr viele Nebengebäude in Aſche legte.

Digitized by Google

Hiebei gingen ſämmtliche Mobilien und Futtervorräthe der Abbrändler, auch ein großer Theil des Viehes zu Grunde. Die Meiſten retteten nichts als das nackte Leben und befinden ſich deßhalb nunmehr in bitterſter Noth.

Die Feuerverſicherungen der Immobilien und Mobilien ſind durchweg äußerſt gering.

Umfaſſende Hilfe thut hier Noth.

Seine Majeſtät der König haben zu Gunſten der verunglückten Bewohner eine allgemeine auf das ganze Königreich ſich erſtreckende Hauscollekte inhaltlich höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. l. M. allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nunmehr den Auftrag, in dem ganzen Umfang ihres Bezirks milde Gaben für den bezeichneten Zweck erheben zu laſſen und die eingehenden Gelder an das Expeditionsamt der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg einzuſenden, hiebei aber die Ablieferung von Kupfermünzen thunlichſt zu vermeiden. Die etwa eingehenden Effekten ſind an das Hilfscomité für die Abgebrannten in Zellingen gelangen zu laſſen.

Ueber den Vollzug und das Ergebniß iſt längſtens nach Ablauf von vier Wochen Bericht zu erſtatten.

Bemerkt wird, daß nach einer Verfügung der General-Direktion der Königl. bayeriſchen Verkehrsanſtalten wegen des portofreien Transports der für die Abgebrannten beſtimmten Frachtſtücke auf den Königl. Staatseiſenbahnen ſowie wegen der von Königl. Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die Königl. Poſten entſprechende Verfügung an ſämmtliche Königl. Oberpoſt- und Bahnämter erlaſſen worden iſt.

Speyer, den 27. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 6440 V. pr. den 27. Januar 1864.

(Münzfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein in nebigem Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 30. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Unterſuchung gegen Georg Adam Guck von Brendlorenzen wegen Verbrechens der Münzfälſchung kam zu Unterſuchungshanden ein falſcher Vereinsthaler, bayer. Gepräges, mit der Jahrzahl 1861, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München aus Zinn beſteht und in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen iſt.

Solches wird andurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 30. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Grübel.

Kro. 7411 V. pr. den 29. Januar 1864.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes

Digitized by Google

Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 16. Januar 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Während der letzten Messe in Stuttgart sind mehrere falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahrzahl 1861 zum Vorscheine gekommen, welche in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen wurden.

Indem vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Nro. 7767 V. pr. den 30. Januar 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dannstadt, Königl. Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Dannstadt, im Amts- und Decanatsbezirke Speyer gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und einer Filiale 709 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Staatsgehalt	176	19
2.	„ Wohnungsanschlag	43	28
3.	„ Pfarrgütern	475	32
4.	„ Zinsen von Capitalien	26	45
5.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	191	45
	sohin im Ganzen	913	49

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 29. Januar 1864.

Bekanntmachung,

die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, auf die genauere Beachtung der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Reggsbl. 1860 S. 769), wornach die Anträge wegen Eigenthums-Vormerkungen, Vinculirungen und Devinculirungen von Staatsobligationen au porteur nicht bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission, sondern bei den Königl. Staatsschulden-Tilgungskassen unmittelbar zu stellen sind, hiemit aufmerksam zu machen.

München am 19. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Digitized by Google

pr. den 28. Januar 1864.

(Preßvergehen betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Zeitungsredakteurs Franz Xaver Weithmann von hier wegen Preßvergehen zu Recht, was folgt:

I. Franz Xaver Weithmann, 39 Jahre alt, katholisch, lediger Zeitungsredakteur von hier, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Majestätsbeleidigung im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Verläumdung, begangen an dem Königl. Gendarmerie-Oberlieutenant Heiß dahier, und im weiteren Zusammenflusse mit dem Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Stelle, sämmtliche Vergehen unter mildernden Umständen mittelst der Presse begangen, zur in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

II. Die M. 41 und 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 werden, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet, und wird die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt des Volksfreundes angeordnet.

III. Der Beschuldigte hat die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch der Königl. Staatskasse zur Last fallen.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also gerurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am sechzehnten September achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Arnold, Rath am Königl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, Dr. May, v. Heinleth, Frhr. v. Harsdorf, Räthe, Wucherer, Assessor am Königl. Bezirksgerichte München I. Isar, Mähler, II. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, und Secretär Krieger als Protokollführer.

Arnold.

Dr. May. v. Heinleth. Frhr. v. Harsdorf.

Wucherer.

Krieger.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikarbeiter Johann Stingl in Passau unterm 24. Juni 1861 verliehenen, und unterm 18. Juli 1861 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art des Anbaues und der Zubereitung ungarischer Tabaksblätter wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 28. Januar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
„ „ „ 4 %	99¼	
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

pr. den 19. Januar 1864.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 18⁶³/₆₄ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18⅛.		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18⅛.	
	18⅛.	18⅛.	plus.	minus.	18⅛.	18⅛.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	3	7	4	—	105	75	—	30
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	11	4	—	7	—	1	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 2000 Zentner und darüber	39	43	4	—	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	564	528	—	36	2 Ohm	8	6	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	457	453	—	4
6. Leere kleinere Fässer, Stück	29	—	—	29	166	199	33	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	188	188	—	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	6236	13886	7650	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	5740	8058	2318	—	—	859	859	—
10. Stärke, Zentner	—	27	27	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	130	144	14	—	214	80	—	134
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	18916	4650	—	14266
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	14500	48150	33650	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	1345	1056	—	289
15. Glaswaaren, Zentner	345	310	—	35	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1675	40	—	1635	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	100	100	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	12550	22892	10342	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	9610	17900	8290	—	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	10498	19390	8892	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Obst, Zentner	1600	—	—	1600	—	—	—	—

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 13. Januar 1864.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 7

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1864.

Nro. 8293.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht,

1. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung und zum Fortbetriebe der bisherigen Steingutfabrik des Kaufmanns H. Jakob und Consorten in Kaiserslautern unter der Firma:

„Steingutfabrik Kaiserslautern"

mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 90,000 Gulden, welches in Actien zu 500 Gulden je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen und

2. die von dem Vorstande des provisorischen Ausschusses Königl. Inspector Franz Flamin Meuth vorgelegten, hier anliegenden Gesellschafts-Statuten mit nachstehenden Modificationen allerhöchst zu bestätigen:

a) Der §. 4 der Gesellschafts-Statuten hat folgende Fassung zu erhalten:

„Das Grundcapital der Gesellschaft wird vorläufig auf 90,000 fl (neunzigtausend Gulden) im 52½ Guldenfuße festgesetzt und in 180 Stück Actien von je 500 Gulden begeben."

Bei einer mit staatlicher Genehmigung eintretenden Erhöhung dieses Grundcapitales bleibt den Inhabern früherer Actien die Uebernahme der zu emittirenden neuen Actien, jedoch nicht unter pari, nach Verhältniß ihrer Actienbetheiligung vorbehalten.

b) Im Zusammenhange hiermit ist im §. 16 lit. d der Schlußsatz:

„wozu auch die im §. 4 vorbehaltenen weiteren Actien-Emissionen gehören" wegzulassen.

c) Der §. 17 enthält die Bestimmung, daß die fünf Mitglieder des Vorstandes das erste Mal auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden, bestimmt aber nichts über die künftigen Wahlen und hat daher mit Weglassung der Worte „das erste Mal" einfach zu lautern:

„auf die Dauer von je zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden."

Dabei ist selbstverständlich der Gesellschaft vorbehalten, eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen durch Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen.

d) Im §. 22 Absatz 3 ist nach dem Worte „Handlungsbevollmächtigter" noch beizufügen: „im Sinne der Artikel 47 und 48 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches."

3. Zugleich wurden die anliegenden Statuten einer Kranken-Unterstützungskasse für das Arbeiterpersonal der Steingutfabrik Kaiserslautern allerhöchst genehmigt.

Die Königl. Regierung erhält nun den Auftrag, den provisorischen Ausschuß der genannten Actiengesellschaft hiervon alsbald zu verständigen und auf die Bestimmungen der Artikel 208, 210 und 211 des allgemeinen deutschen

Digitized by Google

Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag mit den unter vorstehenden lit. a.—d. bezeichneten Modificationen nebst der gegenwärtigen Genehmigung, gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, durch das Kreisamtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen und 5 Abdrücke hiervon vorzulegen.

Die Beilagen des Berichtes vom 10. August d. J. folgen zurück.

München, den 12. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Gesellschafts-Vertrag.

Vor Friedrich Böcking, königlich bayerischem Notär für den Gerichtsbezirk und mit dem Amtssitze Kaiserslautern erschien:

Herr Franz Flamin Meukh, königlicher Inspector am Zuchthause, zu Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des provisorischen Comités der Actiengesellschaft zur Errichtung einer Steingutfabrik dahier, und erklärte, er habe den Entwurf der Statuten dieser Gesellschaft zur vorschriftsmäßigen Genehmigung der königlichen Staatsregierung unterbreitet und seien dieselben nunmehr inhaltlich der hier in beglaubigter Ausfertigung angebogenen höchsten Ministerial-Entschließung vom zwölften September abhin in folgender Fassung bestätigt worden, nämlich:

Titel I.

Gründung, Zweck, Firma, Sitz und Dauer.

§. 1.

Zur Gründung und zum Betriebe einer Steingutfabrik in Kaiserslautern bildet sich — mit Allerhöchster Genehmigung — unter der Firma: „Steingutfabrik Kaiserslautern" eine Actiengesellschaft, welche ihren Sitz in Kaiserslautern hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre, vom Tage der staatlichen Genehmigung an gerechnet, vorbehaltlich statutenmäßiger Verlängerung unter königlicher Genehmigung.

§. 3.

Die Gesellschaft bezweckt: die Fabrikation von weißem und decorirtem Steingut; die Erwerbung, Ausführung und Anschaffung der hiezu nöthigen Grundstücke, Anlagen, Bauten und Einrichtungen, die Verwerthung der gewonnenen Produkte und Fabrikate, überhaupt die Ausübung aller zum gedeihlichen Betrieb einer Steingutfabrik erforderlichen Fabrikations- und Handelsbefugnisse.

Titel II.

Actiencapital, Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird vorläufig auf neunzigtausend Gulden im zwei und fünfzig und ein halben Guldenfuße festgesetzt und in einhundert achtzig Stück Actien von je fünfhundert Gulden begeben.

Bei einer mit staatlicher Genehmigung eintretenden Erhöhung dieses Grundcapitals bleibt den Inhabern früherer Actien die Uebernahme der zu emittirenden neuen Actien, jedoch nicht unter Pari, nach Verhältniß ihrer Actienbetheiligung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 5.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen ausgefertigt und vom Vorsitzenden, sowie zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet; sie werden nach geschehener vollen Einzahlung ausgegeben.

Die Uebertragung auf Namen lautender Actien an Dritte kann durch Indossement geschehen.

Von der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer von auf Namen lautenden Actien betrachtet, welche als solche im Actienbuche eingetragen sind. Jeder Besitzwechsel an solchen Actien ist unter Vorlage derselben und des Uebergangsnachweises bei der Gesellschaft anzumelden, sodann im Actienbuche vorzumerken und, daß dieses geschehen, auf der Actie vom Vorstande zu bestätigen.

Allen Actien werden auf den Inhaber lautende am ersten Mai jeden Jahres zahlbare Dividenden-Coupons beigegeben, gegen welche die von der Generalversammlung festgestellte Dividende des verflossenen Geschäftsjahres bei der Gesellschaftskasse zu erheben ist; auch Talons für weitere Couponsbögen werden denselben beigefügt; die Couponsbögen werden mit facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes versehen.

§. 6.

Die Einzahlungen geschehen an den von dem Vorstande der Gesellschaft bestimmt werdenden Kassier gegen Interimsscheine, auf Namen lautend, in derjenigen Abtheilungen und Fristen, welche der Vorstand bestimmen wird.

Der Vorstand erläßt die Aufforderung zu den Einzahlungen durch dreimalige Bekanntmachung in dem Blatte der Gesellschaft (§. 10), welches von derselben hiezu bestimmt wird; die dritte Ausschreibung hat wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermin zu geschehen.

§. 7.

Wer ungeachtet der nach Maaßgabe des §. 6 erfolgten Aufforderung eine Einzahlung zur bestimmten Frist nicht leistet, verliert alle seine Rechte an die Gesellschaft; er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages seiner Actien nebst sechsprocentigen Verzugszinsen aus den hierauf verzögerten Ratenzahlungen; sind sodann die vierzig Procent gedeckt, so verfallen diese; ist aber schon mehr eingezahlt, so verfällt der Gesammtbetrag der geleisteten Zahlungen des Säumigen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft, welche hierauf an Stelle der erloschenen Actienberechtigung neue Actien für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

§. 8.

Die auf die Actien eingezahlten Gelder können während der Dauer der Gesellschaft in keiner Weise zurückverlangt und zurückbezahlt werden.

Jeder Actionär hat im Verzeichniß des Nominalwerthes einer Actie zum emittirten Actiencapitale gleichen Antheil am Gesammtvermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Kein Actionär haftet für Schulden der Gesellschaft über den Betrag seiner Actien hinaus.

§. 9.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tage an gerechnet, nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

In Bezug auf die Amortisation verloren gegangener Actien oder Coupons ist das gesetzliche Verfahren vor den zuständigen Gerichten von dem Betheiligten einzuschlagen.

Titel III.

Bekanntmachungen.

§. 10.

Die Aufforderung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen

Digitized by Google

Generalversammlungen, die Kundgebung über die Jahresbilanz und deren Erhebung, sowie über Bestellung und Austritt des Geschäftsführers, überhaupt alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen unter Fertigung des Vorsitzenden des Vorstandes mittelst Ausschreiben durch den in Ludwigshafen am Rhein erscheinenden Pfälzer Kurier.

Titel IV.

Vertretung und Geschäftsleitung.

A. Generalversammlung.

§. 11.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßigen Beschlüsse sind für jeden Actionär bindend.

§. 12.

Die Generalversammlung findet statt:

a) alljährlich innerhalb dreier Monate, nach Abschluß des Rechnungsjahres, also spätestens Ende März.

b) Wenn der Vorstand es als nothwendig erachtet.

c) Wenn Actionäre, welche zusammen mindestens ein Zehntel des gesammten emittirten Actiencapitals vertreten, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes, schriftlichen Antrag hierauf bei dem Vorstande stellen. In diesem Falle soll die Berufung spätestens vierzehn Tagen nach Einlauf des Antrages erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreiben in der in §. 10 bestimmten Zeitung berufen.

Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel des emittirten Actiencapitals vertreten ist und mindestens sieben stimmberechtigte Actionäre anwesend sind.

§. 14.

Je eine Actie berechtigt zu einer Stimme bei der Generalversammlung. Mehr als fünfzehn Stimmen kann ein einzelner Actionär weder durch Actienbesitz noch durch Vollmacht in sich einen.

Abwesende Actionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Actionäre sind deren Vormund, beziehungsweise Curator stimmberechtigt.

§. 15.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, eröffnet und leitet die Generalversammlung; er beruft einen Schriftführer aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die anwesenden Actionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hiebei durch den Vorstand Beschluß gefaßt, worauf, nach richtig constituirter Generalversammlung, zu den Berathungen geschritten wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist diese nicht erzielt worden, so wird sofort nochmals abgestimmt, wobei sodann die relative Mehrheit den Ausschlag gibt; bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu erachten.

Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, sind zwei Drittheile der in der Generalversammlung vorhandenen Stimmen (§. 13 und 14) erforderlich und muß in letzterem Falle überdies von den in derselben anwesenden Actionären mindestens drei Viertel des gesammten emittirten Actiencapitals vertreten sein.

Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe

Digitized by Google

des Actiencapitals vertreten ist, mit zwei Drittheilen Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens fünf weiteren Actionären unterzeichnet.

§. 16.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl des Vorstandes und die Feststellung etwaiger Verträge mit Mitgliedern desselben.

b) Die Wiederrufung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren.

c) Die Erleiterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33.

d) Wesentliche Erweiterung des Unternehmens, auch wenn sie keine Aenderung der Statuten bedingen, wohl aber eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern.

e) Die Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers und des mit demselben abzuschließenden Vertrages.

f) Berichterstattung des Geschäftsführers über den Zustand und Betrieb des Geschäftes.

g) Vortrag des Vorstandes über die Vermögens- und andern Verhältnisse der Gesellschaft, sowie über das Ergebniß der abzuschließenden Jahresrechnung.

h) Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinns.

i) Streitigkeiten in Bezug auf reine Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Organen, Angestellten oder Actionären der Gesellschaft.

k) Verlängerung der Gesellschaftsdauer vorbehaltlich königlicher Genehmigung.

l) Die Auflösung der Gesellschaft.

m) Ueberhaupt Beschlußfassung über alle vom Vorstande an die Gesellschaft zu bringenden Anträge, endlich

n) Jeder Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Actionären oder vom Geschäftsführer so zeitig zum Vortrage in die Generalversammlung an den Vorstand gebracht wird, daß er bei der Berufung derselben in der Ausschreibung berücksichtigt werden kann.

B. Vorstand.

§. 17.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen, wie außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand bestellt.

Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche mittelst Stimmzetteln und nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von je zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Außerdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens der activen Mitglieder in der Art eintreten, daß derjenige Ersatzmann, auf den die meisten Stimmen fielen, zuerst einzutreten hat; bei gleicher Stimmenzahl wird der Eintritt durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlacten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Gewählten begleiten ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres, sie sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Vorstandes, die formelle Repräsentation der Gesellschaft und deren persönliche Vertretung bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und Privaten, in Handels- oder Fabrikantenkammern, so wie vor Gericht wird an Stelle des Gesammt-Vorstandes durch die Person des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter besorgt.

Nothfälle ausgenommen, übt der Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung.

Dritten gegenüber hat jede von dem Einen oder dem Andern desſelben namens des Vorſtandes ausgegangenen Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth, und die Frage, ob der Vorſitzende wirklich verhindert geweſen ſei oder nicht, findet deßhalb nicht Platz.

Die Wahl als Vorſitzender oder Stellvertreter kann abgelehnt, die einmal angenommene Stelle aber kann nur gelegentlich eines Jahresberichtes in der Generalverſammlung niedergelegt werden, und auch dann nur nach drei Monaten vorher in einer Vorſtandsſitzung geſchehenen Kündigung.

§. 19.

Der Vorſtand ſorgt für die Wahrnehmung aller Intereſſen der Geſellſchaft, für die Beobachtung der Statuten und den Vollzug der Generalverſammlungsbeſchlüſſe, ſo wie ſeiner eigenen; er hat den Actionären jährlich Bilanz vorzulegen und Bericht zu erſtatten und dafür zu ſorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

Der unmittelbare Betrieb der laufenden Geſchäfte jedoch wird einem beſonderen Geſchäftsführer (§. 22) übertragen und der Vorſtand hat ſich, Nothfälle ausgenommen, nicht ſelbſt damit zu befaſſen, ſondern nur mit deſſen Ueberwachung der Fürſorge für die Innehaltung der beſtehenden Dienſtverträge und Inſtructionen, ſowie der nach Maaßgabe derſelben dem Geſchäftsführer zu ertheilenden Entſchließungen oder Aufträge.

§. 20.

In allen wichtigen Geſellſchaftsangelegenheiten iſt Beſchluß des verſammelten Vorſtandes zu faſſen, in dringenden Fällen und wo es die unbehinderte direkte Oberleitung und Ueberwachung des laufenden Geſchäftes erfordert, ſteht dem Vorſitzenden oder Stellvertreter die ſelbſtſtändige Einſchreitung oder Anordnung zu, worüber ſodann in nächſter Vorſtandsſitzung zu berichten iſt.

In den Wirkungskreis des geſammten Vorſtandes gehören insbeſondere, unter Vorbehalt der nach §. 16 der Generalverſammlung zugewieſenen Entſcheidungen.

a) Die Wahl des Geſchäftsführers, Vertrag mit demſelben, deſſen Inſtructionen und ſeine Entlaſſung.

b) Abnahme der Berichte des Geſchäftsführers.

c) Vorſchläge zu Neubauten, Maſchinen, Anſchaffungen und Erwerbungen von Realitäten, ſowie Anſtellung von Bedienſteten, deren Gehalt vierhundert Gulden jährlich überſteigt.

d) Ermächtigung des Geſchäftsführers zur Vertretung der Geſellſchaft in ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Rechtsſachen vor Gerichten oder anderen Behörden durch Ertheilung einer General- oder Specialvollmacht und Ausdehnung derſelben auf Subſtitutionsbefugniß.

e) Placirung der als Betriebscapital nicht verwendbaren Gelder (§. 28).

f) Weitere Actienemiſſion und deßfallſige Bedingungen.

g) Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, ſowie die Entlaſſung des Geſchäftsführers unter Vorbehalt der Gutheißung durch die Generalverſammlung.

h) Beſchlußfaſſung über Betriebsangelegenheiten, welche der Geſchäftsführer an den Vorſtand bringt.

i) Controle der zum Beſten des Fabrikperſonals errichteten Kranken- und Sparkaſſe.

k) Berichte des Vorſtandes an die Generalverſammlung.

l) Ständige Beaufſichtigung und Ueberwachung der Geſchäftsführung in allen ihren Theilen.

§. 21.

Der Vorſtand verſammelt ſich auf die Einladung ſeines Vorſitzenden, ſo oft es erforderlich iſt, mindeſtens vierteljährig einmal. Außerdem hat der Vorſitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Er beſchließt durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſitzenden entſcheidend.

Digitized by Google

Zur giltigen Beschlußfassung ist die rechtzeitige Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt.

Als Schriftführer wird, nach Convenienz, ein Mitglied oder der Geschäftsführer bestimmt.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden, wie folgt:

Steingutfabrik Kaiserslautern:

Der Vorstand: N. N.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter:

Steingutfabrik Kaiserslautern:

Der Vorstand:

N. N., Stellvertreter.

C. Geschäftsführer.

§. 22.

Der vom Vorstand gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Geschäftsführer besorgt die technische und commercielle Leitung des Geschäftes.

Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dessen Vorsitzenden er sich in stetem Benehmen zu halten, dem er von allen wichtigeren Vorfallenheiten sofort Kenntniß zu geben und dessen Anordnungen oder Entscheidungen er zu folgen hat.

Der Geschäftsführer hat die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne der Artikel sieben und vierzig und acht und vierzig des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im vollen Umfange des ganzen Geschäftsbetriebes; in seiner Bestellung als Geschäftsführer der Gesellschaft ist die Befugniß zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten mitinbegriffen, wozu bei gewöhnlichen Handlungsbevollmächtigten eine besondere Vollmacht erforderlich sein würde; eine etwaige Beschränkung desselben im Gebrauche dieser statutenmäßigen Befugniß durch Vertrag oder Instruction ist nur für seine Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber maaßgebend.

Die Bestellung, sowie der Austritt des Geschäftsführers ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in dem Blatte der Gesellschaft (§. 10) durch den Vorstand zu veröffentlichen.

§. 23.

Die Aufnahme und Anstellung, sowie die Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Geschäftsführers, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes bei Bediensteten, deren jährlicher Gehalt vierhundert Gulden übersteigt.

§. 24.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und die Bilanz im Monate Januar herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsberichte im Laufe des Monats Februar an den Vorstand in Vorlage zu bringen.

§. 25.

Die Bezüge und sonstigen Vortheile des Geschäftsführers, sowie weitere Rechte und Verbindlichkeiten desselben, werden durch besonderen Vertrag festgestellt.

Alle Ausfertigungen des Geschäftsführers geschehen, wie folgt:

Steingutfabrik Kaiserslautern:

N. N., Geschäftsführer.

D. Legitimation.

§. 26.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl oder Bestellung eines Vorstandes oder Geschäftsführers vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden oder Stellvertreters durch den Vorstand ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultates des betreffenden Actes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

Digitized by Google

Titel V.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 27.

Alljährlich Ende Dezember wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein Inventar der vorhandenen Vorräthe aufgenommen und Bilanz angefertigt.

Nur gute zahlungsfähige Debitoren dürfen für voll in dem Activbestand erscheinen, zweifelhafte entweder nach einem entsprechenden Abzug oder gar nicht, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

Ferner sollen:

a) Rohmaterialien nur zum Ankaufspreis angesetzt,

b) bei halbfertigen Waaren zum Ankaufspreis lediglich die entsprechenden Fabrikationskosten beigeschlagen,

c) fertige Waaren aber zwanzig Procent unter dem Verkaufspreis angesetzt werden;

ferner sollen:

d) vor allem fünf Procent vom jeweiligen Betrage des Immobilien- sowie vom Maschinen- und Geräthschaften-Conto bis zu dessen Tilgung abgeschrieben werden.

e) Laufende Reparaturen an Immobilien, Maschinen und Geräthschaften, sowie kleine Anschaffungen sollen dem Jahresunkosten-Conto, dagegen

f) neue Maschinen und Geräthschaften, die an die Stelle alter abgegangener treten, zu dem Kostenpreis, sowie bedeutendere Anschaffungen dem Immobilien-, Maschinen- und Geräthschaften-Conto zugeschrieben,

g) der noch den Maschinen-Conto belastende Werth von abgängigen Maschinen, welche durch neue ersetzt werden, abzüglich der dafür etwa noch zu erlösenden Summe diesem Conto abgeschrieben werden.

§. 28.

Der sich hienach ergebende Reingewinn wird folgendermaßen verwendet:

a) fünf Procent werden für den Reservefond zurückgelegt, bis derselbe ein Zehntel des Gesellschaftscapitals erreicht haben wird, und

b) alljährlich wird von der Generalversammlung ein Beitrag zum Arbeiterunterstützungsfond gewährt, der normaliter hundert Gulden zu betragen hat, dessen Höhe übrigens mit Rücksicht auf §. 11 der Statuten der Krankenunterstützungskasse für die Fabrikarbeiter unter Eintreffen der dort vorgesehenen Verhältnisse sich auf zweihundert Gulden erhöhen oder auf fünfzig Gulden vermindern kann.

c) Der Rest bildet die den Actionären verbleibende Dividende.

§. 29.

Der Reservefond ist zunächst zur Deckung außergewöhnlicher Verluste zu verwenden. Müßte derselbe, nachdem er seine Normalhöhe (§. 28) erreicht hatte, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Titel VI.

Auflösung und Liquidation.

§. 30.

Gewähren fünf auf einander folgende Geschäftsjahre nicht eine Dividende von fünf Procent, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem deßfallsigen Antrage besonders einzuberufende Generalversammlung, ohne weitere Beschränkung durch die in §. 13 und 15 für die Beschlußfähigkeit und Stimmenzahl gegebene Regel, mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmen zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

Digitized by Google

In letzterem Falle ist der Beschluß notariell zu beurkunden und tritt

§. 31.

die Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie nach den in §. 2 festgesetzten fünfzig Jahren.

In diesen Fällen, sowie, wenn die Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Artikels zweihundertvierzig Absatz eins und zwei des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von der Verwaltungsbehörde verfügt wird, erwählt die Generalversammlung eine Vollzugs-Commission, bestehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Vorstandes, des Geschäftsführers, sowie sonstiger Sachverständigen einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidation des Unternehmens an die Generalversammlung zu stellen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes können in diese Commission gewählt werden.

Nach §. 16 hat sodann eine besonders zu dieser Behandlung zu berufende Generalversammlung über die Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Vorstand, soferne die Generalversammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

Titel VII.

Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse.

§. 32.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten oder den Actionären der Gesellschaft entstehen, und welche Privatrechte des Einen, den anderen Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Competenz der Generalversammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorstand zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter, und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschluß an den Ausspruch des Einen oder des Andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Parthie, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe, insolange in der Pfalz die im jenseitigen Bayern bestehende Handelsgerichtsorganisation nicht eingeführt und das Institut der fachmännischen Handelsgerichtsräthe nicht ins Leben gerufen ist, von dem Gremium des Kaiserslauterer Fabrikrathes ernannt; von diesem wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht vereinigen können.

Die Parthien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Documente vor, und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richtiger Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerden statt, die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Titel VIII.

Aenderung der Statuten.

§. 33.

Jede Aenderung an diesen Statuten, zu welcher die Generalversammlung gemäß §§. 15 und 16 sich veranlaßt

Digitized by Google

finden ſollte, bedarf zu ihrer Giltigkeit der ausdrücklichen königlichen Genehmigung.

Zeitverwand: zehn Stunden.

Worüber Act, errichtet und vorgeleſen zu Kaiſerslautern auf dem Caſino am fünfzehnten October achtzehnhundert drei und ſechzig, in Gegenwart von Adolph Karcher und Heinrich Krämer, beide dahier wohnhaft, als Zeugen, welche mit dem Comparenten und dem Notär hier unterſchrieben haben.

Auf dem Originale ſind unterſchrieben:

F. Meuth, Ad. Karcher, H. Krämer und Böcking, Notär.

№ 84. vol. 98. fol. 85. c. 9. Regiſtrirt zu Kaiſerslautern den ſechzehnten October 1863. Empfangen einen Gulden zwanzig vier Kreuzer. Ein renvoi. Königl. Rentamt: unterzeichnet Frick.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 5. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 28. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1863 Seite 2045) hat heute die XII. Verloosung der 4procentigen und die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

an portour 14 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

an portour 45 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai

Digitized by Google

1864 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung des vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1864 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1060	2443	3807	6208	7654*	9023	10499	11865	13207	15637
1160	2543	3907	6308	7754*	9123	10599	11965	13307	15737
1260	2643	4049	6408	7854*	9223	10699	12020	13407	15837
1360	2743	4149	6508	7954*	9323	10799	12120	13507	15937
1460	2843	4249	6608	8037	9423	10899	12220	13607	19091
1560	2943	4349	6708	8137	9523	10999	12320	13707	19191
1660	3007	4449	6808	8237	9623	11065	12420	13807	19291
1760	3107	4549	6908	8337	9723	11165	12520	13907	19391
1860	3207	4649	7054*	8437	9823	11265	12620	15037	19491
1960	3307	4749	7154*	8537	9923	11365	12720	15137	19591
2043	3407	4849	7254*	8637	10099	11465	12820	15237	19691
2143	3507	4949	7354*	8737	10199	11565	12920	15337	19791
2243	3607	6008	7454*	8837	10299	11665	13007	15437	19891
2343	3707	6108	7554*	8937	10399	11765	13107	15537	19991

B. Obligationen auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2018	2418	2818	3237	3637	4070	4470	4870	5217	5617
2118	2518	2918	3337	3737	4170	4570	4970	5317	5717
2218	2618	3037	3437	3837	4270	4670	5017	5417	5817
2318	2718	3137	3537	3937	4370	4770	5117	5517	5917

II.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	221	421	621	821	1095	1295	1495	1695	1895
121	321	521	721	921	1195	1395	1595	1795	1995

Digitized by Google

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2080	4653	8606	11987	15128	18506	22823*	26105	30264	32749
2082	4736	8706	12012	15195	18606	22923*	26205	30293	32849
2180	4753	8806	12112	15228	18706	23092	26305	30364	32949
2182	4836	8906	12212	15295	18806	23093	26405	30393	33015*
2280	4853	9096	12312	15328	18906	23192	26505	30464	33060
2282	4936	9196	12412	15395	19032	23193	26605	30493	33115*
2380	4953	9296	12512	15428	19132	23292	26705	30564	33160
2382	5021	9396	12612	15495	19232	23293	26805	30593	33215*
2480	5121	9496	12712	15528	19332	23392	26905	30664	33260
2482	5221	9596	12812	15595	19432	23393	27060*	30693	33315*
2580	5321	9696	12912	15628	19532	23492	27160*	30764	33360
2582	5421	9796	13054	15695	19632	23493	27260*	30793	33415*
2680	5521	9896	13085	15728	19732	23592	27360*	30864	33460
2682	5621	9996	13154	15795	19832	23593	27460*	30893	33515*
2780	5721	10028*	13185	15828	19932	23692	27560*	30964	33560
2782	5821	10128*	13254	15895	20065	23693	27660*	30993	33615*
2880	5921	10228*	13285	15928	20165	23792	27760*	31042	33660
2882	6098	10328*	13354	15995	20265	23793	27860*	31064	33715*
2980	6198	10428*	13385	16001	20365	23892	27960*	31142	33760
2982	6298	10528*	13454	16101	20465	23893	28041	31164	33815*
3065	6398	10628*	13485	16201	20565	23992	28141	31242	33860
3165	6498	10728*	13554	16301	20665	23993	28241	31264	33915*
3265	6598	10828*	13585	16401	20765	24071*	28341	31342	33960
3365	6698	10928*	13654	16501	20865	24171*	28441	31364	34017
3465	6798	11033	13685	16601	20965	24271*	28541	31442	34117
3565	6898	11087	13754	16701	21049	24371*	28641	31464	34217
3665	6998	11133	13785	16801	21149	24471*	28741	31542	34317
3765	7029	11187	13854	16901	21249	24571*	28841	31564	34417
3865	7129	11233	13885	17083	21349	24671*	28941	31642	34517
3965	7229	11287	13954	17183	21449	24771*	29022	31664	34617
4036	7329	11333	13985	17283	21549	24871*	29122	31742	34717
4053	7429	11387	14020	17383	21649	24971*	29222	31764	34817
4136	7529	11433	14120	17483	21749	25023	29322	31842	34917
4153	7629	11487	14220	17583	21849	25123	29422	31864	35048
4236	7729	11533	14320	17683	21949	25223	29522	31942	35148
4253	7829	11587	14420	17783	22023*	25323	29622	31964	35248
4336	7929	11633	14520	17883	22123*	25423	29722	32049	35348
4353	8006	11687	14620	17983	22223*	25523	29822	32149	35448
4436	8106	11733	14720	18006	22323*	25623	29922	32249	35548
4453	8206	11787	14820	18106	22423*	25728	30064	32349	35648
4536	8306	11833	14920	18206	22523*	25823	30093	32449	35748
4553	8406	11887	15028	18306	22623*	25923	30164	32549	35848
4636	8506	11933	15095	18406	22723*	26005	30193	32649	35948

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10	110	210	310	410	510	610	710	810	910
66	166	266	366	466	566	666	766	866	966

Digitized by Google

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1100	1300	1500	1700	1900	2055	2255	2445	2655	2855
1200	1400	1600	1800	2000	2155	2355	2555	2755	2955

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verloosung des

Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und 100 fl, — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Specialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militäranlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militäranlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militäranlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.
3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.
4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig

Digitized by Google

gewordene Zinscoupons nebſt der Coupons-Anweiſung (Talon) zu übergeben.

5. Hinſichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispoſitions-Beſchränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallſigen Beſtimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verlooſung der 4- und 4½procentigen Eiſenbahnſchuld betreffend, — welche Beſtimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwieſen.

6. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage bei allen Königl. Specialkaſſen, ſowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauſes M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M. geſchehen.

München, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 ſtattgehabten VI. Verlooſung des Militäranlehens von 1855 zur Heimzahlung beſtimmten Militäranlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataſter-Nummern:									
29	357	662	979	1329	1657	1962	2279	2629	2957
57	362	679	1029	1357	1662	1979	2329	2657	2962
62	379	729	1057	1362	1679	2029	2357	2662	2979
79	429	757	1062	1379	1729	2057	2362	2679	3029
129	457	762	1079	1429	1757	2062	2379	2729	3057
157	462	779	1129	1457	1762	2079	2429	2757	3062
162	479	829	1157	1462	1779	2129	2457	2762	3079
179	529	857	1162	1479	1829	2157	2462	2779	3129
229	557	862	1179	1529	1857	2162	2479	2829	3157
257	562	879	1229	1557	1862	2179	2529	2857	3162
262	579	929	1257	1562	1879	2229	2557	2862	3179
279	629	957	1262	1579	1929	2257	2562	2879	3229
329	657	962	1279	1629	1957	2262	2579	2929	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataſter-Nummern:									
29	129	229	329	429	529	629	729	829	929
57	157	257	357	457	557	657	757	857	957
62	162	262	362	462	562	662	762	862	962
79	179	279	379	479	579	679	779	879	979

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

1029	1429	1829	2229	2629	3029	3429	3829	4229	4629
1057	1457	1857	2257	2657	3057	3457	3857	4257	4657
1062	1462	1862	2262	2662	3062	3462	3862	4262	4662
1079	1479	1879	2279	2679	3079	3479	3879	4279	4679
1129	1529	1929	2329	2729	3129	3529	3929	4329	4729
1157	1557	1957	2357	2757	3157	3557	3957	4357	4757
1162	1562	1962	2362	2762	3162	3562	3962	4362	4762
1179	1579	1979	2379	2779	3179	3579	3979	4379	4779
1229	1629	2029	2429	2829	3229	3629	4029	4429	4829
1257	1657	2057	2457	2857	3257	3657	4057	4457	4857
1262	1662	2062	2462	2862	3262	3662	4062	4462	4862
1279	1679	2079	2479	2879	3279	3679	4079	4479	4879
1329	1729	2129	2529	2929	3329	3729	4129	4529	4929
1357	1757	2157	2557	2957	3357	3757	4157	4557	4957
1362	1762	2162	2562	2962	3362	3762	4162	4562	4962
1379	1779	2179	2579	2979	3379	3779	4179	4579	4979

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

29	679	1362	2057	2729	3379	4062	4757	5429	6079
57	729	1379	2062	2757	3429	4079	4762	5457	6129
62	757	1429	2079	2762	3457	4129	4779	5462	6157
79	762	1457	2129	2779	3462	4157	4829	5479	6162
129	779	1462	2157	2829	3479	4162	4857	5529	6179
157	829	1479	2162	2857	3529	4179	4862	5557	6229
162	857	1529	2179	2862	3557	4229	4879	5562	6257
179	862	1557	2229	2879	3562	4257	4929	5579	6262
229	879	1562	2257	2929	3579	4262	4957	5629	6279
257	929	1579	2262	2957	3629	4279	4962	5657	6329
262	957	1629	2279	2962	3657	4329	4979	5662	6357
279	962	1657	2329	2979	3662	4357	5029	5679	6362
329	979	1662	2357	3029	3679	4362	5057	5729	6379
357	1029	1679	2362	3057	3729	4379	5062	5757	6429
362	1057	1729	2379	3062	3757	4429	5079	5762	6457
379	1062	1757	2429	3079	3762	4457	5129	5779	6462
429	1079	1762	2457	3129	3779	4462	5157	5829	6479
457	1129	1779	2462	3157	3829	4479	5162	5857	6529
462	1157	1829	2479	3162	3857	4529	5179	5862	6557
479	1162	1857	2529	3179	3862	4557	5229	5879	6562
529	1179	1862	2557	3229	3879	4562	5257	5929	6579
557	1229	1879	2562	3257	3929	4579	5262	5957	6629
562	1257	1929	2579	3262	3957	4629	5279	5962	6657
579	1262	1957	2629	3279	3962	4657	5329	5979	6662
629	1279	1962	2657	3329	3979	4662	5357	6029	6679
657	1329	1979	2662	3357	4029	4679	5362	6057	6729
662	1357	2029	2679	3362	4057	4729	5379	6062	6757

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

6762	6857	6929	6979	7062	7157	7229	7279	7362	7457
6779	6862	6957	7029	7079	7162	7257	7329	7379	7462
6829	6879	6962	7057	7129	7179	7262	7357	7429	7479

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinſung.

München, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die Fortſetzung des 4procentigen Eiſenbahn-Anlehens betr.

Durch höchſtes Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 18. l. M. wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Anlehens-Aufnahme an Eiſenbahnanlehen, nämlich durch Baarerlage und Wiederanlage verlooster Capitalien, den Darleihern auch geſtattet werde, den dritten Theil der zu bewerkſtelligenden Darlehen in 3½procentigen bayeriſchen Staatsobligationen al pari zu erlegen, daß ſohin bei einer Erlage von 200 fl in Baarem und einer 3½procentigen Obligation zu 100 fl, gegen Einziehung der letzten — drei 4procentige Eiſenbahn-Obligationen zu 100 fl mit halbjährigen Zinscoupons verabfolgt werden.

Hiebei wird in vorſtehendem Betreffe Nachſtehendes beſtimmt:

1. Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weiſe findet bei ſämmtlichen Schuldentilgungs-Specialkaſſen ſtatt; das erwähnte Zugeſtändniß erſtreckt ſich aber nur auf Darlehen bis zum Maximalbetrage von 12,000 fl; bei größern Darlehensbeträgen iſt die Genehmigung der unterzeichneten Stelle erforderlich und ſind dieſelben daher bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion anzumelden.
2. Die al pari zu erlegenden 3½procentigen Staatsobligationen ſind als:

   „heimbezahlt mittelſt Umſchreibung in 4procentige Eiſenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)"

   abzuquittiren, und es wird der 3½procentige Zins bis zum Tage der Erlage vergütet.
3. Die Einſtellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt mit Rückſicht auf die hiefür beſtimmte Summe jederzeit vorbehalten.

München, den 20. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 12. Februar 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relicten betr. — Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1864 betr. — Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken." — Staatsangehörigkeit des bei Bagé, Provinz Rio Grande d. S., in Brasilien ermordeten Jacob Werner betr. — Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern, von Theodor Adam betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Concessions-Urkunde zur Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Bierbrauerei auf Tivoli in Zweibrücken nebst dem Gesellschaftsvertrage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relicten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch die bei Unseren Bau- und Kreisbaubehörden in Function stehenden Bauassistenten aus der Klasse der geprüften Baupraktikanten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sowie für deren Relicten thunliche Fürsorge zu treffen und bestimmen hienach, was folgt:

I.

Den Bauassistenten aus der Klasse der geprüften Baupraktikanten werden Wir nach Wohlverhalten im Falle eintretender Functionsunfähigkeit Pensionen anweisen lassen, welche unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 7 lit a.—c. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde

a) im ersten Jahrzehnt 7 Zehntheile,

b) im zweiten Jahrzehnt 8 Zehntheile und

c) im dritten Jahrzehnt und der Folgezeit 9 Zehntheile des ihnen bewilligten Functionsgehaltes betragen sollen.

II.

Im Falle des Ablebens eines der obengenannten Assistenten regulirt sich die Pension und Alimentation der

Digitized by Google

Hinterlassenen aus dem Hauptgeld- und Pensionsbezuge des Verstorbenen analog den Bestimmungen der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Art. XXIV.

München, den 20. Januar 1864.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 7941 V. pr. den 2. Februar 1864.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Kreis-Amtsblatt von 1863 № 67) wird die für das Jahr 1864 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten Montag den 9. Mai 1864, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Den Aufnahmsgesuchen sind nachbezeichnete Zeugnisse beizulegen:

1. Das Universitäts-Schlußzeugniß nebst Sittenzeugniß während der Studienzeit auf der Universität.
2. Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung.
3. Ueber vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis
   a) während zwölf Monate im Administrativfache;
   b) während achtzehn Monaten im Justizfache, wovon drei Monate in einer Bezirksgerichts-Canzlei zu verbringen sind.
4. Ueber gutes sittliches und politisches Verhalten während der Zeit dieser Praxis.

Die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse sind verschlossen beizulegen.

In den Zulassungsgesuchen ist Ort und Tag der Geburt, dann die Confession des Gesuchstellers zu bezeichnen.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden können.

Speyer, den 1. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 7354 V. pr. den 27. Januar 1864.

(Die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung des Gesellschafts-Vertrages für die „Actienbrauerei Tivoli" so wie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessionsurkunde nebst dem Gesellschaftsvertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 26. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 7937 V. pr. den 4. Februar 1864.

(Staatsangehörigkeit des bei Bagé, Provinz Rio Grande d. S., in Brasilien ermordeten Jacob Werner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Im Monat Januar 1863 wurde ein gewisser Jacob Werner in seiner Wohnung in Bagé, Provinz Rio Grande d. S. in Brasilien, ermordet gefunden. Die von dem Waisenrichter des besagten Platzes und von dem Königl. bayer. Consulate in Rio de Janeiro gemachten Erhebungen geben der Vermuthung Raum, daß der Ermordete ein Angehöriger des bayerischen Staates und in der Pfalz gebürtig war. Derselbe soll vor mehreren Jahren mit Mutter und Brüdern nach Rio de Janeiro gekommen sein und sich mit den Seinigen in Petropolis niedergelassen haben und ist später in die dortige Armee als Soldat eingetreten, aus dieser aber wieder ausgeschieden.

Da die durch die betreffenden brasilianischen Behörden veranstalteten Nachforschungen nach den nächsten mit dem Genannten eingewanderten Verwandten erfolglos waren und auch über dessen ursprüngliche Staatsangehörigkeit und Heimath keine Gewißheit besteht, so erhalten die Königl. Bezirksämter hiemit den Auftrag, sofort behufs der Ermittelung des Geburtsortes und der nächsten Anverwandten des Jacob Werner sorgfältige Erhebungen einzuleiten und über das Resultat in Bälde und jedenfalls innerhalb vier Wochen Bericht anher zu erstatten.

Dabei wird bemerkt, daß dessen Verlassenschaft beim Gerichte zu Bagé deponirt ist.

Speyer, den 3. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7562 V. pr. den 1. Februar 1864.

(Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern, von Theodor Adam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. werden nachstehende Werke, nämlich:

1. „Die Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen", bearbeitet von Theodor Adam, städtischen Polizeithierarzt und Mitglied des Königl. Kreis-Medizinal-Ausschusses zu Augsburg (München 1862. Verlag von Johann Palm's Hofbuchhandlung).
2. „Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern", mit Allerhöchster Genehmigung herausgegeben von Theodor Adam (München 1863. Verlag von Julius Grubert).

zur Anschaffung aus verfügbaren Regiemitteln der Königl. Bezirksämter und der Gemeindeverwaltungen empfohlen.

Auch werden die Königl. Bezirksärzte, die Landwirthe, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und die Thierärzte auf die beiden genannten Werke aufmerksam gemacht.

Speyer, den 28. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Januar l. J. die katholische Pfarrei Hablkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Franz Fillan, Pfarrer in Niedergailbach, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Höchen, Bezirksamts Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johann Baptist Gehrig, Pfarrverweser in Oberlustadt, Bezirksamts Germersheim, verliehen wurde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer in Lautersheim, Decanats Kirchheimbolanden, Johann Georg Alexander, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Januar l. J. den auf die Controleurstelle am Hauptzollamte Zweibrücken beförderten Revisionsbeamten Adam Noll zu Ludwigshafen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben und auf seinem dermaligen Posten zu belassen, und

vom 1. Dezember v. J. an den Revisionsbeamten Carl Hauptmann zu Ludwigshafen zum Controleur am Hauptzollamte Zweibrücken zu befördern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Januar l. J. die Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau dem Lehrer der genannten Unterrichtsfächer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Zweibrücken, Ludwig Sutter, unter gleichzeitiger Uebertragung des Rectorates der genannten Schule in der Eigenschaft eines Rectorats-Verwesers zu übertragen geruht, und zwar vom 1. Februar d. J. an.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 25. Januar 1864 wurde das Gemeinderathsmitglied Anton Schultz zum Adjunkten der Gemeinde Arzheim ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Lyceal-Professor und Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften, Magnus Schwerd in Speyer, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 4. Februar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	97½
„ „ „ 4 %	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99½	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 9

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1864.

Nro. 6845.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht:

1. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma:

„Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken"

mit dem Sitze in Zweibrücken und einem Grundcapitale von 180,000 fl (Einhundert und achtzig tausend Gulden), welches in Actien zu je 500 fl auf Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen und

2. die von dem provisorischen Ausschusse, Adolph Schwinn, Fabrikant in Ixheim und Consorten vorgelegten, hier anliegenden Gesellschafts-Statuten mit nachstehenden Modificationen allerhöchst zu bestätigen.

a) Die im §. 1 der Statuten gebrauchte Bezeichnung der Firma „Actienbrauerei Tivoli" ist mit Rücksicht auf die Ueberschrift und auf die in den §§. 31 und 32 gewählte Benennung in „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken" zu berichtigen.

b) Im §. 21 ist der vierte Absatz zur Vermeidung von Mißverständnissen in nachstehender Weise zu ergänzen:

„Jeder Beschluß der Generalversammlung, „welcher die Fortsetzung der Gesellschaft, eine „Ergänzung oder Abänderung der Statuten oder „eine Vergrößerung des Grundcapitals zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der „notariellen Beurkundung und staatlichen Genehmigung."

c) Der §. 23 ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in folgender Weise zu fassen:

„Vorstand der Gesellschaft im Sinne des „Artikels 227 und folgende des allgemeinen „deutschen Handelsgesetzbuches ist der Verwaltungsrath.

„Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, „welche von der Generalversammlung vorbehaltlich des ihr nach Artikel 227 Absatz 3 des „genannten Handelsgesetzbuches jederzeit zustehenden Widerrufes auf die Dauer von vier Jahren „gewählt werden.

„Von den das erstemal Gewählten haben „drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder „nach Ablauf von zwei Jahren auszutreten. „Die Austretenden können jederzeit wieder gewählt werden."

„Außerdem ꝛc. ꝛc."

d) Der Schlußsatz des §. 28 ist in nachstehender Weise abzuändern:

„Er beschließt Dritten gegenüber in bindender Weise über alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, ist aber in den der „Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten den Actionären gegenüber an die Beschlüsse der Generalversammlung „gebunden."

e) Im §. 29 Ziffer 5 könnte der Schlußsatz „in soweit selbe nicht den gewöhnlichen Betrieb des Geschäftes betreffen“ in seiner jetzigen Fassung zu dem Mißverständnisse führen, als sollten die Machtbefugnisse des Vorstandes eine gemäß Artikel 231 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches unzulässige Beschränkung erhalten und kann mit Rücksicht hierauf nicht stehen bleiben. Soferne jedoch dieser Schlußsatz den Zweck gehabt haben soll, auszudrücken, daß Vergleiche von geringerer Bedeutung, wie sie bei Abwickelung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorkommen, gar nicht nothwendig vor den Vorstand der Actiengesellschaft gebracht zu werden brauchen, sondern auch von dem betreffenden Geschäftsführer abgeschlossen werden können, und wenn er nur Handlungsbevollmächtigter ist, hierdurch eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen, so kann dieser Zweck passender dadurch erreicht werden, daß dem §. 34 noch der Schlußsatz beigefügt wird:

„Jedem der Geschäftsführer ist, auch wenn „er nicht die Procura erhält, sondern nur Handlungsbevollmächtigter ist, die Befugniß eingeräumt, zum Abschlusse von Vergleichen, insoweit „solche bei Abwickelung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorkommen.“

Zur Beifügung dieses Zusatzes ist, wenn er von der Gesellschaft für sachdienlich erachtet wird, zugleich eventuell die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

f) Nach §. 31 sind die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Diese Bestimmung entspricht zwar den Vorschriften im Artikel 229 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, ist aber bei einer größeren Zahl von Mitgliedern zeitraubend und unpraktisch und kann bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Mitglieder zu Verzögerungen

führen; da ohnehin die Ersatzmänner nach §. 23 nur bei dem Austritte oder Ableben eines Mitgliedes eintreten sollen. Es empfiehlt sich daher, den §. 31 in der Art zu fassen:

„Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes „geschehen durch den Vorsitzenden, wie folgt:

„Der Verwaltungsrath der Actienbrauerei „Tivoli in Zweibrücken:

N., Vorsitzender,

„und im Falle der Verhinderung desselben:

„Der Verwaltungsrath der Actienbrauerei „Tivoli in Zweibrücken:

N., Stellvertreter des Vorsitzenden.“

Für den Fall, daß die Gesellschaft diese veränderte Fassung für sachdienlich erachtet, ist zugleich eventuell die allerhöchste Genehmigung hierzu ertheilt.

g) Im §. 32 ist der Eingang in nachstehender Weise zu ergänzen:

„Die Leitung des Geschäftes wird durch „zwei Geschäftsführer — einen für den technischen „und einen für den commerciellen Theil des „Betriebes — besorgt. Dieselben werden von „dem Verwaltungsrathe ernannt und sind als „Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 47 „des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches „zu betrachten.

„Der Verwaltungsrath ist jedoch auch befugt, Einem derselben oder beiden die Procura „zu ertheilen, in welchem Falle sie als Pro„curisten ꝛc. ꝛc.“

h) Im §. 33 finden sich einige Schreib- und Redaktionsversehen, mit deren Beseitigung dieser Paragraph folgende Fassung zu erhalten hat:

„Die Geschäftsführer haben für pünktliche „Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs„rathes Sorge zu tragen und zur Sicherung der „nach gegenwärtigen Statuten, nach den zwischen

Digitized by Google

„ihnen und dem Verwaltungsrathe abzuschließen-
„den Verträgen und nach den Bestimmungen
„der Gesetze ihnen obliegenden Verantwortlich-
„keit beim Antritte ihrer Stelle eine durch den
„Verwaltungsrath zu bestimmende Caution zu
„leisten."

Die Königl. Regierung erhält nun den Auftrag, den provisorischen Ausschuß der genannten Actiengesellschaft hiervon alsbald zu verständigen und auf die Bestimmungen der Artikel 208, 210 und 211 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag mit den unter vorstehenden, lit. a.—h. bezeichneten Modificationen nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreisamtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen und 5 Abdrücke hiervon vorzulegen.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. Juli d. J. folgen zurück.

München, den 1. October 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Gesellschafts-Vertrag.

Vor Heinrich Geßner, königlich bayerischem Notär im Bezirke und Amtssitze von Zweibrücken, in Gegenwart der am Ende dieser Urkunde genannt werdenden Zeugen, erschienen:

1. Adolph Schwinn, Fabrikant, in Ixheim wohnhaft, in Zweibrücken sich aufhaltend;

2. Johann Baptist Wolf, Maschinenfabrikant;

3. Chaumont Syffert, königlicher Hypothekenbewahrer;

4. Max von Hofenfels, Rentner;

5. Heinrich Simon, Plüschfabrikant, und

6 Eugen Löw, königlicher Advokat-Anwalt, letztere fünf zu Zweibrücken wohnhaft; sämmtlich den provisorischen Ausschuß der nachgenannten Actiengesellschaft bildend.

Diese Comparenten erklärten, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Autorisation habe sich in der am sechszehnten März achtzehnhundert drei und sechszig zu Zweibrücken abgehaltenen Generalversammlung von Actionären eine Gesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken" mit dem Sitze in Zweibrücken und einem Actien-Einlagscapital von Einhundert und achtzig tausend Gulden, im zwei und fünfzig und ein halb Guldenfuß, in Actien von je fünfhundert Gulden auf Inhaber lautend, gebildet und sie, die Comparenten zum provisorischen Ausschuß dieser Actiengesellschaft erwählt, mit der Ermächtigung und dem Auftrage diejenigen Satzungen zu entwerfen, welche dem Societätsvertrage zur Grundlage dienen sollen. — Diese Satzungen hätten sie entworfen und nachdem dieselben mit Einstimmigkeit sämmtlicher Actionäre gebilligt und angenommen worden nach Vorschrift des Artikels 208 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 39 des Einführungsgesetzes dazu vom zehnten November achtzehnhundert ein und sechszig der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Königs unterbreitet. Inhaltlich einer höchsten Verfügung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de dato München am ersten October achtzehnhundert drei und sechszig, haben Seine Majestät der König die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma

„Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken", mit dem Sitze in Zweibrücken und einem Grundcapitale von einhundert und achtzig tausend Gulden, welches in Actien zu je fünfhundert Gulden auf Inhaber lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen und die vom provisorischen Ausschusse vorgelegten Gesellschafts-Statuten unter Vorbehalt mehrerer Modificationen dieser Statuten allerhöchst zu bestätigen geruht. — Die gewünschten Abänderungen seien sofort an den Statuten vorgenommen und von den Actionären gebilligt und angenommen worden. Sie, die Comparenten, ebenfalls hierzu beauftragt und ermächtigt, wollten nun den unterzeichneten königlichen Notär ersuchen, nach Vorschrift des Artikels 208 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine öffentliche Urkunde über den Gesellschaftsvertrag der obigen allerhöchst genehmigten Actiengesellschaft aufzunehmen und zu beurkunden, daß die nunmehr im verlangten Sinne abgeänderten und allerhöchst bestätigten Statuten die Grundlage der fraglichen Actiengesellschaft bilden, sie nebst der beglaubigten Ausfertigung des oben angeführten höchsten Ministerialerlasses vom ersten October abhin in Verwahr zu nehmen und dem Gesellschaftsvertrage zu annexiren, so daß sie einen integrirenden Theil desselben ausmachen. — Diesem Ansuchen entsprechend, hat der königliche Notär sowohl die präsentirte Ausfertigung des eben angeführten höchsten Ministerialerlasses, worauf geschrieben steht „Nummer 100 für Stempel visirt und Nummer 254 registrirt zu Zweibrücken den acht und zwanzigsten November 1863, für einen Gulden zwanzig vier Kreuzer, Band 62, Fol. 34, C. 5. Ohne renvoi, königliches Rentamt, gezeichnet: Kurzendorfer, wie auch die Gesellschafts-Statuten in Verwahr genommen und dem gegenwärtigen Acte sofort annexirt, um einen integrirenden Theil desselben zu bilden und als diesem incorporirt in seinem Archive aufbewahrt zu werden und um Auszüge, Abschriften wie executorische Ausfertigungen an wen Rechtens ertheilen zu können und sollen diese Statuten für Bestehen, Normirung, Verwaltung und Erhaltung der Gesellschaft und insbesondere für Aufstellung des Inventars und der Bilanz, für Zusammensetzung des Vorstandes, für die Legitimation der Mitglieder und der Beamten der Gesellschaft, für Zusammenberufung der Actionäre, für Ausübung des Stimmrechtes, für die auszugehenden Bekanntmachungen, für die Auflösung der Gesellschaft, sowie in jeder andern Beziehung vollkommen maßgebend sind, indem sie alle durch Artikel 209 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. — Die fraglichen Gesellschafts-Statuten bestehen in fünf Abschnitten und aus vierzig Paragraphen, sind auf vier Stempelbogen von der Dimension zu vierzehn Kreuzer geschrieben, wovon jedoch das letzte Blatt unbeschrieben ist und von den Actionären unterzeichnet, sie sind registrirt sub Nummer 267 zu Zweibrücken den zweiten Dezember 1863, für zwanzig acht Kreuzer, Band 62, Fol. 36, C. 14. Ohne renvoi, durch den königlichen Rentmeister Kurzendorfer, auch wurden sie wie die Ausfertigung der allerhöchsten Ministerialverfügung um Verwechselung zu verhindern vom königlichen Notär und den Zeugen paraphirt. — Im Uebrigen sollen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und beziehungsweise des Einführungsgesetzes dazu vom zehnten November achtzehnhundert ein und sechszig über Actiengesellschaften, auch für die fragliche Actienbrauerei, in soweit sie hierauf Anwendung finden, Geltung haben, der frühere Gesellschaftsvertrag verbleibt vor dem instrumentirenden Notär am acht und zwanzigsten März achtzehnhundert drei und sechszig, soll selbstverständlich gänzlich wirkungslos sein. Weiter erklärten die Comparenten, daß das zum Ankauf der Brauereigebäude nebst Zubehörden und zu den Behufs Erweiterung des Betriebs nothwendig gewordenen Neubauten wie zur vollständigen Einrichtung und Instandhaltung der Actienbrauerei erforderliche, von der Gesellschaft auf hundert achtzig Tausend Gulden bestimmte Capital bereits durch dafür auf Namen gemachte Actienzeichnungen aufgebracht und gesichert sei,

Digitized by Google

so daß die Gesellschaft als definitiv constituirt und in jeder Richtung nach Maßgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und beziehungsweise des Einführungsgesetzes dazu, als Actiengesellschaft zu betrachten sei und jeder Gesellschafter mithin nur bis zum Belaufe des von ihm zugesicherten Actienbetrags für dessen richtigen und rechtzeitigen Einschuß haftbar sei, ohne für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sonst irgend welche persönliche Haftbarkeit zu übernehmen. — Zu dem Ende sei das zu hundert achtzig Tausend Gulden angenommene Capital der Gesellschaft in dreihundert sechszig Actien, jede zu fünfhundert Gulden getheilt, und auf Inhaber lautend begeben worden; die Actionäre der Gesellschaft seien aber folgende und habe ein Jeder derselben die bei seinem Namen angegeben werdende Anzahl Actien gezeichnet und zu bezahlen sich verbindlich gemacht, sie sind sämmtlich in Zweibrücken wohnhaft, wo nicht ein anderer Wohnort angegeben wird, als:

1.	Schrödl, Franz Joseph, Bierbrauer, hundert dreißig Actien	130
2.	Wies, Gerhard, Kaufmann, dreißig vier Actien	34
3.	Schwinn, Adolph, Fabrikant, dreizehn Actien	13
4.	Disqué, königlicher Assessor, in Landau, zwei Actien	2
5.	Webel, Christian, königlicher Gerichtschreiber, zwanzig Actien	20
6.	Föll, königlicher Bezirksrichter, zwei Actien	2
7.	Wolf, Johann Baptist, Fabrikant, zwei Actien	2
8.	Wahrburg, Rudolph, Kaufmann, eine Actie	1
9.	Helwig, Georg, Bierwirth, eine Actie	1
10.	Stengel, Gottfried, Bürgermeister, zwei Actien	2
11.	Kranzbühler, August, Buchdruckereibesitzer, zehn Actien	10
12.	Bruch, Carl, Kaufmann, vier Actien	4
13.	Simon, Heinrich, Fabrikant, zehn Actien	10
14.	Neubert, Theodor, Wirth, eine Actie	1
15.	Dingler, Julius, Fabrikant, zwei Actien	2
16.	Werner, königlicher Staatsprokurator, zehn Actien	10
17.	Zinkgraf, königlicher Staatsprokurator-Substitut, drei Actien	3
18.	von Rad, königlicher Gestütsdirector, eine Actie	1
19.	Syffert, Chaumont, königlicher Hypothekenbewahrer, drei Actien	3
20.	Glas, königlicher Forstmeister, eine Actie	1
21.	Jordan, Gutsbesitzer in Deidesheim, sechs Actien	6
22.	von Hofenfels, Max, Rentner, drei Actien	3
23.	Heck, Johann Jacob, Fabrikant, zwölf Actien	12
24.	Roth, Wittwe, acht Actien	8
25.	Lilier, Georg, Rentner, drei Actien	3
26.	Krämer, Jacob, Mehlhändler, eine Actie	1
27.	Rossi, Clementine, Putzmacherin, drei Actien	3
28.	Theysohn, Carl, Conditor, zwei Actien	2
29.	Bähr, Blasius, Uhrmacher, zwei Actien	2
30.	Kranzbühler, Daniel, in Neustadt an der Haardt, vier Actien	4
31.	Kranzbühler, Adolph, allda, zwei Actien	2
32.	Löw, Eugen, königlicher Anwalt, zwei Actien	2
33.	Praußer, Emil, Apotheker, vier Actien	4
34.	König, David, in Pirmasens, acht Actien	8
35.	König, David, Sohn, daselbst, zwei Actien	2
36.	Bergthold, Wittwe, eine Actie	1
37.	Brünisholz, Heinrich, Müller, vier Actien	4
38.	Levino in Worms, zwei Actien	2
39.	Levi, Aron, Rentner, zwei Actien	2
40.	Levi, Michel, Rentner, zwei Actien	2
41.	Horn, Bäckermeister, sechs Actien	6
42.	Franck, Friedrich, eine Actie	1
43.	Henigst und Herold, Banquiers, vier Actien	4
44.	Theysohn, Philipp, Kaufmann, vier Actien	4
45.	Seelinger, Director, eine Actie	1
46.	Knorr, Christoph, Rentner, drei Actien	3
47.	Blamberger, Carl, Hausmeister, zwei Actien	2
48.	Oppenheim, Isidor, Bäcker, zwei Actien	2
49.	Lang, Ludwig, Fabrikant, acht Actien	8
50.	Frölich, Carl, Banquier, zwei Actien	2

Digitized by Google

51. Dittmar, Gottlob, königlicher Professor in Kirchheimbolanden, zwei Actien 2

Im Ganzen: dreihundert und sechszig Actien . 360

Hierüber ward diese Urkunde, auf deren Aufnahme sieben Stunden verwendet wurden, errichtet.

Geschehen zu Zweibrücken in der Behausung des Bierbrauers Franz Joseph Schrödl, am vierten Dezember achtzehnhundert drei und sechszig, in Gegenwart der zwei hierzu erbetenen Zeugen: des Andreas Kennerknecht, Maurermeister, in Bubenhausen wohnhaft, und des Heinrich Münch, Steinhauer, daselbst wohnhaft, welche nach Vorlesung dieses Actes und der beiden Annexen mit den Comparenten und dem Notär unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Ad. Schwinn, Eugen Löw, J. B. Wolf, Heinr. Simon, M. v. Hofenfels, Syffert, Kennerknecht, Heinrich Münch, Geßner, Notär.

№ 283. Registrirt zu Zweibrücken den achten Dezember 1863, Band 107, Fol. 65, C. 10—12. Empfangen: einen Gulden zwanzig vier Kreuzer. Ohne renvoi. Königl. Rentamt, unterzeichnet: Kurzendorfer.

Folgt nun Abschrift der beiden Annexen und zwar:

A. Der höchsten Ministerial-Entschließung vom ersten October achtzehnhundert drei und sechszig:

(bereits oben abgedruckt.)

B. Der Gesellschafts-Statuten.

Statuten
der Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken.

I. Abschnitt.

Gründung der Gesellschaft, Firma, Dauer.

§. 1.

Die Actiengesellschaft, welche sich nach Maaßgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, II. Buch, III. Titel zum Zwecke des Betriebs einer Brauerei mit dem Sitze der Gesellschaft in Zweibrücken gebildet hat, führt die Firma:

„Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken."

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre, vom Tage der staatlichen Genehmigung an gerechnet.

II. Abschnitt.

Actien-Capital, Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 3.

Das Actiencapital ist 180,000 Gulden im 52½ Guldenfuß in Actien von je fünfhundert Gulden, jeder weitere Bedarf soll durch Prioritätsanlehen gedeckt werden.

§. 4.

Die Actien werden von sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von eins ausgehend fortlaufend nummerirt.

§. 5.

Die Actien werden auf Inhaber gestellt.

§. 6.

Bei Verlustgehen einer Actie muß auf schriftliche Anzeige an den Vorstand des Verwaltungsrathes hievon Vormerkung genommen werden. Der weitere Austrag hat vor dem competenten Gerichte zu geschehen.

§. 7.

Die Einzahlungen geschehen in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Weise. Die Aufforderung dazu erfolgt durch Circular, sowie in dem Zweibrücker Wochenblatt und in dem Pfälzer Kurier, welche öffentlichen Blätter zugleich zur Aufnahme aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen der Form von gewöhnlichen durch den Vorstand des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Anzeigen

Digitized by Google

bestimmt sind; in gleicher Weise geschehen auch die Zusammenberufungen der Actionäre.

§. 8.

Die über geleistete Partialzahlungen ausgestellten Interimsscheine lauten auf Namen, und gelten bei deren etwaigem Verlust die Bestimmungen des §. 6.

§. 9.

Bei der letzten Einzahlung werden die Interimsscheine gegen definitive Actien umgetauscht.

§. 10.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat 6 % Verzugszinsen von der im Rückstand gebliebenen Einzahlungsrate zu Gunsten des Interessen-Conto zu entrichten. Die im Rückstand gebliebenen Actionäre werden auf ihre Kosten zur Zahlung nochmals aufgefordert. Erfolgt dieselbe nach dreimaliger in den dazu bestimmten Blättern ergangenen Aufforderung nach Ablauf des für die Einzahlung gesetzten Schlußtermins und nachdem von der letzten Aufforderung an vier Wochen ohne Zahlung vorübergegangen sind, nicht, so ist der Actionär aller seiner Ansprüche aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen verlustig; letztere verfallen dem Reservefond, und ist der Verwaltungsrath ermächtigt, an die Stelle solcher erloschenen Actienberechtigungen neue Actiendocumente auszugeben und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen; dabei sich ergebender Ueberschuß wird dem Reservefond zugewiesen. — Unbedingt haftbar ist der Zeichner einer Actie nur für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actie. —

§. 11.

Der bloße Actienbesitz schließt die Anerkennung der Statuten sowie alles dessen in sich, was auf Grund und in den Grenzen dieser Statuten beschlossen oder geschehen ist.

§. 12.

Das Actienrecht ist untheilbar, und erkennt die Gesellschaft nur einen Besitzer für jede Actie an.

§. 13.

Den Actien werden Dividenden-Coupons beigegeben.

Die Erhebung der durch die Generalversammlung zu bestimmenden jährlichen Dividenden geschieht bei dem Geschäftsführer der Gesellschaft gegen Auslieferung des Coupons und finden die Bestimmungen des §. 6 auch hinsichtlich der Coupons statt.

§. 14.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach Maaßgabe der Statuten zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

III. Abschnitt.

Innere Einrichtung der Gesellschaft.

§. 15.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmungen der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§. 16.

In der Generalversammlung ist der Inhaber von einer oder zwei Actien zu einer Stimme berechtigt, der von

3	bis	5	Actien	zu	2 Stimmen.
6	„	10	„	„	3 „
11	„	15	„	„	4 „

Digitized by Google

16	bis	20	Actien	zu	5	Stimmen.
21	„	25	„	„	6	„
26	„	30	„	„	7	„
31	„	40	„	„	8	„
41	„	50	„	„	9	„
51	„	60	„	„	10	„
61	„	70	„	„	11	„
71	„	80	„	„	12	„
81	„	90	„	„	13	„
91	„	100	„	„	14	„
101	und darüber			zu	15	„

§. 17.

Alljährlich wird im Laufe des Monats October, jedenfalls vor Ende November eine Generalversammlung abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Verwaltungsrath jederzeit ausschreiben; sie muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl Actionäre, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine solche Generalversammlung soll längstens innerhalb vier Wochen von der Eingabe der Antragsteller an gerechnet, abgehalten werden.

§. 18.

Die Berufung jeder Generalversammlung geht vom Verwaltungsrathe aus. Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüße nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung der Anträge und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 19.

An der Versammlung kann jeder Theil nehmen, welcher sich durch Vorzeigen der Actien oder durch ein durch die Ortsbehörde seines Wohnsitzes beglaubigtes Zeugniß über den Besitz der Actien ausweist. — Zur Legitimation als Stellvertreter eines abwesenden Actionärs genügt der Vorweis eines solchen Zeugnisses.

§. 20.

Actionäre, welche besoldete Beamte oder Angestellte der Gesellschaft sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihr persönliches Verhältniß Berathungsgegenstand ist.

§. 21.

Die Generalversammlung wird regelmäßig in Zweibrücken abgehalten. Der jeweilige Vorstand des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, welche einen Schriftführer und zwei Stimmenzähler aus der Zahl der anwesenden Actionäre erwählt.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung wird in der Regel geheim und durch Stimmzettel abgestimmt und entscheidet absolute Stimmmehrheit. Ist diese nicht erzielt worden, so wird sofort nochmals abgestimmt, wobei sodann die relative Mehrheit den Ausschlag gibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. — Beschlüsse über:

1. Ergänzung und Abänderung der Statuten;

2. Vergrößerung des Capitals und wesentliche Erweiterungen des Etablissements;

3. Auflösung und Erneuerung der Gesellschaft, können nur in einer Generalversammlung gefaßt werden, in welcher mindestens zwei Drittheil des Actiencapitals vertreten ist und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheil der abgegebenen Stimmen. Könnte Mangels nothwendiger Stimmenzahl ein Beschluß nicht gefaßt werden, so soll binnen vier Wochen eine zweite Generalversammlung ein-

Digitized by Google

berufen werden, deren Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt alsdann gültig sind.

Jeder Beschluß der Generalversammlung welcher die Fortsetzung der Gesellschaft, eine Ergänzung oder Abänderung der Statuten oder eine Vergrößerung des Grundcapitals zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung, staatlichen Genehmigung. Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft den Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 22.

Alle innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und in statutenmäßiger Form gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht Erschienenen, bindend.

§. 23.

Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Artikels 227 ff. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist der Verwaltungsrath.

Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung, vorbehaltlich des ihr nach Artikel 227, Absatz drei des genannten Handelsgesetzbuches, jederzeit zustehenden Widerrufes, auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von den das erstemal Gewählten haben drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder nach Ablauf von zwei Jahren auszutreten. Die Austretenden können jederzeit wieder gewählt werden.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt, welche bei dem Austritt oder Ableben eines Mitgliedes an dessen Stelle in den Verwaltungsrath eintreten und zwar in der Art, daß derjenige Ersatzmann, welcher mit den meisten

Stimmen gewählt war, zuerst eintritt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet überall das Loos.

Nur Actionäre können gewählt werden und nur so lange im Verwaltungsrathe bleiben, als sie im Besitze von Actien sind.

§. 24.

Zu Verwaltungsräthen oder Ersatzmännern können nicht gewählt werden:

1. Wer nicht in dem vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte ist und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

2. Mehrere Theilnehmer des nämlichen Geschäftes zur nämlichen Zeit.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§. 26.

Derselbe sammelt sich auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Weitere Versammlungen können durch die Geschäftsführer der Gesellschaft oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden beantragt werden, welcher dann verbunden ist binnen acht Tagen eine Versammlung zu veranstalten.

§. 27.

Der Verwaltungsrath ist bei Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Derselbe entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

§. 28.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrich-

Digitized by Google

ten; die Bücher und Schriften jederzeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Versammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. Er beschließt Dritten gegenüber in bindender Weise über alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, ist aber in den der Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten den Actionären gegenüber an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 29.

Insbesondere steht dem Verwaltungsrathe zu:

1. die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer;

2. Geschäftsordnungen und Reglements aufzustellen und dieselben abzuändern;

3. Erwerb von Grundeigenthum und Errichtung von Neubauten, Anschaffung von Maschinen und Utensilien zur Erweiterung des Geschäfts, insoweit sie den Betrag von Tausend Gulden nicht übersteigen;

4. Anstellung, Entlassung, Gehalt, Gratificationen und Cautionsstellung der Bediensteten der Gesellschaft, deren Gehalt vierhundert Gulden und darüber beträgt;

5. die Ermächtigung seines Vorsitzenden zu Prozessen und Vergleichen.

§. 30.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein von dem Schriftführer aufzunehmendes und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll errichtet.

§. 31.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und zwar in der Weise, daß zu der Fertigung:

„Der Verwaltungsrath der Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken"

ohne weiteren Zusatz die Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes hinzutreten.

§. 32.

Die Leitung des Geschäftes wird durch zwei Geschäftsführer, einer für den technischen und einer für den commerciellen Theil des Betriebs besorgt. Dieselben werden von dem Verwaltungsrathe ernannt, und sind als Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikels 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu betrachten. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch befugt, Einem derselben oder Beiden die Procura zu ertheilen, in welchem Falle sie als Procuristen im Sinne des Artikels 41 ff., dann des Artikels 234 des Handelsgesetzbuches die Gesellschaft vertreten und in der Weise zeichnen, daß sie der Fertigung:

„Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken"

mit dem Zusatze per procura ihre Namensunterschrift beifügen.

Haben beide Geschäftsführer die Unterschrift, so ist in allen vorkommenden Fällen nur die Zeichnung durch einen derselben erforderlich.

§. 33.

Die Geschäftsführer haben für pünktliche Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes Sorge zu tragen und zur Sicherheit der nach gegenwärtigen Statuten und den zwischen ihnen nach dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Verträgen und nach den Bestimmungen der Gesetze ihnen obliegenden Verantwortlichkeit beim Antritte ihrer Stelle eine durch den Verwaltungsrath zu bestimmende Caution zu leisten.

§. 34.

Den Geschäftsführern steht die Anstellung und Entlassung der unter ihnen stehenden Arbeitsgehülfen, soweit dieselben einen fixen Gehalt unter vierhundert Gulden be-

Digitized by Google

ziehen, zu. — Jedem der Geschäftsführer ist, auch wenn er nicht die Procura erhält, sondern nur Handlungsbevollmächtigter ist, die Befugniß eingeräumt, zum Abschluß von Vergleichen, insoweit solche bei Abwickelung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorkommen.

IV. Abschnitt.

Inventar, Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 35.

Das Inventar der Gesellschaft soll alljährlich am ersten October in Verbindung mit Bücherabschluß und Bilanzaufstellung aufgenommen werden.

§. 36.

Bei Aufstellung der Activen sollen:

1. zweifelhafte Schulden entweder angemessen reduzirt oder blos pro memoria notirt.

2. Rohmaterialien blos zum Ankaufspreise angesetzt.

3. Bei halbfertigen und fertigen Waaren zum Ankaufspreise des Rohmaterials lediglich die entsprechenden Fabrikationskosten beigeschlagen werden;

ferner sollen:

4. vor Allem zwei Prozent vom jemaligen Betrage der Immobilien und fünf Prozent vom Maschinen- und Geräthschaften-Conto abgeschrieben werden;

5. laufende Reparaturen an Immobilien, Maschinen und Geräthschaften sowie kleine Anschaffungen sollen dem Jahresunkosten-Conto, dagegen

6. neue Maschinen und Geräthschaften, die an die Stelle alter abgängiger treten, zu dem Kostenpreis sowie bedeutendere Anschaffungen dem Immobilien-, Maschinen- und Geräthschaften-Conto zugeschrieben werden.

§. 37.

Die Prüfung der Bilanz nach den obigen Grundsätzen geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch befugt ist, damit drei Actionäre der Gesellschaft zu betrauen. Der definitive Abschluß derselben erfolgt durch die Generalversammlung.

§. 38.

Der sich hiernach ergebende Reingewinn kommt, nach Abzug von fünf Prozent für den Reservefond, bis derselbe ein Zehntheil des Gesellschaftscapitals erreicht haben wird, als Dividende unter die Actionäre zur Vertheilung.

§. 39.

Die Verwendung des Reservefonds steht der Generalversammlung zu.

V. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Die Auflösung der Gesellschaft vor der bestimmten Zeit kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche vom Verwaltungsrathe eigens dazu berufen werden muß, unter Beobachtung der im §. 21 dieser Statuten enthaltenen Bestimmungen beschlossen werden.

In diesem Falle sowie wenn in Folge der im Artikel 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften eine Auflösung der Gesellschaft erfolgt, treten die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug.

Unterzeichnet sind: G. Wies, Ad. Schwinn, Heinr. Simon, G. Lilier, F. Schrödl, J. B. Wolff, Henigst und Herold, Bl. Bähr, Carl Bruch, G. Helwig, E. Prauße, F. Frank, Föll, M. von Hofenfels, v. Rad, Zinkgraf, Ludw. Lang, Webel, C. Syffert, Lehmann, Ph. Theyſohn, Clementine Roſſi, A. Kranzbühler, Ch. Knorr, G. Wentzler, Eugen Löw, J. J. Heck, Fried. Bergthold, Iſidor Oppenheim, Glas, R. Wahrburg,

Werner, Horn, Jacob Krämer, Julius Dingler, Blamberger, Frölich.

№ 267. Registrirt zu Zweibrücken den zweiten Dezember 1863 für zwanzig acht Kreuzer, Bd. 62, Fol. 36, C. 14. Ohne renvoi, Königl. Rentamt, unterzeichnet: Kurzendorfer.

Paraphirt ne varietur um dem vor dem königlichen Notär Heinrich Geßner in Zweibrücken unterm Heutigen aufgenommenen Gesellschaftsvertrage annexirt zu verbleiben.

Zweibrücken, den vierten Dezember achtzehnhundert drei und sechszig.

Unterzeichnet: Kennerknecht, Heinrich Münch und Geßner, Notär.

Für richtige Abschrift:
Geßner, Notär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 17. Februar 1864.

Inhalt:

Heeresergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842. — Den Neubau einer protestantischen Kirche zu Lauterecken betr. — Oeffentliche Belobung des Andreas Klein von Diedesfeld wegen Lebensrettung. — Erledigung der katholischen Pfarrei Börstadt, Bezirksamts Kaiserslautern. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18$^{61}/_{62}$. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Januar 1864 bestätigten Unteragenten. — Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Nro. 8794 V. pr. den 15. Februar 1864.

(Heeresergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungsgesetzes an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der obern Visitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben:

№	Namen der Bezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
1	Frankenthal	Montag den 29. Februar	Dienstag den 1. März
2	Kaiserslautern	Mittwoch den 2. März	Donnerstag den 3. „
3	Bergzabern	Freitag den 4. „	Samstag den 5. „
4	Kirchheim	Montag den 7. „	Dienstag den 8. „
5	Zweibrücken	Mittwoch den 9. „	Donnerstag den 10. „
6	Pirmasens	Freitag den 11. „	Samstag den 12. „
7	Neustadt	Montag den 14. „	Dienstag den 15. „
8	Homburg	Mittwoch den 16. „	Donnerstag den 17. „

Digitized by Google

No.	Namen der Bezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
9	Speyer	Freitag den 18. März	Samstag den 19. März
10	Kusel	Montag den 21. „	Dienstag den 22. „
11	Landau	Montag den 29. „	Dienstag den 30. „
12	Germersheim	Dienstag den 30. „	Mittwoch den 31. „

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens um ½8 Uhr, die Aushebung um 9 Uhr, und findet erstere im Locale des Café Fuchs, letztere im großen Saale des Wittelsbacher Hofes statt.

Das von jedem Bezirke zu stellende Contingent wird den Königl. Bezirksämtern nach Eintreffen des bezüglichen höchsten Erlasses bekannt gegeben werden. Sollte diese Mittheilung jedoch nicht mehr rechtzeitig eintreffen können, dann ist die Stärke des Contingents nach jener des Vorjahres zu bemessen.

Speyer, den 15. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 750 V. pr. den 8. Februar 1864.

(Den Neubau einer protestantischen Kirche zu Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat, behufs Ergänzung der Fonds zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Lauerecken eine Haus-Collecte bei den protestantischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz zu bewilligen, erhalten die Königl. Bezirksämter den Auftrag, dieselbe benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten erheben zu lassen, die eingegangenen Collectengelder dem Königl. Bezirksamte Kusel zu übersenden und deren Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 2. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7374 V. pr. den 5. Februar 1864.

(Oeffentliche Belobung des Andreas Klein von Diedesfeld wegen Lebensrettung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 16. l. M. in der Gemeinde Diedesfeld ausgebrochenen Brande zeichnete sich Andreas Klein dadurch aus, daß er in das brennende Wohnhaus der Wittwe Laibach einstieg und den dem Erstickungstode nahen Johann Georg Laibach mit eigener Lebensgefahr den Flammen entriß.

Diese edle und muthige Handlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Januar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 6386 V. pr. den 9. Februar 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Börrstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Börrstadt, im Amts- und Decanatsbezirk Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt im Pfarrorte und 9 dazu gehörigen Höfen und Ortschaften 1010 Parochianen, und erträgt an

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	215	20
2. Wohnungsanschlag	25	15
3. Pfarrguts-Ertrag	173	9
4. Capitalzinsen	99	22
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	18	13
sohin im Ganzen	531	19
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	168	41
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1856 x. pr. den 11. Februar 1864.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisenkasse der Pfalz für das Jahr 18⅔ werden nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung pro 18⅔ weist für diese Rechnungsperiode folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung des Jahres 1861				12836	9	2
Art. 2.	Einnahms-Ausstände nach dieser Rechnung, und zwar:						
	a) Capitalzinsen, Intercalargefälle ꝛc.	828	10				
	b) Vorgeschossene Gerichtskosten	11	57		840	7	—
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:						
	a) Accesscapitalien	2122	30				
	b) Ausgeliehene Capitalien	19119	19		21241	49	—
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien				3937	45	—
Art. 5.	Staatsgehalte von erledigten Pfarreien				3452	27	2
Art. 6.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien				1980	22	2
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate				131	15	—
Art. 8.	Aus dem Verlage protestantischer Religionsbücher				6068	23	—
	Summa				49988	18	2

b) Ordentliche Einnahme.

		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Art. 9.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2378	55	1			
Art. 10.	Zinsen von Eintrittscapitalien	197	13	—			
Art. 11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	15306	14	2			
	Summa				17882	22	3
	Gesammtbetrag der Einnahmen				67870	41	1

Digitized by Google

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	Xr.	fl.	Xr.	A.
Art. 12. Pensionen von Pfarrerswittwen und Waisen			20977	57	–
Art. 13. Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne			58	18	–
Art. 14. Brief- und Geldporto ꝛc. . .			71	16	–
Art. 15. Gehalt des Rechners . . .			600	—	–
Art. 16. Zinsen vom Cautionscapital des Rechners			150	—	–
Art. 17. Functionsgehalte und Remunerationen			430	—	–
Summa .			22287	31	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	Xr.	fl.	Xr.	A.
Art. 18. Vicariegebühren . .			3339	55	
Art. 19. Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne			800	—	
Art. 20. Ausgeliehene Capitalien			29695	—	
Art. 21. Verschiedene Ausgaben, und zwar:					
a) Agio ꝛc. von angekauften Staatsobligationen .	628	—			
b) Rückvergütungen für Gesangbücher ꝛc. . . .	785	18			
c) Prozeßkosten .	80	53			
			1494	11	
Art. 22. Dotationszuschüsse:					
a) an die Pfarrunterstützungskasse	1600	—			
b) an die Relictenkasse . .	500	—			
			2100	—	
Art. 23. Diäten und Reisekosten bei Zwangsversteigerungen ꝛc.			98	—	

	fl.	Xr.	fl.	Xr.	A.
Art. 24. Kosten einer Zwangsveräußerung . . .			301	20	
Art. 25. Druck und Ankaufskosten der Religionsbücher .			4310	34	
Summa .			42139	—	–
Gesammtbetrag der Ausgaben .			64426	31	–

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt .			67870	41	1
Die Gesammt-Ausgabe beträgt .			64426	31	–
Der Einnahms-Ueberschuß beträgt .			3444	10	1

Vermögensstand der Wittwenkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1861.

	fl.	Xr.	A.
1. Eintrittscapitalien	3063	—	–
2. Ausgeliehene Capitalien . . .	310873	48	–
3. Einnahms-Ueberschuß . . .	3444	10	1
4. Verkaufspreis der vorräthigen Religionsbücher	46804	47	–
5. Ankaufspreis des Geld- und Urkunden-Schrankes	475	—	–
6. Acquisitionspreis einiger Immobilien (in Waldleiningen)	325	—	–
Summa .	364985	45	1
Davon geht ab das Cautionscapital des Rechners mit	3000	—	–
Bleibt Activvermögen .	361985	45	1
Der Stand am Schlusse des Kalenderjahres 1860 war	368908	33	3
Hiernach würde eine Minderung eingetreten sein um	7022	48	2

was indessen in Wirklichkeit nicht der Fall ist, vielmehr in dem Uebergang des Rechnungswesens vom Kalender-

Digitized by Google

jahre auf das Etatsjahr seinen Grund hat. Die eigentliche Mehrung beträgt pro 18⁶⁄₆₄ nur 134 fl 22½ kr, weil die vollen Jahreszinsen der neu angelegten Capitalien von 29,695 fl erst in 18⁶⁄₆₄ fällig werden und zur Verrechnung kommen.

Im Jahre 18⁶⁄₆₄ erhielten 83 Pfarrerswittwen, 67 einfache und 32 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 4 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 9. Februar 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 8. Februar 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort des Verurtheilten.	Staat des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
30	Weißbacher, Anna	Brixen	Tyrol	Bezg. Traunstein	24 Oct.	Diebstahl	8 M. Gef.
31	Gruber, Michael	Kohlstetten	Böhmen	Bezg. Neunburg v. W.	19. Dez.	Rückkehr a. d. Landesverweisung	14 T. Gef.
32	Stumpp, Leo	Killer	Preußen	Landg. Mindelheim	10. Dez.	Betrug u. unberechtigt Hausiren	14 T Arrest
33	Stieler, Friedrich	Dessau	Dessau	Schwurg. Würzburg	17. Nov.	Diebstahl	4 J. Zuchth.
34	Welbhäuser, Leopold	Archshofen	—	id.	24. Nov.	Betrug	id.
35	Herzog, Kaspar	Streith	Kurhessen	Landg. Forchheim	15. Dez.	Bettel u. Landstreich.	6 T. Arrest
36	Spieleder, Johann	Audiesenhofen	Oesterreich	Bezg. Pfarrkirchen	19. Dez	Betrug	5 M. Gef.
37	Michel, Ottilia	Bernsfelden	Würtembrg	Stadtg. Würzburg	10. Dez.	Landstreicherei	14 T. Arrest
38	Schmetzer, Friedr. Adam	Niedernhall	id.	Bezg. Würzburg	8. Jan. 64	id. u. Rückkehr a. d. Landesverweisung	9 T. Arrest
39	Schmitt, Dorothea	Schönfeld	Baden	id.	5. Jan.	Rückk. a. d. Landesv.	8 T. Arrest
40	Freudenthal, Samuel	Threiernbach	Wiesloch	Schwurg. Oberpfalz	9. Dez. 63	Nothzucht	4 J. Zuchth.
41	Ulrici, Carl Aug. Benno	Coburg	Coburg	Bezg. Nürnberg	21. Dez.	Diebstahl	8 M. Gef.

Speyer, den 5. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

pr. den 5. Februar 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Januar 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Obee, Ludwig	Kaufmann	Kriegsfeld	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Kirchheim, Obermoschel u. Rockenhausen
Henrich, Jacob	id.	Weilerbach	Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern
Hauck, Georg	id.	Waldsee	Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	Kantone Ludwigshafen und Speyer
Waßemer, Franz	Schullehrer	Diedesfeld	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Neustadt
Wolfer, Anton	id.	Harthausen	k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest (Feuer-, Hagel- und Lebensversicherung)	Kanton Speyer
Nicolaus, Ludwig	Essigsieder	Haßloch	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirk Neustadt
Deßloch, Peter	Schullehrer	Niedersimten	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Pirmasens
Leininger, Georg	id.	Duttweiler	Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia (Feuerversicherung)	Bezirk Neustadt
Köbert, Johann	Verifikator	Germersheim	Deßgleichen	Bezirk Germersheim
Louis, Heinrich	Güterbestätter	Ludwigshafen	Dieselbe (Feuer- und Transportversicherung)	Bezirk Speyer
Gruber, Ferdinand	Gemeindeschreiber	Lingenfeld	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Kantone Germersheim und Speyer
Stadtmüller, Carl	Kaufmann	Edenkoben	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft (in beiden Abtheilungen)	Kanton Edenkoben
Schloß, Ludwig	Lehrer	Speyer	Dieselbe (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Kanton Speyer
Eicher, Johann II.	Wirth u. Krämer	Friesenheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Ludwigshafen
Pfaff, Ed. Robert	Kaufmann	Ludwigshafen	Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia	
Reiß, Abraham	Handelsmann	Schifferstadt	Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“	Bezirk Speyer
Werner, Friedrich	Commissionär	Herxheim a. B.	Deßgleichen	Kanton Dürkheim
Geiß, Peter	Weinhändler	Ilbesheim	Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Landau

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Sandlar, Mathäus	Lehrer	Rüsslingen	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Göllheim, Kirchheim und Grünstadt

Speyer, den 5. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 15. Februar 1864.

(Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich betr.)

An

sämmtliche Civilstandsbeamte der Pfalz.

Um einem höchsten Auftrage vom 8./12. l. M. genügen zu können, werden die sämmtlichen Civilstandsbeamten der Pfalz hiermit aufgefordert, auf Grund der Einsichtnahme der Sterbregister innerhalb vierzehn Tagen an den Königl. Staatsprokurator ihres Bezirks zu berichten, ob in ihren Registern ein Act über das Ableben eines gewissen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich eingetragen ist oder nicht.

Genannter Johann Oepinger ist angeblich im Jahre 1754 geboren, soll sich in den 1770er Jahren nach Bayern begeben haben und hier, wahrscheinlich erst in den letzten Dezennien, gestorben sein.

Sollte bei einer oder der andern Königl. Polizeibehörde etwa Auskunft über frühern Aufenthalt ꝛc. des ꝛc. Oepinger ertheilt werden können, so wird auch hierum ersucht.

Zweibrücken, den 12. Februar 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4./8. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Notar Ludwig Gassert von Rockenhausen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die in Kaiserslautern erledigte Notarstelle zu versetzen, und
2. die hiedurch in Erledigung kommende Notarsstelle in Rockenhausen dem zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Carl Ludwig Seel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Blauth V. zum Adjunkten der Gemeinde Eulenbis ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar l. J., wurde der Schulverweser Joseph Becker zu Dörnbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Imsweiler ernannt.

Digitized by Google

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 27. l. M. wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Müller von Schwedelbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Hettenhausen, vom 15. Febrar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Cosme Garcia Saëz von Madrid wurde unterm 18. Januar 1864 ein Gewerbsprivilegium auf ein von rückwärts zu ladendes Gewehr, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. Januar 1864 anfangend, verliehen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. Januar l. J. dem Mechanicus Anton Winder von Kennelbach bei Bregenz auf Verbesserungen an den Regulatoren bei Maschinen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. Januar l. J. anfangend;

unterm 31. Januar l. J. dem Prosper Guy Blandin von Aachen auf Ausführung des von ihm erfundenen Lubrifacteur mixte zum Einölen von Maschinen, Transmissionsspindeln ꝛc., für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. Januar l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann und Fabrikanten Johann Wilhelm Hjerpe in Stockholm unterm 9. Januar 1863 verliehenen und unterm 16. Januar 1863 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Sicherheits-Zündhölzchen ohne Phosphor,

des dem Schlossermeister und Eisenhändler J. Georg Brenner von Heidelberg unterm 9. Januar 1863 verliehenen und unterm 16. Januar 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Coaks-Füllofen,

und des dem Mechaniker Heinrich Heß von Nürnberg unterm 13. Januar 1863 verliehenen und unterm 16. Januar 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Sättigung des Leuchtgases mit Kohlenwasserstoff.

Vom Königl. Staatsministeriaum des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Director der chemischen Fabrik zu Aussig in Böhmen, G. Kaspar Kolb, unterm 18. Januar 1863 verliehenen und unterm 30. Januar 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Leuchtgas-Fabrikation wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 11. Februar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	97½
„ „ „ 4 %	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99½	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 18. Februar 1864.

Inhalt:

Conscription aus der Altersklasse 1842. Berichtigung. — Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers. — Die Jacob Weißenburger'sche Stiftung zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt zu Heiligenstein betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1864.

Nro. 9033 V. pr. den 13. Februar 1864.

(Conscription aus der Altersklasse 1842 betr.)

Berichtigung.

Bei Ausschreibung der Visitations- und Aushebungs-Tage hat sich hinsichtlich der Königl. Bezirksämter Landau und Germersheim ein Irrthum eingeschlichen.

Es soll anstatt:

„Montag den 29. Dienstag den 30.
und Mittwoch den 31. März"

heißen:

Dienstag den 29. — Mittwoch den 30.
Mittwoch den 30. und Donnerstag den 31.

Speyer, den 17. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 8257 V. pr. den 17. Februar 1864.

(Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Stadt Zweibrücken wurde kürzlich ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1845 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn nach einem ächten Stück gegossen, seinem äußeren Ansehen nach der Art ist, daß er bei einiger genaueren Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung

Digitized by Google

gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 15. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

A4 Nrm. Exh. 7407 V. pr. den 15. Februar 1864.

(Die Jacob Weißenburger'sche Stiftung zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt zu Heiligenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Heidelberg verstorbene ledige Anna Maria Diehl hat durch letztwillige Verfügung der Gemeinde Heiligenstein ein Legat von 500 fl zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt unter dem Namen „Jacob Weißenburger'sche Stiftung" zugewendet, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8691 V. pr. den 17. Februar 1864.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. J. stattgehabten 388. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 204 gezogen worden.

Sie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 47,841 mit einem Sechstel,

№ 51,950 – 52,044 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,258,560 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 28. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5ßige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Auch für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 ß nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5ßige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Christian Ulrich aus Rodenbach zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Quelbersbach, Bezirksamts Homburg, vom 10. Februar d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Michael Rudolph von Münsterappel zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Steinbach, Bezirksamts Kaiserslautern, vom 15. l. M. an, ernannt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Januar 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	98	5	34	404	3	47	1	3	40	–	–	–	8	4	55	240	2	54
Kaiſerslautern . .	720	5	26	1092	3	45	1230	4	14	66	5	24	2600	3	54	1328	3	2
Kandel	52	5	23	6	3	30	154	4	25	–	–	–	29	3	33	–	–	–
Kuſel	–	–	–	330	3	52	396	4	16	–	–	–	82	3	47	201	2	50
Landau	7	5	20	21	3	34	324	4	24	–	–	–	9	3	32	10	3	18
Neuſtadt	1605	5	35	745	3	43	1106	4	24	–	–	–	727	3	37	104	3	15
Pirmaſens . . .	17	5	29	81	3	43	–	–	–	–	–	–	–	–	–	16	2	55
Speyer	125	5	31	186	3	34	196	4	19	–	–	–	484	3	34	24	3	10
Zweibrücken . .	1009	5	28	1540	3	46	59	3	51	64	5	19	69	3	28	989	2	53
Summa .	3660	5	31	4405	3	46	3466	4	19	130	5	22	4008	3	48	2912	2	58

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Januar 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für											
	Brod			Fleisch				Mehl							Heu		Stroh		
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln				
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	15	12	9	16	4	6	3½	3	3	26	29	1	16	1	36	1	13
Frankenthal . .	2½	3½	6½	15	12½	10	14	3½	5	6	6½	6½	27	24	1	—	1	12	1	—
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	16	4	6½	4	4	4	24	24	1	6	2	6	1	18
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	13	9	14	4½	6	4	4	4	26	24	1	—	—	—	1	6
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	6	26	24	—	50	1	30	1	—
Kaiserslautern .	3	3½	5½	14	12	10	14	3	6	3	3	3½	26	24	—	48	1	20	1	—
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	16	4½	6	3	3½	3	22	24	—	52	1	30	—	52
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	14	10	16	3	6	3	4	3	25	24	1	—	2	—	1	—
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	3	4	4	22	20	1	—	1	40	1	30
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	14	16	5	7	5	6	5	23	24	1	12	1	36	1	12
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	14	4	6	4	4	4	25	30	1	12	1	36	1	10
Pirmasens . .	3	4	5	—	12	9	14	3½	5½	4	5	5	24	24	—	48	1	30	1	20
Speyer . . .	3	3½	4	16	13	12	16	3	7	6	6	6	26	32	—	54	1	30	1	18
Zweibrücken . .	3	4	5	15	14	12	14	3	7	4	5	5	24	24	—	48	1	48	1	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 22. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betr.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits vom 1. Februar 1862 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 2. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und der Republik Chili anderseits die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird kraft Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits

und der

Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für

Digitized by Google

Sich, als in Vertretung der dem preußiſchen Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Klaſſe mit der Schleife, Offizier des Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſenordens, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwenordens ꝛc

und

Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwiſchen ihren reſp. Unterthanen und Bürgern ſoll fortdauernde Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels ſtattfinden. Es ſoll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freiſtehen, unbehindert und ſicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüſſen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen geſtattet iſt, oder geſtattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete ſich aufhalten und daſelbſt wohnen und Häuſer und Magazine miethen und bewohnen und, ſoweit die Landesgeſetze es geſtatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugniſſen, Manufakturen und Waaren und ſollen für ihre Perſon und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren nach den Geſetzen der betreffenden Länder die einheimiſchen Unterthanen und Bürger ſich erfreuen.

Ingleichen ſoll es den Kriegsſchiffen und den Packet- oder Poſtſchiffen eines jeden der vertragenden Theile freiſtehen, nach allen Häfen, Flüſſen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsſchiffe, oder Poſt- oder Packetſchiffe anderer Nationen zu-

Digitized by Google

gelaſſen werden, zu kommen, daſelbſt zu ankern, zu bleiben und Ausbeſſerungen vorzunehmen, wobei ſie jederzeit den Geſetzen und Verordnungen der reſp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küſtenfahrt zwiſchen einem und dem anderen in demſelben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen, es ſoll jedoch als Küſtenſchifffahrt nicht angeſehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verſchiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile ſeine Ladung allmälig vervollſtändigt oder in derſelben Weiſe entlöſcht.

Artikel 3.

Es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsſtaaten iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes ſind, entrichtet werden.

Ebenſowenig ſollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Beſitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Beſitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es ſoll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſes der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derſelben Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſe irgend eines anderen Landes erſtreckt; auch ſoll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches ſich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desſelben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erſtreckt.

Artikel 4.

Es ſollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterſchied von welchem Orte ſie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootſen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entſprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob ſolche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anſtalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimiſchen Schiffen auferlegt werden; und es ſollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Laſten, Beſchränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig ſolchen Waaren auferlegt werden, die in einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen ſollen dieſelben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünſtigungen, welche den in Nationalſchiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt. Es ſollen dieſelben Zölle bezahlt

Digitized by Google

und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, deſſen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle bezahlt und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, deſſen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsſtaates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umſtände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht iſt, oder gegen Gewährung einer Entſchädigung von möglichſt gleichem Werthe, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Zollvereinsſtaaten als Schiffe dieſer Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Republik Chili als Chileniſche anzuſehen ſind, ſollen für die Zwecke dieſes Vertrages als Schiffe des Zollvereins, und reſp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffscapitäne oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile ſollen volle Freiheit haben in allen

Gebieten des anderen, ihre eigenen Geſchäfte ſelbſt betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäckler, Agent, Factor oder Dollmetſcher zu übertragen, und ſie ſollen nicht genöthigt ſein, anderer Perſonen als derjenigen ſich zu bedienen, welche die einheimiſchen Unterthanen oder Bürger beſchäftigen, noch ſolchen Perſonen, welche es ihnen beliebt zu beſchäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denſelben in gleichen Fällen von den einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es ſoll ihnen freiſtehen, zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen ſie wollen und in beiden Fällen ſoll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, den Preis der beziehentlich nach den Beſitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und feſtzuſetzen, wie ſie es für gut befinden mögen, indem ſie ſich jedoch ſtets den Geſetzen und feſtſtehenden Gebräuchen beſagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen ſollen für ihre Perſon und ihr Eigenthum denſelben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und ſie ſollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der reſp. Länder haben und es ſoll ihnen freiſtehen, ſich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder geſetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen und ſie ſollen in dieſer Hinſicht dieſelben Rechte und Privilegien wie die einheimiſchen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was ſich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löſchen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Teſtament oder anderweit

Digitized by Google

und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militärdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich

Digitized by Google

allgemein auf die Conſular-Agenten aller Länder erſtreckt. Die conſulariſchen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragſchließenden Theile in den Beſitzungen oder Gebieten des anderen ſollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daſelbſt den im gleichen Range ſtehenden Agenten der meiſt begünſtigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es iſt vereinbart und feſtgeſetzt worden, daß die hohen vertragſchließenden Theile die mit ihren Geſetzen verträgliche Hülfe zur Feſtnahme und Auslieferung der zum militäriſchen Seedienſt oder zur Handelsmarine eines jeden dieſer vertragſchließenden Theile gehörenden Deſerteure gewähren werden, wenn der Conſul des betreffenden Theils zu dem Zwecke ſich verwendet, und durch die Regiſter, die Muſterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewieſen wird, daß die gedachten Deſerteure zur Mannſchaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß ſie von Schiffen in den Häfen, an den Küſten oder in den Gewäſſern des Landes, von deſſen Behörden ſie reclamirt worden, entlaufen ſind.

Was die Feſthaltung von Deſerteuren in den Landes-Gefängniſſen und die Zeit anbelangt, während welcher ſie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müſſen, ſo ſoll von dem Augenblicke an, wo ſie ergriffen worden ſind, um feſtgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Conſuls geſtellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den reſp. Geſetzen eines jeden Landes vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden.

Es iſt ferner verabredet, daß jede Begünſtigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deſerteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren ſollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenſo gewährt ſein ſoll, als wäre ſolche Begünſtigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weiſe zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den beiden vertragenden Theilen eintreten ſollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des andern, wenn ſie an den Küſten wohnen, ſechs Monate, und wenn ſie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelaſſen werden ſoll, ihre Geſchäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es ſoll ihnen ſicheres Geleit gegeben werden, um ſich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuſchiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlaſſen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Beſitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beſchäftigung oder Erwerbs etablirt ſind, ſoll es geſtattet ſein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundſchaftlichen Einvernehmens zwiſchen beiden Ländern im ungeſtörten Genuß ihrer perſönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzuſetzen, ſo lange ſie ſich friedlich verhalten und den Geſetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſollen nicht der Beſchlagnahme oder Sequeſtration oder irgend anderen Laſten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimiſchen Unterthanen oder Bürger angeſonnen werden. In gleichem Falle ſollen Schuldforderungen zwiſchen Privatperſonen, öffentliche Fonds und Geſellſchaftsactien niemals confiscirt, ſequeſtrirt oder mit Beſchlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen

Digitized by Google

sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Person und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereinsstaates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigentümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Ingleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel ein-

Digitized by Google

tritt, volle Entſchädigung oder Vergütung gezahlt werden ſoll. Und falls der Betrag ſolcher Entſchädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, ſoll die Entſcheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entſprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatiſchen Agenten und in deſſen Abweſenheit von dem General-Conſul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden ſoll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, ſoll die endliche Entſcheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austauſches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derſelbe ſoll aber auch nach Ablauf dieſes Termines in Wirkſamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher ſeinen Wunſch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu laſſen. Derſelbe Termin ſoll zwiſchen der Aufkündigung und dem Erlöſchen des Vertrages liegen, wenn dieſe Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. Dezember 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beſchluſſes des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören ſoll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten ſollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundſchaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren ſollen, für beide Theile verpflichtend zu ſein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt werden und ſollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desſelben ab, oder wenn möglich früher ausgetauſcht werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den erſten Februar im Jahre des Herrn ein Tauſend acht hundert zwei und ſechszig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.
(L. S.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 25. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864 betr. — Die Landrathswahlen für die Periode 1864/69 betr.

Bekanntmachung,

den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 258 des im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha geltenden Strafgesetzbuches ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 336 des bayerischen Strafgesetzbuches und des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., gegeben, was hiemit durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Schrenk. Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Müßler.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertra-

Digitized by Google

ges vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857 pag. 625) werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl. Kreußer.

Nachweisung

der in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1863 stattgefunden Ausmünzungen.

Bezeichnung der Münzsorte.	Die Ausmünzung betrug		
	in den Jahren 1838—1862	in dem Jahre 1863	Zusammen
I. Goldmünzen.	Stücke	Stücke	Stücke
Ganze Kronen	1,500	—	1,500
Halbe Kronen	2,796	—	2,796
II. Silber-Courantmünzen.	fl	fl	fl
Vereinsmünzen à 3½ fl	8,894,053	—	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	373,411½	37,058	410,469½
„ einfache	24,927,959	3,297,300½	28,225,268½
Zweiguldenstücke	26,269,820	66,026	26,335,846
Guldenstücke	32,227,740	233,722	32,461,462
Halbguldenstücke	6,330,042½	94,917½	6,424,960
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848
Einkreuzerstücke	793,682	55,973	849,655
b) in Kupfer:			
Zweipfenninge ½ Xr	55,436	1,900	57,336
Pfenninge ¼ Xr	172,448	9,516	181,964
Heller ¼ Xr	8,054	—	8,054
Summa	100,842,800	3,796,422½	104,639,222½

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9072 V. pr. den 22. Februar 1864.

(Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend werden zu allseitiger Beachtung Seitens der Conscribirten der Altersklasse 1842 zwei Auszüge aus den höchsten Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. und des Königl. Kriegsministeriums vom 13. l. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

a) Abwesende Conscribirte sind auch bei der diesjährigen Aushebung und bei allen künftigen Heeresergänzungen, solange nicht anders verfügt wird, sofort provisorisch zur Cavalerie oder Artillerie zuzutheilen, wenn sie, bei ungetrübtem Leumunde, ein zur etwaigen Ersatzmannstellung ausreichendes Vermögen besitzen und nicht deren für die erwähnten beiden Waffengattungen unzulängliche Körpergröße durch legale Nachweisungen bereits constatirt ist.

ꝛc.

München, den 16. Februar 1864.

Auf ꝛc. Befehl:
gez. v. Neumayr.

gez. Gr. v. Hundt.

Auszug.

Kriegs-Ministerium.

II. Die zur Completirung des dienstbaren Standes erforderliche Anzahl der diesjährigen Rekruten der Infanterie, des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments ist unmittelbar nach ihrer Verpflichtung an die betreffenden Abtheilungen zum Waffenunterrichte hinzuweisen; jene der Cavalerie und des 3. reitenden Artillerie-Regiments zu dem Ende am 30. September l. J. und die des Genie-Regiments am 13. März l. J., endlich die bis zu letzterem Zeitpunkt noch nicht zur Abstellung an das Genie-Regiment gelangten Conscribirten sogleich nach ihrer Einreihung zum Einrücken zu beauftragen.

ꝛc.

München, den 13. Februar 1864.

Auf ꝛc. Befehl:
gez. Luh.

gez. von Gönner.

Ad Nrm. Exh. 6819 V. pr. den 23. Februar 1864.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landrathsgesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu (Amtsblatt von 1852 № 49) werden hiemit sämmtliche Distriktsräthe der Pfalz aufgefordert, die ihnen gesetzlich obliegende Landrathswahl in der nachstehend näher bezeichneten Weise vorzunehmen.

1. Die Wahl hat stattzufinden
Dienstag den 8. März 1864,
Vormittags 10 Uhr.
2. Die 31 Distriktsräthe der Pfalz haben 16 Landraths-Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen zu wählen, nämlich:

Digitized by Google

Die Distriktsräthe	Landrathe-Mitglieder.	Ersatzmänner.	Wahlort.	Der die Wahl leitende Beamte
Neustadt	1	1	Neustadt	der k. Bezirksamts-Assessor Chormann.
Dürkheim und Grünstadt	1	1	Dürkheim	der k. Bezirksamtmann Zenetti.
Speyer und Germersheim	1	1	Speyer	der k. Bezirksamtmann Freiherr von Holzschuher.
Kandel und Bergzabern	1	1	Billigheim	k. Bezirksamtmann Mebicus.
Landau und Edenkoben	1	1	Landau	id. id. Gummi.
Annweiler und Dahn	1	1	Dahn	id. id. Beer.
Pirmasens und Waldfischbach	1	1	Pirmasens	k. Bezirksamts-Assessor v. Moers.
Zweibrücken und Hornbach	1	1	Zweibrücken	k Bezirksamtmann Damm.
Blieskastel und Homburg	1	1	Homburg	k. Bezirksamts-Assessor Späth.
Landstuhl und Waldmohr	1	1	Landstuhl	k. Bezirksamtmann Chelius.
Kusel und Lauterecken	1	1	Kusel	id. id. Clostermayer.
Wolfstein und Otterberg	1	1	Otterberg	id. id. Ottmann.
Kaiserslautern und Winnweiler	1	1	Kaiserslautern	k. Bezirksamts-Assessor Deuerling.
Obermoschel und Rockenhausen	1	1	Alsenz	k. Bezirksamtmann Kollmann.
Kirchheim und Göllheim	1	1	Kirchheim	k. Bezirksamts-Assessor Wand.
Frankenthal und Ludwigshafen	1	1	Frankenthal	k. Bezirksamtmann Römmich.

Die Königl. Bezirksämter haben hiernach in Gemäßheit des §. 23 der obenbezeichneten Wahl-Instruction zu verfahren.

Die Wahl-Commissäre werden auf die §§. 24 bis 28 der Wahl-Instruction hingewiesen.

Speyer, den 22. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 26. Februar 1864.

Inhalt:

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/69 betr.

An Nrm. Exh. 9037 V. pr. den 24. Februar 1864.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Art. 5 und 8 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und der §§. 34 und folgende der Wahl-Instruktion (Kreis-Amtsblatt von 1852 № 49) haben die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer der Pfalz vier Landraths-Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.

Die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer werden in vier Wahlbezirke eingetheilt:

Der Ite Wahlbezirk mit dem Wahlorte Speyer umfaßt die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer der Bezirksämter Speyer, Frankenthal und Neustadt.

Der IIte Wahlbezirk mit dem Wahlorte Kaiserslautern, die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer der Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Kusel.

Der IIIte Wahlbezirk mit dem Wahlorte Landau, die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer der Bezirksämter Landau, Bergzabern und Germersheim.

Der IVte Wahlbezirk mit dem Wahlorte Zweibrücken, die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer der Bezirksämter Zweibrücken, Homburg und Pirmasens.

Jeder Wahlbezirk hat ein Mitglied des Landraths und einen Ersatzmann in getrennter Wahlhandlung zu wählen.

Mit der Leitung der Wahl werden beauftragt:

Im I. Wahlbezirk Speyer der Königl. Bezirksamtmann Freiherr von Holzschuher;

im II. Wahlbezirk Kaiserslautern der Königl. Bezirksamtmann Ottmann;

im III. Wahlbezirk Landau der Königl. Bezirksamtmann Gummi;

Digitized by Google

im IV. Wahlbezirk Zweibrücken der Königl. Bezirksamtmann Damm.

Die Wahl findet statt Donnerstag den 10. März 1864, Vormittags 11 Uhr.

Sämmtliche in der nachstehenden Wählerliste verzeichneten Grundbesitzer haben sich hierzu an den betreffenden Wahlorten bei Vermeidung des Kostenersatzes der durch ihr Ausbleiben vereitelten Wahl einzufinden.

Gemeinschaftliche Eigenthümer haben aus ihrer Mitte einen wahlstimmberechtigten und wahlfähigen Vertreter aufzustellen.

Speyer, den 22. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Verzeichniß

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungsbezirke der Pfalz für $18^{63}/_{69}$.

Nrus. curr.	Bezirksämter.	Der Grundbesitzer Namen und Wohnort.	Grundsteuer-Simplum. fl	kr
1.	Bergzabern.	Blum, Jonathan, und Roos, Eduard, gemeinschaftlich, in Ingenheim	80	24
2.		Blum, Samuel, und Roos, Bernhard, gemeinschaftlich, in Ingenheim	40	15
3.	Frankenthal.	Camuzi, Gideon v., in Dirmstein	71	2
4.		Janson, Heinrich, in Kleinbockenheim	54	20
5.		Bordollo, Franz, in Grünstadt	51	—
6.		Augustin, Johann III., in Gerolsheim	37	40
7.		Janson, Christian, in Dirmstein	36	39
8.		Weisbrod, Georg Jacob, in Oppau	29	35
9.		Reudelhuber, Johann Valentin, in Lambsheim	29	19
10.		Janson, Jacob II., in Dirmstein	27	3
11.	Germersheim.	Dreifuß, Elias, in Germersheim	63	52
12.		Hoffmann, Ferdinand I., in Rülzheim	52	3
13.		Brunner, Friedrich Casimir, in Rheinzabern	48	44
14.		Gauly, Franz Joseph, in Rheinzabern	41	10
15.		Weigel, Michael Anton, in Rheinzabern	38	36
16.		Brunner, Franz Peter, in Rheinzabern	37	14
17.		Rapp, Jacob sen., in Winden	35	22
18.		Krämer, Jacob, in Kandel	30	55
19.		Heß, Joseph, in Germersheim	27	19
20.	Homburg.	Zott, Heinrich, in Homburg	33	32
21.		Löw, Gottlieb, in Landstuhl	32	9

Digitized by Google

Nrus. curr.	Bezirksämter.	Der Grundbesitzer Namen und Wohnort.	Grundsteuer-Simplum. fl	kr
22.	Homburg.	Rüb, Conrad, in Reichenbach	27	35
23.		Schneider, Jacob, in Oberarnbach	25	26
24.		Didier, Heinrich, in Landstuhl	25	18
25.		Rüb, Carl, in Bettenhausen	25	14
26.	Kaiserslautern.	Gienanth, Carl, Frhr. v., in Hochstein	532	26
27.		Pletsch, Johann, in Kaiserslautern	80	30
28.		Eichelberger, Abrah. u. Samuel, gemeinschaftlich, Neumühle, Gmde. Münchweiler	75	17
29.		Frank, Jacob III., in Langmeil	29	14
30.		Frentzel, Johann, in Börrstadt	26	27
31.	Kirchheim.	Welsch, Friedrich, Decan in Obernheim	40	58
32.		Martin, Carl, in Staudenbühl	40	56
33.		Eymann, Christian I., in Biedesheim	38	6
34.		Bernhard, Johann Georg I., in Rüssingen	37	56
35.		Göhring, Johann Georg, auf Hauerhof	37	19
36.		Janson, Johannes, in Harxheim	36	53
37.		Schäfer, Jacob, in Göllheim	34	32
38.		Neu, Maximilian, in Obermoschel	33	37
39.		Brunk, Friedrich, in Winterborn	33	40
40.		Ohligmacher, Carl, in Stetten	30	22
41.		Schwab, Heinrich, auf Rothenkircherhof	30	14
42.		Ruppert, Johann Ludwig, auf Bolanderhof	29	43
43.		Kägy, David, auf Bolanderhof	28	37
44.		Eymann, Peter, in Biedesheim	28	18
45.		Gümbel, Heinrich I., in Dannenfels	28	14
46.		Ohligmacher, Heinrich, in Stetten	27	49
47.		Decker, Friedrich Carl, in Gauersheim	26	43
48.		Magercurth, Christian, in Bubenheim	26	31
49.		Kleinhans, Peter, in Rüssingen	26	23
50.		Fisch, Martin, auf Holidahof	25	57
51.		Lichti, Johann I., auf Kieselhof	25	51
52.		Groß, Jacob, in Göllheim	25	9
53.	Kusel.	Schönbeck, Jacob, auf Ingweilerhof	36	28
54.	Landau.	Stöppel, Friedrich d. J., in Landau	107	22
55.		Völker, Philipp Jacob, in Edenkoben	86	44
56.		Stöppel, Friedrich sen., in Landau	73	23

Digitized by Google

Nrus. curr.	Bezirksämter.	Der Grundbesitzer Namen und Wohnort.	Grundsteuer-Simplum. fl	kr
57.	Landau.	Vollmer, Andreas Heinrich, in Edenkoben	71	34
58.		Regenauer, Franz Paul, in Landau	68	36
59.		Pauli, Friedrich, prakt. Arzt in Landau	66	17
60.		Wolfhügel, Daniel, in Mörlheim	49	49
61.		Böcking, Ferdinand, in Landau	45	35
62.		Keller, Georg, in Landau	44	49
63.		Knoderer, Johann Theodor, in Landau	40	19
64.		Lederle, Mathias, in Edesheim	38	19
65.		Schneider, Ludwig, in Gleisweiler	30	56
66.		Lerch, Johann Philipp, in Landau	30	36
67.		Pauli, Carl August, in Landau	29	45
68.		Schaurer, Johann Georg, in Insheim	29	36
69.		Machol, Wilhelm, in Edesheim	27	43
70.		Fath, Georg Ludwig, in Queichheim	25	48
71.		Fath, Johann sen., genannt der Jüngere, in Queichheim	25	22
72.	Neustadt.	Wolf, Johann Ludwig d. J., in Wachenheim	118	35
73.		Wolf, Carl Heinrich, in Wachenheim	50	54
74.		Jordan, Ludwig Andreas, in Deidesheim	50	12
75.		Fitz, Heinrich, in Dürkheim	35	—
76.		Christmann, Rudolph, in Türkheim	28	51
77.		Deinhard, Friedrich, in Deidesheim	27	8
78.		Steuffer, Daniel, in Friedelsheim	26	1
79.		Retzer, Georg Jacob, in Freinsheim	25	17
80.		Reibold, Christian, in Freinsheim	25	14
81.	Pirmasens.	Rebholz, Johann, in Weissenburg	84	42
82.		Rebholz, Jacob, in Merzalben	72	15
83.		Grenanth, Gebrüder, v., gemeinschaftlich, in Schönau	44	22
84.		Weiß, Michael, in Saalstadt	34	26
85.		Herb, Andreas, in Saarbrücken	33	20
86.		Stalter, Joseph, auf Staufeinerhof	32	33
87.	Speyer.	Frey, Christoph I., in Rheingönheim	29	26
88.		Rothermel, Ludwig Franz, in Speyer	28	7
89.		Metzner, Adam, in Mundenheim	26	1
90.		König, Friedrich, in Oggersheim	25	36
91.	Zweibrücken.	Krämer, v., Gebrüder, gemeinschaftlich, auf St. Ingberter Eisenwerk	329	26
92.		Villeroi, Felix, auf Ritterhof	101	30
93.		Lilier, Georg, in Zweibrücken	82	3
94.		Walter, Gustav, auf Trippscheiderhof	78	49
95.		Kriez, Simon, auf Trubbacherhof	67	25
96.		Dinges, Hartmann, in Aßweiler	56	30
97.		Knaps, Peter, in Blieskastel	54	57
98.		Weber, Michael, und Böhr, Peter, gemeinschaftlich, auf Ringweilerhof	37	—
99.		Höch, Valentin, auf Breiterhof	31	52
100.		Maurer, Balthasar, Pfarrer in Hornbach	31	26
101.		Stalter, Christian der Alte, auf Wahlerhof	26	2

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 4. März 1864.

Inhalt:

Curators-Ernennungen in Vacantverlassenschaften betr. — Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Düngerfabrik in Kaiserslautern. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wolfstein. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bischheim im Decanate Kirchheim. — Pfarrei-Verleihungen. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1864. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse. Außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Concessionsurkunde zur Bildung einer Actiengesellschaft für Erzeugung künstlichen Düngers zu Kaiserslautern, nebst den Gesellschaftsverträgen.

Ad Num. 1385 A. pr. den 5. Dezember 1863.

2te Bekanntmachung.

(Curators-Ernennungen in Vacantverlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Bei Auflösung der alten herzogl. Zweibrück'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der in Flensburg im Jahre 1802 verlebten Philippine Henriette Marie v. Sames, gebürtig aus Weylar, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Regierungsrathes Joh. Carl Koch, ein Guthaben von 291 fl

2. der in München im Jahre 1858 verlebten Elisa Klein, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Piqueurs Christian Hopp jun., ein Guthaben von . . . . . 275 fl

3. der in Neuhornbach im Jahr 1802 verlebten Katharina Schwab, Wittwe des herzogl. Rathes Reinhard Heinzenberg in Neuhornbach und nachherigen Ehefrau des Georg Jacob Fried, ein Guthaben von . . . 126 fl

4. der in Hanviller in Frankreich im Jahre 1803 verlebten Maxia Magdalena Vincenti, Wittwe des herzogl. Fermedirectors Nicolaus Hugon, ein Guthaben von . . . . . 196 fl

5. der im Jahre 1796 in Herrstein verlebten Wittwe des herzogl. Amtmanns Kobbäus von

Digitized by Google

Herrstein, einer geborenen Klingelhöfer, ein Guthaben von . . . . . 73 fl

6. der im Jahre 1815 in Schönau verlebten Maria Elisabetha Clavel, gebürtig von Colly in der Schweiz, Wittwe des herzogl. Vogtes Friedrich Balthasar Lorch von Schönau, ein Guthaben von . . . . . 340 fl

7. der im Jahre 1829 verlebten Maria Anna Brennet, genannt Lasleur, Wittwe des herzogl. Canzlisten Joseph Michora von Zweibrücken, ein Guthaben von . . . . . 222 fl

8. der im Jahre 1798 in Zweibrücken verlebten Magdalena Louise Marx, Wittwe des herzogl. Oeconomie-Assessors Joh. Carl Schimper von Zweibrücken, ein Guthaben von . . . 88 fl

9. der im Jahre 1805 in Zweibrücken verlebten Johanna Franziska Rosché, Wittwe des herzogl. Intendanten Franz Ravanel aus Zweibrücken, ein Guthaben von . . . 279 fl

10. der im Jahre 1829 in La petite Pierre in Frankreich verlebten Carolina Friederika Reichard, Wittwe des allda verstorbenen ehemaligen herzoglichen Försters Joh. Jacob Fictnus, gebürtig aus Odernheim, ein Guthaben von . . . . . 40 fl

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurden durch Urtheile des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 23., 30. und 31. Juli 1863 deren Verlassenschaften als vacant erklärt und für №. 1 bis 9 der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken und für №. 10 der Geschäftsmann Philipp Laurent von da als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 3. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 7887 V. pr. den 3. Februar 1864.

(Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Düngerfabrik in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung der Gesellschafts-Verträge für die „Düngerfabrik Kaiserslautern" so wie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessionsurkunde zur Bildung einer Actiengesellschaft für Erzeugung künstlichen Düngers zu Kaiserslautern unter der Firma

„Düngerfabrik Kaiserslautern"

nebst den Gesellschaftsverträgen bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 9072 V. pr. den 22. Februar 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wolfstein in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieſelbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Kuſel, zählt im Pfarrorte und 13 dazu gehörigen Ortſchaften und Höfen 440 Parochianen, und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	461	17
2. Pfarr-Wohnungsanſchlag	24	42
3. Pfarrgut	10	38
4. Geldbezügen von Stiftungen	19	22
ſohin im Ganzen	515	59
welches Einkommen durch einen Zuſchuß aus Staatsfonds von	284	1
auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. Februar 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 336 y. pr. den 1. März 1864.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Biſchheim im Decanate Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrei wird andurch eine ſechswöchentliche Friſt a dato anberaumt, binnen welcher die Meldungsgeſuche nebſt den vorſchriftsmäßigen Belegen beim Königl. Decanate Kirchheimbolanden einzureichen ſind.

Die Erträgniſſe der fraglichen Pfarrei belaufen ſich, außer den dem Pfarrer zukommenden Caſualgebühren, auf 1176 fl. 53 kr., die ſich folgendermaßen entziffern:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Reinertrag des Pfarrguts	865	59
4. Capitalzinſen	10	46
5. Geldbezüge von der Kirche zu Biſchheim	18	8

Speyer, den 26. Februar 1864.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
L. Glaſer.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 3. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die katholiſche Pfarrei Bliesmengen, Bezirksamts Zweibrücken, dem Prieſter Leo Waldner, Pfarrer in Börrſtadt, Bezirksamts Kaiſerslautern, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 7. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Germersheim nebſt der damit verbundenen Decanatsfunction dem dermaligen erſten Pfarrer und Decan zu Homburg, Erhard Nicolaus Ernſt Wündiſch, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die katholiſche Pfarrei Germersheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Prieſter Carl Hutmacher, Pfarrer in Wolfſtein, Bezirksamts Kuſel, zu übertragen.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß.

pr. den 16. Februar 1864.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1864	60348	30432	30	—	497031,70	41131	26	—	1011675	91144	52	—	162708	48	—	
„ „ 1863	64606	30913	42	—	678550,80	49233	29	—	754015	75508	39	—	155655	50	—	
Differenz	4258 weniger	481	12	—	181519,10 weniger.	8102	3	—	257660 mehr.	15636	13	—	7052 mehr.	58	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18½ . .	324960	161206	27	—	2716829,60	210905	1	—	4165305	379681	7	—	751792	35	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½	323755	154202	1	—	2565376,80	214627	36	—	3508055	364320	1	—	733149	38	—	
Differenz	1205 mehr.	7004	26	—	151452,80 mehr.	3722	35	—	657250 mehr.	15361	6	—	18642 mehr.	57	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1864	17420	6069	6	—	106159,40	7990	21	—	288695	9913	28	—	23972	55	—	
„ „ 1863	18996	6890	10	—	148002,50	10450	30	—	221175	9802	38	—	27143	18	—	
Differenz	1576 weniger	821	4	—	41843,10 weniger.	2460	9	—	67520 mehr.	110	50	—	3170 weniger.	23	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18½ . . .	96934	34341	15	—	678851,70	44908	18	—	1120275	42257	5	—	121506	38	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½	92858	34989	7	—	692216,10	45522	25	—	1073800	48211	13	-	128722	45	—	
Differenz	4076 mehr.	647	52	—	13364,40 weniger.	614	7	—	46475 mehr.	5954	8	—	7216 weniger.	7	—	

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Januar l. J. die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer, Hugo von Leth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Rescripts vom 18. Februar 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. März l. J. an

1. in die Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Zweibrücken den bisherigen Lehrer der III. Klasse daselbst, Philipp Ludwig Krafft, vorrücken zu lassen,
2. den Studienlehrer Georg Hoffmann in Bayreuth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule zu Zweibrücken zu versetzen.

Gemäß allerhöchster Signate vom 14. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. die in Waldmohr erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Georg Michael Fitz aus Edenkoben, und
2. die in Otterberg erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Daniel Gäckler aus Pirmasens, zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 16./18. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. März l. J. beginnend,

1. den Landgerichts-Assessor Carl Rössel in Grünstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Assessor bei dem Bezirksgerichte Landau, und
2. den geprüften Rechtscandidaten Franz Stocke aus Dirnstein zum Landgerichtsschreiber in Waldfischbach zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./24. Februar l. J. ist dem Gerichtsboten Christoph Glockner in Kaiserslautern gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Mayer aus Kaiserslautern als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen, auf die Dauer eines Jahres, vom 22. Februar l. J. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Wolf zum Adjunkten der Gemeinde Niederhochstadt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J, wurde der Schulverweser Wilhelm Franz Heller zu Schönau zum Lehrer an der katholischen Knabenschule daselbst, in provisorischer Eigenschaft, vom 16. Februar an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ingenieur und Associé der Maschinenfabrik Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Oscar Krell, wurde unterm 8. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Steuerungs- und Expansions-Vorrichtung für Dampfmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 10. Februar l. J. dem Georg Friedrich Blumberg von London auf eine verbeſſerte Methode und Vorrichtung zur Darſtellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Februar l. J. anfangend;

unterm 13. Februar l. J. dem Kunſtgärtner Heinrich Engelbreit von Würzburg auf ein neues Verfahren zur Beſeitigung und Verhütung des Keſſelſteines, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. Februar l. J. anfangend;

unterm 14. Februar l. J. dem Mechanikus Adalbert Baumgärtel von Chemnitz auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eiſenbahnwaggons, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Februar l. J. anfangend;

unterm gleichen Tage dem Eduard Gr. Paget von Wien auf Verbeſſerungen an den Maſchinen zum Bearbeiten und Zerſchneiden des Hopfens, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. Februar l. J., anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeiſter Kaſpar Gruber von Nürnberg unterm 11. Februar 1860 verliehene und bis dahin 1864 verlängerte Privilegium auf Herſtellung von Schmelztiegeln wurde für den Zeitraum von zwei weiteren Jahren, vom 11. Februar l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 25. Februar 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig .	99¾	
„ „ „ 4½ %	101	100¾
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	859	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 14. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr. — Verhandlungen der 15. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Wiederbesetzung der Stelle eines Hilfsarztes in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster. — Erledigung der katholischen Pfarrei Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal. — Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München, wegen Milchfälschung betr. — Bekanntmachung.

Bekanntmachung,

Abänderung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Zustimmung der Krone Bayern ward in der XXI. Bundestagssitzung vom 2. Juli v. J. beschlossen:

1. Die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und
2. daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe.

Bei dieser Beschlußfassung erklärten übrigens insbesondere:

1. Württemberg, daß es jedoch dabei von der Voraussetzung ausgehe, daß die neue Bestimmung nicht blos von den wirklichen Deserteuren, sondern nach Maßgabe des zweiten Absatzes des Artikels 12 der Bundes-Cartelconvention auch von den der Auslieferung unterworfenen Militärpflichtigen zu verstehen sei;
2. Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, wie es nicht unterlassen zu sollen glaube, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Cartelconvention vom 10. Februar 1831, auch nachdem dieselbe in Betreff der zum deut-

Digitized by Google

schen Bunde gehörenden Theile der dänischen Monarchie die fraglichen Abänderungen erfahren haben werde, für die nicht zum Bunde gehörenden Landestheile selbstverständlich nur ihrem bisherigen Wortlaut nach Geltung habe, so daß also auch fernerhin für im Königreiche Dänemark und im Herzogthum Schleswig verhaftete Deserteure der Bundesstaaten nach Maßgabe des Artikels 8 die Unterhaltungskosten bis an die Grenze des Bundesgebietes, wie auch im umgekehrten Falle die aus der Verpflegung von Deserteuren aus dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig bis zur Grenze der Monarchie entstehenden Kosten dem auslieferuden Staate zu erstatten sein würden; endlich

3. die Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, daß die Königliche Regierung der gedachten Abänderung der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 für das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg, so wie für das ganze Königreich der Niederlande, mit Ausnahme jedoch der überseeischen Colonial-Besitzungen desselben, beitrete; für diese letzteren müsse die Aufrechthaltung des bisherigen Herkommens und der Bestimmungen der Cartelconvention ausdrücklich bedingt werden. Jedoch sei die Königlich Niederländische Regierung bereit, mit sämmtlichen Bundesregierungen ein Uebereinkommen dieserhalb auf der Grundlage desjenigen zu treffen, welches zwischen ihr und der Königlich Preußischen Regierung unterm 9. November 1860 verabredet worden sei.

Während nun der gedachte Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863, sowie die deßfallsigen speciellen Erklärungen der vorerwähnten drei Bundesregierungen im Hinblicke auf die Bekanntmachung vom 9. April 1831 — das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betreffend — (Regierungsbl. 1831, S. 241 ff.) hiedurch zur Darnachachtung veröffentlicht werden, wird zu demselben Ende zugleich nachstehend, in Uebersetzung diejenige Ministerial-Erklärung bekannt gemacht, welche in Folge der obgedachten Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung unterm 22. Februar l. J. zu Frankfurt a. M. gegen eine ähnlich lautende bayerischerseits abgegebene Declaration ausgewechselt worden ist.

München, den 28. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Nachdem in der Bundestagssitzung vom 2. Juli 1863 der Gesandte des Königs der Niederlande seinen Beitritt zu dem Antrage wegen Abänderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 unter dem Bemerken, daß jedoch hiedurch die Niederländischen überseeischen Besitzungen nicht berührt werden sollen, erklärt, in dieser letzteren Beziehung aber die Niederländische Regierung ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, mit sämmtlichen Bundesregierungen dieserhalb ähnliche Uebereinkommen zu treffen, wie ein Solches bereits unterm 9./22. November 1860 zwischen den Niederlanden und Preußen verabredet worden sei, und da die Königlich Bayerische Regierung den Wunsch nach Abschluß einer solchen Uebereinkunft mit der Niederländischen Regierung zu erkennen gegeben hat, so sind die beiden Regierungen bezüglich der Vergütung der durch die Auslieferung der in den Niederländischen Colonien betretenen Bayerischen Deserteure verursachten Kosten jeglicher Art über den nachstehenden Tarif, für den einzelnen Mann, übereingekommen:

von Java bis an die Niederländisch-Preußische Grenze fl 80,
von Surinam oder von Curacao bis an die Niederländisch-Preußische Grenze . . . . . fl 40.

Dieser Tarif soll auf alle Auslieferungs-Anträge, welche die Bayerische Regierung nach Auswechslung der

Digitized by Google

gegenwärtigen Ministerial-Erklärung stellen würde, zur Anwendung kommen.

Zur Bestätigung dessen soll die gegenwärtige, von dem hiezu ermächtigten interimistischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande gefertigte Declaration gegen eine Solche gleichen Inhaltes und von dem gleichfalls hiezu autorisirten Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Bayern gefertigte ausgewechselt werden.

So geschehen in Haag den 2. Februar 1864.

(gez.) Kattendyke.

(L. S.)

Ad Nrm. Exh. 9874 V. pr. den 7. März 1864.

(Die Verhandlungen der 15. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar l. J., № 1565, werden folgende Anordnungen über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Gewerbs-Legitimationskarten von den Königl. Bezirksämtern ausgestellt werden, welche den Bedarf bei dem Königl. Stempelamte Speyer zur Anzeige zu bringen und durch das Königl. Rentamt am Sitze des Bezirksamtes zu beziehen haben.

Speyer, den 5. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handelsreisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853, „die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betr." (Reggsbl. v. J. 1853 S. 1169 ff. — Amtsblatt der Pfalz v. J. 1853 S. 639 f. f.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Reggsblatt v. J. 1836 S. 489 ff. — Amtsblatt der Pfalz v. J. 1836 S. 449 ff.) unter Lit. A, B und C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre dahier stattgefundenen XV. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde nun, wie der Königl. Regierung, Kammer des Innern, bereits im Allgemeinen durch die Ministerial-Entschließung vom 15. November v. J., № 9919, bekannt gegeben worden ist, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden im Zollvereinsgebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in andere Zollvereinsstaaten ohne Abgaben-Entrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden.

Digitized by Google

Zum Vollzug dieser Vereinbarung wird hiemit verfügt:

1. Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimationskarten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2. Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche conventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

   Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 Xr. zu entrichten.

3. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, ist auch der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszuhändigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

   Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4. Die Mittheilung des jeweiligen Bedarfs an Legitimationskarten, sowie an der unter Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk erfolgt alljährlich durch das unterfertigte Königl. Staatsministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 15. October der muthmaßliche Bedarf im Regierungsbezirke für das nächste Jahr anher anzuzeigen.

5. Die Gewerbe-Legitimationskarten sind nach dem anliegenden, mit Probe-Eintragungen versehenen Muster auszufertigen.

   Die Probe-Eintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probe-Eintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Principals, dessen Wohnort und Geschäft, in der Karte anzugeben.

   Die Probe-Eintragung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welcher die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6. Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen.

   Nach der in diesen Staaten dermalen geltenden Gesetzgebung können nämlich nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des eingangserwähnten Zollvereinsvertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen. In allen übrigen Zollvereinsstaaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen werden,

welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

7. Zur Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbtreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereinsstaaten producirten Gewerbe-Legitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon dem unterfertigten Königl. Staatsministerium Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation der Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

München, den 23. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daselbst,
2. der Droguerie-waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als . . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäfts(hauses/häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäfts(hauses/häuser) aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung **No. 3** erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen und Sachsen."

Ad Nrm. Exh. 9969 V. pr. den 7. März 1864.

(Wiederbesetzung der Stelle eines Hilfsarztes in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch die Ernennung des Dr. Geiger, bisherigen Hülfsarztes der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, als praktischer Arzt in Landstuhl, ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Der Gehalt derselben beträgt 400 fl jährlich nebst freier Verpflegung in der ersten Klasse.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche bei der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster einzureichen und dem Vorstande derselben sich persönlich vorzustellen.

Speyer, den 5. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9083 V. pr den 7. März 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Neuleiningen, im Amts- und Decanatsbezirke Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, fünf Filialen und acht weiter eingepfarrten Höfen 1439 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	204	11
2. „ Wohnungsanschlag	24	21
3. „ Pfarrgütern	82	12
4. „ Gilten und Grundzinsen . . .	92	11

	fl	kr
5. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	82	41
6. „ Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	30	30
sohin im Ganzen .	516	6
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	183	54
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 9871 V. pr. den 3. März 1864.

(Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. M. wird nachstehend ein in bezeichnetem Betreffe unterm 19. Februar l. J. ergangenes oberstrichterliches Urtheil bekannt gegeben.

Speyer, den 2. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Therese Schönauer, Milchmannsfrau von München, wegen Milchfälschung zu Recht:

die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 20. Januar 1864 wird verworfen und die Beschwerdeführerin in die hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Gründe.

Auf gerichtliche Anzeige vom 5. Juni 1863, daß Theres Schönauer eine zu ⅓ mit Wasser vermischte Milch an diesem Tage zum Verkaufe habe austragen lassen, wurde diese am 22. Juni v. J. in die öffentliche Sitzung des Königl. Stadtgerichts München l. d. J. — Abtheilung für Strafsachen — berufen, hier aber ausgesprochen, daß dieses Gericht zur Aburtheilung der Sache unzuständig sei, weil Schönauer schon einmal wegen Milchfälschung verurtheilt wurde.

Hierauf wurde wegen Vergehens des Betruges gegen Schönauer Untersuchung eingeleitet, nach deren Durchführung jedoch das Königl. Bezirksgericht München l. d. J. die Sache wieder an das Königl. Stadtgericht München l. d. J. zurückverwies, aus dem Grunde, weil die Handlung der Schönauer nur als eine Uebertretung der Milchfälschung erachtet werden könne, nach der im Art. 325 für Milchfälschung ausgesprochenen besonderen Strafe.

Auf Berufung des Staatsanwaltes verwies das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern die Sache zur Aburtheilung an das Königl. Bezirksgericht München l. d. J., weil die in den Artikeln 323—325 des Strafgesetzbuches aufgeführten „besondern Fälle" lediglich als Spezies des Betruges erscheinen, und deßhalb bei dem vorliegenden Rückfalle die Bestimmungen des Art. 315 Ziff. 2 daselbst hier maßgebend seien.

Nach Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 19. September 1863 verurtheilte die I. Instanz die Theres Schönauer wegen Uebertretung der Milchfälschung in eine Geldstrafe von hundert Gulden aus obigem schon in der Verweisung der Sache an das Königl. Stadtgericht München l. d. J. angegebenen Grunde.

Auch hier ergriff der Staatsanwalt an diesem Gerichte die Berufung und am 20. Januar 1864 erkannte das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern gleichfalls aus dem oben im Verweisungsbeschlusse angeführten Grunde die Theres Schönauer für schuldig des Vergehens des Betruges, verübt durch Fälschung von Milch im Juni 1863, und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate.

Theres Schönauer meldete noch an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen an und ermächtigte den Rechtsconcipienten Kammerecker zu deren Ausführung in einer Denkschrift.

Dieser kam auch am 28. Januar d. J. mit solcher ein, worin er ausführte, daß auch bei dem Gegebensein eines Rückfalles hier immer nur der Art. 325 des Strafgesetzbuches anwendbar sei, daher blos eine Uebertretung vorliege, und beantragte die Vernichtung dieses appellationsgerichtlichen Urtheiles.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gelangt war, erstattete der hiefür ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht Vortrag, worauf, da weder die Beschuldigte noch ihr Vertheidiger erschienen war, der Königl. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach nährerer Erörterung der Sache den Antrag stellte,

der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 verwerfen, und die Beschwerdeführerin in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 ℳ verurtheilen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war, da in 2. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig in Anwendung gebracht worden ist.

In der Denkschrift wird zwar auszuführen gesucht, daß das 19. Hauptstück des Strafgesetzbuches über den Betrug in zwei Theile getheilt sei, deren 1. Theil die allgemeinen Betrugsbestimmungen enthalte; der 2. Theil aber für die besonderen Fälle in den Artikeln 323—325 sich finde, welche hierin nur Vorbereitungshandlungen darlegen, gleichwohl jedoch als besondere Reate erscheinen.

Allein wenn auch der Gesetzgeber in diesem Hauptstücke nach Bekanntgabe des strafrechtlichen Begriffes des Betruges im allgemeinen Art. 314 — in den folgenden Artikeln 323—325 auf besondere Fälle des Betruges zurückkommt, so erscheinen doch letztere in demselben Maße als Betrugsreate wie die erstern, und müssen daher in allen Fällen die Grundsätze, welche den strafrechtlichen Betrug an und für sich charakterisiren, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ist aber dieses der Fall, so erscheint es ganz gleichgiltig, ob die Bestimmungen über den Rückfall schon im Art. 315 angeführt sind, oder ob sie erst nach dem Art. 325 ihre Aufnahme im Strafgesetzbuche gefunden hätten, weil jede allgemeine Bestimmung eben wegen dieser Eigenschaft ihre volle Wirksamkeit durch das ganze betreffende Hauptstück äußert. Aber auch der Umstand, daß der Art. 326 die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen nicht speziell auch auf die Fälle der Art. 323—325 ausgedehnt hat, vermag an dem Charakter derselben als Betrugshandlungen an sich nichts zu ändern und kann ebendeßhalb die Anwendung der Bestimmung des Art. 315 keineswegs hiedurch als ausgeschlossen erachtet werden.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demnach als durchaus unbegründet dar, weßhalb wie geschehen zu erkennen und die Beschwerdeführerin nach Art. 274 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 auch in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, die Räthe Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künßberg, General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Secretär Mayer.

---

pr. den 3. März 1864.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus V. Marcion und Comp. zu Paris und Havre hatte den Fabrikanten Franz Dessauer dahier, später den Buchhändler Carl Krebs hieselbst als Generalagenten aufgestellt und für dieselben eine Caution von 5000 fl geleistet. Beide Generalagenten haben ihre Stellen niedergelegt, und das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre, als Nachfolger von Marzion und Comp., hat den Antrag gestellt, die Caution auf den neu aufgestellten Generalagenten zu Kaiserslautern zu übertragen. Demzufolge muß die Caution bezüglich der früheren Generalagenten freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 29. Februar 1864.

Der Stadtmagistrat.

Herrlein.

Krenzer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 17. März 1864.

Inhalt:

Eröffnung der neuen Zweigbahnen von Speyer nach Germersheim und von Winden an den Rhein bei Maximiliansau. — Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheimbolanden. — Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Färbers Heinrich Braun von Wolfstein um Aufhebung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Heinrichsgrube." — Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Besetzung einer Lehrstelle und des Rectorates an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbsschule zu Landshut. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1864.

Ad Nrm. Exh. 10242 V. pr. den 8. März 1864.

(Die Eröffnung der neuen Zweigbahnen von Speyer nach Germersheim und von Winden an den Rhein bei Maximiliansau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bahnstrecke von Speyer nach Germersheim, sowie von Winden nach Maximiliansau demnächst dem Verkehr übergeben wird, und unterdessen täglich Probefahrten auf diesen Strecken statt finden, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches und die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr." (Amtsblatt der Pfalz v. J. 1863 S. 277) nunmehr auf die bezeichneten Bahnstrecken Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 7. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 10484 V. pr. den 11. März 1864.

(Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Hälfte der im Jahr 1863 aus dem katholi-

schen Schullehrerseminar zu Speyer entlassenen, in die Schulpraxis eingetretenen, im Kreis-Amtsblatte 1863 S. 1286 und 1287 unter Ziffer 1 bis 10 inclusive verzeichneten Schuldienst-Expectanten erhält hiemit die Ermächtigung, sich um erledigte Schulverweserstellen zu bewerben. Die Schulpraxis dauert jedoch bis zur erlangten Anstellung fort.

Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen sind beauftragt, den Betheiligten hierüber schriftliche Weisung zu ihrer Legitimation zuzustellen.

Speyer, den 10. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7444 A. pr. den 12. März 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Bechtlufft ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Kirchheimbolanden, Königl. Bezirksamts und Königl. Rentamts Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 3850 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt S. 850 — hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 6. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 10378 V. pr. den 12. März 1864.

(Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 12. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Rggsbl. 1862 S. 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der varoila vera, sondern auch bei jenen der variolois gegeben ist.

Dies ist durch das Kreis-Amtsblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Hundt.

Nro. 10379 V. pr. den 14. März 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar 1864 stattgehabten 389. und 390. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 458 und 395 gezogen worden.

Serie 395 enthält

a) die obderensisch-ständische Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuß von 4 ℔ ℳ 88659 mit der Hälfte der Capitalsumme, und

b) obderensisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 ℔ ℳ 7724 bis 17611 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen, in der Gesammt-Capitalssumme von 1,038,674 fl.

Serie 458 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation ℳ 164856 im ursprünglichen Zinsfuß von 4 ℔ mit ₁₀tel der Capitalsumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767, und zwar ℳ 1181—2897 incl., im ursprünglichen Zinsfuß von 4 ℔ mit dem ganzen Capitalbetrage, in der Gesammt-Capitalssumme von 1,250,727 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 ℔ Conventionsmünze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5℔ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 ℔ nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5℔ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7516 A. pr. den 14. März 1864.

(Gesuch des Färbers Heinrich Braun zu Wolfstein um Aufhebung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Heinrichsgrube" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Heinrich Braun, Färber zu Wolfstein, hat die Bitte gestellt, die ihm durch höchste Entschließung vom 2. Dezember 1853 (Amtsblatt vom Jahr 1853 pag. 897 und 898) ertheilte landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerks, genannt „Heinrichsgrube", auf der Gemarkung von Oberweiler im Thale, im Bezirksamte Kusel gelegen, aufzuheben.

Es wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß etwaige Einreden gegen dieses Ansuchen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle geltend zu machen sind, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist die fragliche Concession als erloschen erklärt werden wird.

Speyer, den 8. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nro. Nro. 10062 V. pr. den 10. März 1864.

(Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer Johannes Dänner in Lindau verfaßten, im Verlage von F. Boulan in Lindau in I. Auflage zum Preise von 1 fl 30 kr. in 1 Theile erschienenen Schreibvorlagen wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß No. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. D. Ziffer 8, desgleichen in das Verzeichniß IV. Lit. D. Ziffer 11 mit dem Bemerken aufgenommen, daß bei Abnahme von 200 Exemplaren 25 % Rabatt gewährt werde.

Dieses wird hiemit in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. M. öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 6. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 10063 V. pr. den 9. März 1864.

(Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rectorates an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Gewerb- und Handelsschule in Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein primitiver Functionsgehalt von jährlich 700 fl verbunden. Je nach Umständen und specieller Qualification könnte die Uebertragung des Rectorates mit einer widerruflichen Remuneration von 200 fl des Jahres in Aussicht genommen werden. Für den Rector hat die Stadtgemeinde Fürth eine Dienstwohnung erbaut, deren Benützungs-Entschädigung sich nach jeweiligem Uebereinkommen mit dem Magistrate Fürth bestimmt.

Bewerber um die bezeichnete Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. J. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann.
Wiellenbacher.

Nro. 9993 V. pr. den 7. März 1864.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbsschule zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut, mit dem Normalanfangsgehalte zu jährlich 700 fl, ist bis zum Beginne des nächsten Semesters neu zu besetzen. — Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 18. l. M. beim Rectorate der gedachten Schule einzureichen.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zanner, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. M. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 15. März, Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

530,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reggbl. v. 1851 Seite 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude dahier Saal No. 1

von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1 Juli l. J. beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni l. J. hinaus vergütet.

München, den 1. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen findet gemäß höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Monats

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ %

künftigen Mittwoch den 16. März l. J., Vormittags 9 Uhr, im Saale I. des Königl. Odeonsgebäudes statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

534,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des im Königl. Regierungsblatte von 1863 (Seite 335—340) veröffentlichten Verloosungsplanes vom 4. März 1863

1. bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl
   3 Serien und zu jeder Serie 8 Endnummern,
2. bei den Obligationen Lit. B zu 500 fl
   5 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern,
3. bei den Obligationen Lit. C zu 100 fl
   17 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern

gezogen werden.

Die gelosten Obligationen werden vom 1. Juli 1864 anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung der treffenden Capitalien beginnt aber sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach Vornahme derselben bekannt gemacht werden.

München, den 1. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 2. März 1864 Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor Dr. Ludwig Jordan zu Speyer, vom 1. März l. J. an, zum Rathe bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 7./9. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Julius Hatri aus Zweibrücken zum Assessor am Landgerichte Grünstadt zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Schreyer von Ungstein zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Grethen ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung vom 7. d. M. wurde der Schuldienst-Expectant Lazarus Waldbott von Steinbach zum Schulverweser an der israelitischen Elementarschule in Münchweiler ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Christian Schiele von Manchester wurde unterm 17. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Dem Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln wurde unterm 27. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 27. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Dem Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste-Waltersdorf in preußisch Schlesien wurde unterm 1. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Klappen-Flagenrost für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. März l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Civilingenieur Johann Kaspar Meyer in München unterm 1. Februar 1863 verliehene, und bis dahin 1865 noch in Kraft bestehende Privilegium auf verbesserte Condensationsbottiche zur Reinigung der Wäsche durch Dampf ꝛc. wurde für den Zeitraum von einem weiteren Jahre, vom 1. Februar 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Negotianten Laurent Marie René Péan von Paris unterm 23. Februar 1863 verliehenen und unterm 2. März 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte atmosphärische Pistolenstöcke ꝛc. für Kinder, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 10. März 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %		99½
„ „ „ 4 % halbjährig	99¼	
„ „ „ 4½ %		100¾
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Februar 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	81	5	29	274	3	50	5	3	44	–	–	–	7	3	41	137	3	1
Kaiserslautern . .	714	5	26	1229	3	45	1414	4	15	52	5	14	1674	3	51	1482	3	4
Kandel	43	5	26	8	3	34	191	4	28	–	–	–	8	3	30	–	–	–
Kusel	–	–	–	294	3	50	628	4	13	–	–	–	77	3	50	268	2	58
Landau	28	5	29	16	3	34	177	4	23	–	–	–	60	3	36	3	3	30
Neustadt	1249	5	37	758	3	42	674	4	32	–	–	–	607	3	41	25	3	30
Pirmasens . . .	–	–	–	50	3	53	–	–	–	–	–	–	–	–	–	13	2	58
Speyer	119	5	33	278	3	40	132	4	17	–	–	–	510	3	34	49	3	20
Zweibrücken . .	703	5	27	1390	3	51	79	3	47	–	–	–	55	3	37	975	2	59
Summa .	2937	5	31	4297	3	48	3300	4	19	52	5	14	2998	3	46	2952	3	2

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Februar 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl										
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	3½	—	15	12	9	16	4	6	3½	3½	3½	25	25	1	19	1	46	1	15
Frankenthal	2½	3½	6½	15	12	10	14	3½	5	6	6½	6	26	20	1	18	1	12	1	—
Germersheim	3	3½	6	15	13	12	16	4	6½	4	3	4	24	16	1	6	2	—	1	20
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	9	14	4½	6	4	4	4	26	18	1	—	—	—	1	4
Homburg	3½	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	6	24	16	—	50	1	30	1	—
Kaiserslautern	3	3½	6	15	14	10	14	3½	6	3	3	3	24	16	1	—	1	24	1	—
Kandel	3½	4	4½	16	14	12	16	4½	6	3	3½	3	23	18	—	45	1	30	—	54
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	14	10	16	3	5½	3	5	4	24	16	1	—	2	—	1	4
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	3	4	3½	22	18	1	—	1	50	1	40
Landau	3	3½	4½	16	10	13	16	5	7	5	6	4	22	16	1	20	1	26	1	12
Neustadt	2½	3½	—	16	13	10	14	4	6	4	4	4	25	24	1	12	1	36	1	15
Pirmasens	3½	4	5	—	12	9	14	3½	6	4	5	5	24	20	—	56	1	45	1	20
Speyer	3	3½	6	16	13	12	16	3	7	6	6	6	26	24	—	54	1	48	1	18
Zweibrücken	3	4	5	15	14	12	14	3½	7	4	5	5	24	18	—	52	1	48	1	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 18. März 1864.

Inhalt:

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

etc. etc.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian II. König von Bayern Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat und durch diesen hohen Todes-

Digitized by Google

fall das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Staats- und Hausverträge Uns als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben:

Wollen Wir Uns zu sämmtlichen Angehörigen Unserer Erblande gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und alle Pflichten gegen

Uns als ihre von Gott verordnete Landesherrschaft erfüllen werden.

Wir geben dagegen denselben zu erkennen, daß Wir den im Tit. X. §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid in der dort vorgeschriebenen Form bereits abgelegt haben!

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung wie bisher nach ihren Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange

Digitized by Google

bis ihnen die neu zu fertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bediensteten an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienstes-Eid besonders erinnert haben und versehen Uns gnädigst, Unsere sämmtlichen Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angeborenen rechtmäßigen

Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich pflichtschuldigst fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade beigethan bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den eilften März eintausend achthundert vierundsechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Luz.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär im Staatsministerium des Innern:
Graf von Hundt.

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 23. März 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Februar 1864 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die hiesfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrig-

Digitized by Google

keitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich, im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distrikts-Polizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den diesfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der diesfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruction bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß

§. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privat-Impfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1. über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privat-Impfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2. über die vorgenommenen Privat-Impfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt,

so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1. die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 Xr., für auswärtige Impfungen aber 18 Xr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutter-Impflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2. Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 Xr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekassa zu leistende Entschädigung von 14 Xr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Xr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatter-

narben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privat-Impfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privat-Impfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wieder-Impfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle bermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziffer . . . . . , daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . geimpft und daß gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

N. N.

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Digitized by Google

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . , laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . , der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . . , die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. März d. J., wurde der Schulverweser Jacob Hauck zu Winzingen zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Insheim, Bezirksamts Landau, vom 1. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde der Schulverweser Jacob Löwenberg zu Vorderweidenthal zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 17. März 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¾
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig	99¾	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

pr. den 7. März 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Februar 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Knecht, Franz Jos.	Kaufmann	Rheinzabern	Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Germersheim
Nagel, Joh. Adam	Schulverweser	Otterberg	Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix	Kanton Otterberg
Hereaucourt, Ferdinand	Schullehrer	Gommersheim	Dieselbe	Kantone Neustadt, Edenkoben u. Germersheim
Wiedemann, Philipp	pens. Lehrer	Edenkoben	Dieselbe	Kanton Edenkoben
Stork, Georg	Schullehrer	Gerolsheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Frankenthal
Walther, Samuel	Makler	Schwegenheim	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Germersheim
Levi, Nathan	Kaufmann	Herzheim	Dieselbe	Kanton Landau
Hublitz, Peter	Geschäftsmann	Obermoschel	München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	Kantone Obermoschel, Rockenhausen u. Lauterecken
Straßer, W.		Speyer	Hamburg-Amerikanische Paketschiff-fahrts-Actiengesellschaft	
Trapp, Friedrich		Landau	id.	
Marx, D.		Kirchheim	id.	
Durlacher, L.		Grünstadt	id.	
Eberstadt, Leop.		Frankenthal	id.	
Stern, Julius		Obermoschel	id.	
Emich, Friedrich		Waldmohr	id.	
Rodach, M.		Neustadt	id.	
Schneider, Aug.		Pirmasens	id.	
Lehmann, Aug.		Zweibrücken	id.	
Blaufuß	Gemeindeschreiber	Marnheim	id.	
Cron, J.		Dürkheim	id.	
Häge, Justus	Oeconom	Haßloch	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Ludwigshafen und Neustadt

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Kahn, Jacob	Wirth	Albersweiler	Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix	Kantone Annweiler und Bahn
Heimann, Simon	Kaufmann	Otterberg	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kanton Otterberg
Gauer, Jacob	Ackerer und Wirth	Nußbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Lauterecken, Obermoschel, Rockenhausen, Wolfstein und Otterberg
Bohnenstiel, Theod.	Notariatsgehilfe	Mutterstadt	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kantone Speyer u. Ludwigshafen
Hetz, Christian	Verificator	Klingenmünster	Dieselbe	Kanton Bergzabern

Speyer, den 7. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe. Schwenck.

---

pr. den 9. März 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Bott, Giuseppe	Malgolo	Tyrol	Schwrg. Mittelfranken	25 Sept 63	Diebstahl	4 J. Zuchth.
2	Mutsch, Andreas	Unterdeuffstetten	Würtemberg	Bezirksg. Donauwörth	14. Jan. 64	do. u Landstreicherei	6 M. Gef.
3	Zehnder, Joseph	Ettenhausen	Schweiz	Ldg. Woltrathshausen	21. „	Landstreicherei	14 T Arrest
4	Suckert, Philipp	Scharnhausen	Würtemberg	Ldg. Miesbach	21. „	Bettel u. Landstreich	16 T. Arrest
5	Drabe, Georg	Skanderborg	Dänemark	Ldg Tölz	25. „	do. do.	3 T. Arrest
6	Kuhn, Barbara	Waldürn	Baden	Bzg. Würzburg	16. „	Rückk. a. d. Landesv	6 M. Gef.
7	Schmotzer, Josepha	Dunstelkingen	Würtemberg	Bzg. Donauwörth	28 Dez 63	do. und Diebstahl	4 M. Gef.
8	Ney, Heinrich	Salzungen	S. Meining	Stadtg. Würzburg	9. Jan. 64	Landstreicherei	8 T. Arrest
9	Gumpert, Andreas	Wölferbütt	S Weimar	Ldg. Ochsenfurt	22 Dez 63	Bettel	14 T. Arrest
10	Geiger, Joseph	Wasserfuppen	Oesterreich	Ldg. Neukirchen	27 Nov. „	„	—
11	Theodorn, Otto	Prag	„	„ „	3. Dez. „	„	—
12	Rinesch, Joseph	Hawlowitz	„	„ „	18. Jan. 64	„	—

Speyer, den 9. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe. Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 26. März 1864.

Inhalt:

Erledigung einer Realienlehrerstelle an der Königl. Kreis-Gewerbschule in Nürnberg. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1863. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1864.

Nro. 10787 V. pr. den 18. März 1864.

(Erledigung einer Realienlehrerstelle an der Königl. Kreis-Gewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte von jährlich 700 fl erledigt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. J. bei dem Königl. Rectorate der Kreisgewerbschule in Nürnberg einzureichen.

Ansbach, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann.
Wiellenbacher.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1863 zur Heimzahlung bestimmten aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen und durch Verloosungen oder Kündungen bis zum Jahre 1860 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmten Capitalien — bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der Königl. Bank verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder

Kündungen des Jahres 1861 stattfinden wird, deren Erhebung bis 1. October 1864 nicht erfolgen sollte. Durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt.

München, den 3. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1863 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staats-Schuld.

I. Alte Schuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.													
Cat.-No.	roth	37	724	6937	7624	8837	9275	10479	11137	11300	11637	20800	23335
	schwarz	37	47	5115	5252	6465	359	9060	9718	9881	575	7495	8299
	„	29500		31500	32200	32276	32551	33675	38975	39587	41024	41237	
	„	19914		21294	3933	9909	10104	15208	14344	14813	23390	7685	
à 500 fl.													
	„	4100		11903	21303	24024	24100	24603	27338	27403	28600	28837	30903
	„	518		10690	6155	1579	9286	7513	11249	9123	12623	21805	13901
	„	35300		42437									
	„	16647		2950									
à 100 fl.													
	„	1303	1306	1306	1324	1324	1924	1924	2324	3737	3737	6037	7003	9137
	„	966	998	999	1092	1093	685	686	385	2171	2174	4275	7810	8152
	„	12800	15575	15600	19200	19776	21337	21351	21424	21437	22079	23624		
	„	1087	5029	1089	5571	16001	16107	16246	1962	6246	6950	17390		
	„	23637	24137	24737	26400	26400	26800	26800	26800	26800	26979	27000		
	„	1621	9075	7802	18764	18765	2959	2960	2961	2966	8370	11433		
	„	27551	31200	31200	31203	31203	31224	32303	32303	32376	33303	33303		
	„	2111	3191	3193	3221	3222	3435	22639	22642	10307	2313	2314		
	„	33303	33379	33400	33403	33403	34403	34803	35351	35600	35637	35637		
	„	2315	14678	14890	14918	14921	23868	5244	16335	12093	17505	17507		
	„	37629	38400	38400	40037	40037	40824	41137	41137	41203	41337	41500		
	„	21012	13075	13078	15416	15420	3666	15822	23458	25219	25318	23635		
	„	41500	41500	41800	42137									
	„	23636	23643	16023	24088									

auf Namen.

à 100 fl.						
Cat.-No.	roth	1295	5161	12695	12695	12695
	schwarz	27	240	481	482	2492

Digitized by Google

b) Mobilisirungs-Obligationen à 2% Zinstermin 1. Februar.
auf Namen.

Cat.-No. roth 316 / schwarz 449 à 500 fl.
„ 233 / „ 190 à 100 fl.

c) Stiftungs-Obligationen à 2%.

Commiss.-Cat.-No. 699
Casse-Cat.-No. 573 à 200 fl.

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.
au porteur.

à 500 fl.
Cat.-No. roth 7537 / schwarz 15312
à 100 fl.
„ 105 105 1752 1970 1972 2010 2010 2010 2510 2635 2935 7892
„ 1043 1044 3811 5990 6002 6382 6383 6384 7483 8733 9299 16350

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.
au porteur.

à 1000 fl.
Lit. A. Commiss.-Cat.-No. 47. 148.
à 500 fl.
Lit. B. Commiss.-Cat.-No. 528. 591. 1047. 1373. 2368. 2645. 3025. 3164.
à 100 fl.
Lit. C. Commiss.-Cat.-No. 133. 838. 1037. 1038. 1039. 1041. 1358. 1469. 1516. 1517. 1518. 1520.
1521. 1558. 1559. 2240. 2241. 2242. 2291. 2292. 2341. 2489. 2937. 2939.
2987. 2988. 3346. 4374. 4640. 4737. 5422. 5423. 5483. 6020. 6244. 6245.
7008. 7348. 7349. 7441. 7474. 7482. 7511. 7674. 7783. 7813. 7995. 8144.
8145. 8445. 8577. 8728. 8820. 8964. 9084. 9322. 9652. 9672. 9673. 9852.
9926. 9927. 9962. 10038. 10048. 10137. 10216. 10217. 10218. 10225. 10474. 10559.

c) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.
Lit. A. Cassa-Cat.-No. 380. 1080. 1515.
à 500 fl.
Lit. B. Cassa-Cat.-No. 815. 3117. 4656. 4680.
à 100 fl.
Lit. C. Cassa.-Cat.-No. 417. 615. 661. 680. 1115. 1880. 2217. 2315. 2517. 2580. 3015. 3680.
4117. 5580. 5715. 5717. 5761. 5780. 6017. 6080. 6215. 6756. 7056.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.
au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 47 3821 6011 6105 6261 6263 6275 6276 6277 6321 7182
schwarz 47 5791 12129 12223 12379 12381 12393 12394 12395 12439 13300

à 500 fl.

Cat.-No.														
	roth	515	679	737	1630	1689	2715	2717	3056	3076	3084	3132	3554	5390	7889
	schwarz	529	857	974	2589	2608	4010	4014	4391	4432	4447	4544	5167	9107	14258
	„	7991	7993	8187	8730										
	„	14462	14465	14854	17220										

à 100 fl.

„	1013	1523	1523	1545	1547	3247	3248	3248	3248	3747	4239	4745	4746	4984
„	1374	2154	2155	2374	2397	4829	4832	4839	4840	5688	6470	7381	7393	7709
„	4984	4986	4992	5117	5177	5177	5180	5185	5420	5470	5475	5478	5519	5519
„	7710	7727	7788	8107	8702	8704	8733	8783	9172	9669	9723	9753	10159	10163
„	5530	5531	5531	5531	5544	5702	5707	5717	5722	5732	5734	5734	5800	5810
„	10272	10285	10286	10287	10414	10896	10947	11044	11103	11195	11215	11216	11605	11701
„	5813	5827	5830	8198	8210	8210	8210	8223	8238	8264	8272	8275	8275	8276
„	11737	11840	11868	14956	15074	15075	15076	15199	15356	15611	15692	15722	15723	15732
„	8281	8283	8300	8303	8306	8318	8344	8350	8375	8814				
„	15779	15801	15969	16015	16035	16151	16411	16467	16719	17396				

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-No.														
	roth	4609	6241	6243	8155	22443	23403	23503	24770	24797	25130	26120	26520	97001
	schwarz	6846	10199	10201	13239	8	2168	2268	7485	7512	7845	9035	10335	10816
	„	27701	32386	33880	34394									
	„	11516	26551	28905	29419									

à 500 fl.

„	11981	18200	21513	23030	23030	23130	23203	23230	23730	23730	24497	25530	25630	25630
„	20591	1624	8025	689	690	890	1035	1089	2689	2690	5824	8289	8489	8490
„	28138	28738	28738	28938	29164	29264	29564	29564	30156	33380	34494	34594	35249	35349
„	12106	14905	14906	15625	16717	16917	18157	18158	20631	28109	29538	29737	32047	32247
„	35749													
„	33848													

à 100 fl.

Cat.-No.														
	roth	1298	3046	4109	4173	4173	4173	5103	5103	5124	5124	5124	9218	
	schwarz	1605	3984	5630	6269	6272	6275	7568	7571	7776	7777	7784	15563	
„	9618	9618	12055	12055	12055	12100	15446	20827	20839	22099	23330			
„	16848	16854	20740	20744	20745	21196	26455	6601	6723	10827	2044			
„	23830	23830	23903	24597	24597	24597	24670	24670	24670	24670	26320			
„	3648	3650	4378	6514	6517	6520	7245	7246	7247	7248	9541			
„	28338	28338	28438	28438	28438	28438	28838	28838	29364	29364	29364			
„	12528	12529	13521	13528	13529	19530	15121	15130	17185	17186	17189			
„	29764	29764	29774	29964	30356	30456	30456	31921	32086	34694	34694			
„	18785	18787	18887	19985	21510	22502	22507	24956	25809	30082	30084			
„	34694	34694	34694	34694	35203	35203								
„	30086	30087	30089	30090	31771	31772								

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.												
Cat.-No.	roth	16303										
	schwarz	23256										
à 500 fl.												
	„	4781	11498	11598	12236	12536	13256	13456	14355	15538	15738	16703	16703
	„	12262	6860	7461	9866	10367	12767	13407	16176	20262	21142	33257	33258
à 100 fl.													
Cat.-No.	roth	5016	5016	5016	5016	7553	7853	7853	8599	9025	11198	11198	11198	11698
	schwarz	10152	10153	10154	10155	24764	25961	25966	28746	30382	5783	5788	5791	7932
	„	11698	11698	11698	11998	11998	12036	12036	12088	13156	13856	13856	13856	
	„	7933	7937	7939	8662	8671	9046	9047	9564	12433	14784	14789	14790	
	„	14155	14155	15038	15038	15038	15038	15238	15238	15238	15838	15838	15838	
	„	15776	15777	18502	18503	18505	18506	19151	19157	19158	21506	21507	21508	
	„	15838	17490	17790										
	„	21509	36151	37109										

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.												
Cat.-No.	roth	4603	16701	18114	18396	20895	22226	30248	32765	34409	38478	44175	44486
	schwarz	4291	22949	24362	24544	29663	30994	42726	47023	48667	54516	64802	65113
	„	50502	51299	51999	53101	65634	71637	71651	72699	78018	78618	84124	88944
	„	75849	77871	78571	79673	101981	110794	110808	113356	123085	123685	134171	142058
	„	92385	93217										
	„	147849	149611										
à 500 fl.													
	„	19427	42515	47957	50602								
	„	25819	62289	71320	76011								
à 100 fl.													
	„	1339	5730	32456	61203	61203	62245	71737	78725	116123	116923		
	„	2744	12908	44970	93709	93712	95433	110956	123930	203054	205954		
à 25 fl.													
	„	19655	19655	32556	32556	32556	32556	42115	42115	42115	64090	81045	93717
	„	27936	27937	46062	46084	46085	46086	60827	60828	60832	99559	129752	151845
	„	93717	109558	109558	109558	109558	109558	109558	109558	113551	114427	114427	114494
	„	151861	185282	185283	185284	185285	185288	185289	196321	197998	197999	198539	
	„	116135	116535	116535									
	„	203211	204709	204725									

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die **rothgeschriebene** Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer, — die **untere** Zahl die **schwarzgeschriebene** Cassa-Cataster-Nummer.

München, den 3. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner. Brennemann.

Digitized by Google

Ad Nrm. 7596 und 8193 V.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-Nr.	Namen der Gemeinden in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1862.		Während 1863.				Betrag pro 1863.		Activ-Zinsrückstände am Schlusse von 1863.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Annweiler [1]	12. Juni 1854	8584	27	7512	38	1071	49	12311	27	6621	—	4485	47	14446	40	—	—
2	Bergzabern [1]	27. Dez. 1854	5461	34	4933	18	528	16	8491	32	4077	—	2903	26	9665	6	—	—
3	Dürkheim	25. Febr. 1837	4903	16	3880	20	1022	56	14078	13	2290	18	1296	—	15072	31	—	—
4	Edenkoben	31. Mai 1839	2185	58	1674	40	511	18	3766	59	1060	—	315	—	4511	59	140	59
5	Frankenthal	13. Mai 1836	12879	58	9681	17	3198	41	11638	—	5800	—	6406	—	11032	—	1	15
6	Freinsheim	2. März 1841	3164	14	3021	58	142	16	4575	—	1890	—	1516	4	4948	56	288	36
7	Germersheim	17. Juni 1837	1920	54	1387	43	533	11	1620	47	300	7	1387	43	533	11	—	—
8	Grünstadt	19. Juni 1857	6998	52	4300	31	2698	21	14830	—	2350	—	1060	—	16120	—	257	40
9	Haßloch	2. März 1841	8948	51	6929	38	2019	13	9551	30	3458	—	3287	10	9722	20	—	—
10	Kaiserslautern	13. Mai 1836	17386	49	14609	—	2777	49	55296	17	5721	30	4161	30	56856	17	2734	44
11	Kirchheimbol. [2]	7. Febr. 1837	20168	17	20120	5	48	12	56044	3	7670	—	4214	14	59499	49	3107	54
12	Lambrecht	3. Mai 1851	15895	3	15183	44	711	19	12098	9	9978	39	1511	43	20565	5	616	33
13	Lambsheim	7. März 1860	1092	6	867	34	224	32	1053	7	497	—	409	17	1140	50	—	—
14	Landau	31. Oct. 1836	32387	26	32221	4	166	22	89719	41	10000	—	4000	—	95719	41	2730	6
15	Neustadt	17. Juni 1843	66546	9	66546	9	—	—	41827	19	23105	40	21367	5	43565	54	1613	10
16	Obermoschel [3]	7. März 1854	5659	1	6189	29	530	28	7238	20	5367	11	1115	—	11490	31	461	16
17	Rockenhausen [3]	7. März 1854	1190	54	1038	24	152	30	991	10	966	—	332	14	1624	56	24	14
18	Speyer	24. Nov. 1828	132928	54	120338	13	12590	41	399611	16	57136	39	57820	38	398927	17	9738	20
19	Zweibrücken	13. Mai 1836	6254	—	4894	38	1359	22	17770	—	2400	—	—	—	20170	—	417	44
		Total	354556	43	325330	23	29756	38	762512	50	150689	4	117588	51	795613	3	22133	31

[1]) Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[2]) Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

[3]) Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

Digitized by Google

pr. den 7. März 1864.

ȝ e i ch n iß

Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1863.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1862.		Während 18⅓.				Passiv-Zinsrückstände von 1863.		3½ und 3¼ %.		4 % und 5 %.	
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3, 3½ und 3¼ %.		zu 4 % und 4½ %.		zu 2 % und 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1863.					
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
—	—	14446	40	—	—	—	—	—	—	12932	1	2754	59	168	32	15518	28	588	42	—	—	15518	28
—	—	9665	8	—	—	—	—	—	—	8397	28	1673	14	811	33	9259	9	382	57	—	—	9259	9
—	—	13982	31	—	—	—	—	1090	—	12689	34	3469	34	846	19	15312	49	—	—	—	—	15312	49
—	—	4511	59	—	—	—	—	—	—	4027	50	1165	37	594	40	4598	47	167	52	176	12	4422	35
—	—	2332	—	—	—	—	—	8700	—	13726	14	3922	49	3881	17	13767	46	—	—	13767	46	—	—
—	—	4948	56	—	—	—	—	—	—	4247	46	1588	52	1113	58	4722	40	172	24	—	—	4722	40
533	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1620	47	300	7	1387	43	533	11	—	—	533	11	—	—
—	—	12770	—	3000	—	—	—	350	—	13224	20	3448	32	1472	40	15200	12	383	11	—	—	15200	12
—	—	9722	20	—	—	—	—	—	—	11653	36	2039	13	3115	48	10577	1	85	19	—	—	10577	1
—	—	56856	17	—	—	—	—	—	—	52153	37	10033	54	7480	44	54706	47	1940	26	—	—	54706	47
—	—	59499	49	—	—	—	—	—	—	58846	41	12823	39	9757	15	61913	5	—	—	628	8	61284	57
—	—	20565	5	—	—	—	—	—	—	13035	19	12518	15	5273	15	20280	19	610	39	—	—	20280	19
—	—	1140	50	—	—	—	—	—	—	1332	—	368	47	370	34	1330	13	—	—	—	—	1330	13
—	—	30719	41	—	—	40000	—	—	—	84036	27	21623	39	22221	4	83439	2	—	—	83439	2	—	—
						25000	—																
43565	54	—	—	—	—	—	—	—	—	41552	—	23380	59	21151	57	43781	2	1207	32	—	—	43781	2
—	—	7790	31	—	—	3700	—	—	—	9632	12	2176	3	671	20	11136	55	—	—	666	30	10470	25
—	—	1624	56	—	—	—	—	—	—	1238	22	517	40	59	26	1696	36	57	51	30	24	1666	12
—	—	158427	17	—	—	—	—	240500	—	382885	2	57333	44	60326	9	379892	37	5400	—	—	—	379892	37
—	—	—	—	—	—	—	—	20170	—	19191	49	3821	30	2069	25	20943	54	101	18	920	56	20022	58
44099	5	399003	58	3000	—	68700	—	270810	—	746423	5	164961	7	142773	39	768610	33	11401	11	110162	9	658448	24

	℔	Xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	795613	3
Dieselben haben Ende des Jahres 1862 betragen	758241	21
Daher Mehrung in 1863 . .	37371	42
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	768610	33
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1862	732800	30
Daher Mehrung in 1863 . .	35810	3

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. März 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1864	63547	31244	46	—	618344,—	47527	32	—	1181085	92845	34	—	171617	52	—	
„ „ 1863	64267	31016	7	—	671726,50	49214	54	—	753630	71251	39	—	151482	40	—	
Differenz	720 weniger	228	39	—	53382,50 weniger.	1687	22	—	427455 mehr.	21593	55	—	20135	12	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔ . .	388507	192451	13	—	3335173,60	258432	33	—	5346390	472526	41	—	923410	27	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	388022	185218	8	—	3237103,30	263842	30	—	4261685	435571	40	—	884632	18	—	
Differenz	485 mehr.	7233	5	—	98070,30 mehr.	5409	57	—	1084705 mehr.	36955	1	—	38778	9	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1864	19725	6732	40	—	112384,—	7947	18	—	357035	12596	18	—	27276	11	—	
„ „ 1863	18852	6384	13	—	154793,30	10932	48	—	226000	9569	59	—	26887	—	—	
Differenz	873 mehr.	348	27	—	42409,30 weniger.	2985	30	—	131035 mehr.	3026	14	—	389	11	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	116659	41073	55	—	791235,70	52855	36	—	1477310	54853	18	—	148782	49	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	111710	41373	20	—	847009,40	56455	13	—	1299800	57781	12	—	155609	45	—	
Differenz	4949 mehr.	299	25	—	55773,70 weniger.	3599	37	—	177510 mehr.	2927	54	—	6826	56	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 31. März 1864.

Inhalt:

Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Grube St. Ingbert. — Landrathswahlen für die Periode 18$^{63}/_{64}$ mit 18$^{69}/_{70}$. — Erledigung der Königl. Bezirksarztstelle II. Klasse zu Rothenfels. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Staffelstein. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im Kalenderjahre 1863. — Das Cursiren falscher Münzen betr. — Aufgreifung eines Taubstummen in Burgen. — Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1864. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Paris. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 8169 A. pr. den 29. März 1864.

(Die Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, vom 1. April l. J. an den Verkaufspreis der Kohlen 1. Qualität bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert incl. Ladgelds auf 22 ℒ per Centner festzusetzen.

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Verkaufspreise der 2. und 3. Qualität ungeändert bleiben.

Speyer, den 27. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Melschnebl.

Ad Nrm. Exh. 10926 V. pr. den 20. März 1864.

(Die Landrathswahlen für die Periode 18$\frac{63}{64}$ mit 18$\frac{69}{70}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 13 des Landrathsgesetzes werden die Ergebnisse der Landrathswahlen für die Periode 18$\frac{63}{64}$ mit 18$\frac{69}{70}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Digitized by Google

Ergebniß der Landrathswahlen in der Pfalz im Jahre 1864.

Wahlbezirk.	Landraths-Mitglieder.			Ersatzmänner.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.
I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.						
Neustadt	Geißert, Georg Michael	Bürgermeister	Duttweiler	Maucher, Ferdinand	Rentner	Neustadt
Dürkheim und Grünstadt	Becker, Christian	Gutsbesitzer	Grünstadt	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	Dürkheim
Speyer und Germersheim	Heß, Joseph	Bürgermeister	Germersheim	Haid, Georg Jacob	Bürgermeister	Speyer
Kandel und Bergzabern	Rothhaas, Philipp	Kaufmann	Kandel	Ritter, Wilhelm	Adjunkt u. Geschäftsmann	Bergzabern
Landau und Edenkoben	Lederle, Mathias	Gutsbesitzer	Edesheim	Conrad, Ludwig	Gutsbesitzer	Mörzheim
Annweiler und Dahn	Pasquay, Heinrich	Rothgerber	Annweiler	Wanzel, Friedrich	Oeconom	Rößelsbrunn, Gemde. Ludwigswinkel
Pirmasens und Waldfischbach	Bender, Adam	Bürgermeister	Wallhalben	Hofmann, Georg	Bürgermeister	Nünschweiler
Zweibrücken und Hornbach	Stengel, Gottfried	Bürgermeister	Zweibrücken	Dr. Hannitz, August	Rentner	Hornbach
Blieskastel und Homburg	Knaps, Peter	Bürgermeister	Blieskastel	Zott, Heinrich	Rentner	Homburg
Landstuhl und Waldmohr	Jenet, Daniel	Gutsbesitzer	Bettenhausen	Pflüger, Jacob	Bürgermeister	Sand
Kusel und Lauterecken	Schleip, Ludwig	Bürgermeister u. Fabrikant	Kusel	Caßel, Jacob	Ackersmann	Rathskirchen
Wolfstein und Otterberg	Schmidt, Friedrich Ludwig	k. Notär	Otterberg	König, Peter Wilh.	Kaufmann	Wolfstein
Kaiserslautern u. Winnweiler	Dr. Jacob, Carl	praktischer Arzt	Kaiserslautern	Franck, Jacob III.	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Langmeil
Obermoschel und Rockenhausen	Brunck, Friedrich	Gutsbesitzer	Winterborn	Hoster, Carl Jacob	Kaufmann	Dielkirchen
Kirchheimboland u. Göllheim	Wand, Heinrich	k. Regierungsrath	Speyer	Golsen, Carl	k. Anwalt	Zweibrücken
Frankenthal und Ludwigshafen	Reudelhuber, Valentin	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Lambsheim	König, Friedrich	Gutsbesitzer	Oggersheim

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Landraths-Mitglieder.			Ersatzmänner.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.
II. Vertreter des größeren Grundbesitzes.						
Speyer, Frankenthal u. Neustadt	Wolf, Johann Ludwig	Gutsbesitzer	Wachenheim	Janson, Christian	Gutsbesitzer	Dirmstein
Kaiserslautern, Kirchheim und Pfalzel	Janson, Johann	Gutsbesitzer	Harzheim	Gienanth, Carl, Freiherr v.	Hüttenwerksbesitzer	Hochstein, Gmd. Winnweiler
Landau, Bergzabern und Germersheim	Böcking, Ferdinand	k. Anwalt	Landau	Vollmer, Andreas Heinrich	Gutsbesitzer	Edenkoben
Zweibrücken, Homburg und Pirmasens	Weis, Michael	Gutsbesitzer	Saalstadt	Rebholz, Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Merzalben
III. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.						
a) Katholische Pfarrer.						
Speyer	Feldbausch, Peter Anton	Pfarrer	Rheinzabern	Selbel, Michael	Pfarrer	Bergzabern
b) Protestantische Pfarrer.						
Speyer	Rey, Georg Ludwig	Pfarrer u. Prodecan	Mutterstadt	Saul, Jacob Heinrich	Pfarrer und Decan	Neustadt
Kaiserslautern	Wündisch, Ernst	Pfarrer und Decan	Homburg	Wanzel, Carl Ludwig	Pfarrer	Zell

Ad Nrm. Exh. 10894 V. pr. den 22 März. 1864.

(Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quiescirung des Dr. Spegg findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Rothenfels erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken einreichen.

Speyer, den 21. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10781 V. pr. den 24. März 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Winzheimer findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse zu Staffelstein erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken vorlegen.

Speyer, den 18. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Nachw

des Gesammt-Hafenverkehrs zu L

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																							
	Wasserwärts				Landwärts																			
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren																	
							aus Frankreich über Schaidt		üb. Saarbrück		über Elten aus Holland		üb. Herbesthal aus Belgien		über Bremen aus Bremen		üb. Bodenbach aus Oesterreich		üb. Salzbrun aus Oesterreich		üb. a. d.	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.
IV. Auslandshafen	174	202529	—	—	323	9951	915	48239	65	4262	172	16110	336	30621	5	475	2	55	1	189	
pro 1862	—	390040	—	—	—	8973	—	46063	—	6959	—	42488	—	40862	—	—	—	—	—	—	
1863	—	187511	—	—	—	978	—	2176	—	2697	—	26378	—	10241	—	475	—	55	—	189	
	weniger				mehr				weniger						mehr						
V. Inlandshafen	140	52766	111	56409	1181	75945	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
pro 1862	—	77329	—	49908	—	164356	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1863	—	24563	—	6501	—	88411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	weniger		mehr		weniger																
VI. Schachtel	—	—	47	10789	2	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
pro 1862	—	734	—	64047	—	376	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1863	—	734	—	53258	—	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	weniger																				
III. Winterhafen	386	365682	734	309061	3714	188591	422	42524	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
pro 1862	—	799124	—	347264	—	248037	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1863	—	433442	—	38203	—	594461	—	42524	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	weniger						mehr														
II. Kohlenplatz	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 7712	1542760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	700	620977	892	376259	12932	1817347	133	90763	65	4262	172	16110	336	30621	5	475	2	55	1	189	3

Hiezu Summa des Gesammt-Abg

Summa des Gesammt-Hafenverkehrs

Hiegegen pro

Ergibt sich pro 1863 M

Digitized by Google

i ſ u n g pr. den 18. März 1864.

bigshafen im Kalenderjahre 1863.

	Total-Gewicht des Zugangs	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenſtände des Verkehrs.
		Waſſerwärts				Landwärts							
		zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eiſenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Centn.	Centner.	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
570	313001	42	11365	62	7795	4816	241788	—	—	394	39425	300373	Roheiſen, Kaffee, Reis, Oel, Rohtabak, rohe Häute, rohe Baumwolle, Krapp, Schwefel, Schweinefett, Wollengarn, Mergelſchiefer, Maſchinentheile.
—	535385	—	13234	—	19301	—	448858	—	29	—	43085	524507	
570	222384	—	1869	—	11506	—	207070	—	29	—	3660	224134	
	weniger						weniger						
—	185120	133	29346	173	102789	655	39331	4	377	2	72	171915	Wein, Branntwein, Eſſig, Tabak, roh und fabrizirt, Eiſen und Eiſenwaaren aller Art, Cement, Sulfat, Kreide, Wurzeln.
—	291593	—	37511	—	81676	—	172105	—	1	—	414	291707	
—	106473	—	8165	—	21113	—	132774	—	376	—	342	119792	
	weniger	weniger		mehr		weniger		mehr		weniger			
—	10889	—	—	1	100	217	10789	—	—	—	—	10889	Backſteine und leere Fäſſer.
—	65157	—	—	—	376	—	64781	—	—	—	—	65157	
—	54268	—	—	—	276	—	53992	—	—	—	—	54268	
	weniger						weniger						
—	905858	12	4293	111	188513	8197	450314	—	—	2526	262738	905858	Getreide, Kartoffeln, Salz, Borde, Backſteine, Bruchſteine, Ruhrkohlen.
—	1394425	—	7574	—	226239	—	842308	—	—	—	318304	1394425	
—	488567	—	3281	—	37726	—	391994	—	—	—	55566	488567	
	weniger						weniger						
—	1542760	328	492028	78	158406	13855	892326	—	—	—	—	1542760	Saarkohlen.
570	2957628	515	537032	455	457603	28040	1634548	4	377	2922	302235	2931795	
ges	2931795												
63	5889423												
62	8811306												
aus	2921883												

Ludwigshafen, den 20. Jänner 1864.

Königliches Hafencommiſſariat.

v. Soyer, Oberzoll-Inſpector.

Nro. 10449 V. pr. den 16. März 1864.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 3. März 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. März 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld iſt vor einiger Zeit ein falſcher franzöſiſcher Laubthaler mit der Jahreszahl 1787 zum Vorſcheine gekommen. Derſelbe beſteht aus Zinn und Kupfer, iſt mit falſchen Stempeln geprägt und an der Oberfläche verſilbert, ſcheint aber ſchon längere Zeit im Laufe geweſen zu ſein.

Indem ſolches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Königl. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Nro. 10780 V. pr. den 24. März 1864.

(Aufgreifung eines Taubſtummen in Burgau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachſtehend Mittheilung eines Ausſchreibens der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. d. M. mit dem Auftrag, die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und ein ſich ergebendes ſachdienliches Reſultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 23. März 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Königl. Gendarmerie hat am 3. März 1864, Abends 6 Uhr, in Burgau eine taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, deren Name und Heimath bisher noch nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, Nachforſchungen nach Name und Heimath des Aufgegriffenen unter Beachtung der nachſtehenden Perſonalbeſchreibung anzuſtellen und das Ergebniß nicht nur der unterfertigten Stelle anzuzeigen, ſondern auch dem Königl. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen.

Augsburg, den 11. März 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Secr.

Digitized by Google

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene scheint, soviel aus den angestellten Versuchen sich ergibt, des Lesens nicht kundig zu sein, und vermag auch zum Schreiben veranlaßt nicht mehr niederzuschreiben als das Wort „ich", das er immer auf jeweilige Aufforderung dreimal hintereinander schreibt.

Aus den Geberden desselben, die, wie bei allen Taubstummen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt werden, kann man nur entnehmen, daß er angeben will, er sei von der Königl. Gendarmerie aufgegriffen worden.

Der Taubstumme mißt 5′ 9″ 7‴, ist von untersetzter Statur, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, die über die Stirne herunterhängen, die Stirne ist schmal, Augenbrauen dunkelbraun und sehr dicht, bis über die Nase sich zusammenziehend, Augen grau, Nase stumpf, Mund sehr groß und immer offen, Kinn rund, Alter 25—30 Jahre, die untern Zähne sehr gut erhalten und vollständig, oben fehlen die mittleren Schneidezähne, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht länglicht, Ohren besonders groß, ohne besondere Kennzeichen. Kleidung: blaugraue Joppe, linker Arm zerrissen mit metallenen Knöpfen, auf welchen Jagdthiere geprägt sind, graue braungestreifte Beinkleider, welche mit einem breiteren hellblauen Streifen auf der äußern Seite je eines Beines versehen sind, graue wollene Strümpfe, rindlederne Bundschuhe, braunes Tuchgilet mit schwarzen Perlmutterknöpfen, grauwollener gestrickter Schlips, grobleinenes Hemd, weiße Hosenträger mit eingewirkten Blumen, eine Schirmmütze, noch ziemlich gut erhalten, von schwarzem Tuch mit rothem Sarsenetfutter, auf welchem der Name des Verfertigers, Michael Gasteiger, Säckler und Kappenmacher in Wemding, auf einen Zettel aufgeklebt ist.

Der Gang des Taubstummen ist schleifend, die Haltung gebückt.

Aus der Unterhaltung mit einem anderen Taubstummen hat sich mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß der Eingelieferte früher und bis in jüngster Zeit mit Steinschlagen an einer Straße beschäftiget gewesen sei.

---

pr. den 23. März 1864.

(Die Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1864 den dreißigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Jacob Löw, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach der Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am vierzehnten März 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 14. März 1864.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

v. Schmitt.

Digitized by Google

pr. den 22. März 1864.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1864 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 4. April l. J.

Von diesem Tage an

bis zum 11. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 19. März 1864.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. B. Heyder,

d. Z. Exprorector.

Dienstesnachrichten.

Der Schuldienst-Expectant August Day aus Trulben wurde durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. März 1864 zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Altheim ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. März 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Michael Utzinger von Martinshöhe zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Krickenbach, vom 1. April l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Paris.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. bayerischen Consuls in Paris dem Freiherrn Salomon von Rothschild daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. März l. J. dem Professor der Chemie H. Mége in Paris auf Verbesserungen bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrikation für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März l. J. anfangend,

und dem Ch. Richard, genannt J. Reynold, von Paris auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 24. März 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¾
„ „ „ 4 %		99½
„ „ „ 4 % halbjährig	99¾	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		867
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 5. April 1864.

Inhalt

Eintheilung der Ummessungsdistrikte der Pfalz und deren Besetzung. — Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr. — Anstellung eines vierten Studienlehrers an der lateinischen Schule in Dürkheim. — Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem Königl. Zuchthause Kaisheim. — Bekanntmachung, die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 7886 A. pr. den 26. März 1864.

(Die Eintheilung der Ummessungsdistrikte der Pfalz und deren Besetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. November v. J. wurde bestimmt, daß die Zahl der Ummessungsdistrikte der Pfalz von 13 auf 16 vermehrt werde und daß diese Distrikte bis auf Weiteres folgende Eintheilung erhalten:

1. Der Distrikt Bergzabern begreift in sich die Kantone Bergzabern und Dahn,
2. der Distrikt Bliskastel den Kanton Bliskastel,
3. der Distrikt Dürkheim die Kantone Dürkheim und Grünstadt,
4. der Distrikt Frankenthal die Kantone Frankenthal und Ludwigshafen,
5. der Distrikt Homburg die Kantone Homburg und Waldmohr,
6. der Distrikt Kaiserslautern die Kantone Kaiserslautern und Otterberg,
7. der Distrikt Kandel den Kanton Kandel,
8. der Distrikt Kirchheim die Kantone Kirchheim, Göllheim und Winnweiler,
9. der Distrikt Kusel die Kantone Kusel und Landstuhl,
10. der Distrikt Landau die Kantone Landau u. Annweiler,
11. der Distrikt Lauterecken die Kantone Lauterecken und Wolfstein,
12. der Distrikt Neustadt die Kantone Neustadt und Edenkoben,
13. der Distrikt Obermoschel die Kantone Obermoschel und Rockenhausen,
14. der Distrikt Pirmasens die Kantone Pirmasens und Waldfischbach,

15. der Distrikt Speyer die Kantone Speyer und Germersheim, und-
16. der Distrikt Zweibrücken die Kantone Zweibrücken und Hornbach.

Indem man diese höchste Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich bekannt gegeben, daß nach weiterer höchster Finanzministerial-Entschließung vom 11. dieses Monats von den seitherigen dreizehn Bezirksgeometern des Kreises:

1. Georg Braun in Bergzabern für den neugebildeten Messungsdistrikt Bergzabern-Dahn,
2. Hermann von Egger in Pirmasens für den neugebildeten Messungsdistrikt Pirmasens-Waldfischbach,
3. Joseph Etienne in Kaiserslautern für den neugebildeten Messungsdistrikt Kaiserslautern-Otterberg,
4. Jacob Handwerk in Speyer für den neugebildeten Messungsdistrikt Speyer-Germersheim,
5. Joseph Straßer in Zweibrücken für den neugebildeten Messungsdistrikt Zweibrücken-Hornbach,
6. Johann Adam Euler in Homburg für den neugebildeten Messungsdistrikt Homburg-Waldmohr,
7. Heinrich Koch in Kirchheim für den neugebildeten Messungsdistrikt Kirchheim-Göllheim-Winnweiler,
8. Johann Georg Reher in Kusel für den neugebildeten Messungsdistrikt Kusel-Landstuhl,
9. Leonhard Tresch in Grünstadt für den neugebildeten Messungsdistrikt Dürkheim-Grünstadt, mit dem einstweiligen Wohnsitze in Grünstadt,
10. Carl Handwerk in Edenkoben für den neugebildeten Messungsdistrikt Neustadt-Edenkoben, mit dem einstweiligen Wohnsitz in Edenkoben,
11. Kaspar Weimar in Germersheim für den neugebildeten Messungsdistrikt Kandel,
12. Adolph Engelbach in Neustadt für den neugebildeten Messungsdistrikt Frankenthal-Ludwigshafen, und
13. Michael Eyermann in Obermoschel für den neugebildeten Messungsdistrikt Landau-Annweiler, aufgestellt;

dann zufolge höchster Entschließung vom 17. l. M.:

14. der Kataster-Geometer Anton Waltenberger für den neugebildeten Messungsdistrikt Blieskastel,
15. der Kataster-Geometer Johann Leonhard Fröhlich für den neugebildeten Messungsdistrikt Obermoschel, und
16. der Kataster-Geometer Carl Obermaier für den neugebildeten Messungsdistrikt Lauterecken,

zu Bezirksgeometern ernannt worden sind und daß diese Besetzung mit der neuen Distrikts-Eintheilung vom 1. künftigen Monats in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 19. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 11178 V. pr. den 29. März 1864.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das in № 16 des Kreis-Amtsblattes erschienene Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 5. März 1864, „die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden" betreffend, wird nachstehend ein höchstes Reskript Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffent-

Digitized by Google

lichen Arbeiten vom 17. März 1864 № 2331 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei den Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz im untenbezeichneten Betreffe ist unter anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereinsstaaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Nach einer Mittheilung des Königl. preußischen Finanzministeriums vom 5. d. M. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten General-Zoll-Conferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der Königl. Regierung durch die Ministerial-Entschließung vom 23. v. M. № 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbe-Legitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das laufende Jahr (1864) bestimmten, Bremischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereinsstaaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer Seits auszufertigenden Karten statt der im ersten Absatz des Formulars stehenden Worte:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereins-
„staaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb
„des der vorgedachten Geschäfts(hauses häuser) im hiesigen Lande
„die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten
„sind,"

in correctere Fassung, den Verhältnissen entsprechend, zu setzen sein würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten be-
„scheinigt, daß des die vorgedachte(n) Geschäfts(haus häuser)
„im hiesigen Staate zum Gewerbebetriebe berech-
„tigt ist."

Die Königl. Regierung hat Vorstehendes durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Müller.

Ad Nrm. Exh. 11579 V. pr. den 1. April 1864.

(Anstellung eines vierten Studienlehrers an der lateinischen Schule in Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der II. Klasse der lateinischen Schule zu Dürkheim neu errichtete Studienlehrersstelle wird mit einem Jahresgehalt von 700 fl zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt

binnen 3 Wochen bei dem Königl. Subrectorat der genannten Lateinschule einzureichen.

Speyer, den 31. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11423 V. pr. den 30. März 1864.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem Königl. Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem Königl. Zuchthause Kaisheim mit einem Functionsbezuge von 350 fl und einer jährlichen Vergütung von 100 fl für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. März 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

Bekanntmachung,

die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. M. (Regierungsblatt pag. 233 bis 235) ist heute die siebenundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Hauptserien- und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth** geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahnanlehens bis auf Weiteres gestattet; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. d. M. vom 1. Juli 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zins-

Digitized by Google

raten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahnanlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein

Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2070	3854	19085*	33534	44034*	52277	64537	78503	85024	87827
2170	3927	19185*	33634	44134*	52317	64568	78603	85035	87880
2270	3940	19285*	33734	44234*	52377	64637	78703	85124	87910*
2370	3944	19385*	33834	44334*	52417	64668	78803	85135	87927
2470	3954	19485*	33934	44434*	52477	64737	78903	85224	87980
2570	11097	19585*	34018	44534*	52517	64768	79028	85235	88063
2670	11197	19685*	34118	44634*	52577	64837	79128	85324	88163
2770	11297	19785*	34218	44734*	52617	64868	79228	85335	88263
2870	11397	19885*	34318	44834*	52677	64937	79328	85424	88363
2970	11497	19985*	34418	44934*	52717	64968	79428	85435	88463
3027	11597	22060*	34518	48011	52777	66045	79528	85524	88563
3040	11697	22160*	34618	48111	52817	66145	79628	85535	88663
3044	11797	22260*	34718	48211	52877	66245	79728	85624	88763
3054	11897	22360*	34818	48311	52917	66345	79828	85635	88863
3127	11997	22460*	34918	48411	52977	66445	79928	85724	88963
3140	17006	22560*	38095*	48511	56066*	66545	81005	85735	90003
3144	17075	22660*	38195*	48611	56166*	66645	81035	85824	90103
3154	17085	22760*	38295*	48711	56266*	66745	81105	85835	90203
3227	17106	22860*	38395*	48811	56366*	66845	81135	85924	90303
3240	17175	22960*	38495*	48911	56466*	66945	81205	85935	90403
3244	17185	28088	38595*	49011*	56566*	69062	81235	87010*	90503
3254	17206	28188	38695*	49111*	56666*	69162	81305	87027	90603
3327	17275	28288	38795*	49211*	56766*	69262	81335	87080	90703
3340	17285	28388	38895*	49311*	56866*	69362	81405	87110*	90803
3344	17306	28488	38995*	49411*	56966*	69462	81435	87127	90903
3354	17375	28588	42096	49511*	58041	69562	81505	87180	92052
3427	17385	28688	42196	49611*	58141	69662	81535	87210*	92152
3440	17406	28788	42296	49711*	58241	69762	81605	87227	92252
3444	17475	28888	42396	49811*	58341	69862	81635	87280	92352
3454	17485	28988	42496	49911*	58441	69962	81705	87310*	92452
3527	17506	32024	42596	51044*	58541	71082	81735	87327	92552
3540	17575	32124	42696	51144*	58641	71182	81805	87380	92652
3544	17585	32224	42796	51244*	58741	71282	81835	87410*	92752
3554	17606	32324	42896	51344*	58841	71382	81905	87427	92852
3627	17675	32424	42996	51444*	58941	71482	81935	87480	92952
3640	17685	32524	43084	51544*	64037	71582	84077	87510*	95068
3644	17706	32624	43184	51644*	64068	71682	84177	87527	95168
3654	17775	32724	43284	51744*	64137	71782	84277	87580	95268
3727	17785	[illegible]	43384	51844*	64168	71882	84377	87610*	95368
3740	[illegible]	32924	43484	51944*	64237	71982	84477	87627	95468
3744	17875	33034	43584	52017	64268	78003	84577	87680	95568
3754	17885	33134	43684	52077	64337	78103	84677	87710*	95668
3827	17906	33234	43784	52117	64368	78203	84777	87727	95768
3840	17975	33334	43884	52177	64437	78303	84877	87780	95868
3844	17985	33434	43984	52217	64468	78403	84977	87810*	95968

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

101041	101841	105365	105765	106208	107026	107826	108695	109461*	116230
101141	101941	105400	105800	106308	107126	107926	108795	109561*	116330
101241	105065	105465	105865	106408	107226	108095	108895	109661*	116430
101341	105100	105500	105900	106508	107326	108195	108995	109761*	116530
101441	105165	105565	105965	106608	107426	108295	109061*	109861*	116630
101541	105200	105600	106000	106708	107526	108395	109161*	109961*	116730
101641	105265	105665	106008	106808	107626	108495	109261*	116030	116830
101741	105300	105700	106108	106908	107726	108595	109361*	116130	116930

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juni 1864 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. März 1864 dem Priester Georg Metzger, Pfarrer in Wattenheim, die Pfarrei Kirchheimbolanden, Königl. Bezirksamts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 18./20. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Adam Schultz aus Landau zum II. Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. März l. J. den geprüften Candidaten und derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Zweibrücken, Johann Nepomuk Heel, zum Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Speyer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 13./18. März l. J. ist gestattet, daß der Gerichtsbote Sebastian Ludwig in Dürkheim den Gerichtsboten-Candidaten Adam Reischel aus Kaiserslautern als functionirenden Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 7. April nächsthin an, beibehalte.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Wack von Gersheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. März 1864 wurde der bisherige Adjunkt Georg Jacob Bach zum

Bürgermeiſter der Gemeinde Walsheim, Königl. Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1864, wurde der Schulverweſer Jacob Fiſcher von Godelhauſen zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Höheiſchweiler, vom 1. April l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung vom 22. März l. J. wurde der Schulverweſer Johann Leidner zu Mittelbexbach zum Schullehrer an der katholiſchen Schule zu Kirrberg ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1864, wurde der Schulverweſer Jacob Maurer zu Dunzweiler zum Schullehrer an der katholiſchen Mädchenſchule zu Brücken, vom 21. April l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März d. J., wurde der Lehrer Simon Bärmann in Mutterſtadt zum Lehrer an der oberen iſraelitiſchen Elementarſchule in Ingenheim, Bezirksamts Bergzabern, vom 18. April l. J. an, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem J. William Betts zu Wharf Road, City Road in der Grafſchaft Middleſex, wurde unterm 13. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbeſſerungen an den Maſchinen zur Anfertigung und Befeſtigung von Metallkapſeln auf Flaſchen und ähnlichen Gefäßen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. März l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cichorien-Fabrikanten Emil Seelig von Heilbronn in Württemberg unterm 4. März 1863 verliehenen und unterm 9. März 1863 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat, um Cichorien auf trockenem Wege zu fabriciren, wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 31. März 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig .		99⅛
„ „ „ 4½ %	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		858
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 6. April 1864.

Inhalt:

Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. betr. — Heeresergänzung aus der Altersklasse 1842, hier die Nachstellung betr. — Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr. — Die Stelle des Hausgeistlichen am Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern betr. — Die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr. — Waldbrand im Reviere Pirmasens. — Waldbrand im Reviere Langenberg westlich. — Gesuch des Rhebers Robert M. Sloman in Hamburg um die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern durch seine Commandite Donati und Comp. in Hamburg.

Nro. 11639 V. pr. den 3. April 1864.

(Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend folgt Abschrift eines höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. M. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme.

Speyer, den 2. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Um dem patriotischen Wunsche des ganzen Landes entsprechend die Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den höchstseligen König Maximilian II. in der Königl. Haupt- und Residenzstadt München zu bewerkstelligen, hat sich dahier unter der Vorstandschaft des I. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Grafen von Hegnenberg-Dux ein Comité constituirt, welches zu diesem Zwecke Sammlungen im ganzen Lande veranstalten und deßfalls einen Aufruf erlassen will.

Auf die hierüber erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Seine Majestät der König, hocherfreut über die kundgegebene Absicht, das Andenken Allerhöchstihres theuern, edelsten Vaters zu ehren, mit Vergnügen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß das er-

Digitized by Google

wähnte Comité für den obenbezeichneten Zweck eine allgemeine Sammlung durch das Königreich vornehme.

Hievon ist der Comité-Vorstand zu verständigen.

München, den 27. März 1864.

v. Neumayr.

v. Rehlingen.

Nro. 11853 V. pr. den 4. April 1864.

(Die Heresergänzung aus der Altersklasse 1842, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der Altersklasse 1842, welche bei der nunmehr geschlossenen Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind und bisher ihrer Pflicht nicht genügt haben, dann zur Einreihung jener, welche als bei der Aushebung am Erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf Montag den 23. Mai nächsthin festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitations-Commission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten an dem genannten Tage des Morgens um 7 Uhr, die Aushebung selbst aber um 9 Uhr beginnt, und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sämmtliche Königl. Bezirksämter werden hienach beauftragt, die speziell zur Nachstellung verwiesenen, dann die dem letzteingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern zunächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der rubricirten Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingents nothwendig erscheint, und wobei jedes Uebermaß thunlichst zu vermeiden ist, rechtzeitig zum Erscheinen vor der Obervisitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe anzuweisen.

Die näheren Weisungen über die Vorlage der bezüglichen Verhandlungen, wie sie in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. März v. J., Amtsblatt № 25, enthalten, sind genauest zu beachten.

Schlüßlich werden die Königl. Bezirksämter angewiesen, die Verzeichnisse der abwesend Zugetheilten alsbald den betreffenden Abtheilungen, und zwar bei den Infanterie-Regimentern den in der Pfalz garnisonirenden Bataillons-Commando's zugehen zu lassen.

Speyer, den 3. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 10849 V. pr. den 31. März 1864.

(Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. dieses Monats ist unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen,

daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem andern durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner andern Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

Die mit Besorgung des Tax- und Stempelwesens

dann der Einregistrirung betrauten Behörden sind zur geeigneten Beachtung dieser Uebereinkunft angewiesen worden.

Speyer, den 19. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11658 V. pr. den 1. April 1864.

(Die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen am Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Ernennung des protestantischen Pfarrers und Hausgeistlichen am Zuchthause und der Polizeianstalt zu Kaiserslautern, Johann Heinrich Esch, zum Pfarrer in Grünstadt, ist die Stelle eines Hausgeistlichen an den genannten Strafanstalten erledigt worden.

Gesuche um diese Stelle, mit welcher dermalen ein Jahresgehalt von achthundert Gulden verbunden ist und die Aussicht auf Erhöhung bei längerer befriedigender Dienstleistung, so wie denn der bisherige Hausgeistliche nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit einen Jahresgehalt von neunhundert Gulden bezog, sind binnen drei Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11510 V. pr. den 2. April 1864.

(Die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. März 1864 № 2627 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Genossenschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit auf ihren Schilden und Stempel, welche beim Geschäftsbetriebe verwendet werden und die Umschrift „Deutsche Feuerversicherung" führen, das Mittelschild des bayerischen Wappens mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und umkränzt mit zwei Eichzweigen, anzubringen.

Dieses wird hiemit, höchstem Auftrage gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 8112 A. pr. den 31. März 1864.

(Waldbrand im Reviere Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen des unterm 18. d. M. im Revier Pirmasens — Distrikt Badischer Sommerwald XXIX. Abth. 4 Bärenfelsen — stattgehabten Waldbrandes haben sich nachgenannte Personen durch Eifer und schnelle Entschlossenheit, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf sehr löbliche Weise ausgezeichnet, nämlich:

1. Magin, Brigadier,

Digitized by Google

2. Leich, Gendarme der Königl. Gendarmerie-Station zu Pirmasens;
3. Jacob Semler, Bäcker,
4. Theobald Friedrich, Lateinschüler, beide von Pirmasens,

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 8231 A. pr. den 4. April 1864.

(Den Waldbrand im Revier Langenberg westlich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen des unterm 20. März d. J. im Revier Langenberg westlich, Distrikt Thiergarten XXIV. 1 Streitwald, stattgehabten Waldbrandes haben sich untengenannte Personen durch rasches Herbeieilen, sowie durch Eifer und Entschlossenheit, wodurch der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf sehr löbliche Weise ausgezeichnet, nämlich:

1. Andreas Kaufmann, Ackerer,
2. Franz Michael Reißer, Kaufmann,
3. Cameralpraktikant Schellhaas,
4. Rechtspraktikant Hochreuther,
5. Student Hochreuther,
6. „ Schmidtborn,
7. Scribent Haubold,
8. Ludwig Ringler, Sohn des Bierbrauers Ludwig Ringler, und
9. Heinrich Rapp, Sohn des Georg Rapp,

sämmtliche von Kandel, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 11303 V. pr. den 30. März 1864.

(Das Gesuch des Rhebers Robert M. Sloman in Hamburg um die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern durch seine Commandite Donati und Comp. in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Der Rheder Robert Sloman in Hamburg hat zur Anzeige gebracht, daß er in Folge des Ablebens des Kaufmannes Donati nunmehr der alleinige Inhaber des unter der Firma „Donati und Comp." in Hamburg bestehenden Passagier-Geschäftes sei und dasselbe in der bisherigen Weise fortführen werde.

Die Königl. Bezirksämter werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die dem Robert M. Sloman ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern hiedurch eine Aenderung nicht erleide.

Speyer, den 29. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 7. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Bekanntmachung,

das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Gesammt-Staatsministerium.

Das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium beeilt sich, das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. März 1864.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Lutz.

Durch die Minister
der General-Secretär des Staatsministeriums des Innern:
Graf von Hundt.

Digitized by Google

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluste, welcher durch den Tod Meines guten theuren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde Ich den schönsten irdischen Trost in den zahllosen Beweisen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom ersten Augenblicke der Erkrankung des höchstseligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayerischen Treue zu dem angestammten Regentenhause, wovon unsere Geschichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Ich erkenne darin zugleich die sprechendste Mahnung, dem Höchstseligen nachzustreben in allen jenen Regententugenden, deren verfassungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in

Digitized by Google

Stadt und Land, die so liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beschieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszusprechen.

Ich beauftrage Mein Gesammt-Staatsministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staatsministerium
in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 9. April 1864.

Inhalt:

Die Krankenkost in den Polizeigerichts-Gefängnissen betr. — Regulirung der Steuermannslöhne. — Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Bayern verfaßten Werkes: Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns, in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Rechnung des Pensionsvereines für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 1862/63. — Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten. — Pfarrei-Verleihungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1863.

Ad Nrm. Exh. 6240 A. pr. den 4. April 1864.

(Die Krankenkost in den Polizeigerichts-Gefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Polizeigerichts-Gefängnissen, bis auf Weiteres, werden hiemit festgesetzt, wie folgt:

a)	Für ganze Kost	22 Xr.
b)	„ halbe „	16 „
c)	„ viertels „	12 „
d)	„ Diät „	8 „
e)	„ Säuglingskost	6 „

Speyer, den 30. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11037 V. pr. den 2. April 1864.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke für das Jahr 1864 auf Grund des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 veröffentlicht.

Speyer, den 23. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Maximum der Steuermannslöhne

für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1864.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001—2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
A. Thalfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms	3	30	4	—	5	—
„ „ „ Gernsheim	4	30	5	—	6	30
„ „ „ Oppenheim	5	24	7	—	9	—
„ „ „ Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer	5	—	6	—	7	—
„ „ „ Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
„ „ „ Germersheim	8	30	10	—	12	—
„ „ „ Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
„ „ „ Knielingen	12	30	15	—	18	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	9	30	12	—	15	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	14	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	10	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

Digitized by Google

		fl.	kr.
von Neuburg a. Rh. bis Speyer oder weiter und zurück	. . . .	12	—
" " " Rheinhausen und zurück	. . . . . .	10	—
" " " Germersheim und zurück	. . . . .	8	15
" " " Leopoldshafen und zurück	. . . . .	5	30
" " " Knielingen und zurück	. . . . . .	2	30
2. für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens			
bei einem Aufenthalt von 4 Stunden	. . . .	1	—
" " " " 8 "	. . . .	1	30
" " " " 12 "	. . . .	2	—

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohns nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in den aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnisse statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalbeträgen des Steuerlohns können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo dieses nicht in natura gegeben werden wolle, eine tägliche Kostgeld-Entschädigung von 1 fl. 20 kr. in Anspruch nehmen.

Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch sein möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Ad Nrm. Exh. 11512 V. pr. den 4. April 1864.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes: Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns, in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte im Verlag der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in II. Auflage in 1 Theile erschienene Werk: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns", wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß №. IV. der für die Schüler an den protestantisch-deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziffer 16 aufgenommen; was in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 30. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11199 V. pr. den 2. April 1864.

(Die Rechnung des Pensionsvereines für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18⁶²/₆₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate des Pensionsvereines für

die Relicten der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Stiftungsrechner in der Pfalz vom Jahre 18⅔ und der Vermögensstand des Vereines am 30. September 1863 werden in der nachstehenden Ueberſicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 23. März 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ueberſicht

über das Rechnungswesen des Penſionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz für das Jahr $18^{62}/_{63}$ und das Vermögen dieſes Vereins am Schluſſe des Jahres $18^{62}/_{63}$.

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	h
1. Einnahms-Ueberſchuß der Rechnung pro 18⅔	1593	34	–
2. Erhobene Eintrittsgebühren pro 18⅔	2350	10	–
3. Intercalarien von erledigten Einnehmereien	2849	51	–
4. Abgetragene Capitalien	5600	—	–
5. Verzugszinſen ꝛc.	39	46	3
Summa	12433	21	3

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	h
1. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 18⅔	2223	55	
2. Zinſen von Capitalien, und zwar:			
a) von ausgeliehenen Capitalien	1379	2	
b) von Eintrittsgebühren der Mitglieder	240	27	
	1619	29	
Summa	3843	24	–
Total der Einnahme	16276	45	3

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	h
1. Penſionen an 14 Wittwen und deren Kinder	2050	—	–
2. Remiſen der Diſtriktskaſſiere	1	53	–
3. Regiekoſten, Poſtporto ꝛc., ſowie Remuneration des Vereins-Secretärs	70	—	–
4. Gehalt des Rechners	200	—	–
Summa	2321	53	–

B. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	kr
1. Neue Capital-Anlagen	12443	45
2. Zinsvergütungen beim Ankauf von Prioritäts-Obligationen	100	2
3. Rückzahlung eines bei der Schullehrer-Wittwenkaſſe aufgenommenen Vorſchuſſes ad 800 fl ſammt Zinſen	835	27
4. Unterſtützung an Hülfsbedürftige, dem Vereine nicht angehörige Wittwen von Einnehmern	100	—
Summa	13479	14 –
Total der Ausgabe	15801	7 –
Die Einnahme beträgt	16276	45 3
Demnach bleibt Kaſſa-Vorrath	475	38 3

Digitized by Google

Vermögensstand am 30. September 1863.

	fl.	kr.	fl.	kr.	₰
I. Angelegte Capitalien, und zwar:					
a) gegen hypothekarische Sicherheit.	11200	—			
b) Königl. Bayer. 4½ % Staats-Obligationen . . .	2700	—			
c) Prioritäts-Obligationen der Pfälzischen Ludwigsbahn à 4 %	16300	—			
Summa .	30200	—	—		
II. Verzinslich ausstehende Eintrittsgebühren	3193	20	—		
III. Baarer Kassa-Vorrath	475	38	3		
Total .	33868	58	3		
Am 30. September 1862 hat das Vermögen des Vereins betragen . . .	28168	34	—		
Daher Mehrung pro 1863 .	5700	24			

Ad Nrm. 11069 V. pr. den 31. März 1864.

(Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. März 1864, um die nöthigen Erhebungen zu pflegen und ein etwa sich ergebendes sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 31. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 23. Dezember v. J. wurde oberhalb Stadtprozelten aus dem Mainstrome der Leichnam eines Mannes gelandet.

Derselbe mag 60 bis 64 Jahre alt und 5½ Schuh groß gewesen sein. Die Musculatur am ganzen Körper zeigte sich stark entwickelt; das Haupthaar, noch ziemlich dicht, war von grauer Farbe mit spärlich schwarzen Haaren durchzogen.

In der Mitte der beiden Schulterblätter hatte der Leichnam eine Warze in der Größe eines Groschens; vom linken Oberläppchen an bis fast zum linken Mundwinkel ziehend eine schmale Narbe, wahrscheinlich von einer vor Jahren erhaltenen Schnittwunde herrührend.

Bekleidet war der Leichnam in nachstehender Weise:

a) mit einer schwarztuchenen Joppe, welche zwei Reihen ziemlich großer schwarz übersponnener Knöpfe hat, linkerseits eine Brusttasche, zwei Seitentaschen und inwendig zwei Brusttaschen besitzt. Das Futtertuch ist graucarrirter Baumwollbieber;
b) mit einer baumwollenen gestreiften Halsbinde;
c) mit einer graucarrirten noch gut erhaltenen wollenen Weste mit modernen messingenen Knöpfen und 2 Seitentaschen;
d) einem gut erhaltenen baumwollenen Hemd;
e) abgetragener zerrissener Sommerhose;
f) einem ganz gut erhaltenen elastischen Hosenträgerpaar;
g) einer gerippten baumwollenen ganz guten Unterhose;
h) gleichfalls ganz gut erhaltenen noch nicht gesohlten und ungerüsterten Halbstiefeln.

Kopfbedeckung fand sich keine vor.

In den Taschen dieser Kleidungsstücke fanden sich nachstehende Gegenstände vor:

α) in der linken äußeren Brusttasche der Joppe eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, an dessen Seitenflächen sich zwei Jäger befinden auf rothem Grunde, einem Kirschbaumrohr, ½ Schuh lang, mit hornenem Mundstücke; der messingene Deckel sammt Beschlägen hängt an einer doppelten Kordel frei herab;

β) in der rechten Hosentasche ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Beschläge und einem Inhalte von einem bayerischen Sechser 7 einzelnen Kreuzern und einem Heller;

γ) in der linken Westentasche eine ganz gut erhaltene Brille mit stählernem Gestelle. Diese Brille ist für einen Kurzsichtigen bemessen;

δ) in der rechten Westentasche ein Feuerstein und ein ganz guter Feuerstahl, zwischen dessen beiden Bügeln in einem Gewinde ein Pfeifenraumer sich vorfindet;

ε) in der oberen rechten Joppentasche etwas Schwarzbrod und Limburger Käse.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über den aufgefundenen Leichnam keinen Aufschluß gegeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Würzburg, den 17. März 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Mees.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Hausgeistlichen an dem Central- und Bezirksgefängnisse zu Kaiserslautern, Johann Heinrich Esch,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Hermann Roth aus Geisenheim, im Herzogthume Nassau, zu verleihen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. J. allergnädigst geruht, die der Actiengesellschaft „Ludwigshafener Actienbrauerei" in der Generalversammlung vom 7. November v. J. beschlossene Erhöhung ihres Grundcapitales von 320,000 fl auf 475,000 fl durch Emission von 155 neuen, auf Inhaber lautenden Actien à 1000 fl zu genehmigen und die vom Verwaltungsrathe dieser Actiengesellschaft beantragten Abänderungen der §§. 1, 2, 4, 6, 8, 13, 15, 18, 20, 23 und 25 der Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen Allerhöchst zu bestätigen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eduard Honoré Vittecoq von Paris wurde unterm 16. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren, die Sichtung des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel zu befördern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. März l. J. anfangend, verliehen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 13. April 1864.

Inhalt:

Wenn auch der Angriff unter den Begriff einer Verläumdung fallen kann, steht es dem Angegriffenen dennoch frei die im Angriff gleichfalls enthaltene Ehrenkränkung allein und ausschließend zum Gegenstande eines Antrages zu machen, d. h. nur hierwegen Bestrafung des Angreifers zu verlangen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats März 1864 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Dienstesnachrichten. — Consulat der freien Hansastadt Bremen zu Aschaffenburg. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

pr. den 7. April 1864.

(Wenn auch der Angriff unter den Begriff einer Verläumdung fallen kann, steht es dem Angegriffenen dennoch frei die im Angriff gleichfalle enthaltene Ehrenkränkung allein und ausschließend zum Gegenstande eines Antrages zu machen, d. h. nur hierwegen Bestrafung des Angreifers zu verlangen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Gutsbesitzers Heinrich Rück von Ungstein gegen den Gutsbesitzer Ludwig Kerlinger von dort wegen Ehrenkränkung zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 16. Juni 1863 wird vernichtet, die Eintragung des vernichtenden Urtheils in das betreffende Register des genannten Gerichts verordnet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht in Landau als Berufungs-Instanz verwiesen.

Gründe.

In dem Zeitungsblatte „der Bote von Dürkheim" von den Monaten November und Dezember 1862 dann Februar 1863 sind im Abschnitte „Bekanntmachungen" folgende anonyme Inserate erschienen:

1. im Blatt №. 136 vom 13. November 1862:

„Der Grund, welcher der Gemeinde Ungstein früher „entwendet aber noch nicht an den protokollarisch „bestimmten Platz angefahren wurde, könnte bei „dem jetzt guten Wetter mit Vortheil versteigert „und abgefahren werden."

„Im November 1862."

Digitized by Google

2. im Blatt № 146 vom 6. Dezember 1862:

„Warum ist auf die Anfrage im Dürkheimer Boten „vom 13. November wegen entwendetem Grunde „in der Gemeinde Ungstein noch Nichts erfolgt? „Sollen die betreffenden Namen der Oeffentlichkeit „übergeben werden?"

„Im Dezember 1862."

3. im Blatt № 19 vom 12. Februar 1863:

„Da auf die beiden Anfragen in diesem Blatte vom „vorigen Jahre wegen eigenmächtig angemaßten „Grunde von der Gemeinde Ungstein keine Antwort „erfolgt ist, so wäre wohl eine dritte und letzte „Frage erlaubt? Werden sich die der Sache an„genommenen Herrn Gemeinderäthe auch ferner „für „verpflichtet" erachten, im Interesse der Ge„meinde zu handeln? Und wird sich wohl der „Herr Bürgermeister Sulzer bewogen finden, dem „durch den Herrn Königl. Bezirksamtmann aufge„stellten Protokoll — wonach der Herr Adjunkt Rück „im Laufe des Jahres 1862 von seinem Acker so „viel Grund auf den Weg bringen muß, als ab„handen gekommen und worüber der Gemeinderath „sein Gutachten abzugeben hat — seine Geltung „zu verschaffen??"

„Ungstein im Februar 1863."

Aus Anlaß dieser Inserate ließ der Gutsbesitzer und damalige Adjunkt Heinrich Rück von Ungstein den Verleger und Herausgeber des „Boten von Dürkheim" mittelst Gerichtsbotenacts vom 21. März l. J. auffordern, ihm innerhalb 24 Stunden den Verfasser namhaft zu machen, um gegen denselben Klage wegen Ehrenkränkung erheben zu können. Mit der Aufforderung war die eventuelle Ladung des Requisiten in die Sitzung des Polizeigerichts Dürkheim vom 26. dess. Monats verbunden, um sich wegen der durch die drei Inserate verschuldeten Ehrenkränkung des Klägers zu Strafe, Entschädigung und Kosten verurtheilen zu hören.

Am 26. März erließ das Polizeigericht Dürkheim ein Urtheil, worin festgestellt ist, daß Rück den in der Aufforderung und eventuellen Klage vom 21. März niedergelegten und motivirten Antrag vor den Schranken des Gerichts reproduzirt nämlich Folgendes geltend gemacht habe: eine Differenz zwischen ihm und der Gemeinde Ungstein wegen Baugrund an einem ihm — dem Kläger — gehörenden Grundstücke sei auf dem Verwaltungswege geschlichtet und verordnet worden, nachdem anlangend jenen Baugrund Kläger sich nicht mehr und nicht weniger erlaubt gehabt hätte, als was andere Besitzer an derselben und an anderen Stellen ebenfalls gethan und was seit Jahr und Tag in der Gemeinde Ungstein hergebrachter Ortsgebrauch sei, wogegen in den fraglichen Zeitungsnummern die Sache in einer Weise zur Oeffentlichkeit gezogen erscheine, welche die Ehre des Klägers auf empfindliche Weise kränken und verletzen müsse, indem ihm darin vorgeworfen werde, als habe er auf widerrechtliche Weise Grund, welcher der Gemeinde gehörte, sich angemaßt, was nie seine Absicht gewesen; es sei auch in der Art und Weise der Abfassung der Einrückung im Boten von Dürkheim die unverkennbare Absicht, den Kläger zu beleidigen, enthalten; dieselbe gehe aus der Form der Bezichtigung, aus den Umständen hervor; mit den Inseraten hätte überdies er — Kläger — bei der bevorstehenden Gemeinderathswahl in Ungstein in der Achtung seiner Mitbürger herabgesetzt und ihm das bisher genossene Vertrauen als Adjunkt und Gemeinderath entzogen werden sollen, weßhalb sich der Beklagte der Ehrenkränkung des Klägers schuldig gemacht habe;

ferner ist im Urtheile festgestellt, daß außer dem Beklagten, Verleger und Herausgeber des erwähnten Zeitungsblattes, der Gutsbesitzer Ludwig Kerlinger von Ungstein freiwillig vor Gericht erschienen sei, um in den Prozeß einzutreten, daß dieser sich als den Verfasser der vom Kläger beanstandeten Zeitungsartikel bekannt, die betreffende Verantwortung tragen zu wollen erklärt und hiefür als

Digitized by Google

Grund angegeben habe: Kläger Rück hätte in der That zur Zeit, als er Adjunkt war, eine große Quantität Grund, der Eigenthum der Gemeinde Ungstein gewesen, dieser Gemeinde entwendet, was bewiesen werden könne und wolle. Endlich besagt das Urtheil, daß auf Grund der von Kerlinger abgegebenen Erklärung der als Beklagter vorgeladene Zeitungsverleger von der Anklage entbunden worden sei.

Auf Grund dieser Feststellungen hat sich das Polizeigericht incompetent erklärt, über die Klage zu erkennen in der Erwägung, daß Kerlinger den die Entwendung von Grund zum Nachtheile der Gemeinde Ungstein bestreitenden Kläger einer bestimmten Thatsache bezichtigt hat, die in hohem Grade geeignet ist, ihn, der das Eigenthum der Gemeinde besonders zu wahren verpflichtet war, wegen Grundentwendung zum Nachtheile des ihm anvertrauten Gemeindegutes, der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, daß daher nach Art. 257 des Strafgesetzbuches keine Ehrenkränkung sondern eine Verläumdung vorliegen würde, wenn Kläger, wie er behauptet, der fraglichen Thatsache bezichtigt worden sein sollte.

Die hiegegen vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Königl. Zuchtpolizeigerichte Frankenthal durch Urtheil vom 16. Juni l. J verworfen, nachdem vor diesem Gerichte der Appellat Kerlinger den gegnerischen Antrag, in der Sache zu Recht zu erkennen, mit der Einrede der Incompetenz ausdrücklich und förmlich bekämpft hatte.

In zweitrichterlichen Urtheile ist ausgeführt, daß und warum der durch die erwähnten Zeitungsartikel dem Kläger gemachte Vorwurf als Verläumdung aufgefaßt werden müsse, daß zwar das Gericht nicht veranlaßt wäre, sich ex officio incompetent zu erklären, falls der Beklagte keinen bezüglichen Einwand erhoben hätte, daß indessen, weil und soferne dies geschehen, der Beklagte seinem zuständigen forum nicht entzogen werden dürfe.

Am nämlichen Tage, an welchem das Urtheil in zweiter Instanz erlassen wurde, hat hiegegen der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde auf der Königl. Bezirksgerichtskanzlei angemeldet. Hievon wurde der Beklagte am 19. Juni durch Gerichtsbotenact in Kenntniß gesetzt. Es kamen hierauf von beiden Seiten Denkschriften, welche von den rechtsverständigen Vertretern der Parteien verfaßt sind, zu den Acten. In der klägerischen Denkschrift wird auszuführen gesucht, daß eine Verletzung beziehungsweise unrichtige Interpretation des Gesetzes, namentlich des Art. 264 des Strafgesetzbuches und des Art. 61 des Einführungsgesetzes vorlieze, was durch die Denkschrift des Beklagten bekämpft wird.

In der zur Verhandlung anberaumten heutigen Sitzung, wozu der Vertreter des Klägers, Königl. Advokat Horn in Frankenthal, in Folge eines bezüglichen Antrags seines Klienten nach Vorschrift des Gesetzes geladen war, hat zunächst der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf, da Namens der Partheien Niemand erschienen war, der Königl. Saatsanwalt durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

> Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 16. Juni l. J. kassiren, die Eintragung des kassirenden Erkenntnisses in das Urtheilsregister des genannten Gerichts verordnen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor ein anderes Bezirksgericht als Berufungsinstanz verweisen.

Diesem Antrage war zu entsprechen.

Es ist als Thatsache festgestellt, daß Rück in seiner Klage nur auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung Antrag gestellt und nur diesen Antrag verfolgt hat. Da eine Bestrafung wegen Verläumdung ohne Antrag der angegriffenen Personen gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen ist, kann zur Zeit von einer Strafeinschreitung gegen Kerlinger wegen jenes Vergehens schlechthin nicht die Rede sein. Die Frage ist auch nur, ob der Angegriffene deßhalb, weil der Angriff unter den Begriff einer

Digitized by Google

Verläumdung fallen kann, absolut darauf beschränkt sei, zunächst die Bestrafung des Angreifers wegen Verläumdung zu beantragen, oder ob es ihm freistehe, die im Angriffe gleichfalls enthaltene Ehrenkränkung allein und ausschließend zum Gegenstande seines Antrages zu machen, d. h. lediglich hierwegen Bestrafung des Angreifers zu verlangen.

Im Allgemeinen läßt sich nicht bezweifeln, daß eine Handlung bezüglich ihrer Strafbarkeit als ein untrennbares Ganzes mit allen ihren Umständen und Eigenschaften in Betracht kommen muß, so daß wenn auch die Verhängung der Strafe nur auf Antrag des Beschädigten erfolgen kann, dem Letzteren die Befugniß nicht zusteht, seinen Antrag nur auf einen Theil der Handlung zu beschränken und einzelne thatsächliche Merkmale derselben davon auszunehmen.

Anders verhält sich indessen die Sache, wenn eine Handlung vermöge ihrer Natur eine Uebertretung verschiedener Strafgesetze enthält, einen Zusammenfluß verschiedener Reate darstellt, welche sämmtlich nur auf Antrag des Beschädigten eine strafrechtliche Verfolgung zu bedingen geeignet sind. Hier kann dem Beschädigten das Recht nicht entzogen werden, wegen derjenigen Thatsachen, welche die gesetzlichen Merkmale des einen Reates begründen, Strafverfolgung hervorzurufen, dagegen den Antrag auf Strafverfolgung wegen derjenigen Thatsachen, die den Charakter eines anderen Reates erschöpfen, zu unterlassen.

Die Nachrede rechtswidriger Handlungen kann neben dem Thatbestande der Verläumdung auch den Thatbestand der einfachen Ehrenkränkung selbstständig in sich schließen. (Art. 260 des Strafgesetzbuches.) In diesem Falle ist sie wegen Unwahrheit der nachgeredeten Thatsachen gemäß Art. 257 als Vergehen und wegen der in beleidigender Absicht gemachten Aeußerung gemäß Art. 262 des Strafgesetzbuches als Uebertretung strafbar. Wenn nun der einer rechtswidrigen Handlung Bezichtigte es auf den Beweis der Wahrheit der Nachrede nicht ankommen lassen oder aus irgend welchem Grunde die Verurtheilung des Angreifers in eine Vergehensstrafe wegen Verläumdung nicht herbeiführen will, darf er nicht gehindert werden, wenigstens die Bestrafung des Angreifers wegen der von diesem in beleidigender Absicht gemachten Aeußerung in Anspruch zu nehmen d. h. es kann ihm nicht zugemuthet werden, entweder gegen seinen Willen die Strafverfolgung wegen Vergehens der Verläumdung zu veranlassen oder von jeder Strafverfolgung ganz abzustehen.

Im vorliegenden Falle kann es daher gar nicht darauf ankommen, ob der Thatbestand einer Verläumdung vorliege. Das Polizei- und Zuchtpolizeigericht waren wegen Uebertretung der Ehrenkränkung zu erkennen angerufen. Beide Instanzen hatten daher nur zu prüfen, ob der Thatbestand einer Ehrenkränkung vorliege, gleichviel ob damit der Thatbestand einer Verläumdung concurrire oder nicht, da letztere in Ermanglung eines Strafantrages gänzlich außer Frage stand.

Zu dieser Prüfung waren gemäß Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes die angerufenen Gerichte und nur diese zuständig. Es hat mithin das Zuchtpolizeigericht durch die in seinem Urtheile ausgesprochene Erklärung seiner Incompetenz den erwähnten Artikel des Einführungsgesetzes und gleichzeitig die Art. 260 und 264 des Strafgesetzbuches verletzt, weßhalb so wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achten August achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink; Räthe: Gresbeck, Kamerknecht, Dr. Bauer, Damm, von Inama, Schebler; der II. Staatsanwalt Haubenschmied, und Secretär Mayer.

pr. den 5. April 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats März 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Bügler, Georg	quiesc. Schullehrer	Homburg	Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Bezirksämter Homburg und Zweibrücken
Seibel, Philipp	Schullehrer	Bornheim	Dieselbe	Bezirksamt Landau
Helfenstein, Friedrich	Kaufmann	Obermoschel	Expedientenhaus Fischer und Behmer in Bremen	Bezirksamt Kirchheim
Klein, Carl	id.	Bergzabern	k. k. priv. I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Bergzabern
Dörrzapf, Johann	Lehrer	Germersheim	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Germersheim
Pabst, Jacob I.	Privatmann	Jagelheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Ludwigshafen
Neubecker, Friedrich	Gastwirth	Niederkirchen	Dieselbe	„ Kusel
Kampf, Ludwig Jacob	Kaufmann	Breitenbach	Dieselbe	„ Waldmohr
Johannes, Heinrich	Einnehmerei-Gehilfe	Schönenberg	Dieselbe	„ „
Fix, Valentin	Gemeindeschreiber	Zeiskam	Dieselbe	„ Germersheim
Braun, Jacob	Schullehrer	Neuhofen	Dieselbe	„ Ludwigshafen
Sutter, Joh. Jacob	id.	Essingen	Dieselbe	Kantone Landau und Edenkoben
Stuckert, Carl	Gemeindeschreiber	Hettenleidelheim	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Grünstadt und Göllheim
Scharf, Ludwig	id.	Meckenheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Neustadt
Möhrlein, Ferdinand	Oeconom	Rülzheim	k. k. priv. Acienda assicuratrice in Triest (Feuer-, Hagel- und Lebensversicherungs-Abtheilung)	Bezirksämter Landau u Germersheim
Schmidt, Michael	Wattfabrikant	Rhenzabern	Dieselbe	Deßgleichen

Speyer, den 5. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

pr. den 6. April 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Schwamberger, Joh.	Kaltenbach	Oestreich	Stadtgem. Straubing	10. Febr. 64	Bettel u. Landstreich.	12 T. Arrest
2	Schäfer, Johann	Zündersbach	—	Stadtger. Würzburg	8. Jan.	Landstreicherei	18 T. Arrest
3	Landgraf, Bernhard	Oberkatz	S. Meining.	"	1. Febr.	Bettel	8 T.
4	Banstein, Adolf Abr.	Brandenburg	Preußen	Schwrg. Mittelfranken	17. Dez. 63	Nothzucht	Zuchth. 4 J.
5	Steinmacher, Wilh.	Hanau	Hessen	Bezirksg. Passau	18. Jan. 64	Diebstahl	Gef. 2 J.
6	Stadler, Georg	Oberndorf	Oestreich	Landg. Windelheim	9. Febr.	Landstreich. u. Bettel	14 T. Arrest
7	Röpping, Carl Gottfr.	Rochlitz	Kgr Sachsen	Bezg. Neustadt a. S.	20. Febr.	Fälschung von Geld	6 M. Gef.
8	Eigner, Georg	Wanghausen	Oestreich	Schwurg. München	18. Febr.	Diebstahl	6 J. Zuchth.
9	Serter, Gertraud	Thumersbach	"	Bezg. Traunstein	24 Febr.	"	2 M. Gef.
10	Skarda, Anna	Richowitz	"	Landg. Altötting	15. März	Landstreicherei	42 T. Arrest

Durch rechtskräftiges Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 3. Dezember v. J. ist Anton Duplessis, angeblich vom Cap der guten Hoffnung, Republik Prätoria, zu Hause, in Wirklichkeit aber ein Gauner von europäischer, aber des Mähreren unbekannter Herkunft, neben einer wegen Betrugsverbrechens über ihn verhängten fünfjährigen Zuchthausstrafe zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Uebrigens wird Duplessis nach erstandener Strafe zur Verbüßung einer ihm vom hannover'schen Schwurgerichtshofe gleichfalls wegen Betruges zuerkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe nach Hannover abgeliefert werden.

Speyer, den 5. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgeometer Friedrich Carl Pasquai zu Amberg, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1864, wurde ernannt: das Gemeinderathsmitglied Dr. August Hanitz von Hornbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hornbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April 1864, wurde der bisherige Verweser Johann Schmülders zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bundenthal, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Consulat der freien und Hansastadt Bremen zu Aschaffenburg.

Der Senat der freien und Hansastadt Bremen hat dem im Jahre 1857 zum Bremischen Consul in Aschaffenburg ernannten Fabrikanten Franz Dessauer auf dessen Ansuchen die Entlassung von dem Consulate gewährt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 21. März l. J. dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach auf einen neuen Gasbrenner für den Zeitraum von drei Jahren, vom 21. März l. J. anfangend,

dem Paul Emil Placet von Paris auf ein neues Gravirverfahren für den Zeitraum von vier Jahren, vom 21. März l. J. anfangend;

unterm 24. März l. J. dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff aus Chemnitz auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Putzen der Krempeldecken, mit zum Wechseln eingerichteter Reihenfolge des Deckenputzes für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. März l. J. anfangend,

dem Königl. preußischen Kreisbaumeister Ritter von Trier auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. März l. J. anfangend,

dem Maschinen- und Thurmuhrenfabrikanten Johann Mannhardt von München auf eine neue Construction von Thurmuhren mit Gang ohne Steigrad und Oel, wodurch

a) ein fortwährend gleichmäßiger Gang, wie er bisher bei Steigraduhren, selbst bei solchen, die astronomischen Zwecken dienten, nicht erreicht werden konnte, erzielt,

b) leichtere Aufstellung in den untersten Räumen der Thürme ermöglicht,

c) die Bedienung des Uhrwerkes wesentlich vereinfacht, und

d) der Fabrikationspreis und die Transportkosten erheblich gemindert werden sollen,

auf die Dauer von fünf Jahren, vom 24. März l. J. anfangend;

unterm 26. März l. J. dem Robert Rowland von Newyork auf eine Verbindung bekannter Vorrichtungen und Verfahrungsarten zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. März l. J. anfangend;

unterm 30. März l. J. dem Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. März l. J. anfangend;

unterm 1. April l. J. dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Ferdinand Walpusky von Nürnberg auf Anfertigung von Schraubenbleistiften für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder unterm 19. März 1861 verliehene, in der Zwischenzeit an die Registratorstochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. J. anfangend;

das dem Fabrikanten Eugen Langen von Cöln unterm 15. April 1860 auf 4 Jahre verliehene Privilegium auf einen Etagenrost zur rauchlosen und vollständigen Verbrennung von Steinkohlen und anderen Brennmaterialien wurde für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 15. April l. J. anfangend, und

das dem Civil-Ingenieur Joseph Friedländer von Berlin unterm 1. April 1863 verliehene Privilegium auf eine Maschine zu Brechen, Schwingen ꝛc. von Flachs, Hanf und anderen faserigen Spinnstoffen wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 1. April 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Thomas Barnabas Daft von London unterm 10. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Schneiden concentrischer Ringe aus Papier und anderem Material;

des dem Thomas Barnabas Daft von London unterm 10. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein Walzwerk zum Schneiden und Formen;

des den Fabrikanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg unterm 10. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschuk;

des den Fabrikanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg unterm 10. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Kautschukgegenständen durch gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulcanisirung;

des dem Ingeniur Jean Rudolph Leschot von Paris unterm 11. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen ringförmigen Steinbohrer für Felsen und hartes Gestein;

des dem Jacques Arbos von Barcelona unterm 11. März 1863 verliehenen und unterm 17. März 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Gaserzeuger zur Beleuchtung und Heizung;

des dem Bronce-Farbenbereiter Moritz Amos von Nürnberg unterm 30. März 1863 verliehenen und unterm 3. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahrens zur Gewinnung von Brocat und Bronce,

dann des dem James Wood Baker von Bury in Großbritannien unterm 26. März 1863 verliehenen und unterm 24. April 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Mechanismus zum Drehen der Spindeltrommeln an Mule-Spinnmaschinen und Selfactors.

Augsburger Börse.

Den 7. April 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¾
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99⅛
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 16. April 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 % arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Nro. 11638 V. pr. den 5. April 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. J. stattgehabten 391. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 417 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von № 18008 bis № 31701 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,215,608 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 ℔ erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5ℓige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosungen zur ursprünglichen, aber 5 ℔ nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5ℓige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. M. (Reggsbl. 1864 Seite 235 und 236) hat heute die II. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli l. J.** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. J. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an nicht auf-

Digitized by Google

gehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Katasternummern tragen:

Kataster-№	25.	33.	43.	69.	76.	84.	86.	90.	125.	133.	143.	169.	176.
	184.	186.	190.	225.	233	243.	269.	276.	284.	286.	290.	325.	333.
	343.	369.	376.	384.	386.	390.	425.	433.	443.	469.	476.	484.	486.
	490.	525.	533.	543.	569.	576.	584.	586.	590.	625.	633.	643.	669.
	676.	684.	686.	690.	725.	733.	743.	769.	776.	784.	786.	790.	825.
	833.	843.	869.	876.	884.	886.	890.	925.	933.	943.	969.	976.	984.
	986.	990.	1002.	1004.	1052.	1068.*	1083.	1086.	1087.	1091.	1102.	1104.	1152.
	1168.*	1183.	1186.	1187.	1191.	1202.	1204.	1252.	1268.*	1283.	1286.	1287.	1291.
	1302.	1304.	1352.	1368.*	1383.	1386.	1387.	1391.	1402.	1404.	1452.	1468.*	1483.
	1486.	1487.	1491.	1502.	1504.	1552.	1568.*	1583.	1586.	1587.	1591.	1602.	1604.
	1652.	1668.*	1683.	1686.	1687.	1691.	1702.	1704.	1752.	1768.*	1783.	1786.	1787.
	1791.	1802.	1804.	1852.	1868.*	1883.	1886.	1887.	1891.	1902.	1904.	1952.	1968.*
	1983.	1986.	1987.	1991.	2002.	2011.	2017.	2034.	2045.	2075.	2097.	2100.*	2102.
	2111.	2117.	2134.	2145.	2175.	2197.	2200.*	2202.	2211.	2217.	2234.	2245.	2275.
	2297.	2300.*	2302.	2311.	2317.	2334.	2345.	2375.	2397.	2400.*	2402.	2411.	2417.
	2434.	2445.	2475.	2497.	2500.*	2502.	2511.	2517.	2534.	2545.	2575.	2597.	2600.*
	2602.	2611.	2617.	2634.	2645.	2675.	2697.	2700.*	2702.	2711.	2717.	2734.	2745.
	2775.	2797.	2800.*	2802.	2811.	2817.	2834.	2845.	2875.	2897.	2900.*	2902.	2011.
	2917.	2934.	2945.	2975.	2997.	3000.*							

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 ℳ auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Katasternummern tragen:

Kataster-№													
	21.	23.	26.	28.	30.	39.	64.	121.	123.	126.	128.	130.	139.
	164.	221.	223.	226.	228.	230.	239.	264.	321.	323.	326.	328.	330.
	339.	364.	421.	423.	426.	428.	430.	439.	464.	521.	523.	526.	528.
	530.	539.	564.	621.	623.	626.	628.	630.	639.	664.	721.	723.	726.
	728.	730.	739.	764.	821.	823.	826.	828.	830.	839.	864.	921.	923.
	926.	928.	930.	939.	964.	1014.	1020.	1028.	1041.	1074.	1085.	1086.	1114.
	1120.	1128.	1141.	1174.	1185.	1186.	1214.	1220.	1228.	1241.	1274.	1285.	1286.
	1314.	1320.	1328.	1341.	1374.	1385.	1386.	1414.	1420.	1428.	1441.	1474.	1485.
	1486.	1514.	1520.	1528.	1541.	1574.	1585.	1586.	1614.	1620.	1628.	1641.	1674.
	1685.	1686.	1714.	1720.	1728.	1741.	1774.	1785.	1786.	1814.	1820.	1828.	1841.
	1874.	1885.	1886.	1914.	1920.	1928.	1941.	1974.	1985.	1986.	2012.	2014.	2015.
	2072.	2078.	2083.	2091.	2112.	2114.	2115.	2172.	2178.	2183.	2191.	2212.	2214.
	2215.	2272.	2278.	2283.	2291.	2312.	2314.	2315.	2372.	2378.	2383.	2391.	2412.
	2414.	2415.	2472.	2478.	2483.	2491.	2512.	2514.	2515.	2572.	2578.	2583.	2591.
	2612.	2614.	2615.	2672.	2678.	2683.	2691.	2712.	2714.	2715.	2772.	2778.	2783.
	2791.	2812.	2814.	2815.	2872.	2878.	2883.	2891.	2912.	2914.	2915.	2972.	2978.
	2983.	2991.	3001.	3002.	3024.	3030.	3034.	3074.	3087.	3101.	3102.	3124.	3130.
	3134.	3174.	3187.	3201.	3202.	3224.	3230.	3234.	3274.	3287.	3301.	3302.	3324.
	3330.	3334.	3374.	3387.	3401.	3402.	3424.	3430.	3434.	3474.	3487.	3501.	3502.
	3524.	3530.	3534.	3574.	3587.	3601.	3602.	3624.	3630.	3634.	3674.	3687.	3701.
	3702.	3724.	3730.	3734.	3774.	3787.	3801.	3802.	3824.	3830.	3834.	3874.	3887.
	3901.	3902.	3924.	3930.	3934.	3974.	3987.	4017.	4022.	4046.	4054.	4078.	4081.*
	4092.	4117.	4122.	4146.	4154.	4178.	4181.*	4192.	4217.	4222.	4246.	4254.	4278.
	4281.*	4292.	4317.	4322.	4346.	4354.	4378.	4381.*	4392.	4417.	4422.	4446.	4454.
	4478.	4481.*	4492.	4517.	4522.	4546.	4554.	4578.	4581.*	4592.	4617.	4622.	4646.
	4654.	4678.	4681.*	4692.	4717.	4722.	4746.	4754.	4778.	4781.*	4792.	4817.	4822.
	4846.	4854.	4878.	4881.*	4892.	4917.	4922.	4946.	4954.	4978.	4981.*	4992.	

III.

Obligationen Lit. C à 100 ℳ auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Katasternummern tragen:

Kat.-№												
	1.	14.	39.	57.	61.*	72.	91.	101.	114.	139.	157.	161.*
	172.	191.	201.	214.	239.	257.	261.*	272.	291.	301.	314.	339.
	357.	361.*	372.	391.	401.	414.	439.	457.	461.*	472.	491.	501.

Digitized by Google

Rat. M.												
	514.	539.	557.	561.*	572.	591.	601.	614.	639.	657.	661.*	672.
	691.	701.	714.	739.	757.	761.*	772.	791.	801.	814.	839.	857.
	861.*	872.	891.	901.	914.	939.	957.	961.*	972.	991.	1012.	1038.
	1045.	1059.	1066.	1081.	1094.	1112.	1138.	1145.	1159.	1166.	1181.	1194.
	1212.	1238.	1245.	1259.	1266.	1281.	1294.	1312.	1338.	1345.	1359.	1366.
	1381.	1394.	1412.	1438.	1445.	1459.	1466.	1481.	1494.	1512.	1538.	1545.
	1559.	1566.	1581.	1594.	1612.	1638.	1645.	1659.	1666.	1681.	1694.	1712.
	1738.	1745.	1759.	1766.	1781.	1794.	1812.	1838.	1845.	1859.	1866.	1881.
	1894.	1912.	1938.	1945.	1959.	1966.	1981.	1994.	2026.	2036.	2058.	2063.
	2064.	2083.	2089.	2126.	2136.	2158.	2163.	2164.	2183.	2189.	2226.	2236.
	2258.	2263.	2264.	2283.	2289.	2326.	2336.	2358.	2363.	2364.	2383.	2389.
	2426.	2436.	2458.	2463.	2464.	2483.	2489.	2526.	2536.	2558.	2563.	2564.
	2583.	2589.	2626.	2636.	2658.	2663.	2664.	2683.	2689.	2726.	2736.	2758.
	2763.	2764.	2783.	2789.	2826.	2836.	2858.	2863.	2864.	2883.	2889.	2926.
	2936.	2958.	2963.	2964.	2983.	2989.	3003.	3015.	3030.	3031.	3063.	3074.
	3094.	3103.	3115.	3130.	3131.	3163.	3174.	3194.	3203.	3215.	3230.	3231.
	3263.	3274.	3294.	3303.	3315.	3330.	3331.	3363.	3374.	3394.	3403.	3415.
	3430.	3431.	3463.	3474.	3494.	3503.	3515.	3530.	3531.	3563.	3574.	3594.
	3603.	3615.	3630.	3631.	3663.	3674.	3694.	3703.	3715.	3730.	3731.	3763.
	3774.	3794.	3803.	3815.	3830.	3831.	3863.	3874.	3894.	3903.	3915.	3930.
	3931.	3963.	3974.	3994.	4009.	4015.	4018.	4019.	4031.	4032.	4083.	4109.
	4115.	4118.	4119.	4131.	4132.	4183.	4209.	4215.	4218.	4219.	4231.	4232.
	4283.	4309.	4315.	4318.	4319.	4331.	4332.	4383.	4409.	4415.	4418.	4419.
	4431.	4432.	4483.	4509.	4515.	4518.	4519.	4531.	4532.	4583.	4609.	4615.
	4618.	4619.	4631.	4632.	4683.	4709.	4715.	4718.	4719.	4731.	4732.	4783.
	4809.	4815.	4818.	4819.	4831.	4832.	4883.	4909.	4915.	4918.	4919.	4931.
	4932.	4983.	5006.	5028.	5039.	5045.	5064.	5070.	5090.	5106.	5128.	5139.
	5145.	5164.	5170.	5190.	5206.	5228.	5239.	5245.	5264.	5270.	5290.	5306.
	5328.	5339.	5345.	5364.	5370.	5390.	5408.	5428.	5439.	5445.	5464.	5470.
	5490.	5506.	5528.	5539.	5545.	5564.	5570.	5590.	5606.	5628.	5639.	5645.
	5664.	5670.	5690.	5706.	5728.	5739.	5745.	5764.	5770.	5790.	5806.	5828.
	5839.	5845.	5864.	5870.	5890.	5906.	5928.	5939.	5945.	5964.	5970.	5990.
	6013.	6038.	6045.	6049.	6074.	6085.	6090.	6113.	6138.	6145.	6149.	6174.
	6185.	6190.	6213.	6238.	6245.	6249.	6274.	6285.	6290.	6313.	6338.	6345.
	6349.	6374.	6385.	6390.	6413.	6438.	6445.	6449.	6474.	6485.	6490.	6513.
	6538.	6545.	6549.	6574.	6585.	6590.	6613.	6638.	6645.	6649.	6674.	6685.
	6690.	6713.	6738.	6745.	6749.	6774.	6785.	6790.	6813.	6838.	6845.	6849.

Digitized by Google

Rat.-№												
	6874.	6885.	6890.	6913.	6938.	6945.	6949.	6974.	6985.	6990.	7027.	7045.
	7051.	7057.	7061.	7076.	7090.	7127.	7145.	7151.	7157.	7161.	7176.	7190.
	7227.	7245.	7251.	7257.	7261.	7276.	7290.	7327.	7345.	7351.	7357.	7361.
	7376.	7390.	7427.	7445.	7451.	7457.	7461.	7476.	7490.	7527.	7545.	7551.
	7557.	7561.	7576.	7590.	7627.	7645.	7651.	7657.	7661.	7676.	7690.	7727.
	7745.	7751.	7757.	7761.	7776.	7790.	7827.	7845.	7851.	7857.	7861.	7876.
	7890.	7927.	7945.	7951.	7957.	7961.	7976.	7990.	8004.	8017.	8020.	8029.
	8030.	8064.	8085.	8104.	8117.	8120.	8129.	8130.	8164.	8185.	8204.	8217.
	8220.	8229.	8230.	8264.	8285.	8304.	8317.	8320.	8329.	8330.	8364.	8385.
	8404.	8417.	8420.	8429.	8430.	8464.	8485.	8504.	8517.	8520.	8529.	8530.
	8564.	8585.	8604.	8617.	8620.	8629.	8630.	8664.	8685.	8704.	8717.	8720.
	8729.	8730.	8764.	8785.	8804.	8817.	8820.	8829.	8830.	8864.	8885.	8904.
	8917.	8920.	8929.	8930.	8964.	8985.	9017.	9019.	9031.	9065.	9077.	9084.
	9094.	9117.	9119.	9131.	9165.	9177.	9184.	9194.	9217.	9219.	9231.	9265.
	9277.	9284.	9294.	9317.	9319.	9331.	9365.	9377.	9384.	9394.	9417.	9419.
	9431.	9465.	9477.	9484.	9494.	9517.	9519.	9531.	9565.	9577.	9584.	9594.
	9617.	9619.	9631.	9665.	9677.	9684.	9694.	9717.	9719.	9731.	9765.	9777.
	9784.	9794.	9817.	9819.	9831.	9865.	9877.	9884.	9894.	9917.	9919.	9931.
	9965.	9977.	9984.	9994.	10004.	10006.	10022.*	10025.	10065.	10093.	10099.	10104.
	10106.	10122.*	10125.	10165.	10193.	10199.	10204.	10206.	10222.*	10225.	10265.	10293.
	10299.	10304.	10306.	10322.*	10325.	10365.	10393.	10399.	10404.	10406.	10422.*	10425.
	10465.	10493.	10499.	10504.	10506.	10522.*	10525.	10565.	10593.	10599.	10604.	10606.
	10622.*	10625.	10665.	10693.	10699.	10704.	10706.	10722.*	10725.	10765.	10793.	10799.
	10804.	10806.	10822.*	10825.	10865.	10893.	10899.	10904.	10906.	10922.*	10925.	10965.
	10993.	10999.	11005.	11010.	11012.	11017.	11030.	11064.	11067.	11105.	11110.	11112.
	11117.	11130.	11164.	11167.	11205.	11210.	11212.	11217.	11230.	11264.	11267.	11305.
	11310.	11312.	11317.	11330.	11364.	11367.	11405.	11410.	11412.	11417.	11430.	11464.
	11467.	11505.	11510.	11512.	11517.	11530.	11564.	11567.	11605.	11610.	11612.	11617.
	11630.	11664.	11667.	11705.	11710.	11712.	11717.	11730.	11764.	11767.	11805.	11810.
	11812.	11817.	11830.	11864.	11867.	11905.	11910.	11912.	11917.	11930.	11964.	11967.
	12023.	12031.	12035.	12042.	12060.	12085.	12094.	12123.	12131.	12135.	12142.	12160.
	12185.	12194.	12223.	12231.	12235.	12242.	12260.	12285.	12294.	12323.	12331.	12335.
	12342.	12360.	12385.	12394.	12423.	12431.	12435.	12442.	12460.	12485.	12494.	12523.
	12531.	12535.	12542.	12560.	12585.	12594.	12623.	12631.	12635.	12642.	12660.	12685.
	12694.	12723.	12731.	12735.	12742.	12760.	12785.	12794.	12823.	12831.	12835.	12842.
	12860.	12885.	12894.	12923.	12931.	12935.	12942.	12960.	12985.	12994.	13005.	13041.
	13075.	13087.	13094.	13095.	13096.	13105.	13141.	13175.	13187.	13194.	13195.	13196.

Digitized by Google

Kat.-Nr.	13205.	13241.	13275.	13287.	13294.	13295.	13296.	13305.	13341.	13375.	13387.	13394.
	13395.	13396.	13405.	13441.	13475.	13487.	13494.	13495.	13496.	13505.	13541.	13575.
	13587.	13594.	13595.	13596.	13605.	13641.	13675.	13687.	13694.	13695.	13696.	13705.
	13741.	13775.	13787.	13794.	13795.	13796.	13805.	13841.	13875.	13887.	13894.	13895.
	13896.	13905.	13941.	13975.	13987.	13994.	13995.	13996.	14038.	14056.	14063.	14065.
	14078.	14084.	14089.	14138.	14156.	14163.	14165.	14178.	14184.	14189.	14238.	14256.
	14263.	14265.	14278.	14284.	14289.	14338.	14356.	14363.	14365.	14378.	14384.	14389.
	14438.	14456.	14463.	14465.	14478.	14484.	14489.	14538.	14556.	14563.	14565.	14578.
	14584.	14589.	14638.	14656.	14663.	14665.	14678.	14684.	14689.	14738.	14756.	14763.
	14765.	14778.	14784.	14789.	14838.	14856.	14863.	14865.	14878.	14884.	14889.	14938.
	14956.	14963.	14965.	14978.	14984.	14989.	15001.	15020.	15029.	15037.	15056.	15078.
	15086.	15101.	15120.	15129.	15137.	15156.	15178.	15186.	15201.	15220.	15229.	15237.
	15256.	15278.	15286.	15301.	15320.	15329.	15337.	15356.	15378.	15386.	15401.	15420.
	15429.	15437.	15456.	15478.	15486.	15501.	15520.	15529.	15537.	15556.	15578.	15586.
	15601.	15620.	15629.	15637.	15656.	15678.	15686.	15701.	15720.	15729	15737.	15756.
	15778.	15786.	15801.	15820.	15829.	15837.	15856.	15878.	15886.	15901.	15920.	15929.
	15937.	15956.	15978.	15986.	16005.	16027.	16039.	16044.	16049.	16051.	16056.*	16105.
	16127.	16139.	16144.	16149.	16151.	16156.*	16205.	16227.	16239.	16244.	16249.	16251.
	16256.*	16305.	16327.	16339.	16344.	16349.	16351.	16356.*	16405.	16127.	16439.	16444.
	16449.	16451.	16456.*	16505.	16527.	16539.	16544.	16549.	16551.	16556.*	16605.	16627.
	16639.	16644.	16649.	16651.	16656.*	16705.	16727.	16739.	16744.	16749.	16751.	16757.*
	16805.	16827.	16839.	16844.	16849.	16851.	16856.*	16905.	16927.	16939.	16944.	16949.
	16951.	16956.*										

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1864 außer Verzinsung..

München, den 16. März 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 ℔ arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen, und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Freitag den 15. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIII. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten, und es werden zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 (Reggsbl. S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplan für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

fünf Endnummern,

zusammen im Capitalsbetrage von

2,475,000 fl.,

gezogen.

Unter den gezogenen Nummern sind auch die von 3½ Procent auf 4 Procent erhöhten Obligationen der treffenden Schuldgattung begriffen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse und die verloosten Capitalien werden

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. M. findet

Freitag den 15. April l. J.

im Königl. Odeonsgebäude die III. Verloosung der zu **2 Procent** anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reggsbl. von 1862 S. 190—194)

drei Loosnummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und es werden die verloosten Capitalien

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) ist bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 20. April 1864.

Inhalt:

Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Haßloch. — Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar. — Die Vinculirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinculirungsgebühren betr. — Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania für die Pfalz. — Zu erhobende administrative Entscheidungen über Vorfragen können den Lauf der Verjährung in Uebertretungssachen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 25) nicht unterbrechen. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1864.

Ad Nrm. Exh. 8820 A. pr. den 14. April 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Haßloch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Haßloch, Königl. Bezirksamts und Rentamts Neustadt, wird mit einer Cautionspflicht von 4500 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben.

Hierbei wird bemerkt, daß auf Antrag des Gemeinderaths von Haßloch, durch Entschließung vom 8. l. M., genehmigt worden ist, daß der zukünftige Steuer- und Gemeinde-Einnehmer von Haßloch in seiner letzten Eigenschaft einen jährlichen Gehalt von 600 fl, mit Ausschluß jeden weiteren Remisenbezuges, es sei dies von ordentlichen oder außerordentlichen Einnahmen oder von Einnahmen, die in die Nebenrechnungen gehören, aus der Gemeindekasse von Haßloch in monatlichen Raten beziehe. — Die Erträgnisse der Einnehmerei Haßloch berechnen sich daher nurmehr auf circa 1000 fl jährlich.

Speyer, den 13. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 12327 V. pr. den 14. April 1864.

(Den Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchste Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 13. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, aus den für die Monate Januar und Februar eingekommenen Berichten Folgendes mitgetheilt:

1. In Ungarn hat sich der Kreis der Seuche etwas verkleinert, immerhin aber herrschte sie mit Ende Februar noch in 156 Ortschaften von 28 Comitaten, wo sich noch 1387 pestkranke Thiere befanden. Am zahlreichsten waren dieselben im Zalaer, Veßprimer und Szaboleser Comitate.
2. In Mähren sank die Zahl der wegen der Seuche abgesperrten Orte auf 4 im Lundenburger, Gödinger und Auspitzer Bezirk. Da neue Erkrankungen im Monate Februar nicht mehr vorkamen, so hat die schlesische Landesregierung die Abhaltung von Viehmärkten in den gegen Mähren gelegenen Grenzdistrikten gestattet, das Verbot der Einbringung von Hornvieh und roher Hornvieh-Produkte aus Mähren nach Schlesien aber noch aufrecht erhalten.
3. In Niederösterreich waren Ende Februar noch drei Orte wegen der Rinderpest gesperrt, ein baldiger günstiger Ablauf der Contumazfrist aber erwartet.
4. Im Krakauergebiete wurde dem völligen Erlöschen der Seuche in den zwei noch unter Observation gestandenen Orten entgegen gesehen.
5. Aus Steyermark kam zwar nachträglich noch ein Ende Dezember v. J. vorgekommener neuer Seuchenausbruch zur Anzeige, seither aber scheint die Krankheit völlig erloschen zu sein.
6. Sehr ausgedehnt blieb das Seuchengebiet noch in Galizien, wo die Krankheit während der Monate Januar und Februar in 48 Orten neu ausbrach und 68 Orte in 8 Kreisen pestkranke Thiere hatten.

Unter den hienach gegebenen Verhältnissen müssen die getroffenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche noch fortdauern.

München, den 6. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 12293 V. pr. den 14. April 1864.

(Die Vinculirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinculirungsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrags des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. wird Nachstehendes zur Kenntnißnahme der Sparkasse-Verwaltungen veröffentlicht:

„Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens durch eine an die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission erlassene Entschließung vom 1. d. M. M. 3405 genehmigt,

Digitized by Google

daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Februar 1862 № 2106 den Gemeinden und Stiftungen bei Vinculirung und Devinculirung von Staatsobligationen au porteur zugestandene Befreiung von der Ausschreibung der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Regierungsbl. S. 773) mit 15 Kreuzer festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen Platz greife."

Speyer, den 13. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Wettfnger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 12062 V. pr. den 11. April 1864.

(Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unterm 4. d. M. erlassene höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Wettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichts vom 23. v. M. (№ 11974) wird die von der Direction der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin unterm 15. Februar l. J. vollzogene Aufstellung des Banquier Johann Friedrich Haid in Speyer, als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz — an die Stelle der bisherigen Hauptagenten Adolph Ritter und Friedrich Thiel in Kaiserslautern — hiermit bestätigt.

München, den 4. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

---

pr. den 7. April 1864.

(Zu erholende administrative Entscheidungen über Vorfragen können den Lauf der Verjährung in Uebertretungssachen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 25) nicht unterbrechen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Holzhändler Carl Günther von Kaiserslautern wegen ordnungswidriger Bauführung zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes in Kaiserslautern vom 15. Dezember 1863 wird vernichtet und Carl Günther von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der ordnungswidrigen Bauführung freigesprochen.

Gründe.

Durch Urtheil des Landgerichts Kaiserslautern vom 3. November 1863 wurde der Holzhändler Carl Günther von Kaiserslautern von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung ordnungswidriger Bauführung wegen eingetretener Verjährung freigesprochen, allein auf staatsanwaltschaft-

Digitized by Google

liche Berufung hin durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom 15. Dezember 1863 wegen der fraglichen Uebertretung in eine Geldstrafe von 30 Kreuzer, sowie zur Niederreißung des ordnungswidrig errichteten Zaunes verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil ergriff Günther am nämlichen Tage den Cassationsrecurs und machte in einer Denkschrift als Cassationsmittel geltend:

1. Verletzung und irrige Auslegung des Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches und
2. Verletzung und irrige Auslegung des Art. 181 des Polizeistrafgesetzbuches, des Art. 25 des Einführungsgesetzes, sowie des Art. 15 des Local-Polizeibeschlusses des Bürgermeisteramtes Kaiserslautern vom 10. Jänner 1857.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsrath Hilgard Bericht, worauf der Vertreter des Königl. General-Staatsanwaltes den Antrag stellte:

> Es gefalle dem obersten Gerichtshofe, die Nichtigkeitsbeschwerde des Carl Günther gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes in Kaiserslautern vom 15. Dezember 1863 als ungegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die dadurch veranlaßten Kosten und in eine Geldstrafe von 25 fl.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich Folgendes ergeben.

Den in dem ältern Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches — Art. 23 — über die Verjährung der Polizeiübertretungen enthaltenen Bestimmungen gegenüber machte der Referent des Gesetzgebungs-Ausschusses den Vorschlag, jede Polizeiübertretung für verjährt zu erklären, bezüglich welcher nicht binnen 6 Monaten nach begangener That ein das Verfahren in der Hauptsache erledigendes Erkenntniß 1. Instanz erfolgt sei und motivirte denselben durch folgende Betrachtungen

a) rücksichtlich der kürzern Verjährungsfrist

„daß die Strafe einer Polizeiübertretung nicht sowohl einen vindicativen Charakter als den Zweck „einer Warnung für die Zukunft habe, daß sie nur „dann von Bedeutung sei, wenn sie der That rasch „auf dem Fuße folge und daß nach dem Ablaufe „längerer Zeiträume in der Regel das öffentliche „Interesse an der Aussprechung der Strafe verschwunden sei";

b) rücksichtlich der Unterbrechung

„daß bei den verschiedenen im Entwurfe enthaltenen Unterbrechungen der Verjährung eine ziemlich complicirte Berechnung herauskomme und daß „es daher zur Vereinfachung der Sache zweckmäßig „sei, nur die eine Art der Unterbrechung durch ein „Erkenntniß erster Instanz in das Gesetz aufzunehmen."

In den Motiven zu den Art. 25 bis 27 des neuern Entwurfes zum Polizeistrafgesetzbuche bezog sich die Staatsregierung lediglich auf den erwähnten Vortrag des Ausschußreferenten und bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse sprach sich der nämliche Referent wiederholt für eine sechsmonatliche Verjährungsfrist und für die vorgeschlagene einzige Art der Unterbrechung aus, weil in 6 Monaten jede Polizeiuntersuchung beendigt werden könne und weil ein halbes Jahr nach Begehung der That die Strafe nicht mehr an der Zeit sei, und ein zweites Ausschußmitglied äußerte sich hiebei, daß diese Verjährungsfrist unbedingt gelte.

Hienach lag es unverkennbar in der Intention der genannten Gesetzgebungsfactoren, nach Ablauf von 6 Monaten von Begehung einer Polizeiübertretung an gerechnet keine Verfolgung und Bestrafung mehr zu gestatten und nur eine einzige Art der Unterbrechung dieser Verjährungsfrist festzusetzen und diese Intention hat auch in dem Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches den bestimmtesten Ausdruck erhalten, indem es darin in Abs. 1 heißt:

Digitized by Google

„daß, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestim-
„mungen für einzelne Fälle, die Strafbarkeit einer
„Polizeiübertretung verjährt, wenn binnen sechs
„Monaten von dem Tage der begangenen That
„ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist."

Demgemäß und nachdem es actenmäßig ist, daß gegen Carl Günther erst nach Ablauf von 17 Monaten nach Begehung der ihm zur Last gelegten Polizeiübertretung ein die Hauptsache erledigendes Urtheil 1. Instanz erging, erscheint die durch dieses Urtheil wegen Verjährung erfolgte Freisprechung desselben vollkommen gerechtfertigt und involvirt dessen, der eingetretenen Verjährung ungeachtet, in 2. Instanz erfolgte Verurtheilung eine Verletzung des Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Bezirksgericht ging bei seiner Entscheidung von der Ansicht aus, daß stets jener Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen sei, während dessen das Strafverfahren wegen in Mitte liegender rechtlicher Hindernisse beruhen mußte und daß ein solches rechtliches, ja gesetzliches Hinderniß bis zum 27. Juni 1863 beziehungsweise bis zum 12. Juli 1863 der Aburtheilung des Carl Günther entgegengestanden habe, weil auf dessen Einwand hin, daß der von ihm verbaute Weg kein öffentlicher Weg sei, zuvörderst eine Entscheidung der Administrativbehörde über den Charakter dieses Weges provocirt werden mußte, an jenen Tagen aber erst diese Entscheidung erfolgt, beziehungsweise die Recursfrist abgelaufen gewesen sei.

Diese Ansicht steht aber im directen Widerspruche mit den klaren Worten des Gesetzes, welches nur eine Art der Unterbrechung der Verjährung kennt und dem eine sogenannte Suspension oder Sistirung der Verjährung gänzlich fremd ist; auch läßt sich dieselbe nicht in Einklang bringen mit der Festsetzung der unbedingten Verjährungsfrist von 6 Monaten und mit dem Motive, daß nach Ablauf dieser Frist eine Bestrafung nicht mehr an der Zeit sei. Gerade durch dieses Motiv und die andern obenerwähnten wird auch die Unhaltbarkeit der bezirksgerichtlichen Betrachtung angefällig, nach welcher das Gesetz selbst seinen Zweck — Bestrafung der Uebertretungen — vereiteln würde, wenn es die kurze Verjährungsfrist auch in den Fällen fest gehalten wissen wollte, wo die Aburtheilung durch Vorschützen des Eigenthumsrechtes oder einer Berechtigung oder einer administrativen Vorfrage hinausgezogen wird. Das Gesetz erreicht immerhin seinen Zweck, wenn auch einzelne unbedeutende Polizeiübertretungen straflos bleiben, und es wäre nicht zu rechtfertigen gewesen, wenn man, um dies zu vermeiden, von dem Prinzipe, daß in allen Fällen innerhalb 6 Monate eine Aburtheilung stattzufinden habe, abgegangen wäre und die Möglichkeit eröffnet hätte, daß solche Uebertretungen erst nach einer Reihe von Jahren zur Bestrafung kämen. Ohne allen Werth ist das aus dem Art. 640 des Code d'instruction criminelle genommene Argument, weil einerseits nicht dieser aufgehobene Artikel und die demselben durch Doctrin und Jurisprudenz gegebene mehr oder weniger gezwungene Interpretation, sondern nur das jetzt geltende Gesetz und dessen Motive maßgebend sein können und weil anderntheils der Umstand, daß jener Doctrin und Jurisprudenz ungeachtet keine entsprechende Bestimmung in den Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches aufgenommen wurde, geradezu dafür spricht, daß der Gesetzgeber dieselbe nicht adoptiren wollte.

Es ist deßhalb auch die Annahme, daß dem Gesetzgeber die Fälle, in welchen die Entscheidung von, dem Strafverfahren fremden Präjudizialfragen nothwendig wird, gar nicht vorgeschwebt haben, eine an sich sehr gewagte und wie ungegründet sie ist, ergibt sich aus dem Eingange des Art. 25 „vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen" und dann aus dem Commentare des Referenten im Gesetzgebungsausschusse, indem hierin gesagt ist, daß die sechsmonatliche Dauer der Verjährungszeit nach dem natürlichen Zeitablaufe, als tempus continuum, berechnet wird, so ferne nicht, wie z. B. nach dem Forstgesetze Art. 159, nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestim-

Digitized by Google

mung jene Zeiträume in die Verjährungsperiode nicht einzurechnen sind, während welcher wegen in Mitte liegender rechtlicher Hindernisse das Strafverfahren beruhen mußte.

Eine solche ausdrückliche Bestimmung findet sich aber im Polizeistrafgesetzbuche nicht vor und dies wäre doch um so nothwendiger gewesen, weil, wenn auch unter gewissen Voraussetzungen Präjudizialfragen von andern Behörden zu entscheiden sind, hieraus nicht nothwendig folgt, daß in der Zwischenzeit der Lauf der Verjährung sistirt ist.

Dürfte übrigens auch angenommen werden, daß hier ein Uebersehen des Gesetzgebers vorliege und daß im öffentlichen Interesse eine Ergänzung der Bestimmungen über die Verjährung nothwendig sei, so könnte dies nicht durch eine ausdehnende Interpretation des Gesetzes von Seiten der Gerichte, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

An diese Erörterungen reiht sich noch folgende Betrachtung an.

Nach dem Texte des Artikels 25 und den Motiven hiezu ist jedenfalls so viel gewiß, daß die faktische oder rechtliche Unmöglichkeit für die Staatsbehörde ein Beweismittel für die Anschuldigung binnen 6 Monaten beizubringen, keine Unterbrechung oder Suspension dieser Frist zu ihren Gunsten und zum Nachtheile des Beschuldigten nach sich ziehen soll; es kann deßhalb in dem gegebenen Falle von einer Unterbrechung oder Suspension der Verjährungsfrist auch schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die Aburtheilung des Beschuldigten binnen dieser Frist lediglich um deßwillen nicht erfolgte, weil die Staatsbehörde versäumt hat, beziehungsweise nicht im Stande war, innerhalb 6 Monaten den Beweis beizubringen, daß die Straße, welche der Beschuldigte verbaut hat, eine öffentliche war, welcher Beweis zur Herstellung des Thatbestandes der Zuwiderhandlung gegen den Artikel 181 des Polizeistrafgesetzbuches nothwendig geliefert sein mußte.

Nach allem diesem stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde schon wegen Verletzung des Artikels 25 des Polizeistrafgesetzbuches als begründet dar und es ist daher von Würdigung der andern Nichtigkeitsgründe Umgang zu nehmen.

Demgemäß mußte aber auch, wie geschehen, das angefochtene bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und der Beschuldigte, Carl Günther, im Hinblicke auf Artikel 138 und 139 des Einführungsgesetzes von Schuld und Strafe freigesprochen werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink; die Räthe: Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, v. Inama, Schebler; der Vertreter der General-Staatsanwaltschaft: Oberappellationsgerichtsrath v. Pizis, und Secretär Mayer.

Augsburger Börse.

Den 14. April 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99⅔	
„ „ „ 4 % halbjährig .	99⅞	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		875
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

pr. den 14. April 1864

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{63}/_{64}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.	
	18⅔.	18⅔.	plus.	minus.	18⅔.	18⅔.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	17	11	—	6	98	64	—	34
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	3	—	—	3	5	2	—	3
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	10	5	—	5	2	4	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	1053	341¼	—	711¼	4	—	—	4
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	703	220	—	483
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	1097	79	—	1018
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	164	48	—	116
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	7527	6150	—	1377
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	8762	4530	—	4232	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	80	44	—	36	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	—	145	145	—	180	—	—	180
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	4850	3800	—	1050
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	2000	1400	—	600
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	564	144	—	420
15. Glaswaaren, Zentner	831	210	—	621	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	353	1115	762	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	12700	2600	—	10100	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	—	2750	2750	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	5125	—	—	5125	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.
Frankenthal, den 9. April 1864.

Königl. Rentamt.
v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. April 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1864	100437	49090	9	—	694100,70	56031	44	—	1043735	79943	48	—	185065	41	—	
„ „ 1863	83210	41234	—	—	713319,60	59963	52	—	832980	78381	1	—	179578	53	—	
Differenz	17227 mehr.	7856 mehr.	9	—	19218,90 weniger.	3932 weniger.	8	—	210755 mehr.	1562 mehr.	47	—	5486 mehr.	48	—	
Ergebniß in den verfloſſenen 6 Monaten des Jahres 18⅔ . .	488944	241541	22	—	4029274,30	314464	17	—	6390125	552470	29	—	1108476	8	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	471232	226452	8	—	3950422,90	323806	22	—	5094665	513952	41	—	1064211	11	—	
Differenz	17712 mehr.	15089 mehr.	14	—	78851,40 mehr.	9342 weniger.	5	—	1295460 mehr.	38517 mehr.	48	—	44264 mehr.	57	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1864	32526	11837	46	—	171665,70	10801	24	—	310800	9980	50	—	32620	9	—	
„ „ 1863	22747	8005	2	—	213175,—	13256	14	—	243560	10046	50	—	31308	6	—	
Differenz	9779 mehr.	3832 mehr.	44	—	41509,30 weniger.	2454 weniger.	50	—	67240 mehr.	65 weniger.	51	—	1312 mehr.	3	—	
Ergebniß in den verfloſſenen 6 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	149185	52911	41	—	962901,40	63657	—	—	1788110	64834	17	—	181402	58	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	134457	49378	22	—	1060184,40	69711	27	—	1543360	67828	2	—	186917	51	—	
Differenz	14728 mehr.	3533 mehr.	19	—	97283,— weniger.	6054 weniger.	27	—	244750 mehr.	2993 weniger.	45	—	5514 weniger.	53	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 23. April 1864.

Inhalt:

Collekten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1863. — Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro 18⁶²/₆₃ und 18⁶³/₆₄. — Wiederbesetzung der protestantischen 1. Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1864. — Berichtigung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz pro 18⁶²/₆₃.

Nro. 12708 V. pr. den 16. April 1864.

(Collekten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1863 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collektengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 16. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahre 1863 erhobenen Collektengelder.

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beiträge. fl	kr
A. Für den Neubau der katholischen Kirche in Ludwigshafen.		
Bergzabern	106	7
Frankenthal	274	46
Germersheim	88	26
Homburg	90	46½
Kaiserslautern	114	15
Kirchheimbolanden	126	3
Kusel	25	2
Landau	494	31
Neustadt a. H.	425	24
Pirmasens	92	8
Speyer	1193	28
Zweibrücken	439	11
Summa	3470	7½

Digitized by Google

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beiträge. fl	kr
B. Für den Neubau der katholischen Kirche in Landshausen.		
Bergzabern	33	30
Frankenthal	47	39½
Germersheim	43	35
Homburg	44	1
Kaiserslautern	22	34
Kirchheimbolanden	22	52
Kusel	10	57
Landau	53	51
Neustadt	49	20
Pirmasens	47	43½
Speyer	53	25
Zweibrücken	58	26
Summa	487	54
C. Für den Neubau der katholischen Kirche in Bremerhafen.		
Bergzabern	31	7
Frankenthal	42	24
Germersheim	29	—
Homburg	36	19½
Kaiserslautern	17	2
Kirchheimbolanden	16	19
Kusel	11	59
Landau	48	35
Neustadt	33	56
Pirmasens	31	19
Speyer	62	33
Zweibrücken	70	33
Summa	431	6½
D. Für den Neubau der protestantischen Kirche in Ludwigshafen.		
Bergzabern	356	56
Frankenthal	803	16.
Germersheim	360	57
Homburg	231	38
Kaiserslautern und Winnweiler	492	6
Kirchheimbolanden und Obermoschel	513	15
Kusel und Lauterecken	407	44½
Landau	*)666	29
Neustadt und Dürkheim	1244	19
Pirmasens	251	18
Speyer	1466	42
Zweibrücken	732	2
Summa	7526	42½

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beiträge. fl	kr
E. Für den Neubau der Synagoge in Karlsberg.		
Bergzabern	15	29
Frankenthal	—	—
Germersheim	10	48
Homburg	1	—
Kaiserslautern	27	5
Kirchheimbolanden	9	57
Kusel	2	40½
Landau	17	1
Neustadt	23	36
Pirmasens	8	51
Speyer	16	58
Zweibrücken	12	12
Summa	145	37½
F. Für die Abgebrannten in Fürth.		
Bergzabern	294	12
Frankenthal	549	35
Germersheim	356	50
Homburg	267	41½
Kaiserslautern	344	29
Kirchheimbolanden	444	53
Kusel	390	33
Landau	419	32
Neustadt	580	17
Pirmasens	213	13½
Speyer	439	57
Zweibrücken	319	52½
Summa	4621	5½
G. Für die Abgebrannten in Plößberg.		
Bergzabern	125	19
Frankenthal	258	33
Germersheim	284	12
Homburg	101	33
Kaiserslautern	160	23
Kirchheimbolanden	234	2
Kusel	174	41
Landau	227	10
Neustadt	212	53
Pirmasens	108	38
Speyer	275	5
Zweibrücken	148	16½
Summa	2310	45½

*) Incl. des Beitrages der Pfarreien des Kantons Edenkoben, Decanats Neustadt.

Digitized by Google

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beiträge.	
	ℳ	Xr
H. Für die Abgebrannten in Partenkirchen.		
Bergzabern	103	48
Frankenthal	238	38
Germersheim	166	10
Homburg	102	53½
Kaiserslautern	98	59
Kirchheimbolanden	164	37
Kusel	113	48
Landau	198	45
Neustadt	208	6
Pirmasens	76	33
Speyer	250	49
Zweibrücken	141	13
Summa	1864	19½
Recapitulation.		
Summa ad A. . .	3470	7½
" " B. . .	487	54
" " C. . .	431	6½
" " D. . .	7526	42½
" " E. . .	145	37½
" " F. . .	4621	5½
" " G. . .	2310	45½
" " H. . .	1864	19½
Total	20857	38½

Ad Nrm. Exh. 7425 A. pr. den 19. März 1864.

(Die Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½½ und 18½½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „Die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro **1862/63** aufgestellt.

Nach den geprüften Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro 18½½ auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Bureauerigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 219 ℳ 2 Xr 3 ₰ — zweihundert neunzehn ℳ Xr ₰
Gulden zwei Kreuzer drei Pfennige — . 47367 7 2

Hiezu kommen:

1. die Ausgaben bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung . . . 210 49 2
2. zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle . . . . . 600 — –

Summa aller Ausgaben . 48177 57 –

Hievon kommen in Abzug:

1. der ständige Zuschuß des Königl. Aerars mit . . . . . 2500 ℳ
2. der nach der Rechnung pro 18½½ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 53 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — mit . 600 ℳ

3100 — –

Es verbleibt daher ein rückzuerhebender Betrag von . . . . 45077 57 –

— vierzig fünf tausend siebenzig sieben Gulden fünfzig sieben Kreuzer. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 254120 Tagwerk.

Es treffen also auf ein Tagwerk 10,6433063 Kreuzer.

Diese Beitrags-Einheit liegt gegenwärtiger Repartition zu Grund.

Die Königl. Rentämter haben nunmehr zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die auf die einzelnen Gemeinden und Stiftungen vertheilten Beträge rückzuerheben und die sich ergebenden Ueberschüsse an die Königl. Kreiskasse abzuliefern, die erforderlichen Zuschüsse dagegen von dort zu beziehen.

Gleichzeitig werden hiemit die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen zum Communalforstfond für das **Etatsjahr 1863/64** auf 11 x. — elf Kreuzer — pro Tagwerk festgesetzt, und die Königl. Rentämter unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 17. Januar d. J. № 5352 A. angewiesen, ihre Soll-Einnahmen für das laufende Jahr nach diesem Maßstabe in Rechnung zu stellen, im Uebrigen aber nach der generalisirten Entschließung vom 7. November v. J. № 2595 A. — vido Amtsblatt № 85 — zu verfahren.

Das Rechnungs-Ergebniß pro 18½ wird seiner Zeit nach stattgefundener Revision und Verbescheidung der Königl. Kreiskasse- und Rentamts-Rechnungen im Kreis-Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Königl. Kreiskasse der Pfalz und die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 13. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 606 y. pr. den 16. April 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen I. Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hänchen auf die I. Pfarrei zu Kandel ist die I. Pfarrstelle zu Dürkheim in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse derselben bestehen nach der im Jahre 1850 aufgenommenen Fassion in:

	fl	x.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	65	7
4. Zinsen von Capitalien	228	7
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	89	44
Zusammen	895	58

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, binnen welcher Frist die Bewerbungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen durch das Königl. Decanat Dürkheim anher in Vorlage zu bringen sind.

Speyer, den 10. April 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Schwartz, v. n.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1864, wurde ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Peter Lang von Ommersheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ommersheim,
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Schnabel zum Adjunkten der Gemeinde Ommersheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. April 1864, wurde der Ackersmann Daniel Kiefer von Königsbach zum Polizei-Adjunkten zu Königsbach (Gemeinde Homburg) bis zu der gesetzlichen Erneuerungsperiode ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Valentin Bäcker von Sippersfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen unteren Schule in Bischheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, vom 18. l. M. an, ernannt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats März 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	91	5	40	679	3	50	24	4	3	48	5	23	6	3	50	410	3	18
Kaiſerslautern . .	648	5	38	1532	3	45	2006	4	22	23	5	30	1912	3	54	2017	3	14
Kandel	14	5	30	9	3	32	269	4	28	—	—	—	10	3	25	—	—	—
Kuſel.	4	5	36	292	3	46	612	4	4	—	—	—	129	3	56	374	3	6
Landau	3	5	30	47	3	36	112	4	31	—	—	—	49	3	34	8	3	34
Neuſtadt. . . .	815	5	44	796	3	44	853	4	36	—	—	—	579	3	41	46	3	38
Pirmaſens . . .	8	5	32	190	3	51	7	3	53	—	—	—	—	—	—	44	3	31
Speyer	182	5	34	545	3	40	226	4	24	—	—	—	947	3	35	47	3	36
Zweibrücken . .	1051	5	32	1582	3	49	102	3	57	23	5	20	78	3	22	1432	3	14
Summa .	2816	5	38	5672	3	46	4211	4	22	94	5	26	3710	3	46	4378	3	14

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate März 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	15	12	9	16	4	6	3	3	3	24	20	1 20	1 45	1 15
Frankenthal . .	2½	3½	6½	15	12	10	15	3½	5	6	5½	5	30	19	1 6	1 4	1 —
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	16	4	6½	5	5	4	26	16	1 —	2 —	1 34
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	10	14	4½	6	4	4	4	28	18	1 4	— —	1 6
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	6	30	14	1 —	1 36	1 —
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	14	4	6	3	3	3½	30	16	1 —	1 36	1 15
Kandel	3	3½	4½	16	14	12	16	4½	6	3	3½	3	24	14	— 54	1 36	— 54
Kirchheimbolanden	3	3½	5	—	12	10	16	3	6	3	4	4	27	16	1 5	1 45	1 —
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	3	4	3½	25	16	1 6	1 48	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	13	16	3½	7	6	6	5	28	16	1 20	1 48	1 6
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	14	4	6	4	4	4	29	20	1 12	1 36	1 15
Pirmasens . .	3½	4	5	—	12	10	14	3½	6	4	5	5	24	16	1 —	1 45	1 20
Speyer . . .	3	3½	4	16	13	12	16	3	7	6	6	6	28	24	— 56	1 50	1 24
Zweibrücken . .	3	4½	5	15	14	12	14	3½	7	5	5	5	27	16	— 54	1 48	1 10

Berichtigung.

In der Dienstnotiz vom 22. v. M. (Amtsblatt № 22), den Adjunkten von Gerstheim betr., soll es statt „Nicolaus" „**Jacob** Wack" heißen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 27. April 1864.

Inhalt:

Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Kirchenlamitz. — Den Transport des Petroleums auf dem Rheine betr. — Beiträge aus Kreisfonds pro 18⁶³/₆₄ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Altendamberg, Decanats Obermoschel. — Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung den 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im I. Kalender-Quartale 1864. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Nro. 12669 V. pr. den 21. April 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Flügel findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Kirchenlamitz erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberfranken einreichen.

Speyer, den 20. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 12711 V. pr. den 20. April 1864.

(Den Transport des Petroleums auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. April l. J. № 3174 ist unter den Regierungen der Rheinuferstaaten darüber Vereinbarung getroffen, daß ungereinigtes Petroleum als zu dem im Suplementar-Artikel XII. erwähnten Stoffen gehörig zu betrachten sei.

Dies wird unter Bezugnahme auf den durch Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1840 (Amtsblatt der Pfalz S. 269) bekannt gemachten Suplementar-Artikel XII. und auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1863 §. 7 „den Transport von explodirenden Stoffen auf Dampfschiffen ꝛc. betr." (Amtsbl. der Pfalz S. 280) öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12977 V. pr. den 21. April 1864.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18⅔ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18⅔ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Beiträge
aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶³/₆₄.

Namen der Distrikte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Annweiler	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000 fl
Bliskastel	Straße von St. Ingbert über Ensheim nach Eschringen und von Rheinheim bis zur französischen Gränze	500 „
Dürkheim	Straße von Dürkheim über Leistadt nach Weißenheim a. B.	1000 „
Grünstadt	Straße durch das Altleininger Thal	500 „
Landstuhl	Straße von Landstuhl auf die Sickinger Höhe zum Anschluß an die Straßen in den Kantonen Waldfischbach und Zweibrücken	1500 „
Pirmasens	Straßen von Pirmasens nach Bitsch und von der Steinernenbrücke nach Thaleischweiler	500 „
Rockenhausen	Straße durch das Finkenbacher Thal	1000 „
Waldfischbach	Straße von Wallhalben nach Landstuhl	500 „
Wolfstein	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	1000 „
Zweibrücken	Straße von Rieschweiler über Maßweiler nach Schmittshausen . . .	500 „
	Summa . .	8000 fl

Ad Nrm. Exh. 644 y. pr. den 23. April 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Lichtenberger auf die Pfarrei Wörth ist die protestantische Pfarrstelle zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse derselben bestehen nach der im Jahre 1850 aufgenommenen Fassion in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	29	—
3. Ertrag des Pfarrguts	299	38
4. Zinsen von Capitalien	13	38
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	34	59
Zusammen .	609	15

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse werden aus dem Sustentationsfonde 190 fl 45 kr zugeschossen.

Digitized by Google

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, binnen welcher Frist die Bewerbungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen durch das Königl. Decanat Obermoschel anher in Vorlage zu bringen sind.

Speyer, den 21. April 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. M. (Reggsbl. S. 417 bis 419) ist heute die XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100 resp. 00.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616. 716. 816. 916. u. s. w.
„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. 665. 765. 865. 965 u. s. w.
„ 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.
„ 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.
„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

№ 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.
„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826. 926. u. s. w.
„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838. 938. u. s. w.
„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. s. w.
„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1864 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

Digitized by Google

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. M. (Regierungsblatt S. 420) ist heute die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

I. XII. XX.

im Capitalsbetrage zu

311,700 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

1 bis 228 incl.
1232 bis 1339 incl.
2053 bis 2256 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über dem 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub №. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage eingutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		mit vorämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren										
							aus Frankreich				über Bremen		über Elten		üb. Herbesthal		
							üb. Saarbrück		über Schaidt		aus Bremen		aus Holland		aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	13	29212	—	—	95	2853	28	1126	216	11206	4	752	21	1730	102	9511	56390
V. Inlandshafen.	11	7778	13	6622	431	25860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40260
VI. Schachtel.	2	49	11	678	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	727
III. Winterhafen.	20	17856	66	47488	115	11563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76907
II. Kohlenplatz.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1638	327734	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	327734
Summa	46	54895	90	54788	2279	368010	28	1126	216	11206	4	752	21	1730	102	9511	502018
																	Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . . 518108
																	Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . . 1020126

Digitized by Google

weisung pr. den 16. April 1864.

a. Rh. im I. Kalender-Quartale 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
8	3208	6	1477	760	38005	—	—	177	17743	60433	Roheisen, Baumwolle, Schwefel, Harze, Wein, Oel, Tabak, Wollgarn, Käse, Kaffee, Reis.
19	8169	26	26788	289	17350	—	—	—	—	52307	Wein, Tabak, Cigarren, Essig, Branntwein, Eisen u. Eisenwaaren aller Art, Farberde, Sulfat ꝛc.
—	—	—	—	12	727	—	—	—	—	727	Backsteine, leere Fässer, Reife.
—	—	7	10092	529	53001	—	—	138	13814	76907	Getreide, Kartoffeln, Borde, Bau- und Bruchsteine, Backsteine, Salz.
24	36547	4	7994	2831	283193	—	—	—	—	327734	Saarkohlen.
51	47924	43	46351	4421	392276	—	—	315	31557	518108	

Ludwigshafen a. Rh., den 13. April 1864.

Der Königl. Oberzoll-Inspector.

v. Soyer.

Landgraf, Ass.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. April l. J., wurde im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier der Pfarrer Johann Georg Seyler in Kandel seiner bisherigen Eigenschaft als Distrikts-Schulinspector des Kantons Kandel auf Ansuchen enthoben, und die Verwesung dieser Functionen dem Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Germersheim, Pfarrer Johann Jacob Konrad Geib in Weingarten, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. April 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Gerlach zum Adjunkten der Gemeinde Konken ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April l. J., wurden

1. der Schulverweser Friedrich Wolff in Siebeldingen zum Schulverweser an der untern Abtheilung der I. protestantischen Knabenklasse in Kaiserslautern, und
2. der Lehrer Philipp Jung in Stelzenberg zum Schulverweser an der obern Abtheilung der I. protestantischen Knabenklasse ebendaselbst, vom 25. l. M. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 21. April 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig	99⅞	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		885
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 4. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr. — Holzhofpreise pro 18⁶⁴/₆₅ auf den Königl. Holzhöfen. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Wolfstein. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Grünstadt. — Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach. — Brand im Gemeindewald von Bellheim, hier Belobung. — Helene Wegmüller'sche Stiftung zu Gunsten des Armenfonds in Haardt. — Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Collekte. — Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöpyner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Ausdehnung des Lebensversicherungs-Geschäftes der k. k. priv. Azienda Assicuratrice betr. Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 18⁶¹/₆₂, laut der unterm 18. Februar 1864 abgelegten und unterm 18. April darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung. — Bekanntmachung, das Eisenbahn-Anlehen à 4 % betr. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Nro. 13257 V. pr. den 28. April 1864.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach einer Anzeige des Königl. Rheinschifffahrts-Commissärs hat die königlich Niederländische Regierung die in den Artikeln 2, 3 und 7 der Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg vom 20. April vorigen Jahres (Regierungsblatt von 1863 № 39, Kreis-Amtsbl. der Pfalz von 1863 S. 1194) enthaltenen Fristbestimmungen, wonach Schiffe, für welche eine Entschädigung für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Masten, beziehungsweise Kamine, in Anspruch genommen werden will, die Brückenstelle bei Kuilenburg längstens bis zum 1. October 1863 passirt haben müssen und der betreffende Entschädigungsanspruch längstens bis zum 1. Januar 1864 bei dem bezeichneten Commissär in Kuilenburg angemeldet sein muß, in der Weise verlängert, daß die Vorüberfahrt an der Brückenstelle bis zum 26. Juni laufenden Jahres und die Anmelbung des Entschädigungsanspruches bis zum 26. September dieses Jahres stattgefunden haben muß.

Digitized by Google

Vorſtehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. April 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär

Mayer.

Ad Nrm. Exh. 9034 A. pr. den 25. April 1864.

(Die Holzhofspreiſe pro 18⅔ auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nachſtehend werden die Holzhofstaxen für ſämmtliche Königl. Holzhöfe der Pfalz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß denſelben vom 1. Mai l. J. an nach vollzogener Eintriftung Geltung gegeben wird und die eingetrifteten Nutzhölzer im Laufe des Sommers und Herbſtes zur öffentlichen Verwerthung kommen werden.

	Preis per Klafter. fl. kr.
Buchen Scheitholz	15 —
„ Prügelholz	12 —
Eichen Scheitholz	14 —
Kiefern Scheitholz	12 —
Birken Scheitholz	12 —
Gemiſchte Prügel	8 24
Krappenprügel	5 52
Gemiſchte Knorren	8 —
Stockholz	6 —

Speyer, den 24. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Melſchnabl.

Nro. 13528 V. pr. den 28. April 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klaſſe in Wolfſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Martin nach Homburg findet ſich die bezirksärztliche Stelle II. Klaſſe zu Wolfſtein erledigt.

Bewerber haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 27. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 13528 V. pr. den 28. April 1864.

(Die Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes zu Grünſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Karſch zum Königl. Bezirksarzte iſt die Stelle eines praktiſchen Arztes zu Grünſtadt in Erledigung gekommen. Gemeindliche Gebühren haften nicht daran.

Bewerber haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 27. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 13194 V. pr. den 28. April 1864.

(Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klaſſe zu Amorbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Quiescenz des Dr. Fleſſa iſt die bezirksärzt-

Digitized by Google

liche Stelle II. Klaſſe zu Miltenberg in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken vorzulegen.

Speyer, den 27. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13226 V. pr. den 28. April 1864.

(Brand im Gemeindewald von Bellheim, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Löſchen des vorbezeichneten Brandes haben ſich Anton Hörner und Johann Georg Offenbächer von Bellheim, dann Ludwig Disqué von der Knittelsheimer Mühle durch beſondere Thätigkeit ausgezeichnet, wofür denſelben die belobende Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgeſprochen wird.

Speyer, den 27. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 12068 V. pr. den 26. April 1864.

(Helene Weegmüller'ſche Stiftung zu Gunſten des Armenfonds in Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Armenpflege zu Haardt wurde durch Helene Weegmüller daſelbſt unterm 11. d. M. ein Capital von 200 fl ſchenkweiſe zugewendet, welch' wohlthätige Handlung hiermit beſtehender Vorſchrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13118 V. pr. den 28. April 1864.

(Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben gemäß höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. März d. J. zum Zwecke der Aufbringung der Koſten für den Bau einer katholiſchen Kirche in Weißenburg in Mittelfranken die Vornahme einer Sammlung in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen des Königreiches Allerhöchſt zu geſtatten geruhet.

Nach einer Mittheilung des biſchöflichen Ordinariates Speyer iſt der Dreifaltigkeits-Sonntag, ſonach der 22. Mai d. J. zur Vornahme derſelben in den katholiſchen Kirchen der Pfalz feſtgeſetzt und den katholiſchen Pfarrämtern der Auftrag ertheilt, die eingehenden Sammelgelder den Königl. Bezirksämtern zuzuſenden, welche hiemit angewieſen werden, ſolche an die unterfertigte Stelle in der vorgeſchriebenen Weiſe abzuliefern.

Speyer, den 23. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nym. Exh. 13021 V. pr. den 28. April 1864.

(Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Alexander Schöppner verfaßte, im Verlag der Lindauer'schen Buchhandlung zu München in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Kleine Literaturkunde" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nro. I. der für die Lehrer der deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E. Ziff. 14 aufgenommen, was in Folge Höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 12538 V pr. den 25. April 1864.

(Die Ausdehnung des Lebensversicherungs-Geschäftes der k. k. priv. Azienda assicuratrice betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. J. wurde in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Genehmigung ertheilt, daß „die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften nebst Versicherung der Prämienrückerstattungen der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice" nach dem von der Gesellschaft vorgelegten Programme auch in Bayern in den Bereich der Geschäfte genannter Gesellschaft gezogen werden dürfen.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Programme der Gesellschaft enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen für die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften, resp. zur Versicherung der Prämienrückerstattung" als außerordentliche Beilage dem gegenwärtigen Kreis-Amtsblatte beigefügt sind.

Speyer, den 23. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13317 V. pr. den 28. April 1864.

(Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincenis aus Preßburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 17. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die zur Ermittlung der Heimath ꝛc. ꝛc. des darin Genannten sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle sofort zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 28. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

Am 15. November v. J. wurde durch die Königl. Gendarmerie eine fremde, mittel- und legitimationslose Mannsperson als Landstreicher zum Königl. Landgerichte Berneck eingeliefert, von dieser Behörde mit 8tägigem einfachen Arreste bestraft und nach erstandener Strafe dem Königl. Bezirksamte Berneck behufs schubweiser Ablieferung in seine Heimath überwiesen.

Trotz der nach verschiedenen Seiten hin gepflogenen Recherchen war es bisher noch nicht möglich, die Heimath dieses Vaganten zu ermitteln.

Der Eingelieferte, dessen Signalement unten beigefügt wird, nennt sich Joseph Vincents oder Vincens, gibt an, er sei in der Nähe von Triest auf der Reise geboren worden, sein Vater, Joseph Vincents, sei aus Preßburg in Ungarn, seine Mutter aus einem Orte bei Amsterdam gebürtig gewesen; sein Vater habe mit medizinischen Waaren in Holland und Belgien gehandelt und sei in Ostfriesland gestorben.

Er selbst will sich bisher theils vom Bilderhandel, theils vom Taglohn bei Bauern in verschiedenen Ländern, z. B. in Holland, Belgien, Holstein, Preußen, Galizien, Württemberg und Baden genährt haben, und gelangte in den Amtsbezirk Berneck, wohin er angeblich von Holland aus über Köln, Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg reiste, um sich nach Preßburg zu begeben, um dort ein Kloster aufzusuchen, welches alte gebrechliche Leute aufnimmt.

Auf dieser Reise will er mit einem vor acht Jahren in dem holländischen Städtchen Gronau ausgestellten Passe versehen gewesen sein, auf welchem ihm 8 Wochen vor seiner Festnahme beim Austritte aus Holland von der dortigen Grenzbehörde die bereits oben erwähnte Reiseroute vorgezeichnet worden sei.

Diese Legitimation will er jedoch 6—7 Tage vor seiner Einlieferung auf der Landstraße zwischen Würzburg und Bamberg verloren haben.

Was seine sonstigen persönlichen Verhältnisse anlangt, so gibt Vincents an, daß er nie ein bestimmtes Handwerk oder eine Kunst gelernt, nie eine Schule besucht habe und weder lesen noch schreiben könne.

Der Dialekt desselben ist ein preußischer und er verwechselt regelmäßig die Worte: „mir“ und „mich“ miteinander. Sein Benehmen ist ein ordentliches unverfängliches und fast unterwürfiges.

Wenn nun auch die oben aufgeführten faktischen Angaben des ꝛc. Vincents nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, so tragen sie doch zunächst und bei dem Mangel jeglichen Nachweises den Charakter des Abentheuerlichen und Unbestimmten an sich.

Auch haben die auf Grund derselben vom Königl. Bezirksamte Berneck mit verschiedenen preußischen, hannoveranischen und bayerischen Behörden, sowie mit dem Königl. Stadthauptmannamte zu Preßburg gepflogenen Verhandlungen nicht das geringste Resultat ergeben, so daß immerhin der Vermuthung Raum gegeben ist, es habe der Eingelieferte irgend triftige Gründe, die Wahrheit zu verschweigen, und sei bestrebt, durch allgemeine und unbestimmte Angaben die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Es werden deßhalb mit Ausnahme des Königl. Bezirksamtes Berneck sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken beauftragt, etwa gemachte sachdienliche Wahrnehmungen über diese Persönlichkeit alsbald dem Königl. Bezirksamt Berneck mitzutheilen, bei welchem das fragliche Individuum zur Zeit noch in Haft gehalten wird.

Bayreuth, den 17. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Signalement des Vincents.

Alter beiläufig 63 Jahre. Größe: 5′ 7″. Statur: mittlere. Körperbau: unterſetzt. Haare: dunkelbraun und voll. Stirne: ziemlich hoch, doch von hereinhängenden Haaren bedeckt. Augen: blaugrau. Naſe: dick und ſtumpf. Mund: proportionirt. Zähne ſehr mangelhaft und von bräunlicher Farbe. Kinn: oval. Bart: grau. Geſichtsform: länglich. Geſichtsfarbe: röthlich.

Beſondere Kennzeichen: Keine.

Nro. 13193 V. pr. den 25. April 1864.

Nachweis

über das Rechnungsweſen und den Vermögensſtand der Schullehrer-Penſions-Kreisanſtalt der Pfalz pro 18 62/63, laut der unterm 18. Februar 1864 abgelegten und unterm 18. April darauf von Königl. Regierung abgeſchloſſenen Rechnung

A. Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahmen.

	ℳ	Xr.	₰
1. Rückſtand der Rechnung vom 18	366	1	2
2. Einnahms-Rückſtände von dieſem Jahre	44	45	–
3. Anſtellungstaxen der Schullehrer	8051	49	–
4. Einzahlungen der Schulverweſer	1322	30	–
5. Abgetragene Capitalien und zurückerhobene Depoſiten	36650	—	–
6. Zufällige Einnahmen: Vorſchuß von der Filialbank Ludwigshafen, um die angemeldeten Anleihen befriedigen zu können	13000	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahmen	59435	5	2

2. Ordentliche Einnahmen.

1. Jahresbeiträge von 1517 Vereinsmitgliedern	11943	26	–
2. Intercalarien von 157 erledigt geweſenen Schulſtellen	5873	29	1
3. Freiwillige Beiträge von 18 Gemeinden	66	—	–
4. Zuſchüſſe aus Kreis- und Staatsfonds	2291	54	–
5. Capitalzinſen	6599	53	–
Summa der ordentlichen Einnahmen	26774	42	1
Hierzu „ der außerordentlichen „	59435	5	2
Summa aller Einnahmen	86209	47	3

B. Ausgaben.

Gewöhnliche Ausgaben.

1. Penſion an 92 quiescirte Lehrer, Verweſer und Gehülfen	13825	9	–
2. Remiſen der Einnehmer und Entſchädigung des Rechners für Erhebung der Capitalzinſen	525	47	3
3. Poſtporto und Franco	100	6	–
4. Verwaltungskoſten	200	—	–
5. Remuneration des Rechners	400	—	–
6. Zinſen der Caution der Rechner Thomann und Münch	44	42	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben	15095	44	3

Außerordentliche Ausgaben.

7. Capitalanlagen	69646	40	–
8. Verſchiedene Ausgaben	779	28	–
Hierunter iſt ein Betrag von 500 ℳ für zurückbezahlte Caution des früheren Rechners Thomann begriffen.			
Niederſchläge	—	50	–
Summa der außerordentlichen Ausgaben	70426	58	–
Hierzu Summa der ordentlichen „	15095	44	3
Summa aller Ausgaben	85522	42	3

Digitized by Google

Abgleichung.

	fl.	Xr.	h.
Die Einnahmen betragen .	86209	47	3
„ Ausgaben „ .	85522	42	3
Mehr-Einnahme .	687	5	–
Die Einnahms-Ausstände betragen .	364	33	–
Activrest . .	322	32	–

C. Vermögensstand am 1. October 1863.

	fl.	Xr.	h.
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad	154526	40	–
und zwar:			
bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung .	135526	40	
in einer bayerischen Staatsobligation zu . . verzinslich zu 4½ %.	1000	—	
in 18 Actien à 1000 fl von dem 2ten Anlehen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %	18000	—	
	154526	40	
Einnahms-Ueberschuß der Jahresrechnung von 18½	687	5	–
in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Actenschrankes . . .	400	—	–
in dem Werthe einer ledernen verschließbaren Mappe	3	30	–
in dem Werthe einer ledernen Geldtasche	4	30	–
„ „ „ eines Actenschrankes .	25	—	–
	155646	45	–
Hievon kommt in Abzug:			
die Caution des Rechners Münch fl mit	500		
Vorschuß der Filialbank Ludwigshafen	13000		
	13500	—	–
Es beträgt sonach das Vermögen .	142146	45	–
Ende des Jahres 18½ hat dasselbe betragen	120965	10	–
daher Vermehrung in 18½ .	21181	35	–

Speyer, den 22. April 1864.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan.

Bekanntmachung,

das Eisenbahn-Anlehen à 4 % betr.

In Folge Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. M. wurde mit dem heutigen Tage die Aufnahme neuer Eisenbahn-Darlehen, sowohl gegen Baarerlage, als gegen theilweise Erlage von 3½procentigen Staatsobligationen geschlossen.

Die Wiederanlage verlooster oder gekündigter Capitalien findet jedoch bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au pertour und auf Namen bis auf weitere Bestimmung statt.

München, den 21. April 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. April 1864 wurde der Einnehmerei-Abspirant Anton Acker von Rülzheim zum Einnehmer der Gemeinde Herxheim ernannt.

Digitized

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. April 1864, wurden ernannt:

1. der Schulverweser Carl Braun in Göllheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen unteren Knabenschule in Edenkoben,
2. der Schuldienst-Exspectant Jacob Hurtig von Edenkoben zum Schulverweser an der dortigen gemischten Vorbereitungsschule,

beide vom 1. Mai l. J. an.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Mechaniker Michael Hofmann von München und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau unterm 7. April 1863 verliehenen und unterm 13. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Getreideschälmaschine;

des den Fabrikanten A. Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg unterm 10. April 1863 verliehenen und unterm 18. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung runder, voller und hohler Kautschukfäden;

des dem Ingenieur Thomas Agudio von Turin unterm 30. September 1863 verliehenen und unterm 8. October 1863 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Seilenlocomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken;

des dem Fabrikdirigenten Alois Grämiger von Wallenstadt im Kanton St. Gallen unterm 16. Januar 1863 verliehenen und unterm 22. Januar 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mechanischen Webstuhl für mehrfarbige Webestoffe;

des dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten Carl Gustav Riedig von Reudnitz in Sachsen unterm 13. April 1863 verliehenen und unterm 18. April 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Lichtergießmaschine;

des dem Propietair Eugen Läderich von St. Imier, Kantons Bern, unterm 16. October 1863 verliehenen und unterm 26. October 1863 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Uhr;

und des dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann und dem Priester Joseph Feller von München unterm 15. April 1863 verliehenen und unterm 18. April 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Chronometer-, Dosen-, Zimmer-, Portemonnaie- und Thurmuhren.

Augsburger Börse.

Den 28. April 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4 % halbjährig		99¾
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	100	97⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage, welche die Ueberschrift führt: „Die wechselseitigen Ueberlebens-Genossenschaften nebst Versicherung der Prämien-Rückerstattungen der kais. königl. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest. Section: Lebens-Versicherung. 1864."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 6. Mai 1864.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶⁴₆₅ betr. — Schenkung der Familie Boffert zu Gunsten des Hospitals Ludwigsstift zu Edenkoben. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Homburg. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Weidenberg. — Concessionirung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ im Königreiche Bayern. — Die Zulassung der Verladung von Coaks als Oberlast betr. — Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des Königl. Bezirksamts Rehau. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 13772 V. pr. den 4. Mai 1864.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶⁴₆₅ betr.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 18⁶⁴₆₅ auf

Montag den 13. Juni l. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiernach die Einberufung zu erlassen.

München, den 28. April 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Gr. v. Hundt.

Ad Nrm. Exh. 13369 V. pr. den 30. April 1864.

(Schenkung der Familie Boffert zu Gunsten des Hospitals Ludwigsstift zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben der zu Edenkoben verlebten Margaretha Fitting, Wittwe des verstorbenen Gerbers Joh. Ph. Böl-

Digitized by Google

ker, haben dem Hospitale Ludwigsstift daselbst ein Geschenk von 200 ℳ zugewendet, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 13598 V. pr. den 30. April 1864.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Humbert nach Blieskastel ist die Stelle eines praktischen Arztes in Homburg erledigt, die ohne Gemeindebezüge besteht.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 27. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13603 V. pr. den 2. Mai 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Badum findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Weidenberg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken vorlegen.

Speyer, den 1. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13505 V. pr. den 2. Mai 1864.

(Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. — unter Einziehung der derselben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni v. J. ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz (Kreis-Amtsblatt pro 1863 pag. 1315) — die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften und der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Abänderung vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der ertheilten Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen spätern Ab-

Digitized by Google

änderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, unbeschadet der im §. XVI. der oben erwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3. Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß des Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten — oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4. Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Da nun die Gesellschaftsdirection in einer Vorstellung vom 12. März l. J. sich rechtsverbindlich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Bedingungen ihrer Concession sich unbedingt unterwerfen zu wollen und von derselben auch der Nachweis geliefert wurde, daß sie die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl bei der Münchener Hypotheken- und Wechselbank deponirt hat, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft in dem rechtsrheinischen Bayern resp. dem Fortbetriebe des Geschäftes in der Pfalz ein Bedenken nicht mehr entgegen und bleibt der seither für die Pfalz aufgestellte Hauptagent, Rechtscandidat Joseph Kuhn zu Speyer, als solcher auch fortan in Thätigkeit.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. März l. J. № 2482 die erfolgte Allerhöchste Concessions-Ertheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm 13596 V. pr. den 2. Mai 1864.

(Die Zulassung der Verladung von Coaks als Oberlast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. April l. J. № 3825 ist nunmehr auch die Königl. Niederländische Regierung dem von den sechs übrigen Rheinuferstaaten getroffenen Beschlusse wegen der Zulassung von Coaks als Oberlast ebenfalls beigetreten und hat sich dieselbe mit der Zulassung der Coaks als Oberlast bei der Schifffahrt auf den niederländischen conventionellen Gewässern einverstanden erklärt.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. October v. J. (Kreis-Amtsblatt der

Digitized by Google

Pfalz v. J. 1863 S. 1464) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch diesen Beitritt Niederlands nunmehr auf dem ganzen Rheinstrome die Ladung von Coaks als Oberlast auf den Schiffen gestattet ist.

Speyer, den 1. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13905 V. pr. den 28. April 1864.

(Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des Königl. Bezirksamts Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 15. l. M. nebenbezeichneten Betreffes zur Wissenschaft und mit dem Auftrage mitgetheilt, sämmtliche Polizeibehörden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 28. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Rehau vom 9. d. M. wird daselbst das zum Farbendruck eingerichtete Amtssigel seit dem 21. v. M. vermißt und ist dasselbe wahrscheinlich von einem beim Eisenbahnbau auf der Hof-Egerer Linie beschäftigten Arbeiter oder von einem Handwerksburschen entwendet worden.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, bei Visirung von Pässen und Arbeitsbüchern, so wie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel versehenen Urkunden die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübten Fälschungen eintreten zu lassen.

Bayreuth, den 15. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

Pfarrei-Verleihung.

Gemäß Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Dannstadt, Bezirksamts Speyer, dem katholischen Pfarrer zu Großfischlingen, Priester Damian Liebing, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. April 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Johann Peter Hofmann aus Grünstadt zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Bindersbach, vom 10. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. April 1864, wurde der bisherige Schulverweser Georg Hauenstein in Bischheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Sitters, vom 1. Mai l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage, welche die Ueberschrift führt: „Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.“

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 10. Mai 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Vacantmasse des in Winnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Fiesch betr. — Das Projekt einer Eisenbahn von Winden nach Bergzabern betr. — Einen falschen Kronenthaler betr. — Auffinden der Leiche eines Mannes im Maine bei Zellingen. — Besetzung der neu errichteten katholischen Pfarrei Leimen, Königl. Bezirksamts Pirmasens. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt. — Viehmärkte in der Gemeinde Gersheim. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 13264 V. pr. den 2. Mai 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Berichtes der Königl. Gesandtschaft zu Wien vom 11. d. M sind bei der am 1. April d. J. stattgefundenen 392. und 393. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 232 und 280 gezogen worden.

Die Serie 232 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 78,234 mit der Hälfte,
„ 78,235 mit einem Viertel, dann
„ 78,363—78,444 incl. mit der ganzen Capitalssumme,
„ 78,450 mit einem Fünftel, und
„ 78,451—78,479 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammtbetrage von 991,804 fl.

Die Serie 280 enthält Hofkammer-Obligationen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 1—4205 einschlüssig, im Capitalsbetrage von 1,249,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und — insoferne dieser 5 % Conventions-Münze erreicht, — nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des ebenerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Digitized by Google

Dies wird hiemit zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9344 A. pr. den 3. Mai 1864.

1te Bekanntmachung.

(Die Vacantmaſſe des in Winnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Fleſch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Februar 1863 verſtarb der Steuerbote Wilhelm Fleſch von Winnweiler ohne Hinterlaſſung von bekannten Erben, weßhalb deſſen Verlaſſenſchaft durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Kaiſerslautern vom 21. Auguſt 1863 als vacant erklärt und zum Curator für dieſelbe der Poſtexpeditor Graf zu Winnweiler ernannt wurde.

Diejenigen, welche Erbanſprüche auf die fragliche Verlaſſenſchaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar ſeine Einweiſung in den Beſitz beantragen wird.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 13374 V. pr. den 2. Mai 1864.

(Das Projekt einer Eiſenbahn von Winden nach Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. April l. J. № 3705 wurde der Actiengeſellſchaft der pfälziſchen Maximiliansbahn, in Berückſichtigung der von der pfälziſchen Eiſenbahn-Direction und der Diſtrikts-Gemeinde Bergzabern geſtellten Anträge die Projectirungs-Conceſſion für eine Eiſenbahn von Winden nach Bergzabern, im Anſchluſſe an die pfälziſche Maximiliansbahn, nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eiſenbahnen betr., auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 12613 V. pr. den 30. April 1864.

(Einen falſchen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg dd. 12. April 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den bei dem Königl. Bezirksamte Illertissen eingezahlten Brandassekuranzgeldern hat sich ein falscher Kronenthaler vorgefunden, welcher das Gepräge eines Brabanterthalers ohne Brustbild hat.

Nach Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist derselbe ein mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirtes Exemplar, wie solche häufig im Curse sind und nur durch den Klang oder durch Einschneiden als gefälscht erkannt werden können.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 12. April 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Secr.

Nro. 13565 V. pr. den 30. April 1864.

(Auffinden der Leiche eines Mannes im Maine bei Zellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Am 11. l. M. wurde am Mainufer bei Zellingen die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Personal-Verhältnisse bis jetzt nicht ermittelt werden konnten.

Nach Bericht des Gemeinde-Vorstehers von Zellingen mag der Ertrunkene im Alter von ungefähr 50 Jahren gestanden und gegen 7 Schuh groß gewesen sein. Derselbe hatte ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase, trug einen rothen Schnurr- und Schnauzbart, hatte rothe lange Kopfhaare, jedoch war die Mitte des Kopfes ganz kahl.

Der Leichnam war bekleidet mit einem blauen gestrickten Kittel, einer grauen mit gestreiften Flecken geflickten Hose, einer gestrickten Unterhose, einer grau und roth carrirten Weste, einem schwarz und roth gestreiften Halstuche und einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln.

In der Kitteltasche befand sich ein rothgeblümtes Sacktuch.

Behufs der Einleitung der nöthigen Erhebungen zur Ermittelung der Personal-Verhältnisse des Ertrunkenen wird dieses mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Alwens.

Nro. 13880 V. pr. den 4. Mai 1864.

(Die Besetzung der neu errichteten katholischen Pfarrei Leimen, Königl. Bezirksamts Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. die Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei zu Leimen, Bezirksamts und Decanatsbezirks Pirmasens, zu genehmigen geruhet.

Außer dem genannten Pfarrort gehören zu dieser Pfarrei die Carlsmühle, das Leimer Forsthaus, Mosesbrucher Hof, Röderhof und Hofstätten, welche sämmtlich aus ihrem bisherigen Verbande mit der katholischen Pfarrei Merzalben abgetrennt sind. Diese neu errichtete Pfarrei zählt im Ganzen 624 Parochianen, und erträgt an:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgut	1	32

Digitized by Google

	fl	Kr
4. Rechten	8	32
5. Geldbezügen von der Fabrikkasse . .	153	58
sohin im Ganzen .	416	2
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	283	58
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 4. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Alwens.

Ad Nrm. Exh. 819 y. pr. den 6. Mai 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Ernennung des Pfarrers Häuchen zum Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen die Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der Fassion von 1850 in:

	fl	Kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	6	3
4. Zinsen von Capitalien	12	56
Zusammen .	270	59

Hiezu kommen noch zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse 529 fl 1 Kr, welche aus dem Sustentationsfonde zugeschossen werden.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Neustadt anher einzureichen.

Speyer, den 4. Mai 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Viehmärkte in der Gemeinde Gersheim.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1864, wurde der Gemeinde Gersheim, Bezirksamts Zweibrücken, gestattet, statt der seitherigen zwei, nunmehr vier Viehmärkte jährlich, und zwar am letzten Dienstag im Februar, am zweiten Dienstag im Juli, am zweiten Dienstag im September und endlich am letzten Dienstag im October, oder wenn auf einen dieser Tage ein christlicher oder jüdischer Feiertag, oder ein anderer größerer Viehmarkt in der Umgegend fallen sollte, acht Tage früher oder später abhalten zu dürfen.

Augsburger Börse.

Den 6. Mai 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4 % halbjährig .		99¾
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		894
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅝	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 18. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einem andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. — Das Rechnungswesen der Sparkassen betr. — Das Expedientenhaus J. Barbe in Havre betr. — Gesuch des Expedientenhauses Th. Mouffet, C. Braun und Comp. in Havre um die Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Gesuch des Schiffsbefrachters Julius Hartmann in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Gesuch des Fabrikanten Balt. Bleimes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats April 1864 bestätigten Unteragenten. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Titel-Verleihung. — Aufnahme der Gemeinde Landstuhl in die Reihe der Städte des Königreiches. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Cession eines Gewerbsprivilegiums. — Zurücknahme der Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18⁶³/₆₄.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a. der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sichern Verschluß bildet."

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Graf von Hundt

Digitized by Google

Nro. 14054 V. pr. den 6. Mai 1864.

(Das Rechnungswesen der Sparkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Die Satzungen der Sparkassen und Spar- und Hilfskassen der Gemeinden und Distrikte entbehren mit wenigen Ausnahmen der Vorschrift, daß behufs des Nachweises der vom Rechner gemachten Einnahmen ein Controlregister zu führen sei.

Da durch die Führung eines solchen Registers die Verification der Sparkassen wesentlich erleichtert ist, wird hiemit verfügt, daß in alle Satzungen der bereits bestehenden oder neuzugründenden Sparkassen und Spar- und Hülfskassen der Gemeinden oder Distrikte die nachstehende Vorschrift aufgenommen werde:

„Ueber alle Einlagen in die Sparkassen und Spar- und Hülfskassen der Gemeinden und Distrikte haben die Bürgermeisterämter des Wohnortes des Rechners Controlbücher zu führen, und es haben die Einlagen in diese Kassen nur dann volle Gültigkeit, wenn der Einleger die von dem Sparkassenrechner in das Einlagebüchelchen eingetragene Quittung binnen der nächsten drei Tage nach gemachter Einlage auf dem Bürgermeisteramte vorgezeigt hat, damit sie daselbst im Controlregister vorgemerkt und das Büchelchen mit der unter die Quittung zu setzenden Nummer dieses Registers und der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten versehen werde."

Gegenwärtige Vorschrift ist vom 1. Juli d. J. an allgemein in Vollzug zu setzen.

Werden Sparkassabüchelchen, in welchen die Statuten enthalten sind, neu gedruckt, so ist diese Vorschrift in die Statuten an passender Stelle einzuschalten; auch sind die Rechner anzuweisen, die Besitzer bereits gebrauchter Sparkassabücher, wenn dieselben neue Einlagen machen, von dieser Vorschrift zu verständigen.

Diesen ist sodann auf dem Bürgermeisteramte durch den das Controlregister führenden Beamten die neue Vorschrift als Nachtrag zu den Satzungen im Büchelchen schriftlich vorzumerken.

Speyer, den 6. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 13588 V. pr. den 11. Mai 1864.

(Das Expedientenhaus J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann J. Barbe, Inhaber des unter der Firma „J. Barbe" in Havre bestandenen Expedientenhauses mit Tod abgegangen ist, so hat das Königl. Staatsministerium des Innern mittelst höchsten Erlasses vom 24. April l. J. № 8171 die jenem Hause unterm 10. Dezember 1856 verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als erloschen erklärt. Demgemäß werden auch alle für das fragliche Haus in der Pfalz eingereihten Agenturen hiemit eingezogen.

Speyer, den 10. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Alwens.

Ad Nrm. Exh 13589 V. pr. den 12. Mai 1864.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Th. Mousset, C. Bronn und Comp. in Havre um die Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des Ablebens des Kaufmanns J.

Digitized by Google

Barbe in Havre das von demſelben betriebene Geſchäft der Beförderung von Auswanderern auf die Kaufleute Th. Mouſſet, C. Bronn und Comp. in Havre übergegangen iſt und von ihnen unter der Firma:

„Ancienne maison J. Barbe, Th. Mousset, C. Bronn et Comp. successeurs“

fortgeführt wird, wurde durch höchſten Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 24. April l. J. № 8171 dem Expedientenhauſe Th. Mouſſet, C. Bronn und Comp. in Havre unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überſeeiſchen Ländern betr.“ und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geſchäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr.“ die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern in widerruflicher Weiſe und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geſchäftes ein im Königreiche anſäſſiger ſolider Kaufmann mit Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgeſtellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder ſeinen Agenten abgeſchloſſenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherſtellung für etwaige Entſchädigungs-Anſprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorſchlage des bezeichneten Expedientenhauſes entſprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten allerhöchſten Verordnung wird der Kaufmann Auguſt Weyland in Landau als deſſen Hauptagent beſtätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Mai 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Alwens.

Ad Nrm. Exh. 13630 V. pr. den 12. Mai 1864.

(Das Geſuch des Schiffsbefrachters Julius Hartmann in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſten Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. April l. J. № 8403 wurde dem Schiffsbefrachter Julius Hartmann in Liverpool die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überſeeiſchen Ländern betr.“ und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geſchäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr.“ in widerruflicher Weiſe und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geſchäftes ein im Königreiche anſäſſiger ſolider Kaufmann mit Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgeſtellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder ſeinen Agenten abgeſchloſſenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherſtellung für etwaige Entſchädigungs-Anſprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorſchlage des fraglichen Expedientenhauſes entſprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten allerhöchſten Verordnung wird der Kaufmann Franz Joſeph Müller in Kaiſerslautern als deſſen Hauptagent beſtätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Mai 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Alwens.

Digitized by Google

Nro. 14041 V. pr. den 9. Mai 1864.

(Gesuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Nachstehendem wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln wird die erbetene Genehmigung, die von ihm bereitete „Kräuteressenz zur Beförderung des Haarwuchses" im Königreiche Bayern durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München verkaufen zu dürfen, hiemit unter der Bedingung ertheilt, daß das Fläschen mit 3½ bis 4 Unzen Inhalt nicht höher als zu 24 Kreuzer ausgeboten, und beim Verkauf sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

München, den 30. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.
Rüßler.

pr. den 10. Mai 1864.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Kleber, Marianne	Unterdeufstetten	Würtemberg	Landg. Starnberg	27. März	Landstreicherei	14 T. Arrest
2	Lutz, Emilie	Göppingen	id.	Landg. Grönenbach	10. März	Landstr. u. Unzucht	24 T. Arrest
3	Schweizer, Isaak	Eppingen	Baden	Bezg. Nürnberg	27. Febr.	Betrug	2½ J. Gef.
4	Berwanger, Andreas	Berwang	Oesterreich	Landg. Tölz	18. März	Bettel	3 T. Arrest
5	Heynisch, Joh. Heinrich	Langenberg	Fürstth. Reuß	Landg. Mallersdorf	28. Febr.	Bettel u. Landstreich.	14 T. Arrest
6	Köhler, Konrad	Lutzelwibelsbach	Großh. Hessen	Bezg. Pfarrkirchen	12. März	Rückk. a. d. Landesv. und Diebstahl	1 J. 3 M. G.
7	Schemmer, Wenzel	Gramesau	Oesterreich	Bezg. Deggendorf	25. Febr.	Diebstahl	3 M. Gef.
8	Geizer, Joseph	Wasserluppen	„	Bezg. Straubing	2. April	deßgl.	45 T. Gef.
9	Schmid, Joseph	Kaltenbach	„	Bezg. Passau	23. März	deßgl.	7 M. Gef.
10	Nagel, Goswin	Eichtersheim	Baden	Zuchtpg. Zweibrücken	6. April	Unterschlag., Betrug u. Gebrauch eines fremden Heimathscheines	6 M. Gef.
11	Deckelmann, Basilius	Reithaslach	id.	Landg. Buchloe	24. März	Landstreicherei	8 T. Arrest
12	Kalchschmid, Peter	Kirchdorf	Oesterreich	Bezg. Traunstein	9. März	Diebstahl	3 M. Gef.
13	Berger, Johann	Maxplan	„	Schwurg. Oberbayern	5. April	id.	5 J. Zuchth.

Speyer, den 9. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

pr. den 9. Mai 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats April 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Hemmer, Christian	Kaminfeger	Waldmohr	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kantone Homburg, Waldmohr und Landstuhl.
Fritz, Hermann	Kaufmann	Kusel	Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank	Kanton Kusel.
Lehmann, Heinrich	Lehrer	Kaulbach	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Wolfstein.
Umbehr, Peter	ib.	Altstadt	Dieselbe	Kanton Waldmohr.
Schulz, Georg II.	Geschäftsmann	Frankenthal	Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Frankenthal.
Benedick, Leopold	Kaufmann	Albersweiler	Dieselbe	Bezirksämter Bergzabern und Landau.
Gehm, Heinrich	Lehrer	Rammelsbach	ib.	Bezirksamt Kusel.
Frick, Wilhelm	ib.	Hundheim	ib.	Deßgleichen.
Lehmann, Johann	ib.	Rußbach	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Wolfstein, Lauterecken, Winnweiler, Otterberg und Rockenhausen.
Schmitt, Georg	Kaufmann	Grünstadt	Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finley in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolf Strauß in Antwerpen	
Reiffel, Jacob	Sattler	Zeiskam	Desgl.	
Görlich, Heinrich	Kaufmann	Pirmasens	ib.	
Schlotthauer, Daniel	Stadtschreiber	Landstuhl	k. k. priv. Azienda assicuratrice (Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Homburg.
Siener, Franz	Schullehrer	Schwegenheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Germersheim.
Seyfried, Wilhelm	Oeconom	Großniedesheim	Dieselbe	Kanton Frankenthal.
Schön, C.	Geschäftsmann	Frankenthal	ib.	ib.
Hebel, Jacob VIII.	Kaufmann	Rothselberg	Expedientenhaus Wood, Paillet und Bieleseld in Havre	
Bolz, Peter II.	Geschäftsmann	Germersheim	Dasselbe	
Graf, Heinrich	Kaufmann	Annweiler	Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington-Finley in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolf Strauß in Antwerpen	
Keller, Wilhelm	Geschäftsmann	Dahn	Dieselben	
Grünewald, Philipp	Kaufmann	Edenkoben	ib.	
Seiter, Mathäus	Fabrikant	Annweiler	Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Kanton Annweiler.
Sommer, Eugen	Kaufmann	Landstuhl	Dieselbe	Kanton Landstuhl.

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Weil, Abraham II.	Handelsmann	Otterstadt	k. k. priv. I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Speyer und Ludwigshafen.
Gräser, Peter	Ackerer und Wirth	Einselthum	Expedientenhaus Ludring und Comp. in Bremen	
Heyn, Heinrich	Schullehrer	Gundersweiler	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Winnweiler.
Göttmann, H.	Postexpeditor	Eisenberg	Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank	Kantone Göllheim und Grünstadt.
Löb, Jacob II.	Handelsmann	Ungstein	Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Dürkheim und Neustadt.
Reiß, Ludwig	Kaufmann	Kusel	Expedientenhaus J. N. Faus und Comp. in Havre	
Emich, Ferdinand	Wirth	Waldmohr	Dasselbe	
Kranz, Franz	Geschäftsmann	Landstuhl	id.	
Harteneck, Victor	Scribent	Pirmasens	id.	
Louis, Heinrich	Spediteur	Ludwigshafen	id.	
Catoir, Friedrich	Kaufmann	Lautersheim	id.	
Jung, David	Handelsmann	Frankenthal	id.	
Levy, Ferdinand	Weinhändler	Germersheim	id.	
Fischer, Elias	Geschäftsmann	Kandel	id.	
Seyfert, Franz Ludwig	Kaufmann	Blieskastel	id.	
Hagen, Friedrich	Steuerbote	Homburg	id.	
Herrmann, Ferdinand	Geschäftsmann	Landau	id.	
Kammerdiener, Jacob	Oeconom	Herschberg	id.	
Hauck, Franz	Kaufmann	Dürkheim	id.	
Ott, Carl Ludwig	id.	Zweibrücken	Lebensversicherungsgesellschaft Germania	Bezirksämter Zweibrücken u. Pirmasens.
Braun, Franz	Lehrer	St. Martin	k. k. privil. I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Edenkoben.
Klein, Carl	Handelsmann	Berggabern	Dieselbe	Kanton Kandel.
Roth, Franz	Schullehrer	Bechhofen	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Homburg und Landstuhl.
Lehmann, Johann	id.	Nußbach	Dieselbe	Kanton Obermoschel.
Mattern, Friedrich	Gemeindeschreiber	Berggabern	Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank	Kanton Berggabern.
Müller, Johann Nicolaus	Schulgehilfe	Mehlbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Otterberg.

Speyer, den 6. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. April l. J. den Bezirksarzt II. Klasse Dr. Carl Martin zu Wolfstein, auf die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Homburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

unterm 21. April l. J. den praktischen Arzt Dr. Friedrich Karsch in Grünstadt zum Bezirksarzte II. Klasse in Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April l. J. die Lehrstelle der theoretischen und praktischen Mechanik ꝛc. an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Lehramts-Candidaten Emil Laval aus Kaiserslautern, vom 1. Mai l. J. an, in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. April 1864 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Mischo zum Adjunkten der Gemeinde Reinheim ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1864 № 13,666 V., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Riebel zu Walsheim zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Walsheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung wurde der Lehrer Andreas Steuer in Ruppertsecken zum Lehrer der protestantisch-deutschen Schule zu St. Alban in definitiver Eigenschaft ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Baubeamten Joseph Wolff in Zweibrücken in Anerkennung 50jähriger treuer und eifriger Militär- und Civildienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Bürgermeister Benedict Eberle zu Burrweiler, Königl. Bezirksamts Landau, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem Baubeamten Joseph Wolff in Zweibrücken in Anerkennung 50jähriger treuer und eifriger Militär- und Civildienste den Titel eines Königl. Baurathes tax- und stempelfrei huldvollst zu verleihen geruht.

Aufnahme der Gemeinde Landstuhl in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. April l. J. auf das allerunterthänigste Gesuch der Gemeinde Landstuhl, Bezirksamts Homburg, dieselbe in die Reihe der Städte des Königreiches aufzunehmen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hafnermeister Joseph Mayer von München wurde unterm 25. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Construktion von Zimmeröfen für den Zeit-

Digitized by Google

raum von drei Jahren, vom 25. April l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Altfinanzrath J. Schärrer von Neunkirch, Kantons Schaffhausen, unterm 22. April 1862 verliehene Privilegium auf einen Kochapparat wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. April l. J. anfangend, verlängert.

Cession eines Gewerbsprivilegiums.

Dem Webermeister Friedrich Wolf von Glauchau in Sachsen wurde unterm 21. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Musterwebmaschine für Schaftarbeit für den Zeitraum von 3 Jahren, vom 21. April l. J. anfangend, verliehen.

Friedrich Wolf hat dieses Privilegium sofort an den Fabrikanten Wilhelm Kayser in Heidenheim cedirt.

Zurücknahme der Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die unterm 15. November 1863 verfügte, im Regierungsblatte №. 57 pag. 1782 bekannt gegebene Einziehung des dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover, und dem Kaufmann Heinsen Huch von Braunschweig unterm 7. November 1862 auf die Dauer von 4 Jahren verliehenen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche calorische Hochdruckmaschine wieder zurückgenommen, da die Patentträger nachträglich erwiesen haben, daß sie rechtzeitig um Verlängerung des Termines zur Beibringung des Ausführungs-Nachweises gebeten haben, und daß die Vorlage dieses Gesuches an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten lediglich aus dem Grunde unterblieb, weil ihr in München domicilirender Insinuationsmandatar, welchen sie zur Vorlage des fraglichen Gesuches beauftragt hatten, bereits unterm 7. Juli 1863, ohne daß sie hierüber irgendwie Kenntniß erhalten hatten, verstorben war.

Vorstehendes wird daher unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Privilegium auf die ursprüngliche Dauer, sohin bis 7. November 1866 zu Recht bestehe.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanikus Joseph Ries von Reichenhofen, Königl. württembergischen Oberamtes Leutkirch, unterm 24. April 1863 verliehenen und unterm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Torfstechmaschine,

dann die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi von Stromberg in Rheinpreußen unterm 25. April 1863 verliehenen und unterm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Lagerschalen,

und die Einziehung des dem Gürtlermeister Max Huber und dem Zinngießermeister Johann Perzl von Mehring unterm 24. April 1863 verliehenen und unterm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung eigenthümlicher, die Entweichung der Kohlensäure verhindernder Bierhahnen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 23. Mai 1864.

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr. — Abhaltung der wichtigeren Messen und Märkte in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier und im Großherzogthume Hessen. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches „das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke betr.“ — Die Versendung von Plänen betr. — Die künftige Bezeichnung der Functionäre bei den Uebergangsstellen betr. — Augsburger Börse.

Nro. 492 Pr. X. pr. den 17. Mai 1864.

(Das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung

an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 14. Mai 1864.

v. Hohe. Wand.

Nro. 13029 V. pr. den 23. April 1864

(Die Abhaltung der wichtigeren Messen und Märkte in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier und im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verzeichnisse der in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier und in dem Großherzogthume Hessen im Jahre 1865 abzuhaltenden Messen und Märkte werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterung der Abkürzungen in der

Fl. Flachsmarkt.
K. Krammarkt.
P. Pferdemarkt.
Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt
W. Wollmarkt.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
1	Adenau	Adenau				6	1	K. V.	16	1	K. V.	3	1	K. V.	22	1	K. V.
2	Ahrweiler	Ahrweiler	21	1	K. V.				30	2	K. V.				29	1	K. V.
3	Altenkirchen	Altenkirchen	5	1	Schw.	1	1	Schw.									
4	Alterkülz	Simmern															
5	Andernach	Mayen							27	1	K. V.	24	1	K. V.			
6	Antweiler	Adenau													30	1	K. V.
7	Asbach	Neuwied							6	1	K. V.	10	1	K. V.	8	1	K. V.
									20	1	K. V.	24	1	K. V.	22	1	K. V.
8	Bacharach	St. Goar													16	3	K.
9	Barweiler	Adenau							2	1	K. V.						
10	Bell	Mayen															
11	Bell	Simmern															
12	Bendorf	Coblenz	16	1	K. V.	13	1	K. V.	13	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.
															29	1	K. V.
13	Beulich	St. Goar															
14	Bickenbach	St. Goar													20	1	K. V.
15	Blankenrath	Zell															
16	Boos	Mayen										19	1	K. V.			
17	Boppart	St. Goar										1	1	K.			
18	Braunfels	Wetzlar										10	1	K.	29	1	K.
19	Buchholz	St. Goar															
20	Calenborn	Ahrweiler													17	1	K. V.
21	Carden	Cochem													1	1	K. V.
22	Castellaun	Simmern				22	1	K. V.	15	1	K. V.	19	1	K. V.			
									29	1	K. V.						
23	Coblenz	Coblenz										26	14	K.			
24	Cochem	Cochem	10	1	K. V.				13	1	K. V.						
25	Dhaun	Kreuznach										19	1	V.			
26	Dieblich	Coblenz													9	1	K. V.

Digitized by Google

der Königl. Regierung zu Coblenz im Jahre 1865.

Colonne: Gattung des Marktes."

Zwbl. Zwiebelmarkt.
Kr. Fl. Kram- und Flachsmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt.
K. Zwbl. Kram- und Zwiebelmarkt.
Ochs- u. Ziegen. Ochsen- und Ziegenmarkt.
Fl. K. V. Flachs-, Kram- und Viehmarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
26	1	K. V.				2	1	K. V.	4	1	K. V. Schaf	9	1	K. V. Schaf	7	1	K. V.	27	1	K. V.
						10	1	K. V.							3	1	K. V.	2	1	K. V.
																		19	1	K. V.
2	1	K. V.										27	1	K. V.	10	1	Schw.	21	1	K. V.
															30	1	Schw.			
21	1	K. V.																		
30	1	K. V.				25	1	K. V.				2	1	K. V.	7	1	K. V.	5	1	K. V.
12	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	11	1	K. V.	9	1	K. V.	6	1	K. V.	4	1	K. V.
19	1	K. V.	17	1	K. V.	14	1	K. V.	25	1	K. V.	23	1	K. V.	20	1	K. V.			
			31	1	K. V.	28	1	K. V.												
																		5	3	K. Fl.
			3	1	K. V.				11	1	K. V.									
												31	1	K. V.						
			26	1	K. V.															
26	1	K. V.	24	1	K. V.	21	1	K. V.	18	1	K. V.	16	1	K. V.	13	1	K. V.	18	1	K.
						14	1	K. V.												
26	1	K. V.				14	1	K. V.												
						28	1	K. V.												
17	1	K.				29	2	K. Zw.							21	2	K. Fl.			
			3	1	K.							23	1	K.						
6	1	K. V.				3	1	K. V.												
			5	1	K. V.				6	1	K. V.	11	1	K. V.						
6	1	K. V.				7	1	K. V.							20	1	K. V			
7	1	K. V.	12	1	K. V.				13	1	Pf.	11	1	K. V.	22	1	K.			
28	1	K. V.							27	1	K. V.	25	1	K. V.				5	2	K.
27	2	W.							20	14	K.							19	6	K.
30	1	W.																		
20	1	K. V.							26	1	K. V.				9	1	K. V.	6	1	K. V.
13	1	V.				10	1	V.												

No.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
27	Dierdorf	Neuwied							9	1	V.	6	1	V.	4	1	V
28	Dill	Simmern															
29	Eckweiler	Kreuznach										19	1	K. V.			
30	Ediger	Cochem													9	1	K. V.
31	Ehrenbreitstein	Coblenz	2	1	K. V.												
32	Engers	Neuwied							23	1	K. V.						
33	Enkirch	Zell										27	1	K. V			
34	Fischbach	Altenkirchen															
35	Forst	Cochem															
36	Friedewald	Altenkirchen													17	1	K. V.
37	Friesenhagen	Altenkirchen													4	1	K. V.
38	Gamlen	Cochem															
39	Gebhardshain	Altenkirchen															
40	Gemünden	Simmern							13	1	K. V.						
41	Gödenroth	Simmern													17	1	K. V.
42	Halsenbach	St. Goar															
43	Hambuch	Cochem															
44	Hannebach	Adenau															
45	Heimbach	Neuwied															
46	Hennweiler	Kreuznach															
47	Hohensolms	Wetzlar															
48	Jahrsfeld	Neuwied															
49	Irmenach	Zell															
50	Kaiserseſch	Cochem													2	1	K. V.
51	Kelberg	Adenau	23	1	Fl. K. V.	20	1	Fl. K. V.	23	1	K. V.				29	1	K. V.
52	Kempenich	Adenau							27	1	Fl. K. V	24	1	K. V.			
53	Kirchberg	Simmern				16	1	K. V.	2	1	K. V.	20	1	K. V.	1	1	K. V.
									16	1	K. V.				4	1	K. V.
									30	1	K. V.				18	1	K. V.
54	Kirchen	Altenkirchen															
55	Kirn	Kreuznach	2	1	K. V.	6	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.
56	Königsfeld	Ahrweiler															
57	Kreuznach	Kreuznach										20	1	K. V.			
			3	1	V.	14	1	V.	14	1	V	4	1	V.	9	1	V.
			17	1	V.	28	1	V.	28	1	V.	25	1	V.	23	1	V.
			31	1	V.												
58	Krosdorf	Wetzlar															
59	Kruft	Mayen							21	1	K. V.				9	1	K. V.

Digitized by Google

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
																		19	1	K.
												24	1	K. V.						
21	1	K. V.				7	1	K. V.												
									12	1	K. V.									
																		4	2	K. V.
																		18	2	K. V.
															30	1	K. V.			
8	1	K. V.				24	1	K. V.							9	1	K. V.			
						21	1	K. V.												
						21	1	K. V.												
21	1	K. V.				16	1	K. V.												
												5	1	K. V.						
						31	1	K. V.				12	1	K. V.						
						7	1	K. V.							6	1	K. V.			
			31	1	K. V.															
									4	1	K. V.									
19	1	K. V.				7	1	K. V.												
26	1	K. V.	24	1	K. V.															
															3	1	K. V.			
												4	1	K. V.	16	1	K. V.			
						15	1	K. V.												
19	1	K. V.							18	1	K. V.									
						3	1	K. V.	7	1	K. V.									
									28	1	K. V.									
			5	1	K. V.	25	1	K. V.												
												30	1	K. V.						
12	1	K. V.	31	1	Schaf. K. V.				11	1	Schaf. K. V.	30	1	Schaf. K. V.				4	1	K. V.
															20	1	K. V.			
8	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V. Stamm.	14	1	K. V.	19	1	K. V.	9	1	Fl. K. u. V.			
22	1	K. V.				31	1	K. V.	28	1	K. V.									
			31	1	K.				25	1	K.									
12	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	2	1	K. V.	6	1	K. V.	21	1	K. V.
															30	1	K. V.			
20	1	K. V.										19	1	K. V.						
6	1	V.	4	1	V.	8	1	V.	5	1	V.	3	1	V.	14	1	V.	12	1	V.
20	1	V.	18	1	V.	21	1	K.	19	1	V.	17	1	V.	28	1	V.	19	1	V.
			25	1	V.	22	1	K. V.				31	1	V.						
20	1	K. V.							12	1	K. V.									
												23	1	K. V.						

Digitized by Google

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
60	Kuhstamm	Altenkirchen	(Unter № 36 eingetragen.)														
61	Laubach	Simmern													29	1	K. V.
62	Leiningen	St. Goar															
63	Leun	Wetzlar										25	1	K. V.			
64	Liebhausen	Simmern															
65	Linz	Neuwied															
66	Lutzerath	Cochem				28	1	K. V.				20	1	K. V.			
67	Mannebach	Adenau															
68	Masburg	Cochem										6	1	K. V.			
69	Mastershausen	Zell													30	1	K. V.
70	Meuspath	Adenau															
71	Mayen	Mayen	26	1	V.				20	1	K. V.	25	1	K. V.			
72	Merl	Zell															
73	Mittelstrimmig	Zell															
74	Monreal	Mayen							29	1	K. V.				1	1	K. V.
75	Monzingen	Kreuznach															
76	Morswiesen	Adenau															
77	Moselkern	Cochem													8	1	K. V.
78	Münstermaifeld	Mayen							6	1	K. V.	10	1	K. V.	22	1	K. V.
79	Munkirch (Sargeroth)	Simmern															
80	Neuwied	Neuwied							6	1	K. Schw.	10	1	K Schw.			
81	Niederbreisig	Ahrweiler							7	1	K.						
82	Niedermendig	Mayen															
83	Rohn	Adenau															
84	Obergondershausen	St. Goar													1	1	K. V.
85	Oberstreit	Kreuznach															
86	Oberwesel	St. Goar															
87	Perscheid	St. Goar															
88	Pfalzfeld	St. Goar															
89	Polch	Mayen				6	1	K. V.									
90	Quidelbach	Adenau										25	1	K. V.			
91	Reifferscheid	Adenau															
92	Remagen	Ahrweiler	25	1	Kr.												
93	Rheinböllen	Simmern															
94	Rhens	Coblenz													2	1	K. V.
95	Roth	Simmern															

Digitized by Google

Juni.			Juli.			Auguſt.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
			10	1	K. V.															
									11	1	K. V.									
13	1	K V.				8	1	K. V.	12	1	K. V.				7	1	K V.			
												3	2	K. V.						
7	1	K. V.				28	1	K												
												4	1	K. V.	6	1	K. V.			
20	1	K. V.				22	1	K. V.												
						14	1	K. V.												
			18	1	K. V.															
						30	1	K. V.												
26	1	K. V.	27	1	V.	17	1	K. V.				10	2	K. V.	9	1	V.	5	1	K. V.
13	1	K. V.										2	1	K. V.						
12	1	K. V.							7	1	K. V.				20	1	K. V.			
6	2	K. V.													14	1	K. V.			
7																				
												31	1	K. V.						
												19	1	K. V.						
									4	1	K. V.				13	1	K. V.	27	1	K. V.
									5	2	K. V.									
28	1	K. Schw.										9	1	K. Schw.				11	1	K. Schw.
												30	1	K. Schw.				28	1	K. Schw.
						2	1	Kr.	14	2	K. V.				30	1	K. Fl.			
6	1	K. V.																		
						23	1	K. V.	26	1	K. V.									
			17	1	K. V.															
									10	2	K.									
									11											
															7	2	K. Fl.			
			18	1	K. V															
14	1	K. V.	4	1	K. V															
																		11	1	K. V.
			24	1	K. V.				18	1	K. V.									
									28	1	K. V.									
			24	6	Kr.													4	2	K. Fl.
19	1	K. V.																		
									5	1	K. V.									
						23	1	K. V.												

Digitized by Google

Nr.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
96	Rübenach	Coblenz							21	1	K. V.						
97	Schönberg	Simmern															
98	Senheim	Zell										24	1	K. V.			
99	Sevenich	Simmern															
100	Simmern	Simmern				27	1	K. V.	8	1	K. V.	4	2	K. V.	22	1	K. V.
									27	1	K. V.						
101	Sinzig	Ahrweiler				6	1	K. V.									
102	Sobernheim	Kreuznach															
103	Sohren	Zell													3	1	K. V.
104	St. Aldegund	St. Goar															
105	Steimel	Neuwied							7	1	K. V.	4	1	K. V.	9	1	K. V.
									21	1	K. V.	25	1	K. V.	23	1	K. V.
															30	1	K. V.
106	St. Goar	St. Goar													22	2	K. V.
107	Strimmig (siehe Mittelstrimmig)	Zell															
108	Stromberg	Kreuznach				27	1	K. V.							1	1	K. V.
109	Traben	Zell							2	1	Kr.						
110	Trarbach	Zell				23	1	K. V.									
111	Treis	Cochem										3	1	K. V.			
112	Uelmen	Cochem				27	1	K. V.				3	1	K. V.	15	1	K. V.
113	Uersfeld	Adenau														1	K. V.
114	Ueß	Adenau															
115	Unkel	Neuwied															
116	Urbach	Neuwied															
117	Vallendar	Coblenz	2	1	K. V.	27	1	K. V.	27	1	K. V.	24	1	K. V.	15	1	K. V.
			30	1	K. V.												
118	Waldhilbersheim	Kreuznach															
119	Wallhausen	Kreuznach															
120	Wehr	Mayen															
121	Weiler	Mayen															
122	Weißenthurm	Coblenz	4	1	V.	1	1	V.	1	1	V.	5	1	V.	17	1	V.
			18	1	V.	15	1	V.	15	1	V.	26	1	V.	24	1	V.
									29	1	V.						
123	Wetzlar	Wetzlar				22	1	K. V.				5	1	K. V.	17	1	K. V.
124	Winningen	Coblenz										25	1	K. V.			
125	Wißen	Altenkirchen													11	1	K. V.
126	Zell	Zell							21	1	K. V.						

Digitized by Google

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
			11	1	K. V.				26	1	K. V.							12	1	K. V.
			4	2	K. V.															
						3	1	K. V.												
27	1	K. V.				28	1	K. V.												
						28	1	K. V.	25	1	K. V.	30	1	K. V.	14	2	K. V.	18	1	Kr.
															6	1	K. V.			
26	2	K.																		
27																				
									29	1	K. V.									
			31	1	K. V.															
13	1	K. V.	11	1	K. V.	8	1	K. V.	5	1	K. V.	3	1	K. V. u. Fl.	14	1	K. V. u. Fl.	12	1	K. V.
27	1	K. V	25	1	K. V.	22	1	K. V.	19	1	K. V. u. Fl.	17	1	id.	28	1	id.			
												31	1	id.						
						10	2	K. V.												
															10	2	K. V.			
			31	1	K. V.										13	1	K. V.			
			25	1	K. V.															
30	1	K. V.										3	1	K. V.				14	1	K. V.
27	1	K. V.							13	1	K. V.				27	1	Fl. K. V.	18	1	Fl. K. V.
			3	1	K. V.							19	1	K. V.	16	1	K. V.			
						21	1	K. V.				2	1	K. V.						
																		18	1	Fl. K. V.
			31	1	K.															
									26	1	K.									
12	1	K. V.	10	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	2	1	K. V.	27	1	K. V.			
												30	1	K. V.						
						28	1	K. V.												
						14	1	K. V				2	1	K. V.						
															13	1	K. V.			
									5	1	K. V.									
7	1	V.	5	1	V.	9	1	V.	6	1	V.	4	1	V.	8	1	V.	14	1	V.
21	1	V.	19	1	V.	23	1	V.	20	1	V.	18	1	V.	15	1	V.	20	1	V.
															29	1	V.			
21	1	K. V.	26	1	K. V.	23	1	K. V.	27	1	K. V.	25	1	K. V.				6	1	K. V.
																		20	1	K. V.
			3	1	K. V.	30	1	K. V.							13	1	K. Fl.			
			20	1	K. V.							19	1	K. V.						
7	1	K. V.													21	1	Fl. K. V.	19	1	K. V.

Digitized by Google

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke der Königl. Regierung zu Trier im Jahre 1865, welche

Erläuterungen der Abkürzungen in

Faßd.: Faßdaubenmarkt. K.: Krammarkt.

Frucht.: Fruchtmarkt. Messe: Messe.

Jahrm.: Jahrmarkt. Schafm.: Schafmarkt.

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Baumholder .	St. Wendel				22	1	K. V.	20	1	K. V.	24	1	K. V.			
		am ersten Dienstag jeden Monats, und wenn derselbe auf einen Feiertag fällt,														
Freisen .	do.										18	1	K. V.			
Grumbach .	do.							7	1	K. V.						
Haupersweiler .	do.							10	1	K. V.						
Hohenröderhof .	do.							13	1	K. V.						
Mambächel .	do.				27	1	K. V.									
Oberkirchen .	do.							8	1	K. V.						
Offenbach .	do.										4	1	K. V.	23	1	K. V.
Pfeffelbach .	do.							7	1	K. V.						
St. Wendel .	do.	5	1	V.	1	1	V.	2	1	V.	6	1	K. V.	4	1	V.
					9	1	K. V.									
		An jedem Donnerstag, und wenn solcher auf einen christlichen Feiertag fällt, auf														
Neunkirchen .	Ottweiler													18	1	K. V.
Ottweiler .	do.	2	1	V.	6	1	V.	6	1	V.	3	1	V.	1	1	V.
											10	1	K. V.			
St. Johann .	Saarbrücken							14	2	K. V.						
Saarbrücken .	do.	3	2	K. V.										2	2	K. V.

Digitized by Google

in den an die Königl. Bayerische Rheinpfalz grenzenden Kreisen im genannten Jahre abgehalten werde

Colonne: „Gattung des Marktes."

Schw.: Schweinemarkt. V. K. Vieh- und Krammarkt.

V. Viehmarkt. Fl.: Flachsmarkt.

K. V. Kram- und Viehmarkt. Pf. Pferdemarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
20	1	K. V.	25	1	K. V.	16	1	K. V.				9	1	K. V.						
												30	1	K. V.						
am darauf folgenden Tage: Schweinemarkt.																				
						28	1	K. V.				4	1	K. V.						
									5	1	K. V.									
									18	1	K. V.									
												10	1	K. V.						
14	1	K. V.				14	1	K. V.	14	1	K. V.	18	1	K. V.						
									12	1	K. V.							5	1	K. V.
12	1	K. V.				22	1	K. V.							6	1	K. V.			
7	1	K. V.	6	1	V.	3	1	V	7	1	V.	4	1	V.	2	1	V.	6	1	K. V.
8	1	V.	26	1	K. V.							23	1	K. V.				7	1	V.
den vorhergehenden Tag: Frucht- und Schweinemarkt.																				
						28	1	K. V.				10	1	K. V.						
6	1	V.	3	1	V.	7	1	V.	4	1	V.	2	1	V.	6	1	V.	4	1	V.
									18	1	K.				27	1	K.			
27	2	K. V.				29	2	K. V.							14	2	K. V.			
												3	2	K. V.						

Digitized by Google

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Alsfeld	Alsfeld	2	1	K. M.				22	1	V. u. K.	24	1	V. M.			
Alzey	Alzey				27	2	K. M.									
Eckelsheim	"															
Flonheim	"															
Odernheim	"															
St. Johann	"															
Sprendlingen	"															
Wöllstein	"															
Battenberg	Biedenkopf				2	1	K. M.				3	1	V. u. K.	22	1	V. u. K.
Beerfelden	Erbach				27	1	V. M.	13	1	V. M.	3	1	V. M.	8	1	V. M.
								20	1	V. u. Sch.	24	1	V. M.	9	1	K. M.
														22	1	V. u. K.
Bensheim	Bensheim				27	2	K. M.				25	2	K. M.			
Biedenkopf	Biedenkopf							23	1	V. u. K.				18	1	V. u. K.
Büdingen	Büdingen				28	1	V. u. K.	1	1	K. M.				2	1	K. M.
Butzbach	Friedberg				23	1	V. u. K.				12	1	V. u. K.			
Darmstadt	Darmstadt													9	8	Messe
Dieburg	Dieburg										3	1	K. M.			
Erbach	Erbach	2	1	K. M.												
Friedberg	Friedberg							1	1	Sch. u. K.	5	1	Sch. u. K.	10	1	Sch. u. K.
								22	1	do.				30	1	do.
Gedern	Nidda							7	1	V. M.	4	1	V. M.			
								8	1	K. M.	5	1	K. M.			
Gernsheim	Bensheim										18	2	K. M.			
Gießen	Gießen				21	1	V. M.	14	2	V. u. K.	4	2	V. u. K.	2	2	V. u. K.
														23	2	V. u. K.
Großgerau	Großgerau							1	1	K. M.				3	1	K. M.
Grünberg	Grünberg										6	1	V. u. K.	18	1	V. u. K.
Heppenheim	Heppenheim										4	2	K. M.			
Homberg a. d. Ohm	Alsfeld							13	1	V. u. K.				3	1	V. u. K.
Hungen	Nidda							20	1	V. u. K.				15	1	V. K.

Digitized by Google

im Großherzogthum Hessen im Jahre 1865.

Juni.			Juli.			Auguſt.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
6	1	K. M.	12	1	V. u. K.							4	1	V. u. K.	15	1	V. u. K.			
									18	2	K. M.				13	2	K. M.			
									12	3	K. M.									
			9	2	K. M.															
												2	2	K. M.						
26	2	K. M.																		
						28	2	K. M.												
												2	2	K. M.						
			25	1	K. M.	29	1	V. u. K.							6	1	K. M.	13	1	K. M.
6	1	V. M.	3	1	V. M.	14	1	V. u. Sch.	11	1	V. M.	9	1	V. M.	9	1	K. M.			
19	1	V. M.	17	1	V. M.	28	1	V. u. M.	25	1	V. M.	23	1	V. u. Sch.						
			18	1	K. M.															
			31	1	V M.															
									5	2	K. M.				14	2	K. M.			
29	1	V. u. K.				10	1	V. u K.	28	1	V. u. K.				23	1	V. u. K.	30	1	K. M.
			4	1	V. M.	1	1	V. M.				17	1	V. M.						
			5	1	K. M.	2	1	K. M				18	1	K. M.						
1	1	V. u. K.	27	1	V. u. K.	24	1	V. u. K	21	1	V. u. K.	19	1	V. M.	27	1	V. u. K.	21	1	K. M.
															28	1	K. M.			
									26	8	Meſſe.									
			3	1	K. M.	21	1	K. M.				30	1	V u K.				18	1	K. M.
26	1	K. M.	23	2	Volksfeſt, f. g. Eulbach. M.	21	1	K. M.												
			30	1	Nachmrkt															
28	1	Sch. u. K	10	1	Sch. u. K.	16	1	Sch. u. K.	13	1	Sch. u K.	11	1	Sch. u. K.	8	1	Sch. u. K.	20	1	Sch. u. K.
						29	1	V. M.	19	1	V. M.	17	1	V. M.				5	1	K. M.
						30	1	K M.	20	1	K. M.	18	1	K. M.						
13	2	K. M.				29	2	K. M.				17	2	K. M.						
			4	2	V. u. K.	22	2	V. u. K.	5	2	V. u. K.	24	2	V. u. K.	14	1	V. u. K.			
			25	2	V. u. K.				26	2	V. u K.									
28	1	K. M.							20	1	K. M.							27	1	K. M.
6	1	K. M.	26	1	V. u K.	24	1	V. u. K.				18	2	V. u K.	16	1	V. u. K.	30	1	K. M.
22	1	V. u. K.																		
						1	2	K. M.							28	2	K. M.			
14	1	V. u. K.	17	1	V. u. K. Gullen, Fohl. u. Bf.				13	1	V. u. K.				1	1	V. u. K.	20	1	K. M.
															2	1	V. u. K. Fohl. u. Bf.			
						14	1	V. u. K.	25	1	V. u. K.				1	1	V. u. K.	18	1	V. u. K.

Digitized by Google

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Kastel	Mainz	11	1	V. M.	8	1	V. M.	8	1	V. M.	5	1	V. M.	3	1	V. M.
		25	1	V. M.	22	1	V. M.	22	1	V. M.	19	1	V. M.	29	1	V. M.
Kirtorf	Alsfeld				1	1	K. M.	30	1	V. u. K.				17	1	V. u. K.
Lauterbach	Lauterbach										4	1	V. M.			
											5	1	K. M.			
Lindenfels	Lindenfels	3	1	K. M.	2	1	K. M.				3	1	K. M.	22	1	K. M.
Mainz	Mainz							20	14	Messe						
Michelstadt	Erbach				28	1	K. M.	28	1	K. M.	18	1	K. M.	23	1	K. M.
Neustadt i. O.	Neustadt										18	1	K. M.			
Nidda	Nidda				28	1	V. M.	1	1	K. M.				16	1	V. M.
														17	1	K. M.
Oberingelheim	Bingen															
Oppenheim	Oppenheim															
Ortenberg	Nidda							14	1	V. M.						
								15	1	K. M.						
Niederflörsheim	Worms															
Westhofen	"															
Pfeddersheim	"															
Osthofen	"															
Worms	"															
Schlitz	Lauterbach				22	1	K. M.	28	1	V. M.				17	1	V. u. K.
Ulrichstein	Schlotten							20	1	V. M.						
								21	1	K. M.						
Wimpfen a. B.	Wimpfen				22	1	K. M.									
Wörrstadt	Oppenheim															

Ad Nrm. Exh. 14136 V. pr den 14. Mai 1864.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches „das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch die Wörth-Knielinger Schiffbrücke betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, beschließt im Einvernehmen mit der großherzoglich badischen Regierung nach Ansicht und zum Vollzuge des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches:

Art. 1.

Die Tagesstunden, an welchen die Durchlässe an der Wörth-Knielinger Brücke zum Durchpassiren der Fahrzeuge und Flöße geöffnet werden, werden durch besondere Anschläge an der Brücke selbst, sowie bei dem Königl. Rhein-

Digitized by Google

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
14	1	V. M.	26	1	V. M.	23	1	V. M.	6	1	V. M.	18	1	V. M.	15	1	V. M.	13	1	V. M.
28	1	V. M.							18	1	V. M.	30	1	V. M.	29	1	V. M.	27	1	V. M.
			20	1	V. u. K.				20	1	V. u. K.				8	1	K. M.			
13	1	V. M.				1	1	V. M.				10	1	V. M.						
14	1	K. M.				2	1	K. M.				11	1	K. M.						
												23	1	K. M.						
						14	14	Messe.												
												3	1	K. M.	14	1	K. M.	19	1	K. M.
15	1	K. M.				7	1	K. M.							30	1	K. M.			
									18	1	V. M.				14	1	V. M.	12	1	V. M.
									19	1	K. M.				15	1	K. M.	13	1	K. M.
									25	3	K. M.									
						21	2	K. M.							27	2	K. M.			
20	1	V. M.										30	1	V. M.	1	1	K. M.			
21	1	K. M.										31	1	V. u. K.	28	1	V. M.			
															29	1	K. M.			
						28	2	K. M.												
						21	2	K. M.												
									4	2	K. M.									
						28	2	K. M.												
6	3	K. M.													6	3	K. M.			
			19	1	V. u. K.							5	1	V. M.	15	1	K. M.			
			17	2	V. M.				12	1	V. M.				15	1	K. M.			
			19	1	K. M.				13	1	K. M.									
5	1	K. M.				24	1	K. M.							25	1	K. M.			
									6	3	K. M.									

octroiamte Neuburg a. Rh., dem Königl. Hafen-Commissariate Ludwigshafen und den großherzoglichen Hauptämtern zu Neufreistadt und Kehl bekannt gemacht.

Art. 2.

Die Schiffer und Flößer haben sich hiernach zu achten und nöthigenfalls vor dem Durchpassiren der Brücke an den geeigneten Uferstellen anzulegen.

Art. 3.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 20. Mai l. J. in Kraft.

Speyer, den 13. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. 14043 u. 14416 V. pr. den 19. Mai 1864.

(Die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche

Königl. Bezirksämter und Königl. Baubehörden.

Nachdem durch höchste Entschließung sämmtlicher Königl. Staatsministerien vom 30. v. M. № 3491 angeordnet wurde, daß die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Acten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden darf, wurde noch in Bezug auf die Einsendung der die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffenden Pläne durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. l. M. № 8890 speziell verfügt, daß es nicht zulässig erscheine, solche der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitenden Pläne und Zeichnungen den Acten einzuverleiben, daher dieselben vielmehr nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckel-Umschlag und zwar wo möglich in der Größe der Actenform in Vorlage zu bringen, und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach diese Größe unverhältnißmäßig übersteigen, auf Leinwand zu spannen und in der Actenform zusammen zu legen sind.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung unter dem Anfügen eröffnet, daß alle diesen Anordnungen nicht entsprechende Pläne und Zeichnungen zur schleunigen Berichtigung zurückgegeben würden.

Speyer, den 18. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14533 V. pr. den 18. Mai 1864.

(Die künftige Bezeichnung der Functionäre bei den Uebergangsstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. M. № 3975 in bez. Betreffe, haben die Functionäre bei den Uebergangsstellen für die Folge in den bezüglichen schriftlichen Ausfertigungen eine deren Dienstleistung entsprechendere Bezeichnung und zwar durch die Benennung „Uebergangssteuer-Einnehmer" zu führen.

München, den 6. Mai 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
von Plank.

von Savoye.

An
sämmtliche Königl. Hauptzollämter
also ergangen.

Augsburger Börse.

Den 12. Mai 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	100	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102⅛	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99¾	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 25. Mai 1864.

Inhalt:

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr. — Die Commandantschaftsbezirke betr. — Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1863. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1864. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1864.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Wir Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. J. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetzmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem gelemend zu requiriren, zu empfangen und deswegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edict vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung

Digitized by Google

an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Amtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Pummerer.

Nro. 14496 V. pr. den 17. Mai 1864.

(Die Commandantschaftsbezirke betr.)

Kriegs-Ministerium.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Eintheilung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr." (Regierungsblatt 1862, № 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke einschlüßig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freysing, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird hiermit bekannt gegeben.

Die vier General-Commando's haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Luz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

von Gönner.

Verzeichniß
sämmtlicher Commandantschaftsbezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W. N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Werthingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freysing.	Freysing, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuern.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.

Digitized by Google

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau.	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weissenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hamelburg, Brückenau, Gersfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweibrücken.	Zweibrücken, Pirmasens, Homburg, Kusel, Kaiserslautern.

Ad Nrm. Exh. 14698 V pr. den 22. Mai 1864.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft pro 1863 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Stadt Pirmasens zur Herstellung von zwei neuen Brunnen als letzten Beitrag . . . 1000 fl
b) der Gemeinde Battenberg, Königl. Bezirksamts Frankenthal, zur Herstellung einer vollständig entsprechenden Wasserleitung weiter 1500 fl
c) der Gemeinde Schönau, Königl. Bezirksamts Pirmasens, zur Herstellung eines artesischen Brunnens im Anschlage von 350 fl 200 fl
d) der Gemeinde Etschberg, Königl. Bezirksamts Kusel, zur Vollendung der Wasserleitung und Herstellung eines Brandweihers . 200 fl
e) der Gemeinde Hauptstuhl, Königl. Bezirksamts Homburg, zur Bestreitung der Kosten eines neuen Gemeindebrunnens, im Anschlage zu 414 fl . . . . . 100 fl
f) der Gemeinde Trippstadt, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens à 1500 fl . . . . . 500 fl
g) der Gemeinde Dennweiler-Frohnbach, Königl. Bezirksamts Kusel, zur Herstellung einer Wasserleitung im Kostenbetrage von 2152 fl 200 fl
h) der Stadt Kusel zur vollständigen Reparatur der 2ten Wasserleitung . . . 300 fl

Summa . 4000 fl

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nro. Exh. 778 y. pr. den 20. Mai 1864.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Königl. Decans und Pfarrers Wündisch ist die I. protestantische Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens, in Erledigung Ggekommen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	25	10
4. Zinsen von Capitalien	70	28
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	250	—
Zusammen .	627	38

Das an der Congrua einer Pfarrstelle II. Klasse ad 800 fl. Fehlende wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle, mit welcher die Decanatsfunction eventuell verbunden bleiben soll, wird eine sechswöchentliche Frist von heute an bestimmt, während welcher die Bewerber ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg hieher zu senden haben.

Speyer, den 18. Mai 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 19. Mai 1864.

Bekanntmachung.

Die Königl. Bayer. General-Zoll-Administration in München hat mit Entschließung vom 6. l. M. № 4859 die mit dem 1. dieses erfolgte Aufhebung der nicht sigen Legitimationsscheinstelle zu Webenheim genehmigt, was unter dem Beisatze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß bei künftig von hier aus etwa erfolgenden Versendungen von controlpflichtigen, d. h. im verpackten Zustande abgehenden und nach dem Bliesthale bestimmten Waaren Seitens der treffenden Transportanten die erforderlichen Legitimationsscheine bei dem hiesigen Königl. Hauptzollamte zu erholen sind.

Zweibrücken, den 17. Mai 1864.

Königliches Hauptzollamt.

Treiber,	Metzler,	Hauptmann,
Oberinspector.	Hauptzollamts-Verwalter.	Hauptzollamts-Controleur.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Mai l. J. den Revierförster Moritz Kolb von Winnweiler auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Otto Siry in Edenkoben wegen nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 11./15. l. M. wurde der von dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Rossée in Kaiserslautern vorgenommenen und von dem Königl. Bezirksgerichte daselbst unter dem 2. l. M. genehmigten Wahl des geprüften Rechtscandidaten Daniel Scherrer von Dannen-

Digitized by Google

fels zum ersten Untergerichtsschreiber an dem gedachten Bezirksgerichte die nachgesuchte Bestätigung ertheilt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Keller zum Adjunkten der Gemeinde Niederhorbach ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Joseph Schwaab aus Zeiskam zum Schulverweser an der katholischen Schule daselbst, vom 1. Juni dieses Jahres an, ernannt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Johann Georg Lehmann zu Nußdorf in der Pfalz die Bewilligung zu ertheilen, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene goldene Verdienstmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. Mai l. J. dem Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart auf einen eigenthümlich construirten Einathmungs-Apparat für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. Mai l. J. anfangend;

unterm 6. M. l. J. dem Leon Ullens von Antwerpen auf ein neues Oberbausystem für Eisenbahnen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 6. Mai l. J. anfangend,

dem Maschinenfabrikanten Bernhard Heß von Leipzig auf eine Nähmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai l. J. anfangend;

unterm 8. Mai l. J. dem Fabrikanten Wilhelm Gminder von Reutlingen auf einen eigenthümlichen mehrschäftig mechanischen Webstuhl für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Mai l. J. anfangend,

und den Fabrikanten Etienne Malland, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon J. Cl. Alexandre Cannoby von Paris auf ein Verfahren, Spinnstoffe aus dem Pflanzenreich aufzulockern, aufzuzupfen oder aufzukämmen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. Mai l. J. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg unterm 15. März 1863 verliehenen und unterm 30. März 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Kesselstein-Auffänger wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 19. Mai 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	100	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102⅛	
„ „ Gründrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %		99⅛
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß.

pr. den 17. Mai 1864.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat April 1864	87702	41865	44	—	782364,30	61047	28	—	1112765	81066	37	—	183979	49	—	
„ „ 1863	85102	41759	26	—	642549,40	54493	32	—	710105	66441	5	—	162694	3	—	
Differenz	2600 mehr.	106	18	—	139814,90 mehr.	6553	56	—	402660 mehr.	14625	32	—	21285	46	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔ . .	576646	283407	6	—	4811638,60	375511	45	—	7502890	633537	6	—	1292455	57	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	556334	268211	34	—	4592972,30	378299	54	—	5804770	580393	46	—	1226905	14	—	
Differenz	20312 mehr.	15195	32	—	218666,30 mehr.	2788	9	—	1698120 mehr.	53143	20	—	65550	43	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat April 1864	29700	11025	50	—	216830,10	13490	15	—	362615	12539	2	—	37055	37	—	
„ „ 1863	26620	9632	25	—	226299,60	13874	47	—	201645	8265	41	—	31772	53	—	
Differenz	3080 mehr.	1393	25	—	9469,50 weniger.	384	2	—	160970 mehr.	4273	21	—	5282	44	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	178885	63937	31	—	1179731,50	77147	45	—	2150725	77373	19	—	218458	35	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	161077	59010	47	—	1286484,—	83586	14	—	1745005	76093	43	—	218690	44	—	
Differenz	17808 mehr.	4926	44	—	106752,50 weniger.	6438	29	—	405720 mehr.	1279	36	—	232	9	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats April 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	90	5	54	363	3	59	3	4	—	—	—	—	4	3	30	591	3	47
Kaiserslautern . .	562	5	52	1214	3	58	1617	4	32	74	5	39	1420	4	—	1316	3	48
Kandel	37	5	40	5	3	35	214	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	534	4	2	778	4	17	—	—	—	377	4	3	665	3	37
Landau	8	5	30	41	3	42	138	4	41	—	—	—	18	3	40	—	—	—
Neustadt	878	5	58	1054	3	50	985	4	45	—	—	—	620	3	56	45	3	55
Pirmasens . . .	8	5	43	122	3	57	11	4	20	—	—	—	—	—	—	25	3	48
Speyer	158	5	44	428	3	46	206	4	31	—	—	—	232	3	53	29	4	8
Zweibrücken . .	828	5	50	1299	4	4	101	4	12	—	—	—	42	3	37	884	3	46
Summa .	2569	5	52	5060	3	57	4053	4	32	74	5	40	2713	3	58	3555	3	46

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate April 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Dürkheim . .	3	3½	5	15	10	9	16	4	6	4	4	3½	30	14½	1	21	2	4	1	16
Frankenthal . .	2½	3½	6½	15	12	11	14	3½	5	6½	7	6	29	15	1	20	1	20	1	6
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	14	4	6½	4	4	4	26	12	1	-	2	6	1	30
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	9	12	4½	6	4	4	4	28	14	1	—	—	—	1	6
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	4	30	14	1	10	1	48	1	—
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	14	3	5½	3	3	4	30	12	1	12	1	40	1	10
Kandel . . .	3	3½	5½	16	14	12	14	4½	6	3	3½	3	26	12	1	—	1	45	—	56
Kirchheimbolanden	3	3½	5	—	12	10	16	3	5½	3	3	4	26	12	1	10	1	50	1	—
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	4	5	5	28	12	1	22	2	20	1	40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	13	16	3	7½	7	8	6	30	12	1	24	2	12	1	24
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	14	4	6	4	4	4	30	14	1	20	1	36	1	15
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	12	9	14	3½	6	4	5	5	28	12	—	56	1	45	1	20
Speyer . . .	3	3½	5	16	13	12	15	3½	7½	6	6	6	28	16	1	—	2	30	1	36
Zweibrücken . .	3	3	5	15	14	12	14	3½	7	4	5	5	30	15	—	54	1	48	1	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 28. Mai 1864.

Inhalt:

Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³₆₄ betr. — Dreißigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1863 bis 15. März 1864. — Dienstesnachrichten.

Nro. 14744 V. pr. den 18. Mai 1864.

(Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18⁶³₆₄, insbesondere die Leistungen der Local-Armenpflege und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten werden in nachstehender Uebersichts-Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der Königlichen Cabinatskasse, die Leistungen des Kreises:

	fl	Xr
1. Für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt, welche betragen unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder .	53995	26
2. Für die Kreis-Irrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . .	35491	31
3. Für verlassene Kinder und arme Waisen	23226	—
4. Aus dem Kreisfonds	4000	—
5. Für Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien .	1200	—
	117912	57

Werden zu dieser Summe hinzugezählt:

die Leistungen der Local-Armenpflege, nach der Tabelle, mit	165310 fl
der Distrikts-Armenpflegen mit . . .	7708 fl
der Krankenanstalten mit	15984 fl
der Hospitäler und Waisenhäuser mit .	153249 fl
der Armenbeschäftigungs-Anstalten mit .	2061 fl
der Kleinkinderbewahranstalten mit . .	7625 fl
der St. Johannis-Vereine mit	26333 fl
der übrigen Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen	49657 fl

so ergibt sich für das verflossene Jahr im pfälzischen Kreise ein Gesammtaufwand für die Armenpflege von 545,839 fl.

Speyer, den 18. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Bezirksamts-Bezirk.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	35	323	241	469	155	1223	4844	44	1000	—	1536	39	8292	12	7919	47
Frankenthal	84	565	274	857	267	2047	9032	55	1455	30	2191	51	11490	56	8505	17
Germersheim	303	919	413	1099	391	3125	95989	33	—	—	1250	30	7826	53	12104	12
Homburg	65	234	190	375	74	938	1100	—	—	—	6449	33	6452	50	5145	37
Kaiserslautern	57	304	207	815	146	1529	10475	—	10598	32	3715	35	4722	54	8558	29
Kirchheim	74	398	295	361	84	1212	53341	16	32082	35	1620	54	9145	30	12618	45
Kusel	44	248	124	330	95	841	10275	49	15819	42	251	35	10482	54	8838	35
Landau	190	481	352	649	195	1867	23432	28	—	—	1734	32	11694	39	12068	51
Neustadt	211	944	399	910	266	2730	25795	29	—	—	4008	20	19350	42	14110	39
Pirmasens	3	174	108	347	83	715	4577	15	10743	1	1359	43	4170	—	5988	17
Speyer	30	450	203	610	117	1410	23988	42	—	—	2810	2	11140	55	12073	7
Zweibrücken	213	401	395	403	224	1636	11304	17	10357	—	11687	47	11995	39	11995	39
Gesammtbetrag	1309	5441	3201	7225	2097	19273	274157	28	82056	20	38617	1	116766	4	119927	15

Unter Rubrik 22 hat das Bezirksamt Bergzabern vier Stiftungen vorgetragen, während in der Tabelle des Vorjahrs nur drei erscheinen. Dasselbe hat nämlich hier zum erstenmal das Waisenhaus (Armenkinderhaus) in Silz vorgetragen, welches zwar schon länger besteht, bisher jedoch unter der Rubrik 30 aufgeführt war, wohin es nach seinem Zweck und seiner Einrichtung nicht gehört.

Digitized by Google

im Regierungsbezirke der Pfalz pro 18 62/63.

der Local-Armen-(Ausgaben)				Ueberbürdete Gemeinden.				Krankenanstalten.						Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser.					
an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.		Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.			Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche	
													Einnahme.	Ausgabe.				Einnahme.	Ausgabe.
fl	kr.	fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.	fl kr.	fl kr.		fl	kr.	fl kr.	fl kr.
13		14		15	16			17		18	19		20	21	22	23		24	25
399	47	8319	34	1	533	14		2979	13	2	—	—	3587 28	3526 21	4	31210	—	2595 12	4135 18
3980	34	12485	51	6	275	—		306	—	—	—	—	— —	— —	5	232143	36	18931 30	16590 40
843	2	12947	14	—	—	—		1686	25	1	21715	—	4424 30	5007 42	1	72500	—	3155 24	3011 49
6449	33	11595	10	18	—	—		—	—	1	6000	—	2116 11	1513 1	1	77954	—	8614 48	7107 46
1085	21	9643	50	—	—	—		—	—	—	—	—	— —	— —	1	152900	—	10861 26	8845 28
1638	21	14257	6	20	—	—		—		1	1345	35	386 33	348 14	1	25411	5	1263 40	685 39
2772	29	11611	4	—	1010	—		1015	30	1	780	—	684 46	564 24	1	14982	26	— —	— —
3696	52	15765	43	1	160	—		—	—	2	650	—	1780 32	1763 20	2	211164	39	16761 18	14876 21
8505	7	22615	46	11	1415	—		1415	—	6	6341	57	2855 52	2630 16	3	265917	30	18902 —	16798 —
180	16	6168	33	11	60	—		306	—	1	—	—	399 38	350 43	—	—	—	— —	— —
4144	34	16217	41	—	—	—		—	—	1	—	—	300 —	280 —	3	791109	—	62545 17	52660 24
11687	47	23683	26	6	—	—		—	—	—	—	—	— —	— —	3	208946	—	31747 19	28537 56
45383	43	165310	58	74	3453	14		7708	8	16	36832	32	16535 30	15984 1	25	2084238	16	175377 54	153249 21

Digitized by Google

Bezirksamts-Bezirk.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.						Sparkasse-Anstalten.			Hilfskassen.					
	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche			Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche			Zahl.	Einlage-Capitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche		
			Einnahme.		Ausgabe.					Einnahme.		Ausgabe.								Einnahme.		Ausgabe.	
		fl	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr			fl	xr	fl	xr	fl	xr
	26	27	28		29		30	31		32		33	34	35		36	37	38		39		40	
Bergzabern .	3	300	550	22	537	19	2	—	—	229	42	209	42	2	25160	34	230	12	20798	53	14044	1	12445	56
Frankenthal .	2	—	571	31	548	6	3	6000	—	660	—	660	—	3	27736	4	248	2	1053	7	49	28	49	28
Germersheim	—	—	—	—	—	—	3	—	—	265	48	265	48	1	1797	4	25	14	24985	51	2643	23	3585	13
Homburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2	700	362	—	290	—	1	—	—	150	—	150	—	1	54208	9	640	1	5830	—	1850	29	1550	—
Kirchheim .	1	—	289	38	234	54	1	—	—	100	—	100	—	3	74453	28	643	1	703	57	141	40	185	50
Kusel . . .	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	—		—	—	—	—	2	1078	5	845	51	703	9	2	88196	2	758	10	19306	20	4462	56	3272	32
Neustadt . .	3	6000	485	49	450	43	9	17330	55	1982	43	2069	22	6	95921	32	773	6	8422	9	11060	59	10960	24
Pirmasens .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1559	10	584	16	441	6
Speyer . .	—	—	—	—	—	—	4	2900	—	2952	49	2831	5	2	338629	51	1520	7	20772	15	8337	3	7985	41
Zweibrücken .	—	—	—	—	—	—	1	5600	—	695	—	636	—	1	21636	12	107	13	23560	40	5709	5	3692	11
Gesammtbetrag	11	7000	2259	20	2061	2	28	32909	—	7881	53	7625	6	22	727738	56	4944	67	126992	22	48883	20	44168	21

Digitized by Google

St Johannis-Vereine.					Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.				Leih- (Pfand-) Häuser.				
Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Aktiv-Capitalien.	Passiv-Capitalien.
	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.			fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.		fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
41	42 43	44	45		46	47	48	49	50	51	52	53	54
33	2100 —	5809 6	4435 30		3	700	735 22	680 39	—	— —	— —	— —	— —
6	780 —	1024 14	617 55		11	15144 —	4506 57	3621 —	—	— —	— —	— —	— —
5	4510 —	1164 1	799 45		9	2391 54	1475 39	1350 34	—	— —	— —	— —	— —
5	5662 —	4323 10	3684 15		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
10	5416 31	1103 26	855 2		18	29545 40	3133 56	2713 44	—	— —	— —	— —	— —
14	4766 52	816 41	574 11		2	3325 —	3233 3	3113 19	—	— —	— —	— —	— —
3	5970 —	825 41	470 33		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
4	2181 24	3010 29	2361 37		6	18505 41	5196 35	4202 11	1	30598 15	30531 35	5500 —	3930 —
9	22700 —	8109 37	7725 31		16	97071 33	12002 45	24672	1	11188 32	10869 1	4735 38	— —
5	3560 28	3783 14	2906 39		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
3	3650 —	435 1	386 33		8	3414 9	8503 42	7116 13	—	— —	— —	— —	— —
24	6500 —	1672 29	1516 5		5	4343 —	2386 —	2188 5	1	11459 30	10140 5	4179 —	5350 —
121	67790 15	32077 9	26333 36		78	174440 57	41173 59	49657 45	3	53246 17	51540 41	14414 38	9280 —

Digitized by Google

Dreißigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1863 bis 15. März 1864.

					fl.	kr.
Am 16. September 1863 waren versichert .	1715	Thiere	mit	178,572 fl.	Haftgeld hierauf	2374	18
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	124	„	„	12,125 fl.	„ „	171	36
Bleiben . .	1591	„	„	166,447 fl.	„ „	2202	42
Vom 16. September 1863 bis 15. März 1864 wurden versichert	100	„	„	12,100 fl.	„ „	158	15
Gesammtsumme am 15. März 1864 . .	1691	„	„	178,547 fl.	„ „	2360	57

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 16. September 1863	1012	40
Hierzu: Zinsen des Reservefonds für 6 Monate à 5 %	25	19
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	12	39
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	13	47
Ueberschuß durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer	—	—
Ueberschuß von Lindingers im vorigen Semester berechneten Entschädigung . . .	27	—
Summa . .	1091	25
Hiervon: Die uneinbringlichen Beiträge mit 84 fl 51 kr und die zu viel Berechneten mit 10 fl 30 kr	95	21
Bestand des Reservefonds . .	996	4

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4842	45
B. Verwaltungskosten nach §. 47 von 178,547 fl Capital à 8 kr per 100 fl . .	238	4
C. Remuneration von 2374 fl 18 kr à 2½ % für die Agenten	59	21
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	76	6
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	52	12
F. Inserationsgebühren	2	45
G. Porto von und nach allen Agenturen	21	23
H. Steuer für die Agenten	19	2
I. Zinsen des Reservefonds und geliehenen Capitals	35	19
Summa . .	5346	57
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren . .	1312	48
Bleibt auszuschreibender Betrag . .	4034	9

Digitized by Google

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1863	124,250 fl	2077 fl 48 kr	1 fl 40$\frac{1111}{1863}$ kr	1 fl 40 kr
Ackerpferde . . .	276	51,170 fl		3 fl 32$\frac{111111}{276}$ kr	3 fl 34 kr
Chaisenpferde . .	8	1,280 fl	1942 fl 10 kr		5 fl 21 kr
Frachtpferde . . .	7	1,170 fl			5 fl 21 kr
Schafe und Ziegen .	7	55 fl	4 fl 54 kr	8 fl 54$\frac{6}{7}$ kr	8 fl 55 kr
Schweine . . .	30	622 fl	9 fl 17 kr	1 fl 29$\frac{111}{622}$ kr	1 fl 30 kr
	1691 Stück	178,547 fl	4034 fl 9 kr		

Recapitulation.

				fl	kr
Rinder mit einem Capital von . .	124,250 fl	ad 1 fl 40 kr	por 100 fl. Im Ganzen . .	2070	50
Ackerpferde „ „ „ . .	51,170 fl	„ 3 fl 34 kr	„ „ „ „ . .	1825	4
Chaisenpferde „ „ „ . .	1,280 fl	„ 5 fl 21 kr	„ „ „ „ . .	68	28
Frachtpferde „ „ „ . .	1,170 fl	„ 5 fl 21 kr	„ „ „ „ . .	62	35
Schafe und Ziegen „ „ . .	55 fl	„ 8 fl 55 kr	„ „ „ „ . .	4	54
Schweine „ „ . .	622 fl	„ 1 fl 30 kr	„ „ „ „ . .	9	20
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von				—	—
			Summa . .	4041	11
			Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . .	4034	9
			Bleiben für den Reservefond . .	7	2

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester verrechnet.

Speyer, den 5. April 1864.

Der Verwaltungsrath: **Fr. König.** Der Director: **F. Walz.** Der Kassier: **Birnbaum.**

Protokoll

über die Abhör der XXX. Semestralrechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins.

Heute den 1. April 1864 schritten die Unterzeichneten zur Prüfung und Verbescheidung der Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. September 1863 bis 15. März 1864 und es wurden mit Rücksicht auf die Erinnerungen, zu welchen die Rechnung bei der vorausgegangenen Revision Anlaß gab, folgende Resolutionen ertheilt.

1. Die Auflagen sub №. 1 und 2 des Abhörprotokolles vom 1. October 1863 zu voriger Semestralberechnung haben als erledigt zu beruhen.
2. Da sich bei den Frachtpferden der auszuschreibende Betrag auf 62 fl 35 kr, somit um 20 kr höher berechnet, als der Rechnungsansatz, so ergibt sich als

Digitized by Google

Ueberschuß für den Reservefond der Betrag von 7 fl 2 kr.

3. Die in voriger Rechnung mit 102 fl angesetzte Entschädigung des x. Lindinger von Mimbach wurde in Folge einer nachträglichen Abschätzung um 27 fl vermindert und es ist dieser Betrag als Rückeinnahme dem Reservefond beigeschlagen; was hiermit gutgeheißen wird.
4. Von den am Reservefond abgeschriebenen 84 fl 51 kr uneinbringliche Beiträge, treffen auf die Agentur Neustadt allein 64 fl 1 kr und es gewinnt demnach den Anschein, daß diese Agentur es an rechtzeitiger und umsichtiger Einhebung fehlen läßt. Die Direction wird hierwegen das Geeignete verfügen und im Allgemeinen keine Beiträge zur Niederschlagung annehmen, die in Folge nachlässiger Geschäftsbehandlung auf Seite der Agenten, zu Verlust gehen.
5. In Betreff der Steuern der Agenten wird mit Bezugnahme auf frühere Verbescheide bemerkt, daß wenn ein Agent des Vereins nebenbei noch andere Agenturen verwaltet, dem Viehversicherungsvereine nur ein verhältnißmäßiger Antheil an der im Ganzen angesetzten Gewerbsteuer, sowie der etwaigen Gemeindeumlagen, zugerechnet werden dürfe, und daß bei auffallend hohen Steueransätzen der betreffende Agent vorerst nachzuweisen habe, daß er gegen die zu hohe Einsteuerung als Agent des Viehversicherungsvereins rechtzeitig reclamirt hat.

Hinsichtlich rückständiger Steuern ist zu bemerken, daß, nachdem der Beschluß der Generalversammlung vom 7. October 1860 nicht rückwirkend und erst vom Etatsjahre 18$^{60}/_{61}$ an in Geltung getreten ist, — weiter zurückgehende Vergütungen nicht zulässig seien.

Worüber Protokoll, errichtet zu Speyer im Geschäftslocale des Direktors am Eingangs bezeichneten Tage.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes:
Fr. König.

Der Director:
F. Walz.

Der Revident:
Schild.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. Mai l. J. ist dem Gerichtsboten David Baumgärtner in Grünstadt gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Johann Völkel aus Grünstadt als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni l. J. beginnend, anzunehmen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Mai l. J., wurde der israelitische Lehrer Feist Strauß zu Obermoschel in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an dieser Schule ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 1. Juni 1864.

Inhalt:

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr. — Bekanntmachung, die Uniforms-Stickereien, insbesondere die Königl. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Sembach. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubstummen-Institute pro 1864/65. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München. — Die Landestrauer betr. — Gesuch des Expedientenhauses J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Den vermißten Nagelschmiedmeister Georg Kaiser von Ebern betr. — Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneufulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes. — Bekanntmachung. — Augsburger Börse.

Nro. 15123 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Staatsministerium des Innern

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Absatz 1 des Artikel 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benutzung seiner Mittel auffordert.

Anderer Seits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzulegen, und die Unternehmer vor

Digitized by Google

Verlusten an Kapital, Zinsen und Arbeitsgewinn zu schützen' sehen sich die unterfertigten Königl. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai v. J. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache, oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allenthalben Beachtung fanden.

1. Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.
2. Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.
3. Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.
5. Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet, wesentlich verändert und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Uniforms-Stickereien, insbesondere die Königl. Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Signates vom 29. April l. J. anzuordnen geruht haben, daß die bereits für die Armee genehmigte Form der Königl. Namens-Chiffre nebst Krone, auch für die Civilbeamten bei den Uniforms-Stickereien, auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée), maßgebend sein solle, so wird diese Allerhöchste Entschließung unter Beifügung der entsprechenden Zeichnung zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 3. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14562 V. pr. den 24. Mai 1864.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Sembach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Hessert nach Grünstadt findet sich die Stelle eines praktischen Arztes zu Sembach erledigt. An dieser Stelle haftet einiges Fixum von der Gemeinde.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 22. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14617 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubstummen-Institute pro 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inspection des Central-Taubstummen-Institutes in München kommen für das Schuljahr 18$\frac{6}{7}$ in demselben 8 ganze und $\frac{1}{2}$ Freiplatz allgemeiner Stiftung zur Erledigung.

Gesuche um solche Freiplätze sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ohne Verzug bei den Königl. Bezirksämtern einzureichen, und von diesen bis zum 24. k. M. gehörig instruirt hieher vorzulegen.

Speyer, den 25. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 14620 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Schuljahr 18$\frac{6}{7}$ im Central-Blindeninstitut in München voraussichtlich mehrere Freiplätze zur Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zulässig, sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 30. Juni hieher vorzulegen haben.

Speyer, den 27. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 15120 V. pr. den 27. Mai 1864.

(Die Landestrauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 20. l. M. sind die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 6 der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 in der Art zur Anwendung zu bringen, daß während der sechsmonatlichen Trauerzeit schwarz zu siegeln und vier Monate hindurch zu den Ausfertigungen schwarz gerändertes Papier zu verwenden ist, was sämmtlichen Behörden und Aemtern des Regierungsbezirkes zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Speyer, den 25. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15036 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai 1864 № 9473 wurde dem Expedientenhause J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung von Auswanderungs-Agenten betr." die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung wird der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als dessen Hauptagent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 15036 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai l. J. № 9190 wurde dem Expedientenhause Knöhr und Burchard in Hamburg unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr." die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche Bayern ansässiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung wird der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als dessen Hauptagent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 14757 V. pr. den 27. Mai 1864.

(Den vermißten Nagelschmiedmeister Georg Kaiser von Ebern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Behufs Einleitung sachgemäßer Erhebungen wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges zweckentsprechendes Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Stadt-Commissariate und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Am 20. Dezember 1862 hat sich der untensignalisirte Nagelschmiedmeister Georg Kaiser von seinem Wohnorte Ebern, angeblich über Haßfurt und Gerolzhofen nach Unterschwappach, entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Rückkehr erfolgt, noch dessen Aufenthalt ermittelt worden ist.

Die gepflogenen Recherchen haben nur soviel festgestellt, daß ꝛc. Kaiser am fraglichen Tage Mittag 1 Uhr im Wirthshause zu Sechsthal und Abends 5 Uhr am Querfahr zu Haßfurt bemerkt worden ist.

Nachdem hier wahrscheinlich ein Unglücksfall vorliegt, werden sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, Nachforschungen nach dem gedachten Georg Kaiser anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem Königl. Bezirksamte Ebern mitzutheilen.

Würzburg, den 13. Mai 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Signalement.

Alter 42 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkel, grau untermischt, Stirne hoch, Nase groß, Augen grau, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich, Farbe blaß, Statur schlank.

Kleidung.

Schwarzgrauer Tuchüberzieher, dunkelblauer Rock, schwarze Sammtweste, graue Tuchhose, Unterhose von weißem Flanell, blaugedrucktes baumwollenes Hemd, wollene Socken, frisch vorgeschuhte Halbstiefel, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchmütze mit Plüschraud und deßgl. aufgestülpten Schilde, kleine goldene Ohrringe, gelbledernes neues Reisetäschchen mit 40 ƒ Geld, silberne Spindeluhr, graubaumwollener Regenschirm, ein Paar braunbaumwollene Handschuhe.

Ad Nrm. 15124 V. pr. den 28. Mai 1864.

(Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen wird der Vertrieb des auf den Herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen zur Bereitung kommenden Mutterlaugen-Extraktes in Bayern durch berechtigte Apotheker in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet, daß

a) die betreffenden Transporte mit entsprechender Transportbezettelung der bezüglichen Salinen-Controlbehörde versehen werden, welche auf Verlangen den zur Ueberwachung des Salzhandels in Bayern verpflichteten Bediensteten vorzulegen sind,

ferner

b) daß der Verkaufspreis des fraglichen Mutterlaugensalzes loco der producirenden Saline nicht unter zwei Thaler per Zollcentner gestellt werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

---

pr. den 27. Mai 1864.

Bekanntmachung.

Von der in den Jahren 1835 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl von Exemplaren vorhanden und können zu dem, nunmehr auf 15 ℳ für ein vollständiges, geheftetes Exemplar herabgesetzten Preis bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte bezogen werden. Auch einzelne Bände der erwähnten Sammlung werden zu gleichfalls abgeminderten Preisen so weit abgegeben, als die Vorräthe noch ausreichen.

An Abnehmer in München geschieht die Abgabe gegen gleichzeitige Zahlung, wogegen an auswärtige Besteller die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises, dann eines weiteren Betrages von 2 ℳ 21 ₰ für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten erfolgen kann.

München, den 23. Mai 1864.

Geheimes Expeditionsamt
des Königl. Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungs-Sachen).
Grahamer,
Königl. geheimer Registrator.

Augsburger Börse.

Den 27. Mai 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅝	100
„ „ „ 4½ %	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %		99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 7. Juni 1864.

Inhalt:

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. — Statutenabänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersichten der Resultate der Verwaltung pro 18$^{62}/_{63}$ der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal.

Nro. 15177 V. pr. den 30. Mai 1864.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1. in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Den Königl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehr-Offiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.

(Fortgef. V. S. Bd. XXV. §. 1296 S. 244.)

2. In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3. Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziff. 2 — sämmtliche Vorstände der Königl.

Digitized by Google

Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der coordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmanne die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungs-Präsidenten, Stadtcommissäre, Bezirksamtmanne.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 15122 V. pr. den 1. Juni 1864.

(Statutenabänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-[Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai 1863 № 4384 wurde in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der Generalversammlung der Actionäre der „allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst" am 15. April v. J. aufgestellten und durch die Königl. niederländische Staatsregierung genehmigten neuen Statuten der genannten Gesellschaft auch für Bayern die Genehmigung ertheilt und zwar unter Aufrechthaltung der in der Ministerial-Entschließung vom 6. August 1863 Num. 7048 ausgesprochenen Concessionsbedingungen für das Transport-Versicherungsgeschäft.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedem Exemplar des gegenwärtigen Kreis-Amtsblattes ein Separat-Abdruck der neuen Statuten beigefügt ist.

Speyer, den 29. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Mai l. J., wurde der israelitische Lehrer Lippmann Holland zu St. Ingbert zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Homburg in definitiver Eigenschaft ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Neue Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 9. Juni 1864.

Inhalt:

Wiederbesetzung der an der II. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer erledigten Lehrerstelle. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶³/₆₄. — Curatore-Ernennungen in Vacantverlassenschaften betr. — Vacantmassen betr. — Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen. — Untersuchung gegen den Gastwirth Jacob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, hier oberrichterliches Erkenntniß betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 15282 V. pr den 1. Juni 1864.

(Wiederbesetzung der an der II. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer erledigten Lehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der II. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer in Erledigung gekommene Lehrerstelle wird mit einem Gehalt von jährlich 700 fl zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei dem hiesigen Königl. Studien-Rectorat einzureichen.

Speyer, den 29. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14527 V. pr. den 30. Mai 1864.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶⁴/₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶⁴/₆₄ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds

Ordnungs-No.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	Xr.	ℳ	Xr.
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	210	—		
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	9623	910	—		
3	"	" Albersweiler nach Edenkoben	1080	180	—		
4	"	" Queichhambach nach der Geradestraße	1206	300	—	2330	—
5	"	" Annweiler-Sarnstall nach Vorderweidenthal	4797	530	—		
6	"	" Vorderweidenthal bis zur Dahner Straße	1260	200	—		
7	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1900	—		
8	"	" " " Kandel	6349	1100	—		
9	"	" " über Klingenmünster bis an den Eisenbahnhof Rohrbach	11553	1650	—	5770	—
10	"	" Klingenmünster nach Annweiler	1571				
11	"	" Kandel nach Weissenburg	8955	1120	—		
12	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	8028	1910	—	1910	—
13	Grünstadt	Dieselbe Straße im Kantone Grünstadt	22124	5260	—		
14	"	Altleininger Thalstraße	11481	2407	—		
15	"	Eisthalstraße	5534	944	—	9321	—
16	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	710	—		
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Offenbach	6843	1910	—		
18	"	Von der Banngrenze Rülzheim nach Kuhard	6708	970	—		
19	"	" Lingenfeld nach Westheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Gommersheim	6221	1594	—	4480	—
20	"	" der Bezirksamtsgrenze bei Freimersheim nach Zeiskam und Bellheim	8211	—	—		
21	Kandel	Von der Landau-Kandler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2727	478	—		
22	"	" Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld	9825	1612	—		
23	"	" Minfeld nach Hergersweiler	5011	2138	—	7345	—
24	"	" Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2287			
25	"	" Steinweiler nach Winden	2937	830	—		
26	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze mit der Verzweigung von Jägersburg nach Kleinottweiler	12278	623	[2]	623	—
27	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3089	—		
28	"	" " " Reichenbach nach Kusel mit Verzweigung nach Schwedelbach	11426	2172	—	5261	—
29	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17501	2497	—		
30	"	" Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl	25711	2860	—	6268	[3]
31	"	" Neuhäusel nach Blieskastel in specie bis an die Banngrenze Lautzkirchen	2160	911	—		

Digitized by Google

zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶³/₆₄.

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer.		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden Rubrik 8 und 11.		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
26462	25	529	15	1800	45	413	12	1387	33	1916	48	incl. Traverse Lug mit 52 Meter.
43567	17	871	21	4898	39	1124	—	3774	39	4646	—	
36266	39	725	20	1184	40	271	54	912	46	1638	6	
36288	20	725	46	8595	14	1971	54 [1]	6623	20	7349	6	[1]) Hievon treffen auf die Straßenstrecke fl Xr № 13 . . . . . 1112 44 und auf die Strecke № 14—16 859 10 1971 54
41151	58	823	2	3656	58	839	—	2817	58	3641	—	
53246	41	1064	56	6280	4	1440	48	4839	16	5904	12	
15504	46	—	—	623	—	142	54	480	6	480	6	[2]) Nach Abzug des Weggeldes mit 600 fl.
25816	33	516	20	4744	40	1088	36	3656	4 [3]	4172	24	Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⅔, Amtsblatt 1854 S. 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.
25175	35 [4]	503	31	5745	29	1322	30	4441	59	4945	30	[3]) Nach Abzug von 800 fl Weggeld. [4]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Bruchmühlbach, Hitschenhausen, Vogelbach und Ranzdiezweiler im Kanton Landstuhl mit 2740 fl 17 Xr.

Ordnungs-No.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr.	℔	Xr.
32	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4054	—		
33	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2070	—		
34	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11670	4370	—		
35	"	" " " Weilerbach nach Kusel	14353	1630	—	13733	—
36	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfefferthale	4700	584	—		
37	"	Bahnhofstraße	770	745	—		
38	"	Straße von Weilerbach nach Mackenbach	2490	280	—		
39	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken	12058	2830	—		
40	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1207	—	5802	—
41	"	" Otterberg nach Niederkirchen	14777	1530	—		
42	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfefferthale	1224	235	—		
43	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kanton Winnweiler u. v. Winnweiler n. Langmeil	13092	2622	—		
44	"	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9934	1083	—		
45	"	" Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	650	—	6011	—
46	"	" Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1656	—		
47	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	4265	—		
48	"	" Göllheim über Biedesheim nach Worms	5364	1017	—	9718	—
49	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	637	—		
50	"	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Banngrenze v. Ebertsheim	12776	3799	*)		
51	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen	8772	983	—		
52	"	Von Kirchheimbolanden bis zur hess. Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigungen nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	2162	—	5672	—
53	"	Von Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1775	—		
54	"	" Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	3890	752	—		
55	Obermoschel	Alsenzstraße im Kantone Obermoschel	29603	3707	—		
56	"	Finkenbacher-Thalstraße in demselben Kantone	4940	284	—	4619	—
57	"	Münsterthalstraße	5431	628	—		
58	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	1057	—		
59	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim	7908	616	—		
60	"	Finkenbacher Thalstraße im Kanton Rockenhausen	4481	314	—	2757	—
61	"	Münsterthalstraße in demselben Kanton	9256	770	—		
62	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	976	10		
63	"	St. Wendeler Straße in den Gemarken von Bubach und Saal	2746	305	57		
64	"	Osterthalerstraße von der Glanstraße und Konken über Selchenbach bis zur preuß. Grenze	11765	1618	17	3819	—
65	"	Kohlenstraße von der Glanstraße bei Herschweiler über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	508	45		
66	"	Quirnbach-Rehweilerer Thalstraße von der Mohrstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Straße bei Quirnbach	2500	409	47		
67	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1323	—	3032	—
68	"	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	1709	—		

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distrikts-gemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distrikts-gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distrikts-gemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distrikts-gemeinden Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
34957	45	699	9	13038	51	2990	24	10043	27	10742	36	
14895	49	297	54	5504	6	1262	48	4241	18	4539	12	
17515	25	350	19	5660	41	1298	48	4361	53	4712	12	
19951	41	399	2	9318	58	2138	—	7180	58	7580	—	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 2450 fl.
28622	34	572	27	5099	33	1170	6	3929	27	4501	54	
21509	48	430	12	4188	48	961	6	3227	42	3657	54	
16843	34	336	52	2420	8	555	12	1864	56	2201	48	
29505	36	590	7	3228	53	740	48	2488	5	3078	12	
59254	39	1185	5	1846	55	423	54	1423	1	2608	6	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr	℔	Xr
69	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße im Kanton Lauterecken .	6889	788	5		
70	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth bis Becherbach	5372	933	54		
71	"	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Kantonsgrenze bei Kallbach	1175	484	18	2959	—
72	"	Hinzweiler Thalstraße von Hundheim bis Oberweiler	4212	555	33		
73	"	Hachenbacher Thalstraße, von der preuß. Grenze über Hachenbach bis zur Grenze des Distrikts Wolfstein .	1175	197	33		
74	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	522	39		
75	"	Hallenwaldstraße	4238	691	34		
76	"	Hinzweiler Thalstraße	6150	656	15	2109	—
77	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	238	18		
78	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler im Kanton Edenkoben . .	17558	4150	—		
79	"	Von Neustadt nach Germersheim in demselben Kanton .	1480	600	—		
80	"	Von Böchingen nach Kandel in demselben Kanton . .	850	265	—		
81	"	Von Edenkoben nach Neustadt und zwar von Edenkoben über Maikammer und Diedesfeld bis zur Banngrenze Hambach	3901	680	—	6775	—
82	"	Von Neustadt nach Kandel und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler, Venningen ꝛc. bis zur Banngrenze Essingen	5757	1080	—		
83	Landau	Von Speyer nach Albersweiler im Kanton Landau . .	1868	450	—		
84	"	Von Landau nach Germersheim (in demselben Kanton) .	8975	3200	—		
85	"	Von Böchingen nach Kandel in demselben Kanton . .	15804	3500	—		
86	"	" Landau nach Franckweiler	5402	2020	—	9620	—
87	"	" Annweiler nach Bergzabern im Kanton Landau . .	213	60	—		
88	"	" Neustadt nach Kandel und zwar von der Banngrenze Großfischlingen bis Ort Essingen	2257	390	—		
89	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	430	—		
90	"	Von Ungstein bis an die Bann- und Kantonsgrenze bei Lambsheim, sowie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim	9254	2292	—		
91	"	Von Weisenheim a. B. bis an die Banngrenze Herxheim a. B.	2858	274	—	4210	—
92	"	Von Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Gönnheim	6734	914	—		
93	"	Von Friedelsheim bis zur Dürkheim-Oggersheimer Staatsstraße	2176	300	—		
94	Neustadt	Von Speyer nach Neustadt	12534	2270	—		
95	"	Von Lachen über Duttweiler nach Geinsheim . . .	5328	654	—		
96	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	5297	791	—		
97	"	" Neustadt über Gimmeldingen u. Königsbach bis z. Staatsstraße u. von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	592	—		
98	"	Von Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim . .	514	70	—		
				4377	—		

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
13515	15	270	18	2688	42	617	—	2071	42	2342	—	
16233	48	324	41	1784	19	409	24	1374	55	1699	36	
38925	59	778	31	5996	29	1375	42	4620	47	5399	18	
65539	22	1310	47	8309	13	1906	24	6402	49	7713	36	Einschließlich der Steuer der Gemeinde Knöringen im Kanton Edenkoben mit 698 fl. 20 kr.
46974	7	939	29	3270	31	750	36	2519	55	3459	24	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr.	℔ Xr.
				4377 —	
99	Neustadt	Von Mußbach nach Haßloch	5440	649 —	6531 —
100	"	Von Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße	4112	719 —	
101	"	Von Meckenheim bis Haßloch	4400	554 —	
102	"	Von Lachen und Duttweiler gegen Altdorf	360	[1]) — —	
103	"	" Haßloch nach Böhl	2859	232 —	
104	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	5470 —	8276 —
105	"	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern	19135	2806 —	
106	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	8130	1500 —	
107	"	" " " Bitsch	10531	2300 —	
108	"	" " " Landstuhl	6220	1800 —	7600 —
109	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken resp. die Strecke von der steinernen Brücke bis nach Thaleischweiler	2730	2000 —	
110	Waldfischbach	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	13552	1259 —	
111	"	" " " Landstuhl	6266	1460 —	4319 —
112	"	" Wallhalben nach Steinalben	11557	1600 —	
113	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kanton Ludwigshafen	5150	640 —	
114	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1200 —	
115	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1600 —	
116	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	620 —	7380 —
117	"	" der Banngrenze Haßloch über Iggelheim u. Böhl nach Dannstadt	7192	1410 —	
118	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1610 —	
119	"	" Mundenheim bis Staatsstraße Oggersheim	2295	300 —	
120	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1160 —	
121	"	" " " Rheinhausen	5535	2040 —	
122	"	" " " Dürkheim	8440	1250 —	
123	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9855	1135 —	7810 —
124	"	" " über Berghausen nach Mechtersheim u. Heiligenstein	5682	710 —	
125	"	Von Dudenhofen nach Harthausen	3330	845 —	
126	"	Von Speyer nach Iggelheim	4225	470 —	
127	Bliskastel	Von Bliskastel nach Neuhäusel	4543	1980 —	
128	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach und Hasel nach St. Ingbert	12282	4800 —	
129	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	900 —	
130	"	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube bis zur preuß. Grenze bei Friedrichsthal	5040	2820 —	15850 [2])
131	"	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim, Eschringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen	7504	1000 —	
132	"	Von der Gassenmühle über Ensheim nach St. Ingbert	11815	4400 —	
133	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur franz. Grenze bei Bliesbrücken	6168	500 —	

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distrikts-gemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden Rubrik 8 und 11.		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
57913	1	1158	16	5372	44	1232	24	4140	20	5298	36	
												[1]) Gehört zur Straße № 95.
18319	11	366	23	7909	37	1814	42	6094	55	6461	18	
32659	31	653	12	6946	48	1593	48	5353	—	6006	12	
20837	8	416	44	3902	16	895	12	3007	4	3423	48	
52174	35	1043	29	6336	31	1453	54	4882	37	5926	6	
41023	48	820	29	6789	31	1557	36	5231	55	6052	24	
31341	13	626	49	15223	11	3492	36	11730	35	12357	24	[2]) Nach Abzug von 550 fl. Weggeld.

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ Kr.	ℳ Kr.
134	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Reinheim	6557	1670 —	
135	"	Von der Ixheimer Mühle bis Medelsheim	7706	920 —	
136	"	" Hornbach nach Altheim	5021	500 —	
137	"	" Hornbach nach Groß- und Kleinsteinhausen . . .	8808	1100 —	4190 —
138	"	" der Medelsheimer Distriktsstraße über Seyweiler u. Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim . . .	5106	— —	
139	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	16491	4400 —	
140	"	" Ixheimermühle nach Medelsheim	5387	1470 —	
141	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	1140 —	
142	"	Von Falkenbusch über Dellfeld und Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei Thaleischweiler	8396	1200 —	8870 —
143	"	Von der Wallhalber Straße über Schmittshausen bis zur Vicinalstraße nach Reiffenberg	4367	660 —	
		Total . .	1049279		194770 —

Ad Nrm. 1385 A. pr. den 5. Dezember 1863.

3te Bekanntmachung.

(Curators-Ernennungen in Vacantverlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Bei Auflösung der alten herzogl. Zweibrück'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der in Flensburg im Jahre 1802 verlebten Philippine Henriette Marie v. Sames, gebürtig aus Wetzlar, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Regierungsrathes Joh. Carl Koch, ein Guthaben von 291 ℳ
2. der in München im Jahre 1858 verlebten Elisa Klein, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Piqueurs Christian Hopp jun., ein Guthaben von . . . . . 275 ℳ
3. der in Neuhornbach im Jahr 1802 verlebten Katharina Schwab, Wittwe des herzogl. Rathes Reinhard Heinzenberg in Neuhornbach und nachherigen Ehefrau des Georg Jacob Fried, ein Guthaben von . . 126 ℳ
4. der in Hanviller in Frankreich im Jahre 1803 verlebten Maria Magdalena Vincenti, Wittwe des herzogl. Fermedirectors Nicolaus Huzon, ein Guthaben von . . . . . 196 ℳ
5. der im Jahre 1796 in Herrstein verlebten Wittwe des herzogl. Amtmanns Kobbäus von Herrstein, einer geborenen Klingelhöfer, ein Guthaben von . . . . . 73 ℳ
6. der im Jahre 1815 in Schönau verlebten

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
17764	22	355	18	3834	42	879	48	2954	54	3310	12	Für diese Straße einscheint im Budget keine Ausgabe vorgetragen.
37103	4 *)	742	4	8127	56	1865	—	6262	56	7005	—	*) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Groß- und Kleinbundenbach im Kanton Homburg, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirk der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören, mit 1965 ℔ 9 Xr.
1036861	29	20427	8	174342	52	40000	—	134342	52	154770	—	

Maria Elisabetha Clavel, gebürtig von Colly in der Schweiz, Wittwe des herzogl. Vogtes Friedrich Balthasar Lorch von Schönau, ein Guthaben von . . . . . 340 ℔

7. der im Jahre 1829 verlebten Maria Anna Brennet, genannt Lafleur, Wittwe des herzogl. Canzlisten Joseph Michora von Zweibrücken, ein Guthaben von . . . . . 222 ℔

8. der im Jahre 1798 in Zweibrücken verlebten Magdalena Louise Marx, Wittwe des herzogl. Oeconomie-Assessors Joh. Carl Schimper von Zweibrücken, ein Guthaben von . . 88 ℔

9. der im Jahre 1805 in Zweibrücken verlebten Johanna Franziska Roschè, Wittwe des herzogl. Intendanten Franz Ravanel aus Zweibrücken, ein Guthaben von . . 279 ℔

10. der im Jahre 1829 in La petite Pierre in Frankreich verlebten Carolina Friederika Reichard, Wittwe des allda verstorbenen ehemaligen herzoglichen Försters Joh. Jacob Ficinus, gebürtig aus Odernheim, ein Guthaben von . . . . . 40 ℔

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurden durch Urtheile des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 23., 30. und 31. Juli 1863 deren Verlassenschaften als vacant erklärt und für №. 1 bis 9 der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken und für №. 10 der Geschäftsmann Philipp Laurent von da als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen,

Digitized by Google

widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 3. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 10672 A. pr. den 2. Juni 1864.

1te Bekanntmachung.

(Vacantmassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich Zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der Christiane Steinicken, Wittwe des herzoglichen Kellers Christian Moser, welche am 23. April 1798 zu Frankfurt am Main starb, ein Guthaben von 156 fl 31 kr.
2. der am 22 Juli 1832 verstorbenen Eva Schneider, Wittwe des gewesenen herzoglich Zweibrücken'schen Stallmeisters Johann Philipp Kaiser, ein Guthaben von . . . . . 839 fl 42 kr.
3. der am 2. Januar 1799 verstorbenen Maria Josepha Stimulin, Wittwe des herzoglichen Burgvogtes Franz Malchus, ein Guthaben von . . . 123 fl

Erben der genannten Personen sind nicht bekannt; es wurden deßwegen durch die Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Januar und 11. März 1864 deren Verlassenschaften als vacant erklärt, und der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken als Curator derselben ernannt.

Da das Königl. Aerar, welches nach Art. 767 und 768 des Civilgesetzbuches zur Erbfolge berufen ist, beabsichtigt, sich in den Besitz einweisen zu lassen, so werden alle Diejenigen, welche Erbansprüche auf die fraglichen Vacantverlassenschaften zu erheben gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen.

Speyer, den 31. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 15476 V. pr. den 3. Juni 1864.

(Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. M. № 9451 nebenbezeichneten Betreffes behufs geeigneter Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 2. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.

2. Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlandes und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.
3. Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto, gleichviel ob die Paßgebühren mit übersendet werden, oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.
4. Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendungen solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S." zu bezeichnen und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.
5. Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit „R. S." statt.

München, den 25. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 15978 V. pr. den 27. Mai 1864.

(Untersuchung gegen den Gastwirth Jacob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, hier oberstrichterliches Erkenntniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gastwirth Jacob Haider in Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Die von Jacob Haider gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 5. März l. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldbuße von 25 ℳ verurtheilt.

Gründe.

Der Gastwirth Jacob Haider von Simbach wurde wegen Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften, weil er nämlich in der Nacht vom 7. auf den 8. October 1863 einen leeren Güterwagen auf der Landstraße gegenüber seinem Wirthshause habe stehen lassen, zur Anzeige gebracht, vom Königl. Landgerichte Simbach aber am 13. Januar 1864 von Schuld und Strafe unter Ueberbürdung der Kosten auf das Königl. Aerar freigesprochen, weil nach der Breite der Straße eine wirkliche Störung oder Hemmung des Verkehrs nicht stattgefunden habe.

Auf rechtzeitig hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung erfolgte jedoch durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. J. die Verurtheilung des ꝛc. Haider wegen Uebetretung straßenpolizeilicher Vorschriften in eine Geldstrafe von 3 ℳ sowie zur Tragung der Kosten 1. Instanz, weil das Gesetz auf der Straße stehende Fuhrwerke an sich schon als Hemmnisse des Verkehrs erkläre und bei seiner präventiven Natur die Strafbarkeit nicht von bereits wirklich eingetretenen Verkehrsstörungen abhängig mache.

Hiegegen hat der Verurtheilte rechtzeitig ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und den Königl. Advokaten Petzolt zur Einreichung einer Denkschrift bevollmächtigt. Letztere wurde auch zu den Acten gebracht und darin darzulegen gesucht, daß im Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen das Gesetz unrichtig angewendet worden sei."

In gestriger öffentlichen Sitzung des obersten Gerichts

Digitized by Google

hofes kam die Sache zum Aufrufe und wurde nach Erstattung des Vortrags durch den Referenten Oberappellationsgerichtsrath Schebler vom Königl. Generalstaatsanwalte

die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und Verurtheilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten

beantragt.

Die durch die Art der Beschwerdeanmeldung gebotene allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in II. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens eingehalten, auch das Gesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtig angewendet worden sei.

Nachdem im Eingange des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches das Aufstellen von Fuhrwerken und der übrigen dort aufgeführten Gegenstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen außer Nothfällen oder ohne polizeiliche Bewilligung an sich schon bei Strafe verboten ist, wird im weiteren Verlaufe des Artikels auch das Anbringen sonstiger den Verkehr störender Vorrichtungen mit gleicher Strafe bedroht. Es ist daher nur in letzterem Falle eine besondere Constatirung darüber, daß hiedurch eine Störung des Verkehrs veranlaßt werden könne, erforderlich während es in den am Eingange des Artikels bezeichneten speciellen Fällen als selbstverständlich angesehen wird, daß hiedurch die Bestimmung der Straßen und öffentlichen Plätze für den allgemeinen Verkehr beeinträchtiget werde. Daß in Folge einer solchen Handlung eine wirkliche Verkehrsstörung stattgefunden habe, ist im Gesetze nirgends gefordert; vielmehr bezielen nach den Motiven zu Art. 178 nun Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches die desfallsigen Bestimmungen, die Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehrs sowie die Sicherung gegen Gefahren, tragen sohin einen präventiven Charakter an sich und ist daher ihre Anwendbarkeit keineswegs von einem wirklich eingetretenen nachtheiligen Erfolge abhängig.

In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angenommen, daß am Nachmittage des 7. October 1863 und die darauf folgende Nacht hindurch der Wagen eines Fuhrmanns, der bei dem Beschuldigten eingekehrt war, vor dem Hause auf öffentlicher Straße stehen blieb, mithin eine aus der regelmäßigen Bestimmung der Straße nicht von selbst hervorgehende Benützung desselben stattgefunden habe.

Mit Recht wurde auf diese Thatsache die mehrbezeichnete Strafbestimmung in Anwendung gebracht. Der Umstand, daß in speciellen Fällen nach der Beschaffenheit der Strafe oder des öffentlichen Platzes eine Störung des Verkehrs weniger zu besorgen sei, erscheint für die Anwendung des Strafgesetzes von keiner selbstständigen Bedeutung. Die Rücksicht auf solche specielle Verhältnisse kann allenfalls die Polizeibehörde veranlassen, eine derartige Benützungsweise, sei es unbedingt oder gegen Beobachtung besonderer polizeilicher Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen; dagegen hat das Gesetz die Würdigung der desfallsigen Verhältnisse nicht dem Ermessen des Strafrichters anheimgestellt, und ist daher letzterer in fraglicher Richtung nur auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob eine polizeiliche Bewilligung zu solchen Handlungen ertheilt und ob den damit etwa verbundenen polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet worden sei.

Das Vorhandensein einer solchen Bewilligung konnte aber in dem vorliegenden Falle gar nicht behauptet werden.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet und war solche unter Anwendung des Art. 274 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 135 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes, am siebenten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director: von Zink; die Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Damm, v. Juama, Künßberg, Schebler, der Ge-

Digitized by Google

neralstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Zink. Hilgard. Kammerknecht. Damm.
v. Inama. Künßberg. Schebler.

Mayer.

---

pr. den 1. Juni 1864.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Entschließung der Königl. General-Zoll-Administration vom 20. Mai 1864 № 5329 wurde die Auflösung der bisherigen fixen Legitimationsscheinstelle zu Dahn vom 2. l. M. angefangen verfügt, was hiemit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums veröffentlicht wird.

Neuburg a. Rh., den 27. Mai 1864.

Königliches Hauptzollamt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Subrector und Professor Friedrich Fahr, Lehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule zu Speyer, in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen und nützlichen Dienstleistung in den dauernden Ruhestand zu versetzen;

die Studienlehrerstelle für die IV. Klasse der lateinischen Schule in Speyer wurde dem seitherigen Lehrer der II. Klasse daselbst, Adam Lehmann, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg den 21. Mai 1864 allergnädigst bewogen gefunden, den Secretär der Königl. Regierung der Pfalz, Georg Friedrich Stempel, vom 1. Juni 1864 an, zum Assessor extra statum der

Kammer des Innern dieser Kreisstelle zu befördern, die hiedurch eröffnete Secretärstelle aber vorerst unbesetzt zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 28. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Friedrich Butenschön von Rockenhausen auf die Landgerichtsschreiberstelle in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und
2. den geprüften Rechtscandidaten Michael Habermehl aus Hainfeld zum Landgerichtsschreiber in Rockenhausen zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Mai l. J. wurde

1. dem Studienlehrer an der I. oder untern Klasse der lateinischen Schule in Dürkheim, August Rusch, das Vorrücken in die neu errichtete Lehrstelle an der II. Klasse daselbst gestattet;
2. die hiedurch sich erledigende Lehrstelle an der untern Klasse gedachter Lateinschule dem bisherigen Studienlehrer an der lateinischen Schule in Kusel, Friedrich Beck, seiner Bitte entsprechend, in widerruflicher Eigenschaft übertragen, und
3. zum Studienlehrer an der unteren Klasse der lateinischen Schule in Kusel der Lehramts-Candidat Franz Krupp aus Ansbach, derzeit Studienlehramts-Assistent in Männerstadt, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai l. J. ist der von dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Umbscheiden in Landau vorgenommenen und von dem Bezirksgerichte daselbst unter

Digitized by Google

dem 28. April l. J. genehmigten Wahl des geprüften Rechtscandidaten Johann Valentin Stichter aus Gerolsheim zum ersten Untergerichtsschreiber an dem gedachten Bezirksgerichte die nachgesuchte Bestätigung ertheilt worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Mai d. J. ist der von dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Wolf in Frankenthal vorgenommenen und von dem Königl. Bezirksgerichte daselbst unter dem 4. Mai l. J. genehmigten Wahl des geprüften Rechtscandidaten Carl Hofemann zum ersten Untergerichtsschreiber an dem gedachten Bezirksgerichte die nachgesuchte Bestätigung ertheilt worden.

Durch Ministerial-Entschließung vom 28. Mai d. J. wurde der bisherige Pfarramts-Candidat Otto Fleischmann, zur Zeit Vicar in Landstuhl, zum Hausgeistlichen bei dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Mai l. J., wurde der bisherige Adjunkt Simon Minges zum Bürgermeister der Gemeinde Burrweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1864 wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Philipp Jacob Schaaf zum ersten, und
2. das Stadtrathsmitglied Carl Rathgeber zum zweiten Adjunkten der Stadt Dürkheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Mai l. J, wurde der Schuldienst-Expectant Martin Fischer von Neuhofen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Alsenz, Bezirksamts Kirchheimbolanden, vom 1. Juni d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Erlenwein von Germersheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Rosenthal, Bezirksamts Kirchheim, vom 15. Juni an, berufen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Mai 1864 wurde der bisherige Schulverweser Jacob Hußong in Breitfurth zum Lehrer an der daselbst errichteten Mädchenschule, vom 1. Juni d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juni 1864, wurde der Schulverweser Abraham Mohr von Elzweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Biedesheim, vom 15. Juni an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. Juni 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅝	
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 %		100
„ Pfandbriefe à 4 %	99¾	99⅝
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 10. Juni 1864.

Inhalt:

Die Ausübung der Waldjagd betr. — Die medicinische Staatsprüfung betr. — Concessionirung der Erfurter Hagelversicherungsgesellschaft. — Projekte von Eisenbahnverbindungen der Pfalz nach Hessen. — Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Johann Mannhardt in München betr. — Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim. — Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der Königl. Handels- und Gewerbschule in Fürth. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Mai 1864 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Nro. 11181 A. pr. den 6. Juni 1864

(Die Ausübung der Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der diesseitigen Verfügung vom 5. Mai v. J. wegen der Schußzeit der Rehböcke Zweifel erhoben haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß insolange nicht anderweitig verfügt wird, es gestattet sei, alljährlich vom 1. Juni an Rehböcke auf dem Pürschgange zu erlegen.

Speyer, den 4. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Nro. 19627 V. pr. den 4. Juni 1864.

(Die medicinische Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Candidaten der Medicin, welche sich in diesem Jahre der Staatsprüfung unterziehen wollen, werden an nachstehende bereits früher im Amtsblatte publicirte höchste Ministerial-Erlasse zur Darnachachtung erinnert.

Speyer, den 3. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung pro 1861 erhält die Königl. Regierung den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medicin durch ein sofort im Kreisamtsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die beßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli l. J.

bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzureichen sind und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissions-Gesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen

1. der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. Der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Prak-

Digitized by Google

tikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Special-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Special-Fächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath v. Dillis.

Nro. 15744 V. pr. den 4. Juni 1864.

(Concessionirung der Erfurter Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. v. M. wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt

auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1. Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten (vom 7. November 1859) und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen;
2. die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft;
3. die Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II bis IX, dann XVI und XVII. — Die Bestimmung des §. 46 Ziffer 3 der Gesellschaftsstatuten findet demnach in Bayern keine Anwendung.
4. Die Hagelversicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, insoweit die Kosten den Gesellschaftskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung frei, und werden demnach namentlich auch die auf die Aufstellung und Bestätigung von Agenten bezüglichen Verfügungen als stempel- und taxfrei behandelt.
5. Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.
6. Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäfts-

Digitized by Google

betriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion bereits die rechtsverbindliche Erklärung, daß sie sich den gestellten obigen Concessionsbedingungen unterwerfe, abgegeben und der Bestimmung des §. VIII der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Leistung einer Realcaution Genüge geleistet hat, und nachdem die Ernennung des J. Kuhn, Rechtscandidat in Speyer, als Hauptagenten für den Regierungsbezirk der Pfalz die höchste Genehmigung erhalten hat, so steht nunmehr der Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege.

Indem die Concessionirung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Statuten dieser Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes als besondere Beilage beigefügt und wird hiemit auf dieselben ausdrücklich verwiesen.

Speyer, den 3. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 15536 V pr. den 4. Juni 1864.

(Projekte von Eisenbahnverbindungen der Pfalz nach Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Mai l. J. №. 4828 wurde der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahngesellschaft zur Fortsetzung ihrer Bahn die Projektirungsconzession für eine Eisenbahn von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Monsheim zum Anschlusse an eine hessische Bahn über Monsheim und Alzey nach Bingen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 4 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 15280 V. pr. den 4. Juni 1864.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Johann Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Maschinen- und Thurmuhren-Fabrikanten Johann Mannhardt in München werden dermalen die besten, einfachsten, billigsten und leicht zu behandelnden Thurmuhren ausgeführt, die in jeder Beziehung die größte Empfehlung verdienen.

Dieselben sind von sehr kleiner Bauart und gleich von der Werkstätte aus zur möglichsten Reinhaltung in verschließbaren Kästen aufgestellt, so daß sie überall um so leichter untergebracht werden können.

Diese Uhren besitzen die Einrichtung, daß dieselben ganz unten im Thurme aufgestellt werden können, wo derselbe am ruhigsten, die Temperatur am gleichmäßigsten und der Weg zum Aufziehen und zur sonstigen Behandlung am nächsten ist.

Dieß gestattet auch, die geringsten Gewichte anzuwenden, wodurch das Aufziehen erleichtert und die Uhren mehr geschont bleiben.

Dieselben haben noch die besondere Vorrichtung, daß sie während des Aufziehens ununterbrochen fortgehen, sowie die Einrichtung, daß ohne Zerlegen der Werke, Zapfen und Büchsen auch von der unkundigsten Person bequem geputzt werden können.

Digitized by Google

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf diese Uhren besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 3. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14912 V. pr. den 2. Juni 1864.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Mai l. J. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage veröffentlicht, die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 31. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die
Königl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Am 18. Februar l. J. wurde im Maine bei Astheim die Leiche eines Mannes aufgefunden, welche nach ärztlichem Gutachten etwa 8 Tage im Wasser gelegen hatte.

Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des allem Anscheine nach Verunglückten blieben bis jetzt erfolglos.

Unter nachstehender Mittheilung der Beschreibung der Leiche ergeht daher an die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, Nachforschungen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen anzustellen und etwaige sachdienliche Behelfe dem Königl. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

Würzburg, den 14. Mai 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Mees.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines Mannes in den fünfziger Jahren, 5 Fuß 6—9 Zoll groß, mager und zeigt von keiner besonderen Stärke, das Gesicht ist etwas entstellt, auf dem Scheitel und dem Vordertheile des Kopfes fehlen die Haare, die Zunge ist zwischen den Zähnen vorgedrängt, Kinn und Kehle sind mit Haaren bewachsen und sind diese, wie die vorhandenen Kopfhaare, von hellbrauner Farbe.

An der rechten Seite des Gesichtes war eine Hautabschärfung bemerkbar von etwa 2 Zollen im Durchmesser, sowie auch Blutspuren unter den Augen sich zeigten und der Mund an verschiedenen Stellen Eindrücke jedoch ohne Verletzungen hatte.

Die Kleidungsstücke bestanden in einer Jacke von dunkelgrünem Tuche, einer dunkelblautuchenen Weste, einer braunen flanellenen Unterjacke, einer grünen, schwarz- und hellgestreiften Hose von Flanell und weißwollenen Socken eine Fußbekleidung war an der Leiche nicht vorfindlich.

Die Verletzung im Gesichte scheint nach dem bezirksärztlichen Gutachten durch den Sturz in das Wasser oder durch anprallende Eisschollen hervorgebracht worden zu sein, sowie auch die Jacke an der linken Schulter durch das Antreiben der Leiche auf den Grund des Maines und die am Ufer befindlichen Weiden zerrissen worden sein mag

Digitized by Google

Ad Nrm. Kah. 15576 V. pr. den 6. Juni 1864.

(Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der Königl. Handels- und Gewerbschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Kreisregierung von Mittelfranken d. d. 27. Mai 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„An der Königl. Handels- und Gewerbsschule in Fürth soll die in Erledigung gekommene Zeichnungslehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl bis zum 1. October l. J. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 1. August l. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem Königl. Rectorate genannter Anstalt einzureichen.

Speyer, den 6. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 4. Juni 1864.

Verzeichniß
der im Laufe des Monats Mai 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Wolf, Michael	Scribent	Kandel	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kanton Kandel
Cammissar, Georg	Schullehrer	Leimersheim	Badische Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft	
Koch, Johann	Gemeindediener	Mutterstadt	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Ludwigshafen
Dahl, Julius	Holzhändler	Landstuhl	Expedientenhaus Wood, Paillet und Bielefeld	
Ague, Michael	Eisenhändler	Bergzabern	Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Bergzabern
Marx, Abraham	Lederhändler	Ingenheim	Dieselbe	Bezirksämter Bergzabern u. Germersheim
Haffner, Heinrich	Bader	Iggelheim	id.	Bezirksamt Speyer
Oeffinger, Valentin	Scribent	Göllheim	id.	Bezirksamt Kirchheim
Mandel, Michael	Kaufmann	Albisheim	id.	id.
Schönfeld, Julius	Buchbinder	Kirchheim	id.	id.
Wingerter, Peter	Reutebote	Ludwigshafen	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Ludwigshafen
Wittmer, Ludwig	Geschäftsmann	Rockenhausen	Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Kirchheim
Reiselt, Peter	Redactionsgehilfe	Dürkheim	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kantone Dürkheim und Neustadt

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Behr, Johann Friedrich	Kaufmann	Niederwürzbach	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Zweibrücken
Raab, Jacob	Kaufmann u. Wirth	Marnheim	Dieselbe	Bezirksamt Kirchheim
Reiselt, Peter	Redactionsgehilfe	Dürkheim	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Dürkheim und Neustadt
Perignon, Joseph	Schullehrer	Landstuhl	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Landstuhl
Blaufuß, Heinrich	Gemeindeschreiber	Marnheim	Expedientenhaus Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre	
Faller, C. J.	Kaufmann	Obermoschel	Dasselbe	
Eschmann, Daniel	id.	Speyer	id.	
Todt, Jacob	id.	Kandel	id.	
Stübel, Michael	Geschäftsmann	Bergzabern	id.	
Lehmann, August	Kaufmann	Zweibrücken	id.	
Orth, Friedrich	id.	Landstuhl	id.	
Kölsch, Eduard	id.	Neustadt	id.	
Gorell, Philipp	id.	Dirmstein	id.	
Hahn, August	Privatmann	Steinwenden	id.	
Haß, Friedrich	Gemeindeschreiber	Münchweiler	id.	
Westphälinger, Heinrich	Geschäftsmann	St. Ingbert	id.	
König, Jacob	id.	Wolfstein	id.	
Graßmück, J. J.	Kaufmann	Birkweiler	id.	
Lehmann, J. M.	Gasrechner	Landau	id.	
Lang, Bernhard II.	Kaufmann	Dürkheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirksamt Neustadt
Stamer, Nicolaus	Schullehrer	Dirmstein	id.	Bezirksamt Frankenthal
Göhring, Jacob	Privatmann	Albisheim	id.	Bezirksamt Kirchheim
Klingenschmidt, Christian	Oeconom	Bischheim	id.	id.
Höblich, Valentin	Spezereikrämer	Ebernburg	id.	id.
Wenz, Jacob	Gastwirth	Gerbach	id.	id.
Hublitz, Peter	Geschäftsmann	Obermoschel	id.	id.
Reiß, David	Schuster	Oggersheim	id.	Kantone Ludwigshafen und Frankenthal
Schmelzle, Ludwig	Kaufmann	Kusel	Expedientenhäuser Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Wenner, Jacob	Stadtschreiber	Dürkheim	Expedientenhaus Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre	
Schneider, August	Kaufmann	Pirmasens	id.	
Stephany, Franz	id.	Bellheim	id.	

Speyer, den 3. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

pr. den 2. Juni 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Hodapp, Jacob Friedr.	Waldulm	Baden	Bezg. Aschaffenburg	16. März	Diebstahl	3 M. Gef.
2	Reitbacher, Therese	Straßwalchen	Oesterreich	Bezg. Traunstein	31. „	Bettel, Landstreicherei u. Rückkehr aus der Landesverweisung	7 M. 12 T. Gef.
3	Pau, Victoria	Sigenheim	id.	deßgl.	31. „	id.	3 M. Gef.
4	Keßler, J. Mich. Friedr.	Mottgers	Kurhessen	Bezg. Lohr	13. „	Rückkehr a. d. Landesverweisung, Diebstahl ꝛc.	8 M. Gef.
5	Korn, Georg Michael	Schmerbach	Württemb.	Bezg. Windsheim	16. April	Diebstahl	4 M. 15 T. G.
6	Zelger, Anna	Teschnitz	Oesterreich	Bezg. Wasserburg	16. März	Diebstahl	4 M. Gef.
7	Goldschmidt, Jacob	Schwirindt	Preußen	Landg. Landau	30. April	Landstreicherei, Fälschung von Legitimationspapieren u. Betrug	42 Tage Gef.
8	Franz, Erdmuthe	Zeulenroda	Reuß	Bezg. Bayreuth	15. „	Betrug	3 M. Gef.
9	Franz, Hulda	„	„	id.	15. „	Betrug	3 M. Gef.
10	Weinhold, Johann	Mottgers	Kurf. Hessen	Bezg. Würzburg	16. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage Gef.
11	Jacobi, Luise Amalie	Eisfeld	S. Meining.	Bezg. Schweinfurt	3. Febr.	Betrug	2 M. Gef.
12	John, Wilh. Eduard	Limbach	Sachsen	Landg. Fürth	9. Mai	Landstreicherei	6 T. Arrest
13	Jansen, Johann	Siegburg	Preußen	Landg. Oberburg	14. März	id.	—
14	Glitz, Theodor	Göttingen	Hannover	Schwurg. Oberbayern	19. April	Körperverletzung	7 J. Zucht.
15	Oß Roveder, Dominico	Pergine	Tyrol	Landg. Marktbreit	20. April	Ruhestörung	21 T. Arrest
16	Trenkwalder, Ignaz	Argl	Oesterreich	Bezg. Kempten	7. April	Diebstahl	6 M. Gef.
17	Haier, Johann	Spielberg	Württemb.	Stadt- u. Landg. Memmingen	13. Mai	Bettel u. Landstreich.	20 T. Arrest

Speyer, den 1. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.“

Digitized by Google

Königlich. Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 17. Juni 1864.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1864.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1864.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 2. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 4. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestüts in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Digitized by Google

Sammtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden"

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern:

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

Digitized by Google

15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben,** zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad № 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern:

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur

Digitized by Google

einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder;

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten oder gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomités wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1864 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den ge-

Digitized by Go

sammten Gemeindebistrikt umfassende Leistungen, als:

1. durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern.**
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschienen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirtschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

Digitized by Google

4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. *)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage I. pag. 603 (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum **15. August** in die Hände des Kreis-Comité's von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten, Maschinen und Geräthen.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten. *)

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité's vom 4. September 1860.)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Digitized by Google

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Octoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Octoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. Sept. in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München.“ Von dem Unterzeichneten werden zur October-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß.

Bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauprodukten, dann den Produkten der landwirthschaftlichen Technik ist auch die Bestätigung des Bezirks-Comité-Vorstandes darüber nöthig, daß die vom Aussteller angemeldeten Produkte von diesem auch wirklich gezogen, beziehungsweise verfertigt worden sind.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München“ unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Octoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Montag den 26. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Nur Obst, Gemüse oder andere leicht verderbliche Gegenstände dürfen auch später noch aufgestellt werden. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße № 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem Königl. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungscommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben. Nur den Dampfdreschmaschinen, welche dauernd zur Schau arbeiten, werden Getreide, Wasser und Kohlen unentgeldlich geliefert.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird am Freitag den 30. September eröffnet und am Sonntag den 9. October geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden. Nur bei Obst und leicht verderblichen Gartenbau-Produkten ist schon vom Dienstag den 4. October an die Abfuhr gestattet.

Diese Gartenbau-Produkte werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Mittwoch den 5. October von Vormittags 9 Uhr an zu Gunsten der Aussteller, eventuell der hiesigen Armenkasse versteigert. Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. October beendet sein.

VII. Am Dienstag den 27. September wird auf der Octoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung

Digitized by Google

dieſer Probe darf keine Dampfmaſchine in Betrieb geſetzt werden.

VIII. Wegen Beſchädigung oder Verluſt von Ausſtellungsgegenſtänden wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches ſich ſtets auf die Geſammtleiſtung eines Ausſtellers, nicht aber auf einen einzelnen beſonderen Gegenſtand bezieht, wird am Montag den 3. October den Ausſtellern mitgetheilt.

Sollten bei der Ausſtellung ſich ganz außerordentliche Leiſtungen ergeben, ſo behält ſich das General-Comité vor, zur Anerkennung derſelben mehrere oder höhere Preiſe zu vertheilen.

X. Von der Ausſtellungs-Commiſſion werden Geräthe und Maſchinen angekauft, welche Montag den 10. October zur Verloſung gelangen.

§. VIII.

Preiſe für landwirthſchaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthſchaftsfeſte zur Ausſtellung, Muſterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthſchaftlichen Hausthiere werden nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht. *)

a) Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengſte.

1. Des ſtarken Wagen-Schlages.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erſter Preis, ſechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom beſtehend.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erſter Preis, ſechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom beſtehend.

b) Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des ſtarken Wagenſchlages.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erſter Preis, ſiebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Sechs Preiſe, jeder mit zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreiſe, jeder mit der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erſter Preis, ſiebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Sechs Preiſe, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreiſe, jeder mit der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müſſen eiſenbeſchlagen ſein.

II. Für die Rindviehzucht.*)

a) Für vorzügliche Zuchtstiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).

Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).

Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
   „ „ „ Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2. für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
   „ „ Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
   „ „ Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Ver-

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 Xr für Stiere und 7 Xr für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 Xr (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

eins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 30. September Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der Königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 30. September Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 1. October früh, die übrigen Viehgattungen Samstag den 1. October Vormittags 8 Uhr vorge-

Digitized by Google

geführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comitémitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Die nach Formular V., VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. V. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirksvorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhin-

Digitized by Google

derungsfalle von deſſen Stellvertreter verſiegelt ſein.

9. Am Feſtſonntage ſelbſt — den 2. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehſtücke, für welche Preiſe zuerkannt worden, ihre Preisſtücke auf die Thereſienwieſe zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem ſie ſich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieſer Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entſchuldigungsgrund ſeine Thiere aufzuſtellen verſäumt, wird als auf den Preis verzichtend angeſehen. Aufſtellungsgebühren (z. B. Standgeld) ſind nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung ſelbſt müſſen die vorzuführenden Viehſtücke von einer eigenen Perſon geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preiſes auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erſcheinen vermöge. Dieſer Perſon, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebſt einer belehrenden Schrift zugeſtellt.

§. X.

Die Preiſe für vorzuführende Viehſtücke empfängt der Preiſeträger am Feſtſonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausſtellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., V., VI. und VII. ausgeſetzten Preiſe dagegen werden den einſchlägigen Kreis- reſp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von dieſen für die feierliche Zuſtellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majeſtät der König und die allerhöchſten Herrſchaften das Central-Landwirthſchafts-Feſt mit Allerhöchſt Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchſt Dieſelben von dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvoll empfangen.

An die Beſichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgeſtellten preiswürdigen Viehſtücke reiht ſich zunächſt die Vorführung der einzelnen Preisviehſtücke und die Zuſtellung der zuerkannten Preiſe an die Beſitzer derſelben und ſofort das Pferderennen, deſſen nähere Beſtimmungen das diesfallſige Programm des Magiſtrats der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München auseinanderſetzt.

§. XII.

Montag den 3. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weiſe der Viehmarkt auf der Feſtwieſe abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Feſtwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthſchaftlichen Vereins, Türkenſtraße № 2, ſammt allen dort aufgeſtellten Sammlungen dem Beſuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthſchafts-feſtes von dem Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt veranſtalteten ſonſtigen Feſtlichkeiten und Volksvergnügungen erſcheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreiſen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Amts-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die Königl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die Königl. Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorſtände der landwirthſchaftlichen Bezirke das geziemende Erſuchen, für deſſen möglichſte Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, ſowie dafür zu ſorgen, daß

Digitized by Google

die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1864.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand

Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer

Dr. Fraas.

Digitized by Google

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel). Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe pag. 586.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Land-

Digitized by Google

wirthschaftsfeste dieses Jahres §. II., ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name der (preisbewerbenden) Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

Digitized by Google

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirtschaftsfeste §. IV. angesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle auszuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung ausgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. V. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welche Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 589 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. Unterschrift:

Digitized by Goog

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit ..... sohin in eigener Wart .... Jahre ... Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1863 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von .... Tgw. .... Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in .... Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit ... Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München ... geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer

} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit ...

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Digitized by Google

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1863 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmütter }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1863 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oeconomie besteht in . . . Tagw. . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Digitized by Google

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 21. Juni 1864.

Inhalt:

Das Projekt einer Eisenbahn von Landstuhl nach Kusel betr. — Die diesjährigen Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und am protestantischen Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern betr. — Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsorgerstelle dortselbst. — Ein falsches Amtssiegel des Königl. Stadtcommissariats Amberg betr. — Hebammen-Unterricht für 1864. — Cursiren eines falschen badischen Halbguldenstückes. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Verausgabung falscher Münzen. — Gesuch des Nicolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1864.

Ad Nrm. Exh. 15732 V pr. den 11. Juni 1864.

(Das Projekt einer Eisenbahn von Landstuhl nach Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Mai l. J. № 4675 wurde dem Eisenbahn-Consortium in Kusel, bestehend aus

Schleip, Ludwig, Bürgermeister,
Wack, Johann, Kaufmann,
Wack, Michael, Kaufmann,
Pitthan, C. J., Kaufmann,
Siebert, Friedrich, Königl. Bezirksamts-Assessor,
Benzino, Ludwig, Gutsbesitzer,

sämmtlich in Kusel wohnhaft, auf ihr Ansuchen vom 16. September v. J. die Projektirungs-Concession für eine Eisenbahn von Landstuhl nach Kusel zum Anschlusse an die pfälzische Ludwigsbahn nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15569 V. pr den 16. Juni 1864.

(Die diesjährigen Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und am protestantischen Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung für die katholischen und protestantischen Schuldienst-Expectanten welche im Jahre 1860 die Austrittsprüfung aus den betreffenden Schullehrer-Seminarien zu Speyer beziehungsweise zu Kaiserslautern bestanden haben, sowie für jene Schuldienst-Expectanten, die sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 25. Juli l. J., früh 8 Uhr, am Sitze der beiden Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der betr. Schulbehörden belegt, längstens bis 30. Juni l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Nach geschlossener Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten findet die Prüfung der beiden Curse an diesen Seminarien mit den daselbst bestehenden Uebungsschulen statt.

Die Prüfung für die Aufnahme der katholischen und protestantischen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrerseminarien beginnt dagegen am Montag den 3. October, früh 8 Uhr, und haben sich die Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres hiezu einzufinden.

Die Zulassungsgesuche sind in der bisherigen Weise, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, von den Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissären der unterfertigten Stelle rechtzeitig vorzulegen.

Speyer, den 1. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh 15774 V pr. den 11. Juni 1864

(Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsorgerstelle dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Mai l. J. zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgerstelle in der Gemeinde Nagel, Königl. Bezirksamtes Wunsiedel in Oberfranken, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches allerhöchst zu gestatten geruht.

Nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats Speyer ist Sonntag der 3. Juli nächsthin zur Vornahme derselben in den katholischen Kirchen der Pfalz festgesetzt und den katholischen Pfarrämtern der Auftrag ertheilt, die eingehenden Sammelgelder den Königl. Bezirksämtern zuzusenden, welche hiemit angewiesen werden, solche an die unterfertigte Stelle in der vorgeschriebenen Weise abzuliefern.

Speyer, den 8. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 15506 V. pr. den 11. Juni 1864.

(Ein falsches Amtssiegel des Königl. Stadtcommissariats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Re-

Digitized by Google

gierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 26. Mai l. J. bezeichneten Betreffes zur geeigneten Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 11. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Nach Anzeige des Königl. Stadtcommissariats Amberg vom 24. praes. 25. d. M. hat der flüchtig gegangene und wahrscheinlich nach Amerika etwichene Schmiedsohn Joseph Ehebauer von Wolfsbach, welcher bis in die letztere Zeit zu Wien ein Fragnergeschäft ausübte, vermittelst eines falschen Wechsels auf 900 fl ein Verbrechen des Betruges verübt.

Um gegen den gefälschten Wechsel leichter Geld zu erlangen, ist auf demselben eine Bestätigung des Königl. Hypothekenamtes in Amberg, mit gefälschter Unterschrift des dortigen Königl. Stadt- und Landrichters Micheler, beigefügt, welcher das Siegel des Königl. Stadtcommissariats Amberg in blauer Oelfarbe beigedruckt ist.

Dieses Siegel ist aber ein offenbar falsches, nachgemachtes und es können folgende Merkmale hierüber angegeben werden:

1. Nach jedem der Buchstaben K. B. (Königl. Bayer.) befinden sich auf dem ächten Siegel zwei Punkte, auf dem falschen jedoch nur je Einer.
2. Die beiden Endstangen der Zweige, mit welchen das Siegel umgeben ist, sind gegen das Wappen hin eingebogen, während sie sich auf dem falschen Siegel über einander auswärts kreuzen.
3. Die Höhe des falschen Siegels ist mit der des ächten ganz gleich; die Breite des falschen Siegels beträgt aber 1 Zoll 3½ Linie bayer. Duodezimalmaaß, während die des ächten nur 1 Zoll und 1½ Linie beträgt.
4. Die Bögen der Krone sind auf dem falschen Siegel mehr eckig, auf dem ächten mehr eiförmig.

Im Uebrigen ist der Abdruck des falschen Siegels sehr rein und gleich dem des ächten.

Es ist zu vermuthen, daß das falsche Siegel dem Abdrucke des ächten auf irgend einer Reise-Legitimation nachgefertigt worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden und welche mit dem Amtssiegel des Königl. Stadtcommissariats Amberg versehen sind, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Regensburg, den 26. Mai 1864.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Ad Nrm. Exh. 16175 V. pr. den 15. Juni 1864.

(Den Hebammen-Unterricht für 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurse für 1864 die Prüfung bestanden haben, sind im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt, und werden nunmehr in den ihnen angewiesenen Distrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 12. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1864 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

No.	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-		Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Landgericht.		
1	Katharina Zangmeister	Klingenmünster	Klingenmünster	Bergzabern	I.	eigene
2	Langfinger, Elisabeth	Bergzabern	Bergzabern	"	I. erhielt den 3. Preis	"
3	Bohl, Katharina	Oberhausen	Ergänzungs-Hebamme für Appenhofen	"	I.	"
4	Reiß, Katharina	Jockgrim	Jockgrim	Kandel	I.	"
5	Diehl, Margaretha	Winden	Winden	"	II.	"
6	Brennemann, Katharina	Ernstweiler	Zweibrücken	Zweibrücken	I.	"
7	Eich, Katharina	St. Ingbert	Ergänzungs-Hebamme für St. Ingbert	Blieskastel	I.	eigene mit Gemeindebeitrag
8	Engelhard, Caroline	Dansenberg	Dansenberg	Kaiserslautern	I.	eigene
9	Amann, Katharina	Brücken	Brücken	Waldmohr	I.	"
10	Steinhauser, Katharina	Merzalben	Ergänzungs-Hebamme für Leimen, Merzalben	Waldfischbach	I.	Gemeinde
11	Koppenhöfer, Elisabeth	Großniedesheim	Großniedesheim	Frankenthal	I.	"
12	Becker, Elisabeth	Kallbach	Kallbach	Obermoschel	I. preiswürdig	eigene
13	Lazarus, Maria	Essingen	Essingen	Landau	I.	"
14	Massinger, Katharina	Freinsheim	Freinsheim	Dürkheim	I.	"

Nro. 15553 V. pr. den 11. Juni 1864

(Cursiren eines falschen badischen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken dd. 26. Mai 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Nach einer Anzeige des Stadtmagiſtrates Erlangen vom 21. pr. 24. l. M. ſind vor Kurzem mehrere falſche badiſche Halbguldenſtücke mit der Jahrzahl 1848 im Umlauf vorgekommen. Dieſelben beſtehen aus Neuſilber und ſind mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt.

Aehnliche Stücke ſind ſchon vor mehreren Jahren vorgekommen und ſcheinen dieſelben deßhalb eine größere Verbreitung zu haben; ſie ſind jedoch durch ihre Farbe und ihr ſchlechtes Gepräge leicht als falſch erkennbar.

Indem ſolches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späh zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagiſtrate Erlangen alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

Nro. 15771 V. pr. den 16. Juni 1864.

(Die Verausgabung eines falſchen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung vom 5. l. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juni 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Im Verwaltungsbezirke Hersbruck iſt jüngſt ein falſcher Kronenthaler k. k. öſterreichiſchen Gepräges und mit der Jahrzahl 1766 zum Vorſcheine gekommen.

Dieſe Münze beſteht aus einer werthloſen Legirung von Zinn und Kupfer, und iſt in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen. Sie läßt ſich durch ihr ſtumpfes Gepräge und die an den erhabenen Stellen desſelben durchſcheinende röthliche Farbe leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung ſolcher Münzen Späh zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungeſäumt zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 5. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

Nro. 15384 V. pr. den 16. Juni 1864.

(Verausgabung falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 26. Mai l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juni 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts München l. J. vom 19. l. M. ist daselbst ein falsches Halbesguldenstück in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist dasselbe großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, jedoch durch Farbe und schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

München, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 15166 V. pr. den 4. Juni 1864.

(Gesuch des Nicolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmanne Nicolaus Backe aus Stuttgart wird auf das unmittelbar eingereichte Gesuch de pr. 23. März l. J. im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betreffend" die Genehmigung ertheilt, die von ihm bereiteten beiden Zahntinkturen, von welchen die eine die Linderung des Zahnschmerzes von schadhaften Zähnen, die andere die Erhaltung der Zähne bezweckt, im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das Fläschchen von beiden Tinkturen mit 1 Unze 2½ Drachmen Inhalt nicht höher als zu 16 x, das Fläschchen mit der Hälfte des bezeichneten Inhaltes nicht höher als zu 10 x ausgeboten, daß ferner bei der öffentlichen Ankündigung der fraglichen Mittel sich jeder Anpreisung enthalten werde.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni d. J., wurden die Stadtrathsmitglieder:

1. Carl Benzino, zum Bürgermeister,
2. Franz Joseph Ganning, zum ersten und
3. Ludwig Feinthel, zum zweiten Adjunkten der Stadt Landstuhl, Bezirksamtes Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. Juni l. J. wurde der Schulverweser Ludwig Brendel in Wiesbach, vom 20. desselben Monats an, zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Vogelbach in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1864 wurde der seitherige Schulverweser zu Erbach, Joseph Motzenbäcker, zum Verweser an der katholischen deutschen Schule zu Niederbexbach, vom 20. Juni d. J. an, berufen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Aloys Baumann von Hördt zum Verweser an der katholisch-deutschen Schule zu Winzingen, vom 13. l. M. an, berufen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1864 wurde der bisherige interimistische Verweser Heinrich Dornes an der katholisch-deutschen Schule in Weisenheim am Sand zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 13. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Alphons Liébert und Jean Lafon-Saint-Cyr von Paris wurde unterm 12. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Solar-Vergrößerungsapparat, genannt chambre solaire universelle, für die Photographie für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Mai l. J. anfangend,

und der Firma J. v. Schwarz in Nürnberg unterm 21. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Knöpfen, Perlen, Dominosteinen und Würfeln aus Speckstein-abfall für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Max Pettenkofer unterm 21. Juni 1863 verliehene und bis dahin 1864 in Wirksamkeit bestehende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Regenerirung der durch Alter und sonstige nachtheilige Einflüsse veränderten Oelgemälde wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Juni l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem quiescirten Secretär Michael Masson von München unterm 31. August 1861 verliehenen und unterm 9. September 1861 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Präpartirung des Torfes, durch welche derselbe zur Herstellung von Bauziegeln verwendbar werden soll, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 16. Juni 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100½	
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99½
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		898
„ Bank-Obligationen 4 %		100
„ Pfandbriefe à 4 %	99½	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. Juni 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1864	121295	54480	29	—	696667,10	57369	47	—	939095	65705	5	—	177555	21	—	
„ „ 1863	105287	50557	29	—	706066,20	59563	10	—	671220	61589	3	—	171709	42	—	
Differenz	16008 mehr.	3923 mehr.	—	—	9399,10 weniger.	2193	23	-	267875 mehr.	4116	2	—	5845	39	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅓ . .	697941	337887	35	—	5508305,70	432881	32	—	8441985	699242	11	—	1470011	18	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	661621	318769	3	—	5299038,50	437863	4	—	6475990	641982	49	—	1398614	56	—	
Differenz	36320 mehr.	19118 mehr.	32	—	209267,20 mehr.	4981	32	—	1965995 mehr.	57259	22	—	71396	22	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1864	40624	15501	39	—	204961,10	12029	34	—	307330	10662	12	—	38193	25	—	
„ „ 1863	30152	11084	59	—	230989,20	12514	22	—	210915	9067	31	—	32666	52	—	
Differenz	10472 mehr.	4416 mehr.	40	—	26028,10 weniger.	484	48	—	96415 mehr.	1594	41	—	5526	33	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅓ . . .	219509	79439	10	—	1384692,60	89177	19	—	2458055	88035	31	—	256652	—	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	191229	70095	46	—	1517473,20	96100	36	—	1955920	85161	14	—	251357	36	—	
Differenz	28280 mehr.	9343 mehr.	24	—	132780,60 weniger.	6923	17	—	502135 mehr.	2874	17	—	5294	24	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 25. Juni 1864.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{64}/_{65}$ während seiner Versammlung im Monate Juni 1864.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{64}/_{65}$ während seiner Versammlung im Monate Juni 1864.

Erste Sitzung am 13. Juni 1864, Vormittags 10 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 28. April l. J. haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Artikels 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ auf den 13. Juni 1864 festzusetzen geruht und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreibens Königl. Regierung vom 3. Mai d. J. einberufen.

Hiernach fanden sich heute Vormittags 10 Uhr im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer die sämmtlichen Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. Becker, Christian, Gutsbesitzer von Grünstadt.
2. Bender, Adam, Bürgermeister von Waldhalben.
3. Böcking, Ferdinand, Königl. Anwalt von Landau.
4. Brunk, Friedrich, Gutsbesitzer von Winterborn.
5. Feldbausch, Peter Anton, kathol. Pfarrer von Rheinzabern.

6. Geißert, Georg Michael, Bürgermeiſter von Duttweiler.
7. Heß, Joſeph, Bürgermeiſter von Germersheim.
8. Dr. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiſerslautern.
9. Janſon, Johann, Gutsbeſitzer von Harzheim.
10. Jenet, Daniel, Gutsbeſitzer von Bettenhauſen.
11. Knaps, Peter, Bürgermeiſter von Blieskaſtel.
12. Lederle, Mathias, Gutsbeſitzer von Edesheim.
13. Ney, Georg Ludwig, proteſt. Pfarrer und Prodecan in Mutterſtadt.
14. Pasquay, Heinrich, Rothgerber von Annweiler.
15. Reudelhuber, Valentin, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer von Lambsheim.
16. Rothhaas, Philipp, Kaufmann von Kandel.
17. Schleip, Ludwig, Bürgermeiſter und Fabrikant von Kuſel.
18. Schmidt, Friedrich Ludwig, Königl. Notär von Otterberg.
19. Stengel, Gottfried, Bürgermeiſter von Zweibrücken.
20. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath von Speyer.
21. Weis, Michael, Gutsbeſitzer von Saalſtadt.
22. Wolf, Joh. Ludwig, Gutsbeſitzer von Wachenheim.
23. Windiſch, Ernſt, proteſt. Pfarrer und Decan von Germersheim.

Als der Landrath verſammelt geweſen, erſchien der Präſident der Königl. Regierung der Pfalz Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präſidial-Secretär Wand und hielt an die Verſammelten folgende Anſprache:

„Meine Herrn Landräthe der Pfalz!

„Durch Königliche Verordnung ſind Sie heute hier „verſammelt, daher ſage ich Ihnen im Namen der Königl. „Kreisregierung ein herzlich Willkommen.

„Die Propoſitionen die ich Ihnen hier übergebe, enthalten reiches Material für Ihre Berathungen.

„Sollte die geſetzliche Zeit hiezu nicht ausreichen, ſo „bitte ich mich rechtzeitig hievon in Kenntniß zu ſetzen.

„Seine Majeſtät unſer allgeliebter König Max wurde „zum ewigen Leben abberufen.

„Ganz Bayern insbeſondere die Pfalz ſind hiedurch „in tiefſte ſchmerzlichſte Trauer verſetzt.

„Die geiſtige und körperliche Friſche Seines erſtgebornen Sohnes und legitimen Nachfolgers unſers dermalen „regierenden Königs gewährt uns Troſt und berechtigt „uns zu den ſchönſten Hoffnungen.

„Sie ſind durch eine Neuwahl zur Kreisvertretung „berufen, haben daher den geſetzlichen Eid zu leiſten.

„Derſelbe lautet nach Art. 21 des Landrathsgeſetzes „vom 28. Mai 1852 wort-wörtlich:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung der Staatsverfaſſung und gewiſſenhafte „Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten ſo „wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium."

„Ich werde Sie nach alphabetiſcher Ordnung aufrufen, und erſuche Sie nach Aufruf mit erhobenen drei „Fingern, dieſen Eid abzuleiſten, indem Sie ſprechen:

„Ich ſchwöre."

(Nach Aufruf und Schwur.)

„Und nun meine Herren, erkläre ich im Namen Seiner „Majeſtät des regierenden Königs von Bayern, die Verſammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet."

Nachdem über die geſchehene Eidesleiſtung Protokoll errichtet und dasſelbe auch von ſämmtlichen Landrathsmitgliedern unterzeichnet worden war, entfernte ſich der Herr Regierungs-Präſident aus der Verſammlung und dieſe ſchritt ſofort unter der Leitung ihres Alterspräſidenten Joſeph Heß zur Wahl ihres Präſidenten und Secretärs.

Bei derſelben wurden gewählt:

a) als Präſident:

Ferdinand Böcking von Landau,

mit allen gegen eine Stimme;

b) als Secretär:

Dr. Carl Jacob von Kaiſerslautern,

mit allen gegen drei Stimmen.

Digitized by Google

Nachdem beide in kurzen Worten für dieses ehrende Vertrauen gedankt, nahmen sie die ihnen zugewendeten Funktionen an; sie erstatteten darüber sogleich Königl. Regierung Anzeige, und der Landraths-Präsident nahm die Funktionäre Königl. Regierung Georg Alexander Schaupert und Ludwig Weigert zur Versehung des landräthlichen Schreibdienstes in Pflichten.

Hierauf schritt der Landrath zur Wahl eines Ausschusses von fünf Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen.

Als Mitglieder dieses Ausschusses wurden erwählt: Schmidt, Brunk, Rothhaas, Geißert und Neudelhuber, nachdem zwischen den mit gleichen Stimmen gewählten Geißert, Neudelhuber und Becker das Loos für den zweiten entschieden hatte.

Dieser Ausschuß erhielt von der Versammlung den Auftrag, in der nachmittägigen Sitzung seinen Bericht zu erstatten.

Hierauf wurde von dem Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zweite Sitzung am 13. Juni 1864, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind: Sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie als Commissär der Königl. Regierung der Königl. Regierungsdirector Herr von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde von dem Secretär das Protokoll der ersten Sitzung vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Auf Aufforderung des Präsidenten stattet hierauf das Mitglied des in der ersten Sitzung gewählten Ausschusses zur Prüfung der Wahlen, Schmidt, als Referent dieses Ausschusses Bericht ab über das Resultat der Wahlprüfungen.

Eine Beanstandung irgend einer Wahl von Seiten des Ausschusses fand nicht statt, dagegen beantragt derselbe, der Landrath wolle erklären, daß Decan Windisch, der in dem für den einen Theil der protestantischen Pfarrer der Pfalz gebildeten Wahlbezirk Kaiserslautern, als Pfarrer in Homburg zum Landrathsmitglied gewählt worden war, durch seine Ernennung als Pfarrer und Decan in Germersheim und den Antritt letzteren Amtes in Germersheim, welches dem anderen Wahlbezirk der protestantischen Pfarrer zugetheilt war, nach Art. 6 Abs. 5 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 seine Eigenschaft als Vertreter des Wahlbezirkes Kaiserslautern verloren habe und daher nach Art. 10 Abs. 3 desselben Gesetzes nicht mehr Landrathsmitglied sein könne.

Der Landrath stimmt diesem Antrage durch folgenden Beschluß bei:

„In Erwägung, daß Art. 6 Abs. 5 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 ausdrücklich festsetzt, daß die von den protestantischen Pfarrern gewählten Landrathsmitglieder in dem Wahlbezirk, in welchem sie gewählt worden, ihren Wohnsitz haben müssen und daß nach Art. 10

Digitized by Google

Abs. 3 desselben Gesetzes der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften den Austritt aus dem Landrathe zur nothwendigen Folge haben muß;

erklärt der Landrath, daß Decan Windisch als jetziger Pfarrer in Germersheim seine Eigenschaft als Mitglied des Landrathes für den Wahlbezirk Kaiserslautern verloren habe, somit als aus dem Landrathe ausgetreten zu betrachten, und dessen Ersatzmann an seine Stelle in den Landrath einzuberufen sei."

Decan Windisch verließ hierauf die Versammlung und sogleich wurde der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von diesem Beschlusse des Landrathes Mittheilung gemacht.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes wurde zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebs nöthig erachteten Ausschüsse geschritten und es wurden in dieselben die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erster Ausschuß.
(Kreisfonds.)

Becker. Brunk. Heß. Janson. Jenet. Stengel. Lederle. Wand.

Zweiter Ausschuß.
(Kreis-Anstalten.)

Bender. Schmidt. Geißert. Reubelhuber. Weis. Rothhaas. Wolf. Knaps.

Dritter Ausschuß.
(Straßen und Rheindämme.)

Brunk. Knaps. Jenet. Pasquay. Janson. Rothhaas. Stengel. Wolf. Weis.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)

Feldbausch. Becker. Rothhaas. Bender. Rey. Schleip. Wand.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)

Feldbausch. Reubelhuber. Geißert. Lederle. Rey. Schleip. Schmidt. Heß. Pasquay.

Den betreffenden Ausschüssen wurden sodann folgende Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben:

1. Die lateinische Schule in Pirmasens betr.
2. Unterstützung von Studienlehrerswittwen betr.
3. Die Schule zu Immesheim betr.
4. Verwendung der v. Gienand'schen Stiftung betr.
5. Unterstützung der Relicten des Lehrers Göhl betr.
6. Ergänzung der Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof betr.
7. Ergänzung der Hauptgeschwornenliste betr.
8. Deutsche Schulen betr.
9. Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt betr.
10. Ueberwölbung der Stallungen des Landgestütes in Zweibrücken und auf dem Eichelscheiderhofe betr.
11. Den Pferdeankaufsfond des pfälz. Landgestüts betr.
12. Jahresbericht über das Landgestüt in Zweibrücken betr.
13. Ergänzung der Geschwornenliste betr.
14. Unterstützung der Rendantenswittwe Pfeufer betr.
15. Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters betr.
16. Das Ableben des Bezirksthierarztes Heim betr.
17. Die Ansprüche der Gemeinde Pfortz an eine alte Dammstrecke bei der Pfortzer-Schleuße betr.
18. Herstellung eines Neubaues für Blödsinnige in der Armenanstalt Frankenthal betr.
19. Quiescenzgehalt des frühern Verwalters Watzke betr.
20. Vollzug des §. 133 der Statuten der Kreis-Armen-Anstalt Frankenthal betr.
21. Irrenanstalt Klingenmünster, Mobiliar-Einrichtung betr.
22. Fürsorge für entlassene Sträflinge betr.

Digitized by Google

23. Die für das Jahr 18⅔ an den Landrath zu bringenden Gegenstände (Kreisbudget) betr.
24. Vertheilung des Antheiles an den 450,000 fl aus Staatsfonds für Distriktsstraßen betr.
25. Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für Neubau und Unterhaltung für Distriktsstraßen betr.
26. Berufung des Distriktsrathes von Bergzabern wegen Verwendung des Beitrages aus 450,000 fl betr.
27. Die Wahl der Landrathsmitglieder betr.
28. Das germanische National-Museum in Nürnberg betr.
29. Aenderungen in dem Budget der Irrenanstalt betr.
30. Cassenuntersuchung und Materialsturz bei der Irrenanstalt Klingenmünster betr.
31. Errichtung einer Gasbeleuchtung in den Gestütsstallungen betr.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. Juni 1864, die an den Landrath für das Jahr 18⅔ zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend, vor, von welcher eine beglaubigte Abschrift hier folgt:

Beglaubigte Abschrift.

Ad Nrm. Exh. 13773 V. Speyer, den 6. Juni 1864.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 18⅔ an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 28. April abhin, übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehend verzeichneten Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr $18^{62}/_{63}$.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

	fl	Xr	₰
Die Deckungsmittel für die Kreisausgabe pro 18⅔ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 11. November 1862 (Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1862 S. 1593 u. f.) im Ganzen festgesetzt auf . .	480830	—	3
Die wirklichen Einnahmen betragen nach Fol. 8 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen	578360	29	–
Mithin Mehreinnahme von . .	97530	28	1

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

a) auf den Bestand der Vorjahre von .	31226	42	2
und zwar:			
1. aus dem aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Aktivrest ad	34019	46	1
im Gegenhalte zu der im Budget pro 18⅔ vorgesehenen Summe ad .	3830	29	3
im Betrage von . .	30189	16	2

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
2. an Einnahmsnachholungen an Kreisumlagen ad	1037	26	–			
Zusammen wie oben	31226	42	2			
b) auf Zuschüsse aus der Staatskasse von und zwar				56608	41	–
a) zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer	1608	41	–			
b) zu Distriktsstraßenbauten	55000	–	–			
wie oben.						
c) auf Beiträge der Gemeinden resp. Inscriptionsgelder der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern von				50	48	–
d) auf Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal				467	29	–
e) auf desgleichen für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster von				2034	44	–
f) auf Pachtertrag der Rheindammgräfereien von				257	44	–
g) auf Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes von				–	52	2
h) auf Polizeistrafen nach dem Gesetze von 1861				131	21	1
i) auf Kreisumlagenn von				6796	42	–
Summe I. Einnahme				97575	14	1
Dagegen						
II. eine Mindereinnahme von Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen von				44	36	–
nach deren Abzug obige Rest-Mehr-Einnahme verbleibt von				97530	28	1

Bemerkung: Ueberdies sind in der Rechnung intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern mit Beischlägen und Kreisumlagen Fol. 3, 4 und 8 zusammen mit 52,073 fl 16 Xr,

b) die Inscriptionsgelder der Schüler der Handelsabtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern Fol. 6 mit 148 fl.

B. Ausgaben.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18½ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf				480830	–	3
Der effektive Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 26 der Rechnung im Ganzen				484586	49	1
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:				3756	48	2
Es besteht nämlich						
I. ein Minderaufwand auf:						
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen von				68	22	1
Cap. II. Bedarf des Landraths von				139	18	–
und zwar:	fl	Xr				
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1	–				
§. 2. Regiekosten des Landraths	99	58				
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	38	20				
Summa gleichwie oben	139	18				
Cap. IV. Industrie und Cultur von				659	20	–
und zwar						
§. 1 Tit. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	494	43				
§. 1 Tit. 5 Taggebühren und						

Digitized by Google

Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . .		164 37	
Summa gleich oben .		659 20	
Cap. V. Gesundheit von . . .			3396 29 –
und zwar			
§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster . .		3179 7	
§. 4. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen		180 —	
§. 5. Sustentation der Thierärzte . . .		37 22	
Summa gleich oben .		3396 29	
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren von . .			150 — –
Cap. X. Allgemeiner Reservefond von .			256 4 1
Summa I. Minder-Aufwand .			4669 33 2
Dagegen			
II. ein Mehraufwand auf Bestand der Vorjahre von . . .			5 20 2
und zwar			
a) Erhebungskosten, resp. Tantiemen und Hebgebühren .	fl 3	kr 27	₰ 2
b) Rechnungsdefekte und Rückersätze . . .	1	53	–
Summa wie oben .	5	20	2
Cap. III. Erziehung und Bildung von .			1506 44 –
und zwar auf	fl	kr	₰
§. 1. Deutsche Schulen .	1538	36	–
ab der Minderaufwand auf			
§. 2. isolirte Lateinschulen . .	31	12	
§. 5. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	– 40	31	52
Rest wie oben		1506	44

	fl	kr	₰
Cap. VI. Wohlthätigkeit von . .		476	6 2
und zwar auf	fl	kr	
§. 3. Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . .	8285	30	2
ab der Minderaufwand auf			
§. 2. Tit. 1. a. Betriebskosten der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal mit	4184	12	
§. 2. Tit. 1. b. Unterhalt der Gebäude und bauliche Einrichtungen . .	3625	—	

Dieser Minderaufwand rührt daher, daß die Ausgaben auf Gebäulichkeiten incl. der Ausgaben für Gaseinrichtung und der Wohnungs-Entschädigung für den Taubstummenlehrer nicht aus den speciell hiefür dotirten 3625 fl sondern aus der gewöhnlichen

Digitized by Google

	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰
Dotation für den Betrieb der Anstalt geschöpft worden sind.								
§. 2. Tit. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses . .	—	12.	7809	24	–			
Rest gleich oben .			476	6	2			
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau von .			6438	11	–			
und zwar auf								
§. 1. b. Neubauten von Distriktsstraßen . . .			7700	—	–			
welcher Betrag aus dem Staatszuschuß ad 55,000 ℳ geschöpft worden ist, wie näher unten erläutert;								
ab der Minderaufwand auf §. 4 Unterhaltung der Rheindämme mit .			1261	49	–			
Rest wie oben .			6438	11	–			
Summa II. Mehraufwand .			8426	22	–			
Hievon ab Summa I. Minderaufwand .			4669	33	2			
Ergibt sich der oben ausgezeigte Rest-Mehraufwand von . . .			3756	48	2			
C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.								
Die Einnahmen betragen . .			578360	29	–			
Die Ausgaben dagegen . .			484586	49	1			
Der Aktivrest sohin . . .			93773	39	3			

welche in die Rechnung pro 18½½ übergehen.

	ℳ	Xr.	₰
Von diesem Einnahmeüberschusse ist indessen zur Verwendung im Jahre 18½½ vorgemerkt, d. h. in's Budget pro 18½½ als Aktivrest bereits eingestellt der Betrag von			21389 16 2
nach deren Abzug sich ein disponibler Einnahmsüberschuß von			72384 23 1
ergibt.			
Hierunter ist jedoch begriffen und in Abzug zu bringen der Staatszuschuß für Distriktsstraßen ad	55000	—	
worauf aber nach oben schon verausgabt sind . . .	7700	—	47300 — –
es reduzirt sich sonach in Beziehung auf das Kreisbudget der Einnahms-Ueberschuß auf . .			25084 23 1

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiemit noch die nachbezeichneten Specialrechnungen pro 18½½ nebst dazu gehörigen Belegen als:

2. über den Baufond der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster,
3. über den Fond für Gemeindezwecke,
4. über den Vorschußfond für Schulhausbauten,
5. über den Maximilians-Getreidefond,
6. über den Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen,
8. des Landgestüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster,
10. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
11. der Kreishilfskasse,
12. des Waisenhauses zu Homburg und
13. des Waisenhauses zu Blieskastel.

Digitized by Google

II.

Kreis-Budget für das Jahr 18⁶⁴/₆₅.

In Gemäßheit der bereits obenbezeichneten allerhöchsten Entschließung vom 28. April d. J. übergeben wir dem Landrathe ferner zur gesetzlichen Prüfung das Kreisbudget über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18⅓ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen.

1. Steuerprinzipale für das Jahr 18⅓.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 18⅓ berechnet sich vorbehaltlich der Ab- und Zugänge auf 814,353 ℳ 14 ₰, sohin ein Steuerprozent auf 8144 ℳ.

2. Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⅓.

Cap. I. Erhebungskosten der Kreisfonds; dieselben betragen ad ¼ pCt. der Kreisumlage von 52 pCt. 1400 ℳ 16 ₰.

Cap. II. Bedarf des Landraths 1890 ℳ, wie in den vorhergehenden Jahren.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Die Gesammtsumme für deutsche Schulen ist mit 92,594 ℳ 25 ₰, gegen das Vorjahr mit 19,280 ℳ mehr eingestellt, wozu wir bemerken:

Die Gesammtsumme der Mehrung von 19,280 ℳ vertheilt sich auf nachstehende Positionen:

	ℳ	₰
a) Ständige Bezüge der Lehrer und Bedarf zur Ergänzung der Congrua .	160	—
b) Errichtung neuer Schulstellen . .	150	—
c) Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals	16400	—
d) Diäten der Distrikts-Schul-Inspectoren für die Visitationen der Schulen . .	2100	—
e) für außerordentliche Schul-Visitationen	470	—
Summa .	19280	—

Zur theilweisen Deckung dieses Mehraufwands ist ein erhöhter Beitrag aus Staatsfonds von 16,400 ℳ in dem Kreisbudget in Einnahme gestellt.

Die näheren Erläuterungen zu den Positionen auf Erziehung und Bildung sind in der beiliegenden Uebersicht, Beilage I., und in dem besonderen Schreiben vom 18. Mai 1864, № 14745 V, enthalten.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Position für die Lateinschule in Kaiserslautern beträgt gegen das Vorjahr 86 ℳ 41 ₰ und jene für die übrigen Lateinschulen 85 ℳ 32 ₰ mehr.

Die Mehrungen haben ihren Grund in Alterszulagen und sind in den beiliegenden Uebersichten und Tabellen (Beilage II.) speciell erläutert.

Die isolirte Lateinschule in Frankenthal ist mit 4785 ℳ, somit gegen das Vorjahr höher um 600 ℳ eingestellt, für Besoldung eines Lehrers der Realien und der französischen Sprache.

Diese Mehrung von 600 ℳ wird aber aus Gemeinde- und Distriktsmitteln bestritten und erscheint im Kreisbudget in Einnahme.

Für die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia und für das germanische Museum in Nürnberg haben wir wieder die Summe von 200 und 100 ℳ wie im vorigen Jahre eingestellt.

Die übrigen Ausgaben auf Erziehung und Bildung sind unverändert wie im vorhergehenden Jahre geblieben.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

1. Die Ausgaben für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern sind mit der Summe von 13,062 ℳ 30 ₰, somit um 118 ℳ 45 ₰ niederer wie im Vorjahre, eingestellt, dagegen überschreitet der Bedarf für die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Speyer mit 2770 ℳ den vorjährigen Etat um 345 ℳ 5 ₰ und der Etat derselben Anstalt in Landau mit 2542 ℳ die vorjährige Position um 254 ℳ 30 ₰.

Digitized by Google

Diese Differenzen sind in den anliegenden Uebersichten und Etats (Beilage III.) und in dem besondern Schreiben an den Landrath speciell erläutert.

2. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken.

Bezüglich des Landgestüts legen wir das specielle Budget dieser Anstalt für den Betrieb, sowie jenes für den Pferde-Ankauf-Fond pro 18½ sammt den Beilagen hier an (Beilage IV.).

I. Das Betriebs-Budget entziffert:	ℳ	₰
A. Eine Einnahme von . . .	40750	—
B. Eine Ausgabe von	40168	—
bleibt Ueberschuß .	582	—
Hiezu wird ein Zuschuß erfordert:	ℳ	₰
A. Aus Kreismitteln	10,000	—
B. Zuschuß der Staatskasse . . .	10,000	—
Zusammen .	20,000	—

welcher Betrag in dem Entwurfe des Kreis-Budgets 18½ in Einnahme resp. in Ausgabe vorgetragen worden ist.

Das dem Geldbudget beigefügte Naturalienbudget gibt zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung; dagegen haben wir hinsichtlich des Letzteren folgende Erläuterungen beizufügen.

1. Die Gehaltserhöhung des Rendanten von 200 ℳ dürfte aus den von dem Berathungs-Comité entwickelten Gründen, sowie in Berücksichtigung des Umstandes nicht mehr zu beanstanden sein, daß die Mittel des Landgestütes ohne alle Beeinträchtigung diese Erhöhung gestatten.

2. Die Königl. Gestüts-Direction und das Berathungs-Comité haben den Ansätzen des Budgets bei Pos. 40, 41 einen Beschälerstand von 65 zu Grund gelegt, während er jetzt 62 beträgt. Wir haben diese Ansätze dort nicht beanstandet, weil der Landrath zu prüfen hat, ob das Bedürfniß für diese Vermehrung besteht oder nicht.

Sollte die Erhöhung des Beschälerstandes auch eintreten, so wäre eine Vermehrung der Beschälwärter noch nicht so dringend geboten, da dermalen schon 22 Beschälwärter nebst zwei ständigen Gehilfen vorhanden sind, die auch für den Dienst des unbedeutend erhöhten Beschälerstandes hinreichen dürften. Wir haben daher die Position 36 c. um 292 ℳ vermindert.

3. Zu Position 53 bleibt zu bemerken, daß die Anschaffung eines viersitzigen Wagens im Anschlage von 940 ℳ nicht dringend nöthig ist, daher die Kosten desselben hier in Abstrich gekommen sind.

4. Die Position 68, Verbesserung der Güter, haben wir auf 1000 ℳ erhöht, und zwar aus folgenden Gründen: das Landgestüt hat 840,19 Tagw. Wiesen, wovon ein Theil mit dem Eichelscheiderhofgute verpachtet ist, ein anderer Theil wird von dem Gestüte selbst bewirthschaftet und der Rest wird jährlich parzellenweise verpachtet, oder vielmehr die Crescenz auf dem Halm versteigt.

Die letzten werden daher jedes Jahr geschoren und und niemals überbessert, in Folge dessen sie nach und nach ganz ertragsunfähig geworden sind. Auf den Antrag des Referenten, der zur Lokalvisitation der Anstalt abgeordnet war, haben wir daher verfügt, daß eine Düngung mit Superphosphat, Compost oder Knochenmehl probeweise vorgenommen werden soll.

Diese Probe wurde vorgenommen mit einem Wiesenloose (№ 10) in der Abgeswiese, enthaltend 2,33 Tagw. Auf dieses Grundstück wurde verwendet:

	ℳ	₰
10 Ctr. Superphosphat à 4 ℳ 20 ₰ . .	43	20
20 Ctr. Knochenmehl à 5 ℳ 20 ₰ . .	106	40
Summa .	150	—

Auf diesem Loose wurde nun geerndtet:

	ℳ	₰
5 Wagen Heu à 18 Ctr. = 90 Ctr. à 1 ℳ 12 ₰ per Centner angeschlagen . . .	108	—
das Ohmet wurde auf dem Halm versteigert um	33	—
Zusammen .	141	—
Dieses Loos wurde in den letzten Jahren auf dem Halme versteigert und ertrug nach einem dreijährigen Durchschnitt	43	40
Demnach Gewinn	97	20

Wir dürfen wohl annehmen, daß diese starke Düngung wenigstens 5 Jahre wirkt.

Hiernach dürfte der Versuch als vollkommen gelungen zu betrachten sein und wir beabsichtigen ihn in einem größeren Maaßstabe fortzusetzen, zu welchem Zwecke eine Erhöhung dieser Ausgabe-Position geboten erscheint.

5. Bei Position 84 haben wir dem allerhöchsten Befehl im letzten Landraths-Abschiede (IV. 4) entsprechend die Unterstützung der Rebantenwittwe Pfeuffer für die Jahre 18½½, 18½½ mit je 200 ℳ jährlich eingestellt.

6. In dem vorliegenden Budget ist kein Rückstand aus dem vorhergehenden Jahre 18½½ eingetragen. Wir haben in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:

	ℳ	₰	₰
a) die Rechnung pro 18½½ schließt ab mit einem Ueberschusse von . . .	2336	—	–
b) aus dem Betrieb wurden bei der Filialbank in Ludwigshafen deponirt .	9900	—	–
	12236	—	–

Davon ist verwendet:	ℳ	₰		
c) für den alten Hengststall in Zweibrücken . .	6000	—	8600	— –
d) für den Stutenstall daselbst	2600	—		
bleibt disponibel .			3636	— –

Wir beabsichtigen die Ställe auf dem Eichelscheiderhofe, die sich in einem sehr verwahrlosten Zustande befinden, ebenfalls einer durchgreifenden Reparatur zu unterwerfen und diesen verfügbaren Ueberschuß hiezu zu verwenden.

Die hiezu erforderlichen Pläne und Kostenanschläge sind noch nicht gefertigt, weßhalb wir uns eine besondere allerunterthänigste Vorlage über diesen Gegenstand vorbehalten müssen.

II. Das Budget über den Pferdeankauf-Fond gibt zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Die projektirten Pferdeankäufe werden wohl im laufenden Jahre bewerkstelligt werden können, wodurch der Kapitalstand dieses Fonds eine bedeutende Verminderung erfahren wird.

Die übrigen Ausgaben des Cap. 4 sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster.

a) Kosten des Betriebs.

Der Bedarf für den Betrieb dieser Anstalt ist pro 18½½ mit 68921 ℳ sohin gegen das Vorjahr um 10760 ℳ höher eingestellt. Diese besonders durch Annahme eines höheren Krankenstandes bedingte Erhöhung ist in dem dem Budget dieser Anstalt beigefügten Erläuterungsheft (Beilage V) und in dem besonderen Schreiben an den Landrath ausführlich begründet.

b) Für die Unterhaltung der Gebäude haben wir die frühere Position von 3500 ℳ wieder eingestellt, welche jedenfalls vollständig ausreichen wird.

Die übrigen Positionen des Cap. V sind unverändert geblieben.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal.

a) Die Kosten des Betriebs dieser Anstalt sind nach dem beiliegenden revidirten Budget (Beilage VI) mit 66881 ℳ sohin gegen das Vorjahr um 2036 ℳ weniger eingestellt. Die einzelnen Positionen sind in den dem Budget beigelegten Erläuterungsheften und Bemerkungen ausführlich erörtert.

Für Unterhaltung der Gebäude sind nach dem Kostenanschlag 2600 ℳ gegen das Vorjahr 100 ℳ mehr eingestellt.

Digitized by Google

c) Für eine bessere bauliche Einrichtung der Lokalitäten sind wie in den vorhergehenden Jahren 3000 ℳ eingestellt, welche zur Bildung des erforderlichen Baufonds admassirt werden.

2. Die Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut, dann in Waisen- und Rettungshäuser untergebracht sind, haben wir mit der wirklichen Bedarfssumme von 25000 ℳ auch in diesem Jahre wieder eingestellt, da bis zu diesem Betrage rechtsgiltige Akkorde für den Unterhalt der in Pflege gegebenen Kinder bestehen.

Die übrigen Positionen des Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Beiträge zu den Distriktsstraßen und die Unterhaltungskosten der Rheindämme sind unverändert, wie im vorhergehenden Jahr eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreislasten der Pfalz nach Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Sicherheit. Belohnung für erlegte Raubthiere wie in dem vorhergehenden Jahr 150 ℳ.

Cap. X. Ersatz an die Staatskasse wie in den Vorjahren 100,000 ℳ.

Cap. XI. Allgemeiner Reserve-Fond.

Derselbe berechnet sich auf 2770 ℳ 36 ₰.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer sind mit der Summe von 18400 ℳ um 16400 ℳ höher wie in dem vorhergehenden Jahr eingestellt, und dieser erhöhte Ansatz oben bei Cap. III der Ausgaben „deutsche Schulen" näher erläutert.

Die übrigen Zuschüsse aus der Staatskasse sind unverändert geblieben.

Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden ꝛc. ꝛc.

§ 1. Die Beiträge für die isolirten Lateinschulen sind mit 2751 ℳ 4 ₰, gegen das Vorjahr um 600 ℳ höher eingestellt. Diese Mehrung findet darin ihren Grund, daß an der Lateinschule Frankenthal ein Lehrer der Realien und der französischen Sprache mit einem Gehalte von 600 ℳ angestellt wurde, welcher Gehalt von der Stadt und dem Distrikt Frankenthal bezahlt wird.

§. 4. Die Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhaus zu Frankenthal und die eigenen Einnahmen der Anstalt sind mit 9700 ℳ, gegen das Vorjahr um 261 ℳ weniger eingestellt.

§. 5. Die Pflegegelder der Pfleglinge in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster ꝛc. ꝛc. sind mit 32271 ℳ 45 ₰ mehr gegen das Vorjahr mit 5188 ℳ eingestellt.

Die Differenzen sind oben bei Cap. V. und VI. der Ausgaben resp. in den betreffenden Büdgets erläutert.

Die übrigen Positionen auf Fundations- und Dotationsbeiträge, sowie die Positionen auf Cap. III. „sonstige Einnahmsquellen" sind unverändert geblieben.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreis-Büdgets pro 18⅓ war die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 18⅓ noch nicht aufgestellt. Ein etwaiger Activrest konnte demnach nicht eingestellt werden.

Cap. V. Nach Abzug der Einnahmen bleibt eine Summe von 421,370 ℳ 34 ₰ durch Kreis-Umlage zu decken. Wie bereits oben bemerkt wurde, beträgt ein Steuer-Procent 8143 ℳ.

Mit Inbegriff eines halben Procents für ungiebige Posten berechnet sich demnach die Kreis-Umlage auf 52 pCt. — Zwei und fünfzig Procent — der Principal-Steuer-Summe, welche wir nach Abzug des halben Procents mit 421,370 ℳ 34 ₰ in Einnahme gestellt haben.

gez. v. Hohe.

gez. Emonts.

Schwenck.

Digitized by Google

Hierauf bringt Dr. Jacob einen mündlich wie schriftlich motivirten dringlichen Antrag ein, den Sitz des für die Pfalz bestimmten Realgymnasiums betreffend, welcher dem fünften Ausschusse zur schleunigsten Berichterstattung übergeben wurde.

Hiernach schloß der Präsident die zweite Sitzung und setzte die nächste auf den 15. Juni Vormittags 9 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Dritte Sitzung am 15. Juni 1864, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind alle 22 in Speyer anwesenden Mitglieder des Landrathes, sowie als Commissär Königl. Regierung der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll der zweiten Sitzung von dem Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Janson stellte hierauf einen schriftlich motivirten Antrag, „die Ersatzmannstellungen bei der Conscription betreffend";

Wolf und Rothhaas einen solchen „die Erhaltung des Zollvereins betreffend;"

beide Anträge wurden dem V. Ausschuß übergeben.

Sodann erstattete Lederle im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnungsnachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr 18⅓, aus welchen Folgendes hervorgeht:

Vortrag.	Partial-Betrag. fl. Xr.	Total-Betrag. fl. Xr.
I. Einnahmen.		
A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.		
An verzinslichen Werthpapieren 127000 fl.		
B. Auf das laufende Jahr 18⅓.		
Gründungs-Capitalien.		
a) Zuschüsse	— —	
b) Zinsen von bayer. Staatsobligationen zu 4½ %:		
1. Aus 33,300 fl vom 1. Januar 1862 bis dahin 1863	1498 30	
2. „ 14,000 fl „ 1. Mai „ „ „ „	630 —	
3. „ 7,900 fl „ 1. Juni „ „ „ „	355 30	
4. „ 800 fl „ 1. August „ „ „ „	36 —	
c) Desgleichen zu 4 % aus 100 fl vom 1. Januar 1862 bis dahin 1863 . .	4 —	
		2524 —

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
d) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %:		
1. Aus 34,700 fl vom 1. October 1862 bis dahin 1863	1388 — —	
2. „ 4,700 fl „ 1. April 1862 bis 1. October 1863, ½ Jahr . .	94 — —	
e) Desgleichen zu 4½ %:		
Aus 6800 fl vom 1. October 1862 bis dahin 1863	306 — —	
		1788 — —
f) Zinsen von Maxbahn-Actien aus 29,500 fl vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863 . .		1327 30 —
g) Zurückerhobene Beträge von 2½ %igen Schuldscheinen der Filialbank Ludwigshafen, als:		
vom 26. Januar 1863 ad	180 8 —	
Zins von da bis 1. April 1863	— 48 —	
desgleichen vom 7. April 1863	96 51 —	
		277 47 —
h) Desgleichen von verloosten Obligationen sind zu vereinnahmen an Capital .	2000 — —	
Zinsen vom 1. Januar bis 30. April 1863 zu 4½ %	30 — —	
		2030 — —
Summa B. .		7947 17 —

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Passivrest der Rechnung von 18½ resp. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand	444 12 2
Summa A. per se.	

B. Auf das laufende Jahr 18½.

a) Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren		
für 1 4½ % bayer. Staatsobligation à 1000 fl und 1 à 500 fl in Curs von 103½ fl	1548 45 —	
für verfallene Zinsen	4 40 —	
ferner für 1 Schuldschein	180 8 —	1733 33 —
b) für 3 Stück 4 % Prioritäts-Obligationen à 1000 fl in Curs 99½ . . .	2996 15 —	
für verfallene Zinsen	2 20 —	
für 1 Schuldschein	96 51 —	3095 26 —
c) für 1 4%ige Obligation der pfälz. Ludwigsbahn ad 500 fl, 2 desgl. à 100 fl .	700 — —	
für verfallene Zinsen	2 20 —	702 20 —

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag. fl Xr ₰	Total-Betrag. fl Xr ₰
d) für 3 Stück Prioritäts-Obligationen à 100 fl, Curs von 100½ fl . . .	300 45 –	
für verfallene Zinsen	2 4 –	302 49 –
e) für 1 4 %ige Prioritäts-Obligation ad 500 fl und 2 desgl. à 100 fl . .	700 — –	
für verfallene Zinsen	6 55 2	706 55 2
f) für 1 Obligation zu 4 % (Prioritäts-Obligation) à 1000 fl im Curs von 99½ fl		998 45 –
Summa A. und B. Ausgabe . .		7984 1 –

III. Rechnungs-Abschluß.

Einnahme	7947 17 –	
Ausgabe	7984 1 –	
Passivrest . .	36 44 –	

IV. Vermögens-Ausweis.

a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung Fol. 5 . . .		127100 — –
b) Zugänge pro 18½	7476 59 –	
c) Abgänge pro 18½	2276 59 –	5200 — –
Summa IV. . .		132300 — –

welche in folgenden Werthpapieren besteht:

1. bayer. Staatsobligationen 14 Stück vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) mit Zins-Coupons vom 1. Mai 1864 bis dahin 1870, im Gesammtbetrage 630 fl jährlich — 14000 — –
2. desgleichen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)
   a) 30 Stück 4½ % zu je 1000 fl . . . . . 30000 — –
   b) desgl. 5 Stück zu je 500 fl . . . . . 2500 — –
   c) „ 3 „ „ „ 100 fl . . . . . 300 — –
   d) „ 1 „ „ 4 % ad . . . . . 100 — – 32900 — –

sämmtlich mit Zinscoupons vom 1. Januar 1864 bis dahin 1872 im jährlichen Betrage von 1480 fl.

3. desgleichen vom 1. Juni 1855 zu 4½ Militäranlehen und zwar:
   a) 6 Stück zu je 1000 fl . . . . . 6000 — –
   b) 1 Stück zu 500 fl . . . . . 500 — –
   c) 1 „ „ 100 fl . . . . . 100 — – 6600 — –

mit Zinscoupons vom 1. Juni 1864 bis dahin 1873 jährlich im Ganzen ad 297 fl.

Vortrag.	Partial-Betrag. fl. kr.	Total-Betrag. fl. kr.
4. desgleichen vom 1. Februar 1856 je zu 4½ % Eisenbahnanlehen		
a) 1 Stück	500 — —	
b) 3 Stück à 100 fl.	300 — —	800 — —
mit Zinscoupons vom 1. Februar 1864 bis 1. August 1872 ad 36 fl. jährlich.		
5. bayer. Staatsobligationen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % Militäranlehen		
a) 2 Stück à 500 fl.	1000 — —	
b) 3 „ à 100 fl.	300 — —	1300 — —
mit Zinscoupons vom 1. Dezember 1863 bis dahin 1875 ad 58 fl. 30 kr. jährlich.		
6. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälz. Ludwigsbahn zu 4 %		
a) 2 Stück zu je 1000 fl. vom 29. October 1848	2000 — —	
b) 1 „ „ 500 fl. vom nämlichen	500 — —	
c) 5 „ „ je 100 fl. vom 29. November 1848	500 — —	
d) 3 „ „ „ 1000 fl. vom 1. Januar 1863	3000 — —	
e) 11 „ „ „ 500 fl. vom 1. Mai 1850	5500 — —	
f) 1 „ „ 500 fl. vom 1. Januar 1863	500 — —	
g) 5 „ „ je 100 fl. vom 1. Mai 1850	500 — —	
h) 3 „ „ „ 100 fl. vom 1. Januar 1863	300 — —	
i) 15 „ „ „ 1000 fl. vom 30. Juni 1856	15000 — —	
k) 20 „ „ „ 500 fl. „ „ „ „	10000 — —	
l) 25 „ „ „ 100 fl. „ „ „ „	2500 — —	
m) 1 „ „ „ 100 fl. vom 15. Juni 1852	100 — —	40400 — —
sämmtliche mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1864 bis 1. October 1868 resp. 1872 im Ganzen jährlich 1616 fl. betragend.		
7. Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ %		
a) 4 Stück à 1000 fl.	4000 — —	
b) 4 „ à 500 fl.	2000 — —	
c) 8 „ à 100 fl.	800 — —	6800 — —
mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1864 bis 1. October 1870 im jährlichen Betrage zu 306 fl.		

Digitized by Google

Vortrag.	Partial- Betrag. fl Xr ₰	Total- Betrag. fl Xr ₰
8. Maxbahnactien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 57 Stück zu je 500 fl		29500 — -
mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Januar 1864, jährlicher Betrag 663 fl 45 Xr.		
Gleiche Summe wie oben . .		132300 — -
Hievon ab: der obige Passivrest mit . .		36 44 -
Bleibt ein Vermögensstand von . .		132263 16 -
Der vorjährige Bestand betrug . .		126655 47 2
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand von . .		5607 28 2

Der Landrath fand gegen diese Rechnung nichts zu erwähnen.

Das Landrathsmitglied Schmidt stattete hierauf im Namen des V. Ausschusses über den von Dr. Jacob in der 2. Sitzung vom 13. Juni gestellten Antrag „den Sitz des Realgymnasiums der Pfalz" betreffend, Bericht ab.

Der V. Ausschuß empfiehlt diesen Antrag als zur Annahme von Seiten des Landraths geeignet und nach Berathung dieses Gegenstandes legt der Landrath dem Antrage des V. Ausschusses mit 18 Stimmen gegen 4 Folge gebend, folgende allerehrfurchtsvollste Bitte an Seine Majestät dem König in sein Protokoll nieder.

Als man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrzehntes bei dem Vorhaben eine Reorganisation der technischen Schulen ins Werk zu setzen, zum erstenmale an die Gründung von Realgymnasien dachte, wurden München, Regensburg, Nürnberg und Kaiserslautern als Sitze der 4 in Bayern zu errichtenden Anstalten genannt.

Im Organisationsplane, welcher dem Landtage von 1861 zur Motivirung des Budgetpostulates für die Realgymnasien vorgelegt wurde, fand sich Kaiserslautern wieder unter den 4 bayerischen Städten, in welchen die Staatsregierung die Gründung von Realgymnasien beabsichtigte. Bei der Berathung des Gegenstandes erhob sich in beiden Kammern nicht der geringste Einwand gegen Kaiserslautern, und obwohl die Geldbewilligung nicht unter der ausdrücklichen Bedingung für bestimmte Sitze der Realgymnasien stattfand, so kann man doch sagen, sie geschah für die Pfalz unter der Voraussetzung, eines künftigen Realgymnasiums in Kaiserslautern.

Die Reorganisation der technischen Schulen verzögerte sich seit jener Zeit bis zu unseren Tagen und so oft in amtlichen und nicht amtlichen Kreisen die Sprache auf die pfälzischen Realgymnasien kam, wurde Kaiserslautern genannt, wenigstens ist nicht bekannt worden, daß je von Speyer die Rede war.

Schon im Jahre 1860 wurde in Kaiserslautern die amtliche Anfrage gestellt, ob diese Stadt die zu einem Realgymnasium nöthigen Localitäten stellen wolle, welche Anfrage bejaht wurde und da dieselbe noch die Kosten der ersten Einrichtung und der baulichen Unterhaltung tragen wollte, stellte sie alljährlich seit 1861 — 1000 fl in ihr Budget ein, welche Summe jedesmal von der Königl. Kreisregierung genehmigt wurde.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer sagt in ihrem Jahresbericht, welchen sie im Februar d. J. feststellte, wörtlich Folgendes:

„Schon vor 2 Jahren wurden der gewerbreichsten

Digitized by Google

und bevölkertsten Stadt unserer Provinz, Kaiserslautern, ein Realgymnasium und eine Ackerbauschule in Aussicht gestellt, die nicht blos für den betreffenden Bezirk, sondern für die ganze Pfalz ein Bedürfniß sind, das zum Nachtheil derselben bis jetzt unbefriedigt geblieben ist. Die baldige Errichtung der beiden Lehranstalten in Kaiserslautern würde einen immer dringenderen Wunsch der Bevölkerung erfüllen und kann unserer Seits nur warm empfohlen werden."

Für jeden Unbefangenen ist aus allen diesen Vorgängen zu schließen, daß mit der Idee der Gründung eines Realgymnasiums für die Pfalz und so lange man mit dieser Idee nur den eigentlichen Zweck der Realgymnasien im Auge hatte, Kaiserslautern von selbst sich als Sitz derselben ergab, und daß die Gründe für Kaiserslautern, die für alle andern Städte der Pfalz überwogen.

Kaiserslautern ist vor allen Städten der Pfalz diejenige, welche die meisten Elemente zu immer größerem materiellen Aufblühen hat.

Seit dem Anfange des vorigen Jahrzehntes hat sich die Bevölkerung von 8000 Seelen bis gegen 13,000 Seelen erhoben. Jedes Jahr bringt neue Actien-Gesellschaften, die bis jetzt alle prosperiren und zu immer neuen Unternehmungen anspornen.

Da die Gründe, welche diese Entwicklung begünstigen, dauernder Natur sind und bei der immer größeren Erweiterung der Verkehrsmittel und immer mächtigeren Ausbildung der Hilfsmittel der Industrie für die Zukunft noch in stärkerem Maaße an die Erscheinung treten werden, so kann, ohne daß man dabei Widerspruch zu befürchten hat, sicher behauptet werden, daß nach einiger Zeit, Kaiserslautern unter allen Städten der Pfalz, in hohem Grade an Bedeutung hervorragen würde.

Wenn nun in der Pfalz gegenwärtig zwei höhere wissenschaftliche Anstalten bestehen, von welchen keine in Kaiserslautern, sondern die eine in Zweibrücken und die andere in Speyer ihren Sitz hat, und es sich darum handelt, eine dritte zu errichten, deren Zweck ist die der Technik zu Grunde liegenden Wissenschaften zu lehren, dann kann es nicht schwer fallen, die Wahl zu treffen, in welcher der pfälzischen Städte diese Anstalt zu errichten ist. Und wenn jetzt schon nicht bestritten werden kann, daß auf Kaiserslautern diese Wahl fallen muß, so würde man nach einiger Zeit, wenn eine andere Wahl getroffen wäre, bei der raschen Entwicklung dieser Stadt, sobald ihre ganze Bedeutung in Wirklichkeit vor Augen steht, es schwer bereuen, daß man dieselbe ohne höhere Bildungsanstalten gelassen habe, während man solche anderswo, wo die für eine solche Realschule günstigen Bedingungen, in viel geringerem Grade als in Kaiserslautern bestehen, anhäufte. Nicht allein aber ist der Nutzen, welchen eine solche Anstalt gewähren soll, ein größerer, wenn sie in die Mitte einer größeren Bevölkerung gestellt wird, sondern auch die hieraus sich ergebende größere Frequenz der Anstalt hebt hinwieder dieselbe in ihrer ganzen Bedeutung, gibt ihr ein größeres Ansehen. Und in dieser Beziehung fällt gewiß sehr ins Gewicht, daß voraussichtlich die allgemeine Anziehungskraft der Anstalt bei ihrem Sitze in Kaiserslautern eine weit größere sein wird, als diese bei dem Sitze in Speyer angenommen werden kann; denn abgesehen von anderen Verhältnissen, die hier eintreten möchten, sendet man die Jugend, welche die Realwissenschaften studiren soll, lieber dahin, wo die Lehren dieser Wissenschaften in der mannichfaltigsten Weise ihre praktische Anwendung finden, als fern von den Heerden der Industrie.

Nicht ohne Werth für die leichtere Benützung der Anstalt ist jedenfalls die Lage der Stadt in dem Mittelpunkte des Kreises, wo viele Seitenstraßen einmünden, so daß man von allen Punkten des Regierungsbezirks in einem Tag hin und heimreisen kann, was wenigstens von dem an der Peripherie des Kreises liegenden Speyer nicht behauptet werden kann, wenn auch die Eisenbahnen die Bedeutung der Entfernungen vermindert haben, so sind diese doch nicht aufgehoben, namentlich, wenn, wie hier,

Digitized by Google

so viele Orte in Betracht kommen, von denen man um an eine Eisenbahn zu kommen, noch erste eine Reise zu machen hat.

Wiewohl der Landrath bei Beurtheilung der Frage nur das allgemeine Interesse der Pfalz und der Schule im Auge hat, so wird von ihm doch nicht übersehen, daß Kaiserslautern für technischen Unterricht Bauten, Gehalte und Sammlungen, welche von dem künftigen Realgymnasium benützt werden können, über 120,000 fl bereits aufgewendet hat, in der Voraussicht, daß die daselbst bestehende Kreis-Gewerbschule zu einer größeren Bedeutung sich entwickeln werde; durch die Errichtung eines Realgymnasiums in einer andern Stadt würde aber die Kreis-Gewerbschule sehr an Bedeutung verlieren, so daß der Stadt hiedurch ein positiver Schaden erwachsen, nicht blos ein Vortheil entgehen würde.

Da in Speyer bereits ein humanistisches Gymnasium besteht, so hat für diese Stadt eine zweite Anstalt von gleichem Range und in vielfacher Beziehung ähnlichen Lehrgegenständen bei Weitem nicht den Werth, daß man eine solche einer anderen Stadt, selbst wenn für diese nicht so viele Gründe sprechen würden, als für Kaiserslautern wirklich bestehen, entziehen sollte. Dazu kommt, daß das Nebeneinanderbestehen zweier solcher Anstalten auch aus dem Grunde nicht rathsam erscheint, weil die Erfahrung lehrt, daß das Zusammenleben der Schüler zweier rivalisirender Anstalten kein friedliches ist und große Mißstände mit sich führt.

Der Landrath stellt daher an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte, es möge Seine Majestät zu beschließen geruhen, daß das für die Pfalz zu errichtende Realgymnasium in Kaiserslautern seinen Sitz haben solle. Der Landrath beschließt ferner, dem Antrage des V. Ausschusses gemäß, diese Bitte der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur schleunigsten Separat-Mittheilung an Allerhöchste Stelle zu empfehlen.

Der Präsident schloß hiemit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Donnerstag den 16. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. **Jacob.**

Vierte Sitzung am 16. Juni 1864, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche 22 in Speyer anwesende Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär Regierungsdirector Herr v. Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden von dem Secretär verlesen und von der Versammlung genehmiget.

Basquay bringt einen von Rothhaas, Schleip, Leberle, Stengel, Knaps, Heß, Feldbausch, Weis, Bender und Jenet unterschriebenen schriftlichen Antrag „die Erweiterung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz" betreffend, ein; derselbe wird dem V. Ausschusse überwiesen.

Hiernach schritt der Landrath zu der vorgeschriebenen Ergänzung der Geschwornenliste.

Unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches" betreffend, hat der Landrath die definitive Streichung in der Hauptliste in Beziehung auf folgende Personen verfügt:

Digitized by Google

№	№ Hauptliste.	
1.	51.	Becker, Jacob, Wirth in Rohrbach.
2.	123.	Reudelhuber, Valentin, Bürgermeister in Lambsheim.
3.	150.	Becker, Christian, Gutsbesitzer in Grünstadt.
4.	248.	Hoffmann, Johannes, Apotheker in Kandel.
5.	317.	Jenet, Daniel, Gutsbesitzer in Bettenhausen.
6.	112.	Gauch, Georg, Ackerer in Moorbach.
7.	472.	Schmidt, Friedrich Ludwig, Notär in Otterberg.
8.	1239.	Hofmann, Carl, Ackerer in Niederhausen.
9.	758.	Breitling, Joh. Philipp, Adjunkt in Arzheim.
10.	760.	Rothhaas, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Birkweiler.
11.	885.	Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Wachenheim.
12.	809.	Becker, Jacob, Bürgermeister in Niederhochstadt.
13.	892.	Geißert, Georg Michael, Bürgermeister in Duttweiler.
14.	963.	Zinkgraff, Friedrich, Gerber in Neustadt.
15.	1038	Weiß, Michael, Gutsbesitzer in Saalstadt.
16.	1062.	Zimmermann, Peter, Cigarrenfabrikant in Hochdorf.
17.	1109.	Grundhöfer, Balthasar, Ackerer in Hanhofen.
18.	1167.	Knaps, Peter, Bürgermeister in Bliestastel.
19.	1228.	Veith, Georg Jacob, Bürgermeister in Battweiler.

Ferner wurde Adjunkt Michael Simon aus Reinheim, Kanton Bliestastel, da er zugleich das Amt eines Posteexpeditors versieht, nach Art. 86, Abs. 1 aus der Hauptliste der Geschwornen gestrichen.

Sodann hat der Landrath anerkannt, daß nachstehende nach Art. 108 vorläufig befreite Personen ebenfalls zu ersetzen sind:

1. Blum, Jonathan, Handelsmann in Ingenheim.

2. Fleckstein, Gg. Michael, Oeconom in Niederotterbach.
3. Stroh, Carl, Oeconom in Oberhausen.
4. Eulmann, Philipp Heinrich, Essigsieder in Albersweiler.
5. Eulmann, Carl, Bürgermeister in Annweiler.
6. Pasquay, Carl, Holzhändler in Annweiler.
7. Koch, Jacob, Wirth in Gräfenhausen.
8. Stöbener, Jacob, Ackerer in Vorderweidenthal.
9. Guinand, Johann Wendel, Adjunkt in Albersweiler.
10. Heydweiler, Max Friedrich, Gutsbesitzer in Frankenthal.
11. Müller, Georg II., Gutsbesitzer in Großniedesheim.
12. Schellenberger, Valentin, Gutsbesitzer in Heßheim.
13. Groß, Philipp Ludwig Dr., pract. Arzt in Lambsheim.
14. Wippel, Thomas, Gutsbesitzer in Roxheim.
15. Webel, Philipp Hermann Friedrich, Müller in Großkarlbach.
16. Fitting, Christian Peter, Müller in Großkarlbach.
17. Fischer, Martin I., Gutsbesitzer in Edigheim.
18. Thomann, Jacob, Bürgermeister in Ebertsheim.
19. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
20. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
21. Schönlaub, Carl Philipp, Kaufmann in Bellheim.
22. Fuhr, Georg Adam, Bürgermeister in Hagenbach.
23. Müller, Johannes, Wirth in Jockgrim.
24. Blättner, Heinrich II., Bierbrauer in Steinweiler.
25. Hauck, Jacob VII., Wirth in Steinweiler.
26. Ansmann, Ludwig, Notär in Homburg.
27. Schneider, Michael, Ackerer in Oberarnbach.
28. Müller, Joseph, Kaufmann in Ramstein.
29. Braun, Heinrich, Kaufmann in Reichenbach.
30. Weber, Daniel, Oeconom auf Eschbacherhof.
31. Schleppi, Christian, Oeconom in Altstadt.
32. Schleppi, Heinrich Jacob II., Oeconom in Niederbexbach.
33. Leppla, Franz, Müller in Niedermiesau.
34. Staudt, Jacob der Alte, Oeconom in Breitenbach.

Digitized by Google

35. Willenbacher, Christoph, Bürgermeister in Enkenbach.
36. Chandon, Carl Dr., Arzt in Kaiserslautern.
37. Gerlach, Philipp Christian, Müller in Kaiserslautern.
38. Welsch, Ludwig, Kaufmann in Kaiserslautern.
39. Simbgen, Johann Philipp Christian, Müller in Moorlautern.
40. Raquet, Adam der Alte, Ackerer in Weilerbach.
41. Rahm, Daniel XII., Bürgermeister in Heiligenmoschel.
42. Ruby, Friedrich II., Adjunkt in Neukirchen.
43. Gallé, Peter, Bürgermeister in Otterberg.
44. Jung, Christian, Ackerer in Sembach.
45. Frentzel, Johannes, Adjunkt in Börrstadt.
46. Krämer, Theobald, Müller in Neuhemsbach.
47. Schiffer, Heinrich, Gutsbesitzer in Winnweiler.
48. Rupp, Valentin II., Müller in Dreisen.
49. Ettling, Friedrich, Apotheker in Kirchheim.
50. Hartmann, Jacob II., Gutsbesitzer in Ilbesheim.
51. Dietz, Martin, Gemeinderath in Alsenz.
52. Schmitt, Jacob, Bürgermeister in Obernheim.
53. Linzweiler, Carl, Ackerer in Mannweiler.
54. Steiz, Johannes, Adjunkt in St. Alban.
55. Dexheimer, Caspar, Adjunkt in Katzenbach.
56. Graf, Andreas, Müller in Steingruben.
57. Koch, Carl Philipp, Bierbrauer in Kusel.
58. Pitthan, Kasimir, Kaufmann in Kusel.
59. Wack, Michael, Kaufmann in Kusel.
60. Binger, Paul, Müller in Rammelsbach.
61. Scheidt, Heinrich, Müller in Kaulbach.
62. Leppla, Jacob, Adjunkt in Oberweiler.
63. Müller, Jacob II., Ackerer in Rothselberg.
64. Englert, Valentin, Gutsbesitzer in Burrweiler.
65. Arnold, Philipp, Stadtrath in Edenkoben.
66. Jung, Johann Adam, Bürgermeister in Kirrweiler.
67. Platz, Nicolaus II., Gemeinderath in Maikammer.
68. Reinig, Carl, Gemeinderath in Maikammer.
69. Kern, Joh. Joseph, Beinschwarzfabrikant in Roschbach.
70. Müller, Johannes, Bürgermeister in Godramstein.
71. Hellmann, Georg, Ackerer in Ilbesheim.
72. Kuhn, Philipp Jacob, Bürgermeister in Impflingen.
73. Mayer, Simon, Kaufmann in Landau.
74. Weber, Friedrich Wilhelm, Apotheker in Landau.
75. Wagner, Joseph Anton, Müller in Mörlheim.
76. Siben, Georg, Stadtrath in Deidesheim.
77. Fitz, Hermann, Landwirth in Ellerstadt.
78. Faßbender, Heinrich, Gutsbesitzer in Herxheim.
79. Tirolf, August, Wirth in Geinsheim.
80. Müller, Philipp, Oeconom in Hardt.
81. Bug, Philipp Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
82. Hamann, Peter, Oeconom in Meckenheim.
83. Hetzel, Friedrich, Banquier in Neustadt.
84. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neustadt.
85. Schenk, Michael, Bürgermeister in Hinterweidenthal.
86. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel.
87. Diehl, Gustav, Bürgermeister in Pirmasens.
88. Kaiser, Peter, Schuhfabrikant in Pirmasens.
89. Schelf, Eduard, Königl. Notär in Pirmasens.
90. Kölsch, Peter, Bürgermeister in Vinningen.
91. Linn, Balthasar, Oeconom in Winzeln.
92. Klingel, Johann, Adjunkt in Horbach.
93. Bummel, Ludwig, Bürgermeister in Böhl.
94. Eichert, Johann I., Adjunkt in Friesenheim.
95. Deuschel, Jacob I., Oeconom in Mundenheim.
96. Gund, Valentin, Gemeinderath in Mechtersheim.
97. Forrer, Jacob, Oeconom in Speyer.
98. Kraft, Jacob, Bierbrauer in Speyer.
99. Sick, Franz, Gastwirth in Speyer.
100. Anna, Franz, Gemeinderath in Reinheim.
101. Hauck, Peter, Bürgermeister in Rohrbach.
102. Fries, Andreas II., Gemeinderath in Wittersheim.
103. Heck, Joh. Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.

Ferner hat der Landrath anerkannt, daß folgende bisher zeitlich befreite Personen der Hauptliste wieder beizufügen seien:

1. Hepp, Otto, Königl. Notär in Annweiler.

Digitized by Google

2. Schläfer, Philipp, Bierbrauer in Annweiler.
3. Hammer, Nicolaus, Bürgermeiſter in Stein.
4. Nuß, Peter, Oeconom in Heuchelheim.
5. Hey, Georg, Bürgermeiſter in Schweigen.
6. Diehl, Heinrich, Bürgermeiſter in Edigheim.
7. Magin, Mathäus, Bürgermeiſter in Eppſtein.
8. Puder, Daniel, Bürgermeiſter in Biſſersheim.
9. Lang, Georg Jacob, Bürgermeiſter in Kleinkarlbach.
10. Todt, Georg, Bierbrauer in Kandel.
11. Getto, Johannes, Dr., Arzt in Minfeld.
12. Kitt, Maximilian, Kaufmann in Rülzheim.
13. Klug, Jacob, Gemeinderath in Martinshöh.
14. Wild, Martin, Gutsbeſitzer in Bruchmühlbach.
15. Spanier, Franz, Gutsbeſitzer in Hauptſtuhl.
16. Haffen, Paul, Adjunkt in Frankenſtein.
17. Böcking, Adolph Ludw., Stadtrath in Kaiſerslautern.
18. Günther, Carl, Holzhändler in Kaiſerslautern.
19. Buhl, Heinrich II., Adjunkt in Heimkirchen.
20. Zinsmeiſter, Peter II., Gemeinderath in Mehlbach.
21. Häußer, Jacob, Bierbrauer in Otterberg.
22. Wand, Philipp II., Gutsbeſitzer in Kerzenheim.
23. Thormann, Ludwig, Bierbrauer in Kirchheim.
24. Müller, Georg Ludwig, Kaufmann in Alſenz.
25. Schweitzer, Peter, Gemeinderath in Cölln.
26. Spies, Jacob, Ackerer in Oberhauſen.
27. Wenz, Philipp, Gutsbeſitzer in Gerbach.
28. Kalkbrenner, Georg, Ackerer in Altenglan.
29. Drumm, Carl, Gutsbeſitzer in Neunkirchen.
30. Mayer, Georg Gabriel, Kaufmann in Roth.
31. Jäger, Peter II., Bürgermeiſter in Dammheim.
32. Brauner, Georg Jacob III., Ackerer in Göcklingen.
33. Levy, Simon, Weinhändler in Landau.
34. Duthweiler, David, Ackerer in Nußdorf.
35. Bandel, Gg. Ludwig, Bürgermeiſter in Queichheim.
36. Gießen, Joſeph, Weinhändler in Dürkheim.
37. Hilbert, Chriſtian, Gemeinderath in Freinsheim.
38. Retzer, Wilh. Moritz, Gutsbeſitzer in Freinsheim.
39. Lichtenberger, Carl, Gutsbeſitzer in Hambach.
40. Lederle, Heinrich, Gaſtwirth in Haßloch.
41. Hellmer, Adam, Bürgermeiſter in Mußbach.
42. Dacqué, Friedrich, Stadtrath in Neuſtadt.
43. Friedrich, Jacob, Bürgermeiſter in Weidenthal.
44. Hahn, Heinrich, Oeconom in Schauerberg.
45. Jotter, Ulrich, Gemeinderath in Alsheim.
46. Lichtenberger, Heinrich, Gutsbeſitzer in Ludwigshafen.
47. Metzner, Adam I., Bürgermeiſter in Mundenheim.
48. Chriſt, Chriſtian Ludw., Bierbrauer in Oggersheim.
49. Birnbaum, Heinrich, Gemeinderath in Mechtersheim.
50. Eberhard, Joh. Konrad, Stadtrath in Speyer.

Demgemäß, da 20 Perſonen definitiv in der Hauptliſte geſtrichen und 103 zeitlich befreit ſind, und 50 bisher zeitlich befreite der Geſchwornenliſte wieder hinzuzufügen ſind, hat der Landrath durch folgende 73 Perſonen aus der, nach den Artikeln 90 und 91 des Geſetzes vom 10. November 1861 gebildeten Kreisliſte die Hauptliſte der Geſchwornen ergänzt:

1. Cordier, Philipp, jun., Kaufmann in Annweiler.
2. Sommer, Carl, Bürgermeiſter und Wirth in Fuſſerthal.
3. Metzger, Georg Jacob, Wirth in Rinnthal.
4. Hey, Kaspar, Oeconom in Dörrenbach.
5. Cuntz, Valentin, Wirth in Rohrbach.
6. Jochem, Anton, Adjunkt und Gutsbeſitzer in Bobenheim.
7. Haſch, Joſeph, Müller in Frankenthal.
8. Vaillant, Johannes, Gutsbeſitzer in Frankenthal.
9. Müller, Georg III., Kaufmann in Großniedesheim.
10. Müller, Georg, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer in Heßheim.
11. Schworm, Philipp II., Adjunkt und Müller in Ebertsheim.
12. Seltſam, Michael, Gemeinderath und Bierbrauer in Grünſtadt.
13. Ehrbar, Theobald, Ackerer in Bellheim.
14. Schrank, Georg, Müller in Germersheim.
15. Frank, Philipp Jacob, Müller in Oberluſtadt.

Digitized by Google

16. Kern, Michael II., Bürgermeiſter in Minfeld.
17. Schwein, Franz Peter II., Bürgermeiſter in Rheinzabern.
18. Rüb, Carl II., Bürgermeiſter in Reichenbach.
19. Jung, Daniel, Oeconom in Schrollbach.
20. Urſchel, Michael, Oeconom in Katzenbach.
21. Hanauer, Michael, Bürgermeiſter in Breitenbach.
22. Eckfelder, Joſeph, Oeconom und Adjunkt in Brücken.
23. Leonhard, Peter, Bürgermeiſter in Glanmünchweiler.
24. Pflüger, Theobald, Oeconom in Niedermiesau.
25. Baumann, Joh. Heinrich, Oeconom in Hochſpeyer.
26. Eppler, Kaspar, Gutsbeſitzer in Kaiſerslautern.
27. Herbig, Jacob, Holzhändler in Kaiſerslautern.
28. Schuhmacher, Jacob, Ackerer in Katzweiler.
29. Walter, Johann IV., Ackerer in Heimkirchen.
30. Mayer, Jacob, Färber in Otterberg.
31. Eichelberger, Abraham, Bürgermeiſter in Münchweiler.
32. Haffen, Joſeph, Bürgermeiſter in Winnweiler.
33. Hoſter, Chriſtian, Gaſtwirth in Winnweiler.
34. Decker, Friedr. Carl, Bürgermeiſter in Gauersheim.
35. Fabel, Georg Friedrich, Ackersmann und Gemeinderath in Münſterappel.
36. Weyrich, Friedrich, Bürgermeiſter in Dielkirchen.
37. Schmidt, Heinrich, Kaufmann in Gaugrehweiler.
38. Braun, Chriſtian, Seifenſieder u. Gutsbeſitzer in Kuſel.
39. Reiß, Auguſt, Bäcker in Kuſel.
40. Schloſſer, Jacob, Kaufmann in Kuſel.
41. Natter, Jacob I., Adjunkt in Föckelberg.
42. Rheinheimer, Balthaſar, Gutsbeſitzer in Rutsweiler.
43. Hauck, Michael, Weinhändler in Alſterweiler.
44. Wack, Peter, Bürgermeiſter in Diedesfeld.
45. Ochsner, Gottfried, Weinhändler in Edenkoben.
46. Boos, Franz Matthäus, Kaufmann und Bürgermeiſter in Edesheim.
47. Hollerith, Georg Anton, Ackerer und Bürgermeiſter in Großfiſchlingen.
48. Raſſenfoß, Phil. Jacob, Bürgermeiſter in Herxheim.
49. Glauß, Michael Ludwig, Gutsbeſitzer in Landau.
50. Preßler, Johannes, Bürgermeiſter in Niederhochſtadt.
51. Stark, Georg Jacob, Ziegler und Gemeinderath in Offenbach.
52. Hilgard, Eduard, Rentner in Freinsheim.
53. Wegmüller, Johann Friedrich, Gutsbeſitzer in Haardt.
54. Kunzmann, Carl Franz, Rentner in Haßloch.
55. Glück, Ludwig, Oeconom in Meckenheim.
56. Reinig, Franz, Ackerer und Bürgermeiſter in Bundenthal.
57. Schäfer, Georg Leonhard, Oeconom in Hinterweidenthal.
58. Stalter, Joſeph, Oeconom in Kröppen (Staufteinerhof).
59. Harteneck, Carl jun., Kaufmann in Pirmaſens.
60. Schneider, Friedrich, Bierbrauer in Pirmaſens.
61. Sternjacob, Adam, Oeconom und Bürgermeiſter in Schweix.
62. Schwarz, Carl, Oeconom in Wiudsberg (Langenbergerhof).
63. Wagner, Franz, Bürgermeiſter in Hermersberg.
64. Finninger, Friedrich Wilhelm, Adjunkt in Speyer.
65. Schmittgen, Peter, Cigarrenfabrikant in Speyer.
66. Sues, Carl Philipp, Gerber und Stadtrath in Speyer.
67. Levi, Abraham III., Handelsmann und Gemeinderath in Blieskaſtel.
68. Wittenmeier, Carl, Bierbrauer und Gemeinderath in Blieskaſtel.
69. Dr. Fries, Johann, Dr. med. pract. Arzt und Gemeinderath in Ensheim.
70. Krämer, Oscar Carl Ludwig, Eiſenwerkbeſitzer in St. Ingbert.
71. Großardt, Wilhelm Arnold, Rentner und Stadtrath in St. Ingbert.
72. Schwarz, Heinrich, Ackerer und Gemeinderath in Bubenhauſen.
73. Kranzbühler, Auguſt, Buchdruckereibeſitzer in Zweibrücken.

Digitized by Google

Der Landrath schritt hierauf in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister" betreffend, zur Ergänzung der Geschwornenliste für diesen Gerichtshof, wobei der Landrath in gleicher Weise wie der Landrath von 18½ in seiner 6. Sitzung vom 19. Juni 1863 anerkannte, daß die nur zeitlich von der Einberufung als Geschworne zu dem Assisengerichte Befreiten, von der Geschwornenliste zum Staatsgerichtshofe nicht zu streichen sind.

Folgende Personen sind nach dem angeführten Gesetze zu streichen:

1. Schmidt, Friedrich Ludwig, Königl. Notär von Otterberg,
2. Becker, Christian, Gutsbesitzer von Grünstadt,
3. Weis, Michael, Gutsbesitzer von Saalstadt,
4. Reudelhuber, Valentin, Bürgermeister von Lambsheim, welche als Abgeordnete zum Landrathe gewählt wurden, und
5. Becker, Jacob, Bürgermeister von Niederhochstadt, welcher gestorben ist.

Statt derselben wurden in Gemäßheit des Art. 4 des gedachten Gesetzes vom 30. März 1850 nachfolgende Personen mit absoluter Mehrheit für den Staatsgerichtshof gewählt:

1. Eduard Hilgard, Rentner von Freinsheim,
2. Max Friedr. Heydweiller, Adjunkt von Frankenthal.
3. Carl Chandon, Dr. med. prakt. Arzt von Kaiserslautern.
4. Ludwig Dreßler, Oeconom von Hermersberg.
5. Ludwig Conrad, Oeconom von Mörzheim.

Hiernach schritt der Landrath nach Art. 31 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur Wahl des Ausschusses, welcher die im Art. 33 des angeführten Landrathsgesetzes ihm aufgetragenen Funktionen zu versehen hat.

Gewählt wurden mit absoluter Stimmenmehrheit im 1. Scrutinium:

Böcking mit 21 Stimmen.
Jacob „ 21 „
Lederle „ 17 „
Janson „ 16 „
Rothhaas „ 16 „

im 2. Scrutinium

Brunk mit 14 Stimmen.

Als Ersatzmänner wurden sodann gewählt:

im 1. Scrutinium

Schmidt mit 21 Stimmen.
Wolf „ 21 „
Reudelhuber „ 20 „
Bender „ 18 „

Zwischen den mit gleichen Stimmen gewählten Wolf und Schmidt entschied das Loos für Wolf den Vorrang; im 2. Scrutinium:

Geißert mit 20 Stimmen,
Schleip „ 20 „

Da diese ebenfalls mit gleicher Stimmenzahl gewählt wurden, wurde der Vorrang durch das Loos entschieden, durch welches Schleip vor Geißert eingereiht wurde, so daß die Rangordnung der Ersatzmänner folgende wurde:

1. Wolf,
2. Schmidt,
3. Reudelhuber,
4. Bender,
5. Schleip,
6. Geißert.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Freitag Nachmittags 3 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Fünfte Sitzung am 17. Juni 1864, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche 22 Mitglieder des Landrathes und als Commissär der Königl. Regierung der Königl. Regierungsdirector Herr von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der 4. Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf gab der Präsident dem Landrathe Kenntniß von einer Zuschrift der Königl. Regierung vom 16. Juni 1864 „die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer" betreffend, welche an den 4. Ausschuß zur Begutachtung überwiesen wurde.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattet im Namen des I. Ausschusses dessen Mitglied Becker Bericht über den Fond zur Gründung einer Pensionsanstalt für die Relikten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen für das Jahr 18½, aus welchen sich folgende Resultate ergeben:

I. Einnahme.

	ℳ	Kr	₰
A. Auf den Bestand der Vorjahre: Activrest aus der Rechnung von 18½			
a) Baarbestand	84	42	2
Summa A.	84	42	2
B. Auf das laufende Jahr 18½			
1. Zinsen von bayerischen Staatsobligationen:			
a) zu 4½ % aus 500 ℳ vom 1. Januar 1862 bis dahin 1863 . . .	22	30	-
b) zu 4½ % aus 1500 ℳ vom 1. Mai 1862 bis dahin 1863 . .	67	30	-
c) zu 4½ % aus 500 ℳ vom 1. August 1862 bis dahin 1863 . . .	22	30	-
Summa B.	112	30	-
Hinzu „ A.	84	42	2
Summa I. Einnahme	197	12	2

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre: Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18½.

a) Unterstützungen aus den Zinsen des abmassirten Fonds, als:

1. Beitrag zur Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz von Landau, Amalia Seitz in Wiesbaden . . .	80	—	-
2. desgl. der Studienlehrerswittwe Appolonia Kunkel in Landau, dermalen in Würzburg	100	—	-
Summa ad B.	180	—	-

und Gesammt-Summa der Ausgaben.

III. Rechnungsabschluß.

	ℳ	Kr	₰
Einnahme . .	197	12	2
Ausgaben . .	180	—	-
Activrest .	17	12	2

IV. Vermögensausweis.

Das Vermögen dieses Fonds besteht in 4½ % bayer. Staatsobligationen:

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.
a) 1 Stück, Eisenbahnschuld mit Zinscoupons vom 1. Mai 1864 bis dahin 1870	1000	—	-
b) 1 Stück, Eisenbahnschuld mit Zinscoupons vom 1. Januar 1864 bis 1. Mai 1872	500	—	-
c) 1 Stück, Eisenbahnschuld mit Zinscoupons vom 1. Mai 1864 bis 1. Mai 1870	500	—	-
d) 1 Stück, neues allgemeines Anlehen mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1864 bis August 1873 von	500	—	-
Summa .	2500	—	-
Hiezu den Activrest .	17	12	2
Summa IV. .	2517	12	2
Der Vermögensstand war 18½ .	2584	42	2
Sonach im Jahre 18½ weniger .	67	30	-

Diese Rechnung gab dem Landrathe zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Dasselbe Landrathsmitglied erstattet gleichfalls im Namen des I. Ausschusses Vortrag über die Rechnung des Vorschußfonds für Schulhausbauten pro 18½, aus welchem folgende Ergebnisse erhellen:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl.	kr.	h.
1. Einnahms-Ueberschuß pro 18½ .	988	41	2
2. Ausstände auf die Gemeinden gemachte Vorschüsse . . 12511 18 2			
Hievon ab die gemachten Einnahmen 1385 — -	1385	—	-
Verbleibt ein Ausstand 11126 18 2			
Summa der I. Abtheilung . .	2373	41	2

II. Abtheilung.

Einnahme des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	fl.	kr.	h.
1. Ausstände auf die Gemeinden gemachten Vorschüsse . .	14750	—			
Hievon ab die gemachten Einnahmen .	104	10	104	10	-
Verbleibt ein Ausstand von . .	14645	50			
2. Uebrige Einnahmen:					
Folgende bei der Filialbank Ludwigshafen zu 3 % und auf 3 Monate Kündigung angelegt gewesenen Beträge wurden erhoben und zwar gemäß Regierungs-Verfügung vom 10. October 1862			10000	—	-
desgl. Regierungs-Verfügung vom 23. Dezember 1862 . . .			3500	—	-
desgl. Regierungs-Verfügung vom 26. April 1863			2500	—	-
Summa der II. Abtheilung .			16104	10	-
Hiezu „ „ I. „ .			2373	41	2
Gesammtbetrag der Einnahmen . .			18477	51	2

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre:

Keine

II. Abtheilung.

Aus des laufenden Jahres

	fl.	kr.	h.
Cap. I. a) Vorschuß gegen Rückersatz für Schulhausbauten gegen 4 % Zinsen und zwar			
1. An die Gemeinde Oggersheim .	8000	—	-
2. „ „ „ Niederschlettenbach	1250	—	-
3. „ „ „ Eschringen . .	3000	—	-

Digitized by Google

	fl	kr	h
4. An die Gemeinde Herbitzheim .	500	—	-
5. „ „ „ Reinheim . .	2000	—	-
Summa Cap. I. .	14750	—	-

Cap. II. Uebrige Zahlungen.

Bei der Filialbank Ludwigshafen wurden folgende Beträge zu 3 % gegen 3monatliche Kündigung angelegt:

a) Zufolge Regierungs-Verfügung vom 29. Dezember 1862 unterm 10. März 1863	2500	—	-
b) desgl. vom 24. April 1863 unterm 29. Juli 1863	500	—	-
Summa Cap. II. .	3000	—	-
Hiezu „ „ I. .	14750	—	-
Summa der II. u I. Abtheilung .	17750	—	-

Rechnungsabschluß.

	fl	kr	h
Einnahmen . .	18477	51	2
Ausgaben . .	17750	—	-
Activrest .	727	51	2

Ausweis. fl kr h

Der Vorschußfond für Schulhausbauten besteht aus der ursprünglich hiefür abmassirten Summe von . . . . . 27000 — -

und entziffert sich dermalen aus

a) den bis incl. 18½ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen von . .	11126	18	2
b) aus den 18½ geleisteten Vorschüssen von	14645	50	-
c) aus dem Activrest von . . .	727	51	2
d) aus einem Anleiheschein der Filialbank Ludwigshafen vom 29. Juli 1863 mit	500	—	-
Gleiche Summe wie oben .	27000	—	-

Die zu 4 % aus diesem Capitalfond von 27000 fl entfallenen Zinsen pro 18½ sind dem Schullehrer-Wittwenfond im Betrage von 911 11 - überwiesen.

Der Landrath fand gegen diese Rechnung nichts zu erinnern.

Hierauf erstattet im Namen des I. Ausschusses dessen Mitglied Janson Bericht über die Rechnung des Fonds der zu errichtenden Ackerbauschule zu Kaiserslautern und ergeben sich hieraus folgende Resultate:

Vortrag.	Partial-Betrag. fl	kr	h	Total- fl	kr	h
I. Einnahmen.						
A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
a) Baarbestand	—	—	-	—	30	2
Summa A. per se.						
B. Auf das laufende Jahr 18½.						
Zinsen von angelegten Capitalien						
a) von bayer. Staatsobligationen:						
1. Zu 4½ aus 100 fl vom 1. Januar 1862 bis dahin 1863 . .	4	—	-			
2. „ 4½ % „ 10,100 fl „ 1. „ „ „ „ „ . .	454	30	-			
3. „ „ „ 2,000 fl „ 1. Mai „ „ „ „ . .	90	—	-			
4. „ „ „ 5,100 fl „ 1. Juni „ „ „ „ . .	229	30	-			
5. „ „ „ 3,000 fl „ 1. August „ „ „ „ . .	135	—	-	913	—	-

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag. fl. kr. h.	Total-Betrag. fl. kr. h.
b) Zinsen von Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn:		
1. Zu 4½ aus 3,000 fl vom 1. October 1862 bis dahin 1863 . .	120 — —	
2. „ 4½ „ 3,100 fl „ 1. April bis 1. October 1863 (½ Jahr) .	62 — —	
3. „ 4½ % „ 2,600 fl „ 1. October 1862 bis dahin 1863 . .	126 — —	
		308 — —
c) Zinsen von Maxbahn-Actien zu 4½ % aus 2,500 fl vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863		112 30 —
d) Zurückerhobene Beträge von 2½igen Schuldscheinen, welche zum Ankauf von Obligationen verwendet wurden:		
M. 66,712 vom 26. September 1862, Capital	21 4 —	
Zins von da bis 29. April 1863	— 14 —	
M. 9,129 vom 26. Januar 1863, Capital	55 56 —	
Zins von da bis 2. Juni 1863	— 23 —	
		77 37 —
e) Zurückerhobene Beträge von verlosten Obligationen	1000 — —	
Zins vom 1. Januar bis 30. April 1863 zu 4½ %	15 — —	
		1015 — —
f) Beitrag aus Kreisfonds pro 18½		1500 — —
Summa B.		3926 7 —
Hiezu „ A.		— 30 2
Summa I. Einnahme		3926 37 2

II. Ausgaben.

Auf das laufende Jahr 18½.

a) Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren		
1. Eine bayerische Staatsobligation zu 4½ % im Curs von 103½ . .	516 15 —	
für verfallene Zinsen	1 34 —	
Ferner für 1 Schuldschein M. 9129	55 56 —	
		573 45 —
2. Eine 4½ige Prioritätsobligation der pfälzisch. Ludwigsbahn im Curs von 99½	1198 30 —	
für verfallene Zinsen	— 56 —	
		1199 26 —

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag. fl Xr ₰	Total-Betrag. fl Xr ₰
3. Eine 4%ige Obligation wie vorher	100 — -	
für verfallene Zinsen	— 20 -	
		100 20 -
4. Zwei desgleichen: à 100 fl, im Curs 100¼	200 30 -	
für verfallene Zinsen	1 23 -	
		201 53 -
5. Drei desgleichen: ad 1000 fl, ad 500 fl, ad 100 fl im Curs von 100 fl	1600 — -	
für verfallene Zinsen	15 59 2	
		1615 59 2
6. Für einen Schuldschein		233 — -
Summa II. Ausgaben		3924 23 2
III. Rechnungs-Abschluß.		
Einnahme	3926 37 2	
Ausgaben	3924 23 2	
Bleibt Activrest	2 14 -	
IV. Vermögens-Ausweis.		
a) Betrag der Werthpapiere nach vorjähriger Rechnung		28621 4 -
b) Zugänge pro 18⁶⁄₆₇		
1. nach II. B. a. pos. 1, 2, 3, 4, 5 und 6	3888 56 -	
c) Abgänge pro 18⁶⁄₆₇:		
nach I. B. lit. d. und lit. e.	1077 — -	
		2811 56 -
Summa IV.		31433 — -
bestehend in:		
1. 2 bayer. Staatsobligationen zu 4½ % à 1000 fl mit Zinscoupons vom 1. Mai 1864.		2000 — -
2. 16 Stück bayer. Staatsobligationen zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Jan. 1864		9600 — -
1 desgleichen zu 4 %		100 — -
3. 5 Stück bayer. Staatsobligationen zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Juni 1864.		1700 — -

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
4. 2 Stück bayer. Staatsobligationen zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Februar 1864.		1000 — —
5. 1 bayer. Staatsobligation zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Februar 1864.		1000 — —
6. 1 bayer. Seaatsobligation zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Februar 1864.		1000 — —
7. 9 Stück bayer. Staatsobligationen zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Juni 1864.		3400 — —
8. 14 Stück Partial-Obligationen des 3. Prioritätsanlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 % mit Zinscoupons vom 1. April 1864		6100 — —
9. 19 Stück Partialobligationen des 4½ %igen Priorität-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn mit Zinscoupons vom 1. April 1864		2800 — —
10. 5 Stück Maxbahn-Actien zu 4½ % mit Zinscoupons vom 1. Januar 1864		2500 — —
11. 1 Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen vom 3. October 1863 zu 2 %		233 — —
Gleiche Summe wie oben		31433 — —
Hiezu obiger Activbestand		2 14 —
Ergibt sich ein eigentlicher Vermögensstand von		31435 14 —

Diese Rechnung gab dem Landrathe ebenfalls keinen Anlaß zu einer Erinnerung.

Sodann referirt das Landrathsmitglied Schmidt im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Waisenhausstiftung Bliestastel für das Jahr 18½, welche folgende Resultate ergibt:

	fl. Xr. ₰
I. Die Gesammt-Einnahme beträgt	5066 51 3
II. „ „ Ausgabe beträgt	2108 22 2
III. Einnahms-Ueberschuß	2958 29 1
Hievon ab die momentan unerhebbaren Ausstände	15 — —
Bleibt Rechner schuldig	2943 29 1

Inventar des Vermögens dieser Stiftung.

	fl. Xr. ₰
I. Capitalfond pro 18½, hauptsächlich in Hypotheken- u. Wechselpapieren angelegt	34451 — —
II. Gebäulichkeiten auf 27 Dezimalen, geschätzt zu	10000 — —
III. Gärten, 3 Tagwerk 28 Dezimalen	1000 — —
IV. Geräthschaften	11 — —
Summa	45462 — —
Bestand des Vorjahres	45482 — —
Minderung	20 — —

Diese Rechnung wurde vom Landrathe nicht beanstandet.

Digitized by Google

Im Namen desselben Ausschusses erstattet das Mitglied Knaps Bericht über die Rechnung der Waisenhausstiftung Homburg vom Jahre 18½½, die nachstehende Resultate entziffert:

	fl	Xr	₰
I. Die ganze Einnahme beträgt . .	8614	48	1
II. „ „ Ausgabe „ . .	7107	46	–
III. Einnahms-Ueberschuß . . .	1507	2	1
Hievon ab die Ausstände . .	177	30	–
Demnach Schuldigkeit des Rechners.	1329	32	1

An Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen besitzt die Anstalt:

a) 83 Tagw. 94 Dez. Acker, Wiesen und Gärten, angeschlagen zu . .	13311	—	–
b) Hausgeräthe, angeschlagen zu . .	25	—	–
c) Capitalien, Eisenbahnactien u. Staatsobligationen	64643	—	–
Ausstände auf Gütersteigpreise .	240	38	–
Summa .	78219	38	–
Bestand des Vorjahres (siehe Landrathsprotokoll vom Jahr 1863 S. 800 ist im Drucke ein Additionsfehler und soll heißen statt 76840 fl 38 Xr	76640	38	–
Mehrung .	1579	—	–

Eine Erinnerung hiegegen wurde von Seiten des Landrathes nicht gemacht.

Hierauf stattet im Namen des IV. Ausschusses, dessen Mitglied Pfarrer Feldbausch Bericht über die Rechnung der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 18½½ und deren Vermögenstand ab und es ergibt sich hieraus Folgendes:

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰
I. Rückstand der Rechnung von 18½½ .	386	1	2
II. Einnahms-Rückstände aus demselben Vorjahre	44	45	–

	fl	Xr	₰
III. Anstellungstaxen der Schullehrer .	8051	49	–
IV. Einzahlungen der Schulverweser .	1322	30	–
V. Abgetragene Capitalien . . .	36650	—	–
VI. Zufällige Einnahme, nämlich Vorschuß von der Filialbank Ludwigshafen zur Befriedigung der angemeldeten Anlehen	13000	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahme	59435	5	2

B. Ordentliche Einnahme.

I. Jahresbeiträge von 1517 Vereinsmitgliedern	11943	26	–
II. Interkalarien erledigter Schulstellen .	5873	29	1
III. Freiwillige Beiträge von 18 Gemeinden	66	—	–
IV. Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds	2291	54	–
V. Capitalzinsen	6599	53	–
Summa der ordentlichen Einnahme .	26774	42	1
Hiezu Summe der außerordentl. „ .	59435	5	2
Summa aller Einnahmen .	86209	47	3

II. Ausgabe.

C. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pension an 92 quiescirte Lehrer, Verweser und Gehilfen . . .	13825	19	–
2. Remisen der Einnehmer und des Rechners	525	47	3
3. Postporto ꝛc.	100	6	–
4. Aversum des Vorstandes . . .	200	—	–
5. Gehalt des Rechners	400	—	–
6. Zinsen der Caution der Rechner Thomann und Münch	44	42	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben .	15095	44	3

D. Außerordentliche Ausgaben.

1. Capitalanlagen	69646	40	–
2. Verschiedene Ausgaben, darunter die Rück-			

Digitized by Google

	fl	kr	h
zahlung der Caution des früheren Rechners Thomann mit 500 fl . .	779	28	–
3. Niederschläge	—	50	–
Summa der außerordentlichen Ausgaben .	70426	58	–
Hiezu „ „ gewöhnlichen „ .	15095	44	3
Summa aller Ausgaben .	85522	42	3

Abgleichung.

	fl	kr	h
Die Einnahmen betragen .	86209	47	3
„ Ausgaben „	85522	42	3
Bleibt Mehr-Einnahme .	687	5	–
Die Einnahms-Ausstände betragen .	364	33	–
Bleibt . .	322	32	–

Stand des Vermögens.

	fl	kr	h
Am 1. October 1863 bestand dasselbe in	155646	45	–
Hievon geht ab:			
1. Die Caution des Rechners Münch mit . . . . 500 fl			
2. Obiger Vorschuß der Filialbank Ludwigshafen . 13000 fl	13500	—	–
Bleiben .	142146	45	–
Am 1. October 1862 betrug das Vermögen	120965	10	–
Sonach Vermehrung im Jahre 18½ .	21181	35	–

Das Ergebniß dieser Rechnung liefert also ein sehr erfreuliches Resultat und wird voraussichtlich die Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt immer mehr zum Wohle des Lehrerstandes gedeihen.

Der Landrath hat gegen diese Rechnung nichts zu erinnern.

Im Namen des I. Ausschusses berichtet sodann das Landrathsmitglied Jenet über die Rechnung für Gemeindezwecke pro 18½ und lassen sich hieraus folgende Resultate vernehmen:

A. Einnahmen.

1. Abtheilung: Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl	kr	h
Einnahms-Ueberschüsse von 18½ . .	632	40	–
Summa 1. Abtheilung per ac.			

2. Abtheilung: Einnahme des laufenden Jahres:

	fl	kr	h
Cap. I. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen mit ½ von 394 fl 3 kr 3 h ad	262	42	2
Cap. II. Uebrige Einnahmen:			
a) Jahreszins aus einem zu 3 % bei der Königl. Filialbank deponirten Capitale ad 12,000 fl (vom 3. September 1862 bis dahin 1863)	360	—	–
b) desgl. aus einem daselbst hinterlegten Capitale ad 2000 fl zu 2 % verzinslich für dieselbe Zeit	40	—	–
Summa Abtheilung 2. .	662	42	2
Gesammt-Summa der Einnahmen .	1295	22	2

B. Ausgaben.

1. Abtheilung: Nichts.

2. Abtheilung: Ausgaben des laufenden Jahres.

	fl	kr	h
1. Beitrag an Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben . . .	—	35	–
Summa der 2. Abtheilung und Gesammt-Summa der Ausgaben . . .	—	35	–

Abgleichung.

	fl	kr	h
Die Einnahme beträgt .	1295	22	2
„ Ausgabe „ .	—	35	–
Activrest .	1294	47	2

Digitized by Google

Vermögens-Ausweis.

	fl	Xr	A.
a) Bei der Filialbank Ludwigshafen sind verzinslich angelegt . . . . laut Schein vom 3. September 1862	12000	—	–
b) desgleichen . . . . . laut Schein vom gleichen Tage	2000	—	–
c) Activrest, baar	1294	47	2
Summa .	15294	47	2

Diese Rechnung gab zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

Hierauf trug im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Weiß die Resultate der Rechnung der pfälzischen Brandversicherungsanstalt vom Jahr 1863 vor, welche sich folgendermaßen entziffern:

A. Einnahme.

	fl	Xr	A.
1. Activrest aus dem Vorjahre . .	9945	51	–
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	19500	1	–
3. Assecuranzbeitrag pro 1863 von 126, 290, 420 fl Versicherungs-Capital à 4 Xr von 100 fl . . .	84193	37	–
Summa der Einnahmen .	113639	29	–
4. Der bestehende Vorschußfond mit 60,000 fl wird hier pro memoria vorgetragen.			

	fl	Xr	A.
B. Ausgabe.			
1. Brandentschädigungen:			
a) aus früheren Jahren . . .	19488	—	–
b) vom Jahre 1863	66749	14	–
2. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren	2170	3	–
3. Verwaltungskosten . . .	3207	17	–
4. Gelderhebungskosten . . .	3507	23	–
5. Niederschläge	2	31	–
Summa aller Ausgaben .	95124	28	–

Abgleichung.

	fl	Xr	A.
Die Einnahmen betragen .	113639	29	–
„ Ausgaben „ .	95124	28	–
Sonach Einnahms-Ueberschuß .	18515	1	–

Zu einer Erinnerung gab dieses Rechnungswesen keine Veranlassung.

Hiermit wurde durch den Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag den 18. Juni, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Sechste Sitzung am 18. Juni 1864, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche 22 in Speyer anwesende Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungscommissär Königl. Regierungsdirector Herr v. Bettinger und der Königl. Regierungsrath Herr Dr. Jordan.

An den in der vorhergehenden Sitzung vom 17. Juni 1864 von Janson abgestatteten Bericht über die Rechnung der Fonds für die zu errichtende Kreisackerbauschule knüpft der Landrath noch folgende Bemerkungen, welche

er auf die heutige Sitzung verschoben hatte, weil ihm erst heute die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 4. Mai 1864, „die Reorganisation der technischen Schulen" betreffend, zur Mittheilung kommen konnte.

Aus dieser Verordnung geht hervor, daß mit den Gewerbschulen Landwirthschaftsabtheilungen mit 3 Cursen verbunden werden, in welchen Religionslehre, deutsche Sprache, Geschichte, allgemeine Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie und im ersten Cursus Arithmetik mit den Schülern der Gewerbsschule gemeinschaftlich, dagegen Zeichnen, Landwirthschaftslehre und landwirthschaftliche Beschäftigungen, im zweiten Cursus auch arithmetische Uebungen und im dritten Cursus Geometrie getrennt gelehrt werden soll.

Die neue Organisation der technischen Schulen soll mit dem Schuljahre 18½ beginnen und einer Mittheilung des Königl. Regierungs-Commissärs zufolge sind bereits die einleitenden Schritte zur Bildung einer Landwirthschafts-Abtheilung an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern befohlen worden.

Obgleich der Landrath von 1861 in seiner Sitzung vom 19. Juni einen Entwurf der Königl. Regierung zur Errichtung einer mit der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern zu verbindenden landwirthschaftlichen Abtheilung mit nur zwei Cursen genehmigt hatte, weil man den Verhältnissen in der Pfalz nur zwei Curse für entsprechend erachtet hatte, sieht heute der Landrath, ehe weitere Erfahrungen in der Sache gemacht worden sind, sich nicht veranlaßt Veränderungen an diesem Lehrplane vorzuschlagen, drückt jedoch den Wunsch aus, da eine Ausgabevorlage von Seiten der Königl. Regierung zur Ausführung dieses Lehrplanes für das Jahr 18½ noch nicht gemacht werden konnte, daß die durch den Fond für Errichtung einer Kreisackerbauschule und durch die voraussichtlich fortlaufenden jährlichen Beiträge von 1500 ℳ aus Centralfonds verfügbaren Mittel nicht überschritten werden.

Hierauf stattet im Namen des IV. Ausschusses Pfarrer Feldbausch Bericht ab über das deutsche Schulwesen.

Die Rechnung über die Dotation der Volksschulen pro 18½ gibt zu keinen Anständen Veranlassung und wird dieselbe genehmigt.

Hierauf schritt der Landrath zur Verhandlung über den von Königl. Regierung vorgelegten Etat des deutschen Schulwesens pro 18½ und die theils von ihr selbst, theils von den Mitgliedern des Landrathes gestellten sich an denselben anschließenden Anträge, welche zu folgenden Resultaten führten:

In dem Etat über die Kreisausgaben für die deutschen Schulen pro 18½ sind folgende Positionen vorgesehen, nämlich:

	ℳ	ℳ	ℳ	Xr.
1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds, wie solche durch den allerhöchsten Landrathsabschied vom 22. November 1863, Amtsblatt № 90, festgesetzt sind .			59464	25
Hievon kommen in Abzug:				
a) die nach den Landrathsverhandlungen von 18½ pag. 756 und 757 für 18½ aus Versehen abgestrichenen und nachträglich bewilligten Zuschüsse				
für die Gemeinde Seyweiler .	100			
„ „ „ Oberndorf .	100			
„ „ „ Bruchmühlbach	150			
			350	
b) in Folge eingetretener Personalveränderungen:				
bei der kath. Verweserstelle Mörsfeld	50			
bei der 8. protest. Lehrstelle zu Pirmasens	50			
bei der 2. kath. Schule daselbst	50			

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
bei der kath. Lehrerstelle in Lautzkirchen	50			
bei der 2. kath. Mädchenschule zu St. Ingbert . . .	50			
bei der prot. Schule zu Höchen	100			
bei der prot. Schule zu Theisbergstegen	40			
	390			
			740	—
Bleiben .			58724	25

2. Es werden nun zur Gründung neuer Schulstellen oder Gewährung früher bewilligter, aber später gestrichenen Zuschüsse aus Kreisfonds folgende Beiträge pro 18½ gefordert, nämlich:

a) Zur Errichtung einer protest. Schulverweserstelle in Stockborn, Bezirksamts Kaiserslautern . 150 fl

Diese Gemeinde zählt zwar nur 15 Familien mit 99 Seelen. Sie ist aber theilweise sehr arm und bezahlt nur eine Gesammtsteuer von 196 fl, hat kein Patrimonialvermögen, aber bereits ein Schulhaus um 1400 fl acquirirt, und kann in Betracht dieser Last ohne Unterstützung aus Kreisfonds keinen Verweser anstellen. Der geforderte Beitrag von 150 fl wird sonach bewilligt.

b) Zur Errichtung einer kath. Verweserstelle zu Mertesheim, Bezirksamts Frankenthal . . 150 fl

In dieser Gemeinde ist eine gemischte Schule vorhanden, welche mit einem katholischen Lehrer besetzt ist und 110 Kinder zählt, deßhalb die Gründung einer neuen Schulstelle gefordert wird. Die Gemeinde hat kein Patrimonialvermögen und muß zur Bestreitung ihres Haushaltes eine Umlage von 144 Prozent bezahlen. Die Gemeindeglieder selbst sind großtentheils unbemittelt, deßhalb wird ein Betrag von 150 fl gefordert.

Der Landrath lehnt aber diese Forderung ab, weil die Zahl von 110 Kinder ihm nicht so groß erscheint, um einen Kreisbeitrag zur Gründung einer neuen Schule zu rechtfertigen. Da übrigens die Bemerkung gemacht wurde, daß die daselbst bestehenden Schullocalitäten für 110 Kinder zu klein seien, so wird beschlossen, die Königl. Regierung zu ersuchen über diesen Gegenstand Erkundigungen einzuziehen und im nächsten Jahre darüber Mittheilung an den Landrath zu machen.

c) Für die katholische Schule zu Immesheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, wird ein Zuschuß von 100 fl in Antrag gebracht. Diese Gemeinde bezog früher einen Beitrag von 100 fl aus Kreisfonds. Bei der Vertheilung der Unterstützungen zu den Gehalten des Lehrerpersonals an den deutschen Volksschulen gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen" betreffend, wurde jedoch diese Gemeinde nicht mehr unter die Zahl der neuen, einer Unterstützung bedürftigen Gemeinden aufgenommen, weil angenommen wurde, daß dieselbe, da sie nur eine Schule besitzt, den Bedarf hiefür ohne Ueberbürdung aus eigenen Kräften decken könne. Die Schule dieser Gemeinde ist dermalen mit einem Lehrer besetzt und zählt durchschnittlich 37 Werktagsschulpflichtige Kinder, weßhalb sie bei der nächsten Personalveränderung in eine Schulverweserstelle umgewandelt werden soll. Die Gemeinde Immesheim zahlt eine jährliche Gesammtsteuer von 830 fl 13 kr, bei einer Bevölkerung von nur 202 Seelen. An Gleichstellungs-Umlagen mit Einschluß des Schulgeldes werden 526 fl 21 kr und weiter 151 fl Distriktsumlagen erhoben. Die Renten aus dem Gemeindevermögen sind unbedeutend. In Betracht dieser Verhältnisse wird der beantragte Zuschuß von 100 fl bewilligt.

d) Als Beitrag aus Kreisfonds zu dem Gehalte der protestantischen Schulverweserstelle zu Pörrbach, Be-

Digitized by Google

zirksamts Kaiserslautern, wird die Erhöhung des jetzigen Zuschusses von 80 ℔ auf 200 ℔ beantragt. Die Gemeinde bezog früher einen Beitrag von 200 ℔, welcher Betrag jedoch auf 80 ℔ reduzirt wurde. Sie zählt nur 102 Seelen und erhebt bei einer Gesammtsteuer von 182 ℔ 3 ₰ eine Gleichstellungsumlage von 491 ℔ 53 ₰. Da die Gemeindeglieder jedoch der wohlhabenden Klasse angehören, so wird die geforderte Erhöhung nicht bewilligt.

e) Der Landrath bewilligt ferner 100 ℔ Unterstützung für die protestantische Gemeinde Dahn, und zwar vorläufig bis zur Gründung einer öffentlichen Schule als Beitrag zu der daselbst bestehenden protestantischen Privatschule, welche nach einer näheren Auseinandersetzung von Prodekan Rey nur mit großen Opfern der kleinen Gemeinde erhalten werden kann.

Nach diesen Bewilligungen stellt sich der Etat für die Dotation der Volksschulen wie folgt:

	℔	₰	℔	₰
1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds			58724	25
2. Zur Errichtung neuer Schulstellen und Bewilligung früherer Zuschüsse	℔	₰		
a) für die protestantische Verweserstelle zu Stockborn .	150	—		
b) für die katholische Schule zu Immesheim . . .	100	—		
c) für die protestantische Schule in Dahn erscheint vorläufig bis zur Gründung derselben zur Unterstützung der daselbst bestehenden protestantischen Privatschule . . .	100	—	350	—
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, und zwar:				
a) derer, die Nichtmitglieder des Schullehrerpensions-Vereins sind	2000	—		
Hiezu weiterer Zuschuß wie im Jahre 18[illegible] . .	1000	—		
b) derer, die Mitglieder des genannten Vereins sind aber vor dem neuen Schuldotations-Gesetze pensionirt wurden	5200	—		
c) der nach dem neuen Schulgesetze pensionirten Lehrer .	10200	—		
			18400	—

Dieser ganze Betrag wird durch die Staatskasse refundirt.

4. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2000	—
5. Diäten für die Distriktsschulinspectoren, für die gewöhnlichen Visitationen der deutschen Schulen	3300	—

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August 1863 wurden die Diäten der Distriktsprüfungs-Commissäre von 3 ℔ auf 5 fl. für die gewöhnlichen sowohl als auch für die außergewöhnlichen Visitationen erhöht, insoferne der Landrath die Mittel hiezu bewilligt.

Es würde sich sonach der Bedarf auf 5400 ℔ erhöhen. Da jedoch in der Pfalz hiefür keine genügenden Gründe vorhanden sind, so wird die Erhöhung abgelehnt, und der frühere Betrag von 3300 ℔ eingestellt. Es wird dadurch eine Ueberbürdung der Kreisfonds vermieden, und kann hier nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß eine Erhöhung der Diäten der Distrikts-Prüfungs-Commissäre auf Centralfonds übernommen werden möge.

	ℳ	₰
6. Regiekosten der Schulinspectoren . .	300	—
7. Für außergewöhnliche Schulvisitationskosten	1000	—
Wird hier auf die Bemerkung oben sub 5 hingewiesen und deßhalb statt der beantragten 1470 ℳ nur der bisherige Betrag von 1000 ℳ bewilligt.		
8. Beitrag zu Schulhausbauten . .	6000	—
Gesammtbedarf . .	90074	25

Zur Deckung dieses Bedarfs werden aus der Staatskasse geleistet:

	ℳ	₰
a) zur Ergänzung der Congrua der Schulstellen im bisherigen Maßstabe . . .	2200	—
b) zur Erhöhung der Congrua auf 200 resp. 250 ℳ	13633	59
c) Beitrag des Staatsärars zu den Pensionen der deutschen Lehrer (oben pos. 3). .	18400	—
d) für außerordentliche Schulvisitationen . . .	1000	—
	35233	59
Bleiben demnach dem Kreise zur Last .	54840	26

Indem der Landrath diese Summe bewilligt, erklärt er zugleich und beschließt, daß die Personalveränderungen, zu welchen Zuschüsse aus Kreisfonds gegeben werden, wo es gesetzlich zulässig ist, mit Umwandlung der Lehrerstellen in Verweserstellen fortgefahren wird.

Pfarrer Feldbausch beantragt ferner, daß das Verzeichniß derjenigen Gemeinden, welche Zuschüsse aus Kreisfonds zu den Gehalten der Schulstellen beziehen, mit den diesjährigen Verhandlungen des Landrathes im Amtsblatte veröffentlicht werden soll. Dieses Verzeichniß hätte zu enthalten: Namen, Vermögensstand und Lasten der Gemeinden, Angabe deren Gesammtsteuer und Gleichstellungsumlagen, deren Leistungen aus Gemeindemitteln oder Schulgeldern für ihre Schulen, Zahl der Schulen und schulpflichtigen Kinder, Confession und endlich Angabe der ständigen und unständigen Beiträge aus der Schuldotation des Kreises.

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit verworfen, weil es unmöglich erscheine, alle hier einschlagenden Verhältnisse so zu veröffentlichen, daß das Publikum eine klare Einsicht in die Gründe der Bewilligung oder Nichtbewilligung erhalten könnte, und eine solche unvollständige Erkenntniß zahlreiche irrthümliche Reclamationen zur Folge hätte.

Der Landrath erklärt ferner in Erledigung des Antrages seines Mitgliedes Prodecan Ney, im Betreff der Besetzung der neu gegründeten Verweserstelle zu Mittelbexbach mit einem katholischen Lehrer, entgegen dem landräthlichen Antrage vom 18. Juni v. J., wonach der Verweser der protestantischen Confession angehören sollte, daß er die Besetzung dieser Stelle, in Rücksicht auf den angeführten vorjährigen Beschluß, nicht billigen könne, daß es aber, da für den religiösen Schulunterricht der protestantischen Kinder in Mittelbexbach auf Kosten der politischen Gemeinde Fürsorge getroffen worden ist, bei dieser Besetzung sein Bewenden behalten soll, bis die protestantische Bevölkerung so angewachsen ist, daß die Gründung einer protestantischen Schule nothwendig wird.

Auch in seiner diesjährigen Sitzung erfüllt der Landrath seine Verpflichtung, seine schon seit so vielen Jahren in seinen Verhandlungen (Amtsblatt von 1855 pag. 600, 1856 pag. 1624, 1857 pag. 736, 1858 pag. 932, 1859 pag. 671, 1861 pag. 557, 1862 pag. 759 und 1863 pag. 760) ausgesprochene und begründete Bitte zu wiederholen, daß der Pfalz endlich derjenige Antheil aus der allgemeinen Schuldotation der Centralfonds zugewiesen werde, welcher ihr nach Recht und Billigkeit gebührt. Die Pfalz bezog aus Centralfonds für das deutsche Schulwesen den geringen Betrag von 2200 ℳ, und erst seit vorigem Jahr

Digitized by Google

wurde ihr ein Zuschuß aus dem Staatsärar von 13633 fl 59 kr zu Theil. Allein auch dieser Beitrag steht in keinem Verhältnisse zu den Zuschüssen aus Centralfonds, welche die jenseitigen Kreise erhalten, und es darf nur als ein Act der Gerechtigkeit erscheinen, wenn endlich eine solche Vertheilung unter die 8 Kreise in der Art eintritt, daß für die Pfalz jeder Schein der Zurücksetzung oder Benachtheiligung wegfällt.

Decan Wanzel als Ersatzmann von Decan Wündisch tritt in die Versammlung ein, wovon dem Herrn Regierungs-Präsidenten sogleich Anzeige gemacht wurde und nimmt nach geschehener Beeidigung an den Verhandlungen Theil.

Hierauf erstattet im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Wolf Bericht über das Landgestüt in Zweibrücken.

Die Nachweise der Rechnung ergeben folgende Resultate:

Vortrag.	Partial-Betrag. fl kr ₰	Total-Betrag. fl kr ₰
A. Geldrechnung.		
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.		
I. Rückstand der Rechnung pro 1844 einschließlich der Einnahms-Ausstände . .		2138 37 3
II. Abtheilung.		
I. Einnahmen des laufenden Jahres.		
1. Aus verpachteten Immobilien		9612 15 -
2. Dienstwohnungen und Dienstgründe		
a) Wohnung des Directors	100 — -	
b) dessen Dienstgarten	50 — -	
c) Wohnung des Rendanten	60 — -	
d) dessen Garten	25 — -	
e) Dienstwohnung des Bereiters, dann Wohnungen und Dienstgründe der übrigen Gestütsknechte	126 — -	361 — -
3. Forst-Haupt- und Nebennutzungen		5244 32 3
4. Sprunggeld		5951 — -
5. Aus Naturalien		— — -
6. „ Dung		1180 29 1
7. „ Ochsen		438 12 -
8. „ Mobilien		— — -
9. „ Capitalzinsen		— — -
10. Zufällige Einnahmen		194 31 -
Summa .		25120 37 3

Digitized by Google

Vortrag.	Partial- Betrag. fl	kr	₰	Total- Betrag. fl	kr	₰
II. Mittelbare oder außerordentliche Einnahmen.						
Zuschüsse:						
a) aus Staatsfonds	10000	—	-			
b) „ Kreisfonds	10000	—	-	20000	—	-
Gesammtsumme der Einnahmen				45120	37	2

Ausgaben.

I. Abtheilung.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

Unmittelbare ordentliche Ausgaben.

I. Auf die Verwaltung.						
1. Besoldungen.						
a) des Directors:						
aa) in Geld	1000	—	-			
bb) Wohnungsanschlag	150	—	-			
cc) Naturalbesoldung	547	20	2	1697	20	2
b) des Rendanten:						
aa) in Geld	800	—	-			
bb) Wohnungsanschlag	85	—	-	885	—	-
cc) Unterstützung der Rendantenswittwe Pfeufer				200	—	-
2. Allgemeine Regie.						
a) Kanzleibedürfnisse	95	3	-			
b) Reiseaversum und Diäten	300	—	-	395	3	-
II. Auf den Betrieb.						
1. Gehalt des Thierarztes				250	—	-
2. Löhnungen:						
a) des functionirenden Bereiters in Geld	474	30	-			
Wohnungsanschlag	25	—	-	499	30	-
b) des Fouragemeisters in Geld	365	—	-			
Wohnungsanschlag	10	—	-	375	—	-

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
	ℳ	Xr	₰	ℳ	Xr	₰
c) der Beschälwärter in Geld	6424	—	–			
Wohnungsanschlag	66	—	–	6490	—	–
d) Lohn der Gehilfen				491	54	–
e) Monturgeld				560	—	–
f) Unterstützung				170	—	–
3. Unterhaltung der Pferde:						
a) Ankauf von Stroh	3250	—	–			
b) „ „ Hafer	8056	40	–			
c) für sonstige Naturalien	14	32	–			
d) für Kleien, Mehl und Oelkuchen	18	18	–			
e) für Grünfutter	19	16	–			
f) für Heu-Erndte, Transport und Binderkosten	1178	40	2			
g) für Hufbeschlag	341	29	–			
h) für Medicamenten und Kurkosten	135	15	–			
i) für Stall- und Hofbeleuchtung	221	13	–			
k) auf den Beschälstationen	5198	33	–			
l) Beschälereikosten	949	32	–	19383	28	2
4. Unterhaltung der Mobilien:						
a) Stallgeräthe	113	54	–			
b) für Geschirr	250	35	2			
c) für Sattelwesen	355	41	–			
d) für Schmiedwerkzeuge	1	6	–			
e) für Kanzleigeräthe	8	—	–			
f) für Bett- und andere Geräthe	32	6	–	761	22	2
5. Für Oeconomie:						
a) für Bäche und Gräben	405	16	–			
b) für Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	854	24	–			
c) Unterhalt der Gräben im Torfstich	19	12	–			
d) Baumpflanzungen und Baumalleen	17	8	–			
e) für Zäune und Mauern	118	54	–			
f) für Brücken und Wege	1244	46	–			
g) für Maulwurffang und Schützengeld	413	37	–			
h) Zins für gepachtete Güter	300	—	–			

	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
Vortrag.		
i) für die Preisevertheilung	131 4 –	
k) für Verbesserung der Güter	674 50 –	
l) Ankauf von Zugochsen	259 24 –	4438 35 –
6. Für die Waldungen:		
a) für Waldhut	122 — –	
b) für Forstculturen	511 16 –	
c) für Holzmacherlöhne	304 13 2	
d) für Versteigerungskosten	40 35 –	
e) Remuneration für die ärarial. Revierförster	108 15 –	1086 19 2
7. Bauausgaben:		
a) Unterhaltung der Gebäude	1759 26 2	
b) „ „ Brunnen	60 17 –	
c) „ „ Höfe	46 21 –	1866 4 2
8. Ständige Bauausgaben:		
a) Kamine, Senkgruben, Dachreinigung	12 30 –	
b) Brandassecuranzbeiträge	76 19 –	88 49 –
9. Uebrige Ausgaben:		
Distriktslasten ꝛc. ꝛc., Pferdetransport ꝛc. ꝛc.		246 2 –
III. Außerordentliche Ausgaben.		
Die bestehen in einem bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen unterm 20. October 1863 angelegten Depositum im Betrage von		2900 — –
Gesammtsumma aller Ausgaben		42784 28 2

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	45120 37 3	
Die Ausgaben betragen	42784 28 2	
Einnahmsüberschuß	2336 9 1	
Hiezu die im Jahre 1862 bei der Königl. Bank zu Ludwigshafen deponirten	7000 fl	
sowie das unterm 20. October 1863 daselbst angelegte Depositum ad	2900 fl	9900 — –
Gesammtüberschuß	12236 9 1	

welcher auf die Rechnung pro 18½ zu übertragen ist.

I. Die Einnahmen waren nach dem Budget pro 18½ veranschlagt zu	42300 — –
sie betrugen aber in Wirklichkeit	45120 37 3
Daher Mehreinnahme	2820 37 3

Digitized by Google

Die bedeutendsten Mehreinnahmen fanden statt:	ℳ	Xr.	₰
Aus verpachteten Immobilien um .	712	15	–
Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen .	1234	32	2
Aus Sprunggeld	169	—	–
Aus Dung	380	29	1
Aus verkauften Ochsen	38	12	–
Aus zufälligen Einnahmen . . .	147	31	–
Die Ausgaben waren festgesetzt auf	40965	25	–
Dieselben beliefen sich nach Abzug des Depositums ad 2900 ℳ auf . .	39884	28	2
Sohin weniger .	1080	56	2

Die bedeutendsten Ersparnisse wurden gemacht:

	ℳ	Xr.	₰
1. An Löhnungen	78	6	2
2. Unterhaltung der Pferde . .	1412	31	2
3. Stallgeräthe, Geschirr, Schmiedwerkzeug, Kanzleigeräthe, Sattelwesen, Bett- und andere Geräthe . . .	336	37	2
4. Bauausgaben: Unterhaltung der Brunnen und Höfe	549	55	2
5. Uebrige Ausgaben . . .	27	14	–

Dagegen traten folgende Mehrausgaben ein:

1. für Bäche, Gräben, Brücken und Wege, Verbesserung der Güter, Ankauf von Zugochsen	1151	35	–
2. Forstculturen, Holzmacherlöhne und Waldhut	228	11	2

Digitized by Google

B. Holzmaterial-Rechnung.

Vortrag.	Brennholz.				Bauſtämme	Nutzholzſtämme	Nutzholz-Abſchnitte	Miſſelholz (Klafter)	Sparren	Wagnerſtangen	Gerüſtſtangen	Hopfenſtangen	Baunträtteln	Baumſtützen	Baumpfähle	Bohnenſtangen	Reifſtangen	Erbſenreiſer	Laub- und Haidestreu	Moos	Torf (Tauſende)	
	Scheitholz Klftr.	Prügelholz Klftr.	Stockholz Klftr.	Wellen Stück																		
Einnahme .	39¼	95 1/3	—	4425	130	9	5	¼	76	9	66	414	7850	266	220	4200	2850	8	265	—	1123	
Ausgabe .	39¼	95 1/3	—	4425	130	9	5	¼	76	9	66	414	7850	266	220	4200	2850	8	265	—	1123	
Materialreſt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer		Gerſte		Kleie		
	metr. Centner.	Kilogramm.	metr. Centner.	Kilogramm.	metr. Centner.	Kilogramm.	metr. Centner.	Kilogramm.	metr. Centner.	Kilogramm.	
Einnahme . .	1921	82	1300	—	1559	11¼	—	—	1	75	
Ausgabe . .	1921	82	992	78¼	1205	39	—	—	1	75	
Ueberſchuß . .	—	—	307	21¼	353	72¼	—	—	—	—	

Digitized by Google

D. Rechnung
über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahmen.

Laufendes Jahr.

		fl	kr	fl	kr
I. 1.	Erlös aus Pferden:				
a)	für die Zuchtstute Dame	560	—		
b)	„ „ „ Fides	280	—		
c)	„ „ Stutfohlen Galande	110	—		
d)	„ „ „ Gerda	125	—		
e)	„ „ Hengstfohlen Hamlet	95	—		
f)	„ „ „ Hamdami	140	—		
g)	„ „ „ Garrick	170	—		
h)	„ „ Stutfohlen Judith	95	—		
i)	„ „ „ Irene	90	—		
k)	„ „ „ Iris	80	—	1745	—
	für die Beschäler Galopp	290	—		
	„ „ „ Hards	220	—		
	„ „ „ Bastard	190	—		
	„ „ „ Cham	500	—		
	für die Zuchtstute Brigitta	23	—		
	„ den Beschäler Cäsar	150	—		
	„ „ getödteten Beschäler Kosak	11	—	1384	—
II. 2.	Capitalzinsen von Staatsobligationen und Bankdepositen:				
1.	von 2 bayerischen Staatsobligationen ad 500 fl 4½ % vom 1. August 1862—1863	45	—		
2.	von 500 fl vom 3. Juli 1862 bis dahin 1863 deponirt bei der Filialbank Ludwigshafen 3 %	15	—		
3.	vom 16,000 fl vom 18. October 1862 bis 18. April 1863 zu 3 % bei derselben Bank deponirt	240	—	300	—
	Summa der Einnahmen			3429	—

B. Ausgaben.

		fl	kr	fl	kr
I.	Ankauf von Pferden:				
1.	Für einen in München angekauften Hengst Griffon	870	47		
2.	für ein von Ludwig Dreßler von Hermersberg angekauftes Hengstfohlen Gaston	400	—	1270	47
II.	Versteigerungskosten			41	18
III.	Mehrausgabe der Rechnung pro 18½			928	23
IV.	Anlegung von Capitalien			1160	—
	Summa der Ausgaben			3400	28

Abgleichung:	fl	kr
Die Einnahmen betragen	3429	—
„ Ausgaben „	3400	28
Einnahmsüberschuß	28	32

Vermögensstand.

	fl	kr
1. Zwei bayer. Staatsobligationen vom 1. Februar 1857 jede zu 500 fl und zu 4½ % verzinslich vom 1. August 1863	1000	—
2 Depositum bei der Filialbank Ludwigshafen vom 3. Juli 1861 verzinslich zu 3 % vom 3. Juli 1862 an	500	—
3. Depositium bei derselben Bank vom 18. October 1862, verzinslich zu 3 % vom 18. April 1863 an	16000	—
4. Depositium bei derselben Bank vom 30. November 1863 verzinslich zu 3 %	1160	—
Summa	18688	32
Das Vermögen betrug am 1. October 1862	17500	—
Sohin Mehrung im Jahre 18½	1188	32

Wegen Verwendung dieses Fonds verweist der Landrath auf sein in der Sitzung vom 23. Juni 1863 gefaßten Beschluß und spricht sich für die Nothwendigkeit aus, daß dieser Pferdeankauf bei günstiger Gelegenheit bewerkstelligt wird, indem das Gestüt im Verhältniß des Bedürfnisses des Kreises zu viel Hengste leichteren Schlages besitzt, und daher ein Theil derselben durch kräftige, norddeutsche Pferde zu ersetzen ist.

E. Inventarium

der Immobilien und Mobilien des Landgestütes der Pfalz.

I. Immobilien.

A. Gebäulichkeiten.

	Tagw.	Dez.
1. Zweibrücker Bannes	3	25
2 Ixheimer „	—	6
3. Jägersburger „	2	50
Summa A.	5	81

B. Gartenland.

1. Gemeinde Zweibrücken	10	49
2. „ Ixheim	—	11
3. „ Jägersburg	—	37
Summa B.	10	97

C. Ackerland.

1. Gemeinde Zweibrücken	58	75
2. „ Ixheim	2	16
3. „ Erbach-Reiskirchen	2	33
4. „ Waldmohr	3	28
5. „ Jägersburg	249	18
Summa C.	315	70

D. Wiesen.

1. Gemeinde Zweibrücken	56	4
2. „ Ixheim	27	80
3. „ Althornbach	1	85
4. „ Wattweiler	5	9

	Tagw.	Dez
5. Gemeinde Homburg	111	4
6. „ Erbach-Reiskirchen	35	78
7. „ Waldmohr	36	12
8. „ Obermiesau	65	96
9. „ Vogelbach	41	30
10. „ Jägersburg	459	21
Summa D.	840	19
Stand pro 18[illegible]	841	70
Minderung	1	51

welche Fläche in der Gemeinde Jägersburg in Wald umgewandelt wurde.

E. Ruinen.

Gemeinde Zweibrücken	—	4

F. Weiher.

1. Gemeinde Zweibrücken	—	44
2. „ Jägersburg	—	40
Summa F.	—	84

G. Wege.

1. Gemeinde Zweibrücken	5	46
2. „ Homburg	—	65
3. „ Waldmohr	1	83
4. „ Jägersburg	2	13
Summa G.	10	7

H. Wasser und Gräben.

1. Gemeinde Zweibrücken	—	59
2. „ Obermiesau	—	94
3. „ Jägersburg	8	8
Summa H.	9	61

I. Wald.

1. Gemeinde Zweibrücken	92	9
2. „ Ixheim	67	33

Digitized by Google

		Tagw.	Dez.
3.	Gemeinde Homburg	2	54
4.	„ Erbach-Reiskirchen	212	32
5.	„ Kleinottweiler	38	86
6.	„ Waldmohr	49	47
7.	„ Jägersburg	353	60
	Summa I.	816	22
	Stand pro 18½½	814	71
	Daher Mehrung	1	51

II. Mobilien.

		℔	Xr
1.	Literalien	318	8
2.	Amtsgeräthe	270	3
3.	Schmiedgeschirre	71	20
4.	Medizinische Apparate	42	58
5.	Bett- und andere Geräthe	330	17
6.	Stallgeräthe	601	52
7.	Geschirr	3324	45
8.	Sattelwesen	3074	59
	Summa	8034	22

III. Pferde und Hornvieh.

		℔	ß
1.	62 Beschäler	43890	—
2.	21 Hengstfohlen	4450	—
3.	14 Mutterstuten	8950	—
4.	11 Stutfohlen	1850	—
	110 Pferde Summa	59140	—
	4 Zugochsen	700	—
	Summa totalis	59840	—

1 Tagwerk 51 Dezimalen Wiese wurde zu Wald gemacht, es stehen daher die Waldungen mit 816 Tagwerk 22 Dezimalen und die Wiesen mit 840 Tagwerk 19 Dezimalen im diesjährigen Inventarium.

Das Inventar pro 18½½ entziffert einen Werth für Pferde und Ochsen . . . 59840 ℔ — Xr wovon die Pferde mit 59140 ℔ vorkommen.

Für Mobilien . . . . 8034 ℔ 22 Xr.

Im Vergleiche zum Vorjahre ergibt sich eine Abnahme von 4263 ℔ 38 Xr, welche sich durch Minderwerth der Mobilien und Zunahme des Baarfonds ausgleicht.

Indem die Prüfung dieser Rechnungen dem Landrathe weiter keine Veranlassung zu Erinnerungen gibt, geht derselbe zum Budget pro 18½½ über.

Vortrag.	Partial-Betrag ℔ Xr ß	Total-Betrag ℔ Xr ß
Einnahmen.		
I. Abtheilung: Aus dem Bestande der Vorjahre.		
Ueberschuß der Rechnung pro 18½½		4895 32 —
II. Abtheilung: Laufendes Jahr.		
1. Aus verpachteten Immobilien	8400 — —	
2. Aus Dienstwohnungen und Dienstgründen	361 — —	
3. Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen	4680 — —	
bestehend in Erlös aus Holz	2500 ℔	
„ Jagdpacht	50 „	
„ Schaden- und Wertherssätze von Forstfreveln	5 „	
„ Erlös aus Torf	2125 „	

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-
	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
4. Aus Sprunggeld	5800 — —	
5. „ Naturalien	300 — —	
6. „ Dung	800 — —	
7. „ Ochsen	400 — —	
8. „ Mobilien	9 — —	
9. „ zufälligen Einnahmen	— — —	20750 — —
III. Abtheilung: Zuschüsse		
a) aus Staatsfonds	10000 — —	
b) aus Kreisfonds	10000 — —	20000 — —
Gesammt-Einnahme . .		45645 32 —
Ausgaben.		
I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.		
Nachträgliche Ausgaben		5000 — —
II. Abtheilung: Laufendes Jahr.		
1. Besoldungen:		
a) des Gestütsdirectors	1000 — —	
2. Wohnungsanschlag	150 — —	
3. Naturalbesoldung	550 — —	1700 — —
b) des Rendanten:		
1. Baar	1000 — —	
2. Wohnung und Garten	85 — —	1085 — —
2. Allgemeine Regie.		
a) Kanzleibedürfnisse	80 — —	
b) Reiseaversen und Diäten	320 — —	400 — —
Auf den Betrieb:		
a) Gehalt des Vetrinärs		250 — —
b) Löhne:		
1. des funkt. Bereiters	474 30 —	
Wohnungsanschlag	25 — —	499 30 —
2. des Fouragemeisters baar	365 — —	
Wohnungsanschlag	10 — —	375 — —

Digitized by Google

	Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
		℔ Xr. ₰	℔ Xr. ₰
	3. Beschälwärter		6490 — —
	4. Gehilfen		500 — —
	5. Monturgeld		583 20 —
	6. Alimentation		360 — —
3.	Unterhaltung der Pferde.		
	a) Ankauf von Stroh		2250 — —
	b) „ „ Hafer		7150 — —
	c) „ „ Naturalien		25 — —
	d) „ „ Kleien, Mehl und Oelkuchen		66 — —
	e) „ „ Grünfutter		30 — —
	f) Für Heuernte		1350 — —
	g) „ Hufbeschlag		350 — —
	h) „ Medicamente		150 — —
	i) „ Stall- und Hofbeleuchtung		240 — —
	k) Auf den Beschälstationen		6400 — —
	l) „ Beschälereikosten		1000 — —
4.	Unterhaltung der Mobilien.		
	a) Für Stallgeräthe		150 — —
	b) „ Geschirr		260 — —
	c) „ Sattelwesen		500 — —
	d) „ Schmiedwerkzeug		3 — —
	e) „ Medizinapparate		2 — —
	f) „ Kanzleigeräthe		8 — —
	g) „ Bett- und andere Geräthe		70 — —
5.	Für die Oeconomie.		
	a) Für Bäche und Gräben		350 — —
	b) „ Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten		875 — —
	c) „ Unterhaltung der Gräben im Torfstich		40 — —
	d) „ Baumpflanzungen und Alleen		25 — —
	e) „ Mauern und Zäune		200 — —
	f) „ Brücken und Wege		200 — —
	g) „ Maulwurffang und Schützenlohn		433 — —
	h) „ Zins für gepachtete Güter		300 — —
	i) „ Preisevertheilung		136 — —

	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
Vortrag.		
k) Für Verbesserung der Güter		1000 — —
l) „ Ankauf von Zugochsen		280 — —
6. Für Waldungen.		
a) Waldhut		162 40 —
b) Forstculturen		200 — —
c) Holzmacherlohn		250 — —
d) Versteigerungskosten		45 — —
e) Remuneration für den ärarialischen Revierförster		108 15 —
7. Bauausgaben.		
a) Unterhaltung der Gebäude		1700 — —
b) „ „ Brunnen		100 — —
c) „ „ Höfe		66 — —
8. Ständige Bauausgaben.		
a) Kamine-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung		15 — —
b) Brandassecuranzbeiträge		100 — —
9. Uebrige Ausgaben		935 15 —
Außerordentliche Ausgaben:		
Alimentation der Rendantenwittwe Pfeufer pro 18½½ und 18½½		400 — —
Gesammtsumme der Ausgaben		45168 — —

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	45645 32 —
„ Ausgabe	45168 — —
Ueberschuß	477 32 —

Mit der Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe, welche so baufällig sind, daß sie theilweise einstürzten, und mit der Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Gestütstallungen erklärt sich der Landrath einverstanden, und sind die entsprechenden Credite hiefür im Budget pro 18½½ mit 4300 ℳ und 438 ℳ 4 ₰ eingestellt und genehmigt die beantragte Gehaltserhöhung für den Rendanten Thomann.

Ebenfalls bewilligt derselbe, auf das von der Wittwe Pfeufer eingereichte Gesuch um eine abermalige Unterstützung, 200 ℳ und hat solche in das Budget pro 18½½ eingesetzt, und schließlich auch den Gehalt des Parkaufsehers Kaufheld auf 50 ℳ erhöht.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 20. Juni 1864, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Siebente Sitzung am 20. Juni 1864, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landraths, sowie als Commissär Königl. Regierung der Königl. Regierungsdirector Herr von Bettinger.

Nach Eröffnung des Sitzung werden die Protokolle der 5. Sitzung vom 17. und der 6. Sitzung vom 18. Juni verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf bringt Schmidt einen schriftlichen Antrag ein, einen Beitrag aus Kreisfonds zum Bau einer Brücke in Katzweiler betreffend. Derselbe wird dem 3. Ausschusse überwiesen.

Rothhaas stellt ebenfalls einen schriftlichen Antrag, „die Fabrikation des Stempelpapieres" betreffend. Derselbe geht an den 5. Ausschuß.

Ferner bringt Dr. Jacob zwei Anträge ein,

1. die Gemeindeverfassung der Pfalz,

2. Einverleibung der Gemeindewaldungen der Bürgermeisterei Weilerbach in das Gemeinde-Revier Mehlbach betreffend. Beide Anträge werden dem 5. Ausschusse überwiesen.

Endlich bringt Wolf einen Antrag ein, „Anstellung eines 5. Lehrers an der Lateinschule in Dürkheim" betreffend. Der Antrag geht an den 4. Ausschuß.

Auf Aufforderung des Präsidenten stattete Janson im Namen des 3. Ausschusses Bericht ab über die Verwendung der durch den Landrath bestimmten Kreisfonds für Neubauten und Unterhaltung der Distriktsstraßen, aus welchem Folgendes erhellt:

Die durch den Landrath für das Jahr 18⅓ aus Kreisfonds genehmigte Summe von 8000 ℳ zur Herstellung neuer Distriktsstraßen, wurde nach Amtsblatt № 30 vom 27. April 1864 in folgender Weise vertheilt:

1. Annweiler.

Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal 1000 ℳ

2. Blieskastel.

Straße von St. Ingbert über Ensheim nach Eschringen und von Reinheim bis zur französischen Grenze . . . . 500 ℳ

3. Dürkheim.

Straße von Dürkheim über Leistadt nach Weisenheim a. B. . . . . 1000 „

4. Grünstadt.

Straße durch das Altleininger Thal . 500 „

5. Landstuhl.

Straße von Landstuhl auf die Sickinger Höhe zum Anschluß an die Straßen im Kanton Waldfischbach und Zweibrücken . 1500 „

6. Pirmasens.

Straßen von Pirmasens nach Bitsch und von der steinernen Brücke nach Thaleischweiler . . . . . 500 „

7. Rockenhausen.

Straße durch das Finkenbacherthal . . 1000 „

8. Waldfischbach.

Straße von Wallhalben nach Landstuhl . 500 „

9. Wolfstein.

Straße von Wolfstein nach Rockenhausen . 1000 „

10. Zweibrücken.

Straße von Rieschweiler über Maßweiler nach Schmittshausen . . . . 500 „

in Summa . 8000 „

Die aus Kreisfonds zum Unterhalt der Distriktsstraßen pro 18⅓ bewilligten 40,000 ℳ wurden nach Amtsblatt № 40 vom 9. Juni 1864 nach Abzug der

Digitized by Google

durch die Distrikte zum Voraus zu tragenden zwei Procent nach bisherigem Modus durch die Königl. Regierung vertheilt, und es verhält sich der Zuschuß aus Kreisfonds zum Beitrag der Distrikte annähernd wie 1:3,36. Gegen das Vorjahr ergab sich ein Zugang von 42,282 Meter mit einer Unterhaltung von 8280 ℔. Die Gesammtlänge aller vollständig ausgebauten Distriktsstraßen ist 1,002,128 Meter.

Hinsichtlich der Verwendung sowohl der 8000 ℔ zur Herstellung neuer Distriktsstraßen, als auch der 40,000 ℔ zum Unterhalt der Distriktsstraßen, findet der Landrath zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

Der Landrath bewilligt ferner für das Etatsjahr 18⅔ eine gleiche Summe wie bisher, als:

a) Beitrag zu den Kosten der Distriktsstraßen-Neubauten	8000 ℔
b) Beitrag für Unterhaltungskosten von vollständig ausgebauten Distriktsstraßen .	40000 „
zusammen .	48000 „

deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath festgesetzten Normen noch ferner der Königl. Regierung anheim gestellt wird.

Hieran reiht sich der Bericht des nämlichen Referenten über die nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861, für den Umbau von Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu Postverbindungen benützt werden, für das ganze Königreich zur Unterhaltung bewilligten Summe von 450,000 ℔, resp. als der nach Inhalt des höchsten Ministerialreskriptes vom 20. März 1863 der Pfalz zugetheilten Summe von 67,000 ℔, von welcher bei der vorjährigen Landrathsversammlung noch 38,800 ℔ zur weiteren Vertheilung verblieben waren, und in der Sitzung des Landrathes vom 22. Juni 1863 nach einem Vertheilungs-Entwurfe der Königl. Regierung wirklich vertheilt wurde. Diese Zutheilung an die einzelnen Distrikte geschah aber unter den im Reskripte Königl. Regierung vom 24. April 1864 festgesetzten Bedingungen, nach welchen dieselbe nur dann erfolgen soll, wenn die betreffenden Distriktsräthe sich bereit erklären, mit den ihnen zugetheilten Beträgen die bezeichneten Arbeiten auch wirklich auszuführen, resp. das Fehlende aus Distriktsmitteln zu ersetzen. Hierauf haben in ihren ordentlichen Jahresversammlungen die Distrikte Landstuhl, Göllheim, Obermoschel, Rockenhausen, Wolfstein, Landau, Waldfischbach, Pirmasens und Zweibrücken sich bereit erklärt, die gestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Distriktsrath von Bergzabern hat dagegen einen Antrag eingereicht, indem er agrumentirt, daß durch den in Aussicht stehenden Bau einer Eisenbahn von Bergzabern nach Winden die neben der projectirten Eisenbahn herziehende Straße von Bergzabern nach Kapellen an Bedeutung verliere, und daß dieselbe für den auf ihr nach Herstellung der Eisenbahn sich noch bewegenden geringen Güterverkehr in ihrem dermaligen Zustande zu genügen im Stande sei. An Stelle derselbe erbietet sich der Distrikt, den Umbau einer andern Distriktsstraßenstrecke am sogenannten Landlöchl zwischen Birkenhördt und Lauterschwan vorzunehmen, wozu nach einem Gutachten des Königl. Baubeamten Grebenau vom 6. Februar d. J. die Summe von 19,000 ℔ erforderlich sei. Um beide Umbauten zu gleicher Zeit auszuführen, würde dem Distrikte schwer fallen, die Mittel aufzutreiben, er stellt daher das Ansuchen, ihm zu gestatten, die bewilligten 3000 ℔ anstatt für die Straße von Bergzabern nach Kapellen, für die Straße am Landlöchl verwenden zu dürfen. Da diese Straßenstrecke auch den durch das hierauf bezügliche Gesetz bestimmten Anforderungen entspricht, so beschließt der Landrath, der Distriktsgemeinde Bergzabern zu gestatten, die bewilligten 3000 ℔ anstatt zum Umbau der Straßenstrecke zwischen Bergzabern und Kapellen, für planmäßigen Umbau der Straßenstrecke am Landlöchl zu verwenden.

Außerdem haben Otterberg und Winnweiler ausweichende Erklärungen gegeben, weßhalb der 3. Ausschuß

beantragt, die beiden Distrikte aufzufordern, in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung entschieden sich auszusprechen, und im Falle dieselben die in dem Beschlusse des Landrathes in seiner Sitzung vom 22. Juni 1863 gestellten Bedingungen nicht erfüllen, die bewilligten Gelder als anderweitig verfügbar zu betrachten.

Bezüglich des Distrikts Winnweiler tritt der Landrath dem Antrage des Ausschusses bei, bezüglich des Distriktes Otterberg aber verschiebt er seinen Beschluß auf eine spätere Sitzung, bis der 3. Ausschuß über den auf diese Sache sich beziehenden, heute von Schmidt eingebrachten Antrag Bericht erstattet habe.

Hierauf berichtet im Namen des 3. Ausschusses dessen Mitglied Rothhaas über die vorgelegten Kostenanschläge für Unterhaltung der Rheindämme im Jahre 18½ und der Ansprüche der Gemeinde Pfortz an eine alte Dammstrecke, und es ergibt sich hieraus Folgendes:

Der Unterhalt der Rheindämme und Schleußen pro 18½ erfordert . . .	3890 ℳ
Hiezu Reservefond für die Königl. Regierung und Baubehörde	1110 „
zusammen .	5000 „

welche der Landrath mit der Bemerkung genehmigt, daß die hölzerne schadhafte Schleuße bei Altripp sobald als thunlich durch eine neue steinerne ersetzt werde.

Bei Anlage der Eisenbahn von Winden nach Maxau fiel eine alte Dammstrecke in den Bahnkörper, wofür eine Entschädigung im Betrage von 519 ℳ 36 ₰ geleistet wird. Hierauf erhebt nun die Gemeinde Pfortz Rechtsansprüche und gründet dieselben vornehmlich darauf, daß die Grundfläche fraglicher Strecke von jeher Eigenthum der Gemeinde war und daß sie für den ganzen Flächeninhalt, worauf der Damm seinerzeit erbaut wurde, keine Entschädigung erhalten habe. Diese Behauptung findet

ihre Bestätigung in einer Ministerial-Entschließung vom Jahre 1843, laut welcher der für den Straßenbau nach Kandel abgetragene Theil dieses inzwischen entbehrlich gewordenen Dammes der Gemeinde Pfortz, wirklich als ihr Eigenthum zurückgegeben wurde und in einem Kaiserl. Decrete von 1807, bestätigt durch Allerhöchste Verordnung vom 26. Januar 1819, nach welchem nur Private, nicht aber Gemeinden Ansprüche auf Entschädigung bei Rheindammbauten erheben dürfen. Es kann somit die Gemeinde Pfortz bei Grundabtretungen zu erwähntem Zwecke niemals eine Entschädigung erhalten haben. Nun tritt allerdings der Umstand hier entgegen, daß der Kreisfond schon über 40 Jahre im Genuß des Dammes ist, und gleichsam durch Verjährung denselben erworben habe. Erwägt man nun, daß Rheindämme nicht ein Gegenstand des Verkehrs, des Besitzes sind, so erscheint in diesem Falle die Eigenthums-Erwerbung durch Verjährung höchst zweifelhaft. Aus diesen Gründen ertheilt der Landrath seine Zustimmung, daß die von der Maxbahn-Gesellschaft geleistete Entschädigung für Plan-№ 1124, 1 Tagw. 20 Dez. Rheindamm im Betrage von 519 ℳ 36 ₰ der Gemeinde Pfortz zugewiesen werde.

In gleicher Weise beschließt derselbe, daß die Entschädigung für Plan-№ 498 und 742½ in der Gemarkung von Wörth mit 18 ℳ 6 ₰ der Gemeinde Wörth übergeben werde.

Hierauf wurde von dem Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Dienstag, den 21. Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Achte Sitzung am 21. Juni 1864, Vormittags 10 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landraths, sowie der Königl. Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Im Namen des III. Ausschusses stattete Janson im Anschlusse an die Verhandlungen in der letzten Sitzung über die Verwendung der mit dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für den Umbau von Distriktsstraßen bewilligten Summe Bericht ab über den Antrag von Schmidt, nach welchem der Gemeinde Katzweiler die Summe von 3—400 ℳ als Theil der Kosten zum Baue einer Brücke innerhalb des Ortes zugetheilt werden soll.

Da in der Sitzung vom 22. Juni 1863 von der nach dem angeführten Finanzgesetze bewilligten Summe zum Baue dieser Brücke 500 ℳ bewilligt worden sind, und zwar wie bei allen Bewilligungen nach diesem Finanzgesetze unter der Bedingung, daß die betreffenden Distriktsräthe sich bereit erklären, mit den ihnen zugetheilten Beträgen die bezeichneten Arbeiten auch wirklich auszuführen, so erklärt der Landrath, daß hier keine Ausnahme zulässig sei und daß der, bezüglich des Distrikts Winnweiler in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß auch auf den Distrikt Otterberg ausgedehnt werden solle.

Ferner stattet Janson Bericht ab über einen Antrag von Königl. Regierung, die Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters betreffend. Die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1863 hatte die Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters für die Pfalz als ein Bedürfniß erklärt, und deßhalb an die Königl. Regierung die Bitte gestellt, als Beitrag zu den Kosten, welche eine solche Aufstellung veranlassen würde, 1200 ℳ in das Kreisbudget einzustellen. Die Königl. Regierung gab dieser Bitte Folge, und beantragte beim Landrath die Bewilligung dieser Summe.

Der Landrath beschließt in dieser Sache, daß vorläufig noch von dieser Bewilligung Umgang genommen werde, bis die landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern ins Leben getreten sei, weil möglicherweise der für den landwirthschaftlichen Unterricht angestellte Lehrer die hier in Frage stehenden Functionen verrichten könne.

Hierauf stattet im Namen des II. Ausschusses Geißert Bericht ab über die Kreisirrenanstalt Klingenmünster, welcher nach Beschlußfassung über die einzelnen Theile desselben, folgende Feststellung ergab.

Vortrag.	Partial-Betrag. ℳ Xr. ₰	Total-Betrag. ℳ Xr. ₰
Rechnung pro 18⅓.		
Diese zerfällt in zwei Abtheilungen und zwar betrifft die eine den Bau- und Einrichtungsfond und die andere den Betrieb der Anstalt.		
A. Rechnung über den Baufond.		
Einnahmen.		
Einnahmsüberschuß aus voriger Rechnung pro 18⅓		5020 1 3
Zinsen aus dem Capital ad 6000 ℳ vom 6. October 1862 bis dahin 1863 zu 3 ℘ .		180 — —
Gesammt-Summe der Einnahmen . .		5200 1 3

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag. fl. kr. h.	Total-Betrag. fl. kr. h.
Ausgaben.		
1. Für Ankauf von Grundstücken, Bauarbeiten und innere Einrichtung . .		6397 22 –
2. An die Erben des verstorbenen Maurermeisters Carl Conrad die stipulirte Vergleichungssumme mit		4000 — –
3. Zu den vergüteten Prozeßkosten		209 2 2
4. An Notariatskosten an Notär Fitz in Frankenthal		32 13 –
5. Advokatenkosten an Anwalt Horn daselbst		28 41 –
Gesammt-Summe der Ausgaben . .		10667 18 2
Abschluß.		
Die Einnahmen betragen	5200 1 3	
„ Ausgaben „	10667 18 2	
Passiv-Rest . .	5467 16 3	
Bei der Filialbank Ludwigshafen 3ztig verzinslich angelegt laut Schuldschein vom 6. October 1862	6000 — –	
Hievon ab den Passivrest mit	5467 16 3	
Summa des Baufonds . .	532 43 1	
Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben, welche bisher auf Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt erlaufen sind.		
a) Einnahmen	657977 58 2	
b) Ausgaben	657445 15 1	
Activrest des Baufonds . .	532 45 1	
B. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.		
I. Einnahmen.		
§. 1. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse		
Ausländer	5237 17 –	
Pfälzer	3915 37 –	9152 54 –
§. 2. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse		
a) Ausländer ad 400 fl	30 41 –	
b) aus jenseitigem Bayern ad 350 fl	203 17 –	
c) aus der Pfalz ad 300 fl	4749 3 –	4983 1 –

Digitized by Google

	Partial-Betrag	Total-Betrag
Vortrag.	fl. kr. h.	fl. kr. h.
§. 3. Pensionen der Pfleglinge III. Klasse		
a) Ausländer	183 1 –	
b) Pfälzer ad 300 fl.	75 — –	
c) „ „ 200 fl.	263 1 –	
d) „ „ 150 fl.	3481 14 –	4002 16 –
§. 4. IV. Klasse		6899 34 –
Privatwarte	1736 48 –	
Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	37 30 –	
Anschlag der freien Wohnung und Gartengenuß (durchlaufende Posten)	316 40 –	
Außerordentliche Einnahme	1707 11 –	3798 9 –
Summa der Einnahmen		28835 54 –
Zuschuß aus Kreisfonds		36160 30 –
Außerordentlicher Zuschuß für Vervollständigung des Inventars		4544 52 –
Summa		69541 16 –
Hievon Rückzahlung an die Kreiskasse		5213 51 –
Gesammt-Einnahmen		64327 25 –
II. Ausgaben.		
1. Besoldungen und Löhne	13446 43 –	
2. Allgemeine Verwaltungsgegenstände	1531 50 –	
3. Krankenpflege	901 28 –	
4. Verköstigung	25716 29 –	
5. Beheizung und Beleuchtung	4501 49 –	
6. Reinigung des Weißzeugs, Kleider und Betten	1418 5 –	
7. Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug	2995 49 –	
8. Geräthschaften	807 40 –	
9. Außerordentliche Ausgaben	5883 8 –	
10. Reservefond	101 54 –	
11. Bauliche Unterhaltung	7012 30 –	
Gesammt-Ausgabe		64327 25 –
Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	64327 25 –	
„ Gesammt-Ausgabe „	64327 25 –	

Es besteht sohin Ausgleichung.

Digitized by Google

Die vorstehende Geldrechnung, sowie die vorliegende Stoff- und Victualien-Rechnung finden hiermit die Anerkennung des Landrathes.

Die Abfindungssumme von 4000 ℳ nebst den Prozeßkosten, welche in den §§. 2, 3 und 4 der Baufond-Rechnung unter den Ausgaben stehen, sind auf Beschluß des Landrathes in seiner Sitzung vom 16. Juni 1862 an die Relicten von Jacob Menges, Nicolaus Nelle und Carl Conrad aus Kaiserslautern, den früheren Bauunternehmern ausbezahlt worden. Die Ausgabe ist vollständig gerechtfertigt, wie dies aus der ausführlichen geschichtlichen Darstellung des Sachverhaltes im Landrathsprotokoll von 1862 in der beregten Sitzung ersichtlich ist.

Der Verwaltungsausweis enthält die Gesammtzahl der Verpflegten, welche auf kürzere oder längere Dauer sich in der Anstalt befanden, mit Zurechnung des Dienst- und Wartpersonals, nämlich

I.	Klasse . . .	36
II.	„ . . .	36
III.	„ . . .	116
IV.	„ . . .	265
	Summa .	453 Personen.

Das Inventarium zählt unter 946 Nummern den Besitzstand der nachbezeichneten Gegenstände:

		ℳ	Xr	₰
I.	Bettfournituren, Bett und Kammer-Requisiten	25800	31	–
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	5152	11	–
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1120	40	–
IV.	Zimmergeräthe	8034	41	–
V.	Unterhaltungsgegenstände	818	8	–
VI.	Löschgeräthe	1692	20	–
VII.	Gartengeräthe	687	21	–
VIII.	Magazinsgeräthe	1075	—	–
IX.	Wasch- und Bügelapparate	652	58	–
X.	Blechschmiedwerkzeug	74	8	–
XI.	Wagner-Werkzeug	18	35	–
XII.	Schreiner-Werkzeug	121	11	–
XIII.	Schlosser-Werkzeug	431	16	–
XIV.	Küchengeräthe	1239	59	–
XV.	Schuster-Werkzeug	29	48	–
XVI.	Schneider-Werkzeug	15	36	–
XVII.	Maurer-Werkzeug	4	30	–
XVIII.	Webergeräthe	49	50	–
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1125	13	–
XX.	Chirurg'sche Instrumente, Spitalgeräthe	575	43	–
XXI.	Apothekergeräthe	163	28	–
XXII.	Beleuchtungsgegenstände und Apparate	667	25	–
XXIII.	Büreaugeräthe	258	8	–
XXIV.	Bibliothek	801	48	–

Digitized by Google

		ℳ	Xr. ₰
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1676	25 –
XXVI.	Viehstand	497	48 –
	A. Werth des Mobiliar-Vermögens . .	52784	41 –
	B. Immobiliar-Vermögen	483039	— –
	Summa . .	535823	41 –

Der administrative Jahresbericht verbreitet sich über die ökonomische Leitung der Anstalt, aus dem nur das Wissenswertheste hervorgehoben wird.

In der Anstalt waren 266 Pfleglinge untergebracht mit einer Gesammtzahl von 113,911 Verpflegstagen. Die Einnahme aller Verpflegungsklassen betrug 28835 ℳ 54 Xr und übersteigt den Voranschlag mit . 2351 „ 24 „

Die verschiedenen Creditüberschreitungen waren durch die Noth bedingt. Der allzugroße Andrang von Kranken erforderte die Errichtung mehrerer Gebäulichkeiten nebst entsprechender innerer Einrichtung, der Anschaffung von Kleidern, Leibwäsche und sonstiger unentbehrlicher Gegenstände.

Die Neubauten wurden aus dem Credit-Capitel „bauliche Unterhaltung" bestritten, welche Uebertragung nicht Regel ist, jedoch als Exigenzfall die Genehmigung des Landrathes erhält.

Die einzelnen Creditüberschreitungen sind um so weniger zu beanstanden, da, abgesehen von der Dringlichkeit des Bedürfnisses, dieselben von den Crediterübrigungen bedeutend überstiegen werden, wodurch sich eine Totalsumme der Gesammtersparung im Betrage von 5213 ℳ 51 Xr ergibt.

Der Landrath sieht Angesichts dieser Resultate sich veranlaßt, der sorgsamen und ökonomischen Leitung des Haushaltes der Anstalt seine Anerkennung auszusprechen.

II. Budget pro 18⅔.

In dem vorgelegten Voranschlage des Etats pro 18⅔ Cap. I. § 5 ist ein Hülfsarzt mit einer Besoldung von 675 ℳ und dem Anschlage der freien Wohnung mit Gartengenuß von 40 ℳ beantragt.

Der Landrath gibt, da die beigegebenen Erläuterungen die Nothwendigkeit einer solchen zur Erreichung des Zweckes der Anstalt darthun, hiezu seine Zustimmung. Die eingestellte Besoldung zeigt, daß bei dem ersten Hülfsarzte man einen reiferen länger bleibenden Arzt, bei dem zweiten den Wechsel jüngerer Aerzte ins Auge faßt.

Entsprechend der Mehrung der Krankenbevölkerung und zwar im Verhältnisse von einem Wärter auf 12½ Kranke sind Cap. I. §. 9 2 Wärter und die gleiche Zahl Wärterinen mehr als im vorjährigen Budget eingestellt mit der Gesammtsumme von 480 ℳ. Um diese sowie um weitere 110 ℳ als Kostentschädigung für den Wärter Haage, welchem durch hohes Rescript vom 20. Mai 1862 № 14397 K. die Verehelichung erlaubt wurde, erhöht sich somit die fragliche Position gegenüber dem Budget pro 18⅔.

Der Landrath gibt auch zu dieser Erhöhung seine Zustimmung.

Dasselbe geschieht bezüglich einer Cap. I. §. 13 eingestellten Lohnerhöhung für den Pförtner um 25 ℳ, welche nach der gegebenen Erläuterung begründet erscheinen.

Ebenso wird genehmigt, die Cap. I. §. 15 aufgeführte Erhöhung von 10 ℳ für den Schreiner, begründet durch

Digitized by Google

die gegenwärtig allgemeine Steigerung der Handwerkslöhne. Cap. I. §. 18 wird der Lohn der Mägde um 65 ℔ erhöht, da die bisherige Zahl derselben die ihnen aufgetragene Arbeit nicht mehr bewältigen kann; die Erhöhung wird nicht beanstandet.

Cap. I. §. 19. erscheint ungeachtet wiederholter Ablehnung die Position für den Lehrer wieder. Der II. Ausschuß beantragt mit Stimmenmehrheit die Genehmigung dieser Anstellung. Nach gründlicher Berathung des Gegenstandes wird die Position mit 12 Stimmen gegen 11 verworfen und zwar aus den von dem Landrathe in seiner Versammlung vom 13. Juni 1861 und 16. Juni 1862 entwickelten Gründe; und wieder die Summe von 150 ℔ als Remuneration für die beiden Lehrer in Klingenmünster für ihre zu leistenden Dienste von je 75 ℔ per Jahr verwilligt.

Cap. II. §. 8. Die Assecuranz der Gebäude und Mobilien erhöht sich auf Grund des letztjährigen Bedarfs und außerdem um 60 ℔ mit Rücksicht auf die neu hinzu tretende Versicherung des im verflossenen Sommer errichteten Oeconomiegebäudes.

Die Cap. V. §. 2 eingestellte Erhöhung für Beleuchtung wird durch die größere Anzahl von Pensionären und die Kosten, welche eine allmählige Verwandlung der Oellampen in Petrolien verursachen, gerechtfertigt.

Ebenso werden durch die in Aussicht genommene Vermehrung der Pfleglinge die Cap. VI. §. 1 für Seife, Soda und Stärke, die Cap. VI. §. 2 für Stroh, die Cap. VI. §. 3 für verschiedene Bedürfnisse, Cap. VII. für Unterhaltung und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug beantragten Erhöhungen gerechtfertigt.

Dagegen konnte der Landrath die Cap. VIII. Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus und Garten betreffend, angesetzte Erhöhung von 780 ℔ auf 1000 ℔ durch eine größere Anzahl von Pfleglingen und durch die im Jahre 18½ nothwendig gewesene Ueberschreitung der Position nicht für begründet erklären und beschränkt daher die Erhöhung auf die Summe von 800 ℔.

In Artikel 9 §. 2 wird die Summe von 8240 ℔ zur Vervollständigung des Inventars verlangt. Da das bisherige Inventar anfänglich auf eine Krankenzahl von 250 und nach später gewährtem Credite auf 275 berechnet war, erscheint der für 325 Kranke in Aussicht gestellte von neuem geforderte Credit dem Landrathe gerechtfertigt und wird genehmigt. Ein Theil dieser Summe von 5240 ℔ soll durch Erübrigungen des Jahres 18½ gedeckt und nur die Summe von 3000 ℔ in das Budget eingestellt werden. Hienach setzt der Landrath die einzelnen Positionen des Budgets pro 18½ unter Annahme von 325 Pfleglingen fest, wie folgt:

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
						I. Abschnitt.									
						Einnahme.									
						Pensionen und Verpflegsbeiträge.									
I.	1	8200	—			Pensionen für Pfleglinge I. Klasse incl. Privatwarte	9601	15			9601	15			
		6546	15			Pensionen für Pfleglinge II. Klasse incl. Privatwarte	8238	—			8238	—			
		5475	—			Verpflegekosten für Pfleglinge III. Klasse	6570	—			6570	—			
		5500	—			Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse einschlüssig der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörige	6500	—			6500	—			
				25721	15	Summa Capitel I.			30909	15			30909	15	
II.	1	37	30			Wittwen und Waisenfondsbeiträge des Directors	37	30			37	30			
				37	30	Summa Capitel II.			37	30			37	30	
III.	1	325	—			Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse	325	—			325	—			
				325	—	Summa Capitel III.			325	—			325	—	
IV.	1	1000	—			Außerordentliche Einnahmen	1000	—			1000	—			
				1000	—	Summa Capitel IV. per se			1000	—			1000	—	
V.		34577	15			Zuschuß aus Kreisfonds	36649	15			36199	15			
				34577	15	Summa Capitel V. per se			36649	15			36199	15	
				61661	—	Summa aller Einnahmen			68921	—			68471	—	
						II. Abschnitt.									
						Ausgaben.									
I.						Besoldungen und Löhne.									
	1	2500	—			Besoldung des Directors	2500	—			2500	—			
		150	—			Anschlag für Holz und Licht	150	—			150	—			
		120	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—	2770	—	120	—	2770	—	
				2770	—										
	2	1000	—			Besoldung des Verwalters	1000	—			1000	—			
		100	—			Anschlag für Holz und Licht	100	—			100	—			
		50	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—	1150	—	50	—	1150	—	
				1150	—										
	3	800	—			Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend	800	—	800	—	800	—	800	—	
				800	—										

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
I.	4	675	—			I. Assistenzarzt	675	—			675	—			
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40	—	715	—	40	—	715	—	
				715	—										
	5					II. Assistenzarzt	250	—	250	—	250	—	250	—	Verpfleg. I. Klasse.
	6	650	—			Rechnungsführer	650	—			650	—			
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40	—	690	—	40	—	690	—	
				690	—										
	7	600	—			Oberwärter	600	—			600	—			
		25	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	25	—	625	—	25	—	625	—	
				625	—										
	8	336	—			Oberwärterin	336	—	336	—	336	—	336	—	do. II. Klasse.
	9	4795	—	4795	—	Lohn der Wärter und Wärterinen	5385	—	5385	—	5385	—	5385	—	do. III. Kl.
	10	400	—			Gärtner	400	—			400	—			
		25	—	425	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	425	—	25	—	425	—	
	11	400	—	400	—	Brunnenmeister			400	—			400	—	
	12	315	—			Magazinsgehilfe	315	—			315	—			
		25	—	340	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	340	—	25	—	340	—	
	13	115	—	115	—	Pförtner	140	—	140	—	140	—	140	—	
	14	40	—	40	—	Bureaugehilfe	40	—	40	—	40	—	40	—	
	15	155	—	155	—	Schreiner	165	—	165	—	165	—	165	—	do. III Kl.
	16	165	—	165	—	Köchin	165	—	165	—	165	—	165	—	do. III Kl
	17	165	—	165	—	Waschfrau	165	—	165	—	165	—	165	—	do. III. Kl.
	18	635	—			Lohn der Knechte und Mägde (Nachtwächter, Haus- und Oeconomieknecht, Hausmagd, Küchen- und Waschmägde)	700	—	700	—	700	—	700	—	
	19	150	—	150	—	Lehrer	200	—	200	—	75	—	150	—	wie früher.
	20					Schreiber	200	—	200	—					
				13500	—	Summa Capitel I.			15661	—			15411	—	
II.						Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.									
	1	300	—	300	—	Bureau-Aversum	300	—			300	—			
	2	200	—	200	—	Kirche und Beerdigungen	200	—			200	—			
	3	140	—	140	—	Bibliothek und Zeitschriften	140	—			140	—			
	4	400	—	400	—	Erheiterungen und Belohnungen	400	—			400	—			
	5	350	—	350	—	Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne	350	—			350	—			

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag partial ℳ	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℳ	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℳ	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℳ	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
	6	60	—	60	—	Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen .	60	—			60	—			
	7	170	—	170	—	Assecuranz der Gebäude und Mobilien	230	—			230	—			
	8	160	—	160	—	Remuneration des niedern Dienstpersonals	160	—			160	—			
				1780	—	. . Summa Capitel II. . .			1840	—			1840	—	
III.						Krankenpflege.									
	1	800	—	800	—	Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Geräthschaften, Wein und Bier . .	800	—			800	—			
				800	—	. . Summa Capitel III. . .			800	—			800	—	
IV.	1	29000	—	29000	—	Verköstigung	34000	—			34000	—			
						. . Summa Capitel IV. per se			34000	—			34000	—	
V.						Beheizung und Beleuchtung.									
	1	4200	—	4200	—	Holz und Steinkohlen . . .	4200	—			4200	—			
	2	1100	—	1100	—	Lichter und Oel	1250	—			1250	—			
				5300	—	. . Summa Capitel V. . .			5450	—			5450	—	
VI.						Reinigung des Weißzeugs der Betten.									
	1	630	—	630	—	Seife, Soda, Stärke . . .	800	—			800	—			
		350	—	350	—	Stroh	500	—			500	—			
		350	—	350	—	Verschiedene Bedürfnisse . . .	420	—			420	—			
				1330	—	. . Summa Capitel VI. . .			1720	—			1720	—	
VII.						Unterhaltung und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug.									
	1	4000	—	4000	—	Leinwand, Tuch, Leder . . .	4750	—			4750	—			
						Summa Capitel VII. per se			4750	—			4750	—	
VIII.						Geräthschaften.									
		780	—	780	—	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche und Garten . .	1000	—			800	—			
						Summa Capitel VIII. per se			1000	—			800	—	
IX.	1	500	—	500	—	. Außerordentliche Ausgaben. .	500	—			500	—			
						Deßgleichen für Vervollständigung des Inventars	8290	—			3000	—			
				500	—	. . Summa Capitel IX. . .			8790	—			3500	—	

Digitized by Google

Vorjähriger Betrag partial ℳ	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℳ	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℳ	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℳ	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
200	—	200	—	Reservefond worunter 80 ℳ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassavisitation	200	—			200	—			
		200	—	. . Summa Capitel X. . .			200	—			200	—	
3500	—	3500	—	Bauliche Unterhaltung. Unterhalt der Geräthschaften . .									
		3500	—	. . Summa Capitel XI. . .									
				Wiederholung der Ausgaben.									
		14471	—	Capitel I. . . .			15661	—			15411	—	
		1780	—	" II. . . .			1840	—			1840	—	
		800	—	" III. . . .			800	—			800	—	
		29000	—	" IV. . . .			34000	—			34000	—	
		5300	—	" V. . . .			5450	—			5450	—	
		1330	—	" VI. . . .			1720	—			1720	—	
		4000	—	" VII. . . .			4750	—			4750	—	
		780	—	" VIII. . . .			1000	—			800	—	
		500	—	" IX. . . .			3500	—			3500	—	
		200	—	" X. . . .			200	—			200	—	
		3500	—	" XI. . . .									
		61661	—	. . Gesammt-Ausgabe . .			68921	—			69471	—	
		61661	—	Die Einnahme beträgt . .							68471	—	
		61661	—	Die Ausgabe beträgt . .							68471	—	
				Demnach Ausgleichung . .							—	—	

r Zuschuß aus Kreisfonds beträgt somit ℳ Xr

i 36199 15

; war derselbe veranschlagt . . 34577 15

sohin mehr pro 18⅝ . 1622 —

r Präsident schloß hiermit die gegenwärtige Sitzung
e die nächste auf Mittwoch den 22. Juni 1864,
ags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Neunte Sitzung am 22 Juni 1864, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungsdirector von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der VII. Sitzung vom 20. Juni vom Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt. Sodann erstattet im Namen des II. Ausschusses Schmidt Bericht über die Rechnung der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal für das Jahr 18½ und das Budget pro 18½.

I. Rechnung

für die Kreisarmen- und Krankenanstalt Frankenthal für das Jahr 18½.

A. Einnahme.

	ℳ	₰
1. Activrest vom Vorjahre	31	7
2. Erlös aus veräußerten Gegenständen	1414	24
3. Baarer Nachlaß von in der Anstalt verstorbenen Pfleglingen	3	51
4. Einnahme von Pfleggeldern	8449	14
5. Zuschuß aus Kreisfonds	53964	19
Summa der Einnahme	63862	55

B. Ausgaben.

	ℳ	₰
1. Besoldung der Beamten	2930	—
2. Bureaukosten	162	48
3. Gottesdienst	407	58
4. Unterricht	769	26
5. Krankenpflege	5089	48
6. Lohn der Dienerschaft	1420	—
7. Gratification an Pfleglinge	691	3
8. Victualien	28215	—
9. Beheizung und Beleuchtung	5292	42
10. Unterhalt des Weißzeugs	3131	40
11. Unterhalt der Geräthschaften	849	2
12. Rohe und gefertigte Stoffe	7877	1
13. Neue Geräthschaften	448	4
14. Abgaben	22	1
15. Ankaufs- und Fütterungskosten für den Viehstand	891	4
16. Garten- und Feldbau	239	1
17. Transportkosten	273	
18. Alimentationsbezüge	500	-
19. Verschiedene kleine Ausgaben	34	5
20. Ständige Bauunterhaltung	141	4
21. Gewöhnliche Baureparaturen	3267	
22. Revisions-Diätenbezug	67	2
23. Gasbeleuchtung	1139	4
Summa der Ausgaben	63862	5
Die Einnahmen betragen	63862	5
Es ergibt sich demnach Ausgleichung	—	-

In dem Budget für das Jahr 18½ waren als muthmaßlicher Bedarf für die gewöhnlichen Ausgaben in diesem Jahre vorgesehen . . 70810 -

Für die Herstellung eines Locales für die Taubstummenanstalt in Frankenthal . . 3000 -

Wohnungsentschädigung für den Taubstummenlehrer . . 75 -

Gaseinrichtung . . . . 1000 -

Summa	74885	-
In Wirklichkeit wurden ausgegeben	63862	5
Minderausgabe	11022	

Digitized by Google

	ℳ	Xr
Zieht man davon die berührten für das Taubstummenlocal bestimmten . . .	3000	—
ab, welche unter obigen wirklich verausgabten 63,862 ℳ 55 Xr nicht begriffen sind, so sind weniger verausgabt	8022	5

und beziehungsweise erübrigt.

Erübrigungen fanden hauptsächlich statt bei den Positionen für Bureaukosten, Krankenpflege, Victualien, Beheitzung und Beleuchtung und neuen Geräthschaften. Die wesentliche Summe ist aber dem Stand der Victualienpreise zuzuschreiben, welcher in dem entsprechenden Jahre niederer war, als bei dem Entwurfe des Budgets vorausgesetzt werden konnte. Mehrausgaben sind bei den Positionen für Gottesdienst, Unterricht, Unterhalt des Weißzeuges, Unterhalt der Geräthschaften, ständige Bauausgaben und Gasbeleuchtung zu bemerken.

Der Landrath genehmigt diese Rechnung.

II. Budget pro 18⅓.

A. Ordentliche Ausgaben.

	Voranschlag der kgl. Regierung. ℳ	Xr	Festsetzung durch den Landrath ℳ	Xr
1. Für Besoldung der Beamten	2930	—	2930	—
2. Bureaukosten . . .	300	—	300	—
3. Gottesdienst und Kirchenbedürfnisse . . .	527	—	423	—
4. Schul- und Taubstummen-Unterricht . . .	775	—	775	—
5. Krankenpflege . . .	5480	—	5480	—
6. Dienerschaft . . .	1445	—	1515	—
7. Lohn der zur Arbeit verwendeten Pfleglinge . .	730	—	730	—
8. Victualien . . .	34453	—	34453	—
9. Beheitzung und Beleuchtung	4925	30	4925	30
10. Unterhalt des Weißzeuges, der Kleider und Betten . .	2861	—	2861	—
11. Unterhalt der Geräthschaften	780	—	780	—
12. Anschaffung für neue Kleider, Bett- und Leibweißzeug .	8999	—	8999	—
13. Anschaffung v. Geräthschaften	600	—	600	—
14. Abgaben . . .	30	—	30	—
15. Ankauf und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh .	755	—	755	—
16. Bepflanzung des Hausgartens	200	—	200	—
17. Transportkosten . .	250	—	250	—
18. Allerlei Ausgaben . .	50	10	50	10
19. Ständige Bauunterhaltung .	190	—	190	—
20. Gewöhnliche Baureparaturen	2600	—	2600	—
21. Revision des Inventars .	100	—	100	—
22. Alimentation . . .	500	—	100	—
			69046	40
Zur Herstellung eines Locales für Taubstumme . .			3000	—
Summa der ordentlichen Ausgaben			72046	40

B. Ordentliche Einnahmen.

Als muthmaßliche Einnahme werden in Aussicht gestellt:	ℳ	Xr	₰
1. Erlöse aus veräußerten Gegenständen .	1200	—	
2. Einnahmen an Pflegegeldern . .	8500	—	
Dotationssumme aus dem Kreisfond .	62346	40	
Summa der ordentlichen Einnahmen .	72046	40	
Hievon Summa der ordentlichen Ausgaben	72046	40	

Demnach Ausgleichung.

Der Landrath, indem er den Vorschlag wie angegeben festsetzt, verwilligt einen Zuschuß aus Kreisfonds von 62,346 ℳ 40 Xr.

Die Abänderungen des Voranschlags der Königl. Regierung werden folgender Weise begründet:

Digitized by Google

Der Hausgeistliche fordert 104 ℳ für Meßgewänder. Schon im vorigen Jahre konnte eine ähnliche Anforderung nicht gewährt werden, aus Gründen, wie sie im Landrathsprotokolle für 18½ Seite 840 niedergelegt sind. Da der Landrath auch in diesem Jahre nicht in der Lage ist, die Nothwendigkeit dieser Forderung zu erkennen, so lehnt er dieselbe wieder ab, mit dem Ersuchen, die Königl. Regierung möge dem Landrathe im nächsten Jahre, im Falle diese Forderung wiederkehren sollte, eine genaue Erläuterung über den Zustand der Meßgewänder und die Gründe angeben, warum dieselben theilweise erneuert und nicht reparirt werden könnten. Die Position für Dienerschaft wurde um 70 ℳ als Lohn für die Ehefrau des Oberaufsehers Janin für Verpflegung der weiblichen Kranken und Unreinen der Anstalt erhöht.

Der Posten „Alimentation des früheren Rechnungsführers Cantzler" fällt wegen seines erfolgten Todes weg. Dagegen wurde für Unterstützung seiner kranken Wittwe ein Betrag von 100 ℳ in das Budget eingestellt.

C. Außerordentliche Ausgaben:

Mittelst Zuschrift der Königl. Regierung an den versammelten Landrath vom 6. Juni 1864 theilte dieselbe dem Letzteren einen Bericht des Vorstandes der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz vom 22. November 1863 und ein Gutachten der Aufsichts-Commission fraglicher Anstalt vom 15. April 1864 im Betreff des Zustandes derjenigen Gebäude der Armenanstalt mit, welche einem Theile der blödsinnigen und epileptischen Pfleglinge zur Wohnung dient. In beiden Actenstücken spricht man sich in eingehender Weise für die absolute Nothwendigkeit eines Neubaues fraglichen Gebäudes aus und der Landrath, welcher das Gebäude durch den betreffenden Ausschuß selbst besichtigen ließ, schließt sich unbedingt dieser Ansicht an. Ueber den fraglichen Neubau liegen drei Pläne vor; der eine, bei welchem eine Erweiterung des Gebäudes stattfinden würde, ist zu 26,000 ℳ Baucapital veranschlagt, der zweite dagegen der die Dimensionen des abzureißenden Gebäudes einhält, verursacht nur einen Kostenaufwand von 20,800 ℳ; der dritte bezweckt, ohne die Dimension des zweiten zu überschreiten, durch innere Veränderung dieses zweiten Planes die durch den ersten beabsichtigte Erweiterung zu ersetzen, ohne daß der Kostenaufwand höher als bei dem zweiten Plane wird. Der Landrath hält daher diesen dritten Plan für den zweckmäßigsten und beschließt, daß der Umbau des fraglichen Gebäudes nach diesem vorgenommen und sobald als thunlich ausgeführt werde. Die Baufonds sollen in der Weise aufgebracht werden, daß die für die Taubstummen-Anstalt bis jetzt abmassirten Beträge mit 9000 ℳ hiefür verwendet werden, vorbehaltlich des Rückersatzes in den nächstfolgenden Jahren, ferner der zur Herstellung eines Lokales für Taubstumme in das Budget pro 18½ eingestellte Betrag von 3000 ℳ; der Rest soll durch Kreisfonds-Erübrigungen gedeckt werden. Das außerordentliche Budget stellt sich demnach folgendermaßen:

Ausgaben.

	ℳ	₰
Neubau für Blödsinnige, Tobsüchtige und Unreine	20800	—

Deckungsmittel.

Einnahmen.

Bisher abmassirter Fond für die Taubstummen-Anstalt	9000	—
Von demselben Fond die Budgetsumme pro 18½	3000	—
Beitrag aus Kreisfonds	8800	—
Summa .	20800	—

Dem Landrathe wurde noch in Betreff einer früher erhobenen Beschwerde, bezüglich des Quieszenzgehaltes des Verwalters der Armen-Anstalt, Carl Watzke, eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1864 vorgelegt, worin ausgesprochen ist, daß das Beschwerderecht, welches dem Landrathe nach Inhalt des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zur Wahrung der

Rechte der Kreis-Gemeinde eingeräumt ist, ein selbstständiges von dem Rechte der Verwaltung der Kreis-Gemeinde-Angelegenheiten getrenntes, höchst persönliches Recht sei und daß dessen Vollzug der Kreisregierung nicht übertragen werden könne.

Der Landrath beschließt hierauf, daß nunmehr durch das Landrathsmitglied Schmidt die Beschwerdeschrift in fraglicher Sache verfaßt und in einem der nächsten Protokolle des Landrathes niedergelegt werde. Hierauf stattete Ney im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über die Landwirthschafts- und Gewerbschulen. Der von der Königl. Regierung vorgelegte Etat der Landwirthschafts- und Gewerbschulen für das Jahr 18½ wurde von dem Landrath nach vorausgegangener Prüfung unter folgenden Erwägungen und Abänderungen genehmigt. Diese Etats der Königl. Regierung der für in der Pfalz bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbschulen weisen im Verhältniß zu den Etats des Vorjahres nur wenig beträchtliche Abänderungen nach, die theils in einer Verminderung theils in einer Erhöhung derselben bestehen. Eine Etatverminderung im Betrage von 118 fl 45 xr tritt ein, bei der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, in Folge des Abganges des Lehrers Alwens, der einem Rufe in's Ausland folgte. Dagegen werden Erhöhungen vorgeschlagen an den Etats der Gewerbschulen zu Landau, im Betrage von 254 fl 30 Xr und in der zu Speyer im Betrage von 345 fl 5 Xr. Der für die Schule zu Landau vorgeschlagene Mehraufwand besteht in 62 fl 30 Xr Dienstalterszulage für den Lehrer Schmitt und in einem Alimentationsbeitrage für die Wittwe des verlebten Lehrers v. Göhl von 160 fl, für

deren Tochter von 32 fl; der Mehrbedarf der Gewerbschule zu Speyer aber ist bestimmt für die normalmäßigen zweiten Dienstalterszulagen des Rectors Bayer und der Lehrer Dr. Keller und Daumüller. In dem Etat der Gewerbschule zu Zweibrücken pro 18½ erscheint zwar auch ein Mehraufwand von 600 fl für Besoldung des Lehrers einer zu errichtenden Vorschule, ein Beitrag aus Kreisfonds wird jedoch nicht in Anspruch genommen, da die Stadt Zweibrücken die ganze Ausgabe hiefür mit 600 fl zu decken bereit ist. Rechnet man nun den Minderbedarf der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern mit 118 fl 45 Xr von dem aus Kreisfonds zu deckenden Mehrbedarf der Gewerbschulen Landau und Speyer im Betrage von 599 fl 35 Xr ab, so bleibt ein aus Kreisfonds zu deckender Mehrbedarf für die Gewerbschulen von 480 fl 50 xr. Dieser Mehraufwand kann, in so weit er für die normalmäßigen Dienstalterszulagen bestimmt ist, wohl keiner Beanstandung unterliegen. Es wird aber für die Wittwe des verlebten Lehrers v. Göhl in Landau und deren minderjährigen kränklichen Tochter eine Alimentation von 192 fl postulirt. Obgleich diese Ausgabe zu den gesetzlichen Kreislasten nicht gehört, so beschließt doch der Landrath in Berücksichtigung der hier von der Königl. Regierung auseinandergesetzten Verhältnisse, welche eine Alimentation sehr nothwendig erscheinen lassen, daß wie in ähnlichen Fällen der Wittwe v. Göhl eine Alimentation von 100 fl, der minderjährigen kränklichen Tochter derselben aber eine solche von 30 fl pro 18½ bewilliget werde. Hiernach gestaltet sich der Bedarf für die sämmtlichen Gewerbschulen der Pfalz und der Deckungsmittel hiezu pro 18½ wie folgt:

Digitized by Google

Gewerbsschulen.	Bedarf.			Deckungsmittel.				Summa der Deckungsmittel.
	Personal-Bedarf.	Real-Bedarf.	Summa.	Aus Kreisfonds.	Aus Distrikts- oder Gemeindemitteln.	Aus Stiftungen und anderen Einnahmen.	Inscriptions- und Klassen-Gelder.	
1. Kaiserslautern . . .	9895 —	3167 30	13062 30	11962 30	1000 —	— —	100 —	13062 30
2. Speyer	5220 5	1557 —	6777 5	2770 5	3869 30	87 30	50 —	6777 5
3. Landau	4582 —	1160 —	5742 —	2482 —	2800 —	— —	460 —	5742 —
4. Zweibrücken	4555 —	801 40	5356 40	2558 20	2743 20	— —	55 —	5356 40
Summa .	24252 5	6686 10	30938 15	19772 55	10412 50	87 30	665 —	30938 15

Hierauf zog der Landrath noch zwei andere Vorlagen Königl. Regierung in Erwägung, die erste derselben betrifft die Verwendung der von Ginanth'schen Stiftung. Der Landrath hatte in seiner Sitzung vom 17. Juni 1862 vide Protokoll Seite 841, die Königl. Regierung ermächtigt, im Namen der Kreisgemeinde gegen die Königl. Ministerial-Verfügung, wodurch Zinsen der erwähnten Stiftung im Betrage von jährlich 800 ℳ dem Kreisfond resp. der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern entzogen wurden, Rekurs an den Königl. Staatsrath zu ergreifen. Die fraglichen 800 ℳ wurden nämlich früher zur Besoldung des Lehrers der Mechanik an der Kreis-Gewerbschule verwendet, und werden in Folge einer ergangenen Königl. Ministerial-Verfügung jetzt zu Stipendien verwendet, welche von dem Verwaltungsrathe der von Ginanth'schen Stiftung vertheilt werden. Bezüglich dieser Angelegenheit wird in Folge der nämlichen Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1864, welche bereits bei den Verhandlungen über die Kreis-Armenanstalt bezüglich des Quiescenzgehaltes des Verwalters Watzke zur Kenntniß der Versammlung gekommen, beschlossen, daß der Präsident des Landrathes, Böcking, eine genaue Darstellung der an den Staatsrath zu richtenden Beschwerde des Landrathes zur Aufnahme in das Protokoll einer der späteren Sitzungen abfassen soll.

Eine zweite Vorlage Königl. Regierung vom 16. l. M. „die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer" betreffend, theilt einen Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. mit, in welchem zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes gewünscht wird, daß sich die Landräthe der einzelnen Regierungsbezirke herbeiließen, den wirklichen Lehrern sämmtlicher Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen des Bezirks im Falle ihrer Dienstunfähigkeit, sowie auch ihren Relikten Sustentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 zuzugestehen, wogegen das Königl. Ministerium sich bereit erklärt, im Falle einer solchen prinzipiellen Sicherstellung der Lehrer und ihrer Relikten zur Erleichterung der Kreisfonds die Jahresbeiträge und Anstellungstaxen der betreffenden Lehrer, sowie die seit 18[illegible] durch die Kreisbudgets bewilligten, noch nicht verwendeten, für derlei Alimentationen bestimmten Fonds zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Landrath erkennt gerne an, daß die Vorlage

Digitized by Google

die Befriedigung eines täglich dringender werdenden Bedürfnisses bezwecke, dessen endliche Befriedigung nicht bloß die zunächst Betheiligten, sondern auch die Staatsregierung und mit ihr die Kreisvertretung wünschen müssen. Da jedoch aus den bisherigen Vorlagen in dieser Angelegenheit nicht zu ersehen ist, was der Staat etwa zur Sicherstellung derjenigen Lehrer an den übrigen höheren Lehranstalten thun will, welche ähnliche Ansprüche erheben und welchen die Rechte der Dienstespragmatik noch nicht zur Seite stehen und da dem Landrathe auch keine Nachweise vorliegen, wie groß die Belastung der Kreisfonds im Falle der Zustimmung zu der in dem Königl. Ministerial-Erlasse vom 12. l. M. gestellten Proposition nach Wahrscheinlichkeit würde; da überdieß die Ausführbarkeit dieser Proposition in der Pfalz durch die keineswegs gesicherte Zustimmung der Landräthe in den übrigen Regierungbezirken mit bedingt ist, und da endlich die Sicherstellung der Zukunft der Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen und ihrer Relikten aus Kreismitteln nur dann versucht werden könnte, wenn vorher die Kreisvertretung gegen Erhebung gleicher Ansprüche von Seite der Lehrer an den isolirten Lateinschulen dadurch gesichert würde, daß der Staat diesen Lehrern und ihren Relikten gleiche Sicherstellung aus Staatsmitteln gewährt, so sieht sich der Landrath außer Stand, die sofortige Zustimmung zu den in der Königl. Ministerial-Entschließung vom 12. l. M. enthaltenen Propositionen zu empfehlen, er stellt jedoch an die Königl. Regierung das Ersuchen, dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung einen statistischen Ausweis über die wahrscheinliche Belastung der Kreisfonds im Falle der Annahme der mehrerwähnten Ministerial-Proposition vorlegen zu wollen, wobei der Landrath ausdrücklich erklärt, auszusprechen, daß auch er die Sicherstellung der dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen dringend wünsche und dieselben durch die Zuschüsse aus Kreisfonds so weit zu fördern bereit sei, als es bei der ohnehin schon unverhältnißmäßgen Belastung der pfälzischen Kreisfonds nur immer geschehen kann.

Der Landrath ist übrigens noch immer der Ansicht, daß der beabsichtigte Zweck auch durch einen Verein der betreffenden Lehrer erreicht werden könnte, welcher durch angemessene Zuschüsse aus Kreisfonds unterstützt würde.

Hierauf stattet derselbe Referent im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über den Bedarf der Lateinschulen pro 18½.

Die von der Königl. Regierung vorgelegten Etats der isolirten lateinischen Schulen weisen pro 18½ gegen das Vorjahr eine Mehrausgabe von 172 fl 13 kr nach. Mehrausgaben werden sich ergeben durch die normalmäßigen Dienstalterszulagen der Studienlehrer:

Kraft in Kaiserslautern mit . .	86 fl 41 kr
John in Annweiler mit . . .	10 „ 25 „
Schiefer in Germersheim mit . .	16 „ 5 „
Dielmann in Grünstadt mit . .	112 „ 33 „
Böhl in Kirchheimbolanden mit .	115 „ 35 „
Krafft in Neustadt mit . . .	105 „ 54 „
Summa der Mehrung .	547 fl 13 kr

An der lateinischen Schule zu Kusel wird sich dagegen in Folge des Ablebens des Lehrers Bauer, welcher 1075 fl bezog, während der Gehalt seines Nachfolgers nur 700 fl beträgt, eine Minderausgabe ergeben von . . . . . 375 „ — „

es steht somit pro 18½ eine Mehrausgabe in Aussicht von . . . . 172 fl 13 kr

Da diese Mehrung durch Bewilligung der normalmäßigen Dienstalterszulagen entsteht, so liegt gegen dieselbe kein Bedenken vor, und der Landrath ertheilt den vorgelegten Etats der isolirten Lateinschulen seine Genehmigung.

In diesen Etats resp. in den für die lateinische Schule zu Pirmasens sind jedoch jene 100 fl noch nicht enthalten, welche durch eine besondere Vorlage Königl. Regierung vom 5. Mai l. J. pro 18½ aus Kreisfonds als Beitrag

Digitized by Google

zur Besoldung eines vierten an der lateinischen Schule zu Pirmasens anzustellenden Lehrers gefordert werden. Dieser Lehrer soll einen Gehalt von 700 fl erhalten, zu dessen Aufbringung die bisherige Remuneration für den Unterricht in der französischen Sprache mit 300 fl, ein weiterer Zuschuß des Stadtrathes zu Pirmasens mit 200 fl, und ein von den Distriktsräthen von Pirmasens und Waldfischbach bewilligter Beitrag von 100 fl, zusammen 600 fl mit verwendet werden soll. In Anbetracht der starken Frequenz der lateinischen Schule zu Pirmasens und der Opferwilligkeit der zunächst betheiligten Gemeinde und Distrikte beschließt der Landrath die Bewilligung des Beitrages von 100 fl.

Eine weitere Zuschrift der Königl. Regierung vom 5. v. M. an den versammelten Landrath beantragt pro 18½ für folgende Relicten verstorbener Studienlehrer die schon im vorigen Jahre bewilligten Unterstützungen:

1.	Für die Studienlehrerswittwe Kunkel in Landau	100 fl
2.	Für die Subrectorstochter Amalia Seitz daselbst	80 „
3.	Für die Studienlehrerswittwe Gärtner von Kusel, dermalen in Speyer . . .	100 „
	In Summa .	280 fl

Der Landrath beschließt die Genehmigung dieser Unterstützungen auch pro 18½.

Nach Erledigung dieser bezüglich der isolirten Lateinschulen an den versammelten Landrath gelangten Vorlagen schritt der Landrath zur Berathung eines von dem Landrathsmitgliede Wolf eingebrachten Antrages die Anstellung eines fünften Lehrers an der lateinischen Schule zu Dürkheim betreffend, welchem besonders der Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften übertragen werden soll, und für den eine Besoldung mit 800 fl aus Kreisfonds erbeten wird. Der Antragsteller macht zur Unterstützung seines Antrages geltend, daß ein ausgedehnterer Unterricht in den Realien ein allgemein gefühltes Bedürfniß sei, daß die Stadt und der Distrikt Dürkheim erst in jüngster Zeit die Mittel für Anstellung eines vierten Lehrers ohne alle Beihilfe aus Kreisfonds aufgebracht haben und daß die Stadt Dürkheim für dieselbe unter allen pfälzischen Lateinschulen aus Kreisfonds den kleinsten Betrag beziehe. Der Landrath fand diese von dem Antragsteller zur Unterstützung seines Antrages vorgebrachten Erwägungen im Allgemeinen begründet, dessenungeachtet und obgleich der Landrath der Stadt Dürkheim für das Bestreben, das Aufblühen des Unterrichts zu fördern, alle Anerkennung ausspricht, so beschließt er dennoch auch in diesem Jahre die Forderung nicht zu genehmigen, weil er in der Sache nicht hinlänglich instruirt sei, indem er dem Antragsteller anheimgibt, dahin zu wirken, daß der von der Stadt Dürkheim bezüglich des Realien-Unterrichts an der dortigen Lateinschule gehegte Plan von Seite der Königl. Regierung nach seiner Zweckmäßigkeit und allgemeinen Ausführbarkeit einer baldigen eingehenden Prüfung unterworfen und darüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine Vorlage gemacht werde, damit derselbe einen Ueberblick über die dadurch erwachsende Aufgabe gewinne und in den Stand gesetzt werde, zu erwägen, ob und in wie weit die Beihilfe aus Kreisfonds nöthig und zulässig sei.

Der Etat der Lateinschulen stellt sich demnach folgendermaßen fest:

Digitized by Google

№	Latein-schulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl.	kr.	Aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	Aus Stiftungen. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18.. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Frankenthal	3	69	4375	—	410	—	4785	—	3413	56	846	4	—	—	75	—	—	—	4785	—	—	—	
2	Kaiserslautern	4	55	5161	41	410	—	5571	41	4191	41	1300	—	—	—	80	—	—	—	5571	41	86	41	
	Summa I.	7	124	9536	41	820	—	10356	41	7605	37	2596	4	—	—	155	—	—	—	10356	41	86	41	
3	Annweiler	2	24	2435	25	159	—	2594	25	1345	25	1169	—	—	—	80	—	—	—	2594	25	10	25	
4	Bergzabern	2	24	2350	—	256	—	2606	—	1825	45	374	33	105	42	300	—	—	—	2606	—	—	—	
5	Kusel	3	44	2975	—	170	—	3145	—	2770	—	175	—	25	—	175	—	—	—	3145	—	—	—	375
6	Dürkheim	3	80	3377	—	223	—	3600	—	1505	—	1452	—	298	—	345	—	—	—	3600	—	—	—	
7	Edenkoben	3	44	3110	—	325	—	3435	—	2225	—	610	—	—	—	600	—	—	—	3435	—	—	—	
8	Germersheim	3	66	3566	5	280	—	3846	—	2771	5	750	—	25	—	300	—	—	—	3846	5	116	5	
9	Grünstadt	5	76	5455	—	270	—	5725	—	2665	45	319	56	2289	19	450	—	—	—	5725	—	112	33	
10	Kirchheim	3	45	3210	35	194	—	3404	35	2230	35	774	—	—	—	400	—	—	—	3404	35	115	35	
11	Landau	4	101	5345	—	480	—	5825	—	3170	—	2165	—	—	—	490	—	—	—	5825	—	—	—	
12	Neustadt	5	89	5070	54	359	—	5429	54	2256	54	2153	—	—	—	900	—	120	—	5429	54	105	54	
13	Pirmasens	3	73	3425	—	150	—	3575	—	3025	—	300	—	—	—	250	—	—	—	3575	—	—	—	
	Summa II.	36	666	40319	59	2866	—	43185	59	25790	29	10242	29	2743	1	4290	—	120	—	43185	59	—	—	
	Hiezu Summa I.	7	124	9536	41	820	—	10356	41	7605	37	2596	4	—	—	155	—	—	—	10356	41	—	—	
	Gesammt-Summa	43	790	49856	40	3686	—	53542	40	33396	6	12838	33	2743	1	4455	—	120	—	53542	40	—	—	

Die Bewilligung des Landrathes für die Lateinschulen entziffert sich demnach pro 18½ wie folgt:

	fl	kr
A. Für die beiden Kreisanstalten; nämlich:		
1. Lateinschule zu Frankenthal . . .	4785	—
2. „ „ Kaiserslautern . .	5571	41
	10356	41
B. Für die isolirten Lateinschulen . .	43185	59
Summa .	53542	40
Hievon ab die aus Gemeinde-Stiftungsmitteln und Inscriptionsgelder geleisteten Beträge ad	20146	34
Bleiben .	33396	6

Hierauf richtete Referent Rey die Berathung des Landrathes auf einen Gegenstand, der ein seit Jahren nicht bloß von den zunächst Betheiligten, sondern in weiten Kreisen und auch an maßgebender Stelle tief gefühltes Bedürfniß betrifft, nämlich auf die Sicherstellung der Zukunft der an den isolirten Lateinschulen wirkenden Lehrer und ihrer Relicten. Es sind zur Lösung dieser Aufgabe seit Jahren allerlei Wege und Mittel vorgeschlagen worden und haben leider noch zu keinem andern Erfolge geführt, als daß sich immer allgemeiner die Ueberzeugung Geltung verschaffte, daß weder von dem Zusammenwirken der zunächst Betheiligten allein, noch von der Mitwirkung einzelner Kreisvertretungen hiezu, sondern allein von der Gesammtheit, vom Staate eine rasche und entsprechende Befriedigung des angedeuteten Bedürfnisses zu erwarten ist. Diese Ueberzeugung scheint sich nach jahrelangen erfolglosen Verhandlungen in jüngster Zeit auch höheren Ortes mehr und mehr geltend gemacht zu haben und ein während dem letzten Landtage bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Antrag, den Lehrern an den isolirten Lateinschulen pragmatische Rechte zu gewähren, hat sicherem Vernehmen nach in dem betreffenden Ausschusse zu dem Beschlusse geführt, im Namen des Ausschusses bei der zweiten Kammer zu beantragen, daß den Lehrern an den vollständigen, mit vier Lehrern besetzten isolirten Lateinschulen pragmatische Rechte gewährt werden. Da der Landtag bald nachdem dieser Ausschußbeschluß gefaßt war, durch Allerhöchste Verfügung vertagt wurde, so konnte derselbe in der Kammer der Abgeordneten nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gelangen, es steht jedoch zu erwarten, daß dieß geschehen werde, sobald der Landtag wieder einberufen wird.

Es sind vor einigen Jahren durch angemessene Einrichtungen ergiebige Mittel flüssig gemacht worden, den Lehrern an den deutschen Schulen im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit Pensionen bis zum Betrage von jährlich 400 fl zu gewähren, auch die Wittwen dieser Lehrer erhalten dermalen nebst Erziehungsbeiträgen für ihre Kinder jährliche Pensionen von je 60 fl; nur die dienstuntauglichen Lehrer an den isolirten Lateinschulen und an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, die doch für ihre Ausbildung weit höhere Opfer bringen mußten und von denen mindestens gleich treue Pflichterfüllung gefordert wird und gefordert werden muß, sehen ihre und der Ihrigen Zukunft noch in keiner Weise gesichert, eine Ungleichheit und ein Uebelstand, der dringend Abhülfe erfordert. Da nun die lateinischen Schulen zur Heranbildung künftiger Beamten unentbehrlich sind, und eine Stufe, wenn auch die unterste, in jenen Anstalten bilden, deren der Staat zunächst für seine Zwecke und für die Förderung höherer Bildung bedarf, so stellt der Landrath an Seine Majestät dem König die allerehrfurchtsvollste Bitte, „auch den Lehrern an den isolirten Lateinschulen die Rechte der Dienstespragmatik zu gewähren."

Hiernach Schluß der heutigen Sitzung und wurde die nächste auf Donnerstag den 23. Juni, Vormittags 10 Uhr, durch den Präsidenten anberaumt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Zehnte Sitzung am 23. Juni 1864, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungsdirector von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der 8. Sitzung verlesen durch den Secretär und von der Versammlung genehmigt.

Hierauf bringt Wolf einen Antrag ein, die Revision der Häusersteuer, und Brunk einen solchen, die Erbauung einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg aus Centralfonds betreffend. Beide Anträge wurden dem V. Ausschusse überwiesen.

Hierauf erstattet Reudelhuber im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Rechnung der Kreishilfskasse und ergeben sich hieraus folgende Resultate:

I. Einnahmen.	fl.	kr.	h.
a) Baarer Rechnungsrückstand aus 18½	2879	53	2
b) Annuitäten von stiftungsmäßigen Darleihen	9671	40	–
c) Zinsen von 4½-procentigen Staatsobligationen	225	–	–
d) Zinsen von Depositen bei der Filialbank in Ludwigshafen . . .	6	34	–
Summa .	12783	7	2

II. Ausgaben.	fl.	kr.	h.
a) Stiftungsmäßige Darleihen	9760	–	
b) Verwaltungskosten . .	243	–	
c) Brief-, Geldporto und Reisekosten	29	50	
Summa . .	10032	50	–
III. Activ-Rest .	2750	7	2

IV. Vermögensstand.			
Betrag am Schlusse des Jahres 18½ .	41539	48	2
„ „ „ „ „ 18½ .	40287	33	2
Mehrung im Jahre 18½ .	1252	15	–

Diese Rechnung wurde vom Landrathe nicht beanstandet.

Sodann berichtet Stengel im Namen des I. Ausschusses über ein Schreiben Königl. Regierung an den versammelten Landrath, in welchem in Vollzug eines höchsten Auftrags des Königl. Staatsministeriums des Innern demselben die Einstellung einer Summe in das Budget zur Fürsorge für entlassene Sträflinge anheim gestellt wird und das Bedürfniß einer solchen Fürsorge von Seite des Kreises, wie ein solcher für entlassene jugendliche Sträflinge besteht, mit dem Mangel eines ähnlichen Vereines für entlassene erwachsene Sträflinge begründet. Der Landrath beschließt nach eingehender Berathung des Gegenstandes eine Summe aus Kreisfonds zu diesem Zwecke nicht zu leisten, da, abgesehen von der Belastung des Kreises, dieses ihm nicht als Bedürfniß erscheint, weil es erwachsenen Sträflingen durch die Leichtigkeit in gegenwärtiger Zeit Arbeit zu erwerben nicht schwer falle ihren Unterhalt zu finden.

Ferner stattet das Landrathsmitglied Brunk Bericht ab über die Kreisfonds-Hauptrechnung des Jahres 18½, welche folgende Ergebnisse liefert:

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag. ℳ Xr. ₰	Total-Betrag. ℳ Xr. ₰
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.		
Aus der VII. Finanzperiode und zurück.		
I. Nachträgliche Einnahmen		587 47 -
Aus dem Vorjahre der VIII. Finanzperiode.		
II. Activrest der vorjährigen Rechnung		34019 46 1
III. Nachträgliche Einnahmen		449 30 -
Summa I. Abtheilung .		35057 12 1
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse:		
1. Auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge.		
Auf Grund höchster Finanzministerial-Entschließung vom 25. März 1863 № 3793 als Zuschuß für Distriktsstraßen		55000 — -
2. Zuschüsse der Staatskasse für deutsche Schulen:		
a) Zur Ergänzung der Congrua deutscher Schullehrer	2200 — -	
b) Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 ℳ resp. 200 ℳ . . .	13633 59 -	
c) Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 — -	
d) Zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . . .	2000 — -	
e) Desgleichen zu demselben Zwecke	1608 41 -	20442 40 -
3. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000 — -	
b) Für die Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 — -	11500 — -
II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.		
1. Für die isolirten Lateinschulen incl. Inscriptionsgelder:		
a) Beiträge der Gemeinden (ständig):		
α) Von der Stadt Frankenthal	696 4 -	
β) „ „ „ Kaiserslautern	1300 — -	1996 4 -
b) Inscriptionsgelder		110 24 -

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule:		
a) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig)	1000 — –	
b) Inscriptionsgelder	130 48 –	1130 48 –
3. Für das Kreisarmen- und Krankenhaus zu Frankenthal:		
a) Beiträge der Gemeinden für die Verpflegung ihrer Angehörigen in derselben	5528 31 –	
b) Desgleichen von Privaten	867 7 –	
c) Desgleichen aus Vermögens-Erträgnissen der Pfleglinge . . .	2053 36 –	
d) Für veräußerte Gegenstände	1418 15 –	9867 29 –
4. Für die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster: Beiträge der Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in derselben		28519 14 –
III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
1. Preßvergehensstrafen	6 55 2	
2. Geldstrafen nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine . .	3 57 –	
3. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen	131 21 1	
4. Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6257 44 –	6399 57 3
IV. Kreisumlagen:		
1. Aus der Grundsteuer	259068 2 –	
2. „ „ Haussteuer	37318 36 –	
3. „ „ Gewerbsteuer	74437 29 –	
4. „ „ Capitalrentensteuer	19130 57 –	
5. „ „ Einkommensteuer	18381 36 –	408336 40 –
(Hebgebühren der Einnehmer intra lineam 51,958 ℳ 53 Xr)		
Summa der II. Abtheilung . .		543303 16 3
Hiezu „ „ I. „ . .		35057 12 1
Gesammtsumma der Einnahmen . .		578360 29 –

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf dem Bestand der Vorjahre.
Auf die VII. Finanzperiode und zurück.

I. Erhebungskosten:		
1. Besoldungen und resp. Tantiemen und Hebgebühren		1 57 2

Vortrag.	Partial- Betrag. fl.	kr.	d.	Total- Betrag. fl.	kr.	d.
Auf die VIII. Finanzperiode.						
II. Auf Erhebung der Einnahmen:						
a) Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren	1	30	–			
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	1	53	–	3	23	–
Summa der I. Abtheilung				5	20	2
II. Abtheilung.						
Ausgaben des laufenden Jahres.						
I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen:						
Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren				1270	5	3
II. Bedarf des Landrathes:						
1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1199	—	–			
2. Regiekosten der Landraths-Versammlungen	400	2	–			
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	151	40	–	1750	42	–
III. Auf Erziehung und Bildung:						
1. Deutsche Schulen:						
a) Dotation der Volksschulen	62248	6	–			
b) Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse	2000	—	–			
c) Schulvisitationskosten	4529	55	–			
d) Beiträge an Gemeinden zu Schulhausbauten	6000	—	–	74778	1	–
2. Isolirte Lateinschulen:						
a) Lateinschule zu Frankenthal	4159	45	–			
b) „ „ Kaiserslautern	5442	52	–			
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	23206	21	–			
d) Diäten und Reisekosten für die Visitation der Lateinschulen	169	3	–	32978	1	–
3. Sonstige Anstalten auf Erziehung und Bildung:						
Schwimmschulen				275	—	–
4. Stipendien für Studierende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten.						
a) Stipendien	1600	—	–			
b) Freiplätze für Zöglinge:						
α) Im Central-Taubstummen-Institute	375	—	–			
β) „ „ Blinden- „	250	—	–	2225	—	–

Digitized by Google

Vortrag.	Partial- Betrag. fl	Xr	₰	Total- Betrag. fl	Xr	₰
5. Uebrige Ausgaben:						
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern				499	20	-
6. Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler				100	—	-
VI. Auf Industrie- und Cultur.						
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:						
a) Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	13171	31	-			
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
α) In Speyer	2150	—	-			
β) „ Zweibrücken	2306	40	-			
γ) „ Landau	2025	—	-			
c) Zuschuß an obige 3 Schulen zur Anschaffung von Lehrattributen	600	—	-			
d) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	-			
e) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	235	23	-			
f) Reiseaversum an 8 Lehrer der Gewerbschulen in Landau, Speyer und Zweibrücken behufs der Aborderung zur Ausstellung nach München im Jahre 1863 (Reservefond)	100	—	-	21988	34	-
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen				1200	—	-
3. Gestütsanstalt in Zweibrücken:						
a) Gestütsanstalt	20000	—	-			
b) Prämien für das Landgestüt	1500	—	-	21500	—	-
4. Kreis-Gewerbe- und Handelskammer				624	4	2
5. Uebrige Ausgaben.						
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues an den landwirthschaftlichen Verein	1500	—	-			
b) Industrie überhaupt:						
Reiseaversum an 8 Lehrer der Gewerbschulen der Pfalz zur Ausstellung von gewerblichen und Modellir-Arbeiten im Jahre 1863 in München den Rest mit	500	—	-			
c) Kreis-Ackerbauschule	1500	—	-	3500	—	-
V. Auf Gesundheit.						
1. Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster				64010	45	-

	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
Vortrag.	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen		120 — —
3. Sustentation der Thierärzte		2762 38 —
VI. Auf Wohlthätigkeit.		
1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal	67075 48 —	
2. Unterstützung von Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	3999 48 —	
3. Rettungsanstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder	23285 30 2	
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen	1200 — —	95561 6 2
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.		
1. Beiträge für Distriktsstraßen:		
a) Für Unterhaltungsbauten	40000 — —	
b) „ Neubauten	15700 — —	55700 — —
2. Unterhaltung der Rheindämme		3738 11 —
VIII. Auf Sicherheit		— — —
IX. Steuerbeischlag resp. Ersatz an die Staatskasse		100000 — —
Summa der II. Abtheilung		484581 28 3
„ „ I. „		5 20 2
Gesammt-Summa der Ausgaben		484586 49 1

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	578360 29 —
„ Ausgaben „	484586 49 1
Activrest	93773 39 3

Gegen die Rechnung hat der Landrath keinen Anstand zu erheben und wird dieselbe in allen Theilen genehmigt.

Endlich erstattet das Landrathsmitglied Wand im Namen des I. Ausschusses Bericht über den von dem Landrathe festgesetzten Voranschlag der Kreis-Einnahmen und Kreis-Ausgaben für das Jahr 18½.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 18⁴⁴/₄₅ nach §. 27 Abſ. 2 des Landrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Voranſchlag der Staats-Regierung. fl	kr	p	Antrag des Landrathes. fl	kr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorſchlag der Staatsregierung mehr fl	kr	p	weniger fl	kr	p
		I. Abſchnitt. Kreis-Ausgaben.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).												
	1	Hebgebühren der Rentämter ½ Prozent der Kreisumlage	1400	16	-	1310	—	-				90	16	-
	2	Uebrige Ausgaben	—	—	-	—	—	-				—	—	-
		Summa Cap. I. .	1400	16	-	1310	—	-				90	16	-
II		Bedarf des Landrathes.												
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe . . .	1200	—	-	1200	—	-						
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung . . .	500	—	-	500	—	-						
	3	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—	-	190	—	-						
		Summa Cap. II. .	1890	—	-	1890	—	-						
III.		Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen.												
		Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen / Bedarf zur Ergänzung der Congrua . .	58724	25	-	58724	25	-						
		Errichtung neuer Schulstellen	300	—	-	350	—	-	50	—	-			
		Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals . .	18400	—	-	18400	—	-						
		Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse .	2000	—	-	2000	—	-						
		Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	4500	—	-	3300	—	-				2100	—	-
		Regie derselben	300	—	-	300	—	-						
		Für außerordentliche Schulvisitationen	1470	—	-	1000	—	-				470	—	-
		Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	6000	—	-	6000	—	-						
			92594	25	-	90074	25	-	50	—	-	2570	—	-
	2	Isolirte Lateinschulen.												
		Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:												
		a) zu Frankenthal	4785	—	-	4785	—	-						
		b) zu Kaiserslautern.	5571	41	-	5571	41	-						
		c) übrige Lateinschulen	25790	29	-	25790	29	-						
		d) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	-	200	—	-						
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung												
		a) Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-						
		Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-	1600	—	-						

Digitized by Google

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
III.	5	Freiplätze:												
		a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute .	375	—	-	375	—	-						
		b) „ „ „ „ Blinden-Institute . .	250	—	-	250	—	-						
	6	Beiträge zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	500	—	-						
	7	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-	200	—	-						
	8	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	100	—	-	100	—	-						
		Reservefond	100	—	-	100	—	-						
		Summa Cap. III. .	132341	35	-	129821	35	-	50	—	-	2570	—	-
IV.		Industrie und Cultur.												
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	13062	30	-	13062	30	-						
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:												
		a) in Speyer	2770	5	-	2770	5	-						
		b) „ Landau	2542	—	-	2480	—	-				62	—	-
		c) „ Zweibrücken	2558	20	-	2558	20	-						
		d) für Lehrattribute der 3 Gewerbschulen . . .	600	—	-	600	—	-						
	3	Reservefond für die Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken	100	—	-	100	—	-						
	4	Für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen	1400	—	-	1400	—	-						
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	400	—	-	400	—	-						
	6	Stipendien für Schüler an den polytechnischen Schulen	1200	—	-	1200	—	-						
	7	Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	-	20000	—	-						
	8	Prämie für das Landgestüt	1500	—	-	1500	—	-						
	9	Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—	-	600	—	-						
	10	Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	11	Für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-						
	12	Zur Gründung einer Ackerbauschule	1500	—	-	1500	—	-						
		Summa Cap. IV. .	50232	55	-	50170	55	-				62	—	-
V.		Gesundheit.												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:												
		a) Kosten des Betriebes	68921	—	-	68271	—	-				650	—	-
		b) Unterhaltung der Gebäude	3500	—	-	3500	—	-						
	2	Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen . .	300	—	-	300	—	-						
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	2800	—	-	2900	—	-	100	—	-			
		Summa Cap. V. .	75521	—	-	74971	—	-	100	—	-	650	—	-
VI.		Wohlthätigkeit.												
	1	Kreis-Getreidemagazin	—	—	-									
	2	Rettungsanstalten für verlassene Kinder . . .	—	—	-									
	3	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:												
		a) Kosten des Betriebs	66881	—	-	66374	—	-				507	—	-
		b) Unterhaltung der Gebäude	2600	—	-	2600	—	-						

Digitized by Google

Cap.	§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	xr.	p	Antrag des Landrathes fl.	xr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	xr.	p	weniger fl.	xr.	p
VI.	4	Für bessere bauliche Einrichtung der Localitäten für die Taubstummen und andere arme Kinder in der Anstalt .	3000	—	-	20800	—	-	17800	—	-			
	5	Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-	4000	—	-						
	6	Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-	25000	—	-						
	7	Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa Cap. VI. .	102681	—	-	119974	—	-	17800	—	-	507	—	-
VII.		Straßen- und Wasserbau.												
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-						
	2	Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	—	—	-									
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	—	—	-									
	4	Kosten der Rheindammbauten in der Pfalz . . .	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Cap. VII. .	53000	—	-	53000	—	-						
VIII.		Sicherheit.												
		Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-						
		Summa Cap. VIII. .	150	—	-	150	—	-						
IX.		Nichtwerthe an directen Staatsanlagen und Erhebungskosten	—	—	-									
		Summa Cap. IX. .	—	—	-									
X.		Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungs-Gesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000	—	-	100000	—	-						
		Summa Cap. X. .	100000	—	-	100000	—	-						
XI.		Allgemeiner Reservefond	2770	36	-	4372	37	1						
		Summa Cap. XI. .	2770	36	-	4372	37	1						
		Zusammenstellung.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen .	1400	16	-	1310	—	-				90	16	-
II.		Bedarf des Landrathes	1890	—	-	1890	—	-						
III.		Erziehung und Bildung	130341	35	-	129821	35	-	50	—	-	2570	—	-
IV.		Industrie und Cultur.	50232	55	-	50170	55	-				62	-	-
V.		Gesundheit	75521	—	-	74971	—	-	100	—	-	650	—	-
VI.		Wohlthätigkeit	102681	—	-	119974	—	-	17800	—	-	507	—	-
VII.		Straßen- und Wasserbau	53000	—	-	53000	—	-						

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			weniger		
			℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
VIII.		Sicherheit	150	—	-	150	—	-						
IX.		Nichtwerthe an den directen Staatsauflagen	—	—	-	—	—	-						
X.		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-						
XI.		Allgemeiner Reservefond	2770	36	-	4372	37	1	1602	1	-			
		Summa des Abschnittes I. (Kreis-Ausgaben)	519937	22	-	535660	17	1	19552	1	-	3879	16	-
		II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.												
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
	1	Auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschlüssig der Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bau-Ausgaben	—	—	-									
	2	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	—	—	-									
	3	Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—	-	2200		-						
	3½	Zur Erhöhung der Congrua auf 200 ℔ resp. 250 ℔	13633	59	-	13633	59	-						
	4	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-	1000	—	-						
	5	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	18400	—	-	18400	—	-						
	6	Für das Gestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	-	-						
	7	Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.												
	1	Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder	2751	—	-	2751	—	-						
	2	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	1000	—	-	1000		-						
	3	Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	100	—	-	100	—	-						
	4	Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9700	—	-	9700	-	-						
	5	Pfleggelder der Pfleglinge in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und Beiträge der Gemeinden für die ihnen Angehörigen der Anstalt, dann übrige Einnahmen derselben	32271	45	-	32271	45	-						
III.		Sonstige Einnahmsquellen.												
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1856 Art. 52, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 25	10	—	-	10	—	-						
	2	Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder	—	—	-	10000	—	-	10000	—	-			
	3	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—	-	6000	—	-						
	4	Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre	—	—	-	25084	23	1	25084	23	1			

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Voranschlag der Staats-Regierung	Antrag des Landrathes.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung weniger
			ℳ Xr p	ℳ Xr p	ℳ Xr p	ℳ Xr p
IV.		Rückerhebung der Depositen bei Königl. Filialbank in Ludwigshafen für die Taubstummenanstalt, Rückersatz vorbehalten	— — -	9000 — -	9000 — -	
V.		Kreis-Umlage zu 48½ Prozent der Steuerprincipalsumme, nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten	421370 34 -	393009 — -		28361 34 -
		Summa des Abschnittes II. (Kreis-Einnahmen) .	519937 18 -	535660 7 1	44084 23 1	28361 34 -
		Abgleichung.				
		Die Einnahme beträgt	519937 22 -	535660 7 1	44084 23 1	28361 34 -
		„ Ausgabe „	519937 22 -	535660 7 1	19552 1 -	3879 16 -
		Demnach . .	— — -	— — -	— — -	— — -

Zu dem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkung bei:

1. Hebgebühren der Rentämter für die Kreisumlage wurden nach der wirklichen Einnahme bemessen.
2. Die Aenderungen der Postulate in Cap. III. §. 1–8 „Erziehung und Bildung", ferner in Cap. IV. §. 1–12 „Industrie und Cultur", Cap. V. §. 1–3 „Gesundheit" und im Cap. VI. §. 1–17 „Wohlthätigkeit" sind in den betreffenden Landrathsverhandlungen näher erläutert, weßhalb darauf Bezug genommen wird.
3. Bezüglich der Ausgabe Cap. V. §. 3 wird bemerkt, daß die Erhöhung von 100 ℳ für den Thierarzt von Schönenberg (für den Kanton Waldmohr) stattgefunden und hierdurch einem Schreiben der Königl. Kreisregierung vom 1. Juni l. J. entsprochen worden ist.
4. Zu Cap. III. §. 2 der Einnahmen. Der Landrath hat den dem Kreise gebührenden dritten Theil der Polizeistrafe in einem approximativen Betrage von 10,000 ℳ eingestellt und erlaubt sich unter Bezugnahme auf seine rechtlichen Ausführungen im Sitzungsprotokolle vom 17. Juni 1862 (Kreis-Amtsblatt 1862 Seite 857 ff.) und in jenem vom 25. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt 1863 Seite 874) um eine baldige allerhöchste Entschließung, wodurch seine rechtlichen Ansprüche die gebührende Würdigung und Anerkennung finden, ehrfurchtsvollst zu bitten.

   Zugleich wird die Kreisregierung abermals ermächtigt, die für Findel- und verlassene Kinder erforderliche sub Cap. VI §. 6 der Ausgaben eingestellte Summe nach Bedürfniß zu verwenden, und den allenfalls abgehenden Betrag von 10,000 ℳ aus andern disponiblen Kreismitteln, Rückersatz vorbehalten, vorzuschießen.
5. Zu Cap. IV. der Einnahmen. Der Activrest der Kreisfondsrechnung pro 18½ beläuft sich auf . . . . . ℳ 93773 Xr 30 ₰ 3

   Hievon ab der bereits in das Budget des Kreises pro 18½ eingetragene Betrag mit . . . 21389 16 2

   Bleibt . 72384 23 1

   Hievon ist weiter der Staatszuschuß zu den Distriktsstraßen ad 55,000 ℳ .

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr	₰
abzuziehen, wovon aber pro 18⁵⁵⁄₅₆ in Ausgabe erscheinen . . .	7700	—			
Bleibt noch abzuziehen .			47300	—	—
Ergibt sich ein verfügbarer Rest von			25084	23	1

welcher hier in Einnahme gesetzt wurde.

6. Die sub Cap. IV. §. 5 vorgetragene Rückerhebung von 9000 fl wurde bei den Verhandlungen über die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt bereits erläutert.
7. Cap. V. Der Landrath beschließt die Erhebung einer Kreisumlage von 48½ % — vierzig acht ein halb Prozent — und berechnet sich der Ertrag derselben, da ein Prozent der Gesammtsteuer des Kreises 8144 fl beträgt, nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten auf 383,009 fl, welche Summe hier in Einnahme erscheint. — Hierauf wurde durch den Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Freitag den 24. Juni Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Eilfte Sitzung am 24. Juni 1864, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind die sämmtlichen Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungsdirector von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitznng wird das Protokoll der IX. Sitzung vom 22. Juni durch den Secretär verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Hierauf legt der Landrath folgenden Recurs an den Königl. Staatsrath gegen die Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern in Folge deren dem Kreisfond der Quieszenzgehalt des früheren Verwalters Watzke zur Last gelegt worden ist, in das Protokoll nieder.

Der allerehrfurchtsvollst unterzeichnete Landrath der Pfalz erlaubt sich nachstehende allerehrerbietigste Bitte an Seine Majestät den König zu stellen.

In der Rechnung für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal für das Jahr 18⁵⁵⁄₅₆ wurden unter die Einnahmen für Rückersatz der in die Staatskassa bezahlten Beiträge des quieszirten Verwalters Königl. Rathes Watzke zum Wittwen- und Waisenfond

	fl	kr
von 18⁵⁵⁄₅₆ bis incl. 18⁵⁵⁄₅₆ . . .	322	—
und für Wittwen- und Waisenfondsbeitrag für 18⁵⁵⁄₅₆	12	—
zusammen also .	334	—

eingestellt.

Dagegen erscheinen unter den Ausgaben für Ruhegehalt dieses Beamten vom 5. Juni bis incl. 30. September 1860 . . .	386	40
und wurde sonach die Rechnung der Anstalt belastet mit der Differenz von . . .	52	40

und dieses Verfahren erhielt die Billigung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen, mittelst gemeinsamer Entschließung vom 21. Juli 1861. Der Landrath war der Ansicht, daß dieses Verhältniß den Kreis in

Digitized by Google

keiner Weise berühre und daß sowohl die beiden berührten Einnahme- als Ausgabeposten von 386 fl 40 kr aus der Rechnung wegzubleiben gehabt hätten, und trug in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 aus den von ihm dort entwickelten Gründen auf deren Streichung in der Rechnung an. Seine Majestät der König haben sich jedoch inhaltlich des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 17. Januar 1862 zu einer die angeführte Ministerial-Verfügung vom 21. Juli 1860 abändernden anderweitigen Verfügung nicht veranlaßt gesehen.

In der Rechnung fraglicher Anstalt für das Jahr 18⅛⅛ erschien darauf wieder unter den Ausgaben der Pensionsbetrag des seitdem verlebten Verwalters Rath Watzke vom 1. October 1860 bis 1. April 1861 mit 600 fl

Dagegen aber auch unter den Einnahmen als Beitrag dieses Pensionärs zum Wittwen- und Waisenfond ein Beitrag von . . . . . 6 fl

wodurch sich eine Belastung der Rechnung der Anstalt ergab von . . . . . 594 fl

Der Landrath beantragte in der Sitzung vom 12. Juni 1862 aus den in der Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen, daß auch dieser Betrag aus der Rechnung gestrichen werde, allein dieser Antrag fand ebenfalls die Billigung der Allerhöchsten Stelle nicht.

Für diesen Fall hatte der Landrath zugleich die Königl. Kreisregierung ermächtigt, bei dem Staatsrathe des Königreiches den Recurs sowohl wegen der obigen Summe von 594 fl als wegen der zuerst berührten von 52 fl 40 kr zu ergreifen.

In der Sitzung vom 24. Juni 1863 hatte der Landrath ferner den Antrag vom 13. Juni 1862 mit der Bitte erneuert, daß es Seiner Majestät dem König allergnädigst gefallen möge, die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage dem Königl. Staatsrathe nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1825, Art. 7, № 11 zuzuweisen. Laut einer Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1864 wurde jedoch entschieden, daß diesem Antrage keine Folge gegeben werden könne, und zwar unter andern Gründen, weil das Beschwerderecht, welches das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 dem Landrathe zur Wahrung der Rechte der Kreis-Gemeinde eingeräumt, ein selbstständiges von dem Rechte der Verwaltung der Kreis-Gemeinde-Angelegenheiten getrenntes höchst persönliches Recht sei, welches nur von dem Landrathe selbst geübt und dessen Vollzug der Kreisregierung nicht übertragen werden konne. Nach dieser zuletzt angeführten höchsten Entschließung vom 9. Februar 1864 sieht sich der Landrath genöthigt, und da er forthin von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugt ist, auch veranlaßt, selbstständig den Recurs an den Staatsrath des Königreiches gegen die angeführte gemeinsame Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1860 zu ergreifen und allerunterthänigst darauf anzutragen, Euere Königliche Majestät wollen unter Würdigung der durch den Landrath der Pfalz in der Sitzung vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen, durch Allerhöchst Ihren Staatsrath allergnädigst aussprechen zu lassen geruhen, daß weder die beiden oben angeführten in der Rechnung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal für das Jahr 18⅛⅛ vorkommenden Einnahmsposten von 322 fl und 12 fl, zusammen 334 fl für Rückersatz der in die Staatskasse bezahlten Beiträge des quiescirten Königl. Rathes Watzke zum Wittwen- und Waisenfond von 18⅛⅛ bis incl. 18⅛⅛, und für Wittwen- und Waisenfondsbeitrag für 18⅛⅛, noch der in derselben Rechnung vorkommende Ausgabeposten von 386 fl 40 kr für Ruhegehalt dieses Beamten vom 5. Juni bis incl. 30. September 1860 den Kreis nicht berühren und ebensowenig die in der Rechnung fraglicher Anstalt für das Jahr 18⅛⅛ vorkommenden oben berührten Ausgabe- und Einnahmeposten von 600 fl und beziehungsweise 6 fl und daß alle diese Posten also auch nicht Gegenstand der Rechnungen der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal für

Digitized by Google

die Jahre 18⅓ und 18⅔ bilden konnten, sofort allergnädigst zu verordnen, daß die besagten Posten aus den beiden angeführten Rechnungen, als nicht dahin gehörig, gestrichen und dem Kreisfond der Pfalz die oben berührten indebite bezahlten Summen von 52 fl 40 kr und 594 fl, im Ganzen also 646 fl 40 kr aus der Staatskassa zurückerstezt werde.

Sodann legt der Landrath noch einen weiteren Recurs an den Königl. Staatsrath, gegen die Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern (Handels und der öffentlichen Arbeiten) wegen Entziehung des Beitrags von 800 fl aus der von Ginanth'schen Stiftung zu den Kosten der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern in sein Protocoll nieder.

Freiherr Friedrich von Ginanth, gewesener Hüttenwerksbesitzer in Eisenberg, welcher im Jahre 1842 ohne Nachkommen daselbst gestorben ist, hinterließ ein olographisches von dem 1. November 1841 datirtes Testament, durch welches er, außer vielen andern Legaten eine Summe von 23,000 fl „für wohlthätige Zwecke im Lande, womöglich als bleibende ewige Stiftung, die seinen Namen trage, das Nähere durch einen Rath der höchstbetheiligten 12 Erbnehmer zu bestimmen", vermachte.

Unter dem 23. Mai 1844 versammelten sich 5 der gedachten Legatare (die übrigen waren eingeladen, jedoch nicht erschienen), um sich gemäß der fraglichen Testamentsbestimmung als Verwaltungsrath zu constituiren, und über die Verwendung des fraglichen Legates im Sinne und Auftrage des Testators Verfügung zu treffen.

Dieser Verwaltungsrath faßte unter Ziff. 2 des betreffenden Protokolles den Beschluß „zur Vervollständigung „der in Kaiserslautern erstandenen Kreis- und Gewerbschule „resp. zur Besetzung des absolut nöthig erachteten Lehr„stuhles für praktische Mechanik die Summe von 800 fl „alljährlich, so lange dieselbe in Kaiserslautern „bestehen wird, zu bestimmen," indem er sich jedoch „vor„behielt, über diese Summe anderweitig zu verfügen, und „dieselbe zu andern wohlthätigen Zwecken zu „verwenden, wenn die Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern „zu bestehen aufhöre, oder auf andere Weise die auf diese „Weise subsidiarisch gedeckten Bedürfnisse für diese Schule „befriedigt werden könnten."

Unter dem 24. Mai 1844 übersendete der eingesezte Universalerbe der Gemeinde Kaiserslautern eine Abschrift des Protokolles mit dem Bemerken, „daß es ihm aus „Auftrag des Verwaltungsrathes zum besonderen Ver„gnügen gereiche, derselben die Zuwendung des größten „Theiles des fraglichen Legates für die im ersten Aufblühen „begriffene Schule melden zu können."

Unter dem 5. Juni 1844 machte der Bürgermeister von Kaiserslautern dem Gemeinderathe davon Mittheilung, worauf derselbe den Inhalt derselben nicht nur für die gedachte Schule, sondern auch im Hinblicke auf die Stadt und den gesammten pfälzischen Kreis für höchst nutzbringend erklärte, und den Beschluß faßte, diese Stiftung anzunehmen und für denselben die höhere Genehmigung nachzusuchen. Hierauf ertheilte das Königl. Staatsministerium des Innern durch Allerhöchste Verfügung vom 16. October 1844 der fraglichen Stiftung und dem erwähnten Beschlusse des Verwaltungsrathes die Allerhöchste Genehmigung und verfügte zugleich die sofortige Besetzung der fraglichen Lehrstelle. Da sich jedoch, wie oben erwähnt, am 23. Mai nur die Minderzahl der von dem Testator berufenen Personen eingefunden hatte, so fand unterm 8. April 1845 eine weitere Versammlung des Verwaltungsrathes statt, bei welcher derselbe vollständig erschien, die Satzung der Stiftung feststellte, und mit Rücksicht darauf, daß diese Stiftung für allgemeine Wohlthätigkeit im Lande bestimmt sei, die Erträgnisse daher zu keinen anderen als allgemein wohlthätigen Zwecken verwendet werden dürfte, einen §. 6 des erwähnten Beschlusses vom 23. Mai 1844 unter dem in §. 7 enthaltenen mit den obenerwähnten im Wesentlichen übereinstimmenden Vorbehalt genehmigte, indem er diesen

Beschluß ausdrücklich damit motivirte, daß die fragliche Schule, deren wohlthätige Wirkung sich über den ganzen Kreis verbreitete des zur Hebung der allgemeinen Industrie des Landes absolut nöthigen Lehrstuhles, der praktischen Mechanik noch entbehre. Im Gefolge dieser Beschlüsse wurde auch die fragliche Summe von 800 fl alljährlich zu dem mehrfach gedachten Zwecke verwendet. Unterdessen suchte sich in Gefolge der veränderten Verhältnisse, deren Erörterung hier als unnöthig erscheint, der Verwaltungsrath der fraglichen Leistung zu entschlagen, mit der Behauptung, daß dieselbe dem Stiftungszwecke nicht entspreche, aber sowohl Königl. Regierung als der Landrath weigerten sich, solche Ansprüche anzuerkennen, so daß die fraglichen 800 fl fortwährend in der erwähnten Weise zur Verwendung kamen.

In einem allerhöchsten Reskripte vom 22. September 1855 hat das Königl. Staatsministerium des Innern selbst, und ausdrücklich sich dahin ausgesprochen, daß es keinem Anstande unterliege, daß die fragliche Stiftung als öffentliche Wohlthätigkeitsstiftung aufgefaßt werde, daß der Stifter den Zweck der Stiftung nur im Allgemeinen angegeben, die genauere Zweckbestimmung aber dem von ihm angeordneten Verwaltungsrathe überläßt, und daß daher letzterer durch die von ihm vollzogene Bezeichnung, welche nach den Intentionen des Stifters durch seine wohlthätige Handlung erfüllt werden sollen, einen Theil seiner Rechte geltend gemacht habe. In seiner Sitzung vom 30. Mai 1859 beschloß der Landrath, indem er sich die von der Königl. Regierung geltend gemachten Gründe aneignete, auch für die Zukunft auf die Ausbezahlung des fraglichen Betrages von 800 fl zu bestehen, sowie anderseits auch die Stadt Kaiserslautern fortwährend die Annahme der Kosten der fraglichen Lehrerstelle auf eigene Rechnung verweigerte. Unter dem 1. Mai 1860 erfolgte jedoch auf den Recurs des Verwaltungsrathes eine allerhöchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern, durch welche dasselbe anordnete, daß der fragliche Beitrag von 800 fl zur Besoldung des Lehrers der praktischen Mechanik von 18½ an in die Landraths-Propositionen der Pfalz eingestellt werde, und die gedachte Stiftung von dessen Fortentrichtung entband, indem die fragliche Vermögensrente fortan für einen wohlthätigen Zweck zu verwenden sei. Der Landrath in seiner Sitzung vom 17. Juni 1860 beschloß jedoch sein Recht zu wahren, und ermächtigte die Königl. Regierung, im Namen der Kreisgemeinde gegen diese Verfügung Recurs an den Königl. Staatsrath zu ergreifen, und wiederholte in seiner Sitzung vom 23. Juni 1863 seine Anträge mit der Bitte, daß die Entscheidung dieser Streitfrage, sowie es die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1825, Art. 7 № 11 bestimmt, dem Königl. Staatsrathe zugewiesen werde. Durch eine weitere Allerhöchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1864 wurden diese Anträge jedoch in formeller und materieller Beziehung für ungerechtfertigt erklärt, weil keine formell ausgeführte Beschwerde vorliege, weil nicht Königl. Regierung, sondern der Landrath der Vertreter des Kreises sei, und endlich weil die Verwendung der fraglichen 800 fl in der früheren Weise eine stiftungswidrige gewesen sei.

Der Landrath sieht sich nunmehr in dem Falle, gegen diese beiden Allerhöchsten Erlasse vom 1. Mai 1860 und 17. Februar 1864 den Recurs an den Königl. Staatsrath zu ergreifen und folgende Gründe in Kürze zu dessen Rechtfertigung geltend zu machen.

I.

Wenn das Königl. Staatsministerium den Recurs formell als ungültig und materiell als ungerechtfertigt erklärt, so war es hierzu keineswegs berechtigt, denn es liegt in der Natur der Sache, daß im Falle einer Berufung an einen höheren Richter nur Derjenige die formelle Gültigkeit und Begründung zu prüfen hat, an welchen sie gerichtet ist, nicht aber Derjenige, über dessen Verfügung man sich beschwert, und es konnte demnach der

Digitized by Google

fragliche Landrathsbeschluß nur von dem Königl. Staatsrathe beschieden werden, nur ihm allein hätte es zugestanden, in formeller und materieller Beziehung eine Kritik zu entwerfen.

II.

Allein die Entscheidung des Königl. Staatsministeriums erscheint dem Landrathe auch außerdem nicht gerechtfertigt; denn, wenn auch der Landrath zunächst der Vertreter des Kreises ist, so ist es — wiewohl in anderer Weise — auch die Königl. Kreisregierung und es dürfte kein Hinderniß bestehen, daß der Landrath Königl. Regierung ein Mandat zur Ausführung eines von ihm beschlossenen Recurses ertheile und wenn das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 in Art. 15 lit. h die Beschlußfassung bei Rechtsstreiten und Vergleichen der Kreisgemeinde als zum Wirkungskreise des Landraths gehörig bezeichnet, so wollte dasselbe damit nur sagen, daß die Kreisgemeinde der dominus litis ist, aber nicht, daß der Landrath auch formell in einem Prozesse als Vertreter des Kreises aufzutreten habe. Diese Auslegung hat dem Landrathe um so weniger zu einem Bedenken Veranlassung gegeben, als bei allen Rechtsstreiten vor den gewöhnlichen Gerichten die Kreisgemeinde nur durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, vertreten wird, und als kein Grund obwaltet, bei administrativen contentiösen Verhandlungen, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Allein man kann nicht einmal mit Grund behaupten, daß der Landrath den von ihm beschlossenen Recurs nicht motivirt habe. Zwischen der Königl. Regierung und dem Verwaltungsrathe waren viele Schriftstücke gewechselt worden, wobei die Königl. Regierung in vielfach motivirter Weise den Ungrund des Begehrens des Verwaltungsrathes dargethan hat, und wenn nun der Landrath nach genommener Einsicht der betreffenden Actenstücke erklärte, einen Recurs zu ergreifen, und sich zu dessen Rechtfertigung auf die von der Kreisregierung bisher in seinem Interesse geltend gemachten Gründe beruft, so ist sein Recurs durch diese Gründe motivirt, ohne daß der Landrath nothwendig hätte, sich während seinen kurzen, mit Geschäften ohnedieß überhäuften Sitzungen auch noch mit der Abfassung von Recursschriften zu befassen. Da es aber dem Landrathe lediglich darum zu thun ist, eine baldige gesetzliche Erledigung dieser Gegenstände herbeizuführen, und darum auch jeden, wenn auch nur formellen Bedenken zuvor zu kommen, so beruft er sich zwar auch heute noch zur Rechtfertigung seines Recurses auf die von der Königl. Regierung geltend gemachten Gründe, will es jedoch nicht unterlassen, in Kürze den Standpunkt anzugeben, von dem aus er die ganze Sache betrachtet hat, und heute noch betrachtet. Die Annahme, daß die bisherige Verwendung der fraglichen Summe von 800 fl eine stiftungswidrige gewesen sei, und die Berufung auf die in §. 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde enthaltene Unterscheidung zwischen Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit als besonders und scharf abgegrenzter Kategorie, scheint dem Landrathe nicht begründet; denn es handelt sich hier nicht um eine Auslegung der Gesetze, resp. der Verfassungsurkunde, sondern um Ergründung des wahren Willens des Testators, welcher allein hier als maßgebend betrachtet werden muß, und wenn man von diesem allein richtigen Gesichtspunkte aus die fragliche Testaments-Verfügung beurtheilt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe bei Abfassung dieses letzten Willens nicht die Bestimmung der Verfassungsurkunde vor Augen hatte, sondern lediglich den vielen im Privatinteresse getroffenen Verfügungen gegenüber sich dahin aussprach, daß die Verwendung zur Befriedigung allgemeiner öffentlicher Bedürfnisse, daher wohlthätiger Zwecke, geschehe, und es besteht kein Hinderniß, daß die Errichtung der fraglichen Lehrerstelle bei dem Mangel der dafür vorhandenen Mittel als eine allgemeine wohlthätige Einrichtung betrachtet werde. Allein die beste Interpretation des wahren Sinnes der betreffenden Worte liegt darin, daß Verwaltungsrath, Königl. Regierung und das Königl. Staatsministerium selbst, wie oben in dem thatsächlichen Theile näher entwickelt ist, bis

Digitized by Google

dahin auch nicht den geringsten Anstand genommen haben, übereinstimmend diese Einrichtung als eine stiftungsmäßige zu betrachten und sogar ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Allein nach der Ansicht des Landrathes erscheint sogar diese Untersuchung als eine müßige, da Stiftung und Verwendung zu dem angegebenen Zwecke bereits früher die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatten, und der durch gemeinschaftliche Uebereinkunft gebildete vertragsmäßige Zustand einseitig nicht mehr geändert werden kann. Ebenso würde man sich mit Unrecht darauf berufen, daß nach dem von dem Verwaltungsrathe gemachten Vorbehalte diese Verwendung dann cessiren sollte, wenn zu dem betreffenden Zwecke Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmittel vorhanden seien. Denn was insbesondere die hier allein in Berücksichtigung kommenden Kreismittel betrifft, so hat die Kreisgemeinde nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 Art. 4 keine Verpflichtung, die Mittel zur Errichtung einer Gewerbschule, insbesondere hier der Lehrerstelle der practischen Mechanik aufzubringen, so daß man sie zur Errichtung einer solchen nicht hätte zwingen können, um so weniger, als der Landrath zu diesem Zwecke nie etwas bewilligt, sondern der Verwaltungsrath und die Gemeinde Kaiserslautern sich gemeinschaftlich verpflichtet haben, die Kosten derselben für sich ohne Belastung des Kreises, aufzubringen.

Wenn daher auch nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 der Bedarf fraglicher Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, als einer Kreisanstalt, als eine gesetzliche Kreislast zu betrachten ist, so kann sich die daraus folgende Verpflichtung doch nur auf diejenigen Bedürfnisse der Schulen beziehen, welche mit Bewilligung des Landrathes befriedigt worden sind, nicht aber für eine Lehrerstelle, welche Königl. Regierung mit den angebotenen Mitteln der Stadt Kaiserslautern und des Verwaltungsrathes der Gienanth'schen Stiftung befriedigt hat. Endlich darf, was die Belastung des Kreises mit Umlagen betrifft, nicht außer Acht gelassen werden, daß die beßfallsige Belastung bis heute keine geringere geworden ist, wie dieses ein Blick in die diesjährigen Landraths-Verhandlungen nur zur Genüge darthut.

Gestützt auf diese Erörterungen, und wiederholt, sich die von der Königl. Regierung bisher geltend gemachten Gründe aneignend, faßt der Landrath den Beschluß, andurch den Recurs gegen die beiden Allerhöchsten Verfügungen des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Mai 1860 und 17. Februar 1864 zu ergreifen und Seine Majestät den König im Staatsrathe allerunterthänigst zu bitten, dieselben, als die Rechte der Kreis-Gemeinde verletzend, aufheben und allergnädigst anordnen zu wollen, daß der früher von der Gienanth'schen Stiftung geleistete jährliche Beitrag von 800 ℳ zur Besoldung des Lehrers der praktischen Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern künftig wieder in das Kreisbudget als Einnahme eingestellt werde.

Hierauf stattet Geißert im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag von Janson, „die Ersatzmannstellung im bayerischen Heere betreffend". Der Landrath beschließt, folgende allerehrfurchtsvollste Bitte in sein Protokoll aufzunehmen:

In der IX. Sitzung des Landrathes vom 18. Mai 1860 stellte der damalige Landrathssecretär einen Antrag (die Ersatzmannstellungen im Königl. bayer. Heere betr.) welchen sich der Landrath nebst seiner ausführlichen Motivirung in allen seinen Theilen aneignete. In derselben wurde unwiderleglich dargethan, daß die Bestimmungen des §. 52 und 55 des Gesetzes vom 25. August 1828 ungenügend und unzweckmäßig seien, und einen Zustand herbeigeführt haben, die den moralischen wie pecuniären Interessen des Einstehers, des Einstellers und des Staates gleiche Gefahr biete. Der Landrath stellte daher an Seine Königliche Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte, die zur Abänderung dieser Verhältnisse nöthigen Einleitungen treffen zu wollen.

Der Allerhöchste Landraths-Abschied d. d. München

Digitized by Google

den 18. November desselben Jahres Cap. V Abs. 5 Amtsblatt Seite 1104 gewährte die huldvollste Zusicherung die von dem Landrathe bezeichneten Mißstände, welche der Allerhöchsten Wahrnehmung nicht entgangen seien, in jeder gesetzlich zulässigen Weise fernerhin entgegenzuwirken. Es sind nun seitdem beinahe vier Jahre verflossen und trotz dem energisch ausgesprochenen Willen des Königs ist es nicht gelungen, eine merkliche Besserung dieser Zustände fühlbar zu machen. Vielmehr sind in neuerer Zeit solche Thatsachen zur Erscheinung gekommen, welche befürchten lassen, daß dieses Uebel sich eher gemehrt, als verringert habe. Aus allen Theilen der Pfalz sind solche grelle Beispiele aufzuzählen und solche Klagen laut geworden, daß der Landrath nicht umhin kann, diese ganze Angelegenheit als eine wahre Landes-Calamität zu bezeichnen. Nicht nur daß der Einsteller durch ungerechtfertigte Prozesse, Unterschlagung von Geldern, Verschleppung der Einstandsunterhandlungen bis über die Einreihungszeit hinaus in eine peinliche Lage versetzt, und öfters dem Ruin seines Vermögens entgegensieht, auch der dabei betheiligte Unterhändler wird häufig durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, die er durch unglückliche Prozesse für sich unwirksam zu machen sucht, ökonomisch zu Grunde gerichtet.

In vielen Ländern ist die Ersatzmannstellung in einer Weise gesetzlich geregelt, welche derartigen Mißständen vorbeugen. Indem der Landrath auf Frankreich und unser Nachbarland Hessen verweist, enthält er sich besonderer Vorschläge in dieser Sache zu machen, und überläßt es Königl. Staatsregierung, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, diesen berührten traurigen Mißständen ein Ende zu machen. Aus diesen Gründen stellt daher der Landrath der Pfalz an Seine Königliche Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte, Seine Majestät mögen geruhen, durch geeignete Maßregeln eine andere Weise der Ersatzmannstellung einzuführen, welche die Militärpflichtigen vor den beschriebenen Uebeln schützt. Im Namen desselben Ausschusses stattet Geißert Bericht ab über den Antrag von Wolf und Rothhaas „die Erhaltung des Zollvereins" betreffend. Der Landrath legt bezüglich dieses Gegenstandes folgende Erklärung in sein Protokoll nieder:

Die Verhandlungen zwischen den Zollvereinsstaaten zur Erneuerung des Zollvereins bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages haben bisher noch kein beruhigendes Resultat ergeben. Die deutsche Nation ist in der größten Besorgniß, es möchte die für sie so segensreiche Schöpfung dieses Jahrhunderts zu bestehen aufhören und einem Zustande Platz machen, der eine gänzliche Verwirrung der bestehenden Handels- und Verkehrs-Verhältnisse und somit den materiellen Ruin der hier betheiligten Länder überhaupt, so insbesondere der Pfalz, zur Folge haben würde. Der Landrath verkennt nicht die großen Schwierigkeiten, welche der Einigung des Zollvereins durch die verschiedenen Staaten, welche die einzelnen Länder des Zollvereins zu dem französischen Handelsvertrage einnehmen, im Wege stehen, hat aber das Vertrauen, daß die Königl.

Staatsregierung alle ihr möglichen Schritte thun werde, um das ihrige dazu beizutragen, daß das Deutschland und mit ihm Bayern und die Pfalz bedrohende Unglück des Auseinanderfalles des Zollvereines abgewendet werde.

Sodann statiet Feldbausch im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag von Rothhaas „die Fabrikation des Stempelpapiers" betreffend. Der Ausschuß beantragt, der Landrath wolle beschließen, daß er sich mit der von dem Herrn Königl. Regierungs-Finanz-Director ihm bei den Verhandlungen des Ausschusses gemachten Mittheilung, wonach den gegründeten Klagen über Stempelpapier von schlechter Qualität abgeholfen werden soll, wozu die nöthigen Schritte bereits eingeleitet seien, ganz zufrieden gestellt erklärt. Der Landrath tritt diesem Antrage bei. Derselbe berichtet im Namen des V. Ausschusses über den Antrag von Pasquay und Genossen „die Erweiterung des Eisenbahnnetzes der Pfalz" betreffend.

Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, der Landrath wolle beschließen: In Erwägung, daß die Eisenbahnen für den Aufschwung der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft eine wesentliche Bedingung sind, und in dieser Beziehung für die Pfalz das Bedürfniß der Vervollständigung ihres Eisenbahnnetzes, als unabweislich immer schlagender hervortritt, damit denjenigen Theilen derselben, deren Produktions- und industriellen Verhältnisse mit anderen Gegenden, die von Eisenbahnen bereits durchzogen sind, ferner nicht mehr zu concurriren vermögen, die Wohlfahrt des Eisenbahnverkehrs und dadurch

die Mittel der Concurrenz und des Wohlstandes zugewendet werden, findet sich der Landrath veranlaßt, den Bau folgender Linien dringend zu befürworten, nämlich:

1. Die Linie von Landau über Annweiler und Pirmasens nach Zweibrücken.

   Der Landrath bedauert sehr, die Nichtertheilung der Concession zu den Projectirungs-Arbeiten dieser Linie, da es hiedurch unmöglich gemacht wurde, den genauen Nachweis über deren Kosten und Rentabilität zu liefern, gibt sich aber der Hoffnung hin, daß die Königl. Staatsregierung die fragliche Projectirungsconcession noch ertheile, da die Erbauung dieser Bahn eine Lebensfrage für die thätige und gewerbreiche Stadt Pirmasens und für die ganze südwestliche Pfalz ist. Sollten sich aber der sofortigen Ausführbarkeit der durchgehenden Linie von Landau über Annweiler und Pirmasens nach Zweibrücken Hindernisse entgegenstellen, so wäre wenigstens die vorläufige Herstellung der Theilstrecke derselben von Landau nach Annweiler und von Pirmasens nach Zweibrücken, der von Zweibrücken, Pirmasens nach Kaiserslautern kräftigst zu bethätigen.

2. Die Zweigbahn von Landstuhl nach Kusel, für welche die Concession zu den Projectirungsarbeiten vor Kurzem ertheilt wurde. Durch diese Linie wird eine rührige und gewerbreiche Bevölkerung und eine an landwirthschaftlichen Produkten reiche und durch ihre starke Viehzucht bekannte Gegend in den raschen Ver-

Digitized by Google

kehr gezogen, und es wird der Nachtheil abgewendet, welcher derselben dadurch droht, daß ihr die Rhein-Nahe-Bahn einen großen Theil des Verkehrs entzieht, während der Bau der fraglichen Linie denselben nicht nur erhält, sondern auch durch Zuzug aus dem benachbarten Preußen und Oldenburg erhöht.

3. Eine Zweigbahn von Winden nach Bergzabern, oder von Rohrbach über Ingenheim nach Bergzabern, wodurch letzterer Stadt die unumgängliche Grundlage ihres ferneren Aufblühens gesichert wird, und für welche erstere Richtung ebenfalls vor Kurzem die Projectirungsconcession ertheilt wurde.

4. Die Fortsetzung der Bahn von Speyer nach Germersheim über Bellheim, Rülzheim und Rheinzabern nach Kandel oder Maxau. Diese Linie, für welche bereits unter'm 14. October 1863 die Concession zu den Projectirungsarbeiten nachgesucht wurde, führt durch eine stark bevölkerte, großen Handel treibende, fruchtbare und namentlich viele Handelsprodukte erzeugende Gegend, und wird deren Bau die Rentabilität der bisherigen Sackbahn von Speyer nach Germersheim immer mehr steigern.

5. Den Bau der Zweigbahn von Homburg nach St. Ingbert, und zwar nicht in direkter Linie, sondern durch das Blies- und Würzthal über Blieskastel, welche Richtung bereits durch alle Stadien begutachtet wurde. Es dürfte hier nur der Wunsch auszusprechen sein, daß zur Vermeidung aller Disidien die dortigen Distriktsfonds nicht belastet und die noch fehlende, im Verhältniß zu dem Ganzen geringe Bausumme von der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn übernommen werden möge. Der Landrath richtet sonach an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen die Concession zu den Projectirungsarbeiten obiger Linien, für welche sie noch nicht ertheilt ist, zu ertheilen und nach deren Beendigung dann die definitive Concession zur wirklichen Herstellung der bezeichneten Linien allergnädigst zu ertheilen geruhen.

Alle Beschlüsse über die einzelnen hier angeführten Eisenbahnlinien wurden einstimmig gefaßt.

Hierauf stattet Pasquay im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag von Wolf, „die Revision der Häusersteuer betreffend". Der Ausschuß beantragte, der Landrath möge den Wunsch aussprechen, daß die im Landrathsabschiede vom 10. November 1861 versprochene Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Landtag über die Häusersteuer sobald als möglich in Ausführung gebracht werden möge. Nach längerer Berathung des Gegenstandes wurde dieser Antrag mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ferner stattete Pasquay im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag von Dr. Jacob „die Trennung der, der Bürgermeisterei Weilerbach an-

gehörigen Waldungen aus dem Staatsrevier Jagdhaus, und Vereinigung derselben mit dem Gemeinderevier Mehlbach.

Der Landrath faßte hierauf folgenden Beschluß:

Nachdem die Gemeinden Pörrbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Eulenbis, und Rodenbach bereits bei der Königl. Regierung die Bitte gestellt haben, ihre Gemeindewaldungen von dem Revier Jagdhaus zu trennen und in das Revier Mehlbach zu vereinigen, und nachdem, wie wenigstens von den Bittstellern behauptet und das betreffende Königl. Forstamt diese Bitte für begründet erklärt hat, nachdem der Landrath erkannt hat, daß es allerdings durch die hier bestehenden besonderen Verhältnisse begreiflich erscheint, daß die betreffenden Gemeinden, von deren Waldungen hier die Rede ist, durch die Vereinigung dieser Waldungen mit dem Revier Mehlbach in ihrem Einkommen sich wesentlich vortheilhafter stellen, als dies bei der gegenwärtigen Verbindung dieser Waldungen mit dem Revier Jagdhaus der Fall ist, empfiehlt der Landrath der Königl. Regierung die Sache zur genauen Prüfung und Erfüllung dieser Bitte, im Falle sie wirklich als begründet sich erweist.

Hierauf stattet Heß Bericht ab über einen Antrag von Brunk, „die Erbauung einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg aus Centralfonds betreffend". Bei dem Beginne des Baues der Alsenzstraße zeigte sich frühzeitig das Bedürfniß einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg. Die dort bestehende Fähre genügte nur so lange, als sie den Verkehr der zunächst gelegenen Ortschaften vermittelte. Nach der Vollendung des Baues der Alsenzstraße im Jahre 1836, welche die Verbindung zwischen Kaiserslautern, Kreuznach und Bingen, d. h. zwischen Kaiserslautern und dem Unterrhein herstellte, zeigte sich eine so starke Frequenz dieser Straße, daß das Bedürfniß einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg von Tag zu Tag dringender wurde. In den Landrathsprotokollen der Jahre von 1844—1848 finden sich schon die Anträge niedergelegt, wegen Uebernahme dieser Straße als Staatsstraße und wegen Erbauung dieser Brücke. Sie blieben bis jetzt unberücksichtigt, obgleich sie bei den vielen Gelegenheiten wiederholt dringend dargestellt wurden. Durch den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn hat sich das Bedürfniß um so mehr gesteigert, da der Bahnhof Münster am Stein, Ebernburg gegenüber, für die Kantone Obermoschel und Rockenhausen die einzige Station ist, auf welcher diese Kantone die Eisenbahn benützen können. Bedürfte die Dringlichkeit des Baues dieser Brücke noch eines Beweises, so hat ihn der letzte Winter geliefert, denn bei kurzen Unterbrechungen war durch das Eis der Verkehr mehrere Wochen lang gänzlich gehemmt. Nicht allein bei Eisgang, sondern bei jedem starken Hochwasser kann die Fähre nur Personen fördern, und aller Verkehr mit Fuhrwerk ist unterbrochen. Die Fähre wird für Rechnung des Königl. Aerars verpachtet, und die Pachtpreise können als Maaßstab dienen, wie sehr der Verkehr zugenommen hat. Der Pachtpreis betrug von 1820

Digitized by Google

—1828 jährlich 500 ℔; vom 7. August 1844 jährlich 2310 ℔; am 18. Juni 1858 jährlich 3490 ℔.

Bereits hat der Distriktsrath des Kantons Obermoschel in seiner Versammlung vom 28. October 1863 die Einreichung einer Beschwerdeschrift beschlossen, worin er die gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Erbauung dieser Brücke nachgewiesen hat.

Der Landrath, indem er die weitere Aufschiebung des Baues dieser Brücke als einen der größten Mißstände erklärt, welche für eine Gegend bestehen könne, stellt an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte, Allerhöchst dieselben wollen zu verfügen geruhen, daß die Erbauung einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg so bald als thunlich auf Centralfonds übernommen werde.

Hierauf wurde gegenwärtige Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Samstag den 25. Juni, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zwölfte Sitzung am 25. Juni 1864, Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Protokolle der beiden vorhergehenden X. und XI. Sitzung vom 23. und 24. Juni von dem Secretär verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Hierauf stattet Geißert Bericht ab über den Antrag von Dr. Jacob „über die bestehenden Gemeindegesetze der Pfalz.“ Der Landrath stellt bezüglich dieses

Digitized by Google

Gegenstandes folgende allerehrfurchtsvollste Bitte an Seine Majestät den König: Das gegenwärtige Gemeindegesetz der Pfalz, dessen nothwendige Verbesserung bereits der Gegenstand vieler Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und gemeinschaftlichen Antrags dieser und der Kammer der Reichsräthe war, und seit Jahren von dem Landrathe in wiederholten Bitten vor den Thron Seiner Majestät des Königs gebracht worden ist, ist einer derjenigen Mängel, dessen Beseitigung zu den dringenden Wünschen der pfälzischen Bevölkerung gehört. Der Grundzug des pfälzischen Gemeindegesetzes ist der aus der Zeit der französischen Herrschaft übrig gebliebene Centralisation der Verwaltung und Bevormundung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden. Die Gemeinden der Pfalz sind jetzt nicht selbstständige Körperschaften, sondern nur einzelne Theile des Staatskörpers, gleichsam Verwaltungsbezirke. Diesen Grundzügen gegenüber bildet die freie Wahl der Gemeindevorsteher, die Unabsetzbarkeit derselben, sowie der Gemeinderäthe, ohne bestimmtes Disciplinarverfahren und Selbstständigkeit der Gemeinden in ihren Angelegenheiten unerläßliche Bedingung einer Gemeindeverfassung, wie sie dem deutschen Volkscharakter angemessen, und die einzigen gesunden Grundlagen des Staatsorganismus sind.

Der Landrath stellt daher an Euere Königliche Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte, es möge Euere Majestät geruhen, dem nächsten Landtage einen

Gesetzesentwurf über die Gemeindeverfassung nach den genannten Grundlagen vorlegen zu lassen.

Da der Landrath hiemit sämmtliche Regierungsvorlagen sowie die Anträge seiner Mitglieder erledigt hatte, machte der Präsident hierauf der Königl. Regierung die Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe.

Nachdem der Präsident dem Landrathe für das ihm bei dessen Leitung bewiesene Wohlwollen seinen Dank abgestattet und der ausdauernden Thätigkeit gedacht hatte, welche allein es möglich gemacht habe, in 12 öffentlichen Sitzungen und wenigstens doppelt so vielen Ausschußsitzungen, beinahe ein halbes Hundert Verhandlungsgegenstände zu erledigen, gedachte derselbe der heutigen das Interesse der Pfalz in hohem Grade berührenden äußeren und inneren Verhältnisse, sowie des traurigen Ereignisses, welches die Königliche Familie in der letzten Zeit betroffen und das ganze Land in Trauer gehüllt hat, und forderte sodann die Versammlung auf, die von unserem geliebten nunmehr verlebten Könige Maximilian durch treue und wohlwollende Erfüllung seiner Königlichen Pflichten erworbene Liebe und Treue auf seinen Königlichen Sohn zu übertragen, worauf der Landrath Seiner Majestät unserem allergnädigsten

König Ludwig II.

ein dreifaches Hoch ausbrachte.

Es erschien hierauf der Königl. Regierungs-Präsident

Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präſidial-Secretär Wand und ſchloß die Verſammlung durch folgende Worte:

Meine Herren!

Soeben wurde mir angezeigt, daß Sie Ihre Berathungen beendigt haben.

Es iſt nun meine Pflicht, Ihre Verſammlung zu ſchließen.

Ich werde nicht ſäumen, dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Verhandlungen ſobald als möglich der Allerhöchſten Verbeſcheidung unterlegt werden; wünſche Ihnen ein herzlich Lebewohl.

Auf Wiederſehen im nächſten Jahre!

Im Namen Seiner Majeſtät des regierenden Königs von Bayern erkläre ich die Verſammlung der Landräthe der Pfalz hiemit für geſchloſſen.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgeleſen, von dem Landrathe genehmigt, und ſodann von dem Präſidenten und Secretär unterſchrieben.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 7. Juli 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a. M. in Handelssachen, hier die Allerhöchste Retorsions-Bewilligung betr. — Das dem Königl. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr. — Den adeligen Stiftungsfond betr. — Verleihung Königl. sicilianischer Militär-Denkzeichen an bayer. Staatsangehörige. — Prüfung der armen Franziskanerinen zur Uebernahme von Schulen in Armenhäusern. — Unteragenturen für die Auswanderer-Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen. — Vermächtniß des verlebten Rentners Johann Jacob Derscheid von Mutterstadt zu Gunsten der Armenkasse in Mutterstadt. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Assisen der Pfalz für das III. Quartal 1864. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird die von Seiner Majestät weiland König Maximilan II. bezüglich der Einführung einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein unterm 27. Februar l. J. genehmigte Allerhöchste Verordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Mayer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem bei der letzten Versammlung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Redaction der gemeinsamen polizeilichen Vorschriften für das Befahren des Rheins vereinbart und die Verabredung getroffen worden ist, daß der vereinbarte Entwurf mit der Ueberschrift: „Neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein" unter Aufhebung der bezüglichen älteren Verordnung mit dem 15. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden solle, so ver-

Digitized by Google

ordnen Wir hiemit, daß diese neue, nachfolgend abgedruckte Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden und vom 15. Juli dieses Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheines in Wirkung treten soll.

Dagegen erklären Wir die Verordnung vom 29. Dezember 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betr. (Reggsbl. von 1850 № 62 Seite 993–1018), vom 15. Juli dieses Jahres anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München, den 27. Februar 1864.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Mayer.

Neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Bade-Anstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stilliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1. Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Curs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe minde-

Digitized by Google

stens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Maste, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2. Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so

Digitized by Google

hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3. Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3. Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1. Einem, ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

2. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Digitized by Google

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Curs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1. Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2. Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3. Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5. Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2. Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Ab-

Digitized by Google

fahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffs halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7. Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten helleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermanglung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Burgspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Burgspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Burgspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine helleuchtende Laterne von weißem Glase in Mannshöhe über Bord zu führen.

2. Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel

Digitized by Google

während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich bei nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5. Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI, Nummer I, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1. Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken №. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in demselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder ein Floß festgefahren oder gesunken ist.

Digitized by Google

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine helleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) helleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dieß noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5. Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

Die Bestimmungen zu 1—5 finden gleichmäßige Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badanstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den

Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel XIX.

1. Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

4. Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an

Digitized by Google

welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1. Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2. Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seil-Leitungen versehen werden.

5. Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.
Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. Oberhalb St. Goar an der Bank,

6. bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7. bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

1. Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.
Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen

Digitized by Google

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen, oder nach den mit andern Uferstaaten vereinbarten und zu vereinbarenden Bestimmungen geahndet.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a. M. in Handelssachen, hier die Allerhöchste Retorsions-Bewilligung betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern

dann

der Justiz.

Nach dem im Auszuge angefügten Art. 51 der Proceßordnung der freien Stadt Frankfurt a. M. vom 30. Dezember 1819 sind fremde Schuldner rücksichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die dortigen Civilgerichte zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes Personal- oder Realarrest zu bewilligen haben, den einheimischen Schuldnern nicht gleichgestellt.

Nachdem zufolge eingeholter Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt a. M. die Proceßordnung vom 30. Dezember 1819 von dem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Gebiete derselben einführenden Gesetze vom 17. October 1862 unberührt geblieben ist, so haben gemäß §. 17 des Edictes über das Indigenat, Beilage I. zur Verfassungsurkunde des Königreiches, Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten und anzuordnen geruht,

daß in Beziehung auf Bewilligung des Personal- und Realarrestes zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes in Handelssachen von den bayerischen Gerichten gegen Angehörige der freien Stadt Frankfurt im Wege der Retorsion nach denselben Grundsätzen verfahren und entschieden werde, nach welchen die Gerichte der freien Stadt Frankfurt in gleichen Fällen gegen Angehörige des bayerischen Staates zu verfahren und zu entscheiden haben,

was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Steyrer.

Auszug

aus der

Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt.

Verordnung vom 30. Dezember 1819.

Artikel 54.

Erfordernisse zu Personal- und Realarrest-Gesuchen hiesiger Bürger und dahier Angesessener gegen Fremde.

Zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes ist jeder hiesiger Bürger, Beisasse und Nachbar der Ortschaften, jeder mit liegenden Gütern dahier angesessene Ausländer und jeder jüdische Schutzgenosse berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten gegen seinen dahier befindlichen fremden Schuldner oder auf dessen dahier

Digitized by Google

befindlichen Effekten einen Personal- oder Realarrest nachzusuchen, wenn er sogleich bescheinigen kann, daß die Forderung gegründet und fällig sei.

Kann der Impetrant diese Bescheinigung nicht sogleich beibringen, wohin auch der Fall gehört, wenn solche erst durch Zeugen dargethan werden soll, so darf kein Arrest erkannt werden.

2c. 2c.

Nro. 550 Pr. X. pr. den 21. Juni 1864.

(Das dem Königl. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung
an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe v. Voit übertragen worden.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 20. Juni 1864.

Hohe.

Ad Nrm. Exh. 10953 V. pr. den 29. Juni 1864.

(Den adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im bezeichneten Betreff vom 14. l. M. öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 20. März 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Bewerber um Stipendien aus dem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. October 1818 (Reg.-Bl. S. 1239) bei dem Königl. Oberstthofmeisterstabe verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien größtentheils auch bei der genannten Hofstelle eingereicht.

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das unterfertigte Königl. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten sind und die Einreichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem Königl. Oberstthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben dem gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnisse nicht entspricht, so sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar anher einzureichen sind.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, diese Anordnung durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte den Betheiligten zur Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
von Bezold.

Digitized by Google

Ad Nrm. 16301 V. pr. den 18. Juni 1864.

(Die Verleihung der Königl. sicilianischen Militär-Denkzeichen an bayer. Staatsangehörige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß die Betheiligten sich zur Erlangung der beanspruchten Ordens-Medaillen mit den nöthigen Nachweisen an die Königl. Bezirksämter ihrer Heimaths-Gemeinde zu wenden haben, von welch letzterem dieselben mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen sind.

Speyer, den 16. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Von den ehemaligen Königl. sicilianischen Soldaten für welche Medaillon wegen Theilnahme am Feldzuge am Volturno von der Königl. sicilianischen Gesandtschaft dahier übersendet wurden, sind noch Einige zu ermitteln, welche von der genannten Gesandtschaft in folgender Weise bezeichnet sind:

8. Mayer, Franz Xaver, ehemaliger Karabinier,
9. Fleckenstein, Adam, Sohn des Michael Fleckenstein, Jäger, aus Grönbach (Grönenbach?),
10. Wiedemann, Math., Karabinier, von Langerringen (Langenerringen?)
11. Feuchtel, Georg, Sohn der Ottilie Feuchtel, ehem. Jäger, aus Landshut (Aufenthalt im Landgerichte Brinn-Prien?),
13. Ehrenstraßer, Anton, Karabinier, Sohn des Georg Ehrenstraßer, aus Innsbruch, wohnt Gabenbachstraße № 63 (in der Vorstadt Au bei München?),
14. Ober, Xaver, Karabinier, von Pfankirchen, bei Joseph Ober zu Pfankirchen (Pfarrkirchen?),
17. Ronk oder Konk, Johann Georg, Sohn des Xaver Ronk oder Konk, ehemal. Jäger, aus Augsburg, wohnt Dultplatz № 3 (in München?),
21. Irlpeß, Joseph, Karabinier, von München, wohnt „Friernen Hof" (Trierer Hof? Grüner Hof?),
22. Heim, Johann, Karabinier, Sohn des Joseph Heim von Roth am See in Württemberg, wohnt Hofstadt № 7 (in München?),
23. Hart, Otto, Karabinier, Sohn des Otto Hart, von Stirn im Landgerichte Ellingen,
25. Aum, Adam, Karabinier, von „Roberhauben" (Nordhalben), Aufenthalt in der Fabrik zu Pasing,
26. Schmutzer, Valentin, Karabinier, Sohn des Georg Schmutzer. Bei diesem ehemaligen Soldaten ist in der Columne über die Heimath „Lanband Boehmer" und in der Columne über den Wohnort: Juchs Polizei" (Fuchswirth in der Nähe des Polizeigebäudes?) angegeben.
29. Mayer, Georg, ehemaliger Jäger,
32. Romberger, Peter, Karabinier aus Bamberg, Aufenthalt im Franziskanerkloster, — dann
34. Waßmann, Wendelin, zu München.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. September 1862 ergeht an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit der Auftrag, bezüglich der Heimath und des Aufenthaltes der vorstehend aufgeführten ehemaligen Königl. sicilianischen Soldaten, sowie über deren Leumund, insbesondere ob dieselben nicht aus dem vaterländischen Heere desertirt seien, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und das Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

München, den 9. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Aus Spezialauftrag der Ministerialrath
v. Dillis

Digitized by Google

Ad Nrm. 15926 V. pr. den 20. Juni 1864.

(Prüfung der armen Franziskanerinnen zur Uebernahme von Schulen in Armenhäusern betr..)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten im Armenkinderhause zu Pirmasens vorbereiteten Lehrschwestern katholischer Confession haben sich einer besondern Prüfung über ihre Befähigung zur Ertheilung des Schulunterrichtes in Rettungs- und Armenkinderhäusern unterzogen, deren Resultat behufs der Verwendung derselben in solchen Anstalten nachstehend veröffentlicht wird.

1. Philippe Suren, geboren den 20. October 1842 in Salzkotten (Westphalen), im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.
2. Maria Biermeier aus Regensburg, geboren am 7. April 1847, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.
3. Anna Simmnacher aus Augsburg, geboren den 14. Mai 1839, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.
4. Rosina Weber aus Mettendorf, geboren am 9. März 1845, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.
5. Therese Neumayr aus Barbing bei Regensburg, geboren am 10. Dezember 1842, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote III, Hauptnote II.
6. Franziska Königsfeld aus Köln, geboren am 17. Februar 1840, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.
7. Josepha Karneim aus Medebach in Westphalen, geboren am 10. März 1839, im Lehrfache Gesammtnote II, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.

8. Josephina Gilardone aus Pirmasens, im Lehrfache Gesammtnote III, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote III.

Speyer, den 17. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15976 V. pr. den 18. Juni 1864.

(Unteragenturen für die Auswanderer-Expedientenhäuser J Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, den Geschäftsmann Georg Schulz II. von Frankenthal, welcher mit Entschließung vom 7. Juli 1862 als Unteragent der vorbezeichneten Auswanderer-Expedientenhäuser bestätigt worden ist, von dieser Funktion zu entheben, was hiemit zur Beachtung bekannt gegeben wird.

Speyer, den 11. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16170 V. pr. den 18. Juni 1864

(Vermächtniß des verlebten Rentners Johann Jacob Derscheid von Mutterstadt zu Gunsten der Armenkasse in Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Mutterstadt verlebte Rentner Johann Jacob Derscheid hat der Armenkasse daselbst ein Vermächtniß

Digitized by Google

von sechshundert Gulden hinterlassen, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 16300 V. pr. den 18. Juni 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der Königl. Gesandtschaft zu Wien vom 25. v. M. sind bei der am 2. vorigen Monats daselbst stattgefundenen 394. und 395. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 296 und 138 gezogen worden.

Serie 138 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 43,229 mit ½tel
№ 52,519—52,522 mit ¼ } der Capitalssumme,

im Gesammtbetrage von 1,261,875 fl.

Die Serie 296 enthält Obligationen

A. von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß:

a) von 4½ %, und zwar:
№ 1 a mit ½tel der Capitalssumme,

b) von 5 %, und zwar:
№ 1 mit ½tel,
№ 933—1266 incl. mit der ganzen Capitalssumme,

ferner

B. von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 %, und zwar:
№ 1 mit ½tel der Capitalssumme,
№ 32—242 incl. mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,028,199 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conventionsmünze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 20. Juni 1864.

(Die Assisen der Pfalz für das III. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1864 den neunundzwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach der Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am zehnten Juni 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Odonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 11. Juni 1864.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Bezirksamtmann, Rath Christian Chelius zu Homburg, in Rücksicht auf seine mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Mechanikus Friedrich Philippi von Neustadt an der Haardt wurde unterm 26. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Manometer für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. Mai l. J. anfangend,

und dem Inspector der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Ludwig Jung von München, unterm 27. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Funkenfänger für Locomotiven für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bildhauer François Willéme von Paris unterm 23. Mai 1863 verliehenen und unterm 27. Mai 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren in der Photographie — Photosculptur genannt —,

dann die Einziehung des dem C. Branken von Cöln und dem Leo Meller von Essen unterm 28. Mai 1863 verliehenen und unterm 5. Juni 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ %		101⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig	102⅛	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99½
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅝	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 9. Juli 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Eine Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr. — Statutenänderung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin betr. — Errichtung der Stelle eines practischen Arztes in Ulmet. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wunsiedel. — Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes zu Kempten. — Confiscation falscher Münzen. — Spielen in auswärtigen Lotterien betr. — Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern. — Auffinden einer Leiche bei Jemaning. — Bekanntmachung, Wiederanlage verloosster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen betr. — Dienstesnachrichten. — Titel-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

pr. den 4. Juli 1864.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt.

I. Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1. bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenen Fall hochverrätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königes von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Artikel 102 Ziffer 2 und Artikel 103 —, wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,

2. bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königes von Belgien, und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,

3. bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Straf-

Digitized by Google

gesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen den am Königl. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königes vom 26. d. M. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Ringelmann, Fischer,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Nro. 16143 V. pr. den 22. Juni 1864.

(Eine Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter Wohlthätigkeitsverein, welcher die Benennung „Deutscher Hilfsverein" führt und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medicamente zu erleichtern, und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu sein.

Dieser Verein, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, besitzt zur Erfüllung seines Zweckes zwar nicht unbeträchtliche Mittel, ist jedoch nicht im Stande, den sich immer steigernden Anforderungen der vielen Hilfsbedürftigen zu genügen, zumal derselbe beabsichtigt, ein deutsches Spital in Paris zu errichten, für welchen Zweck er einen Theil seiner Rente ansammelt.

Digitized by G

Seine Majestät der König haben daher in huldvoller Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereins allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen Hilfsvereines eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werde.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Sammlung als Hauscollekte durch die Bürgermeisterämter vornehmen zu lassen und die Sammelgelder mit dem doppelten Geldsorten-Verzeichnisse bis zum ersten August an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Nro. 16430 V. pr. den 22. Juni 1864.

(Statutenänderung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. J. wurde in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der General-Versammlung der Actionäre der Stettiner Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Germania vom 26. Mai v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 der Gesellschaftsstatuten die Genehmigung ertheilt, und deren Anwendung auch für den Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft im Königreiche Bayern bewilligt.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vollständigen Statuten der Gesellschaft mit deren neuem Texte als außerordentliche Beilage dem gegenwärtigen Kreisamtsblatte beigefügt sind.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Nr. 17448 V. pr. den 5. Juli 1864.

(Die Errichtung der Stelle eines praktischen Arztes in Ulmet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es soll die Stelle eines praktischen Arztes in Ulmet mit einem Zuschusse von 100 Gulden aus 3 Gemeinden für die Behandlung ihrer Armen errichtet werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 2. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 17379 V. pr. den 5. Juli 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fikentscher ist die bezirksärztliche Stelle I. Klasse zu Wunsiedel in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken einreichen.

Speyer, den 3. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 17074 V. pr. den 28. Juni 1864.

(Die Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksarztes zu Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Hartmann findet sich die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes I. Klasse zu Kempten erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vorlegen.

Speyer, den 28. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10560 V. pr. den 25. Juni 1864.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landau wurde bei Gelegenheit der vergangenen Messe ein falsches Fünffrankenstück und beim dortigen Königl. Rentamte zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt und mit Beschlag belegt.

Das Fünffrankenstück besteht aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen. Die Farbe dieser falschen Münze unterscheidet sich aber auffallend von der ächter Stücke, daß nicht wohl angenommen werden kann, es könne Jemand dasselbe in gutem Glauben für ächt halten. Das Halbguldenstück württembergischen Gepräges besteht aus Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und äußerlich versilbert. Auch dieses unterscheidet sich durch die schlechte Gravirung des Kopfbildnisses auffallend von ächten Stücken, scheint jedoch schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein. Das Halbguldenstück nassauischen Gepräges besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und unterscheidet sich durch Farbe und stumpfes Gepräge von ächten Stücken.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 23. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 18277 V. pr. den 24. Juni 1864.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahrzahl 1789 zum Vorscheine gekommen.

Derselbe besteht aus geringhaltigem 9löthigen Silber und hat den Werth von 1 fl 27 kr.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Königl. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Nro. 16570 V. pr. den 22. Juni 1864.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Indem nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Kreisregierung von Mittelfranken vom 14. l. M. bezeichneten Betreffes zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben wird, ergeht an die Königl. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die Redactionen der in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen geeignet zu verständigen.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Preßpolizeibehörden von Mittelfranken.

In mehreren Zeitungsblättern haben jüngster Zeit Frankfurter Banquiers „die so beliebten 7 fl.-Loose mit Aussicht auf Gewinn bis zu 100,000 fl." oder später „die von der herzoglich braunschweigischen Regierung garantirten 4 Thaler- oder 7 fl.-Loose" angekündigt.

Nach dem von der herzoglichen Polizeidirection der Residenzstadt Braunschweig an eine mittelfränkische Behörde gelangten Aufschlusse ist diese Ausspielung eine Klassen-Lotterie, die in sechs Klassen spielt, die 7 fl.-Loose nur in der ersten Klasse, deren höchster Gewinn 4000 Thaler ist, mitspielen, und für die folgenden Klassen mit wenig steigenden höchsten Treffern die Loose jedesmal mehr kosten, und der höchste Gewinn von 100,000 Thalern erst in der sechsten Klasse gemacht werden kann, was aber in der Ankündigung verschwiegen ist.

Die Ankündigung solcher Loose fällt sohin unter die Vorschriften des Art 103 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und enthält überdieß durch Verschweigung der Grundsätze des Lotterieplanes eine wohlberechnete Täuschung eines leichtgläubigen Publikums.

Die obengenannten Behörden werden hierauf zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerksam gemacht und beauftragt, den Redactionen der in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen hierüber spezielle Eröffnung zu machen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Nro. 16314 V. pr. den 22. Juni 1864.

(Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 10. l. M. bezeichneten Be-

Digitized by Google

treffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwa sachdienliches Resultat der einzuleitenden Erhebung anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Monate April d. J. wurde im Bezirke Mautern, in Steiermark, ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Diebstahlversuch aufgegriffen, welcher sich Joseph Lambauer nannte und vorgab, über seine Heimathsverhältnisse nichts zu wissen.

Diese Angaben änderte derselbe während seiner Detention dahin, daß er behauptete, aus einer Strafanstalt entsprungen zu sein und Franz Xaver Fuchslunger zu heißen. Nachdem die seither eingeleiteten Nachforschungen bezüglich der Identität dieser Person mit einem entsprungenen Gefangenen zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Obengenannten aufgefordert, allenfallsige Anhaltspunkte hinsichtlich der Identität des Aufgegriffenen mit möglichster Beschleunigung zur Anzeige zu bringen.

München, den 10. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bißthum.

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene ist 24 Jahr alt, von kleiner Statur, hat ein breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, lange dunkelbraune Haare, eine niedere Stirne, graue Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen.

Seine Kleidung besteht aus einem alten grünen Spenser, einer braunen Hose von Sommerzeug, einer Weste von Pique, weiß und blau, mit weißen Knöpfen, dann aus Bundschuhen und einem schwarzen Hute.

Besonderes Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer.

Nro. 16120 V. pr. den 20. Juni 1864.

(Auffinden einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die nöthigen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 18. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 28. v. M. wurde im Isarflusse bei Ismaning,

Königl. Bezirksamts München r. J., der Ueberrest einer offenbar schon lange Zeit im Wasser gelegenen und darum ganz unkenntlichen menschlichen Leiche aufgefunden.

Aus den Fragmenten von Kleidungsstücken, die zur Brustbedeckung dienten, geht hervor, daß dieselben einem männlichen Individuum angehörten. Es waren noch Stücke einer Weste vorhanden, in einer Westentasche befand sich ein einfaches kleines Taschenmesser; zwei Westenknöpfe mit weißem Beineinsatze und zwei runde schwarzbeinerne durch Draht miteinander verbundene sogenannte Galanterieknöpfchen waren noch an den Westenstücken befestigt.

Außerdem ein Stück Flanell, welches auf ein flanellenes Unterleibchen, welches die Leiche getragen hatte, schließen läßt.

Von Kleidungsstücken des Unterleibes oder eines Rockes konnte nichts mehr aufgefunden werden.

Aus den Ueberresten der Leiche selbst waren nachstehende Knochen vorhanden:

1. Der Schädel; gebleicht aussehend, gut erhalten ohne irgend eine Spur von Verletzung oder Beschädigung. Die Schneidezähne des Oberkiefers sind gut erhalten, weiß, von den Backenzähnen sind einige cariös und fehlend;
2. das Unterkiefer; die meisten Zähne noch gut erhalten;
3. der erste Halswirbel; alle übrigen Wirbel fehlen;
4. die beiden Schulterblätter;
5. die Schlüsselbeine und einige Rippen;
6. die beiden Oberarmbeine, die Vorderarmbeine, Handknochen, Finger, Becken, Kreuz, Steißbein und die Knochen der unteren Extremitäten fehlen;
7. aus der Kleinheit des Schädels und der vorgefundenen Knochen und aus der Beschaffenheit der Zähne geht hervor, daß dieser Körper einer jugendlichen Person von schwächlicher Constitution angehörte.

Aus der Unverletztheit des Schädels läßt sich annehmen, daß ein gewaltsamer Tod durch fremde Hand, durch tödtliche Einwirkung aufs Gehirn nicht stattgefunden habe.

Da bisher alle Versuche, die Identität der Leiche zu constatiren, erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem Königl. Bezirksamte München r. J. mitzutheilen.

München, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen betr.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. M. wird die bisher gestattete Wiederanlage verlooster und gekündigter Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen

mit dem 30. Juni l. J.

eingestellt, und es findet von da an nurmehr deren baare Heimzahlung statt.

München, den 12. Juni 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Winnweiler, Forstamts gleichen Namens, den Königl. Re-

Digitized by Google

vierförster Adam Geiger zu Leimen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar beim Forstamte Zweibrücken, Martin Luther, vom 1. Juli l. J. an, zum provisorischen Revierförster zu Leimen, Forstamts Pirmasens, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Carl Ludwig Wanzel zu Zell die Functionen eines Decans der Diöcese Kirchheimbolanden zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni l. J., wurde der Oeconom Leonhard Berzel auf dem Spitzrheinhof zum Polizei-Adjunkten für die zur Stadtgemeinde Speyer gehörigen Höfe: Binshof, Rinkenbergerhof, Spitzrheinhof, und die Wühle: Deutschwühl, Ehingerwühl, Fuchswühl und Steinhäuserwühl, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juni 1864 wurde Johann Urban Streißl auf dem Neuhofe zum Polizei-Adjunkten für die zur Gemeinde Schweighofen gehörigen Höfe Neuhof und Windhof, Königl. Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni 1864, wurde ernannt: der provisorische Lehrer Ludwig Schultz in Steinbach zum Lehrer in der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Decan Johann Philipp Nicolaus Zöller zu Frankenthal in wohlgefälliger Anerkennung der während einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann Angelo Saullich in Salzburg wurde unterm 5. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen bei der Bereitung von hydraulischem Cement für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. Juni l. J. anfangend,

und dem Charles Adolphe Clavel von Paris unterm 11. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Feilen und Raspeln zu schärfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabrikanten Escher Wyß et Comp. von Ravensburg unterm 1. Juni 1863 verliehenen und unterm 9. Juni 1863 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Einrichtungen an Webestühlen für Buntweberei wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Germania, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Stettin."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 11. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr. — Verhandlungen der XV. Generalzolleonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Gesuch des Gutsbesitzers Wilhelm August Cörper auf dem Ausbacherhof et Conf. um Aufhebung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Brüschlergrube." — Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München betr. — Steinmetz'sche Stiftung betr. — Annahme einer Schenkung zu Gunsten des Hospitals in Zweibrücken. — Errichtung einer kathol. Pfarrei in Außerthal, Bezirksamts Bergzabern. — Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson betr. — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr. — Ordensverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Bei Anstellung und Beförderung unmittelbarer Staatsdiener soll künftig von einer Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes in den betreffenden Entschließungen und Decreten Umgang genommen werden, so daß der Standes- und Dienstesgehalt lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bemessen ist.

In der Regel soll jedoch der Standesgehalt den Betrag von 3000 fl nicht übersteigen.

Für den Fall, daß derselbe nach obiger Bestimmung sich höher berechnen würde, behalten Wir Uns auf Grund des §. 6 der erwähnten Verfassungs-Beilage vor, eine Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes zu treffen.

§. 2.

Bei Bemessung des Standesgehaltes nach §§. 7 und 8 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde aus dem Haupt-Geldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regulirung zu Grunde liegenden fixen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

Digitized by Google

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze über die Bemessung des Standes- und Dienstesgehaltes finden auch auf die dermalen angestellten unmittelbaren Staatsdiener volle Anwendung und die in ihren Anstellungs- oder Beförderungs-Rescripten und Decreten enthaltenen, hiemit nicht im Einklange stehenden Standes- und Dienstesgehalts-Ausscheidungen sind als nicht gemacht zu betrachten.

§. 4.

Bereits erworbene oder durch die IX. Verfassungs-Beilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren, als den nach den vorstehenden §§. 1—3 sich bemessenden Standesgehalt bleiben vorbehalten.

§. 5.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, soferne derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

§. 6.

Durch gegenwärtige Entschließung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, tritt die Entschließung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiner betreffend, außer Wirksamkeit.

In den Fällen, wo organische Verordnungen hinsichtlich der Gehaltsausscheidung auf die Entschließung vom 20. Juli 1848 hinweisen, tritt gegenwärtige Entschließung an deren Stelle.

Kissingen, den 23. Juni 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. 17377 V. pr. den 4. Juli 1864.

1te Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Präfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges academisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie

Digitized by Google

besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Nro. 16714 V. pr. den 24. Juni 1864.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das in № 16 des Kreis-Amtsblattes vom l. J. enthaltenen Ausschreiben vom 5. März 1864 „die Verhandlungen der 15. General-Zollconferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden" betr. wird nachstehend ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni l. J. № 5696 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar d. J. № 1565 bezeichneten Betreffs ist der Königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Ziffer 6 bemerkt worden, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des Königl. sächsischen Finanzministeriums ist die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden und es können somit in dem genannten Staate auch solche

Digitized by Goog

Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik-)Haus Aufträge besorgen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

A. S. A.:

v. Wolfanger.

Scheurlin.

Ad Nrm. 11775 A. pr. den 24. Juni 1864.

(Gesuch des Gutsbesitzers Wilhelm August Cörper auf dem Ausbacherhof und Cons. um Aufhebung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Brüschlergrube" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm August Cörper, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhof und Cons. haben die Bitte gestellt, die ihnen durch höchste Entschließung vom 30. August 1844 (Amtsblatt vom Jahr 1844 pag. 339 und 340) ertheilte landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerks, genannt „Brüschlergrube", auf der Gemarkung von Rathskirchen, im Bezirksamte Kusel gelegen, aufzuheben.

Es wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß etwaige Einreden gegen dieses Ansuchen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle geltend zu machen sind, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist die fragliche Concession als erloschen erklärt werden wird.

Speyer, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 16338 V. pr. den 29. Juni 1864.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Juni l. J. ad Nrm. 15280 V. in № 41 des Kreisamtsblattes ist auf die von Mechanikus Mannhardt in München erfundenen Verbesserungen an Thurmuhren aufmerksam gemacht worden. Die Construction dieser neuen Uhren ist folgende:

Bisher war als Haupthinderniß zur richtigen Zeitangabe einer Thurmuhr das Steigrad mit Anwendung von Oel anzusehen, da die Consistenz des letzteren in Folge von Temperaturwechsel und Staub sich immer änderte, und auf diese Weise die Hervorbringung gleicher Schwingungen, d. i. ein gleicher Gang unmöglich war. Mechanikus Mannhardt hat nun einen neuen Pendelgang ohne Steigrad und Oel construirt, wodurch der Gang der Uhr unter allen Umständen ein viel sicherer geworden ist. Durch diesen neuen Gang ohne Steigrad und Oel wurde es möglich, das lange schwere Pendel am Uhrgestell so anzubringen, daß die sehr zweckmäßig geformte Linse nicht unter die Basis des Gestelles hinabreicht. Dadurch fallen die langen, tief hinab reichenden Kasten für das Pendel ganz weg, und die Thurmuhr kann deßhalb in jedem Zimmer oder in dem Thurme ganz unten aufgestellt werden, wo sie von keiner Erschütterung und Schwingung des Thurmes zu leiden hat, in der möglichst gleichmäßigen Temperatur erhalten und viel leichter und einfacher bedient werden kann, als da wo sie in der halben Höhe des Thurmes steht.

Ebenso ist das früher vor dem Aufziehen einzulegende Ersatzgewicht entbehrlich geworden, indem statt dessen eine einfache Vorrichtung unfehlbar und ganz von selbst die Stelle des Gewichtes in dem Augenblicke vertritt, wo man aufzuziehen anfängt, und stoßen jetzt die Hammer-

züge in den Schlagwerken nicht wie bisher an den Uhrenkasten, sondern an den festesten Körper am Gestell der Uhr selbst.

Bezüglich der zweckmäßigen Construction und Anordnung der vorhandenen Maschinentheile ist noch zu bemerken, daß die Zähne der Räder in dem Laufwerke nunmehr wie die Zähne der feinsten Uhren mittelst eines Radschneidzeuges eingeschnitten werden, daß die Zeiger an der Uhr selbst nach Belieben vor- und rückwärts gerichtet werden können, und daß man jetzt ohne Hinderung des Ganges zu allen Theilen der Uhr gelangen kann, während früher manche Hebel und Theile wie z. B. das Viertelauslöserad im Innern des Gestelles versteckt und deßhalb schwerer zugänglich waren.

Da bei Herstellung solcher verbesserter Thurmuhren namentlich auch der Fabrikationspreis und die Transportkosten erheblich gemindert sind, so wird darauf wiederholt mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß sich der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereines und eine Commission der Königl. Akademie der Wissenschaften in München bereits in mehreren Gutachten für den hohen praktischen Werth dieser ebenso sinnreich als einfach construirten Mannhardt'schen Thurmuhren ausgesprochen hat.

Speyer, den 27. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16374 V. pr. den 27. Juni 1864.

(Steinmetz'sche Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Forst verlebte Gutsbesitzer Carl Johann Steinmetz hat der Armenkasse daselbst ein Geschenk von Eintausend Gulden hinterlassen, welch' wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15504 V pr. den 25. Juni 1864.

(Die Annahme einer Schenkung zu Gunsten des Hospitals in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Magdalena Wingerter von Schaidt hat dem Hospitale in Zweibrücken ein Geschenk von zweitausend Gulden gemacht, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 17370 V. pr. den 2. Juli 1864.

(Errichtung einer katholischen Pfarrei in Eußerthal, Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 20. April v. J. wurde die Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei in Eußerthal, Bezirksamts Bergzabern, genehmigt.

Der Pfarrsprengel wird durch Theilung der bisherigen Pfarrei Albersweiler gebildet und umfaßt die Filiale Eußerthal, als Pfarrsitz, mit den Höfen Vogelstock und Pfalzhof, im Ganzen ungefähr 541 Parochianen zählend.

Digitized by Google

Die Pfarrei erträgt:	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	78	24
4. „ Bezügen für gestiftete Jahresgedächtnisse aus der Kirchenkasse	15	35
sohin im Ganzen .	345	59
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	354	1
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 16822 V. pr. den 28. Juni 1864.

(Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 20. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die nöthigen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 28. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 13. Mai 1864 erschoß sich zu Neu-Ulm vor den inneren Umfassungswällen der Festung ein Mann, dessen Signalement nachfolgend abgedruckt ist. Da es bisher noch nicht gelungen ist, seine Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige hieher dem Königl. Bezirksamte Neu-Ulm bekannt zu geben.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secretär.

Signalement.

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 25 Jahren, 6 Fuß groß, mit schwarzen, kurzen, dichten, glatten Kopfhaaren, schwarzem Schnurrbarte, braunen Augenbraunen, gut erhaltenen Zähnen, ohne besonderes Kennzeichen. Soweit deren gänzlich durch den Schuß zerrissenes Gesicht schließen läßt, muß dieselbe eine sehr schöne Gesichtsbildung haben, namentlich zeichnet sich die Stirne als eine sehr hohe und gut geformte aus. Ihr Körper ist regelmäßig gebaut, ihre Statur mager zu nennen.

Die Leiche war bekleidet mit einem weißbaumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, mit einer grauen Hose von starkem Tuche, über der sich eine zweite von grau-schwarzem Tuche befand, einer Weste vom selben Stoffe wie die letztgenannte Hose, einem Rocke von schwarzrothem wollenen Sommerzeug, mit blau baumwollenen Fußstulpen, schwarzen kalbledernen Bundstiefeln und einer Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Digitized by Google

pr. den 4. Juli 1864.

(Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 33 Nummern: 291. 434. 778. 1211. 1605. 1825. 2151. 2219. 2618. 2787. 2823. 2855. 3066. 3295. 3606. 3801. 4182. 4479. 4650. 4792. 4829. 4865. 4897. 5106. 5262. 5416. 6044. 6152. 6210. 6309. 6374. 6591. 6815. gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Partialen die nachstehend bezeichneten noch nicht erhoben worden sind, und zwar:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
   aus der 10. Verloosung № 242 mit Zinstermins-Ende bis 1. März 1863;
2. vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 7. Verloosung № 1418 mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1863 und
   aus der 8. Verloosung № 526. 699. 1231. 1362 und 1683 mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1864;
3. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verloosung № 847 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1863 und
   aus der 2. Verloosung № 620 und 1219 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1864.

Nürnberg, den 1. Juli 1864.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Decan, Kirchenrath Johann Philipp Nicolaus Zöller in Frankenthal in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Heinrich Julius Dörzapf zu Kirchheimbolanden in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1864, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Peter Minges zum Adjunkten der Gemeinde Burrweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juni 1864, wurde der bisherige Adjunkt Mathäus Hund zum Bürgermeister der Gemeinde Venningen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1864, wurde der Hofbewohner und Ackerer Friedrich Edinger zum Polizei-Adjunkten auf dem Bamberger Hofe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni 1864, wurde ernannt: der Schuldienst-Expectant Jacob Runk von Erlenbach

zum Schulverweſer an der proteſtantiſchen unteren unterörtlichen gemiſchten Schule in Haßloch.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1864, wurde der Lehrer Jacob Huſſong in Breitfurt zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Knabenſchule in Webenheim, vom 1. Juli l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juni l. J., wurde der proviſoriſche Schulverweſer Emil Häbn zu Wachenheim zum Verweſer der katholiſchen Schulverweſerſtelle zu Eiſenberg ernannt.

Zufolge Entſchließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni l. J., wurde der Schulverweſer Carl Seibel zu Münchweiler zum Lehrer an der katholiſchen Schule daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1864, wurde ernannt: der Schuldienſt-Expectant Wilhelm Kieffer aus Lemberg zum Schulverweſer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Langmühl.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 26. Juni 1864 wurde der Schuldienſt-Expectant Jacob Ecarius aus Ottersheim zum Verweſer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Siebeldingen, vom 15. Juli l. J. an, berufen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Georg Rydill von Dewsbury in England wurde unterm 21. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Maſchine zum Auszupfen von Lumpen und anderen ſpinnbaren Stoffen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 21. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Albert Köberle unter'm 11. Juni 1862 verliehene, durch Kauf an den Maſchinenfabrikanten Carl Schlickeiſen von Berlin eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine Backſteinziegelpreſſe wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweiſes über die Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Joſeph Kellow, Henry Short und William Denhamking von Cornwall in England unter'm 12. Juni 1863 verliehenen und unter'm 20. Juni 1863 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung eines neuen Schießpulvers;

des dem Fabrikdirigenten Carl Vernier zu Klöſterle in Böhmen unter'm 13. Dezember 1863 verliehenen und unter'm 18. Dezember 1863 ausgeſchriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf ſeine Erfindung, Glas und andere Thonwaaren mit Gas in eigenthümlich conſtruirten Oefen zu brennen;

des dem Nagelfabrikanten K. H. Guſtavſohn von Jönköping unter'm 11. Juni 1863 verliehenen und unter'm 20. Juni 1863 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Nagelwalzmaſchine.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 22. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. — Die Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1864.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

Digitized by Google

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

1. der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,
der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865/66,
der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre 1866/67, dann
der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt, und

2. die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:

1. die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66.

2. die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg
im ersten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis bis 1866/67 inclusive,
im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive;

3. die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule
in beiden Cursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Schul-Ordnung
für die
technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen
über den
Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:
1. für Bauwesen,
2. für Maschinentechnik,
3. für chemische Technik,
4. für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.
Die Gewerbsschule.

Cap. I.
Zweck und Umfang des Unterrichtes dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenso, wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Curse, mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums stattfinden.

Digitized by Google

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgemeine Naturgeschichte	"	4	"
Zeichnen	"	8	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	2	"
Ebene Geometrie	"	4	"
Naturlehre	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	8	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	3	"
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Chemie	wöchentlich	4	Stunden
Populäre Mechanik	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen sind die Unterrichtsgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgemeine Naturgeschichte	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert:

Französische Sprache	"	5	"
Schönschreiben	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert:

Kaufmännische Arithmetik	"	5	"
Handelskunde	"	6	"
Französische Sprache	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

Digitized by Google

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Handelskunde	„	6	„
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	„	3	„
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	5	„

zusammen 30 Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	6	„
Zeichnen	„	4	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„

zusammen 30 Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„

Geographie	wöchentlich	2	Stunden
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	6	„
Arithmetische Uebungen	„	2	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„

zusammen 24 Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	8	„
Geometrie	„	3	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„

zusammen 24 Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche.

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Racenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen. (Terminologie). —

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei sein. —

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. —

Das Linearzeichnen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden. —

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug.

Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Leseregeln und Leseübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. —

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter

Digitized by Google

genauer Berücksichtigung der Interpunctionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturproducte, Industrie-Erzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Neuere bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen —

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. —

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Constructionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine. —

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse. —

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben. —

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule. —

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und

Digitized by Google

seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln. —

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien, architectonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern. —

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung. —

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten-Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenenwinkel. — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunctionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunctionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementar-Geometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projectionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projection der Körper — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Digitized by Google

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Produkte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduction.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Produkte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren, (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxidiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren.) Schmelzung. Oxydation. Reduction. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen.) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construction). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modificationen, statisches Moment (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modificationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden.) — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effecte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder.) — Ausfluß der Flüssigkeiten aus Gefäßen, — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nuteffectes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projections-

Digitized by Google

Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Dictir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die Handelsschüler umfaßt:

In dem I. Curse:

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

In dem II. Curse:

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplication und Division. — Kettenregel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Procentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechselrechnungen (directe und indirecte Wechselreductionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Facturen und Calculationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse:

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselcommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europa's in Beziehung auf Handelsprodukte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w.

Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln

Digitized by Google

durch mündliches und ſchriftliches Ueberſetzen. — Leſe- und Sprechübungen.

§. 8.

Der beſondere Unterricht für die Landwirthſchaftsſchüler umfaßt:

In dem I. Curſe:

Landwirthſchaftslehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verſchiedenen Bodenarten. — Bodenverbeſſerung. — Ackerkrumme und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenſchaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigſten landwirthſchaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semeſter: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometriſchen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entſprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und ſonach Andeutung der Perſpective.

II. Semeſter: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Meſſen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Conſtruction von Maßſtäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometriſcher Körper im Grundriß und Aufriß nach verſchiedenen Stellungen. — Regeln der Projectionslehre.

In dem II. Curſe:

Landwirthſchaftslehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier-, Pflanzen- und Mineraldünger. — Compoſt. — Jauche. — Anlegung von Düngſtätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungſtätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthſchaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Specieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülſenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächſe, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wieſenbau. — Entwäſſerung und Bewäſſerung. — Das Wichtigſte aus der Obſtbaumzucht.

Arithmetiſche Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verſchiedenen Fälle des landwirthſchaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthſchaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curſe:

Landwirthſchaftslehre.

a) Allgemeine und ſpecielle Viehzucht mit beſonderer Berückſichtigung der bayeriſchen Verhältniſſe und Bedürfniſſe. — Die häufigſten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthſchaftliche Betriebslehre. Feldſyſteme. — Landwirthſchaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßſtabe. — Herſtellung von Grundriſſen, Aufriſſen und Durchſchnitten. — Zeichnen von zuſammen-

Digitized by Google

geſetzteren landwirthſchaftlichen Geräthen und Maſchinen nach eigener Aufnahme.

Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenſtande iſt ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials iſt nicht geſtattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das Königl. Staatsminiſterium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechſelt werden.

§. 10.

Der Unterricht ſoll im Wechſelverkehre zwiſchen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonſtrative Erklärung des Lehrſtoffes und durch abwechſelndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters ſtattfinden.

Die Lehrer aller Curſe und Fächer ſind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen ſchriftlichen Ausdruck, ſowie an gute correcte Handſchrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und ſchließt mit dem 15. Auguſt.

Außer den hiedurch bedingten Herbſtferien beſtehen auch noch Oſterferien, welche mit dem Palmſonntage beginnen und mit dem erſten Sonntage nach Oſtern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsſchule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14te noch nicht überſchritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in beſonders berückſichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der Königl. Kreisregierung ſtatt.

Dem Eintritte in den I. ſowohl, als in einen der höheren Curſe hat ein Nachweis des früher genoſſenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs ſind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curſes waren und als ſolche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweiſe zugelaſſen werden.

§. 13.

Wer in den unterſten oder I. Curs eintreten will, hat ſich in der Aufnahmsprüfung auszuweiſen über:

a) hinreichende Religionskenntniſſe;

b) Fertigkeit im Leſen, Dictandoſchreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufſatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;

c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat ſich über alle Lehrgegenſtände des vorhergehenden Curſes zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungs-Ergebniſſe ſind auch die Vorbildungsnachweiſe zu würdigen und in Anſchlag zu bringen.

Die cenſirten Prüfungsarbeiten ſind bei dem Königl. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Viſitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme iſt die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindeſtens 5 Gulden verbunden, von deſſen Entrichtung nur legal nachgewieſene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung.

Digitized by Google

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortgangrs der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1. das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahres-Fortgangsnote aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;
2. das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in

Digitized by Google

§. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rector und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rectorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rector wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Digitized by Google

Jeder Lehrer iſt für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während ſeines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernſtes zu wachen.

Ueberdies haben ſämmtliche Lehrer die Schüler, ſoweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu laſſen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterſtützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbeſondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, ſorgfältige Aufſicht zu führen und ihnen nur ſolche Wohnungen und Koſthäuſer zu geſtatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechſel der Schüler iſt dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, ſondern auch, ſo oft es ihm nothwendig erſcheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsſtunden in den verſchiedenen Curſen zu beſuchen, um ſich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verſchaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß beſtimmt, wenn aber auch keine beſonderen Veranlaſſungen gegeben ſind, ſo ſoll alle Monate eine derartige Lehrerverſammlung ſtattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber dieſe Conferenzen hat der nach dem Dienſtalter jüngſte Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anweſenden unterzeichnet und zu den Rectoratsacten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beſchlüſſe haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen beſonderen Berathungsgegenſtand dieſer Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den beſtehenden Schulſatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerſtrafe, Entlaſſungsandrohung, Entlaſſung und Ausſchluß von allen Gewerbsſchulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerconferenz über einen Schüler die Entlaſſung verhängt werden, ſo ſind zur Giltigkeit des Beſchluſſes wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen ſo gefaßten Conferenzbeſchluß findet keine Berufung ſtatt.

Der Entlaſſene kann an einer anderen Anſtalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausſchließung von ſämmtlichen Gewerbsſchulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der Königl. Kreisregierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rector zu verfaſſende und am Schluſſe des Schuljahrs bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anſtalt ſoll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

1. das Verzeichniß des Lehrerperſonals in alphabetiſcher Ordnung,
2. die Aufzählung der Lehrgegenſtände der einzelnen Curſe nebſt den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3. das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confeſſion, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden, endlich der Preisträger und der Preisbücher,
4. die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereigniſſe des Jahres in chronologiſcher Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsſchulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsſchulen haben die Beſtimmung, einerſeits den Bildungsbedürfniſſen jener Lehr-

Digitized by Google

linge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1. Religionslehre,
2. Deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3. Rechnen,
4. Zeichnen.

In den Fachschulen:

1. Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2. Bossiren und Modelliren,
3. Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4. Geometrie,
5. Naturlehre,
6. Chemie,
7. Gewerbsmaterialienkunde,
8. Gewerbliche Buchführung,
9. Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Digitized by Google

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Central-Thierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	"	4	"
Ebene Geometrie	"	3	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	3	"
Zeichnen	"	6	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	"	3	"
Ebene Geometrie	"	2	"
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	"	4	"
Deutsche Sprache	"	3	"
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	wöchentlich	4	Stunde
Geographie	"	2	"
Zeichnen	"	6	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	"	2	"
Algebra und Trigonometrie	"	4	"
Physik	"	5	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Deutsche Sprache	"	2	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
	zusammen	31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis	"	2	"
Analytische Geometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	3	"
Mineralogie und Chemie	"	5	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	2	"
Englische Sprache	"	4	"
Geschichte	"	2	"
Zeichnen und Modelliren	"	6	"
	zusammen	31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 35.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Digitized by Google

Abänderungen derſelben ſind nur mit Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums zuläſſig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraiſchen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beiſpiele, Reductionen algebraiſcher Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, poſitive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des erſten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekanten. Uebungen im Anſetzen von Gleichungen und deren Auflöſung nach den verſchiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenſchaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demſelben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieſer Lehrſätze auf Löſung verſchiedener Aufgaben durch Conſtruction.

Deutſche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigſten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax des einfachen und zuſammengeſetzten Satzes mit Einſchluß der Lehre von den Perioden unter ſteter Berückſichtigung der Interpunktionslehre.

Fortgeſetzte Uebungen zur Befeſtigung im Gebrauch der Unterſcheidungszeichen, ſowie in der Wortbiegung, deßgleichen in der Rection der Verba, Adjectiva und Präpoſitionen, Leſen und Erklären proſaiſcher und poetiſcher Leſeſtücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derſelben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beſchreibender Art mit Berückſichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutſchen Sprache iſt in dieſem wie in den folgenden Curſen ein von dem Königl. Staatsminiſterium gebilligtes Leſebuch zu Grunde zu legen.

Lateiniſche Sprache.

Leſegegenſtand: Caesar de bello gallico oder eine Chreſtomathie mit größeren Leſeſtücken aus leichteren Schriftſtellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphoſen des Ovidius.

Franzöſiſche Sprache.

Leſen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigſten Regeln der Ausſprache unter Zugrundelegung eines entſprechenden Leſebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, ſowie die Formenlehre, einſchließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und ſchriftliche Uebungen im Ueberſetzen einfacher Sätze vom Deutſchen in's Franzöſiſche.

Geographie.

Das Wichtigſte aus der mathematiſchen Geographie. — Ueberſichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und phyſiſchen Beſchaffenheit. — Beſchreibung ſämmtlicher Staaten Europa's in topiſcher, phyſiſcher und politiſcher Hinſicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometriſcher Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachſten perſpectiviſchen Er-

Digitized by Google

ſcheinungen an entſprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen ſymmetriſcher Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüſſen antiker Kunſtformen in reinen Umriſſen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denſelben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenſchaften derſelben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen. — Summation derſelben. — Convergenz und Divergenz der geometriſchen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinſeszinſen, Renten- und Verſicherungs-Rechnungen und politiſche Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, auf den binomiſchen und polynomiſchen Lehrſatz, dann auf die Theorie der höheren algebraiſchen Gleichungen.

Zuſammenhang zwiſchen den Wurzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflöſung der Gleichungen nach der verbeſſerten Newton'ſchen Methode.

Auflöſung der cubiſchen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derſelben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältniſſe ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denſelben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreiſes und Beſtimmung des Verhältniſſes ſeiner Peripherie zum Durchmeſſer.

Naturgeſchichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomiſchen Bau des Menſchen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Syſteme und Organe zu den vorzüglichſten Lebensfunctionen als der Reſpiration, Aſſimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Klaſſen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere theils an Skeletten, theils an ausgeſtopften oder ſonſt gut conſervirten Exemplaren oder an Abbildungen veranſchaulicht und daran einſtudirt.

Endlich werden unter Demonſtration lebender Pflanzen die wichtigſten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'ſche Klaſſification eingeübt mit beſonderer Berückſichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieſes Syſtems.

Es ſind dazu vorzugsweiſe blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, Technologie u. ſ. w. nicht zu verſäumen, was ebenfalls bei der Beſchreibung der Thiere zu geſchehen hat.

Deutſche Sprache.

Unter ſtrengem Anſchluſſe an das Leſen und Erklären deutſcher Muſterſtücke eine kurz zuſammengefaßte Lehre vom deutſchen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darſtellung der Gedanken, letztere mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lectüre und dem Vortrage proſaiſcher und poetiſcher Stücke iſt eine kurze Darſtellung des Weſens und Charakters der verſchiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Muſterſtücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, beſonders abhandelnder Art.

Digitized by Google

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wandtafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projectionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verfügung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Function. — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Functionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreisfunctionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Functionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Functionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Functionen. — Entwicklung der Kreisfunctionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunctionen und deren Logarithmen für be-

Digitized by Google

ſtimmte Bögen. — Umkehrung dieſer Reihen. — Anwendung der Kreisfunctionen zur Löſung cubiſcher Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwiſchen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derſelben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desſelben zu beſtimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbeſtimmungen, Diſtanzbeſtimmungen unzugänglicher Punkte u. ſ. w.

Sphäriſche Trigonometrie.

Eigenſchaften des ſphäriſchen Dreiecks. — Das Polardreieck und ſein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwiſchen den Seiten und Winkeln eines ſphäriſchen Dreieckes. — Die Neper'ſchen Analogien. — Anwendung dieſer Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des ſphäriſchen Dreieckes die übrigen zu finden.

Phyſik.

Naturkräfte und Naturgeſetze. — Experimentelle und mathematiſche Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgeſetzes hieraus. — Maſſe. — Bewegung. — Geſchwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beſchleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beſchleunigend wirkende Kraft. (Atwood'ſche Fallmaſchine). — Abſolutes und ſpecifiſches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Beſtimmung ſeiner Lage. — Die Wage und die Erforderniſſe für ihre Empfindlichkeit. — Die ſchiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verſchiedenen Aggregatszuſtände und ihre charakteriſtiſchen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren (Canalwage). — Druck auf eine Flüſſigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desſelben. — Theorie und Anwendung der Real'ſchen und hydrauliſchen Preſſe. — Geſtalt der Oberfläche einer ruhig ſtehenden Flüſſigkeit. — Druck der Flüſſigkeiten auf eingetauchte feſte Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufſuchung des ſpecifiſchen Gewichtes feſter und flüſſiger Körper durch die hydroſtatiſche Wage — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteriſtiſche Merkmale dieſer Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmoſphäriſche Luft. — Luftdruck. — Barometer und Correctionen ſeiner Angaben. — Das Mariotte'ſche Geſetz. — Oerſted's Gas-Compreſſionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifiſches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerſpritze. — Gewichtsverluſt der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Deſſen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elaſtiſcher Saiten und Flächen. — Communicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desſelben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und ſcheinbare Größe. — Intenſität und Geſchwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Convexſpiegel. — Der paraboliſche Hohlſpiegel insbeſondere und ſeine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläſer. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optiſchen Inſtrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zuſammengeſetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und ſpecifiſche Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten — Dünſte und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Princip der Dampfmaſchine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärme-Erzeugung durch den Verbrennungsproceß.

Digitized by Google

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Declinations- und die Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Electricität. — Electricität durch Reibung und Vertheilung. — Electrisirmaschine. — Leydner-Flasche, Electrophor und Condensator. — Luft-Electricität, Gewitter- und Blitzableiter. — Galvanische Electricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. — Constante Ketten. — Chemische, optische, thermische, physiologische und electrodynamische Wirkungen des Stromes. — Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Electromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Bousole. — Das Ohm'sche Gesetz. — Anwendung des Electromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-electrische Induction.

Darstellende Geometrie.

Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Bestimmung ihrer gegenseitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darstellung ebenbegränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenseitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Bestimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Lösung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die logometrische Projection der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Gesetze ihrer Entstehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darstellung. — Die cylindrischen und conischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangential-Ebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungs-Curven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungs-Curven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. —

Die Hauptmomente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lectüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Classiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Conversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verschiedenen Kunstepochen in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verfügung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

Digitized by Google

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Elemente der höheren Analyſis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Function. — Differentiation von Summen und Produkten. — Differentiation der Functionen von Functionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'ſche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbeſtimmte und beſtimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des erſten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraiſcher Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraiſcher Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraiſcher Differentialformeln.

Analytiſche Geometrie.

Beſtimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelſchnitte und ihre Eigenſchaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. —

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darſtellende Geometrie.

Die windſchiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenſchaften. — Das hyperboliſche Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windſchiefe Schraubenfläche. — Beſtimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben iſt, oder andere Bedingungen feſtgeſetzt ſind. — Die Schnitte dieſer Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieſer Flächen unter ſich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entſtehungen und Eigenſchaften. — Das Rotations-Hyperboloid und -Ellipſoid. Die Kugel. — Beſtimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieſer Flächen durch Ebenen. — Beſtimmung der Durchdringungscurven dieſer Flächen unter ſich und mit den windſchiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Beſtimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darſtellenden Geometrie.

Beſtimmung der Schatten und Schlagſchatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtſtrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perſpective.

Mineralogie.

Die Beſchreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichſten Steine, Erden, Salze, brennbaren Foſſilien und Metalle mit ihren Erzen auf Anſchauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, ſoll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemiſch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausſchluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemiſchen Veränderungen, welche ſich auf Aenderung des Aggregatszuſtandes der Subſtanz erſtrecken. — Dabei ſind beſonders hervorzuheben: Amorphismus, Kryſtallbildung, Kryſtallſyſteme. Modificationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Ueberſättigung. Schmelzpunkt. Neutraliſation.

Unorganiſche Chemie. Atmoſphäriſche Luft, Waſſer, Säuren, Alkalien. — Alkaliſche Erden, eigentliche Erden mit Beſchreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derſelben in allen Sauerſtoffſalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichſten Metalle, ihre Verbindungen erſter und höherer Ordnung. — Legirungen. — Miſchungsgewicht und Berechnung desſelben für die vorzüglichſten Metalle.

Digitized by Google

wie für eine Auswahl von den Radicalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide) sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe als Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Produkte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. — Uebungen im Uebersetzen größerer, zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thiergestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulenordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linearperspective und Schattenconstruction.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Dictirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lectüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtsnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf correcte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen

Digitized by Google

auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdies ist die Aufnahme in diese Klasse durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Klassen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrercollegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sacramenten nach dem größeren Diöcesan-Katechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,

b) eine deutliche Schrift,

c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,

d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Propositionslehre,

b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,

c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den I. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniederen Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,

b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Digitized by Google

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Realgymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maaß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom Königl. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Digitized by Google

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des Königl. Ministerial-Commissärs aus dem Rector der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem Königl. Prüfungs-Commissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der Königl. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2. die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2. eine Scription aus der französischen Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2 die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2. eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmentafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurück-

Digitized by Google

zuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unreblichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem Königl. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V „gering" erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorial-Prüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahres-Fortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig",
II. „würdig",
III. „hinlänglich befähigt",

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des Königl. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Cursus des Königl. Realgymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note:

„. . . . . "

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der k. Prüfungscommissär (L. S.) Der k. Rector
N. N. N. N.

Noten-Schema.

Note I. „vorzüglich würdig",
„ II. „würdig",
„ III. „hinlänglich befähigt".

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die

Digitized by Google

Ministerial-Entschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungscommissäre am Schusse eines jeden Schuljahres behält sich das Königl. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Realgymnasiums zu N."

Der Rector hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die Königl. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende Königl. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

Digitized by Google

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Drittheile der Stimmen des Lehrerrathes nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe, wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden Königl. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1. das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2. die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3. das eigentliche Unterrichtsprogramm,
4. das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze, mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Realgymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . . .

N. N. aus N. . . . . .

Sohn eines . . . . .

hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des . . . Curses unter . . Schülern den . . ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß.	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich."

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . . den . . ten August 18 . .

Das Königliche Rectorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut'
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichsten Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und

b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technische Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahrescursen,
b) für Maschinentechnik mit 2 „
c) für chemische Technik mit 2 „
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, soweit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven."

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bauconstruction	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oeconomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

Digitized by Google

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspective, Schattenconstruction und Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construction und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann Nationalöconomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre u. bauliche Gesundheitslehre	—	4

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Lehre von Kostenanschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

Digitized by Google

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungsmechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
Nationalöconomie	4	—
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement-, Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur- Bau- u. Werkzeug-Industrie	5	5
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus.

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Banzeichnen.

Digitized by Google

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
Nationalökonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Handelslehre einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handelsstatistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
Nationalökonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen

Digitized by Google

und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten d. h. von Studirenden statt, welche ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von 5 Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl, von Hospitanten eine solche von 20 fl per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Director der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritt in den II. Curs befähigt, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17 Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der

Digitized by Google

von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem Königl. Ministerialcommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungscommissäre in einer eigenen Professorenconferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Director der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.

Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem Königl. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königl. Direction der polytechnischen Schule in N."

Der Director hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom Königl. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Director wird durch eine besondere Dienstes-Instruction bestimmt.

Digitized by Google

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Director der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Directorialacten zu hinterlegen.

Nro. 17984 V. pr. den 12. Juli 1864.

(Die Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Art. 7, 17 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 „die Errichtung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe betr." (Amtsblatt von 1855 S. 617) hat nach dem Ablaufe von zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter der bestehenden Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe auszutreten, wobei die Austretenden wieder wählbar sind, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen.

Diese Bestimmung ist nunmehr bei nachstehenden Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen in Anwendung zu bringen:

1. Dem Handelsrathe für die Stadt Speyer.
2. Dem Gewerberathe „ „ „ „
3. Dem Handelsrathe für die Stadt Ludwigshafen.
4. Dem Fabrikrathe für die Bezirksämter Frankenthal und Speyer in Ludwigshafen.
5. Dem Handelsrathe für das Bezirksamt Neustadt.
6. Dem Fabrikrathe für das Bezirksamt Neustadt.
7. Dem Fabrik- und Handelsrath für das Bezirksamt Landau.
8. Dem Handelsrathe für das Bezirksamt Kaiserslautern.
9. Dem Fabrikrathe „ „ „ „
10. Dem Gewerberathe für die Stadt Kaiserslautern.
11. Dem Handels- und Fabrikrath für das Bezirksamt Kusel.
12. Dem Handels- und Fabrikrath für das Bezirksamt Pirmasens.
13. Dem Fabrikrathe für die Bezirksämter Zweibrücken und Homburg in Zweibrücken.

Aus den sub 6, 11 und 12 benannten Gremien haben drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und Stellvertreter, aus den übrigen Gremien die ältere Hälfte auszutreten.

Die Leitung der Wahlhandlungen, welche an den bezeichneten Sitzen der benannten Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe vorzunehmen sind, wird den Königl. Bezirksämtern übertragen.

Die bezüglichen Bezirksämter Speyer, Neustadt, Landau, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens und Zweibrücken sind beauftragt, alsbald die nöthigen Einleitungen zu treffen, die Wahlhandlungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsblatt 1855 S. 617) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar 1856 (Amtsblatt von 1856 S. 63) vorzunehmen und binnen längstens 4 Wochen die Verzeichnisse der Mitglieder und Stellvertreter der neugebildeten Gremien in der vorgeschriebenen Form vorzulegen.

Speyer, den 9. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1004 y. pr. den 9. Juli 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Decans und Pfarrers Ley ist die Pfarrei Münchweiler, Decanats Winnweiler, vacant geworden.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	33	32
3. Ertrag des Pfarrguts	372	49
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	66	—
Zusammen .	704	21

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse zu 800 fl fehlende Betrag mit 95 fl 39 xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist, daß die Relikten des Königl. Decans Ley für Verbesserung der Pfarrwiesen eine nach Maaßgabe des Art. 14 der Ratifikationsordnung zu vergütende Entschädigungsforderung von 77 fl 30 xr haben, welche in den Jahren 1864 bis 1868 einschließlich zu je ⅕ und mit Zinsen zu 5 % von dem jedesmaligen Capitalreste abzutragen ist.

Bewerber um diese Pfarrstelle, mit welcher eventuell auch die Decanatsstelle verbunden bleiben könnte, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Winnweiler hieher zu senden.

Speyer, den 8. Juli 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwarz, v. n.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juli 1864 wurde der katholische Pfarrer, Decan Schiffer in Lautereken, zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen der Kantone Kusel, Lautereken und Wolfstein ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Haaß zum Adjunkten der Gemeinde Obrigheim ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Juni 1864 wurde der interimistische Schulverweser Carl Martin Sittel in Ruppertsecken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. Juli l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Juli l. J., wurde der Schulverweser Carl Friedrich Roth in Oppau zum Schulverweser an der untern protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Frankenthal, vom 11. Juli l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 14. Juli 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	100⅛	
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102⅛	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		918
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅝	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Juni 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	317	6	10	499	4	10	15	4	1	6	6	—	2	3	45	347	—	4 20
Kaiſerslautern . .	315	5	55	1456	4	8	1709	4	24	24	6	5	361	4	18	835		4 16
Kandel	59	5	58	15	3	44	332	4	55	—	—	—	—	—	—	5	—	4 40
Kuſel.	17	5	38	808	4	13	811	4	12	—	—	—	12	4	—	273		4 12
Landau	6	6	12	51	3	49	410	4	48	—	—	—	5	3	56	3	—	4 40
Neuſtadt. . . .	654	6	8	788	4	—	732	4	55	—	—	—	312	4	16	50		4 36
Pirmaſens . . .	2	5	40	213	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19		4 30
Speyer	210	6	6	623	3	53	211	4	39	—	—	—	76	4	—	80		4 43
Zweibrücken . .	809	5	59	1449	4	16	32	4	23	—	—	—	5	4	12	565		4 22
Summa .	2389	6	5	5902	4	8	4252	4	33	30	6	4	773	4	15	2177		4 19

Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juni 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3½	3½	—	15	12	9	12	4	6	4	4	4	28	17	1 51	2 2	1 20
Frankenthal . .	3	3½	6½	—	12	11	13½	3½	5	6½	6	7	26	14	1 45	1 40	1 8
Germersheim .	3½	4	6½	15	13	12	14	4	7	5	4	5	24	16	1 48	2 4	1 30
Grünstadt . . .	3	3½	—	—	12	8	12	4½	6	4	4	4	25	16	1 —	— —	1 12
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	8	14	6	8	4	4	4	24	14	1 30	2 —	1 —
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	12	3	6	3	3	3½	28	16	1 52	1 45	1 10
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	14	6	7	3	3½	3	23	12	1 30	2 —	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	5½	—	12	10	12	3	7	3	3	5	25	14	1 35	2 15	1 —
Kusel	3	—	—	14	12	6	12	4	7	4	5	5	24	12	1 30	2 30	1 40
Landau . . .	3½	4	4½	16	14	13	16	5	8	6	5	4	24	12	2 24	1 54	1 12
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	14	4	6	4	4	4	28	16	2 —	2 —	1 20
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	12	9	14	4	6	4	5	5	24	12	1 12	1 48	1 20
Speyer . . .	3	3½	4	16	13	12	15	4	8	6	6	6	26	16	2 —	2 30	2 —
Zweibrücken . .	3½	4½	5½	16	15	10	14	3½	7	5	5	5	24	18	1 15	1 54	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 25. Juli 1864.

Inhalt:

Eintheilung der Ummessungs-Distrikte der Pfalz. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betr. — Das Visiren der Wanderbücher in der Pfalz betr. — Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betr. — Auffinden von Leichen betr. — Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, Königl. Bezirksamts Donauwörth. — Gerichtsferien pro 1864. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im II. Kalender-Quartale 1864. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 18⁶³/₆₄ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ad Nrm. Exh. 11402 A. pr. den 15. Juli 1864.

(Die Eintheilung der Ummessungs-Distrikte der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 19. März d. J. rubricirten Betreffs wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. d. M. dem Bezirksgeometer Engelbach gestattet worden ist, seinen Wohnsitz von Frankenthal nach Ludwigshafen zu verlegen.

Speyer, den 14. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 17629 V. pr. den 7. Juli 1864.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. l. Mts. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 die Presse verlassen hat und um den Preis von 2 fl das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des Königl. Oberpost- und Bahnamts von Oberbayern in München abgesetzt wird.

Speyer, den 6. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 17804 V. pr. den 15. Juli 1864.

(Das Visiren der Wanderbücher in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Inhalt eines höchsten Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. № 11572 wurde das bisher vorgeschrieben gewesene Visiren der Wanderbücher der Handwerksburschen im Regierungsbezirke der Pfalz aufgehoben, was den Distrikts- und Local-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme hiedurch mitgetheilt wird.

Speyer, den 14. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 17542 V. pr. den 7. Juli 1864.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Kunsthandlung von J. C. Geißler in Nürnberg sind unter dem Titel

Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europa's

zwei Tafeln mit farbigen Abbildungen der genannten Thiere erschienen. Diesen Abbildungen ist ein kurzer erläuternder Text beigegeben, welcher dazu bestimmt ist, die Schonung der für die Landwirthschaft und den Menschen überhaupt nützlichen Thiere zu veranlassen und vor schädlichen Thieren zu warnen. Ausstattung und Text dieses unter Mitwirkung des katholischen Pfarrers Jäckel in Sommersdorf, hergestellten Werkes, sind als vorzüglich zu bezeichnen, und lassen dasselbe für den Gebrauch in Schulen, wozu es bestimmt ist, als sehr angemessen erscheinen.

Der Preis der beiden Tafeln beträgt bei direkter Abnahme größerer Partieen 7 fl, soferne solche unmittelbar vom Verleger bezogen werden, während der Detailpreis auf 9 fl 30 kr für beide Tafeln festgesetzt ist.

In Folge Höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. v. M. werden die Schulbehörden auf das bezeichnete Werk aufmerksam gemacht und wird solches zur Anschaffung empfohlen.

Speyer, den 6. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nr. 16956 und 17031 V. pr. den 5. Juli 1864.

(Auffinden von Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend werden zwei Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 23. v. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat der einzuleitenden Erhebung anher bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 4. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Am 14. Juni l. J. wurde an dem Ländplatze zu Landshut von einem Fischer ein nackter männlicher Leichnam aus der Isar gezogen, welcher dem Aussehen nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen sein mag.

Der Ertrunkene steht in einem aproximativen Alter von 18—20 Jahren, hat braune Haare und ist circa 5 Schuh 6 Zoll groß.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden, da der Leichnam bereits in Verwesung begriffen war.

Da über die Person des Ertrunkenen, der höchst wahrscheinlich beim Baden verunglückt ist, bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte, so erhalten die oben genannten Behörden die Weisung, zur Ausmittlung dieser Person entsprechende Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
von Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Am 18. vorigen Monats wurde am Innufer bei Kirchdorf ein unbekannter bereits in Verwesung übergegangener männlicher Cadaver aufgefunden, der allem Vermuthen nach vom Hochwasser gelandet worden war.

Eine genaue Beschreibung des Gesichtes war wegen der vorgeschrittenen Verwesung nicht möglich, doch glaubte man auf der Rückseite des Kopfes röthlichte Haare wahrzunehmen.

Gekleidet war der Leichnam mit einem baumwollenen Hemde, einem sogenannten Vorleibe von roth und blau gestreiftem Zeuge, einer langen Schlißhose von grauem Sommerbuxkin, endlich mit rindledernen gedoppelten Halbstiefeln. Die Hemdärmel waren aufgestülpt und scheint das fragliche Individuum ein Wasserarbeiter und nach den gut erhaltenen Zähnen zu schließen, im besten Mannesalter gestanden zu sein.

Spuren von Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, daher lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen scheint.

Da die bisherigen Recherchen über die Person des Verunglückten keinen Erfolg hatten, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro. 18190 V. pr. den 16. Juli 1864.

(Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, Königl. Bezirksamt Donauwörth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der demnächst zu eröffnenden Anstalt für männ.

Digitized by Google

liche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, Königl. Bezirksamt Donauwörth, soll ein Hausarzt aufgestellt werden.

Mit dieser Stelle ist die Licenz zur Ausübung der gesammten Heilkunde, ferner eine Renumeration von 400 fl nebst freier Wohnung oder eine desfallsige Entschädigung von 50 fl an Geld verbunden.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Stubenbeck.

---

pr. den 13. Juli 1864.

(Die Gerichtsferien pro 1864 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 11. Juli 1864 bestimmt, daß während der Ferien in diesem Jahre an nachbezeichneten Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozesse und dringende Civilsachen stattfinden sollen, nämlich:

im Monat September
am 12. und 29.

im Monat October
am 10. und 24.

jedesmal Vormittags 9 Uhr; vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Landau, den 12. Juli 1864.

Der Königl. Staatsprokurator.
Munzinger.

Nro. 17230 V. pr. den 2. Juli 1864.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr $18^{62}/_{63}$.

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	xr	h	fl	xr	h
1. Activrest der Rechnung von 18⅓	1248	20	3			
2. Ausstände auf Eintrittsgebühren	21	—	–			
3. Ausstände auf Jahresbeiträge	14	—	–			
4. Ausstände auf Capitalzinsen	53	23	–			
5. Einnahms-Nachholungen an Jahresbeiträgen	29	46	–			
6. Einnahms-Nachholungen an Eintrittsgebühren	117	—	–			
Summa auf den Bestand der Vorjahre				1483	29	3

B. Auf das laufende Jahr 18⅓.

	fl	xr	h	fl	xr	h
1. Eintrittsgebühren	1509	—	–			
2. Jahresbeiträge	12314	8	–			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2000	—	–			
4. Zinsen aus Capitalien der Anstalt	5737	25	2			
5. Zinsen aus dem abmassirten Polizeistraffond	902	48	–			
Zusammen				22463	21	2
6. Rückzuersetzende Inscriptions-Erneuerungskosten				64	39	–
7. Rückzuersetzende Gerichtskosten				6	59	–
8. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien				12420	11	1
Gesammt-Einnahme				36438	40	2

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	h.
Unterstützungen an Wittwen und Waisen	59	22	–

B. Auf das laufende Jahr 18⅓.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren	60	–	–			
b) Aversum für den Botendienst	30	–	–			
c) Druckkosten und Buchbinderlöhne	41	27	–			
d) Gehalt des Rechners	300	–	–			
e) Hebgebühren der Einnehmer	353	39	2			
f) Fracht- und Portokosten	26	29	–			
zusammen				811	35	2
2. Zinsen vom Cautions-Capital des Rechners				50	–	–
3. Pensionen:						
a) der Wittwen	15461	30	–			
b) der einfach Waisen	2282	56	–			
c) der Doppelwaisen	1061	33	–			
zusammen				18805	59	–
Summa				19667	34	2
4. Neu angelegte Capitalien				15372	12	–
5. Rückersetzte Inscriptions-Erneuerungskosten				64	39	–
6. Rückersetzte Gerichtskosten				6	59	–
Gesammt-Ausgabe				35170	46	2
Die Gesammt-Einnahme beträgt				36438	40	2
bleibt Activrest				1267	54	–

III. Vermögensstand der Anstalt am 1. October 1863.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Ausgeliehene Capitalien zu 5 %				109140	42	3
2. Maxbahn-Actien zu 4½ %				5000	–	–
3. Ludwigsbahn-Actien zu 4 %				2000	–	–
zusammen				116140	42	3
4. Activrest der Rechnung von 18⅓				1267	54	–
5. Ausstände auf Jahresbeiträge				15	–	–
auf Eintrittsgebühren				1559	15	–
auf Capitalzinsen				100	–	–
zusammen				1674	15	–
Gesammt-Summe				119082	51	3
Hievon in Abzug das Cautions-Capital des Rechners				1000	–	–
bleibt Vermögensstand am 1. October 1863				118082	51	3
Vermögenstand am 1. October 1862				115586	52	3
sonach Mehrung im Jahre 18⅓				2495	59	–

Hiebei sind jedoch die Ludwigsbahn-Actien nur nach ihrem Nennwerthe gerechnet, während sie zum Curse von 141 angekauft wurden, so daß sich eine weitere Mehrung des Vermögensstandes von 820 fl. ergibt.

Zahl der im Jahre 18⅓ unterstützten Wittwen 274
der einfach Waisen 256
der Doppelwaisen 57

Speyer, den 27. Juni 1864.

Die Verwaltungs-Commission
der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt.
Schwarz.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		mit persönlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren										
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Elten aus Holland		üb Herbesthal aus Belgien		
							üb. Saarbrück		über Schandt								
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	65	66683	—	—	48	1441	15	965	234	11720	6	596	4	373	49	5208	86986
V. Inlandshafen.	43	22365	31	18534	304	18223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59122
VI. Schachtel.	1	18	8	528	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	546
III. Winterhafen.	62	105880	140	70091	486	48673	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224644
II. Kohlenplatz.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2302	460405	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	460405
Summa	174	194946	179	89153	3140	528742	15	965	234	11720	6	596	4	373	49	5208	831703
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	818431
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	1650134

Digitized by Google

weisung per den 15. Juli 1864.

a. Rh. im II. Kalender-Quartale 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
14	4479	16	3277	1056	52829	1	100	229	22910	83595	Roheisen, Soda, Baumwolle, Schwefel, Steine, Wein, Oel, Tabak, Wollgarn, Käse, Kaffee, Krapp, Hanf, Korkstöpsel ꝛc.
31	7568	45	32457	153	9214	—	—	1	2	49241	Wein, Tabak, Cigarren, Branntwein, Essig, Sulfat, Eisenwaaren aller Art, Farberde, Kreide ꝛc.
1	32	1	125	6	389	—	—	—	—	546	Backsteine und leere Fässer.
1	160	22	42939	896	89668	—	—	918	91877	224644	Getreide, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Salz, Borde, Bau- und Bruchsteine ꝛc.
69	104853	28	56596	2989	298956	—	—	—	—	460405	Saarkohlen.
116	117092	112	135394	5100	451056	1	100	1148	114789	818431	

Ludwigshafen a. Rh., den 12. Juli 1864.

Der Königl. Hafen-Commissär.

v. Soyer.

Landgraf, Ass.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 18⁶³⁄₆₄ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18⁶³⁄₆₄.		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18⁶³⁄₆₄.	
	18⁶²⁄₆₃.	18⁶³⁄₆₄.	plus.	minus.	18⁶²⁄₆₃.	18⁶³⁄₆₄.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	8	10	2	—	151	139	—	12
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit . . .	11	9	—	2	2	12	10	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit . . .	2	19	17	—	2	1	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	602¾	439¼	—	163¾	½	¼	—	¼
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	402	290	—	112
6. Leere kleinere Fässer, Stück . . .	—	—	—	—	495	137	—	358
7. Birkene Faßreife, Gebund . . .	—	—	—	—	204	184	—	20
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	4239	3054	—	1185
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	7287	1027	—	6266	414	—	—	414
10. Stärke, Zentner	49	64	15	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner . .	234	203	—	31	1129	12	—	1117
12. Bretter und Diehlen, Stück . . .	—	—	—	—	4700	7100	2400	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück . .	—	—	—	—	9700	12850	3150	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	1642	1277	—	365
15. Glaswaaren, Zentner	964	1093	129	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	596	—	—	596	—	1820	1820	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	100	—	—	100
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	29262	8330	—	20932	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner . .	2520	4900	2380	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „ . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 9. Juli 1864.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 27. Juli 1864.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Allerhöchste Verordnung, die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr. — Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr. — Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach. — Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betr. — Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr. — Hauptagentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Pfarrei-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juni 1864. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1864.

Ad Nrm. Exh. 18222 V. pr. den 22 Juli 1864.

Gesetz,

die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807 S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt

Die Ministerien der Justiz, des Innern, und das

Digitized by Google

Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Allerhöchste Verordnung,

die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.

M. J. K.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oeconomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hierzu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorstehende zwei gesetzliche Bestimmungen werden hiemit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung nebst nachstehenden Vollzugsvorschriften und Erläuterungen veröffentlicht:

1. Obiges Verbot gründet sich ursprünglich auf eine allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist, aus welchem Grunde auch heute noch nur das aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallende oder anerfallene Vermögen dem Unteroffizier oder Soldaten nicht ausgeliefert werden darf, während dieser Beschränkung anderweite Vermögenstheile nicht unterliegen.
2. Die Schuldner solcher Vermögenstheile sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben bis zur Beendigung der Militärdienstzeit ihres Gläubigers in Händen zu behalten, so wenig, als die Soldaten gehindert sind, solche aufzukündigen, und deren Rückzahlung zu begehren.
3. Diese Rückzahlungen müssen aber, statt in die Hände des Gläubigers, in die des Bezirksamtes der Heimath des Letzteren erfolgen, welches die empfangenen Summen nach Analogie der Bestimmungen der Einstandscapitalien zu verwalten verpflichtet ist.
4. Hiebei haben jedoch diejenigen Normen außer Beachtung zu bleiben, welche durch den Charakter der Einstandscapitalien als Cautionen bedingt sind. Sohin muß die Anlage der rückbezahlten Summen nicht in exceptionsfreien Hypotheken, bayerischen Staatsobligationen oder Bankschuldscheinen erfolgen, vielmehr ist es dem Eigenthümer unbenommen, auch in anderer Weise über sein Erbtheil, sei es durch Anlage auf Handschrift oder durch Ankauf ausländischer Staatspapiere oder Industrie-Actien zu verfügen.
5. Werden jedoch den Conscriptionsbehörden baare Erbvermögensbeträge der Soldaten übergeben, und Seitens des Eigenthümers nicht eine anderweite Anlage derselben vermittelt, dann haben jene die fraglichen

Digitized by Google

Summen in 3½ % Schuldscheine der Königl. Bank anzulegen, und diese gegen Depositenschein zu verwahren.

6. Die Rückgabe der bei den Königl. Bezirksämtern zu deponirenden Werthe erfolgt nur gegen den Nachweis des beendigten Militärdienstes, oder der Beförderung zum Offizier.
7. Die Königl. Landrichter und Notare sind bereits durch Ausschreiben des Königl. General-Staatsprokurators der Pfalz vom 8. l. M. angewiesen, bei Eröffnung von Erbschaften oder Beendigung von Vormundschaften zu Gunsten von Soldaten oder Unteroffizieren, mit den competenten Bezirksämtern in das geeignete Benehmen zu treten.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm Exh. 13071 A. pr. den 22. Juli 1864.

(Die Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten August nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach incl. Ladgeldes nachstehende Verkaufspreise ein, nämlich:

a) von den Grubenhalden ab 13½ kr. per Zentner;
b) vom Bahnhof ab 15 kr. per Zentner.

Es wird dieses unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1860 No. 36 pag. 726 und 727 mit dem Anhange veröffentlicht, daß bei dem Preise sub lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, so wie die Verladungkosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 21. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13067 A. pr. den 22. Juli 1864.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Montag den 22. August hiermit festgesetzt, dabei jedoch auf die bestehenden Vorschriften wegen Schonung der bis dahin noch nicht abgeräumten Felder und der Weinberge bis auf vollzogene Weinlese hingewiesen.

Speyer, den 20. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Für den Königl Finanzdirector:
Emonts.
Metschnabl.

Nro. 18243 V. pr. den 16. Juli 1864.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck eines Erlasses der Königl.

Digitized by Google

bayer. General-Zolladministration vom 11. Juli l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. M. № 6240 ist in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über den Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition über die nördliche deutsche Seegrenze nunmehr von Seite der Königl. preußischen Regierung die Ausfuhr dieser Artikel aus den preußischen Seehäfen mittels der nachfolgenden Bekanntmachung vom 30. v. M. verboten worden.

Dieses wird den Königl. Zollbehörden hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 11. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

v. Savoye.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 22. d. M. wird hiemit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und

folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864.

Bodelschwing.

Nro. 17829 V. pr. den 14. Juli 1864.

(Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die in den Monaten April, Mai und Juni l. J. eingekommenen Berichte über den Stand der Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten liefern im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß, indem sie das Erlöschen der Seuche in Mähren, Niederösterreich, im Krakauer Gebiet und Steiermark, dann auch in Kroatien, Slavonien und in der Militärgrenze, sowie weiter constatiren, daß in Gallizien Anfangs Juni nur noch 18 Orte, unter diesen 14 ohne ein krankes Thier, wegen der Seuche noch in polizeilicher Observation waren.

Da jedoch bis jetzt Berichte über den Stand der Seuche in Ungarn während der erwähnten Monate nicht eingekommen sind, und aus der von der österreichisch-schlesischen Landesregierung im April l. J. verfügten Sperren der Viehmärkte in den Grenzbezirken gegen Ungarn hervorgeht, daß auch in mehreren Orten des Trentschiner-

Digitized by Google

Comitates die Seuche ausgebrochen wär, so müssen die am 9. August v. J. getroffenen und seither aufrecht erhaltenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche gegen Ungarn und in Folge des Umstandes, daß auch Galizien noch nicht seuchefrei ist, auch gegen dieses Land noch aufrecht erhalten werden.

Dagegen darf, insolange nicht den Königl. Regierungen Nachrichten über den Wiederausbruch der Rinderpest zugehen, für die Einbringung von Thieren und thierischen Rohstoffen aus den übrigen Ländern Oesterreichs fortan die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse nachgesehen werden.

So wie aber die Herkunft von Thieren und thierischen Rohprodukten aus Ungarn oder Galizien in Frage ist, muß zur Einbringung die Erlaubniß von den Königl. Regierungen ertheilt und hiebei den in der Ministerial-Entschließung vom 9. August 1863 aufgestellten Bedingungen genügt werden.

München, den 4. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 17981 V. pr. den 15. Juli 1864.

(Hauptagentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Juli l. J. № 6287 wurde die Aufstellung des Kaufmannes Carl Knöll in Augsburg als Hauptagent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport für das Königreich Bayern an die Stelle des seitherigen Hauptagenten Franz Ignaz Holzwarth in Würzburg in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 7. Juli 1864 dem Priester Simon Kuhn, Pfarrer in Oberotterbach, die katholische Pfarrei Oggersheim, Königl. Bezirksamts Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer Ludwig August Riedinger von Augsburg wurde unterm 13. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Gasuhren für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 21. Juli 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100½	
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	932	925
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Juli 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juni 1864	100538	43504	56	—	905724,40	66288	27	—	939690	67500	55	—	177294	18	—	
„ „ 1863	94536	46462	38	—	680565,80	59025	40	—	602895	54984	49	—	160473	7	—	
Differenz	6002 mehr.	2957 weniger.	42	—	225158,60 mehr.	7262 mehr.	47	—	336795 mehr.	12516 mehr.	6	—	16821 mehr.	11	—	
Ergebniß																
in den verfloſſenen 9 Monaten des Jahres 18⅓ . .	798479	381392	31	—	6414030,10	499169	59	—	9381675	766743	6	—	1647305	36	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	756157	365231	41	—	5979604,30	496883	44	—	7078885	696967	38	—	1559088	3	—	
Differenz	42322 mehr.	16160 mehr.	50	—	434425,80 mehr.	2281 mehr.	15	—	2302790 mehr.	69775 mehr.	28	—	88217 mehr.	33	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juni 1864	34036	13861	13	—	249724,50	15336	27	—	297530	10367	48	—	39565	28	—	
„ „ 1863	26016	10442	22	—	167157,10	10421	35	—	211680	9019	26	—	29883	23	—	
Differenz	8020 mehr.	3418 mehr.	51	—	82567,40 mehr.	4914 mehr.	52	—	85850 mehr.	1348 mehr.	22	—	9682 mehr.	5	—	
Ergebniß																
in den verfloſſenen 9 Monaten des Jahres 18⅓ . . .	253545	39300	23	—	1634417,10	104513	46	—	2755685	98403	19	—	296217	28	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	217245	80538	8	—	1684630,30	106522	11	—	2167600	94180	40	—	281240	59	—	
Differenz	36300 mehr.	12762 mehr.	15	—	50213,20 weniger.	2008 weniger.	25	—	587985 mehr.	4222 mehr.	39	—	14976 mehr.	29	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Mai 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	202	6	—	316	4	2	—	—	—	—	—	—	4	3	40	477	4	8
Kaiserslautern . .	345	5	52	1803	4	5	1741	4	35	46	5	51	892	4	16	1471	4	12
Kandel	48	6	—	50	3	40	202	4	51	—	—	—	3	3	30	—	—	—
Kusel	—	—	—	510	4	9	741	4	20	—	—	—	23	4	1	393	3	59
Landau	—	—	—	27	3	57	189	4	54	—	—	—	—	—	—	2	4	48
Neustadt	816	6	18	1063	4	2	849	5	—	—	—	—	370	4	17	31	4	39
Pirmasens . . .	34	6	1	194	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	4	9
Speyer	174	6	5	445	3	57	176	4	44	—	—	—	122	4	5	56	4	42
Zweibrücken . .	576	5	52	998	4	6	79	4	14	—	—	—	43	3	54	815	4	8
Summa .	2195	6	4	5406	4	4	3977	4	39	46	5	51	1457	4	14	3293	4	10

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim . .	3	3½	–	15	12	9	16	4	6	4	4	4	34	15	1 47	2 18	1 15
Frankenthal . .	3	3½	6½	—	12	11	14	3½	5	7	7	8	32½	14	1 30	1 30	1 6
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	14	4	6½	4	4	4	30	16	1 40	2 6	1 30
Grünstadt . . .	3	3½	—	—	12	9	12	5	7	4	4	4	29	16	1 —	— —	1 6
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	14	6	8	4	4	4	30	12	1 15	2 —	1 —
Kaiserslautern .	3½	3½	6	14	12	10	14	3½	6	4	4	4	30	12	1 30	1 36	1 5
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	14	6	7	3	3½	3	28	12	1 —	1 54	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	12	10	14	3	6	3	4	5	29	16	1 25	2 20	1 12
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	4	5	5	29	10	1 28	2 30	1 40
Landau . . .	3	4	5	16	13	15	16	5	7	5	6	5	30	14	2 —	2 —	1 20
Neustadt . . .	2½	3½	–	16	13	10	14	4	6	4	4	4	30	14	1 40	1 36	1 15
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	12	8	14	4	6	4	5	5	28	12	— 56	1 48	1 20
Speyer . . .	3	3½	4	16	13	12	16	3½	7½	6	6	6	28	16	2 —	2 30	2 —
Zweibrücken . .	3½	4½	5	15	14	12	14	3	7	5	5	5	30	18	1 —	1 54	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 29. Juli 1864.

Inhalt:

Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Eßlach. — Errichtung einer 4. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Pirmasens. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Auffinden einer Leiche in der Donau bei Bilsbofen. — Ferienstzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1864. — Ferienstzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern. — Ferienstzungen betr. — Dienstesnachrichten. — Pfarrei-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 18652 V. pr. den 25. Juli 1864.

(Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Juli l. J. № 11166 bezeichneten Betreffes zu geeigneten Beachtung und zum genauen Vollzuge durch die betreffenden Behörden veröffentlicht.

Speyer, den 13. Juli 1864.

K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Zweibrücken, den 18. Juli 1864.

Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch das von dem General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz unterm 6. Dezember 1862 erlassene Ausschreiben, die Ertheilung von Urtheils-Auszügen zum Vollzuge der Polizei-Aufsicht und Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betreffend, ist bereits angeordnet worden, daß von jedem Strafurtheile, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizei-Anstalt als zulässig erklärt, die Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Gerichte einen die Motive und das Dispositiv enthaltenden besondern Urtheils-Auszug unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils dem einschlägigen Bezirksamte zu übersenden und, insoweit es zur nähern

Aufklärung des Sachverhalts oder zur bessern Information des Bezirksamts erforderlich erscheint, die nöthigen weitern Aufschlüsse in besondern Schreiben und durch Mittheilung der Gerichtsacten zu geben hat.

Bei dieser Anordnung hat es mit dem Beifügen zu verbleiben, daß die Staatsanwaltschaft in ihrer Mittheilung an das Bezirksamt zugleich anzuführen hat, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben wird.

Von Seite des Königl. Kriegsministeriums ist bereits Verfügung erlassen worden, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen die erforderliche Mittheilung an das betreffende Bezirksamt erfolgt.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden der Heimath sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in der Polizei-Anstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließt.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch **während** der Dauer des Strafvollzugs schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen.

Ist dagegen auf eine **längere** Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr., vor Beendigung der Strafzeit an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzuges die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die verurtheilte Person, gegen welche auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt werden kann, wird nach verbüßter Strafe der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt und ist, je nachdem sie sich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze eines Bezirksamtes befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft befindet, von der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der Ortspolizeibehörde des Haftortes oder der Verwaltung der Strafanstalt (Vgl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., Kreis-Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1862 Seite 953 u. ff.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimath zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distrikts Polizeibehörde der Heimath bezüglich der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (Vgl. No. III.) die betreffende Distrikts-, beziehungsweise Ortspolizeibehörde oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreiseroute oder der ganz-

Digitized by Google

lich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungs-Maßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig in das Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes hergestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungsdauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizei-Anstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besondern im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger, in den Gebietstheilen diesseits des Rheins gemachter Erfahrung unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Verwaltung der letztern zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenen Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskassa zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zur einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde im Hinblick auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen an den betreffenden Staatsanwalt den Antrag zu richten, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizei-Anstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distrikts-Poli-

Digitized by Google

zeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizei-Anstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem

1. eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheils und des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes,
2. eine Charakteristik der zu verwahrenden Person, welche Zu- und Vorname, Stand, Alter, Confession, Wohnung und Heimath, dann die entsprechenden Aufschlüsse über Erziehung und Bildung, Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse, körperliche Beschaffenheit, Geistesanlagen, besonders hervorgetretene schlimme Eigenschaften, bisher wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erlittene Bestrafungen, so wie die etwa bereits vorausgegangene Verwahrung in einer Polizei-Anstalt enthalten muß, unverzüglich der Verwaltung der Polizei-Anstalt mitzutheilen.

Der Anfertigung der Charakteristik ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Charakteristik nicht gleichzeitig mit den bezeichneten Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb 8 Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstaltsverwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizei-Anstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Art. 99 des Strafgesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann.

In einem solchen Falle hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath die Anhaltspunkte, welche zur sichern Bemessung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltung der Polizei-Anstalt hat von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt den Vollzugsnachweis an den betreffenden Staatsanwalt gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, sowie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizei-Anstalten an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, gelangenden Anträge und Berichte der Anstaltsverwaltung bezüglich der Abkürzung resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen collegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizei-Anstalt Beschwerde an das Königl. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

XIII. Jedes Bezirksamt hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihm auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimaths- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person.
2. Das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, und die zuerkannte Strafe.
3. Das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung.
4. Die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizei-Anstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jedes Bezirksamt die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen worden sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

München, den 1. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann. Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 12529 A. pr. den 15. Juli 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Lachen, Königl. Bezirksamts und Königl. Rentamts Neustadt, wird mit einer Cautionspflicht von 6300 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 8. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) mit einem Termine von 14 Tagen hiermit ausgeschrieben.

Bemerkt wird hiezu, daß der künftige Einnehmer seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lachen nehmen muß.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 15326 V. pr. den 23. Juli 1864.

(Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Hopff nach Ulmet ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim ohne gemeindliche Bezüge in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 18438 V. pr. den 23. Juli 1864.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Hepp findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Seßlach erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken vorlegen.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18719 V pr. den 25. Juli 1864

(Errichtung einer 4. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der 2. Klasse der lateinischen Schule zu Pirmasens neu errichtete Studienlehrerstelle wird mit einem Functionsbezug von 700 fl jährlich zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei dem dortigen Königl. Subrectorat einzureichen.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 17977 V. pr. den 15. Juli 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der Königl. Gesandtschaft zu Wien vom 22. Juni d. J. ist bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 396. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 285 gezogen worden.

Dieselbe enthält aus einem zu Mailand aufgenommenen Anlehen herrührende Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %, und zwar Lit. A 1 a mit ½ der Capitalsumme und Lit. A 4 bis 2018 mit der ganzen Capitalsumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,007,520 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des durch k. k. Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe fünfprocentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 17868 V. pr. den 16. Juli 1864.

(Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 6. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Vilshofen wurde am 15. Juni Abends bei der Donaubrücke die Leiche eines etwa 17jährigen, 5¼ Fuß großen Burschen mit dunkelrothen Haaren aufgefangen.

Derselbe ist bartlos, trägt Halbstiefel, eine schwarz carrirte Buckskinghose und ein Chemisettenhemd; im Sacke befand sich ein Portemonnaie mit 3 Pfennigen, 2 Schlüsseln und ein Stück Gummi elast cum.

Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache oder der Herkunft und des Namens des fraglichen Burschen dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Verwesung war bereits weit vorgeschritten; allen Wahrnehmungen nach scheint lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Person dieses Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Landshut, den 6. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
von Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

---

pr. den 16. Juli 1864.

(Feriensitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1864 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat zur Aburtheilung der summarischen dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der diesjährigen Gerichtsferien, folgende Tage bestimmt:

I. Im Monat September:
Freitag den 9., Montag den 12., Freitag den 23. und Montag den 26.

II. Im Monat October:
Freitag den 7., Montag den 10. und Freitag den 28., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Dies wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht.

Frankenthal, den 15. Juli 1864.

Der Königl. Staatsprokurator.
G. Dupré.

---

pr. den 18. Juli 1864.

(Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern betr.)

Durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die nachbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien festgesetzt:

Im September:
Montag den 12. und Montag den 26.
Im October:
Montag den 10. und Samstag den 22.

Kaiserslautern, den 14. Juli 1864.

Der Königl. Staatsprokurator.
Hoffinger.

---

pr. den 21. Juli 1864.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom Gestrigen wurde zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September:
Donnerstag den 15. und Donnerstag den 29.
2. Im Monat October:
Freitag den 7. und Donnerstag den 27.

Digitized by Google

Was hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Zweibrücken, den 20. Juli 1864.

Der Königl. Staatsprokurator.

Werner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Juni l. J. auf die eröffnete Stelle des ersten geistlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium Speyer den bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrath Friedrich Philipp Heinrich Moschel vorrücken zu lassen,

die dadurch weiter in Erledigung kommende Stelle des zweiten geistlichen Rathes bei genanntem Consistorium dem Pfarrer Carl Philipp Jacob König zu Speyer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Weber aus Dietrichingen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Göllheim, vom 1. August l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 16. Juli l. J. wurde der Schulverweser Johannes Schenkel von Steinwenden zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Stelzenberg, vom 1. August l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 23. Juni l. J. die Pfarrstelle zu Bischheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Gerolsheim, Decanats Frankenthal, Johann Christian Esch, und

unterm 30. Juni l. J. die II. Pfarrstelle der Kreishauptstadt Speyer dem dermaligen Pfarrer Carl Philipp Jacob König zu Wachenheim.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Werkführer an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, unterm 3. Dezember 1863 verliehene Privilegium auf eine verbesserte Construction der Koch- und Zimmeröfen mit Steinkohlenfeuerung wurde für den Zeitraum von weiter einem Jahre, vom 3. Dezember 1864 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabrikbesitzern Großberger und Kurz von Nürnberg unterm 4. November 1861 verliehenen und unterm 29. November 1861 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung einer, von ihnen „Steinferment" genannten Trockenhefe;

dann die Einziehung des den L. Küstli und Custer von Altstäden, Kantons St. Gallen in der Schweiz, unterm 1. Juli 1863 verliehenen und unterm 6. Juli 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf vereinfachte Construction der Gewehrschlösser wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 2. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. — Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf betr. — Eine stumme legitimationslose Frauensperson betr. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Juni 1864 bestätigten Unteragenten. — Die Zollvereins-Gewerbestatistik betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachricht. — Consulat zu San Francisco in Californien. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1856 über die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Offiziere, Militärbeamte und Auditoriats-Praktikanten, welche zur Function als Staatsanwälte oder Richter bei dem militärischen Strafverfahren aus auswärtigen Garnisonen beordert werden, erhalten — und zwar Auditoriats-Praktikanten die für den Grad der Unterauditore bestimmten — Taggelder und Reisekosten nach dem allgemeinen Regulativ über Dienstreisen von Militärpersonen.

§. 2.

Für Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen hat bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheins Unsere Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt № 2 — mit den nachfolgenden Zusätzen und Modificationen Anwendung zu finden.

Die in der Pfalz desfalls geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

§. 3.

Militärpersonen, welche vor Militärgerichten als Sach-

Digitized by Google

verständige oder Zeugen außerhalb ihrer Garnisons- oder, wenn sie sich in Urlaub befinden, außerhalb ihrer Aufenthaltsorte vorgenommen werden, haben ohne Unterschied des Ranges die in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Taggebühren und Reisekosten auf Verlangen zu erhalten.

Active und dienstpräsente, sowie mit Fortbezug der Gagen oder Löhnungen beurlaubte Militärpersonen, welche an ihrem Garnisons- oder Aufenthaltsorte als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, haben auf eine Entschädigung für Versäumniß nur in den durch Art. X Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Ausnahmsfällen Anspruch.

Hat ein zur Vernehmung in seiner Garnison vorgeladener Beurlaubter gleichzeitig zum Dienste daselbst einzurücken, so kann derselbe auf eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht Anspruch machen, sondern es treten für Unteroffiziere und Soldaten lediglich die Bestimmungen über Urlaubs-Reise-Entschädigungen in Anwendung, wenn der Urlaubsfall sie zu solchen berechtigt.

§. 4.

Für Berechnung der Ortsentfernungen zwischen den Sitzen der Militärgerichte und dem Aufenthaltsorte der Sachverständigen und Zeugen haben die für die Civil-Strafgerichte jeweils in Geltung bestehenden Entfernungs-Tabellen in Anwendung zu kommen, insoweit die Uebereinstimmung der Sitze der Militär- und der Civil-Strafgerichte dies gestattet

Insoferne diese Tabellen bei den Militärgerichten nicht angewendet werden können, hat Unser Kriegsministerium die erforderlichen besonderen Anordnungen im Wege des Vollzuges zu erlassen.

§. 5.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen für die Vernehmung bei Militärgerichten wird von dem betreffenden Auditor oder dessen Stellvertreter zur Zahlung auf die einschlägige Militärkassa angewiesen.

Die zahlende Kassa-Commission hat die Anweisung — mit Beachtung des dem Auditor ohne weitere Reclamation zustehenden Ausspruches über die im Art. XIII Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bezeichneten Fälle — hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit zu prüfen und, wenn sich hiebei eine Unrichtigkeit oder ein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift erwähnter Verordnung oder der von Unserem Kriegsministerium zu erlassenden Vollzugsinstruction ergibt, die Anweisung dem Auditor zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben, die Auszahlung aber vorerst, bis zur definitiven Festsetzung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Kassa-Commission und dem Auditor besteht.

§. 6.

Militärpersonen, welche von Militärgerichten in Strafsachen als Sachverständige oder Zeugen vorgeladen werden, ist unter Anwendung des Art. XV Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 auf Verlangen und gegen Vorzeigung des Ladungszettels ein Reisekostenvorschuß und zwar, wenn sich keine Militärkassa an dem betreffenden Orte befindet, durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Vorschußbedürftige seinen Aufenthaltsort hat, zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärkassa, beziehungsweise das Rentamt, hat bei persönlicher Haftung des Zahlungsleistenden für eine etwaige Doppelzahlung — nicht nur den vorgeschossenen Betrag auf dem Ladungszettel zu bemerken, sondern auch der Militärstelle, welche die Vorladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Keine Militärkassa darf bei persönlicher Haftung der Zahlungsleistenden die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren ausbezahlen, ohne daß ihr der Ladungszettel vorgelegt wird.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. J. in Kraft.

Digitized by Google

Unſere Staatsminiſterien der Finanzen und des Krieges ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

Kiſſingen, den 24. Juni 1864.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
von Gönner.

Nro. 18434 V. pr. den 23. Juli 1864.

(Den vermißten Bauersſohn Paul Eichinger aus Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Diſtrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 15. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwa ſachdienliches Reſultat der ſofort einzuleitenden Erhebungen anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Der Bauersſohn Paul Eichinger von Stephansposching, zuletzt in Deggendorf im Aufenthalte, hat ſich vor ungefähr 10 Wochen von dem letzteren Orte entfernt und wird ſeitdem vermißt.

Paul Eichinger iſt 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und im Uebrigen kein beſonderes Kennzeichen.

Bei ſeiner Entfernung trug derſelbe keine weiteren Kleidungsſtücke an ſeinem Leibe, als eine dunkle abgenützte Sommerhoſe und ein Hemd mit weiten Aermeln.

Die oben genannten Behörden werden angewieſen, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Paul Eichinger ſachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallſiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Königl. Regierungs-Director.
Zunner, Secretär.

Nro. 18435 V. pr. den 23. Juli 1864.

(Eine ſtumme legitimationsloſe Frauensperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Diſtrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Indem nachſtehend ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 15. l. M. veröffentlicht wird, ergeht der Auftrag, ſofort die gleichen Erhebungen einzuleiten und ein ſachdienliches Reſultat anher zu berichten.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 23. Juli 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Nach Anzeige des Vorstehers der Gemeinde Weihmörting, Königl. Bezirksamts Griesbach, hält sich in der gleichnamigen Gemeinde seit nahezu 3 Wochen eine stumme legitimationslose Frauensperson auf, deren Heimath ohngeachtet der sorgfältigst gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte. Die fragliche Frauensperson ist in den fünfziger Jahren, klein und sehr stark, hört zwar etwas, ist dagegen gänzlich stumm und gibt nur unartikulirte widerliche Töne von sich.

Bekleidet ist diese Person mit einem schwarzen abgetragenen Spenser, einem dunkelblau gedruckten Rocke, einem schwarzen abgetragenen Kopftuche und hält beim Gehen und Sitzen ständig einen alten Korb in der Hand.

Dieselbe ist wie des Sprechens, so auch des Schreibens unkundig.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Heimath dieser Person zu recherchiren und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Königl. Regierungs-Director.
Zunner, Secretär.

---

pr. den 6. Juli 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Bamberger, Wilhelmina	Lyon	Frankreich	Bezg. Neuburg	31. März	Betrug u. Diebstahl	6 M. Gef.
2	Schatz, Andreas	Weiler	Würtemberg	Bezg. Donauwörth	12. Mai	Diebstahl	1 Jahr Gef.
3	Krieger, Nicolaus	Neustadt	Kurhessen	Stadtger. Würzburg	—	Landstreicherei	20 T. Arrest
4	Gibisch, Joseph	Bischofsteinitz	Oesterreich	Landg. Pfaffenhofen	3. Juni	Bettel u. Landstreich.	8 T. Arrest
5	Capra, Maria	Telve	"	Bezg. Traunstein	29. April	Landstreicherei	12 T. Arrest
6	Mungenast, Franz	Kerjen	"	Bez.-Amt Memmingen	27. Mai	"	—
7	Böhmer, Heinrich	Dorsfeld	Preußen	Bez.-Amt Neuburg	28. Mai	id.	—
8	Bamberger, Franz	Straßburg	Frankreich	" "	"	"	—
9	Böhmer, Wilhelmine	Dorsfeld	Preußen	" "	"	"	—
10	Böhmer, Magdalena	"	"	" "	"	"	—
11	Obenauer, Peter	Niederflörsheim	Hessen	Zchtpg. Kaiserslautern	31. Mai	Diebstahl	1 Jahr Gef.
12	Stöcker, Vinzenz	Berlin	Preußen	Landg. Pfaffenhofen	5. "	Landstreicherei	4 T. Arrest
13	Gau, Johann	Eichehof	Würtemberg	Schwg. v. Unterfranken	16. April	Diebstahl	4 J. Zuchth.
14	Gruber, Ursula	Angath	Oesterreich	Bezg. Traunstein	20. "	id.	1 Jahr Gef.

Speyer, den 5. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Juni 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Bender, Peter	Gemeindeschreiber	Rohrbach	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	
Reiß, Ludwig	Kaufmann	Kusel	Expedientenhäuser Julius Hartmann in Liverpool, Knöhr und Burchard in Hamburg, J. H. P. Schröder u Comp. in Bremen	
Emich, Ferdinand	Wirth	Waldmohr	Dieselben	
Kranz, Franz	Geschäftsmann	Landstuhl	id.	
Hartenecк, Victor	Scribent	Pirmasens	id.	
Louis, Heinrich	Spediteur	Ludwigshafen	id.	
Gatoir, Friedrich	Kaufmann	Lautersheim	id.	
Jung, David	Handelsmann	Frankenthal	id.	
Levy, Ferdinand	Weinhändler	Germersheim	id.	
Fischer, Elias	Geschäftsmann	Kandel	id.	
Hagen, Friedrich	Steuerbote	Homburg	id.	
Hermann, Ferdinand	Geschäftsmann	Landau	id.	
Kammerdiener, Jacob	Oeconom	Herschberg	id.	
Hauck, Franz	Kaufmann	Dürkheim	id.	
Platz, Adam	Kaufmann	Neustadt	Expedientenhäuser J. N. Faaß und Comp. in Havre, Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Arbogast, Peter	Scribent	Mutterstadt	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Speyer
Stöckel, Jacob	Lehrer	Fußgönheim	id.	id.
Louis, Heinrich	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	id.
Bonn, Ludwig	Kaminfeger	Edenkoben	id.	Bezirksamt Landau
Lehmann, Joh. Michael	Kassier	Landau	id.	id.
Seibel, Philipp	Lehrer	Bornheim	id.	id.
Schulz, Georg II.	Geschäftsmann	Frankenthal	id.	Bezirksamt Frankenthal
Schmitt, Heinrich	Lehrer	Ebertsheim	id.	id.
Carbonet, Friedrich	Scribent	Zweibrücken	id.	Bezirksamt Zweibrücken
Bügler, Georg	Lehrer	Homburg	id.	Bezirksamt Homburg
Schuff, Johann	Scribent	Landstuhl	id.	id.
Leininger, Georg	Lehrer	Duttweiler	id.	Bezirksamt Neustadt
Oppenheimer, Moritz	id.	Busenberg	id.	Bezirksamt Pirmasens
Geffinger, Valentin	Scribent	Göllheim	id.	Bezirksamt Kirchheim
Wittemer, Ludwig	Geschäftsmann	Rockenhausen	id.	id.
Schönfeld, Ludwig	Buchbinder	Kirchheim	id.	id.
Gehm, Heinrich	Lehrer	Rammelsbach	id.	Bezirksamt Kusel
Morvilius, Wilhelm	Kaufmann	Germersheim	id.	Bezirksamt Germersheim
John, Philipp	Lehrer	Bellheim	id.	id.

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Bolz, Peter	Geschäftsmann	Germersheim	Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Germersheim
Eichner, Carl	Scribent	Waldmohr	Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest	Bezirksamt Homburg
Bohnenblusch, Philipp	Lakirer	Homburg	id.	id.
Bender, J.	Lehrer	Duttweiler	id.	Bezirksämter Neustadt und Landau
Schmidt, Philipp	Kaufmann	Kaiserslautern	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wambersic u. Comp. in Rotterdam und für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Behlen, Jacob	Lehrer	Biedesheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Göllheim
Schwarz, Friedr. Carl	Kaufmann	Speyer	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kanton Speyer
Seyler, Emil	id.	Deidesheim	Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" (Lebensversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Neustadt
Hauck, Emil	id.	Landau	id.	Bezirksamt Landau
Bonn, Ludwig	Kaminfeger	Edenkoben	id.	id.
Agné, Michael	Eisenhändler	Bergzabern	id.	Bezirksamt Bergzabern
Benedick, Ludwig	Kaufmann	Albersweiler	id.	id.
Louis, Heinrich	Güterbestätter	Ludwigshafen	id.	Bezirksamt Speyer
Gessinger, Valentin	Scribent	Göllheim	id.	Bezirksamt Kirchheim
Schönfeld, Julius	Buchbinder	Kirchheim	id.	id.
Bügler, Georg	quies. Schullehrer	Homburg	id.	Bezirksamt Homburg
Böhm, Carl	Kaufmann	Wachenheim	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Neustadt und Dürkheim
Bonnet, Carl	Postexpeditor	Deidesheim	id.	id.
Van den Brock, Joseph	Privatmann	Ludwigshafen	id.	Kanton Ludwigshafen
Kahn, Jacob	Wirth	Albersweiler	id.	Kanton Landau
Frank, Friedrich	Kaufmann	Zweibrücken	Expedientenhäuser J. N. Faaß und Comp. in Havre, Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Rösinger, Christian	id.	Speyer	Dieselben	
Helffenstein, Friedrich	id.	Obermoschel	London-Newyorker Paquet-Schifffahrtsgesellschaft	
Fleisch, Nicolaus	id.	Ensheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kantone Vlieskastel und Hornbach
Kunell, Franz	Schullehrer	Mazdorf	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Ludwigshafen
Zinn, Christian	Geschäftsmann	Kaiserslautern	Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Kaiserslautern

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Humpel, Johann	Schlosser	Waldfischbach	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix“	Kanton Waldfischbach
Hartenek, Victor	Scribent	Pirmasens	id.	id.
Leiser, Heinrich	Schullehrer	Königsbach	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ u kölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft	Kanton Neustadt
Mehr, Friedrich Wilh.	id.	Obrigheim	id.	Kanton Grünstadt
Kullmann Georg	Einnehmerei-Candidat	Großnudesheim	id.	Kanton Frankenthal
Busch, Philipp	Schullehrer	Gerolsheim	id.	id.
Stief, Peter	Kaufmann	St. Ingbert	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kanton Blieskastel

Speyer, den 5. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm 18755 V. pr. den 26. Juli 1864.

(Die Zollvereins-Gewerbestatistik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer zwischen den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung ist die im Jahre 1861 angefertigte Zollvereins-Gewerbestatistik nach deren Zusammenstellung vom Central-Bureau des Zollvereins nunmehr in Druck gegeben und auch im Buchhandel erschienen, um sie dem größeren Publikum käuflich zu machen.

In Folge der früheren Subscriptionen hat die Versendung dieser Zollvereins-Gewerbestatistik an die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe u. s. w. bereits statt gefunden, und zwar soweit in den betreffenden Städten Buchhandlungen, welche mit Leipzig in Verbindung stehen, sich befinden, durch diese Buchhandlungen, in jenen Städten aber in welchen Buchhandlungen sich nicht befinden, durch die Post vermittels Nachnahme.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Juli l. J. No. 6693 wird hiemit bekannt gemacht, daß von dieser Statistik, so weit der Vorrath reicht, noch weitere Exemplare um den Preis von 1 Thlr. 12 Sgr. bei der Verlags-Buchhandlung Jonas in Berlin entweder direkt oder vermittels der nächstgelegenen Buchhandlung bestellt werden können.

Speyer, den 25. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18310 V. pr. den 27. Juli 1864.

Bekanntmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 18⅔ soll an der Königl. Kreis-Gewerbschule dahier eine landwirthschaftliche Abtheilung eröffnet und zu diesem Ende ein besonderer Lehrer der Landwirthschaft alsbald angestellt werden.

Digitized by Google

Höherer Weisung gemäß wird die Lehrstelle der Landwirthschaftslehre mit einem vorläufigen Jahresgehalte von 1000 fl hiermit ausgeschrieben.

Hierauf reflectirende Bewerber wollen ihre an die Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichtete, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehenen Bittgesuche der unterfertigten Stelle längstens bis

23. August l. J.

zur Weiterbeförderung vorlegen.

Kaiserslautern, den 23. Juli 1864.

Das Königl. Bayer. Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Faber.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juli l. J. die Stelle eines Salzbeamten zu Frankenthal dem Hauptsalzamts-Kassier zu Reichenhall, Johann Evangelist Donaubauer, zu verleihen.

Consulat zu San Francisco in Californien.

Seine Majestät der höchstselige König hatten Sich unterm 16. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu San Francisco in Californien ein Königliches Consulat zu errichten und dasselbe dem Kaufmann C. F. Mebius daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Mechaniker Max Zatler von der Vorstadt Au wurde unterm 15. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Fabrication von Drahtstiften, Holzschrauben und Nieten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Juli l. J. anfangend,

dann unterm gleichen Tage dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden von Frankfurt am Main ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine für den Zeitraum von sieben Jahren, vom 15. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Alfred François Mosselmann von Paris unterm 1. Juli v. J. verliehenen und unterm 6. Juli v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung eines Dungmittels unter dem Namen „verthierter Kalk“,

dann die Einziehung des dem Ingenieur Edmund Sharpe in Paris unterm 6. Juli v. J. verliehenen und unterm 15. Juli v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 21. Juli 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ %		101⅓
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅛
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 8. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$^{62}/_{63}$ betr. — Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des Königl. Forstpersonals betr. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr. — Vacantmassen der Wittwe Wernet von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr. — Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreiche Bayern. — Curiren falscher Münzen betr. — Brand zu Ernstweiler bei Fuhrmann Jacob Knobloch, hier öffentliche Belobung betr. — Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au betr. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach. — Die Gerichtsferien betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$^{62}/_{63}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18$^{62}/_{63}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18 61/62									Schulden-Tilgungsfond								
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 ⅔.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan).			b. nach dem wirklichen Anfalle.				
	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.			
Städte mit 500 Familien und darüber	163270	—	—	—	—	—	163270	—	—	11733	20	—	20405	14	—			
Uebrige Gemeinden	6494	—	—	—	—	—	6494	—	—	1200	—	—	2387	54	—			
Summa	169764	—	—	—	—	—	169764	—	—	12933	20	—	22793	8	—			

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge des Königl. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben vom 1. Juli l. J. beginnend, folgende Aenderungen an den Allerhöchsten Normen über die Gehaltsbezüge der Königl. Forstbediensteten vom 1. Juli 1853 und 14. Dezember 1861 (Regierungsblatt vom Jahre 1853 Seite 929 und vom Jahre 1861 Seite 971) allerhuldvollst anzuordnen geruht:

I.

Der jährliche Hauptgeldgehalt der Königl. Revierförster

beträgt künftig:

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8ten in der Eigenschaft als Revierförster zurückgelegten Dienstesjahre 800 fl (achthundert Gulden);

b) in der zweiten Epoche vom 9ten bis zum vollendeten 14ten Dienstesjahre 900 fl (neunhundert Gulden);

c) in der dritten Epoche vom 15ten bis zum zurückgelegten 20sten Dienstesjahre 950 fl (neunhundert fünfzig Gulden), und

d) in der vierten Epoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstesjahren und die ganze Folgezeit 1000 fl (Eintausend Gulden).

II.

Der Hauptgeldbezug für die Königl. Forstgehilfen wird folgendermaßen erhöht:

a) von jährlich 150 auf 180 fl (einhundert achtzig Gulden) in der I. Klasse oder für das älteste Drittheil;

b) von jährlich 130 auf 150 fl (einhundert fünfzig Gulden) in der II. Klasse oder für die übrigen zwei Drittheile der Gehilfen.

III.

Die Voraussetzungen für die dermalige Vorrückung in diese höheren Bezüge, sowie für die künftige Einrückung in die höheren Gehaltsklassen bleiben auch fortan nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

München, den 20. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Pummerer.

Digitized by Google

des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen pro $18^{62}/_{63}$.

Im Jahre $18^{62}/_{63}$ verwendet			Betrag der hienach verbleibenden Schulden.	Schulden-Zugang im Jahre $18^{63}/_{64}$.	Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse $18^{63}/_{64}$.
a. auf Zinsenzahlung.	b. auf Abtragung von Capitalien.	c. in Summa.			
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
7705 14 —	12700 — —	20405 14 —	150570 — —	201400 — —	351970 — —
494 54 —	1893 — —	2387 54 —	4601 — —	50000 — —	54601 — —
8200 8 —	14593 — —	22793 8 —	155171 — —	251400 — —	406571 — —

Ad Nrm. 17377 V. pr. den 4. Juli 1864.

2te Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges academisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische

Digitized by Google

Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 13364 A. pr. den 1. August 1864.

1te Bekanntmachung.

(Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurde zu Gunsten der im Jahre 1810 zu Kusel verstorbenen Maria Elisabetha Kornzweig, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Peräquators Carl Werner, ein rückständiges Pensionsguthaben von 234 fl, ferner zu Gunsten der im Jahre 1796 zu Bergzabern verlebten Maria Elisabetha Brian, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Landschreibers Keller, ein rückständiges Pensionsguthaben von 129 fl 52 kr liquidirt.

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurde die Verlassenschaft der erstern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 18. Februar 1864, und die Verlassenschaft der letztern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 17. Dezember 1863 als vacant erklärt, und für erstere der Banquier Johann Wack in Kusel, für letztere der Geschäftsmann Wilhelm Ritter in Bergzabern als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, da sonst das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19046 V. pr. den 2. August 1864.

(Die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft — unter Einziehung der derselben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1863 ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz (Kreis-Amtsblatt pro 1863 pag. 1313) — die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange

Digitized by Google

des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften und der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle über die Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend," in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

„daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei in ihren „Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Al„lerhöchste Genehmigung irgend welche Abänderung „vorzunehmen."

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

a) Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderungen der letzteren hat in dem Kreis-Amtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der im §. XVI der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des eben allegirten Gesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten — oder, wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt worden sind, am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handelsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Die Hauptagenten unterligen der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem die Gesellschafts-Direction unterm 22. Mai l. J. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Concessionsbedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen, und von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl aufrecht gemacht worden ist, so steht der Geschäfts-Eröffnung dieser Gesellschaft in dem rechtsrheinischen Bayern resp. dem Fortbetriebe des Geschäfts in der Pfalz ein Hinderniß nicht mehr entgegen, und bleibt der seither für die Pfalz aufgestellte Hauptagent, Apotheker Carl Pfülf in Speyer, als solcher auch fortan in Thätigkeit.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juli 1864 № 6107 die erfolgte Allerhöchste Concessions-Ertheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Speyer, den 30. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15391 V. pr. den 26. Juli 1864.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 14. Juli l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Am 17. Juni l. J. fand sich unter dem von Hörenghausen, Königl. Bezirksamts Freising, an die Schule Heimhausen abgegebenen Schulgelde ein Halbguldenstück, welches auf dem Avers das Bild des Herzogs von Nassau mit der Umschrift: „Adolf Herzog von Nassau", auf dem Revers die Inschrift „½ Gulden 1856" trägt und nach dem Urtheile des Königl. Hauptmünzamtes München aus Zinn besteht und von einem ächten Stücke abgegossen ist."

Speyer, den 25. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18686 V. pr. den 29. Juli 1864.

(Brand zu Ernstweiler bei Fuhrmann Jacob Knobloch, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen der jüngst zu Ernstweiler in den Gebäulichkeiten des Fuhrmannes Jacob Knobloch, dann in jenen der Christoph Renner's Wittwe zu Bubenhausen stattgehabte Brände hat sich die Feuerwehr der Stadt Zweibrücken durch eben so rasche als ersprießliche Hilfeleistung besonders hervorgethan, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit veröffentlicht wird.

Speyer, den 25. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 19045 V. pr. den 3. August 1864.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 26. Juli l. J. bezeichneten Betreffes wird nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwa sachdienliches Resultat der sofort vorzunehmenden Erhebungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 3. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Vor einigen Tagen wurden zufällig auf einer Sandbank der Iller bei Au im Gemeindebezirke Legau, Landgerichts Grönenbach, die Ueberreste einer männlichen Leiche gefunden, deren Identität bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Diese Reste bestehen in einem Schädel, einigen Rückenwirbeln und einem Oberarmknochen sammt Speiche, sämmtlich von Weichtheilen entblößt und theilweise zerstört. Dieselben lagen neben mehreren Stücken einer männlichen Bekleidung und waren zum Theil noch von derselben umhüllt.

Man fand ein leinenes Mannshemd, Stücke einer

Digitized by Google

schwarzledernen Hose, einen Hosenträger von weißem mit rothen Blumen durchwirkten Stoff, eine dunkelfarbige Tuchweste mit zwei Reihen blaugefärbten glänzenden Glasknöpfen. In einer Seitentasche wurde ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Punkten, aber ohne besonderes Merkzeichen, gefunden.

Aus Allem läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Kleider einer Person angehörten, die in der Iller verunglückt und bei dem letzten großen Hochwasser schon vor 3 oder 4 Wochen auf die Sandbank ausgeworfen worden ist, wo oben beschriebene Ueberreste gefunden wurden; ferner daß der Verunglückte eine völlig ausgewachsene Mannsperson gewesen sei.

Da die Muskeltheile schon völlig verwest waren, so kann diese Person schon vor mehreren Monaten verunglückt sein, ohne daß jedoch bei der schnellen Verwesung eines vom Wasser an das Land gespülten Cadavers die gegentheilige Annahme ausgeschlossen wäre.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß hieher anzuzeigen, gleichzeitig aber auch dem Königl. Bezirksamte Memmingen bekannt zu geben.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Stubenbeck, Secr.

Nro. 19086 V. pr. den 2. August 1864.

(Erledigung der Realienlehrerstelle an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli l. J. in rubr. Betreffe bekannt gemacht.

Speyer, den 1. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach kommt die Realienlehrerstelle am 1. October l. J. mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl jährlich in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über die vorschriftsmäßige Befähigung, dann tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 10. August l. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem Königl. Rectorate genannter Lehranstalt einzureichen.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann.
Wiellenbacher.

---

pr. den 1. August 1864.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 21. l. M. ist bestimmt, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 13. und 27. September, dann vom 11. und 25. October d. J. den Feriensachen gewidmet sein sollen, was hiermit veröffentlicht wird.

Zweibrücken, den 28. Juli 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim
Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Minfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Limbach, Decanats Homburg, Ludwig Vogt, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. Juli l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichte Dürkheim einen Assessor extra statum beizugeben und zu dieser Stelle den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Commissär Lambert Becker in Edenkoben zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 25. Juli l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf die erledigte Landrichterstelle in Edenkoben den Landrichter Eduard Gulmann in Pirmasens, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2. den Notär Friedrich Bolza von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Herxheim zu versetzen, und
3. die hiedurch in Erledigung kommende Notarstelle zu Rheinzabern dem geprüften Rechtscandidaten August Dimroth aus Speyer zu verleihen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. Juli d. J. wurde die geprüfte Schulschwester Barbara Kasper zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Maikammer ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung vom 17. Juli 1864 wurde der provisorische Lehrer Wilhelm Wink in Neuhemsbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 19. Juli d. J. wurde der Schulverweser Peter Adam Wagner in Limbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Frohnhofen, vom 1. August 1864 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Professor F. A. Klingenfeld in Nürnberg unterm 10. Juli 1862 verliehene Privilegium auf einen neuen Wassermesser und einen eigenthümlich construirten Zuflußhahn wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Jacques-Arbos von Barcellona unterm 15. Januar 1863 verliehenen und unterm 22. Januar 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Gasmaschine in Verbindung mit dem Gaserzeuger für dieselbe wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 12. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Erklärung, die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. — Die Vacantmasse des in Winnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Flesch betr. — Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle in Germersheim. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Eine von den Eheleuten Philipp Jacob Doll sen. zu Edenkoben dem Ludwigsstift daselbst gemachte Schenkung eines Pfahes betr. — Brand zu Kaiserslautern bei dem Müller Philipp Limbacher und Consorten. — Hauptagenturen der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Consulat zu Campos in Brasilien. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1864.

Königlich Allerhöchste Erklärung,

die Beileidsbezeigungen bei Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II. nach Altötting betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bei Gelegenheit der Ueberführung des Herzens Seiner Majestät des Königs Maximilian II., Unseres Höchstseligen Vaters, nach Altötting haben die Bewohner der Gebietstheile, durch welche Unsere Hof-Commission ihren Weg nahm, wiederholt die liebevollste Theilnahme an dem großen Verluste zu erkennen gegeben, welchen mit Uns das Vaterland erlitten hat.

Wir erblicken hierin einen neuen rührenden Beweis, wie tief die Liebe zu dem

Verewigten in den Herzen Unſerer biedern Bayern wurzelte und finden Uns gedrungen, für die Uns ſo wohlthuenden Gefühle dankbaren Andenkens an Unſeren unvergeßlichen Vater Unſeren wärmſten Dank auszuſprechen.

München, den 30. Juli 1864.

Ludwig.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die zollamtliche Reviſion des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reiſenden betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf die Beſtimmung in Ziffer II. 3 der Königlichen Declaration vom 5. October 1863, die Zoll- und Handelsverhältniſſe betreffend, Geſetzblatt für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodenſee von ſchweizeriſchem Gebiete nach Lindau abgegebenen Declaration über den Beſitz oder Nichtbeſitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenſtände kommt dieſelbe Rechtswirkſamkeit zu, als ob dieſe Declaration auf bayeriſchem Gebiete an der Zollſtätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorſtehende Beſtimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieſer Verordnung durch das Regierungsblatt im geſammten Umfange des Königreichs mit geſetzlicher Kraft in Wirkſamkeit.

Gegenwärtige Verordnung iſt auch durch die Amtsblätter in ſämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9344 A. pr. den 3. Mai 1864.

2te Bekanntmachung.

(Die Vacantmasse des in Winnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Flesch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Februar 1863 verstarb der Steuerbote Wilhelm Flesch von Winnweiler ohne Hinterlassung von bekannten Erben, weßhalb dessen Verlassenschaft durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 21. August 1863 als vacant erklärt und zum Curator für dieselbe der Postexpeditor Graf zu Winnweiler ernannt wurde.

Diejenigen, welche Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19625 V pr. den 9. August 1864

(Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Königl. Studienlehrers Georg Hahn in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle an der II. und III. Klasse der lateinischen Schule zu Germersheim wird mit einem jährlichen Functionsbezuge von 700 fl zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen bei dem Königl. Subrectorate Germersheim einzureichen.

Speyer, den 7. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 19383 V. pr. den 6. August 1864.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck eines Erlasses der Königl. bayer. General-Zolladministration vom 26. Juli l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. № 6934 werden die Königl Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch großherzoglich oldenburgischer Seits durch die nachstehende Verordnung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts bis auf Weiteres verboten worden ist.

München, den 26. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.
v. Savope.

Digitized by Google

Verordnung.

Wir Nicolaus Friedrich Peter,

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Normann der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 23. Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen hat:

„die Höchsten und Hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden Herrn Gesandten zu ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten;"

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und verordnen zur Ausführung desselben, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts wird bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im Art. I. der Verordnung vom 25. Dezember 1853, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, angedrohten Strafen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 7. Juni 1864.

L. S. Peter.

Rebelius.

Mutzenbecher.

Ad Nrm. Exh. 19318 V. pr. den 6. August 1864.

(Eine von den Eheleuten Philipp Jacob Doll son. zu Edenkoben dem Ludwigsstift daselbst gemachte Schenkung eines Pfades betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eheleute Philipp Jacob Doll son. zu Edenkoben haben dem Hospitale Ludwigsstift daselbst einen Pfad im beiläufigen Werthe von zweihundert Gulden schenkweise überlassen, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 19361 V. pr. den 9. August 1864.

(Brand zu Kaiserslautern bei dem Müller Philipp Limbacher und Consorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen obigen nicht unbedeutenden Brandes, welcher in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli zwischen 1 und 2 Uhr ausbrach, hat sich die städtische Feuerwehr zu Kaiserslautern durch rasche und thätige Hilfeleistung besonders hervorgethan, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Alt Kreis. Bl. 1865 V. ausgegeben den 5. August 1864.

(Hauptagenturen der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescriptes Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juli 1864 wurde der bereits als Hauptagent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken bestätigte Banquier Gregor Oehninger in Würzburg auch als Hauptagent der genannten Gesellschaft für die Pfalz bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Homburg dem bisherigen Pfarrer, Capitels-Senior und Distrikts-Schulinspector in Laumersheim, Ludwig Ritter, zu verleihen, und demselben zugleich die mit dieser Stelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Böbingen, Johannes Nebinger, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juli l. J. in die erledigte Lehrstelle an der II. Klasse der lateinischen Schule in Speyer dem Studienlehrer an der I. Klasse dieser Lateinschule, Alexander Emmert, das Vorrücken zu gestatten,

zum Studienlehrer an der I. Klasse der gedachten lateinischen Schule den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Germersheim, Georg Hahn, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Juli l. J. auf das erledigte Rentamt Ludwigshafen den Königl. Rentbeamten von Lauterecken, Philipp Wolf, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; dann den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Friedrich Kleinkopf, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Lauterecken zu befördern, und die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten dieser Regierungs-Finanzkammer, Wilhelm Foltz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm nämlichen Tage den Königl. Rentbeamten von Kusel, Johann Rhein, dessen Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Rentamt Blieskastel zu versetzen; weiter den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Carl Neuer, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Kusel zu befördern und endlich die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten dieser Finanzkammer, Carl Wertenson, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Juli 1864 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen ge-

Digitized by Google

ruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Nikolaus Sattler von Blieskastel, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheimbolanden versetzt werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bruchmühlbach dem bermaligen Verweser derselben, Carl Otto Witte von Aßweiler, übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juli l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trulben dem Einnehmerei-Candidaten Andreas Schleburg von Dernbach übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Becker zu Venningen zum Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamts Landau, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1864 dem Ober-Güter- und Material-Inspector der pfälzischen Eisenbahnen, Philipp Schlink in Ludwigshafen, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen Kronenorden vierter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Consulat zu Campos in Brasilien.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. J. die Aufstellung des Plantagen-Besitzers Candido Bareto de Souza Faria als Königl. Vicconsul zu Campos in Brasilien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Der Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück wurde unterm 30. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Steinbrechmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Posamentirer Jannet von Lyon unterm 17. Juli 1863 verliehnen und unterm 27. Juli 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Construction der Bortenwirker-Webstühle wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 4. August 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4 %	99½	
„ Pfandbriefe à 4 %	99	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juli 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.
Homburg . . .	244	5	47	519	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	4	30
Kaiserslautern . .	320	5	49	1595	3	56	1877	4	14	—	—	—	66	3	32	643	4	23
Kandel	75	5	34	11	3	34	277	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	31	5	39	971	4	9	774	4	14	—	—	—	7	4	5	217	4	22
Landau . . .	103	5	37	61	3	31	656	4	35	—	—	—	4	3	36	4	4	50
Neustadt	1550	5	56	1156	3	51	1740	4	39	—	—	—	269	3	59	65	4	39
Pirmasens . . .	52	5	48	259	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	33
Speyer	149	6	3	472	3	42	224	4	33	—	—	—	17	3	50	27	5	—
Zweibrücken . .	986	5	54	1093	4	3	20	4	11	—	—	—	—	—	—	262	4	20
Summa .	3510	5	53	6137	3	56	5568	4	26	—	—	—	363	3	53	1498	4	25

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juli 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für										
	Brod			Fleisch				Mehl							Kartoffeln		Heu	Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier				
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	3½	—	15	12	9	12	4	5	3½	3½	3½	28	18	2	—	2	44	1	15
Frankenthal	2½	3½	6½	—	12½	11	12½	3½	5	6½	7	7	28	19	1	30	1	45	1	6
Germersheim	3½	4	6½	15	13	12	14	4	7	5	4	5	30	16	2	20	2	—	1	6
Grünstadt	3	3½	—	—	12	9	12	4	6	4	4	4	28	16	1	30	—	—	—	56
Homburg	3	—	—	15	14	8	14	6	8	4	4	4	26	15	1	40	2	20	1	—
Kaiserslautern	3	3½	6	14	12	10	14	3	6	4	4	4	28	16	2	24	1	45	1	—
Kandel	3½	4	4½	16	14	12	14	6	7	3	3½	3	25	12	1	45	2	—	—	56
Kirchheimbolanden	3½	3½	5½	—	12	10	14	3	7	4	5	5	24	16	1	40	2	15	1	—
Kusel	3½	—	—	14	12	6	12	4	7	4	5	5	24	14	1	50	2	20	1	40
Landau	3	4	4½	16	13	13	16	5	7	6	6	5	30	16	2	30	2	—	1	6
Neustadt	2½	3½	—	16	13	10	12	4	6	4	4	4	30	19	2	24	2	—	1	20
Pirmasens	3½	4½	5½	—	12	8	14	4	6	4	5	5	24	12	1	36	2	—	1	20
Speyer	3	3½	6	16	14	12	15	4	7	6	6	6	30	16	2	12	2	36	2	—
Zweibrücken	3½	4½	5½	16	15	10	14	3½	7	5	6	5	24	16	1	18	1	54	1	18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 19. August 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr. — Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1864. — Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Böcklingen, Bezirksamts Landau, und Landstuhl, Bezirksamtes Homburg. — Cursiren falscher Münzen. — Einen falschen Kronenthaler mit österreichischem Gepräge betr. — Bekanntmachung, Einziehung von Briefmarken älterer Auflage betr. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Ordensverleihungen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Juli 1864 bestätigten Unteroffizieren. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Kro. 19727 V. pr. den 11. August 1864.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montags den 17. October l. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 19. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regsbl. vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probe-Arbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 6. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Müller.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1946 i V. pr. den 9. August 1864.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen sowie zur Nachzucht verwenten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 16. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 15. September, durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erstemal trächtig gehen:

1.	Preis zu . . .	100 ℳ
2.	„ „ . . .	90 „
3.	„ „ . . .	80 „
4.	„ „ . . .	75 „
5.	„ „ . . .	70 „
6.	„ „ . . .	65 „
7.	„ „ . . .	60 „
8.	„ „ . . .	50 „
9.	„ „ . . .	45 „
10.	„ „ . . .	40 „
		675 ℳ

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Preis zu . . .	60 ℳ
2.	„ „ . . .	50 „
3.	„ „ . . .	40 „
4.	„ „ . . .	35 „
5.	„ „ . . .	30 „
6.	„ „ . . .	25 „
7.	Preis zu . . .	20 ℳ
8.	„ „ . . .	20 „
		280 ℳ

III. Zehn Preise für Stutfohlen.

1.	Preis zu . . .	50 ℳ
2.	„ „ . . .	45 „
3.	„ „ . . .	40 „
4.	„ „ . . .	30 „
5.	„ „ . . .	25 „
6.	„ „ . . .	20 „
7.	„ „ . . .	20 „
8.	„ „ . . .	20 „
9.	„ „ . . .	20 „
10.	„ „ . . .	15 „
		285 ℳ

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen.

1.	Preis zu . . .	50 ℳ
2.	„ „ . . .	40 „
3.	„ „ . . .	30 „
4.	„ „ . . .	20 „
5.	„ „ . . .	15 „
		155 ℳ

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 ℳ bis 10 ℳ, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 ℳ

Summa aller Preise . 1500 ℳ

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

Digitized by Google

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz gehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 8. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 19993 V. pr. den 16. August 1864.

(Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Zusammenstellung der auf die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers bezüglichen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen von August Schwarz, Königl. Regierungsrathe dahier, ist im Druck erschienen.

Die Gemeinden, welche solche Forstberechtigungen auszuüben haben, werden auf dieses Werkchen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es ihnen gestattet sei, dasselbe auf Kosten der Gemeindekassen anzuschaffen.

Speyer, den 13. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 19222 V. pr. den 12. August 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Göcklingen, Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers Michael Damm ist die katholische Pfarrei Göcklingen in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei liegt in dem Bezirksamts- und Decanatsbezirke Landau, zählt mit der dazu gehörigen Filiale 885 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	215	20
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	106	50
4. „ Stiftungen	21	10
sohin im Ganzen .	363	20
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	336	40
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 19843 V. pr. den 16. August 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Landstuhl, Bezirksamtes Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katho-

Digitized by Google

lische Pfarrei Landstuhl, im Amts- und Decanatsbezirke Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und mehreren eingepfarrten Höfen und Forsthäusern 2977 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	454	33
2. „ Wohnungsanschlag	50	—
3. „ Pfarrgütern	82	48
4. „ Zinsen von Capitalien . . .	236	2
5. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	112	3
sohin im Ganzen . .	935	26

Außerdem ist der Gehalt eines ständigen Kaplanes daselbst gesichert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 13. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 19177 V. pr. den 10. August 1864.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 3. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Wirthschaft zu Ludwigsstadt kam in jüngster Zeit ein falsches amerikanisches halbes Dollarstück zur Verausgabung.

Dasselbe ist nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Vogel, Königl. Regierungs-Director.
Graf.

Nro. 19303 V. pr. den 10. August 1864.

(Einen falschen Kronenthaler mit österreichischem Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 29. Juli l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Bezirksamte Kaufbeuren wurde bei Einhebung der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein

Digitized by Google

pro 1863 ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1797 vereinnahmt.

Derselbe besteht nach Aeußerung des Königl. Haupt-Münzamtes aus Glockenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 29. Juli 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Faber Secr.

Nro. 19860 V. pr. den 16. August 1864.

Bekanntmachung,

Einziehung der Briefmarken älterer Auflage betr.

Vom 1. September l. J. anfangend können zur Frankirung der in Bayern aufzugebenden Briefe nur mehr die Marken der seit 1. October 1862 ausgegebenen Auflage

zu 1 Kr. in orangegelber Farbe,
„ 3 Kr. in carminrother Farbe,
„ 6 Kr. in blauer Farbe,
„ 9 Kr. in hellbrauner Farbe,
„ 12 Kr. in grüner Farbe und
„ 18 Kr. in zinnoberrother Farbe

in Verwendung gebracht werden.

Die Marken der ältern Auflage und zwar

zu 1 Kr. in schwarzer oder rosarother Farbe,
„ 3 Kr. in blauer Farbe,
„ 6 Kr. in rothbrauner Farbe,
„ 9 Kr. in grüner Farbe,

zu 12 Kr. in zinnoberrother Farbe und
„ 18 Kr. in orangegelber Farbe

treten dagegen mit dem 1. September l. J. außer Geltung und sind sämmtliche Königl. Postanstalten angewiesen, dieselben während des Zeitraumes vom 1. bis 30. September l. J. einzeln, in Streifen oder in ganzen Blättern ohne Unterschied der Zahl gegen Marken derselben Gattung in der Auflage vom 1. October 1862 umzutauschen.

Nach dem 30. September l. J. findet ein Umtausch nur bei den Hauptbriefpost-Expeditionen am Sitze der Königl. Oberämter statt.

München, den 8. August 1864.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Eisenwerkes zu Kaiserslautern mit der Firma: „Eisenwerk Kaiserslautern“ mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 125,000 fl, welches in Actien à 500 fl je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Christian Carl Vogel zu Colgenstein in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

unterm 5. Juli l. J. dem Waaggehilfen Nicolaus Ernst am Königl. Hauptzollamte Ludwigshafen in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

pr den 5. August 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Juli 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Eyer, Jacob	Schullehrer	Mundenheim	k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest (Feuerversicherungs-Abtheilung)	Bezirksamt Speyer
Neuhardt, Friedrich	Zimmermeister	Rheinzabern	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“	Bezirksämter Landau u. Germersheim
Bonnet, Carl	Postexpeditor	Deidesheim	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kantone Neustadt und Dürkheim
Böhm, Carl	Kaufmann	Wachenheim	id.	Kanton Dürkheim
Keller, Ludwig	Gemeindediener	Haßloch	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen	Bezirksamt Neustadt
Hemmer, Christian	Kaminkehrer	Waldmohr	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wambersie u. Comp. in Rotterdam und für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Hammel, Friedrich	Wirth	Schweigen	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Bergzabern
Neu, Gottfried	Handelsmann	Otterberg	id.	Bezirksamt Kaiserslautern
Lehmann, Johannes	Schullehrer	Rußbach	Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Kusel
Westenberger, Heinrich	Oeconom	Odenbach	id.	id.
Gatting, Johannes	Gemeindeschreiber	Herxheim	id.	Bezirksamt Landau
Humpel, Johann	Schlosser	Waldfischbach	Frankfurter Lebensversicherungs Gesellschaft	Kanton Waldfischbach
Ruckius, Wilhelm	Kaufmann	Ludwigshafen	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberie u. Comp. in Rotterdam und für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Conrad, Jacob	Kaufmann	Kusel	Expedientenhaus Ph. Mousset, C. Brown und Comp in Havre	
Feiß, H.	Kaufmann	Mußbach	Feuerversicherungs-Abtheilung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest	Bezirksamt Speyer nachdem derselbe für die Kantone Neustadt u. Speyer schon früher bestätigt worden war
Grünewald, L.	Lehrer	Edesheim	id.	für den Kanton Edenkoben schon früher bestätigt nunmehr für das Bezirksamt Landau

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Mayer, Leopold	Handelsmann	Schifferstadt	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Speyer u. Ludwigshafen
Emich, Carl	Kaufmann	Waldmohr	Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Feiß, H.	Kaufmann	Mußbach	Hagelversicherungs-Gesellschaft der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest	Bezirksamt Speyer nachdem derselbe schon früher für die Kantone Neustadt und Speyer bestätigt worden ist
Grünewald, L.	Lehrer	Edesheim	id.	Bezirksamt Landau
Obée, Ludwig	Kaufmann	Kriegsfeld	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberſic u. Comp. in Rotterdam und für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Eyer, Georg Joseph	Lehrer	Dudenhofen	Feuerversicherungsanstalt der Hypotheken- u. Wechselbank in München	Kanton Speyer
Fuchs, Joh.	Geschäftsmann	Landau	Feuerversicherungsbank in Gotha	Kantone Landau u. Annweiler
Müller, Michael	Privatmann	Neustadt	id.	Kanton Neustadt statt des bisherigen Unteragenten Carl Helfrich von da
Rode, Friedrich	Scribent	Dürkheim	id.	Kanton Dürkheim statt des bisherigen Unteragenten Carl Rolze von da
Bittig, Lorenz Hermann	Scribent	Pirmasens	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Pirmasens
Altherr, Ludwig	Kaufmann	Hermersberg	id.	id.
Degen, Gottfried	Schullehrer	Capellen	id.	Bezirksamt Bergzabern
Kallmayer, Christoph Friedrich	Wirth und Commissionär	Neustadt	id.	Bezirksamt Neustadt
Rostetter, Valentin	Kaufmann	Landau	id.	Bezirksamt Landau
Eßlinger, Johann	Kaufmann	Germersheim	Feuerversicherungsbank in Gotha	Kanton Germersheim

Speyer, den 5. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

pr. den 5. August 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Klotz, Katharina	Jux	Würtemberg	Bezg. Augsburg	16. Juni	Diebstahl	1 Jahr Gef.
2	Bauer, Christian	Weiler	„	„ Wasserburg	15. „	id.	1 Jahr Gef.
3	Berenzaft, David	Lublin	Polen	„ Schweinfurt	4. Juli	Fälschung eines Reisepasses	8 Tag Gef.
4	Pohl, Auguste	Guttenberg	Preußen	„ Windsheim	23. Mai	Betrug	2 M. Gef.
5	Weiß, Henriette	Tessen	„	„ Windsheim	24. „	id.	2 M. Gef.
6	Lindner, Theresia	Krumau	Oesterreich	„ Nürnberg	27. Juni	Diebstahl	3 M. Gef.
7	Ringwald, Carl	Kenzingen	Baden	Zuchtpg. Landau	13. Mai	id.	6 M. Gef.
8	Kainz, Anna Maria	Esternberg	Oesterreich	Bezg. Passau	23. Juni	Rückkehr aus der Landesverweisung	1 M. Gef.
9	Klotz, Hermenegild	Lähn	„	Stadtg. Kempten	21. Juni	Landstreicherei	14 T. Arrest
10	Mohr, Johann	Neuhäusl	Böhmen	Schwurg. v. Oberpfalz	4. „	Diebstahl	5 J. Zuchth.

Speyer, den 4. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Anton Reber zum Adjunkten der Gemeinde Merzalben ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 3. August d. J. wurde der Ackerer Friedrich Scheu I. vom Felsbergerhofe, Bürgermeisteramts Imsweiler, zum Polizei-Adjunkten vom Felsberger- und Schreiterhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1864, wurde der seitherige Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Deidesheim, Reinhard Folz, zum Lehrer an der oberen katholischen Schule in Wachenheim, vom 10. August l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 11. August 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 24. August 1864.

Inhalt:

Den Dienst der Gendarmerie betr. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Langenkandel. — Annahme eines Vermächtnisses der Friederika Dorothea Trundt von Kleinbockenheim zu Gunsten der protestantischen Schule daselbst. — Bestätigung eines Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ommersheim, Bezirksamtes Zweibrücken, betr. — Das Thürmayer'sche Familien-Stipendium betr. — Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr. — Untersuchung gegen den Droschkenführer Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschken-Ordnung betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juli 1864.

Nro. 20281 V. pr. den 20. August 1864.

(Den Dienst der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird Auszug aus einer im Einverständniß mit dem Königl. Justizministerium an das Königl. Gendarmeriecorps-Commando erlassenen Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speciell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114 (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt).

Art. 125 (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes).

Art. 134 (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten).

Art. 157 (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung).

Digitized by Google

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1 (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes).

Art. 218 (Ehebruch).

Art. 222 (Verführung jugendlicher Personen).

Art. 237 (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit).

Art. 239 (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit).

Art. 254 (Entführung).

Art. 264 und 265 (Verleumdung und Ehrenkränkung mit der in Art. 264 gemachten Ausnahme).

Art. 268 (Betrügliche Verleitung zu Ehe).

Art. 290 (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie deren Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangener Diebstahl).

Art. 297 (Unterschlagung, von den zu Art. 290 genannten Personen begangen).

Art. 304—306 (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung).

Art. 322 (Betrug, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt).

Art. 336—341 (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden).

Art. 342—346 (Beschädigung am Privateigenthume und Feldfrevel).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2 (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen).

Art. 211 Abs. 2 (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter).

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Uebertretungen der Dienstboten).

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige, und zwar

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und, falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächstgelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprokurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft

gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verleumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art 290, 297 und 322 gleichzeitig mit

Digitized by Google

erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt wurde. Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

München, den 13. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath v. Schubert.

Nro. 20413 V pr. den 22. August 1864.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Langenkandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Krafft zum Königl. Bezirksarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Langenkandel erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle einreichen.

Speyer, den 20. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 19912 V. pr. den 19. August 1864.

(Die Annahme eines Vermächtnisses der Friederika Dorothea Trundt von Kleinbockenheim zu Gunsten der protestantischen Schule daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verstorbene Friederika Dorothea Trundt, gewesene Ehefrau Keil zu Kleinbockenheim, hat der dortigen protestantischen Volksschule ein Vermächtniß von 200 fl hinterlassen, wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Schulbüchern für arme und würdige Schulkinder verwendet werden sollen.

Indem unterfertigte Stelle diesen Wohlthätigkeitsact zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht sie ihre wohlgefällige Anerkennung der gemeinnützigen und nachahmungswerthen Handlungsweise der gedachten Erblasserin aus.

Speyer, den 16. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20089 V pr. den 19. August 1864.

(Die Bestätigung eines Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. № 7573 wurde dem Kaufmann Johann Baptist Bumiller von Kaiserslautern, welcher von der Gladbacher Feuer-Versicherungsgesellschaft, anstatt des von der Hauptagentur zurückgetretenen Apothekers C. Pfülf von Speyer, als Hauptagent der genannten Gesellschaft für die Pfalz vorgeschlagen wurde, die Bestätigung in dieser Eigenschaft in widerruflicher Weise ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 20343 V. pr. den 20. August 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Ommersheim, Bezirksamtes Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers Joseph Veith ist die katholische Pfarrei Ommersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken und zählt mit den Filialen Heckendalheim und Oberwürzbach, und einigen eingepfarrten Mühlen 1290 Parochianen und erträgt:

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	214	57
2.	„ Wohnungsanschlag	22	39
3.	„ Pfarrgütern	50	35
4.	„ Geldbezügen	74	1
5.	„ Holzbezügen	4	10
	sohin im Ganzen .	366	22
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	333	38
	auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 20024 V. pr. den 19. August 1864.

(Das Thürmayer'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die eine Hälfte des Thürmayer'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thürmayer, churfürstlichen Rathes und Leibmedicus, und seiner Ehefrau Maria Ursula geb. Abelin, vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Anverwandte derselben, unter welchen die in den Universitätsstudien befindlichen den in den unteren Schulen studierenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr 18⅓ in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögenszeugnissen bezw. den Verwandtschaftsnachweisen binnen 4 Wochen a dio inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.
Nachreiner.

Nro. 20023 V. pr. den 20. August 1864.

(Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung

Digitized by Google

von Niederbayern vom 11. d. M. wird mit dem Auftrage mitgetheilt, ein etwaiges Erzebniß bei der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 20. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die am 19. November v. J. im Orte Rendlnach aufgegriffene und in der Regierungs-Ausschreibung vom 22. Februar l. J. (Kreis-Amtsblatt S. 363) signalisirte taubstumme Weibsperson, welcher die Gemeinde Rendlnach als provisorische Heimath angewiesen wurde, hat sich nach vorliegender Anzeige vom 29. v. M. aus dieser Gemeinde wieder entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diese Person im Betretungsfalle an das Königl. Bezirksamt Grafenau zu überliefern.

Landshut, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Königl. Regierungs-Director.
Mayr.

Nro. 29151 V. pr. den 18. August 1864.

(Untersuchung gegen den Droschkenführer Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschken-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Sebastian Hoy, Droschkenführers von München, wegen Uebertretung der Droschken-Ordnung zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts München l. J. vom 23. Mai 1864 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Droschkenführer Sebastian Hoy von München wurde wegen Uebertretung der Münchner Droschken-Ordnung vor das Königl. Stadtgericht München geladen, weil derselbe für eine Fahrt vom Marienplatze nach Bogenhausen statt der tarifmäßigen Gebühr von 24 Xr den doppelten Betrag von einem Fahrgaste verlangt haben soll, allein das Stadtgericht erklärte sich durch Urtheil vom 22. Januar l. J. für unzuständig.

Die von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts München l. J. vom 23. Mai verworfen.

Hiegegen wendete der functionirende Staatsanwalts-Substitut Kühlmann an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil das Gericht durch die Verwerfung der eingelegten Berufung den Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 22 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 unrichtig angewendet habe, während in Gemäßheit dieser Artikel im Zusammenhalte mit der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juli 1862 die Verurtheilung des Beschuldigten nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage hätte erfolgen sollen.

Digitized by Google

Nach Aufruf der Sache erstattete der zum Referenten ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Lang Vortrag, worauf der Königl. General-Staatsanwalt den Antrag stellte:

> Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts München l. J. vom 23. Mai l. J. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die vorgenommene oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Nach Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden berechtigte Unternehmer öffentlicher in Abs. 1 erwähnter Transportmittel und deren Bedienstete gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist von der Königl. Polizei-Direction München am 1. Juli 1862 eine von der Königl. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 3. Juli desselben Jahres für vollziehbar erklärte Droschken- und Fiaker-Ordnung für die Stadt München erlassen und in dem Münchner Amtsblatte Nr. 1 publicirt worden, welche in dem §. 22 den Wagenführern verbietet, die in dem festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Tarife enthaltenen Ansätze durch Mehrfordern zu überschreiten. Dieser Tarif unterscheidet für die Fiaker und Droschken den innern und äußern Fahrbezirk und setzt für den ersteren bis zur ersten Stundensäule reichenden Rayon mit Ausnahme der in dem besonderen Tarife aufgezählten Orte die Fahrtaxe nach der Zeit, für den letzteren nach bestimmten Sätzen fest, unter welchen sich der Ort Bogenhausen nebst 59 anderen Orten befindet.

Die Natur einer öffentlichen Einrichtung zur Beförderung von Personen und die obenerwähnten speciell normirten Tarifbestimmungen bedingen die Nothwendigkeit, jede Zuwiderhandlung gegen die festgesetzte Ordnung, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb des Stadtbezirkes verübt worden sein, vor demjenigen Stadtgerichte abzuurtheilen, in dessen Sprengel das polizeilich geregelte Unternehmen seinen Sitz und seinen Hauptgeschäftsbetrieb hat.

Die Regelung und Ueberwachung eines solchen Instituts im Interesse des Publikums wäre geradezu unmöglich, wenn man die außerhalb des Stadtbezirkes begangenen Zuwiderhandlungen nicht vor die Gerichte des Ortes, von dem aus das Unternehmen betrieben wird, ziehen könnte, weil die benachbarten Amtsbezirke, auf welche die Ausübung der den Droschkenführern ertheilten Concession sich erstreckt, zur Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt München oder Erlassung selbstständiger Ordnungen in ihren Bezirken, welch letztere überdies leicht untereinander in Widerspruch gerathen könnten und daher ihren Zweck nur unvollständig erreichen würden, mit Erfolg nicht angehalten werden können, nachdem die höheren Administrativstellen in Gemäßheit der Art. 41 und 42 des Polizeistrafgesetzbuches zwar befugt sind, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften beziehungsweise Anordnungen der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen und deren Vollzug einzustellen, keineswegs aber die Ermächtigung haben, Vorschriften, deren Erlaß speciellen Organen gesetzlich zugewiesen ist, in eigener Competenz anzuordnen.

Will man daher nicht annehmen, daß das Gesetz durchaus unzureichende Schutzmittel gegen die Zuwiderhandlungen bezüglich öffentlicher Transportanstalten getroffen habe, so muß die Verletzung des stillschweigend eingegangenen Vertrages zwischen dem Fahrgaste und dem Wagenführer, gleichviel an welchem Punkte des inneren und äußeren Fahrbezirkes von dem Inhaber des Fuhrwerkes von diesem Vertrage abgegangen wird, als die strafrechtliche Zuständigkeit am Sitze des Unternehmens begründend angesehen werden, widrigenfalls die Strafbar-

Digitized by Google

keit oder Straflosigkeit einer und derselben Handlung lediglich von der Richtung der Fahrt abhängig sein würde.

Dieser Auffassung steht aber auch die ganz allgemeine Bestimmung des Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, welche die betreffende Verrichtung in ihrem vollen Umfange unter den Schutz des Gesetzes gestellt hat, zur Seite, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Stadtgericht München l. J. zur Aburtheilung der dem Droschkenführer Hoy zur Last gelegten Uebertretung zuständig war und hat demnach das Königl. Bezirksgericht München l. J. durch Verwerfung der gegen die erstrichterliche Incompetenz-Erklärung eingewendeten Berufung den Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und den Art. 22 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 verletzt beziehungsweise unrichtig angewendet, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, Räthe Freih. von Feuri, Lang, Kamerknecht, Damm, Künßberg, Schebler; General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Secretär Dr. Hellmuth.

Unterschrieben sind:

von Zink. Freih. von Feuri. Lang. Kamerknecht. Damm. Künßberg. Schebler.

Dr Hellmuth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1864, wurde ernannt: das Gemeinderathsmitglied Jacob Werle von Forst zum Bürgermeister daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1864, wurde ernannt: Leonhard Fath II. zum Adjunkten der Gemeinde Queichheim.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1864, wurden:

1. der bisherige I. Adjunkt Johann Gelbert zum Bürgermeister, und
2. das Stadtrathsmitglied Ludwig Böcking zum I. Adjunkten der Stadt Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. August d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Faber von Webenheim zum Schulverweser der protestantisch-deutschen Schule zu Hergersweiler, Bezirksamts Bergzabern, vom 15. August d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. d. M., wurde der bisherige israelitische Schulverweser Jacob Heß von Niederkirchen zum israelitischen Schulverweser in St. Ingbert, vom 22. d. M. an, ernannt.

Der Schuldienst-Exspectant Johann Stallmann aus Battenberg wurde zufolge Regierungs-Entschließung vom 17. August d. J. zum Schulverweser an der erledigten protestantischen deutschen Schulstelle in Kaulbach, vom 1. September l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 18. August 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig		99¾
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. August 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juli 1864	116170	49694	46	—	824262,20	60626	50	—	1081100	76033	9	—	186354	45	—	
„ „ 1863	89719	45704	9	—	610155,10	54495	36	—	615575	57431	37	—	157631	22	—	
Differenz	26451 mehr.	3990	37	—	214107,10 mehr.	6131	14	—	465525 mehr.	18601	32	—	28723	23	—	
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ . .	914649	431087	17	—	7238292,30	559796	49	—	10462775	842776	15	—	1833660	21	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	845876	410935	50	—	6589759,40	551384	20	—	7694460	754399	15	—	1716719	25	—	
Differenz	68773 mehr.	20151	27	—	648532,90 mehr.	8412	29	—	2768315 mehr.	88377	—	—	116940	56	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juli 1864	37654	16608	2	—	247549,50	14238	18	—	366255	12686	49	—	43533	9	—	
„ „ 1863	27030	10852	—	—	164590,—	9345	39	—	215625	9245	13	—	29442	52	—	
Differenz	10624 mehr.	5756	2	—	82959,50 mehr.	4892	39	—	150630 mehr.	3441	36	—	14090	17	—	
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	291199	109908	25	—	1881966,60	118752	4	—	3121840	111090	8	—	339750	37	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	244275	91390	8	—	1849220,30	115867	50	—	2383225	103425	53	—	310683	51	—	
Differenz	46924 mehr.	18518	17	—	32746,30 mehr.	2884	14	—	738615 mehr.	7664	15	—	29066	46	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 27. August 1864.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18⁶²/₆₃. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 18⁶³/₆₄.

Nro. 20522 V. pr. den 23. August 1864.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr 18⅔ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr 18⁶²/₆₃

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

77

Digitized by Google

1. Namen der Distriktsgemeinden.	A. Einnahmen.								
	2. Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.	3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.	4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.	5. Freiwillige Zuschüsse.	6. Distrikts-Umlagen.	7. Heim-bezahlte Capitalien.	8. Anlehen.	9. Summa.
	℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	℔ x
Annweiler . .	1646 55	99 8	12 —	1423 4	9378 47	— —	— —	12559 54
Bergzabern . .	1320 39	48 18	78 18	1161 57	8972 —	— —	— —	11581 12
Bliestastel . .	3576 17	144 2	1868 27	3903 14	14001 30	2000 54	— —	25494 24
Dahn	5107 33	— —	14 36	2610 19	12153 —	— —	— —	19885 28
Dürkheim . . .	5185 1	208 32	3 22	729 45	6902 —	1855 37	— —	14884 17
Edenkoben . .	460 5	352 2	— 27	901 45	4963 —	6150 —	— —	12827 19
Frankenthal . .	2227 35	650 51	— —	1583 3	6776 30	3140 —	— —	14377 59
Germersheim .	701 48	975 34	— —	808 2	6116 26	— —	— —	8601 50
Göllheim . . .	1016 38	190 41	4026 7	1455 13	5300 —	463 49	— —	12452 28
Grünstadt . . .	3160 12	437 23	— —	1578 34	10608 —	— —	— —	15784 9
Homburg . . .	3056 13	3140 *)	1700 32	370 32	955 34	— —	— —	9222 51
Hornbach . . .	95 13	487 42	— —	1300 18	7456 45	— —	— —	9339 58
Kaiserslautern .	2103 20	146 38	— —	2826 58	12352 —	7675 —	— —	25103 56
Kandel	1049 6	284 —	— —	1589 1	8687 5	943 38	— —	12552 50
Kirchheimbolanden	459 19	174 3	— 41	1145 22	6800 30	674 36	— —	9254 31
Kusel	2301 3	876 26	— 32	856 3	5756 11	3000 —	— —	12790 15
Landau . . .	722 11	658 57	19 16	5513 8	8538 —	10100 —	— —	25551 32
Landstuhl . . .	817 4	120 —	— —	2676 58	5442 54	4100 —	— —	13156 56
Lauterecken . .	20370 12	3 10	— —	1411 3	5612 —	— —	— —	27396 25
Ludwigshafen .	1659 55	338 8	— —	1432 6	7705 30	1800 —	— —	12935 39
Neustadt . . .	103 45	1161 —	16 6	1182 32	6292 23	— —	— —	8755 46
Obermoschel . .	1637 45	339 19	— —	1364 46	5947 —	— —	— —	9288 50
Otterberg . .	2264 31	411 27	5 22	1229 23	4781 —	6590 —	— —	15281 43
Pirmasens . .	8191 40	104 59	39 30	2971 42	16331 30	— —	— —	27639 21
Rockenhausen .	925 47	— —	— 6	1595 35	7417 —	— —	— —	9938 28
Speyer . . .	1008 38	355 23	1430 27	10312 —	8650 —	16200 —	— —	37956 28
Waldfischbach .	10620 5	5024 18	171 46	6061 30	9757 —	— —	— —	31634 39
Waldmohr . .	2532 55	126 7	48 48	4828 11	8181 24	5055 —	— —	20772 25
Winnweiler . .	2099 58	345 15	— —	1313 16	5021 —	8060 —	— —	16839 29
Wolfstein . . .	8681 11	1 30	— —	1237 4	8055 —	— —	— —	17974 45
Zweibrücken . .	5289 43	532 24	219 —	2119 2	11888 30	5000 —	— —	25048 39
Total .	100392 17	17737 17	9655 23	69491 26	246799 29	82808 34	— —	526884 26

Digitized by Google

B. Ausgaben.						Abgleichung.				Distrikts-Vermögen.			
10. Für den Distriktsrath.		11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		12. Nach Art 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		13. Summa.		14. Mehr-Einnahme.		15. Mehr-Ausgabe.		16. Rentirendes		17. Nicht rentirendes.		18.
												Betrag.		Bezeichnung desselben.		Capital-Betrag.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
327	3	6353	47	2348	54	9029	44	3530	10	—	—	—	—	Krankenhaus . .		4000	—
														Feuerspritzen . .		2200	—
343	5	6791	3	2834	28	9968	36	1612	36	—		2200	—	Krankenhaus . .		5100	—
436	27	24243	29	—	—	24679	56	814	28	—	—	8703	2	Schleußenhaus Mimbach		1200	—
														Weggeld-Erhebungslocal		800	—
458	24	13829	51	1488	32	15776	47	4108	41	—	—	—	-	. . . .		—	-
208	47	10022	47	2575	—	12806	34	2077	43	—	—	6000	-	. . . .		—	—
195	5	5452	3	6402	15	12049	21	777	58	—		6200	—	Nivellir-Instrument .		29	9
206	51	9909	38	5196	2	15312	31	-	—	934	32	4150	—	. . . .		—	—
247	2	4999	3	3231	20	8477	25	124	25	—	—	34614	12	. . . .		—	—
294	36	10255	45	1450	27	12000	48	451	40	—	—	—	—	. . . .		—	—
278	28	8874	56	483	9	9636	33	6147	36	—	—	4200	—	. . . .		—	—
126	14	3193	17	3709	10	7028	41	2194	10	—	—	3500	—	. . . .		—	—
216	48	6658	54	686	17	7561	59	1777	59	—	—	7100	—	. . . .		—	—
382	29	22131	10	40	—	22553	39	2550	17	—	—	7500	—	Nivellir-Instrument .		40	—
328	57	10549	26	1591	19	12469	42	83	8	—	—	10000	—	Waisenhaus . .		6000	—
271	18	6301	19	2050	46	8623	23	631	8	—	—	—	—	. . . .		—	—
170	3	9925	—	612	43	10707	46	2082	29	—	—	—	—	. . . .		—	—
369	14	11421	2	11928	35	23718	51	1832	41	—	—	10600	—	Nivellir-Instrument .		29	9
256	—	11396	14	220	—	11872	14	1284	42	—	—	3000	—	. . . .		—	—
400	5	16705	16	512	4	17617	25	9779	—	—	—	—	—	. . . .		—	—
292	54	8843	26	2275	—	11411	20	1524	19	—	—	12310	—	Meßgeräthe ꝛc. .		102	6
189	13	7210	11	971	1	8370	25	385	21	—	-	10000	—	. . . .		—	—
269	37	6797	18	1050	—	8116	55	1171	55	—	—	—	—	. . . .		—	—
188	1	12730	5	40	—	12958	6	2323	37	—	—	6400	—	. . . .		—	—
509	14	24290	17	3528	4	28327	35	—	—	688	14	1500	—	. . . .		—	—
247	40	8599	15	800	—	9646	55	291	33	—	—	—	—	. . . .		—	—
487	18	19029	48	16700	—	36217	6	1739	22	—	—	16200	—	Geldschrank . .		186	40
														Meßgeräthe . .		102	6
439	40	12649	39	9373	2	22462	21	9172	18	—	—	7500	—	. . . .		—	—
281	51	17824	58	320	—	18426	49	2345	36	—	—	1200	—	. . . .		—	-
205	9	14319	19	—	—	14524	28	2315	1	—	—	7900	—	. . . .		—	—
277	40	3643	34	7910	25	11831	39	6143	6	—	—	—	—	. . . .		—	—
381	20	23123	46	627	53	24132	59	915	40	—	—	—	—	. . . .		—	—
9286	33	358075	36	90956	24	458318	33	70188	39	1622	46	170777	14			19789	10

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.	20. Betrag der bestehenden Schulden.	21. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		fl. kr.	fl. kr.	
Annweiler	Spar- und Hilfskasse	397 11	43762 37	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	Spar- und Hilfskasse	551 16	— —	do.
Bliestastel	Armenpflege	3467 9	12800 —	
	Hilfskasse	3791 38		
Dahn	Hilfskasse	1025 45	5000 —	
	Armenanstalt	1572 26		
Dürkheim		— —	— —	
Edenkoben		— —	— —	
Frankenthal	Getraidemagazinfond	1505 —	— —	
Germersheim	Waisenhaus (unter Rubr. 16)	— —	— —	
Göllheim	Getraidemagazin	662 —	— —	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikt Kirchheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	12789 24		
Grünstadt		— —	35550 —	
Homburg		— —	— —	
Hornbach	Hilfskasse	1980 36	11570 23	
	Armenpflege	989 48		
Kaiserslautern	Armenfond	5600 —	— —	
Kandel	Getraidemagazin	904 —	— —	
Kirchheimboland	do.	1536 14	— —	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Göllheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	14069 59		
	Straßenbau	231 57		
Kusel	Getraidemagazinfond	5474 42	— —	
	Gefängnißneubau	17092 44		
	Krankenhaus	3221 26		
Landau		— —	— —	
Landstuhl		— —	— —	
Lauterecken	Getraidemagazin	2418 34	30971 12	
	Krankenhaus	1803 59		
	Reserve für Straßenbau	2732 35		
Ludwigshafen	Getraidemagazin	246 50	— —	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbau	28 53		
Neustadt	Armenbeschäftigung	8000 —	— —	Hilfskasse
	Getraidemagazin	1000 —		
Obermoschel	do.	1534 12	— —	ib.
	Armenpflege	705 38		
	Mühlkanal-Brückenbau	700 —		
Otterberg	Armenfond	1895 14	— —	
Pirmasens	Getraidemagazin	2035 56	6000 —	
	Armenunterstützung	2899 44		

by Google

23.		24.		25.		26.
Steuersummen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa		Bemerkungen.
ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.	
26392	58	853	52	27246	50	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.
43567	17	1171	21	44738	38	
31289	13	1955	39	33244	52	
18248	18	525	29	18773	47	
46475	36	1139	29	47615	5	
38631	23	1125	46	39757	9	
36266	39	741	23	37008	2	
40936	24	1496	43	42433	7	
19889	57	649	27	20539	24	
34838	54	1488	41	36327	35	
15416	54	524	15	15941	9	
17832	31	488	47	18321	18	
34334	5	2641	27	36975	32	
53179	46	2313	16	55493	2	
28559	11	857	53	29417	4	
29480	57	502	8	29983	5	
64552	28	2945	15	67497	43	
25726	50	925	10	26652	—	
13485	56	370	44	13856	40	
52174	35	2343	29	54518	4	
57078	45	2317	34	59996	19	
21373	49	594	34	21968	23	
14850	11	662	22	15512	33	
32659	32	834	28	33494	—	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.		21. Betrag der bestehenden Schulden.		22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		fl	Xr	fl	Xr	
Rockenhausen.	Getraidemagazin	405	—	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Armenunterstützung	435	—			
	Straßenbau	3470	—			
Speyer	Getraidemagazin	1109	39	—	—	
Waldfischbach	Hilfskassefond	1267	45	—	—	
	Armenunterstützung	2041	25			
Waldmohr		—	—	—	—	
Winnweiler	Armenfond	3000	—	—	—	
Wolfstein	Getraidemagazin	2650	13	—	—	
	Krankenhaus	250	48			
	Brückenbau	2872	30			
	Straßenbau	7750	—			
Zweibrücken	Hilfskasse und Getraidemagazin	8103	36	9500	—	
	Armen-Beschäftigungsanstalt	5900	3			
Total		142060	49	155154	12	

Ad Nrm. 17377 V. pr. den 4. Juli 1864.

3te Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 – 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium absoviren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges academisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathema-

Digitized by Google

23.		24.		25.		26.
Steuersummen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
16762	1	336	26	17098	27	
40552	33	2973	54	43526	27	
25175	35	496	24	25671	59	
25142	53	753	20	25896	13	
17379	2	718	24	18097	26	
16191	6	390	38	16581	44	
34764	39	2443	57	37208	36	
973809	58	37582	15	1011392	13	

tischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der

Digitized by Google

mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Nro. 20484 V. pr. den 24. August 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. J. zu Wien stattgefundenen 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 %, und zwar:

Die ursprünglich eingereihten von № 1568 bis 3279 incl. mit dem Capitalsbetrage von 1,240,200 fl, dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B., Obligationen von № 1717 bis 3239 incl. im Capitalsbetrage von 15,200 fl, endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuße von 4 % lit. G. von № 4420 bis 4453 incl., mit dem Capitalsbetrage von 34,000 fl, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 163,104 mit ⅛,

№ 163,105 mit ¼ und

№ 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammtbetrage von 1,209,334 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten, im Verhältnisse des mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten allgemein bekannt gemacht.

Speyer, den 24. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 20684 V. pr. den 26. August 1864.

(Die Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker wird auf Montag den 5. September, Vormittags 10 Uhr, in Speyer anberaumt.

Speyer, den 25. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 6. September 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr. — Gesuch der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Verausgabung von falschem Gelde betr. — Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins in Köln um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern betr. — Die mechanische Werkstätte in Augsburg betr. — Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Gallizien. — Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), sowie des kaiserlichen Decrets vom 15. October 1810, was folgt;

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate

Digitized by Google

der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distrikts-Polizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construction der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dergl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Locomotive oder irgend eine Locomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in

Digitized by Google

dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadrat-Centimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Commissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Commissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend so zwar, daß dann

Digitized by Google

der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht stärker belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eines derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dieses eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt ist.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverlässig anzeigt [Manometer].

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können,

Digitized by Google

ſo genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Keſſel oder in dem gemeinſchaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht iſt.

An Dampfſchiffskeſſeln müſſen zwei ſolche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maſchinenraum im Geſichtskreiſe des Wärters, die zweite an einer ſolchen Stelle ſich befindet, daß ſie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Conſtruction der Manometer iſt freigeſtellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckſilber-Manometer [Control-Manometer] vorhanden ſein, womit jeder mit einem andern Manometer verſehene Dampfkeſſel in Verbindung gebracht werden kann. Iſt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Keſſels nicht thunlich, ſo kann ausnahmsweiſe das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Keſſel an einem geeigneten Orte aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung verſehen iſt.

An allen Manometern mit Ausſchluß der Control-Manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkeſſels oder Dampfapparates zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

§. 10.

Jeder Dampfkeſſel muß mit einer gläſernen Waſſerſtandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt beſten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe verſehen ſein.

Alle dieſe Vorrichtungen müſſen unabhängig von einander wirkſam und es muß eine von ihnen ſo beſchaffen ſein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwaſſerſtand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkeſſel müſſen zwei zuverläſſige Vorrichtungen zur Speiſung mit Waſſer angebracht ſein, von denen jede für ſich im Stande iſt, das erforderliche Speiſewaſſer zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkeſſel werden hiebei als ein Keſſel angeſehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkeſſel gelegten Feuerzüge müſſen an ihrer höchſten Stelle bei Keſſeln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindeſtens zwei Zoll, bei Keſſeln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindeſtens vier Zoll unter dem Waſſerſpiegel liegen.

Bei Dampfſchiffskeſſeln von mehr als vier bis ſechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigſten Waſſerſpiegels über den höchſten Feuerzügen mindeſtens ſechs Zoll, bei ſolchen von mehr als ſechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei ſolchen von mehr als acht Fuß Breite mindeſtens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorſtehenden Beſtimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung ſtehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten ſteht.

§. 13.

Die Feſtigkeit eines jeden feſtſtehenden Dampfkeſſels muß vor deſſen Verſchalung und Einmauerung und ebenſo die eines Dampfapparates zum Geſchäftsbetriebe vor ſeiner Umhüllung in freiem Zuſtande nach Verſchluß ſämmtlicher Oeffnungen und nach Belaſtung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Waſſer auf das Dreifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung und zwar nach den Beſtimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlaſſenden Vollzugsanweiſung geprüft werden. — Für Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkeſſel genügt es, das Zweifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung als Probedruck anzuwenden.

Bei dieſen Proben dürfen die Keſſel und Apparate in allen ihren Theilen keine Riſſe zeigen, kein Waſſer durchlaſſen und keine bleibende Formänderung annehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beachsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objecte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Commissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat Behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei

Digitized by Google

ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müſſen aber eine der Lage und Höhe der Schornſteinröhren angemeſſene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, inſoferne die Aufſtellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenſtände erfolgt, eine Verkleidung von Mauerſteinen bis zur Höhe des Dachfirſtes in einer der Höhe angemeſſenen Stärke aufgeführt und eine Luftſchicht von mindeſtens drei Zoll zwiſchen der Röhre und ihrer Umfaſſung belaſſen werden.

In beiden Fällen müſſen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenſtände mindeſtens ſechs Zoll weit von den äußerſten Wänden der Schornſteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befeſtigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) verſehen werden.

2. Die Weite der Schornſteinröhre bleibt der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen, dergeſtalt, daß die für ſonſtige Feuerungsanlagen hinſichtlich der Weite der Schornſteinröhren geltenden Vorſchriften nicht in Anwendung kommen.

3. Die Höhe der Schornſteinröhre bleibt ebenfalls der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen und iſt nöthigenfalls von der Behörde dergeſtalt feſtzuſetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Beläſtigungen oder Beſchädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkeſſel in Betrieb geſetzt worden iſt, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Beläſtigungen für die Nachbarn hervor, ſo iſt der Unternehmer zur nachträglichen Beſeitigung derſelben verpflichtet.

4. Das Reinigen der Kamine hat zu geſchehen entweder

durch Auskehren oder durch Ausblaſen mit Dampf oder unter Aufſicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarſchaft durch den ausgeblaſenen Ruß beläſtigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden iſt.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenſtände aufgeſtellt werden ſollen, in allen Fällen aber Dampfdreſchmaſchinen, müſſen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht iſt.

Unter dem Feuerherde des Dampfkeſſels muß ſich ein eiſerner Aſchenkaſten befinden und während des Gebrauches ſtets mit Waſſer gefüllt ſein. Außerdem muß neben der Locomobilmaſchine ein Gefäß mit Waſſer nebſt zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuerſicheren Dächern muß die Dampfmaſchine beim Gebrauche wenigſtens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuerſicheren Dächern, ſowie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindeſtens 50 Fuß entfernt ſein. In Ställen, Scheunen oder ſonſtigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenſtänden darf die Locomobile nicht in Betrieb geſetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebniſſe der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen iſt die Genehmigung entweder zu verſagen, oder unter ausdrücklicher Hinweiſung auf die in Betracht kommenden Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es ſind bei Ertheilung derſelben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuſchreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreſchmaſchine erſtreckt ſich auf das ganze Königreich.

Digitized by Google

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befundprotokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

Digitized by Google

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten: der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und

b) bei beweglichen Dampfkesseln: der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbündet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privat-Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes

Digitized by Google

von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 20822 V. pr. den 30. August 1864.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die im bezeichneten Betreffe gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt nunmehr die Genehmigung der sämmtlichen Rheinuferstaaten erhalten haben, wird die zur Wahrung der betheiligten Schifffahrtsinteressen hiebei eingegangene Vereinbarung aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Schlusse des nachfolgenden Artikels 4 erwähnte Bekanntmachung des Namens des in Mannheim aufzustellenden gemeinschaftlichen Commissärs sowie die in Artikel 6 bestimmte amtliche Aufforderung zur Geltendmachung der

Entschädigungsansprüche demnächst veröffentlicht werden wird.

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauche für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Artikel 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 4.

Die nach Inhalt des Artikel 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewahrt:

A. Bei Dampfschiffen:

1.	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	612 ℳ
2.	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote	438 ℳ
3.	Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	175 ℳ

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr .	mit 1662 ℳ	im Mittel.
2.	„ „ „ 10,000 „ bis 8,000 Ctr. „	1662—1312 ℳ,	1487 ℳ
3.	„ „ „ 8,000 „ „ 6,000 „ „	1312—962 ℳ,	1137 ℳ
4.	„ „ „ 6,000 „ „ 4,000 „ „	962—612 ℳ,	787 ℳ
5.	„ „ „ 4,000 „ „ 3,000 „ „	612—438 ℳ,	525 ℳ
6.	„ „ „ 3,000 „ „ 1,500 „ „	438—264 ℳ,	351 ℳ
7.	„ „ „ 1,500 „ „ 800 „ „	264—54 ℳ,	159 ℳ
8.	„ „ „ 800 „ und weniger Tragfähigkeit		44 ℳ

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Bayern und Baden gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der

Digitized by Google

besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Mannheim oder ans bottige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großherzogl. Bezirks-Verwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1865 bei Verlust ihres Anrechts bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffsbesehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffsbesehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden

Digitized by Google

Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Regierungen von Bayern und Baden machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schiffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flossen die Durchfahrt nicht gestattet.

München, den 25 August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
statt dessen
der Königl. Ministerial-Assessor:
Dr. Prestele.

Ad Nrm. Exh. 19427 V. pr. den 13. August 1864.

(Gesuch der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli l. J. Nr. 6448 wurde der unter der Firma

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London"

bestehenden Actiengesellschaft auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 die Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten vom 24. August 1854 und der Versicherungsbedingungen, ohne vorgängige Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vorzunehmen.
2. Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3. Die Bestimmungen der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." haben auch hier analog in Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II—IX, XVI und XVII.
4. Demgemäß ist die Gesellschaft verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domizilirenden Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang seines Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch

Digitized by Google

das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

6. Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter vorstehende Bedingungen ausdrücklich erklärt, die gemäß §. VIII der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 aufgelegte Caution im Betrage zu 5000 fl bereits geleistet und der von ihr aufgestellte Hauptagent: „Handlungshaus Ch. Prinoth und Comp. in Nürnberg" die Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so steht der Geschäfts-Eröffnung derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der genannten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 9. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20526 V. pr. den 27. August 1864.

(Verausgabung von falschem Gelde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Rentamte Landau wurden im vergangenen Monate zwei falsche Halbguldenstücke vereinnahmt und mit Beschlag belegt.

Das eine Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, das andere Halbguldenstück ist nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 24. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 20544 V. pr. den 26. August 1864.

(Das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins in Köln um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. l. M. haben Seine Majestät der König dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereines zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose der zum Besten des Dombaufonds daselbst veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Befreiung der ausgegebenen Loose von der Stempelpflicht allergnädigst zu bewilligen geruht.

Speyer, den 24. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 20458 V. pr. den 24. August 1864.

(Die mechanische Werkstätte in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg dd. 16. August 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher mit der polytechnischen Schule dahier verbundene mechanische Werkstätte wird nach Auflösung der polytechnischen Schule vom 1. October 1864 an als selbstständige Staatsanstalt fortbestehen, welche den Zweck hat, absolvirte Gewerbsschüler zu tüchtigen Mechanikern auszubilden oder zum Eintritte in die einschlägige Fachschule eines Polytechnikums vorzubereiten.

Neben 2—3 Stunden täglicher Arbeit in der Werkstätte wird ein auf 2 Jahrescurse berechneter theoretischer Unterricht in wöchentlich 22—25 Stunden gegeben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October; Anmeldungen und sonstige Anfragen sind an den Vorstand der mechanischen Werkstätte, Professor Walther dahier, zu richten.

Organisation und Lehrplan dieser Anstalt sind aus nachstehendem Abdrucke zu ersehen.

Augsburg, den 16. August 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Stubenbeck, Secr.

Abdruck.

Organisation und Lehrplan
der
mechanischen Werkstätte in Augsburg.

I. Jahrescurs.

1. Trigonometrie und die nöthigen Sätze der analytischen Geometrie als Vorbereitung zum Unterrichte in der elementaren Mechanik, wöchentlich	4 Stunden.
2. Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich	3 Stunden.
3. Anwendung der descriptiven Geometrie auf Körperdurchdringung wöchentlich	2 Stunden.
4. Technische Physik wöchentlich	5 Stunden.
5. Zeichnen von Constructionen wöchentlich	8 Stunden.
6. Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	

Zusammen 22 Stunden.

II. Jahrescurs.

1. Elementarmechanik wöchentlich	4 Stunden.
2. Analysis mit technischer Anwendung wöchentlich	3 Stunden.
3. Maschinenkunde wöchentlich	5 Stunden.
4. Technische Physik wöchentlich	5 Stunden.
5. Zeichnen von Constructionen wöchentlich	8 Stunden.
6. Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	

Zusammen 25 Stunden.

Nro. 20729 V. pr. den 27. August 1864.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Gallizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

Digitized by Google

16. d. M. № 7762 werden die Königl. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf den Wunsch der kaiserl. österr Regierung bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 von Seite der Königl. preuß Regierung die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen, mit Ausnahme von Blei, Schwefel und Salpeter über die preuß. Grenze nach Gallizien verboten worden ist.

München, den 20. August 1864.

Königl. General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Bieringer.

Nro. 20676 V. pr. den 27. August 1864.

(Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. № 7768 ist durch einen neuerlichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung das am 2. Juni d. J. erlassene, den Zollbehörden in № 11 Seite 48 des Amtsblattes vom 13. v. M. bekannt gegebene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig wieder zurückgenommen worden.

Dieses wird den Königl. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 20. August 1864.

Königl. General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Bieringer.

Ad Nrm. Exh. 20735 V. pr. den 30. August 1864.

Bekanntmachung.

Nachdem durch allergnädigste Beförderung des Königl. Lehrers der Mathematik und des Königl. Lehrers der Realien die beiden Lehrstellen der genannten Fächer an der hiesigen technischen Schule in Erledigung gekommen sind, werden dieselben, höherer Weisung gemäß, mit einem Jahresgehalte von 700 fl, den etwa bereits erworbenen Sexennialbezügen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die seitherigen Lehrer wegen Besorgung von Unterricht an einer andern Schulabtheilung der Anstalt besondere Remunerationen bezogen haben.

Gehörig qualifizirte Bewerber werden eingeladen, ihre an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichteten, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehenen Bittgesuche längstens

innerhalb 14 Tagen de dato

an das unterzeichnete Amt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Kaiserslautern, den 26. August 1864.

Königl. Bayer. Rectorat

der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. August 1864 wurde der bisherige Schulverweser Peter Dausch von Ottersheim zum Lehrer an der erledigten katholisch-deutschen Schule zu Peppenkum in provisorischer Eigenschaft, vom 7. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der provisorische Lehrer Carl Jacob Wehe in Dirmstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 9. September 1864.

Inhalt:

Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1864. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bliesdalfel. — Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen im Zuchthause und der Polizeigehalt in Kaiserslautern betr. — Legat des Heinrich Hach von Odernheim zu Gunsten der Ortsarmen von da. — Cursiren falscher Münzen. — Auffinden eines Leichnams betr. — Auffinden einer männlichen Leiche betr. — Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr. — Die Entfernung des Conscriptionspflichtigen Ad. Joseph Englert von Marktheidenfeld betr. — Vacantmassen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Gerolsheim, Decanats Frankenthal. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg. — Wiederbesetzung der mit dem Stadtvicariate zu Zweibrücken verbundenen Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Kdd 20270 V. pr. den 3. September 1864.

(Die Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der diesjährigen verordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung der im Kloster der Dominikanerinen zu Speyer für das Lehrfach vorbereiteten armen Schulschwestern mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß deren Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz gestattet ist, und solche zugleich bereitwillig sind, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu übernehmen:

Namen der Geprüften

I. mit der Hauptnote I. vorzüglich

1. Anna Mattern aus Berghausen;

II. mit der Hauptnote II. sehr gut

2. Louise Fuhrmann aus Winnweiler,
3. Elisa Schroth aus Germersheim,
4. Katharina Busch aus Rülzheim.

Speyer, den 30. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14512 A. pr. den 1. September 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Sattler auf die Einnehmerei Kirchheimbolanden ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Blieskastel, Königl. Bezirksamts Zweibrücken und Königl. Rentamts Blieskastel, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4630 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen von 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 28. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 21269 V. pr. den 3. September 1864.

(Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen am Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen am Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern ist in Erledigung gekommen, und soll gemäß höchster Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 22. vor. Monats mit einem jährlichen Bezuge von 800 Gulden, wozu bei befriedigender Dienstleistung Alterszulagen von 100 Gulden nach Ablauf von drei Dienstjahren bis zum Gesammtbetrage von 400 Gulden kommen, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben werden.

Gesuche um dieselbe sind binnen 14 Tagen mit den erforderlichen Zeugnissen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 20354 V pr. den 3. September 1864.

(Das Legat des Heinrich Hach von Obernheim zu Gunsten der Ortsarmen von da betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Obernheim verlebte Mühlenbesitzer Heinrich Hach hat den Ortsarmen daselbst ein Legat von 200 fl hinterlassen, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 19964 V. pr. den 31. August 1864.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden.

Im Verwaltungsbezirke Nürnberg ist vor Kurzem ein falscher preußischer Thaler, dann ein falsches badisches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Erstgenannte Münze mit dem Gepräge eines älteren preußischen Thalers und der Jahrzahl 1786 besteht aus Messing, ist mit eigens

Digitized by Google

gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert. Die andere mit der Jahrzahl 1845 besteht aus einer Mischung von Zinn und Zink, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Das äußere Aussehen beider Münzen ist übrigens von der Art, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne sie Jemand in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Königl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 10. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Nro. 19899 V. pr. den 31. August 1864.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juli h. J. wurde in dem Forstorte Breitenlohe bei Pappenheim, Bezirksamts Weissenburg, der Leichnam eines ungefähr 30—34 Jahre alten Mannes, der sich allem Anscheine nach bereits am 6. desselben Monats durch Erschießen selbst entleibt hat, in stark verwestem Zustande aufgefunden.

Bekleidet war der Cadaver mit einer schwarzen Joppe, einer graucarrirten Weste, grauer langer Hose, guten ledernen unbeschlagenen Stiefeln und einem braunen Filzhute.

Die Körperlänge des Aufgefundenen beträgt 5′ 6—7″, der Kopf ist mit dichten, langen, röthlich blonden Haaren besetzt, deßgleichen das Gesicht mit einem Backenbarte von derselben Farbe.

Die Zähne sind vollständig, mit Ausnahme des linken Eckzahns im Unterkiefer. Die Nase ist stumpf. Farbe der Augen, sowie die übrigen Gesichtszüge konnten wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkannt werden.

Da sich keinerlei Anhaltspunkte über den Stand, Namen und sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen ergeben haben und im Amtsbezirke Weissenburg Niemand vermißt wird, so werden die Polizeibehörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Weissenburg mitzutheilen.

Ansbach, den 6. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Nro. 20272 V. pr. den 31. August 1864.

(Auffindung einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. v. M. Vormittags 10½ Uhr wurde im Eisbache am Rechen der Ludwigs-Walzmühle im englischen Garten zu München ein unbekannter männlicher Leichnam, der höchstens 14—16 Stunden im Wasser gelegen zu sein scheint, von Arbeitern der genannten Mühle aufgefunden.

An der Leiche finden sich keinerlei Spuren erlittener Vergewaltigung, somit scheint unzweifelhaft ein Selbstmord oder Verunglückung vorzuliegen.

Anlangend die Personalbeschreibung, so war derselbe ein Mann in den Zwanziger Jahren, 5′ 11″ groß, Haare schwarzbraun, lang und gekräuselt, langes volles Gesicht ohne Bart, stahlgrüne Augen, braune Augenbraunen, Zähne gut; besondere Kennzeichen: auf der linken Hand hart am Knöchel des Zeige- und Mittelfingers zwei kleine Narben in der Größe eines Silberkreuzers.

Bekleidet war er mit einem schwarzen, etwas abge-

Digitized by Google

tragenen mit Orleans gefütterten Tuchrock, einer halbseidenen gerippten Weste mit weißen Tupfen, einer braungarrirten Buckskinhose, einem Paar Stiefel von Rindsleder, ohne Nägel in den Sohlen, mit Stiften in den Absätzen, einem baumwollenen Hemde mit breiten Falten auf der Brust und unten mit S. W. roth eingemerkt, einer schwarzgerippten Orleanshalsbinde.

An Effekten wurden bei ihm vorgefunden 17 fl 12½ kr. baares Geld, bestehend in einer Guldenbanknote, einem Kronenthaler, einem Guldenstück, das Uebrige in Halbguldenstücken, Sechsern, Kreuzern und Pfennigen; dann zwei Geldbörsen, ein Zündhölzchenbüchschen von Zinn mit S. W. gemerkt, drei Ringe, darunter zwei Siegelringe, einer mit W. S. gemerkt, zwei Frauenzimmerohrringe von Gold, ein Taschenmesser und ein kleiner Kofferschlüssel, sowie eine silberne Spindeluhr, wie es scheint, mit goldener Kette.

Nachdem alle bisher auf Vermittlung der fraglichen Persönlichkeit abzielenden Recherchen erfolglos geblieben sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, weitere Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Resultat derselben dem Königl. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

München, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.
Nachreiner.

Nro. 20383 V. pr. den 31. August 1864.

(Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor ungefähr 5 Wochen ist der 11 Jahre alte Knabe des Ornatzeichners Gabriel Bergdolt von Augsburg, Namens Fritz, ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entwichen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die Polizeibehörden erhalten daher aus Anlaß eines Berichtes des Stadtmagistrats Augsburg vom 20. d. M. den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle des Auffindens des Knaben ist derselbe an den genannten Stadtmagistrat verbringen zu lassen.

Er hat die seinem Alter entsprechende Größe, blonde Haare, länglichtes blasses Gesicht; bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Schildkappe mit rother Einfassung, grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, eine grautuchene Hose und Stiefel.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Stubenbeck, Secr.

Nro. 20727 V pr. den 31. August 1864.

(Die Entfernung des Conscriptionspflichtigen Ad. Joseph Englert von Marktheidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 19. d. M. hat sich der bei Abstellung der Altersklasse 1842 zur nächsten Ziehung verwiesene elternlose Adam Joseph Englert nach Verbrauch seines Vermögens heimlich von seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Die Polizeibehörden erhalten unter Mittheilung des nachstehenden Signalements deßhalb den Auftrag, über

Digitized by Google

den dermaligen Aufenthalt des Englert Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß an das Königl. Bezirksamt Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Würzburg, den 23. August 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Mees.

Signalement des Adam Joseph Englert.

Größe gegen 5' 6", Statur kräftig und breitschulterig, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund etwas dicke Oberlippe, Gesichtsfarbe gebräunt. Besondere Kennzeichen: Hat eine etwas feinklingende Stimme.

Seine Kleidung, die er bei seinem Abzange von Marktheidenfeld trug, kann nicht angegeben werden.

Sie bestand meistens in dunkelblauem Tuche und ist er mit Kleidern gut versehen.

Als Kopfbedeckung trug er meistens eine schwarzseidene Schirmmütze.

Ad Nrm. 10672 A. pr. den 2. Juni 1864.

2te Bekanntmachung.

(Vacantmassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich Zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der Christiane Steinicken, Wittwe des herzoglichen Kellers Christian Moser, welche am 23. April 1798 zu Frankfurt am Main starb, ein Guthaben von 156 fl 31 xr.
2. der am 22. Juli 1832 verstorbenen Eva Schneider, Wittwe des gewesenen herzoglich Zweibrücken'schen Stallmeisters Johann Philipp Kaiser, ein Guthaben von . . . . . 839 fl 42 xr.
3. der am 2 Januar 1799 verstorbenen Maria Josepha Stimulin, Wittwe des herzoglichen Burgvogtes Franz Malchus, ein Guthaben von . . . 123 fl.

Erben der genannten Personen sind nicht bekannt; es wurden deßwegen durch die Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Januar und 11. März 1864 deren Verlassenschaften als vacant erklärt, und der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken als Curator derselben ernannt.

Da das Königl. Aerar, welches nach Art. 767 und 768 des Civilgesetzbuches zur Erbfolge berufen ist, beabsichtigt, sich in den Besitz einweisen zu lassen, so werden alle Diejenigen, welche Erbansprüche auf die fraglichen Vacantverlassenschaften zu erheben gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen.

Speyer, den 31. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1272 y. pr. den 3. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Gerolsheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esch auf die Pfarrstelle zu Bischheim ist die Pfarrei Gerolsheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind nach der Fassion von 1850 folgende:

Digitized by Google

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	32	12
3. Ertrag des Pfarrguts	410	53
4. Geldbezüge von Stiftungen	1	—
zusammen	676	5

Der fehlende Betrag zur Ergänzung der Congrua à 800 ℳ mit 123 ℳ 55 ₰ wird aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Frankenthal anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 1. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1273 y. pr. den 3. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vogt auf die Pfarrstelle zu Minfeld ist die Erledigung der Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, eingetreten, zu deren Bewerbung ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, hiermit ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse der Pfarrei Limbach entziffern sich nach der Fassion von 1850 folgendermaßen:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	228	18

	ℳ	₰
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	45	56
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	503	51
zusammen	1060	5

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg anher einzusenden.

Speyer, den 1. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1274 y. pr. den 3. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Stadtvicariate zu Zweibrücken verbundenen Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrer Täffner ist die Pfarrei Mittelbach, Decanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrer von Mittelbach ist jeder Zeit zugleich Stadtvicar zu Zweibrücken, wo er auch seinen Wohnsitz hat, da in Mittelbach ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	240	2
zusammen	472	2

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Classe werden aus den Sustentationsmitteln 327 ℳ 58 ₰ zugeschossen.

Außerdem bezieht der Pfarrer die Casualgebühren.

Digitized by Google

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen von heute an ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Zweibrücken der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 1. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. August l. J. die I. protestantische Pfarrstelle in Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer, Capitelsſenior und Distrikts-Schulinspector zu Waldmohr, Decanats Homburg, Carl Heinrich Matthias, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 16. August d. J. bewogen gefunden:

a) den seitherigen Lehrer und Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Kaiserslautern, Christian Wilhelm Heinrich Faber, als Mathematiklehrer unter interimistischer Uebertragung der Rectorats-Function, vom 1. September l. J. an,

b) den seitherigen Lehrer an derselben Schule, Georg Gribius, als Realienlehrer, vom 1. October l. J. an, und

c) den seitherigen Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Speyer, Johann Carl Koch, als Zeichnungslehrer, vom 1. October l. J. an, am Realgymnasium Speyer in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. August l. J. den vormaligen Lotto-Collecteur Alexander Schaupert zu Speyer zum zweiten Canzlisten bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. August l. J. wurden die bis jetzt in provisorischer Eigenschaft in Speyer angestellten

1. Johann Schwager, Lehrer der III. protestantischen Mädchenklasse,
2. Anton Beringer, Lehrer der I. protestantischen Knabenklasse,
3. Philipp Stübinger, Lehrer der II. protestantischen Mädchenklasse,
4. Martin Schunk, Lehrer der III. protestantischen Knabenklasse,
5. Heinrich Hörner, Lehrer der VI. protestantischen Knabenklasse,
6. Jacob Berger, Lehrer der V. protestantischen Knabenklasse,
7. Jacob Schäfer, Lehrer der IV. protestantischen Knabenklasse,
8. Heinrich Resinger, Lehrer der IV. protestantischen Mädchenklasse,
9. Nicolaus Hehl, Lehrer der V. protestantischen Mädchenklasse,
10. Philipp Schäfer, Lehrer der VI. protestantischen Mädchenklasse,
11. Ludwig Mühe, Lehrer der II. Abtheilung der katholischen Knabenschule,
12. Jacob Müller, Lehrer der III. Abtheilung der katholischen Knabenschule,

in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau von Mannheim wurde unterm 6. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um Cigarren mit Benützung von Fichtennadelpräparaten herzustellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. August l. J. anfangend, l.

Digitized by Google

dem Wilhelm Schade und Philipp Schweizer von Karlsruhe unterm 15. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Bierkühlapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. August l. J. anfangend;

dem Wilhelm Valk von Hildesheim, z. Z. in Ipswich in England, unterm 18. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an Oefen, welche zum Schmelzen von Erzen oder Metallen dienen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. August l. J. anfangend;

dem Ingenieur W. H. Chr. Voß von Berlin unterm 24. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Dampfmaschinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdrehung versetzt werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. August l. J. anfangend, und

dem Emil Huber von Saarguemins unterm 23. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. August l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ingenieur-Capitain Carl Schuberszky von St. Petersburg unterm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1865 laufende Privilegium auf eine Maschine, welche das Befahren von Steigungen und Gefällen auf Eisenbahnen erleichtern soll, wurde für den Zeitraum von weitern vier Jahren, vom 30. September 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eduard Paget von Wien unterm 14. Februar l. J. verliehenen und unterm 19. Februar l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Maschinen zum Bearbeiten und Zerschneiden des Hopfens;

die Einziehung des dem Mechanikus Anton Winder in der Spinnfabrik zu Kennelbach bei Bregenz unterm 30. Januar l. J. verliehenen und unterm 5. Februar l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Regulatoren bei Maschinen;

die Einziehung des dem Ernst Jordan und Eduard Timaeus, Firma „Jordan und Timaeus“ in Dresden unterm 30. Juli 1863 verliehenen und unterm 6. August 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Zuckerkochkessel, auf einen Zuckerkühltisch und auf eine Dagirmaschine;

die Einziehung des dem C. H. Mac. Cormick von Chicago unterm 20. August 1863 verliehenen und unterm 26. August 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Erntemaschinen, und

die Einziehung des dem Philipp Jacob Groß von Villingen in Baden unterm 22. August 1863 verliehenen und unterm 31. August 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Schlösser wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 1. September 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 %	99½	
„ Pfandbriefe à 4 %	99	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 12. September 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zulassung zur Zollpraxis betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr. — Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten betr. — Die diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Erspectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Bliskastel. — Einen im Lechstrom unterhalb Gersthofen aufgefundenen männlichen Leichnam betr. — Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betr. — Approbationsprüfung für Bader. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Zulassung zur Zollpraxis betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Mai 1829, ist die Zulassung zur Zollpraxis in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung von dem Nachweise bedingt, daß der betreffende Adspirant mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet und zudem noch eine wenigstens einjährige Landgerichts- oder Rentamtspraxis zurückgelegt hat.

Da jedoch die dermaligen erhöhten Anforderungen des Zolldienstes die Nothwendigkeit begründen, auf die Heranbildung tüchtiger Zollbediensteter sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu halten, daß diejenigen Adspiranten, welche in den Zolldienst aufgenommen zu werden wünschen, sich auch bereits entsprechende Vorkenntnisse in den für den Zolldienst ganz besonders nothwendigen und sachdienlichen Hilfswissenschaften, namentlich im Gebiete der Waarenkunde, der Nationalöconomie und in den neueren Sprachen u. s. w. angeeignet haben, so hat sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. J., „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend" (Regsbl. vom Jahr 1864 № 26 Seite 537 ff.), hinsichtlich der für die Zulassung zur Zollpraxis bedingten wissenschaftlichen Vorbildung hiemit Nachstehendes zu verfügen:

I. Die Praxis im Zolldienste kann auch fernerhin solchen Adspiranten bewilligt werden, welche mindestens die

Digitized by Google

Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet haben und hierüber sich durch Vorlage des betreffenden Absolutoriums auszuweisen vermögen.

II. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung kann auch durch das Absolutorium des Realgymnasiums geliefert werden, so daß in dieser Beziehung die nach der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. J. mit dem Schuljahre 18⅔ ins Leben tretenden Realgymnasien mit den humanistischen Gymnasien gleichgestellt werden.

III. Außer der Vorbedingung der befriedigend vollendeten humanistischen oder Realgymnasialstudien wird sodann für die Zulassung zur Zollpraxis auch der Besuch des Jahres-Cursus der Fachabtheilung für Handel und Verkehr an der polytechnischen Schule erfordert.

Diejenigen Adspiranten, welche nach den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. J. diesen Jahres-Cursus als Eleven besuchten, haben sich durch ein Zeugniß über die hierüber bestandene Absolutorialprüfung; jene Adspiranten hingegen, welche (wegen Mangels des Absolutoriums des Realgymnasiums) den erwähnten Cursus nur als Hospitanten besuchten, haben sich dagegen durch anderweitige legale Zeugnisse über den befriedigenden Besuch auszuweisen.

IV. Ueberdies erscheint als weitere Vorbedingung für die Zulassung zur Zollpraxis fernerhin behufs Erlangung einer geschäftlichen Ausbildung eine wenigstens einjährige Rentamtspraxis nothwendig, so daß also auch hierüber der erforderliche Nachweis beizubringen ist.

V. Hinsichtlich der Bewilligung der Zollpraxis an diejenigen Bewerber, welche vollendete Universitätsstudien nachweisen und insbesondere die Rechtswissenschaft absolvirt und die juridische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben, verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Normen, welche künftig bei der Würdigung und Bescheidung von Gesuchen um Zulassung zur Zollpraxis zum Anhalt zu dienen haben, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben mit Rücksichtnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1856 §. 3, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., und vom 14. Mai l. J., die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet, daß ferner nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule das programmgemäße Studium in den beiden Cursen, sowohl der allgemeinen Abtheilung, als der Fachabtheilung, für das Bauwesen an genannter Schule gefordert werden soll.

München, den 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 §. 6, den Unterrichtsplan und die Errichtung der Central-Thierarzneischule in München betr., Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Schuljahre 18½ an auch das Absolutorium eines Realgymnasiums und zwar unbedingt, nämlich ohne vorgängigen Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule befähige.

München, den 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Nro. 21168 V. pr. den 5. September 1864.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern dann der Finanzen vom 27. August 1864 in nebenstehendem Betreff zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten zur praktischen Concursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerial Ausschreibens, die Geschäftsvereinfachung betreffend, vom 10. August 1848, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt sein sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Concursprüfung in soferne zuzulassen, als sie mindestens neun Monate in administrativer und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindest 2½jährige Amtspraxis voranzugehen, und ist auch für den Fall, wo der Candidat gleichzeitig die Rechtsfälle für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17 Dezember 1856 № 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung betreffend, und tritt Ziff. 4 dieses Ministerial-Ausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

Diese Anordnungen sind durch die Kreis-Amtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 27 August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Bomhard. Fischer.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Nro. 21386 V. pr. den 6. September 1864.

(Die diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Erspectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Klassificationen der jüngst geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten, sowie der aus dem Königl. Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern entlassenen Zöglinge des oberen Cursus öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Klassification
der im Jahre 1864 geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Erspectanten.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Börtzler, Daniel, geboren zu Rutsweiler den 25. August 1841; im Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen die Note vorzüglich, im Musikfache die Note sehr gut.

2. Klein, Daniel, geboren den 16. October 1841 zu Sembach; Lehrfach, Musikfach und Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut.

3. Ecarius, Friedrich, geboren den 19. April 1842 zu Erlenbach; Musikfach und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Wagner, Philipp, geboren den 5. Mai 1840 zu Schmalenberg; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst sehr gut.

5. Kuhn, Johannes, geboren den 30. October 1841 zu Ingenheim; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

6. Triem, Christian, geboren den 24. Juni 1842 zu Krähenberg; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst sehr gut.

7. Dick, Adam, geboren den 23. October 1841 zu Bedesbach; Zeichnen vorzüglich, Lehr- und Musikfach sehr gut, Kirchendienst gut.

8. Jöckel, Adolph, geboren den 3. Juni 1841 zu Obereisenbach; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut.

9. Salzmann, Valentin, geboren den 9. Juli 1841 zu Herschberg; Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst gut.

10. Faul, Jacob, geboren den 10. März 1842 zu Weilerbach; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

10. Ludwig, Jacob, geboren den 16. October 1841 zu Kusel; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

12. Hollinger, Wilhelm, geboren den 29. September 1841 auf dem Eichelscheider-Hof; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

12. Rupp, Heinrich, geboren den 9. Juni 1841 zu Mittelbach; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

14. Mühlberger, Carl, geboren den 30. August 1841 zu Oberhausen; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

15. Fink, Johannes, geboren den 7. Juni 1841 zu Böhl; Zeichnen vorzüglich, Musikfach sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

16. Kauther, Adam, geboren den 29. October 1841 zu Erlenbach; Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

17. Faber, Jacob, geboren den 3. November 1841

Digitized by Google

zu Webenheim; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

17. Wiche, Philipp, geboren den 28. Februar 1842 zu Marienthal; Zeichnen vorzüglich, Musikfach sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

19. Kranz, Johannes, geboren den 18. Februar 1842 zu Sausenheim; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

20. Proſius, Jacob, geboren den 27. Mai 1841 zu Bingert; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

21. Klentſch, Friedrich, geboren den 13. October 1837 zu Zweibrücken; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

22. Bauer, Adam, geboren den 26. Dezember 1840 zu Höningen; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

23. Hoffmann, Michael, geboren den 30. Dezember 1841 zu Feil; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

23. Wirth, Carl, geboren den 12. September 1841 zu Rothſelberg; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

25. Groß, Heinrich, geboren den 7. Mai 1841 zu Niederkirchen; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

25. Jung, Adam, geboren den 18. Januar 1842 zu Pörrbach; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

27. Märtz, Friedrich, geboren den 18. August 1841 zu Gommersheim; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

28. Stutz, Gottfried, geboren den 17. November 1841 zu Ruppertsweiler; Zeichnen ſehr gut, Lehr- und Musikfach gut, Kirchendienst hinlänglich.

29. Dreifuß, Moriz, geboren den 14. Dezember 1840 zu Marienthal; Lehrfach, Vorbeterdienst und Zeichnen gut, Musikfach gering.

30. Klingenmayer, Johannes, geboren den 15. Mai 1841 zu Höningen; Zeichnen vorzüglich, Lehr- und Musikfach gut, Kirchendienst hinlänglich.

31. Schäck, Jacob, geboren den 16. Mai 1841 zu Vogelbach; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

31. Theiß, Friedrich, geboren den 19. Januar 1842 zu Krottelbach; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

33. Hurtig, Jacob, geboren den 25. März 1842 zu Edenkoben; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

34. Buchert, Friedrich, geboren den 28. März 1841 zu Siebeldingen; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

IV. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

35. Schäfer, Johannes, geboren den 26. April 1841 zu Dannſtadt; Musikfach und Zeichnen gut, Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich.

Klaſſification

der im Jahre 1864 entlaſſenen Zöglinge des proteſtantiſchen Schullehrerſeminars zu Kaiſerslautern.

I. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Ecarius, Carl Eugen, geboren zu Minfeld den 13. Auguſt 1846; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen vorzüglich.

2. Faber, Heinrich, geboren zu Albersweiler den 13. Auguſt 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach vorzüglich, Zeichnen ſehr gut.

3. Betſch, Carl, geboren zu Speyer den 1. Auguſt 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Musikfach ſehr gut.

Digitized by Google

4 Hoffmann, Jacob, geboren zu Weißenheim a/Berg den 28. August 1845; Musikfach vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Naumann, Carl, geboren zu Albersbach den 25. Juli 1844; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehr- und Musikfach sehr gut.

6. Trautmann, Jacob, geboren zu Lambsborn den 31. Dezember 1844; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

7. Gärtner, Friedrich, geboren zu Iggelheim den 28. August 1845; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut.

7. Küstner, Philipp, geboren zu Meckenbach, Oberamts Meisenheim, den 1. Mai 1846; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut.

9. Luther, Georg, geboren zu Feilbingert den 8. October 1845; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

10. Hoffmann, Adam, geboren zu Speyer den 25. November 1845; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut.

11. Frank, Carl, geboren zu Olsbrücken den 1. September 1845; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

12. Jung, Jacob, geboren zu Feil den 17. Juli 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

13. Bender, Jacob, geboren zu Contwig den 11. Mai 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

13. Jung, Christian, geboren zu Hochspeyer den 7. August 1845; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut

13. Reif, Jacob, geboren zu Böbingen den 25. Juli 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

16. Grund, Christian, geboren zu Niederauerbach den 10. September 1844; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

17. Keller, Heinrich Julius, geboren zu Lohnweiler den 11. October 1845; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

18. Hertel, Jacob, geboren zu Annweiler, den 21. März 1846; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

19. Leppla, Philipp, geboren zu Roth den 4. October 1845; Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut.

20. Ulrich, Reinhard, geboren zu Mittelbrunn den 23. Mai 1844; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

21. Griesmer, Wilhelm, geboren zu Schmittweiler den 6. Juli 1844; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

22. Hoffmann, Heinrich, geboren zu Ginsweiler den 30. November 1845; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

23. Schuhmacher, Valentin, geboren zu Langwieden den 23. November 1845; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

24. Runk, August, geboren zu Nünschweiler den 9. April 1844; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

25. Strauß, Emanuel, geboren zu Gauersheim den 5. October 1845; Vorbeterdienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

26. Buchert, Adam, geboren zu Mußbach den 5. März 1844; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

27. Bär, Salomon, geboren zu Herxheim den 22. Juli 1845; Vorbeterdienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

Digitized by Google

28. Bender, Wilhelm, geboren zu Contwig den 17. April 1846; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

29. Theiß, Christian, geboren zu Wahnwegen den 10. Dezember 1845; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

30. Dezheimer, Georg, geboren zu Gaugrehweiler den 25. November 1844; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

31. Blum, Jacob, geboren zu Bärenbach, Oberamts Meisenheim, den 19. Dezember 1845; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

Nro. 21527 V. pr. den 9. September 1864.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Bliskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Humbert nach Sembach findet sich die Stelle eines praktischen Arztes in Bliskastel erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 7. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 21076 V. pr. den 5. September 1864.

(Einen im Lechstrom unterhalb Gersthofen aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Juli l. J. Abends wurde in der Nähe von Gersthofen ein männlicher Leichnam aus dem Lechflusse gezogen, bezüglich dessen die vorgenommene Leichenbeschau

ergeben hat, daß derselbe ohne sichtbare Verletzungen und deßhalb wahrscheinlich verunglückt sei.

Die bisher bethätigten Recherchen über die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten haben zu keinem Resultate geführt.

Der Ertrunkene stand anscheinend in den dreißiger Jahren, war circa 6′ groß, breitschulterig, hatte rothen Schnurrbart und lange rothe Haare und war in Hemdärmeln.

Bekleidet war die Leiche mit einer lilafarbigen Weste mit einer Reihe Knöpfen, brauncarrirten Beinkleidern, Stiefletten, weißleinenem Hemd, gewirktem Unterkittel und Unterhosen. Am Goldfinger der linken Hand trug dieselbe einen goldenen Fingerreif mit einem herzförmigen rothen Stein. Besondere Merkmale hatte dieselbe nicht an sich, sowie auch keinerlei Papiere oder Gegenstände vorfindlich waren, welche über die Persönlichkeit irgend welchen Aufschluß geben könnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen über die Person des Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Augsburg bekannt zu geben.

Augsburg, den 25. August 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secretär.

Nro. 20944 V. pr. den 3. September 1864.

(Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach einem Berichte des Königl. Bezirksamtes Neu-

Digitized by Google

stadt a. S. vom 19. d. M. hat sich am 5. Juli l. J. der geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach, 33 Jahre alt, 5′ 7″ groß, von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derselbe war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung und überhaupt schlecht gekleidet, er spricht wenig und undeutlich.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Mittheilung, nach dem Aufenthalte des ꝛc. Hochgesang Recherchen zu pflegen und denselben auf Betreten an das Königl. Bezirksamt Neustadt a. S. abzuliefern, oder ein sonst sachdienliches Ergebniß dorthin bekannt zu geben.

Würzburg, den 25. August 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Kohlmüller.

---

pr. den 6. September 1864.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten:

Montag den 10. October d. J. für die Bezirke Frankenthal und Zweibrücken.

Dienstag den 11 October für die Bezirke Kaiserslautern und Landau.

Die Bedingungen zur Zulassung sind enthalten in der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — sie lauten:

1. Tax- und stempelfreier polizeilicher Zulaßschein, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Bezirksamte — siehe §. 30. —
2. Zeugniß einer Lehrlings-Prüfungs-Commission — siehe §. 20. —
3. Zurückgelegte dreijährige Gesellenzeit — siehe §. 24. —

Ueber Dispensirung von diesen Vorschriften ist zu lesen das Königl. Regierungs-Rescript vom 30. November 1860 — Amtsblatt Seite 1110. —

Die Prüfung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr im hiesigen Bürgerhospitale.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter werden ersucht, obige Bekanntmachung in die Localblätter einrücken lassen zu wollen.

Speyer, den 7. September 1864.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission.
Dr. Rockher.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 27. August l. J. wurden im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium Speyer die erledigten Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Homburg dem Königl. Decan Pfarrer Ludwig Ritter in Homburg übertragen.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. August l. J. wurde der bisherige Adjunkt Johann Langfinger zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Johann Wernz zum Adjunkten der Gemeinde Meckenheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 15. September 1864.

Inhalt:

Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens — Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 1864/65. — Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft „Ludwigshafener Actienbrauerei" betr. — Die Unterstützung der Kriegs-Veteranen in Bayern betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr. — Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg. — Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1863, resp. für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1861 die Aufnahmsprüfung bestanden haben, betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Böbingen, Decanats Neustadt, und zu Laumersheim, Decanats Frankenthal. — Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, die Eröffnung des Realgymnasiums Speyer betr. — Dienstesnachricht. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft „Ludwigshafener Actienbrauerei."

Ad Nrm 21170 V. pr. den 7. September 1864.

(Eine Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli l. J. haben **Seine Majestät der König** der Gesellschaft der armen Franziskanerinen zu Pirmasens die Bewilligung zur Vornahme einer Hauscollekte bei den **katholischen** Einwohnern des Königreiches zum Besten des dortigen katholischen Armenkinderhauses allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Gründung des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens fällt in das Jahr 1853, da in der Pfalz in Folge einer mehrere Jahre hindurch aufgetretenen Kartoffelkrankheit und sonstigen Mißwachses die Zahl der armen Waisen und verlassenen Kinder besonders in der Gebirgsgegend in bedenklicher Weise anwuchs.

Damals erwarb der seinem wohlthätigen Berufsleben zu frühe durch den Tod entrissene Pfarrer Dr. Nardini zu Pirmasens zur Aufnahme solcher verlassenen Kinder ein Gebäude dortselbst und stiftete zu gleicher Zeit die Genossenschaft der armen Franziskanerinen zur Pflege und Erziehung dieser Kinder, sowie zur Armen- und Krankenpflege überhaupt.

Aus Beiträgen von Wohlthätern, Sammlungen im In- und Auslande, so wie aus dem Vermögen der in die Genossenschaft eintretenden Jungfrauen erwuchs das in seinen Anfängen unscheinbare Unternehmen bald zu großer Ausdehnung und Bedeutung

Digitized by Google

Jetzt nach kaum zehnjährigem Bestande werden im Armenkinderhause zu Pirmasens und in dessen pfälzischen Filialen zu Zweibrücken, Silz und Frankenthal 266 verwaiste und verwahrloste Kinder und 27 kranke und altersschwache Personen ernährt und verpflegt, während 176 arme Franziskanerinen in zwei und vierzig Filialen im rechtsrheinischen Bayern und in Baden theils in öffentlichen Anstalten, in Bewahrschulen, Krankenhäusern, Armenkinderhäusern, theils auch in Privathäusern zur Krankenpflege, wirksam und thätig sind.

Im verflossenen Jahre fanden:

1. Kinder:
   a) in Bewahrschulen 900
   b) in Armenkinderhäusern 790
2. Erwachsene:
   a) in Krankenhäusern 3788
   b) in Pfründnerhäusern 236
   c) in Privathäusern 536

durch die armen Franziskanerinen Erziehung, Unterricht, Warte und Pflege.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Genossenschaft wuchsen die Bedürfnisse derselben, und zwar sind dermalen namentlich Neubauten nothwendig, für welche der Genossenschaft die Mittel fehlen.

Diese Mittel sollen durch die allergnädigst bewilligte Collekte erbracht werden.

Dieselbe wird von den armen Franziskanerinen persönlich vorgenommen werden, welche angewiesen sind, den Beginn der Sammlung in den Regierungsbezirken und bischöflichen Sprengeln den betreffenden Königl. Regierungen und bischöflichen Ordinariaten zuvor anzuzeigen.

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 20918 V. pr. den 10. September 1864.

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 18⅞⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind, sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro 18⅞⅞ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen bis zum 1. October l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 10. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 20953 V. pr. den 5. September 1864.

(Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft „Ludwigshafener Actienbrauerei" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung der Statutenabänderung der „Actienbrauerei zu Ludwigshafen", sowie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit des Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde nebst den veränderten Statuten der genannten Gesellschaft bekannt gemacht.

Speyer, den 3. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 21036 V. pr. den 10. September 1864.

(Die Unterstützung der Kriegs-Veteranen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Kriegsministerium hat angeordnet, daß alle diejenigen aus den Kriegsjahren noch vorhandenen Veteranen ausgemittelt werden sollen, welche sich in wirklich hülfsbedürftigen Verhältnissen befinden und nicht bereits eine normale Militärpension beziehen, und sind hierunter auch jene Veteranen zu verstehen, welche in den Kriegsjahren 1790 bis 1815 als damalige französische Unterthanen in der französischen Armee gedient haben.

Die Königl. Bezirksämter erhalten hienach den Auftrag, die desfalls erforderlichen Recherchen zu pflegen und deren Ergebniß binnen sechs Wochen mittelst einer Tabelle zur Anzeige zu bringen, welche nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1. Vor- und Zuname des betreffenden Kriegs-Veteranen,
2. dessen Wohnort,
3. Stand und Gewerbe desselben,
4. Alter,
5. ob ledig oder verheirathet, ob und wie viele versorgte und unversorgte Kinder und von welchem Alter letztere,
6. in welchen Jahren er im Heere gedient hat,
7. in welchen Regimentern und Abtheilungen er stand,
8. in welcher Charge er diente,
9. welche Feldzüge er mitgemacht hat,
10. ob und bei welchem Gefechte er verwundet wurde,
11. ob und welche Auszeichnung er erhielt,
12. ob und von welchem Datum er einen Abschied besitzt,
13. ob er aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder sonstigen Mitteln eine Pension oder Unterstützung bezieht und wie viel,
14. ob und welches Vermögen er besitzt und ob er im Stande ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen,
15. Leumund des betreffenden Kriegs-Veteranen,
16. ob derselbe als wirklich hülfsbedürftig zu betrachten und daher zu einer fortlaufenden Unterstützung und in welchem Maaße zu befürworten ist.

Speyer, den 3. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21273 V. pr. den 9. September 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August d. J. hat zu Wien die 399. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei Serie 371 gezogen worden ist.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6 Dezember 1793, im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 28,125 mit $\frac{1}{5}$ und
№ 28,128 mit $\frac{1}{4}$ der Capitalsumme,

de sessione 10. Dezember 1794, im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 20,465 bis 26,443 incl. mit der ganzen Capitalsumme,

im Gesammt-Capitalbetrage von 1,119,110 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, in soferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Verhältnisse des durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1859 kundgegebenen Umstellungsmaßstabes 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der

Digitized by Google

betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21158 V. pr. den 7. September 1864.

(Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Johann Michael Lotter in Ziegelstein verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in erster Auflage zum Preise von 30 Kreuzer in einem Theile erschienene Werk „Katechismus der Bienenzucht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hülfsmittel unter lit. F. Ziffer 27, desgleichen in das Verzeichniß III. lit. F. Ziffer 29 aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. August wird dies sämmtlichen Königl. Distrikts-Schulinspectionen mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, das bestehende Verzeichniß hienach zu ergänzen

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21272 V. pr. den 7. September 1864.

(Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Eilenburg, Regierungsbezirk Merseburg in Preußen, traf am 19. Juli l. J. im Gasthaus zum Rautenkranz ein fremder gutgekleideter Mann ein, der sich Unwohlseinshalber zeitig zu Bette legte und am andern Morgen verstarb, ohne daß er zuvor über seine Heimath die mindeste Auskunft gegeben hatte.

In seinem Besitze waren Legitimationspapiere nicht aufzufinden. Die zur Ermittlung seiner Angehörigen durch die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachungen der dortigen Behörden haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt.

Da nun die bei dem Verstorbenen vorgefundene Baarschaft größtentheils aus bayerischem Gelde bestand, so liegt die Möglichkeit nahe, daß derselbe ein Angehöriger des bayerischen Staates gewesen sei.

In Folge einer Mittheilung der Königl. preußischen Gesandtschaft in München wird die Königl. Regierung daher angewiesen, zur etwaigen Ermittlung und Feststellung der Identität des in Eilenburg Verstorbenen die erforderlichen Verfügungen zu treffen und das Ergebniß anher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke werden folgende durch den Magistrat von Eilenburg gegebene Notizen angefügt:

Der Verstorbene war ein Mann von 40 bis 45 Jahren, 5′ 4″ groß, hatte dunkelblondes Haar, freie Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, defekte Zähne, trug einen Schnurr- und einen kleinen Kinnbart und war schlanker hagerer Statur.

Bekleidet war er mit einem braun melirten Rock von wollenem Stoff, einer dergleichen Weste, einer schwarzen Tuchhose, einem weißleinenen Hemd mit Vorhemdchen, schwarzer Halsbinde, weißer Unterhose, weißwollenen

Digitized by Google

Strümpfen, kalbledernen neubesohlten Halbstiefeln und schwarzem hohen Hut; er trug eine Brille mit Stahlbügel und führte eine goldene Uhr, einen jungeichenen Hakenstock und kurze Tabakspfeife mit Porzellanabguß und Kopf bei sich.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises erhalten hienach den Auftrag, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges Resultat zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 21428 V. pr. den 9. September 1864.

(Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Stelle des Zeichnungslehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis zum 18. September d. Js. unmittelbar bei dem Königl. Rectorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Bezüglich des Gehaltes wird bemerkt, daß derselbe je nach dem Dienstalter des Bewerbers innerhalb der normalmäßigen Scala sich richtet, mithin bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreisgewerbschule Nürnberg der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Ad Nrm. Exh. 1302 y. pr. den 10 September 1864.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1863, resp. für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1861 die Aufnahmsprüfung bestanden haben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramtscandidaten, welche im Jahre 1861 die Aufnahmsprüfung bestanden haben, wird am 24. October l. J. dahier ihren Anfang nehmen.

Es werden daher diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich derselben zu unterziehen haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469 ff.) sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufs um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen. Denjenigen, welche zu genannter Prüfung zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 15. October vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 9. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1303 y. pr. den 9. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die durch Beförderung des Pfarrers Rebinger auf die Pfarrei Haardt in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats

Digitized by Google

Neustadt, wird hiermit ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind ausweislich der Fassion von 1850 folgende:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	46	15
zusammen .	298	15

Zur Completirung der Congrua à 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 501 fl 45 kr. zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, durch das Decanat Neustadt anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1304 y. pr den 9. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Laumersheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Beförderung des Pfarrers und Distrikts-Schulinspectors Ritter zum Pfarrer und Decan in Homburg die protestantische Pfarrstelle in Laumersheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und hiezu ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend bestimmt, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal der unterzeichneten Stelle vorzulegen haben.

Die Erträgnisse der Pfarrstelle zu Laumersheim sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	35	42
3. Ertrag des Pfarrguts	482	8
zusammen .	749	50

Der zur Vervollständigung der Congrua à 800 fl fehlende Betrag ad 50 fl 10 kr. wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 6. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Nro. 21378 V. pr. den 9. September 1864.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. № 8196 ist nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, die den Hauptzollämtern in dem Amtsblatte № 13 Seite 57 bekanntgegebene Verordnung wegen des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition durch Verordnung vom 16. v. M. vorläufig wie-

Digitized by Google

der außer Kraft gesetzt worden. — Dieses wird den Königl. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 1. September 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Nro. 21008 V. pr. den 9. September 1864.

Bekanntmachung.

Die Inscription an der hiesigen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handels- und der Landwirthschafts-Abtheilung, sowie der Vorschule wird für das Studienjahr 18⅛ am 1. und 3. October d. J. vorgenommen, wobei die früheren und die neuangemeldeten Schüler ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben.

Obgleich noch die beiden oberen Curse der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule und der obere Handelscursus nach dem seitherigen Unterrichtsplane in den Studienjahren 18⅛ und theilweise 18⅛ fortgeführt werden, so wird jedoch der Unterricht im ersten (untersten) Cursus der Kreisgewerbschule und der damit verbundenen landwirthschaftlichen und Handelsabtheilung nach den Bestimmungen des allerhöchsten Normativs vom 14. Mai 1864 ertheilt werden. Das Nähere hierüber findet sich in der erwähnten allerhöchsten Verordnung, welche in den Königl. Amtsblättern und dem polytechnischen Journale fürs Königreich Bayern bekannt gemacht wurde und auch als besonderes Heft im Buchhandel erschienen ist. Im großen Ganzen wird durch die neue Studienordnung das seitherige Lehrpensum der Gewerbschulen nicht wesentlich gemindert; der Unterricht aber für dereinstige Gewerbtreibende gemeinfaßlicher und zweckdienlicher. Die Ausscheidung derjenigen Zöglinge aber, die zur gründlichern Behandlung ihrer beabsichtigten höheren technischen Studien eine exactere Vorbildung bedürfen, finden solche in den neuerrichteten Realgymnasien. So können denn die Gewerbschulen und das Realgymnasium, welche sich in die Vorbildung für Industrie und Technik theilen, gerade wegen dieser Ausscheidung nach Vorbereitung und näheren Bedürfnissen der Zöglinge viel sicherer die gesuchte, zeitgemäße Schulbildung gewähren.

Im Uebrigen sind die Aufnahmsbedingungen in die Gewerbschulen neuer Ordnung folgende:

1. Für den I. (untersten) Cursus das zurückgelegte 12. Lebensjahr und das Nichtüberschrittenhaben des 14.
2. Der Nachweis durch eine Aufnahmsprüfung über:
   a) hinreichende Religionskenntniß;
   b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
   c) die nöthige Gewandheit in den 4 Rechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Wer sich in einen höheren Cursus zur Aufnahme meldet, muß eine Prüfung über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Cursus bestehen.

Wegen Unterbringung auswärtiger Schüler wolle man sich an das unterfertigte Amt wenden, woselbst die Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufgelegt ist.

Kaiserslautern, den 30. August 1864.

Das Königl. Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Nro. 21311 V. pr. den 9. September 1864.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Realgymnasium Speyer betr.

Am 1. und 3. October l. J. werden die Inscriptionen für das Realgymnasium zu Speyer und an einigen folgenden Tagen die Aufnahmsprüfungen vorgenommen.

Die Realgymnasien haben nach der allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 14. Mai d. J. die Aufgabe, in 4 Jahrescursen den Zöglingen neben einer allgemein wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähigt zunächst zum Eintritt in die polytechnische Schule, so wie zum Uebertritt an die Universität für die Studien, welche nicht in den engern Kreis der Facultäts-Wissenschaften (Theologie, Jurisprudenz, Medicin) fallen.

Für diejenigen, welche die allerhöchste Verordnung vom 14. Mai l. J. nicht etwa aus den Königl. Verordnungsblättern, oder aus dem im Buchhandel erschienenen Separatabdrucke kennen zu lernen, Gelegenheit haben, sei bemerkt, daß diese neue Schule das gänzliche Innehaben aller Kenntnisse voraussetzt, welche eine vollständige (mit 4 Jahresklassen versehene) Königl. Lateinschule behandelt, und daß der Unterricht sich über: Religionslehre, deutsche, französische und englische sowie lateinische Sprache, Geographie und Geschichte, Zeichnen und Modelliren, Naturgeschichte, Physik und Chemie und Mathematik (die Algebra, Geometrie, Steneometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Geometrie descriptive, Analysis des Endlichen und das Hauptsächliche aus dem Differential- und Integralcalcul kommen zur Behandlung) erstreckt.

Das neue Realgymnasium wird in der Art ins Leben treten, daß für dieses Jahr nur der I. Cursus und in jedem darauffolgenden Jahre ein weiterer höherer Cursus eröffnet werden.

Die sich für den I. Curs Anmeldenden haben außer dem Tauf- oder Geburtsscheine ein Zeugniß über den genossenen Unterricht und entsprechendes sittliches Betragen und, wenn sie von dem jährlich 20 fl betragenden Schulgeld Befreiung ansprechen wollen, ein Zeugniß über wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit vorzulegen.

Für Ausländer und Auswärtige sei bemerkt, daß beim Königl. Rectorate eine Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufliegt.

Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Speyer, den 3. September 1864.

Das Königl. Rectorat des Realgymnasiums.

Faber.

Dienstesnachricht.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Wilhelm Maier in Ludwigshafen den Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher aus Kandel als selbstständigen Gehilfen mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage dieser höchsten Entschließung an gerechnet, annehme.

Augsburger Börse.

Den 9. September 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 %	98½	
„ Pfandbriefe à 4 %	98½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 19. September 1864.

Inhalt:

Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr. — Programm für das Octoberfest auf der Theresienwiese am 2. October 1864. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 20338 V. pr. den 10. September 1864.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in diesem Jahre abgehaltenen Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Expectanten, sowie der Prüfung der aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Zeugnisse über die bestandene Anstellungsprüfung gehen den Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen zu, von welchen sie den geprüften Schuldienst-Expectanten zugestellt werden.

Die in die Schulpraxis eintretenden Seminarzöglinge haben sich unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei den Königl. Bezirksämtern, Distrikts- und Local-Schulinspectionen ihres Wohnortes vorzustellen und werden demnächst ihre Einweisung in die Schulpraxis erhalten.

Dieselben sind bezüglich ihrer Fortbildung der Bestimmungen des §. 55 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer unterworfen.

Wegen Erlangung der Jahrescensuren haben sich die betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen mit der Königl. Inspection des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer in's Benehmen zu setzen.

I. Klassification

der im Jahre 1864 geprüften katholischen Schuldienst-Expectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Kuntz, Ludwig, geboren zu Herxheim den 21. Dezember 1840; Gesammtnote im Lehrfache vorzüglich, Note im Kirchendienste vorzüglich, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Wächter, Carl, geboren zu Obermoschel den 23.

Digitized by Google

August 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste vorzüglich, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

3. Demolet, Ludwig, geboren zu Essingen den 15. Februar 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste vorzüglich, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

4. Nagel, Joh. Adam, geboren zu Reichenbach-Steegen den 24. Dezember 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

5. Hansul, Heinrich, geboren zu Schweisweiler den 11. März 1842; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

6. Schröck, Jacob, geboren zu Reichenbach den 2. October 1842, Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

7. Rummel, Peter, geboren zu Landau den 2. April 1841, Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

8. Diehl, Carl, geboren zu Großbockenheim den 28. Januar 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

8. Dörzapf, Johannes, geboren zu Ottersheim den 8. September 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

8. Klein, Adam, geboren zu Dudenhofen den 23. April 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

8. Wagner, Wilhelm, geboren zu Rodalben den 26. September 1842; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

12. Druck, Carl Peter, geboren zu Trippstadt den 4. Dezember 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

13. Adrian, Jacob, geboren zu Beindersheim den 4. September 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Cammissar, Edmund, geboren zu Leimersheim den 16. August 1841; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

14. Jöckle, Joh. Otto, geboren zu Niederotterbach den 27. September 1841; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

14. Selsam, Philipp Peter, geboren zu Mußbach den 30. April 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

17. Dietrich, Michael, geboren zu Westheim den 19. Mai 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

17. Lehr, Carl, geboren zu Badenheim (Großherzogthum Hessen) den 10. August 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

19. Graß, Johannes, geboren zu Schallodenbach den 24. September 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

19. John, Adam, geboren zu Ramstein den 1. Juni

Digitized by Google

1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

21. Wühl, Ludwig, geboren zu Großkarlbach den 9. Februar 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

22. Hummel, Valentin, geboren zu Hainfeld den 8. August 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

23. Haas, Carl, geboren zu Knittelsheim den 8. Mai 1841; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

24. Keiler, August, geboren zu Wollmesheim den 14. Januar 1842; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

25. Klein, Peter, geboren zu Rodalben den 9. Dezember 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

26. Gramling, Franz Anton, geboren zu Kleinfischlingen den 3. April 1838; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

27. Graber, Michael, geboren zu Rozheim den 10. Juli 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

II. Klassification
der im Jahre 1864 entlassenen Zöglinge des Königl. katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Roth, Jacob, geboren zu Weilerbach den 13. November 1845; Lehrfach vorzüglich, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

2. Schneller, Gg. Rudolph, geboren zu Ramberg den 14. September 1845; Lehrfach vorzüglich, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

3. Schneider, Peter, geboren zu Winden den 3. November 1845; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

4. Wagner, Joh. Peter, geboren zu Rodalben den 5. October 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

5. Siener, Eduard, geboren zu Arzheim den 21. October 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

6. Ferner, Albert, geboren zu Edenkoben den 12. August 1846; Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Kirchendienst gut, Musikfach vorzüglich.

7. Schwalbach, Friedrich, geboren zu Stambach den 19. October 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

8. Zipp, Georg, geboren zu Iggelheim den 25. Juni 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

9. Phildius, Leopold, geboren zu Ottersheim den 2. Februar 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach sehr gut, Kirchendienst gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

10. Haag, Jacob, geboren zu Wittersheim den 8. September 1846; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

11. Kraus, Peter, geboren zu Weilerbach den 3. November 1845; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

12. Gard, Georg Joseph, geboren zu Ruppertsberg den 13. October 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

13. Faßott, Jacob, geboren zu Hochdorf den 31.

Digitized by Google

März 1846; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

14. Kaiſer, Johann, geboren zu Mußbach den 9. Januar 1845; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

15. Waßemer, Peter Jacob, geboren zu Diedesfeld den 3. März 1845; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach ſehr gut.

16. Chriſtoph, Heinrich, geboren zu Deidesheim den 17. November 1844; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

17. Müller, Joſeph, geboren zu Weilerbach den 22. Auguſt 1845; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

18. Weimer, Franz, geboren zu Trippſtadt den 19. Juni 1846; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

19. Bläs, Johann Peter, geboren zu Ensheim den 30. Auguſt 1845; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach ſehr gut.

20. Haubert, Wilhelm, geboren zu Selbach (Fürſtenthum Birkenfeld) den 11. September 1846; Lehrfach, Kenntniſſe und Muſikfach hinlänglich, Kirchendienſt gut.

Speyer, den 3. September 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Programm
für das
Octoberfeſt auf der Thereſienwieſe
am 2. October 1864.

A. Pferde-Rennen.
Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. October heurigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preisevertheilung des landwirthſchaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Beſtimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger Joſeph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zuſammen das Renngericht, welches alle Zwiſchenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt und die Pferderennen leitet.

   Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müſſen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Joſeph Köll zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichts vorzugsweiſe die Leitung des Rennens übertragen iſt.

2. Die Rennbahn beträgt ¾ Poſtſtunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preiſe beſtehen aus Geldpreiſen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Digitized by Google

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
„ 2. „ „ „ 40 „
„ 3. „ „ „ 30 „
„ 4. „ „ „ 20 „
Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweiguldenstücken,
„ 6. „ „ „ 25 „
„ 7. „ „ „ 20 „
„ 8. „ „ „ 18 „
„ 9. „ „ „ 16 „
„ 10. „ „ „ 14 „
„ 11. „ „ „ 12 „
„ 12. „ „ „ 10 „
„ 13. „ „ „ 8 „
„ 14. „ „ „ 6 „
„ 15. „ „ „ 5 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. October Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6. Am Sonntag den 2. October Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reit-Costüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8. Am Sonntag den 9. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhofe und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, da-

Digitized by Google

gegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Georg Birzer.
Max Schweiger. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. October 1864 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
5. Sollte am Donnerstag den 6. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. October auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 kr zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl — kr
„ II. „ 15 „ — „
„ III. „ 7 „ 30 „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl — kr
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl 24 kr und kann daher auf dem Haupt ein

Digitized by Google

allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 Xr, auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl — Xr
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 Xr, auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4. Die Punktenschüssen werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

   Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. October ununterbrochen bis Freitag den 7. October Abends.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. October vor dem 2ten Pferderennen, an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allerfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner

Digitized by Google

Schüsse, oder längstens bis 7. October seine Schieß-Pollete dem Schützenactuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12. Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogellooße, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl, Lor. jun.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung desselben übertragen ist.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister
von Widder.
Stadelmann, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. August d. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Oppau, Jacob Stork, zum Verweser an der dortigen protestantischen Mittelschule, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Merz von Imsbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Eßweiler, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 21. September 1864.

Inhalt:

Das Project einer Eisenbahn von Germersheim nach Wörth a. Rh. betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gleisweiler, Bezirksamts Landau. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier deren Gebühren betr. — Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschüler 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats August 1864 bestätigten Unteragenten. — Mittel zum äußern oder innern Gebrauche bei gestörter Gesundheit, welche ihren Bestandtheilen nach und hinsichtlich der Art ihrer Zusammensetzung oder Mischung als Geheimniß des Feilbietenden ausgegeben werden, fallen unter den Begriff der Geheimmittel, welche nur mit obrigkeitlicher Bewilligung verkauft und öffentlich angezeigt werden dürfen. — Bekanntmachungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerksprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 21453 V. pr. den 13. September 1864.

(Das Project einer Eisenbahn von Germersheim nach Wörth a. Rh. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. September l. J. № 8296 wurde einem provisorischen Eisenbahn-Comité, bestehend aus

G. Haid, Bürgermeister von Speyer,

Jos. Heß, Bürgermeister von Germersheim,

Heinr. Grebenau, Königl. Baubeamter von Germersheim,

Jos. Megele, Königl. Bezirksamtmann von Germersheim und Genossen

auf ihr Ansuchen vom 14. October v. J. die Projectirungs-Concession für eine Eisenbahn von Germersheim über Bellheim, Rülzheim und Rheinzabern nach Wörth am Rhein zum Anschlusse an die Speyer-Germersheimer Bahn einerseits und an die Winden-Rheinbahn anderseits nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20 Juni 1855, Kreis-Amtsblatt der Pfalz S. 825, „die Erbauung von Eisenbahnen betr." auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Nro. 21874 V. pr. den 15. September 1864.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Gleisweiler, Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Gleisweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Landau, zählt mit den eingepfarrten Ortschaften und Höfen 458 Parochianen und erträgt:

	fl	xr
an Staatsgehalt	183	15
„ Wohnungsanschlag	20	—
„ Pfarrgütern	118	35
„ Grundrenten	4	56
„ Stiftungen	19	54
sohin im Ganzen .	346	40
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	353	20
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 14. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 10729 A. pr. den 17. September 1864.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier deren Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Reskripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Mai d. J. № 6013 wurde verfügt, was folgt:

Die Gebühren des Messungskostentarifs für die Bezirksgeometer vom 12. März 1846 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1846 S. 127), welcher auch fernerhin als Regel für Messungen von Objecten bis zu einer Fläche von zehn Tagwerken einschlüssig zu gelten hat, werden in Betracht ihrer Unzulänglichkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen um den Betrag von 3 xr durch alle Abstufungen der 3 Klassensätze erhöht.

Zugleich werden die Taggebühren, die Gehilfenlöhne und Reisegebühren für jene Fälle, in welchen solche nach der Entschließung vom 12. März 1846 zur Aufrechnung kommen dürfen, auf folgende Beträge festgesetzt, nämlich:

a) die Taggebühren der Bezirksgeometer auf 4 fl im äußern, und 2 fl im innern Dienste;
b) die Taglöhne für den I. Gehilfen auf 1 fl 12 xr; für den II. Gehilfen 1 fl;
c) die Reisegebühren auf 20 xr per Stunde.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm 21663 V. pr. den 14. September 1864.

(Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschüler 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte, im Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in 1. Auflage zum Preise von 8 xr ungebunden in einem Theile erschienene Werk

Digitized by Google

„Erstes Lesebuch für Volksschüler 1. Abtheilung“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß M. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 10 aufgenommen.

Den Königl. Distrikts-Schulinspectionen wird hievon gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. d. M. mit dem Auftrag Kenntniß gegeben, das Verzeichniß der genehmigten Lehrbücher hienach zu ergänzen.

Speyer, den 13. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 17. September 1864.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Rachel, Marg.	Lindelbach	Baden	Bezg. Würzburg	6. Juli	Rückkehr aus der Landesverweisung	22 T. Gef.
2	Göbringer, Johann	Waldmannsheim	Würtemberg	deßgl.	6. „	deßgl.	30 T. Gef.
3	Hecht, Carl Friedr.	Berlichingen	id.	Landg. Stadtprozelten	19. „	Bettel	4 T. Gef.
4	Schmauß, Maria	Lützel-Wiebelsbach	Gr. Hessen	Stadtger. Würzburg	5. „	Landstreicherei	30 T. Gef.
5	Breitschaft, Wilh.	Großbattwar	Würtemberg	Landg. Dachau	26. Juni	id.	6 Tag Arrest
6	Bachmeier, Adelheid	Hallein	Oesterreich	Bezg. Traunstein	22. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 M. Gef.
7	Goldstein, Moses	Goldbach	Würtemberg	Bezg. Fürth	11. Juli	Diebstahl	4 M. Gef.
8	Hackl, Joseph	Wixmannsberg	Oesterreich	Bezg. Passau	6. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 T. Gef.
9	Baldermann, Johann	Grulich	id.	Landg. Passau I.	11. „	Bettel und gefälschtes Arbeitsbuch	14 T. Arrest
10	Hanselka, Julius	Stramberg	id.	Bezg. München	28. „	Diebstahl und Landstreicherei	6 M. 3 T. Gf.
11	Seliger, Ludw. Bernh.	Münchenbernsdorf	S. Weimar	Landg. Traunstein	4. Aug.	Bettel u Landstreicherei	10 T. Arrest
12	Wazinger, Johann	Bergheim	Oesterreich	Landg. Reichenhall	29. Juli	Bettel	14 T. Arrest
13	Hartl, Georg	Deschenitz	id.	Bezg. Traunstein	22. Juni	Urkundenfälschung	2 M. 2 T. Gf.
14	Schweigl, Anna	Pflach	id.	Bezg. Kempten	28. Juli	Rückkehr aus der Landesverweisung	1 Tag Arrest
15	Reichhofer, Monika	Großgmain	id.	Landg. Reichenhall	16. Aug.	Landstreicherei	16 T. Arrest
16	Reinhard, Johannes	Bitzen	Frankreich	Landg. Windelheim	24. Juni	id.	2 Tag Arrest
17	Reckemer, Urban	Pußbach	Hessen	Landg. Speyer	22. „	id.	15 T. Arrest

Speyer, den 16. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Digitized by Google

pr. den 9. September 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats August 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Zinn, Christian	Geschäftsmann	Kaiserslautern	Expedientenhaus Wood, Paillet und Bielefeld in Havre	
Helfrich, Heinrich	Kaufmann	Ludwigshafen	Expedientenhäuser J. N. Faß und Comp. in Havre, Knöhr und Burchard in Hamburg, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen und Julius Hartmann in Liverpool	
Keller, Friedrich	Buchbinder	Lauterecken	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Wolfstein u. Lauterecken, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Ferdinand Steinbrenner v. Lauterecken
Kennel, Philipp	Wirth	Oberhochstadt	k. k. priv. I. österreichische Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Landau, Edenkoben u. Germersheim
Kirchlein, Michael	Privatmann	Speyer	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln	Kantone Speyer u. Ludwigshafen
Kahn, Jacob	Mehlhändler	Bliskastel	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kantone Hornbach, Bliskastel und Zweibrücken
Baumann, Peter	Kaufmann	Edenkoben	id.	Kantone Edenkoben und Landau
Kimmle, Joh. Adam	Notariatsgehilfe	Bergzabern	id.	Kanton Bergzabern
Hering, J.	Kaufmann	Grünstadt	Expedientenhäuser J. N. Faß und Comp in Havre, Julius Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr u. Burchard in Hamburg	
Harteneck, Victor	Notariatsclerc	Pirmasens	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Kanton Pirmasens
Böhn, Carl	Bierbrauer	Waldfischbach	Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Waldfischbach u. Pirmasens
Grünewald, L.	Lehrer	Edesheim	Expedientenhäuser J. N. Faß und Comp. in Havre, Julius Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr u. Burchard in Hamburg	
Kaiser, Carl	Taxator	Frankenthal	Feuerversicherungs-Anstalt der k. b. Hypotheken- und Wechselbank in München	Kanton Frankenthal, an Stelle des bisherigen Unteragenten Ehrhard
Elsäßer, Joseph Mathias	Steuer- u. Forstgerichtsbote	Waldfischbach	k. k. priv. I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Waldfischbach, an Stelle des bisherigen Unteragenten Friedr. Goßert dortselbst

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Ottnad, Michael	Lehrer	Dahn	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Dahn und Annweiler
Gebr. Dannheißer, Joseph und Salomon	Kaufleute	Landau	Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in Cöln	

Speyer, den 7. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 9. September 1864.

(Mittel zum äußern oder innern Gebrauche bei gestörter Gesundheit, welche ihren Bestandtheilen nach und hinsichtlich der Art ihrer Zusammensetzung oder Mischung als Geheimniß des Feilbietenden ausgegeben werden, fallen unter den Begriff der Geheimmittel, welche nur mit obrigkeitlicher Bewilligung verkauft und öffentlich angezeigt werden dürfen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Friedrich Wilhelm Bockius, Kaufmanns in Otterberg, wegen Verkaufs und öffentlicher Ankündigung eines Geheimmittels, zu Recht:

die Nichtigkeitsbeschwerde des Friedrich Wilhelm Bockius gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 14. Juni 1864 wird verworfen und der Beschwerdeführer in die hiedurch verursachten Kosten, sowie weiter in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden verurtheilt.

Gründe:

Das Königl. Landgericht in Otterberg, als Polizeigericht anerkennend, hat am 3. Mai l. J. den dortigen Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockius wegen Verkaufs und wegen öffentlicher Ankündigung eines Geheimmittels zu Geldstrafen verurtheilt und zwar wegen des ersten Reates zu 25 fl und wegen des anderen zu 5 fl. Gleichzeitig wurde die Confiscation des in Beschlag genommenen Vorraths des fraglichen Geheimmittels verfügt und der Beschuldigte in die Kosten verurtheilt, alles dies in Anwendung der Artikel 115 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, Artikel 116 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 10 des Polizei-Straf-Gesetzbuches, dann des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, endlich der Artikel 161 und 162 des pfälzischen Straf-Proceß-Gesetzbuches.

Die hiegegen von Bockius eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom 14. Juni l. J. in der Hauptsache unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz verworfen. Jedoch wurde die Gesammtgeldstrafe auf 3 fl herabgesetzt, nämlich auf 1 fl wegen Verkaufs und auf 2 fl wegen öffentlicher Anzeige des Geheimmittels.

Nachdem am 16. desselben Monats der Beschuldigte auf der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern den Cassationsrecurs ohne Angabe eines Nichtig-

Digitized by Google

keits-Grundes angemeldet hatte, sind die Acten dem obersten Gerichtshofe vorgelegt worden.

Eine Denkschrift ist seitdem nicht zu den Acten gelangt.

In der zur Verhandlung anberaumten heutigen Sitzung hat nach dem Aufrufe der Sache zunächst der zum Referenten ernannte Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Damm Bericht erstattet, worauf, da ein Vertheidiger nicht erschienen war, der Vertreter des Königl. General-Staatsanwalts das Wort erhielt. Derselbe motivirte durch mündlichen Vortrag den Antrag: den Cassationsrecurs als unbegründet zu verwerfen und den Beschwerdeführer in die hiedurch verursachten Kosten, sowie in eine Geldstrafe von 25 ℔ zu verurtheilen.

Bei Prüfung der Akten hat sich ergeben, daß das bei Aburtheilung des Beschuldigten eingehaltene Verfahren dem Gesetze entsprechend gewesen, und daß hiebei keine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden ist.

Ferner hat sich gezeigt, daß auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Thatsachen das Gesetz richtig angewendet wurde. Es ist nämlich durch das angefochtene Urtheil festgestellt, daß Bockius kurz vorher, ehe gegen ihn strafgerichtlich eingeschritten wurde, einen angeblich von G. A. W. Mayer in Breslau erfundenen und fabrizirten sogenannten „weißen Brustsyrup" als ein Mittel gegen jeden veralteten Husten, gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden und Verschleimung der Lungen in öffentlichen Blättern zum Verkaufe angezeigt und auch wirklich verkauft hat, ohne daß hiezu eine Bewilligung der Königl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten ertheilt war. Diese Thatsachen bilden Reate, welche gemäß der oben citirten Verfügungen des Polizei-Straf-Gesetzes beziehungsweise der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 strafbar sind. Zum Begriffe eines Geheimmittels, — geheimen Arzneimittels — welches nur mit obrigkeitlicher Bewilligung verkauft und öffentlich angezeigt werden darf, wird zweierlei erfordert: einmal, daß der äußere oder innere Gebrauch des Mittels eine Heilung zu bewirken, die irgendwie eingetretene Störung der Gesundheit zu beseitigen bestimmt ist, sodann: daß das Mittel seinem Inhalte oder seinen Bestandtheilen nach und rücksichtlich der Art der Zusammensetzung oder Mischung der Ingredienzen als ein Geheimniß des Feilbietenden beziehungsweise Verkäufers ausgegeben wird.

Diese beiden Begriffs-Erfordernisse sind nun bei dem in Frage stehenden sogenannten weißen Brustsyrup vorhanden, indem nach den Ankündigungen, wie solche sich im angefochtenen Urtheile constatirt finden, der Gebrauch fraglichen Medicaments die bedeutsamsten Heilwirkungen haben soll und ein gewisser Mayer als der Erfinder und alleinige Fabrikant desselben, von dem die Elementar-Bestandtheile nicht angegeben sind, qualificirt wird.

Hiernach erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde in jeder Richtung unbegründet, weßhalb, so wie geschehen, in der Sache selbst und rücksichtlich der Kosten auch gemäß Artikel 135 des Einführungs-Gesetzes auf eine angemessene Strafe zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünften August ein tausend acht hundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink; die Räthe: Lang, Kamerknecht, Damm, von Inama, Künßberg, Schebler, der General-Staatsprokurator von Pixis und Secretär Dr. Hellmuth.

Unterschrieben sind:

von Zink. Lang. Kamerknecht. Damm.
von Inama. Künßberg. Schebler.
Dr. Hellmuth, Secretär.

Digitized by Google

pr. den 15. September 1864.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18⅔ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 29. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 13. September 1864.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Dr. C. Heyder, d. Z. Exprorector.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1864, wurde genehmigt, daß in der Gemeinde Kandel am ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats ein Viehmarkt abgehalten werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 5. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksgerichts-Assessor Hans Carl Julius Sauter in Kaiserslautern zum Landrichter in Pirmasens, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen, und
2. den Notär Joseph Baumann von Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Deidesheim erledigte Notarstelle zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. September l. J. wurde dem Studienlehrer an der I. Klasse der lateinischen Schule zu Pirmasens, Carl Wollenweber, seiner Bitte entsprechend, das Vorrücken in die II. Klasse der genannten Anstalt bewilligt. Die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule in Pirmasens wurde dem geprüften katholischen Candidaten Franz Keßler aus Rodalben, z. Z. an der lateinischen Schule in Landau verwendet, vom 1. October 1864 an, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Waldmohr wurden durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. September l. J., dem protestantischen Pfarrer Georg Heinrich Vogt zu Glan-Münchweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. d. M., ist das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Fauß in Etschberg zum Adjunkten der Gemeinde Etschberg ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Zäuner von Fockenberg-Limbach zum Schulverweser an der protestantischen Schule zu Godelhausen, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September 1864, ist der Lehrer Johannes

Digitized by Google

Scheib von Dreisen an der protestantisch-deutschen Schule zu Höheinöd als Lehrer, vom 1. November 1864 an, ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. September 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Wiehe als Lehrer an der oberen protestantischen Schule in Waldfischbach in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. September 1864 wurde der Lehrer Ludwig Dick von Hütschenhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schulstelle zu Oberweiler im Thal, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1864, wurde der israelitische Lehrer Jacob Stern in Ludwigshafen zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Neustadt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zufolge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September 1864, wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Joseph Meiller aus Landau zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Speyerdorf, vom 1. November d. J. an;
2. der Lehrer Friedrich Theodor Bonn zu Leimen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Großfischlingen, vom 1. November d. J. an;
3. der Schuldienst-Expectant August Walter aus Waldmohr zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Dunzweiler, vom 1. November l. J. an;
4. der Schulverweser Thomas Nägle aus Dahn zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule daselbst, vom 1. November l. J. an.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Maler Lorenz Mohrherr von München wurde unterm 1. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Fabrikation wasch- und schleifbarer Bindefarben für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. September l. J. anfangend,

dem John Dodd von Oldham unterm 1. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den Mulemaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. September l. J. anfangend, und

dem Wasserbaumeister Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte von Paris unterm 1. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung verbessert construirter Wasserräder für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. September l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 15. September 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	98⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 24. September 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Legate von Fräulein Carolina Friederika Hoffmann aus Landau betr. — Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt. — Das Curiren falscher Münzen betr. — Gesuch des Dr. Carl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Gesuch des Johann Hofmaier und Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta. — Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar bei Unterföhring. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1864. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1864.

Nro. 21956 V. pr. den 21. September 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. Juli d. J. zu Wien stattgehabten 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 %, und zwar:

Die ursprünglich eingereihten von №. 1568 bis 3279 incl. mit dem Capitalsbetrage von 1,240,200 fl, dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B. Obligationen von 1717 bis 3239 incl. im Capitalsbetrage von 15,200 fl, endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuß von 4 % lit. G. von №. 4420 bis 4453 incl. mit dem Capitalsbetrage von 34,000 fl, — im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№. 163,104 mit $\frac{1}{10}$,

„ 163,105 mit $\frac{1}{2}$ und

„ 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,209,389 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen des Betheiligten im Verhältnisse des mittels Finanzministerial-Erlasses vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5zige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der

Digitized by Google

betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten allgemein bekannt gemacht.

Speyer, den 17. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2.879 V. pr. den 20. September 1864.

(Die Legate von Fräulein Carolina Friederika Hoffmann aus Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. April d. J. verlebte Rentnerin Carolina Friederika Hoffmann setzte in ihrem Testamente folgende wohlthätige Vermächtnisse aus:

1. der Stadtgemeinde Landau eintausend Gulden, mit der Auflage, die Interessen hievon zum Ankauf von Jugendschriften zu verwenden, die jährlich als Preise zur Hälfte in der Gewerbsschule und zur andern Hälfte in der lateinischen Schule zu Landau vertheilt werden sollen;
2. dem Lang'schen Waisenhause zu Landau eintausend Gulden;
3. dem Bürgerhospital daselbst eintausend Gulden;
4. der Armenkasse der Stadt Landau eintausend Gulden, mit der Auflage, aus den jährlichen Zinsen abwechselnd einem protestantischen, einem katholischen oder einem israelitischen Knaben ein Handwerk lernen zu lassen, welches jedoch in das Baufach einschlagen muß;
5. derselben Armenkasse fünfhundert Gulden, mit der Bedingung, die Zinsen zum Ankauf von Brennholz zu verwenden, das jährlich auf Weihnacht unter die Hausarmen der Stadt vertheilt werden soll.

Bestehender Vorschrift zu Folge werden diese wohlthätigen, das Andenken der Verstorbenen ehrenden, Stiftungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 21829 V. pr. den 19. September 1864.

(Die Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

In Folge Ablebens des Dr. August Heindl ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Eingaben an die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einzusenden.

Speyer, den 17. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 21356 V. pr. den 15. September 1864.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes

Digitized by Google

Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken d. d. 2. September 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Juli h. J. wurde in Rehau ein falscher Conventionsthaler verausgabt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1789, besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer dem Glocken-Metalle ähnlichen Metall-Legirung, dessen wesentlichen Bestandtheile Kupfer und Zinn sind, und trägt die Spuren starker Versilberung. Er ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, entbehrt jedoch einer deutlichen Rand-Verzierung.

Diese Münze, die schon längere Zeit cursirt zu haben scheint, wird an dem Mangel der Randverzierung, an der schmutzig braunen Farbe, an dem wenig vollen Klange beim Aufwerfen und dem zu geringen Gewichte leicht als falsch erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Organe der Sicherheits-Polizei Auftrag zur Spähe.

Bayreuth, am 2. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Vogel, Königl. Regierungs-Director.
Graf.

Ad Nrm. 22143 V. pr. den 22. September 1864.

(Das Gesuch des Dr. Carl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Carl Hartmann in München verfaßte, im Verlage von Tobias Dannheimer in Kempten in I. Auflage 1864 in einem Theile erschienene Werk „Geographie des Königreichs Bayern für Schule und Haus" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E. Ziffer 23 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. M. wird dies behufs Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieses Werk zur Verwendung für Schulpreise an katholischen Schulen hiemit empfohlen ist.

Speyer, den 21. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 21751 V. pr. den 20. September 1864.

(Gesuch des Johann Hofmaier und Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines unterm 4. l. M. an die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, ergangenen höchsten Erlasses der Königl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft.

Speyer, den 20. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerien des Innern, dann des Handels.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, dem Oeconomen Johann Hofmaier und Consf. in München eröffnen zu lassen, daß ihr Gesuch um Verleihung eines Privilegiums zum Verkaufe einer Zahnpasta im Hinblicke auf ein von dem Königl. Obermedicinal-Ausschusse abgegebenes entgegenstehendes Gutachten wegen Mangels der nach §. 91 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 erforderlichen Voraussetzungen zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde, daß ihnen indeß die Bewilligung ertheilt werde, das fragliche Mittel gegen Zahnschmerz in der von ihnen beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern gemäß Allerhöchster Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr." zum Verkaufe zu bringen.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß sich jeder öffentlichen Anpreisung der Zahnpasta enthalten werde, vielmehr die bezüglichen Ankündigungen auf Anzeige des Mittels und des Verkaufspreises

sich zu beschränken haben, daß ferner das Fläschchen zu 60 Gran Inhalt nicht höher als zu 12 Xr. ausgeboten werde.

München, den 4. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk. v. Neumayr.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 20777 V. pr. den 15. September 1864.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar bei Unterföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die genannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern vom 23. v. M. mit dem Auftrage, ein etwaiges sachdienliches Resultat der einzuleitenden Erhebungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 14. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 11. d. M. wurde in der Isar bei Unterföhring

Digitized by Google

die Leiche eines circa 48—50 Jahre alten Mannes aufgefunden. Dieselbe scheint schon 6—8 Wochen im Wasser gelegen zu sein, ist schon bedeutend in Verwesung übergegangen und darum ganz unkenntlich. Spuren einer äußeren Verletzung konnten an derselben nicht wahrgenommen werden.

Die Leiche trug an sich eine lichtgraue, zum Theil etwas geflickte Buckskinhose, eine schwarzsammtene Weste mit kleinen Knöpfen, welche am Rande gelbe, in der Mitte aber schwarzbraune Glassteinchen haben, ferner eine braune Joppe mit grünen Aufschlägen und mit Hirschköpfen verzierten Knöpfen; an der Rückseite der Joppe befindet sich ein grüneingefaßtes Band vom nämlichen Tuche mit einem Knopfe; ferner fanden sich an der Leiche weiße Socken und ein lederner gut erhaltener Hausschuh vor; dieselbe trug endlich ein rothgeflecktes Sacktuch, eine Geldbörse mit stählerner Schließe, worin ein Zeichen № 32 sich befand, ferner ein Cigarren-Etui von schwarzem Leder und einem Hausschlüssel mit doppeltem Bart bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem Königl. Bezirksamte München rechts der Isar mitzutheilen.

München, den 23. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Director.

Vitzthum.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Carl Rieß zu Fischbach, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das Aerarial-Revier Reißlerhof im Königl. Forstamt Dahn in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. September l. J. wurde der Lehrer an der oberen protestantischen Mädchenschule in Homburg, Ludwig Praß, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September d. J. wurde der Schullehrer Jacob Reiser zu Bornheim zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Bergzabern, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. September l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Schäck von Vogelbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Wiesloch, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. September l. J. wurde der israelitische Schulverweser Samuel Wolff von Schwegenheim zum Verweser der neu gegründeten israelitischen Elemementarschule in Kirrweiler, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. September 1864 wurde der Schuldienst-Exspectant Anton Mattern aus Iggelheim zum Schulverweser an der vierten katholischen Schulstelle zu Waldsee, vom 1. November d. J. an, berufen.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. September 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat August 1864	128857	60141	14	—	840113,10	58652	30	—	1108470	79232	1	—	198025	45	—	
„ „ 1863	112905	57698	34	—	578160,50	50911	14	—	777235	72509	20	—	181119	8	—	
Differenz	15952 mehr.	2442	40	—	261952,60 mehr.	7741	16	—	331235 mehr.	6722	41	—	16906	37	—	mehr.
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ .	1043506	491228	31	—	8078405,40	618449	19	—	11571245	922008	16	—	2031686	6	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	958781	468634	24	—	7167919,90	602295	34	—	8471695	826908	35	—	1897838	33	—	
Differenz	84725 mehr.	22594	7	—	910485,50 mehr.	16153	45	—	3099550 mehr.	95099	41	—	133847	33	—	mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat August 1864	39620	14688	31	—	263343,80	14151	36	—	361535	12524	46	—	41364	53	—	
„ „ 1863	32922	12454	10	—	147235,50	10844	41	—	228780	9872	34	—	33171	25	—	
Differenz	6698 mehr.	2234	21	—	116108,30 mehr.	3306	55	—	132755 mehr.	2652	12	—	8193	28	—	mehr.
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	330819	124596	56	—	2145310,40	132903	40	—	3483375	123614	54	—	381115	30	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	277197	103844	18	—	1996455,80	126712	31	—	2612005	113298	27	—	343855	16	—	
Differenz	53622 mehr.	20752	38	—	148854,60 mehr.	6191	9	—	871370 mehr.	10316	27	—	37260	14	—	mehr.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats August 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	170	5	31	1630	3	42	197	3	34	—	—	—	4	3	15	431	3	39
Kaiserslautern . .	376	5	18	1784	3	44	4280	3	41	—	—	—	520	3	39	1167	3	48
Kandel	74	4	54	19	3	29	393	4	3	—	—	—	—	—	—	11	4	—
Kusel	3	5	24	501	3	58	678	3	45	—	—	—	148	3	34	260	3	42
Landau	81	5	8	30	3	26	1466	3	57	—	—	—	38	3	28	39	3	58
Neustadt	2392	5	13	1014	3	42	3978	3	59	—	—	—	951	3	35	84	4	6
Pirmasens . . .	80	5	19	431	3	41	126	3	38	—	—	—	—	—	—	155	3	38
Speyer	352	5	3	356	3	35	1912	3	39	—	—	—	653	3	34	118	4	1
Zweibrücken . .	863	5	37	1597	3	46	278	3	36	—	—	—	23	3	23	247	3	54
Summa .	4391	5	18	7362	3	44	13308	3	53	—	—	—	2337	3	35	2504	3	47

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate August 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Reichsmaß	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3	3½	—	15	12	10	14	4	6	3	4	4	32	17	1 55	2 28	1 20
Frankenthal	2½	3½	6½	—	13	11	14	3½	5	6½	7½	8	35	19	1 18	1 50	1 10
Germersheim	3	3½	6	15	13	12	15	4	7	4	5	4	30	16	1 40	2 40	1 15
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	9	14	4	6	4	4	4	36	20	1 30	— —	1 12
Homburg	3	—	—	14	12	8	14	6	8	4	4	4	30	15	1 40	2 24	1 —
Kaiserslautern	3	3½	6	14	12	10	12	2½	5	4	4	4	30	16	1 20	2 30	1 —
Kandel	3	3½	4½	14	12	12	14	6	7	3	3½	3	28	15	1 45	2 20	1 —
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	14	3	6½	3	3	4	28	16	1 40	2 20	1 —
Kusel	3	—	—	—	10	6	12	4½	7½	4	5	5	26	14	1 48	2 42	1 40
Landau	3	3½	4½	16	11	13	16	3	7	6	6	6	28	18	1 48	2 20	1 12
Neustadt	2½	3½	—	16	12	10	12	4	6	4	4	4	32	19	2 —	2 —	1 20
Pirmasens	3½	4½	5	—	10	7	12	3	6	4	5	5	24	12	1 21	2 42	1 20
Speyer	3	3½	3½	16	13	12	16	3½	7	6	6	6	30	16	1 30	2 42	2 —
Zweibrücken	3	4½	5	15	13	8	14	3½	7	6	6	5	26	16	1 18	1 54	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 30. September 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den Königl. Posten betr. — Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr. — Die Stelle des Oeconomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kyfenberg — Oeffentliche Belobung und Anerkennung betr. — Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, Königl. Bezirksamts Königshofen. — Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes — Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer betr. — Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wachenheim, Decanats Dürkheim. — Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule Fürth. — Rüffen der Pfalz für das IV. Quartal 1864. — Versendung der Zeitungen nach Rußland betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. —

Ad Nrm. 22254 V. pr. den 22. September 1864.

Bekanntmachung,

den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den Königl. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den Königl. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden. Die in den §. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrts-Verkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für

Digitized by Google

welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

---

pr. den 25. September 1864.

(Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr.)

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) und Notare im ganzen Königreiche.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 (Justizministerialblatt von 1863 S. 12 und 98) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der vereinigten Staaten von Nordamerika für die Beglaubigung derjenigen **Urkunden, welche die Erhebung von Guthaben bayerischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen,** nicht, wie sonst regelmäßig 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und von dem General-Staatsprokurator

am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises weiter zu veröffentlichen.

München, den 14. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Abwesenheit des Königl. Staatsministers der Justiz:
v. Ringelmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende im Justizministerialblatte № XXV vom 22. l. M. unter № 69 abgedruckte höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. l. M. wird hiermit unter Hindeutung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz von 1863 S. 689 und 690 weiter veröffentlicht.

Zweibrücken, den 23. September 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz
v. Schmitt.

Nro. 22716 V. pr. den 26. September 1864.

(Die Stelle des Oeconomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Oeconomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt ist durch Tod erledigt.

Der Rechnung führende Oeconom hat nach §. 43 der Satzungen der Anstalt, abgedruckt in der besonderen Beilage zu № 18 des Kreis-Amtsblattes vom Jahr 1838, die Kassa zu verwalten, die Oeconomie derselben und das ganze Rechnungswesen zu besorgen.

Die Besoldung beträgt 1000 fl. Nebenbezüge sind mit dieser Stelle nicht verbunden. Als Caution müssen 2000 fl vor Antritt des Dienstes erlegt werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle, welche sich über die entsprechenden Kenntnisse in Rechnungsführung und ihre volle Befähigung zur Verwaltung eines großen Haushaltes durch Zeugnisse ausweisen müssen, haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 26. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 22436 V. pr. den 26. September 1864.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Bezirksarztes Dr. Lorenz Beer ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg, Bezirksamts Eichstädt, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche an die Königl. Regierung von Mittelfranken einzusenden.

Speyer, den 25. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22161 V. pr. den 27. September 1864.

(Oeffentliche Belobung und Anerkennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgenannte Personen haben sich mit Gefahr für das eigene Leben bei den Rettungsversuchen dreier in einer Cloake in Dürkheim verunglückten Personen ausgezeichnet, was unter belobender Anerkennung ihrer aufopfernden Handlungsweise mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich unter den Genannten der gewesene Unteroffizier des Königl. 4. Artillerie-Regimentes, Jacob Deutsch, besonders rühmlich hervorgethan hat.

1. Jacob Deutsch, Schuster,
2. Carl Wolf, Gutsaufseher,
3. Philipp Jacob Burkhardt, Schuster und Wirth,
4. Ferdinand Stempel, Küfer,
5. Philipp Schierstein, Messerschmied,
6. Martin Kirsch, Winzer und Soldat des Königl. Infanterie-Leibregiments und
7. Conrad Galletsch, Winzer, alle von Dürkheim.

Speyer, den 21. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 22142 V. pr. den 23. September 1864.

(Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, Königl. Bezirksamts Königshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Aidhausen, Königl. Bezirksamts Königshofen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Erbauung einer neuen Synagoge in Aidhausen die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreiches allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Bezirksämter werden in Folge Höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. l. M.

Digitized by Google

beauftragt, diese Sollekte in ihren Amtsbezirken sofort zu vollziehen und die eingehenden Sammelgelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 20. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 22011 V. pr. den 26. September 1864.

(Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern d. d. 9. September 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach Bericht der Königl. Polizeidirection München vom 30. vor. Mts. wurde in den letzten Tagen in der Küche beim Hirschbräu dahier ein falsches österreichisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe, mit der Jahreszahl 1864 versehen, besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt an ihrer Klanglosigkeit, an dem Mangel einer deutlichen scharf

ausgeführten Randschrift — das eingravirte viribus unitis ist eine durchaus mißlungene Arbeit — und an jenen Fehlern und Mängeln, welche jeder Gußarbeit anzuhaften pflegen, und die bei nur etwas genauerer Beobachtung einer Münze auffallen müssen. Es sind dies ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz durch Metall ausgefüllt wurde. Die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A. E. R. S. O. B. in der Umschrift beider Seiten zeigen sich theils ganz, theils theilweise mit Metall voll.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Bitzthum.

Nro. 21681 V. pr. den 23. September 1864.

(Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat der einzuleitenden

Digitized by Google

Erhebungen anher zu berichten, Fehlanzeigen aber zu unterlassen.

Speyer, den 22. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburgs vom 3. ds. Mts. ist der 10 Jahre alte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer dahier, Namens Johann Fischer, am 11. Juli ds. Js. aus dem elterlichen Hause heimlich entlaufen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Derselbe ist gegen 5′ groß, hat blonde Haare, graulichte Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, rothe Wangen und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe eine graue Jacke, graue Beinkleider, eine schafwollene, rothe, mit eingedruckten Blümchen versehene Weste, eine hellgraue Haube aus Sommerzeug mit Lederschild, ein weißbaumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Augsburg, den 8. September 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secretär.

Nro. 20726 V. pr. den 26. September 1864.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 21. August 1864 nebenbezeichneten Betreffes wird behufs der Einleitung der nöthigen Nachforschung und der Anzeige eines etwaigen sachdienlichen Resultats hiemit bekannt gegeben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes Schwabach wurde am 15. Juli ds. Jrs., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in der Rednitz nächst der Eisenbahnbrücke bei Wolkersdorf eine weibliche Leiche getroffen, welche schon circa 8—10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint.

Die Ertrunkene war circa 30 Jahre alt, 5′ groß, sehr beleibt, hatte schwarze Haare und wahrscheinlich alle Zähne.

Ihre Kleidung bestand aus einem grauen Leinwandkittel, schwarz- und weißgestreiften Baumwollenkleide, wollenen Unterrocke und Hemd, wollenen Strümpfen, guten Schuhen (Stiefletten zum Schnüren).

Da die bisher angestellten Recherchen keinen Aufschluß über die Person der Ertrunkenen ergaben, so werden die

Digitized by Google

obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Ansbach, den 21. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Ad Nrm. Exh. 1350 y. pr. den 25. September 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wachenheim, Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers König zum Consistorialrathe und Pfarrer zu Speyer ist die Pfarrstelle zu Wachenheim, Decanats Dürkheim, vacant geworden.

Die Erträgnisse derselben belaufen sich nach der Fassion von 1850 auf . . . . . 495 fl 14 xr und entziffern sich wie folgt:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	282	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	23	30
3. Ertrag des Pfarrguts . . .	194	39
4. Zinsen von Capitalien . . .	39	35
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	5	30

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei II. Klasse fehlende Betrag von 304 fl 46 xr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf dieser Pfarrstelle für Verbesserungen am Pfarrgute, vom Kalenderjahre 1865 an gerechnet, noch folgende Ratifikationsforderungen haften, welche der bisherige Pfarrer an seinen Amtsnachfolger zu machen hat, und zwar:

1. für Anpflanzung von Obstbäumen 23 fl, wovon auf die Martinitage 1865 bis 1869 einschließlich je 4 fl und auf Martini 1870 die restirenden 3 fl fällig werden;

2. für eine vollendete Wingertanlage auf Plan №. 2551 im Ganzen 432 fl, welche landesüblich zu verzinsen sind und in 9 Terminen auf die Martinitage 1865 bis und mit 1873 mit je 48 fl fällig werden;

3. für eine begonnene Wingertanlage auf einem Theile von Plan №. 4904 im Ganzen 156 fl und 13 xr als Betrag der bisher erlaufenen Anlagekosten, sofort zu entrichten;

4. für eine gleichfalls begonnene Rebenpflanzung im Pfarrgarten zusammen 48 fl 42 xr als Betrag der bisher erlaufenen Anlagekosten, sofort zu entrichten.

Die unter Ziffer 3 und 4 bemerkten Anlagen sind noch zu vollenden und bleibt bis zu deren vollständiger Beendigung die definitive Festsetzung der Ratification ausgesetzt.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 6 Wochen von heute an durch das Decanat Dürkheim anher vorzulegen.

Speyer, den 23. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Nro. 22536 V. pr. den 26. September 1864.

(Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Gewerbschule Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem Gehalte von 700 fl jährlich erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses, sittliches und politisches Verhalten, bis zum 6. October bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unmittelbar bei dem Königl. Rectorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

---

pr. den 25. September 1864.

(Die Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das vierte Quartal 1864 den achtundzwanzigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath August Petri, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am sechzehnten September 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 17. September 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

(Versendung der Zeitungen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des Königl. preuß. Generalpostamts dürfen Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts nur auf dem Zeitungsspeditionswege in Rußland eingeführt werden, und ist deren Einfuhr unter Band gänzlich verboten. Nichtpolitische Zeitungen und Zeitschriften dürfen unter Band mittels der Briefpost nur dann eingeführt werden, wenn sie an etablirte Buchhandlungen adressirt sind.

Zeitungen und Zeitschriften, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden von der russischen Postverwaltung wieder zurückgesandt.

Die Königl. Postanstalten haben daher die Aufgeber derartiger Sendungen nach Rußland von vorstehender Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

München, den 27. August 1864.

Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten.
Frhr. v. Brück.
Kollmann.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. September d. J. allergnädigst geruhet, dem Priester Joseph Ulrich, bisher Pfarreiverweser zu Leimen, die katholische Pfarrei Leimen, Bezirksamts Pirmasens, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster August Carl zu Reißlerhof, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das Aerarialrevier Fischbach im Forstamte Kaiserslautern zu versetzen.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 13. d. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister August Godron zu Lautereken auf den Grund des §. 22, lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. October d. J. beginnend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamtsactuar Heinrich Gustav Carl Ball zu Dahn, vom 1. October d. J. beginnend, zum provisorischen Revierförster zu Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, zu befördern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Königl. Revierförster Anton Held von Eppenbrunn in gleicher Dienstseigenschaft auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Salzwoog, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. September l. J. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Lehrstelle für Landwirthschaft an der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern, vom 1. October l. J. an, dem Oeconomen Adam Müller in Gerhardsbrunn in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. September l. J. wurde die Lehrstelle der II. und III. Klasse an der lateinischen Schule in Germersheim dem bisherigen Studienlehrer und Subrector in Hersbruck, August Sucro, vom 1. October 1864 an, in widerruflicher Weise übertragen.

Augsburger Börse.

Den 22. September 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4 %	98⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	97	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 4. October 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. — Bekanntmachung, den zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse betr. — Die Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Carl Hainrich betr. — Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den Königl. Verkehrsanstalten betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Nro. 22765 V. pr. den 28. September 1864.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes im Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 220 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich des Betriebes des Privatbeschälgeschäftes im Regierungsbezirke der Pfalz zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 2.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden, dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben. Ausnahmsweise können Hengste des schwersten Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privatbeschälgeschäfte zugelassen werden.

§. 3.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet:

Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath,

Digitized by Google

Schale, Hasenhacke, Rehbein und fehlerhafte Hufbildung.

§. 4.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten, geschlossen Hof- oder anderen Räumen statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigen Zwecke (der Gauritt) verboten.

§. 5.

Wer einen Privatbeschäler zum Zwecke der Zucht gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung halten will, hat dies bei dem Bezirksamte seines Wohnorts anzuzeigen und hiebei ein Zeugniß des Bürgermeisteramtes seiner Gemeinde einzureichen, in welchem ihm bezeugt wird, daß er den zur Ausübung der Beschälerei erforderlichen umschlossenen Raum (§. 4) besitzt. Diese Anzeige muß spätestens am 31. Dezember jeden Jahres zum Einlaufe des Bezirksamtes gebracht werden. Später eingereichte Anzeigen bleiben unberücksichtigt.

§. 6.

Zur Bescheidung dieser Anträge wird in jedem Distrikts-Verwaltungsbezirke eine besondere Commission gebildet, bestehend:

1. aus dem Vorstande des Bezirksamtes oder dessen Stellvertreter, welcher die Verhandlungen leitet;
2. aus dem Bezirksthierarzte;
3. aus zwei Abgeordneten des Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines, welche dieses Comité selbst bezeichnet;
4. aus einem Mitgliede des Distriktsraths-Ausschusses desjenigen Distrikts, in welchem das Bezirksamt seinen Sitz hat. Letzteres Mitglied wird von dem Bezirksamte bezeichnet.

Alle Mitglieder der Commission verrichten ihre Functionen unentgeldlich, mit Ausnahme des Bezirksthierarztes, welcher seine regulativmäßigen Diäten zu beanspruchen hat. Die Eigenthümer der Hengste haben zu diesem Zwecke sowie zur Bestreitung der übrigen, durch die Verhandlung veranlaßt werdenden Kosten die durch das Bezirksamt festzusetzenden Beträge vor der Besichtigung und Untersuchung der Hengste zu hinterlegen.

§. 7.

Die Untersuchung der angemeldeten Hengste muß im Monate Januar an einem durch das Bezirksamt zu bestimmenden Tage stattfinden.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Dem Ermessen des Bezirksamtes bleibt es anheimgegeben, auf den Antrag von Hengstbesitzern im Verlaufe der Beschälperiode eine nachträgliche Untersuchung durch die im §. 6 bezeichnete Commission vorzunehmen, in welchem Falle jedoch die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Commissionsmitglieder für die Dauer ihrer Function ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 Xr., und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 Xr. beträgt, beanspruchen können.

Diese Gebühren sind bei dem Bezirksamte zu hinterlegen, bevor dem Antrage auf nachträgliche Vornahme der Musterung und Untersuchung von Privatbeschälern stattgegeben werden kann.

§. 8.

Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

§. 9.

Die Commissionsmitglieder haben die Stimmen auf

Digitized by Google

Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung mit Ausschluß aller Nebenrücksichten abzugeben.

Die im §. 6 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Function von der Distrikts-Verwaltungsbehörde beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 10.

Ueber die Commissionsverhandlung ist ein Protokoll zu errichten und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind die Eigenthümer der Hengste mit Tauf- und Zunamen, Wohnort und Stand, einzutragen, und die Hengste selbst nach Farbe, Abzeichen, Alter und Größe, dann wo möglich unter Angabe ihrer Abstammung zu bezeichnen.

Von diesem Protokolle ist eine vollständig beglaubigte Abschrift an die Gestütsdirection in Zweibrücken einzusenden.

§. 11.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Regierung, Kammer des Innern, deßfalls vorzubereitenden Formulare, welches die im §. 10 bezeichneten Einträge zu enthalten hat.

Der Erlaubnißschein ist von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 12.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Beschälperiode des betreffenden Jahres, d. h. vom 1. Februar bis 15. Juli giltig.

§. 13.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes hat ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz festgesetzten und den Henstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und dasselbe mit dem Erlaubnißscheine nach beendigter Beschälzeit und spätestens bis zum 15. August jeden Jahres dem vorgesetzten Bezirksamte zu übergeben, welches dasselbe sofort an die Gestütsdirection in Zweibrücken einsenden wird.

§. 14.

Der Vorstand des Landgestüts zu Zweibrücken ist befugt, alle Privatbeschäler an Ort und Stelle einer Besichtigung zu unterwerfen, und die Eigenthümer sind verpflichtet, ihm dieselben vorzuführen.

Wenn diese Besichtigung dem Vorstande des Landgestüts zu irgend einer Erinnerung Anlaß gibt, so hat derselbe hierüber an die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz Bericht zu erstatten.

§. 15.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt gemäß Artikel 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 ₰, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

§. 16.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Commission von der Ausübung des Privatbeschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

§. 17.

Gegenwärtige, für den Regierungsbezirk der Pfalz

Digitized by Google

geltende Verordnung tritt mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 16. September 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Erwägung, daß bei strafrechtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung häufig das sicherste und einzige Mittel ist, den Thatbestand überzeugend darzustellen und daß solche Untersuchungen vollkommene Vertrautheit und Uebung im Gebrauche des Mikroskopes voraussetzen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medicinal-Edictes vom 18. September 1808, sowie der Verordnungen vom 8. Dezember 1808 und 23. August 1843 über die Medicinal-Comitéen beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

I.

In allen strafrechtlichen Fällen, in welchen es sich bei Erhebung des Thatbestandes um die Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen handelt, haben fortan die Bestimmungen in Ziffer I, II und IV der Verordnung vom 9. Jänner 1857 „die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend" in analoge Anwendung zu kommen.

II.

Wir werden bei jedem Medicinal-Comité einen Beisitzer für die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen.

III.

Diesem von Uns bestimmten Sachverständigen wird für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung in jedem betreffenden Falle ein Honorar von 10 fl. gewährt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

Hohenschwangau, den 19. September 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. Staatsrath. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Fischer,

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und der Justiz.

Nachdem sich hinsichtlich der Auslegung des §. 1 des zwischen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrages über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse, sowie des Punktes III der im Einverständnisse beider Regierungen ergangenen erläuternden Entschließung der Königl. Staatsministerien der

Digitized by Google

Justiz und des Innern vom 24. Juni 1857 bei den Vollzugsbehörden weitere Zweifel ergeben haben, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der Königl. württemberg'schen Regierung gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 12. d. M. zu folgender weiterer Erläuterung der erwähnten Bestimmungen veranlaßt:

1. Wenn ein Angehöriger des einen Staates, welcher in dem anderen Staate wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ergriffen, jedoch gegen Sicherheitsleistung wieder in Freiheit gesetzt worden ist, vor Erledigung der Sache in seinen Heimathstaat zurückkehrt und wegen derselben Handlung vor dem Gerichte des Heimathstaates in Untersuchung gezogen wird, so haben auf die von letzterem Gerichte ausgehenden Requisitionen die Gerichte des anderen Staates gemäß §. 1 des Jurisdictions-Vertrages vom Jahre 1821 die erforderliche Rechtshilfe in der regelmäßigen Weise zu gewähren.
2. Sobald in den Fällen der Ziffer 1 das Strafverfahren in dem Heimathstaate des Beschuldigten endgiltig erledigt ist, hat das Gericht des andern Staates, bei welchem die Caution bestellt worden ist, die letztere freizugeben, jedoch unter der Einschränkung, daß, wenn der Beschuldigte in seinem Heimathstaate rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem andern Staate das Recht, sich wegen der auf seiner Seite erwachsenen Untersuchungskosten an die Caution zu halten und dem Beschädigten das Recht, wegen der ihm etwa gebührenden Entschädigung seine Befriedigung aus der Caution zu fordern, vorbehalten bleibt.
3. Eine Ausnahme von dem vorerwähnten Verfahren, soweit es die Ziffer 2 betrifft, findet statt, soferne die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung eine solche ist, wegen welcher nach der Gesetzgebung des Staates, von dessen Gerichte der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung freigelassen worden ist, ein Strafverfahren in diesem Staate selbst dann noch stattzufinden hat, wenn der Beschuldigte bereits in einem anderen Staate rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden ist, (zu vergl. bayerisches Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 13).

   In einem derartigen Falle bleibt

   a) die geleistete Sicherheit ihrem ganzen Betrage nach insolange verhaftet, bis etwa im Verfolge des gerichtlichen Verfahrens desjenigen Staates, wo dieselbe bestellt ist, ein gesetzlicher Grund zu ihrer Freigebung eintritt.

   b) Dagegen haben die Gerichte des Heimathstaates des Beschuldigten etwaigen Requisitionen der Gerichte des Staates, wo die Sicherheit bestellt ist, nur in so weit Folge zu geben, als dies durch das eigene Interesse des Beschuldigten, nämlich behufs Vermeidung der fortwährenden Zurückhaltung oder des gänzlichen Verlustes der Caution geboten ist. Dem Beschuldigten sind daher die Ladungen des auswärtigen Gerichtes blos zum Zwecke der einfachen Kenntnißnahme zu eröffnen, und im Uebrigen sind Requisitionen jenes Gerichtes nur in so weit zu vollziehen, als sie sich unzweifelhaft auf Erhebung von Vertheidigungsmitteln beziehen. Erklärt der Beschuldigte, daß er die gestellte Caution preisgebe, so ist jede Requisition des auswärtigen Gerichtes abzulehnen. Jedoch ist auch dann über die Art und Weise, wie die gegen den Beschuldigten in seinem Heimathstaate etwa eingeleitete Untersuchung erledigt worden ist, insbesondere über eine ihm zuerkannte und von ihm erstandene Strafe dem auswärtigen Gerichte auf Ersuchen des letzteren oder auf Antrag des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

   c) Die Gerichte des auswärtigen Staates, in welchem die Caution bestellt worden ist, haben hingegen den

Digitized by Google

Gerichten des Heimathstaates des Beschuldigten zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung des eigenen Staatsangehörigen auch in den vorbemerkten Ausnahmsfällen die regelmäßige Rechtshilfe gemäß §. 1 des Jurisdictions-Vertrages vom Jahre 1821 (vergl. oben Ziffer 1) zu gewähren.

4. Eine gleiche Ausnahme tritt in dem Falle ein, wenn der gegen Sicherheitsleistung in Freiheit Gesetzte die Strafgesetze des betreffenden auswärtigen Staates durch eine Handlung, welche nach den Gesetzen seines Heimathstaates straflos ist, verletzt hat und in den Heimathstaat zurückkehrt, bevor das in dem auswärtigen Staaate eingeleitete Verfahren beendigt und die etwa hier ausgesprochene Strafe in Vollzug gesetzt ist. In einem solchen Falle finden die oben in Ziffer 3 lit. a und b bezeichneten Grundsätze ebenfalls Anwendung.

München, den 16. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann,
Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Nro. 22240 V pr. den 29. September 1864.

(Die Heimath der Katharina Hainrich von Debersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Carl Hainrich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Behufs Einleitung der nöthigen Erhebungen und Berichterstattung über ein etwaiges sachdienliches Resultat wird nachstehend ein Schreiben des k. k. österreichischen Bezirksamtes Kirchberg vom 7. l. M. an die Königl. Regierung von Oberbayern bekannt gegeben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 27. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

(Abschrift.)

An

die Königl. bayerische Landesregierung in München.

Ein gewisser Carl Hainrich, geboren am 3. November 1833 in der k. k. Findelanstalt zu Wien, nach der Bestätigung dieser Anstalt ein unehelicher Sohn der Katharina Hainrich von Debersdorf in Bayern, stellte das Ansuchen um Ermittlung seiner Zuständigkeit.

Da nach unseren Gesetzen uneheliche Kinder in der Zuständigkeit vor Allem ihrer Mutter folgen, handelt es sich darum, die Angehörigkeit der Katharina Hainrich zu erforschen und sodann zu ermitteln, ob die Heimathsgemeinde derselben auch ihren unehelichen Sohn als heimathberechtigt anerkennt.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Ortes Debersdorf, sowie dieser selbst sind dem gefertigten Amte unbekannt, wornach man das dienstergebene Ansuchen stellt, die vorerwähnten Amtshandlungen gefälligst einleiten und das Ergebniß hieher bekannt geben zu wollen.

K. k. Bezirksamt Kirchberg am Wagram in Nieder-Oesterreich.

Den 7. September 1864.

Der Vorstand des k. k. Bezirksamts.
v. Weber.

Digitized by Google

(Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den Königl. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Anwendung des §. 33 Abs. 3 der von Seiner Majestät dem Könige unterm 14. Mai l. J. allerhöchst genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten, Regierungsblatt № 26 S. 584 u ff, hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 7. l M. behufs der Zulassung zur Vorbereitungspraxis im Dienste der Königl. Verkehrs-Anstalten in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung folgende Bestimmungen getroffen, welche nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Für den gesammten Ingenieurdienst finden die für den allgemeinen Staatsbaudienst bestehenden Normen auch fernerhin Anwendung, in welcher Hinsicht auf die Bekanntmachung vom 29. August d. J. — die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier: die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Regierungsblatt vom 2. September 1864 № 44 S. 1133 und 34 — Bezug genommen wird;
2. für den maschinentechnischen Dienst ist das Absolutorium der Fachschule für Maschinentechnik und
3. für alle anderen Geschäftsabtheilungen das Absolutorium der Fachschule für Handel und Verkehr erforderlich. Eine Ausnahme hievon ist nur bezüglich der Rechtspraktikanten zulässig, welche die praktische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben; dieselben sollen jedoch bei ihrer Anmeldung das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch sollen diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Staatsconcursprüfung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben, gehalten sein, nach einjähriger Praxis die praktische Concursprüfung mit den übrigen Praktikanten zu erstehen.

München, den 14. September 1864.

Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.
Wimmer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchsten Signates, d. d. Hohenschwangau den 21. September 1864, allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Realienlehrer an der Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern, Georg Gribius, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle eines Realienlehrers am Realgymnasium zu Speyer zu entheben und denselben, unter Belassung in seiner bisherigen Bedienstung, mit der Function eines Rectors der Kreisgewerbschule Kaiserslautern in widerruflicher Eigenschaft zu betrauen, und
2. auf die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Realienlehrers am Realgymnasium Speyer den Lehrer der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, Ludwig Heinrich Wilhelm König, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft allerhöchst zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. September 1864, wurde der Schulverweser Peter Burgay zu Göllheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Otterbach, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. September l. J., wurde der bisherige interimistische Verweser Jacob Flocken in Elzweiler zum

Digitized by Google

Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November 1864 an, ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. September d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Theobald Ritthaler aus Ruchheim zum Schulverweser an der dortigen deutsch-protestantischen Schule, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Carl Philipp aus Fehrbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Erbach, Bezirksamts Homburg, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. September l. J. wurde der provisorische Lehrer, Franz Bardon in Zeiskam zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Mädchenschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Dem Auguste Pierre Dubrunfaut von Paris wurde unterm 6. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 6. September l. J. anfangend, dann

dem Schlossermeister Max Schmidt von Säckingen in Baden unterm 7. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an dem Schaltwerk an Futterschneidmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. September l. J. anfangend,

und dem Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeber und dem Juwelier Anton Westermayr von München unterm 10. September. l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbindung einer Decimal-Brückenwaage mit einer Tafelwaage für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. September l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Instrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg unterm 22. September 1859 verliehene, inzwischen auf den Hafnermeister Johann Georg Stadelmann von dort eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc. aus Thonerde wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 22. September l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 29. September 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	99⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 14. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten betr.

Bekanntmachung,

die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 30. August l. J. Allerhöchst genehmigte Instruction über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom Tage der Publication an anstatt jener vom 29. April 1833 bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten genau in Vollzug zu setzen ist und deren Bestimmungen, insoweit sie nicht bloß informativer Natur sind, als allgemeine Baubedingnisse zur Anwendung zu bringen sind.

München, den 7. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Instruction

über die

Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten.

§. 1.

Bürgschaft für den Vollzug der Bau-Unternehmungen.

1. Staatsbau-Arbeiten werden zur Ausführung übergeben durch
   a) Abschließung von Privataccorden,
   b) specielle Submissionen,
   c) allgemeine Submissionen,
   d) mündliche Absteigerung.
2. Zur Uebernahme von Staatsbau-Arbeiten werden in der Regel sowohl Inländer als Ausländer zugelassen; die Königl. Bauverwaltung hat aber das unbedingte Recht, solche Personen auszuschließen und beziehungsweise denselben den Zuschlag zu verweigern, welche sich entweder
   a) über ihre Cautionsfähigkeit und nebstdem über den Besitz eines hinreichenden Betriebsvermögens nicht sogleich, oder nach Umständen nicht innerhalb des gewährten Termins durch amtlich bestätigte oder sonst vollkommen glaubwürdige Zeugnisse oder Documente ausweisen können, oder
   b) in deren Verlässigkeit ein Zweifel gesetzt werden kann, was insbesondere dann eintreten wird, wenn der Unternehmungslustige bei früheren Bauten oder Lieferungen durch Saumsal, Terminsversäumnisse, ungegründete Reclamationen, mangelhafte Arbeiten oder Beischaffung schlechter Materialien, durch Unterschleife, Bestechungsversuche, Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Baupersonals, unanständiges Betragen oder Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften zur Unzufriedenheit, Beschwerden oder Einschreitungen schon Veranlassung gegeben hatte.

   Nur gegen den von den Unterbehörden ausgesprochenen Ausschluß bei allgemeinen Submissionen und mündlichen Absteigerungen findet innerhalb eines präclusiven Termines von 8 Tagen eine Beschwerde an die Königl. Kreisregierung oder einschlägige Centralstelle statt, deren Ausspruch endgültig ist.

   Der Ausschluß kann auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern freisteht, von der Uebernahme des Accordes zurückzutreten.

Digitized by Google

Wenn ein Bau von einer Gesellschaft übernommen wird, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen. Zu jeder Veränderung der Gesellschafts-Mitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die Bauverwaltung haben soll, ist die ausdrückliche Zustimmung der letzteren erforderlich; außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privatsache unter den Gesellschafts-Mitgliedern.

3. Bei allen Erd-, Straßen-, Damm-, Canal- und Wasserbauten, bei allen Bauten überhaupt, zu deren Herstellung eine erlernte, handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, ferner bei großartigen Unternehmungen von Kunstbauten, und endlich in allen Fällen, wo die oben erwähnten Arbeiten mit Kunstbauten vermischt vorkommen, können zur Uebernahme auch solche Personen zugelassen werden, welche keine concessionirte Handwerker sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 2.

Bei Hochbauten und völlig in sich abgeschlossenen Kunstbauten, welche zu großartigen Unternehmungen nicht gezählt werden können, soll die Uebertragung der Ausführung nur an concessionirte Handwerker erfolgen, es wäre denn, daß entweder

a) eine hinreichende Anzahl tüchtiger und zulässiger Handwerker in der nächsten Umgegend nicht aufgebracht werden kann, oder

b) dieselben nach Maßgabe der Accordbedingungen sich nicht unbedingt bei dem Unternehmen betheiligen wollen, oder

c) die Vergebung der Bauten im Ganzen, das ist ohne Ausscheidung einzelner Handwerksgattungen geschieht.

4. Bei der organischen Stellung der Königl. Baubehörden ist es klar, daß denselben das Recht zukommt, auch solche Arbeiten, welche zu den gewerbsmäßigen zählen, als Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Anstreicher-Arbeiten und dgl. an Arbeiter-Compagnien zur Ausführung zu übertragen und mit ihnen über die Art und Weise der Bezahlung Verträge in beliebiger Form abzuschließen.

§. 2.

Werkführung.

1. Jeder Accordant hat, wenn er den Bau als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord übernommenen Arbeiten beizubringen.

2. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis von der Königl. Bauverwaltung nicht für genügend erachtet wird, hat der Accordant binnen eines ihm von der Königl. Bauverwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und von der Königl. Bauverwaltung genehmigten Werkführer aufzustellen.

Geschieht dieses nicht, so hat die Königl. Bauverwaltung das Recht, einen tüchtigen Werkführer sogleich für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzu-

Digitized by Google

stellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

3. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn sich
   a) die Unfähigkeit des Werkführers, worüber die Entscheidung der Königl. Bauverwaltung zukommt, im Laufe des Accordes ergibt; wenn
   b) der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Function tritt, oder nach §. 30 Abs. 2 gegen ihn eingeschritten wird, wenn
   c) der Accordant, welcher die Werkführung selbst übernehmen zu wollen erklärt hatte, seinen Obliegenheiten, namentlich bezüglich der Bestimmung §. 20 Absatz 1 nicht genau nachkömmt — insoferne der Accordant auf erfolgte Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht einen andern Werkführer aufnimmt.

4. Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3.

Cautionsstellung.

1. Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche, wenn die besonderen Accord-Bedingungen nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten, zehn Procent der Accordsumme beträgt.

2. Die Caution kann geleistet werden
   a) durch Deponirung von baarem Gelde, bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe oder solchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinreichende Sicherheit gewähren.

      Will die Caution durch fremdländische Staatspapiere, durch Actien oder andere eine hypothekarische Sicherheit nicht gewährende Privatpapiere geleistet werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle stattfinden, welche den Betrag, für den jene Papiere haftbar erachtet werden dürfen, auszusprechen hat.

      Die Caution kann ferner geleistet werden
   b) durch Bestellung einer Hypothek auf eine in Bayern liegende Realität des Unternehmers,
   c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf in Bayern liegende Realitäten, endlich
   d) durch Zurücklassung des Cautionsbetrags an der ersten Vorschußzahlung.

3. Ein Bürge hat in einer amtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu erklären, daß ihm die Accordsbedingungen bekannt seien, daß er jeden Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der Königl. Bauverwaltung gegen den Unternehmer, seine Consorten oder Erben, oder gegen den Stellvertreter erfolgen wird, unbedingt und unbe-

Digitized by Google

schränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschaftsurkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4. Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen Mehrarbeiten.

5. Die von einem Accordanten geleistete Caution bleibt aufrecht und haftend für alle Ansprüche, welche die Königl. Bauverwaltung aus den Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers selbst oder seiner Consorten, Erben u. s. w. wann oder wie immer zu machen hat. Die Königl. Bauverwaltung hat das Recht, sich für alle unstreitigen Forderungen und zwar, so weit es möglich ist, ohne richterliche Dazwischenkunft aus der Caution bezahlt zu machen.

6. Leistet der Unternehmer in dem ihm festgesetzten Termine die Caution nicht, so steht es der Königl. Bauverwaltung frei, denselben außer Accord zu setzen und den Accord auf dessen Kosten, Wag und Gefahr in beliebiger Weise in Ausführung zu bringen.

7. Ist im Vertragsprotokolle von der Caution eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschehen, so hat die Cautionsleistung nach der Vorschrift des §. 3 Z ff. 2 lit. d zu erfolgen.

8. Wenn die Caution durch Zurücklassung des erforderlichen Betrags an der ersten Vorschußzahlung oder durch Baarerlag geleistet wird, so bleibt der Cautionsbetrag bis zur Auflösung unverzinslich liegen, insoferne der Accordant nicht die Deponirung bei der Königl. Bank verlangt.

9. Die Stellung einer Caution kann nach dem Ermessen der Bauverwaltung ganz erlassen werden, wenn

   a) der Betrag der Caution nur 25 fl. entziffern würde und die Persönlichkeit des Unternehmers dafür bürgt, daß er der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten während der Garantiezeit pünktlich nachkommen werde, oder wenn

   b) der Unternehmer auf den Empfang von Vorschußzahlungen ganz verzichtet oder solche nur bis zum Betrage von sieben Zehntel des Guthabens fordert; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß eine Garantieleistung nicht gegeben erscheint, wie z. B. bei Steinwürfen, Einrammen von Pfählen u. dgl.

   Erlischt nicht mit dem Momente der definitiven Abnahme und Abrechnung jede Verbindlichkeit des Unternehmers, so ist aus dem Restguthaben desselben der aus der Accordsumme sich berechnende Cautionsbetrag bis zum Ablauf der Gewährzeit zurückzubehalten.

§. 4.

Stellvertretung.

1. Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungstermine oder in der ihm fürgesetzten Frist eine mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes,

Digitized by Google

der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der Königl Bauverwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art bei Ausführung der übernommenen Arbeiten, dann, wenn desfalls auf eine der Königl. Bauverwaltung als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bauoperation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.

2. Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der solidarischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reducirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.

3. Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus protokollarisch zu erklären.

4. Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der in Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatare schriftlich — eventuell durch die Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb des vorgesetzten Termines an dem ihm bezeichneten Orte nicht erscheint.

5. Ist ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter in eintretendem Falle nach der ihm unmittelbar oder durch den Insinuations-Mandatar des Accordanten geschehenen Inkenntnißsetzung die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der Königl. Bauverwaltung frei, entweder

   a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen und nach Maßgabe der in §. 25 bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen, oder

   b) die noch restigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der Königl. Bauverwaltung beliebige Weise zu vollenden.

6. Da der Stellvertreter in rechtlicher Beziehung als ein substituirter Unternehmer angesehen wird, tritt er für die Dauer seiner Thätigkeit der Königl. Bauverwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in so weit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Vorschußzahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die Königl. Bauverwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

   Der Stellvertreter ist ferner befugt, Verzichte auf Nachforderungen zu erklären und hat jedenfalls eine so ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsträger einer Accordgesellschaft.

Digitized by Google

§. 6.

Vollmacht zum Geldempfang.

1. Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie zusammen Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie hiezu aus ihrer Mitte bevollmächtigen wollen.

2. Erklären sie sich nicht, so wird angenommen, daß sie die Gelder zusammen erheben und hierüber quittiren wollen.

3. Wenn im Laufe des Unternehmens wegen der Berechtigung zum Geldempfange Conflicte entstehen, wenn die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Stockungen in Verabfolgung der Zahlungen hervorrufen, wenn der zum Geldempfange Berechtigte stirbt, oder sonst bezüglich seiner Person der Fall eintritt, wo nach §. 4 Abs. 4 bei einzelnen Unternehmern die Stellvertretung Platz greifen sollte, so hat die Königl. Bauverwaltung das Recht, an den jeweiligen Geschäftsführer solche Beträge innerhalb des Verdienstes rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetrieb der Arbeiten erforderlich sind. Sind mehrere oder alle Mitglieder einer Gesellschaft zur Geschäftsführung ermächtigt, oder als solche anzusehen, so kann an jedwelchen Genossen eine derlei Vorschußzahlung gemacht werden.

4. Ist kein eigens bezeichneter Geschäftsführer vorhanden, werden aber gleichwohl die Arbeiten durch den Werkführer fortgesetzt, so kann auch diesem eine Vorschußzahlung giltig geleistet werden, bis über die Geschäftsführung und die Berechtigung zum Geldempfange ein Uebereinkommen zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern oder deren Erben getroffen worden sein wird.

5. Wenn sich ein Gesellschafts-Mitglied factisch — durch Auswanderung, fortdauernde Entfernung u. dgl. — aus dem Geschäftsverbande zieht und auf eine durch den Insinuations-Mandatar geschehene Ladung zur Vernehmlassung nicht erscheint, so wird, vorbehaltlich der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Mitaccordanten im Rechtswege angenommen, daß er auf jede weitere Theilnahme an dem Unternehmen verzichte, mit den übrigen Consorten sich abgefunden und diesen auch die Ermächtigung zum Geldempfange ertheilt habe.

6. Es steht auch einem einzelnen Accordanten selbstverständlich frei, eine dritte Person zum Geldempfange zu bevollmächtigen. Sollte dies nicht geschehen und der Fall zur Berufung des Stellvertreters gegeben, dessen Functionsamt ist aber Verzögerungen unterworfen sein, oder sollten die Erben eines Accordanten mit Umgehung des Stellvertreters die Erfüllung des Vertrags zwar fortsetzen, wegen Berechtigung zum Geldempfange aber nicht alsogleich Dispositionen getroffen werden können, so finden die unter Abs 4 gemachten Bestimmungen über Giltigkeit der Zahlungen an den Werkführer gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

§. 6.

Geschäftsführung.

1. Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschafts-Mitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

2. Insoferne bei dem Abschlusse des Vertrages nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, welche die Bauausführung betreffen und alle Verhandlungen, welche die Königl. Bauverwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung, als wären sie mit allen einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern gepflogen worden.

   Hiernach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtigt, alle schriftlichen Erlasse der Königl. Bauverwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Réclamationen, Nachforderungen jeder Art und Processe auszusprechen u. dgl.

3. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Werkführer und Geschäftsführer ergibt sich aus Obigem von selbst. Während nämlich ersterer kein Gesellschafts-Mitglied zu sein braucht, dagegen tüchtige technische Kenntnisse besitzen soll, können diese Kenntnisse dem Geschäftsführer, der ein Mitglied der Gesellschaft sein muß, ganz ermangeln, da er lediglich zur administrativen und rechtlichen Leitung des Unternehmens berufen ist.

4. Haben die Gesellschafts-Mitglieder keinen Geschäftsführer aufgestellt, so wird angenommen, daß sie sich gegenseitig zur Geschäftsführung bevollmächtigt haben wollen, so daß die Königl. Bauverwaltung mit jedem einzelnen Consorten alles Dasjenige rechts- und endgiltig abmachen kann, wozu nach obigen Bestimmungen eine ausdrückliche Bevollmächtigung die Befugniß gibt.

5. Da Geschäftsführungen keine Unterbrechungen erleiden dürfen, tritt das unter Ziff. 4 Bestimmte in gleichmäßige Anwendbarkeit, wenn

   a) bezüglich der Person des von dem Consortium gewählten Geschäftsführers ein solcher Fall gegeben erscheint, welcher nach Inhalt des § 4 bei einzelnen Unternehmern die Berufung des Stellvertreters nothwendig macht oder gestattet; — jedoch in diesem Falle nur bis zum Wiedereintritt des gewählten Geschäftsführers in seine Function oder der Wahl eines andern Geschäftsführers durch das Consortium; wenn ferner

   b) zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Differenzen über die Berechtigung zur Geschäftsführung entstehen; jedoch auch in diesem Falle hinwiederum nur in so lange, bis ein von dem Consortium erwählter Geschäftsführer in Function treten kann.

6. Es ist selbstverständlich nicht verboten, daß auch dritte Personen, welche nicht zur Accord-

Digitized by Google

gesellschaft gehören, zur Vornahme einzelner Handlungen oder zur gänzlichen Abwickelung der aus dem Vertrage sich ergebenden Geschäfte bevollmächtigt werden können.

Sollten nun in der Vollmachts-Urkunde die dem Mandatar übertragenen Befugnisse nicht einzeln und erschöpfend benannt sein, vielmehr dieselbe nur auf die „Geschäftsführung" im Allgemeinen lauten, so wird angenommen, daß der Vollmachtgeber seinem Mandanten alle Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme übertragen haben wolle, welche ein von einem Consortium erwählter Geschäftsführer nach Inhalt des obigen Absatzes Ziff. 2 überkommt.

§. 7.

Insinuations-Mandatar.

1. Ein am Sitze der Königl. Baubehörde nicht wohnender Accordant hat für sich und seinen Stellvertreter einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.
2. Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die Königl. Post als geschehen zu betrachten sein.
3. Der Insinuations Mandatar des Geschäftsführers einer Gesellschaft ist auch der Insinuations-Mandatar für die übrigen Gesellschaftsmitglieder, wenn nicht besondere Ausnahmen statuirt werden.

§. 8.

Vergebung der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1. Veraccordirungen richten sich in formeller Beziehung nach den Anordnungen der Königl. Bauverwaltung, nach den Bekanntmachungen oder den Einladungen.
2. Abgebote bei allgemeinen und speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder Zehntels-Procenten gemacht werden.
3. Nachgebote finden beim Vorhandensein rechtzeitig gemachter und annehmbar befundener Angebote keine Berücksichtigung.
4. Für Submissionen wird im Allgemeinen bestimmt:
   a) Verspätet eingekommene Submissionen werden Nachgeboten gleichgeachtet;
   b) rechtzeitig eingekommene Submissionen können nicht mehr zurückgenommen werden; dagegen ist es gestattet, in einer zweiten Submission das Abgebot zu erhöhen.
   c) Für einen und denselben Gegenstand darf Niemand als Mitglied mehrerer Gesellschaften submittiren oder nebst der Theilnahme an einer Gesellschaft auch noch für sich allein eine Submission einreichen. Der Zuwiderhandelnde hat auf eine Berücksichtigung seiner Betheiligung keinen Anspruch.
   d) An dem Submissions-Eröffnungstermine hat sich jeder Submittent zur bestimmten Stunde in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, auf Verlangen sogleich den Nachweis über Befähigung zur Accordsübernahme, sodann über den Besitz des erforderlichen Cautions- und Betriebs-

Vermögens zu liefern und den bedingten oder unbedingten Zuschlag zu gewärtigen. — Im Nichterscheinungsfalle kann die eingekommene Submission unberücksichtigt bleiben. Wenn demzufolge Gesellschaften submittiren, so müssen alle Gesellschaftsmitglieder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen. Geschieht dies nicht, so hat die Königl. Bauverwaltung das Recht, nur die wirklich erschienenen Gesellschaftsmitglieder als Submittenten anzuerkennen. Gleichwohl bleibt die Königl. Bauverwaltung befugt, den Zuschlag auch an einen Abwesenden zu ertheilen.

c) Erfolgt die Eröffnung der Submissionen bei der Königl. Kreisregierung oder der einschlägigen Centralstelle, so kann die Anberaumung eines bestimmten Termines hiezu oder die Vorladung der Submittenten umgangen werden; sämmtlichen Betheiligten soll aber das Hauptresultat der Submissionsverhandlung bekannt gegeben werden.

5. Bei speciellen Submissionen braucht die Zahl fünf der einzuladenden Unternehmer nicht überschritten werden.

6. Bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privatverträgen geschieht die Verhandlung bei der einschlägigen oder von der vorgesetzten Stelle committirten Königl. Baubehörde, insoferne nicht die Königl. Kreisregierung oder die einschlägige Centralstelle andere Verfügungen trifft.

7. Der Accordant hat die Pläne, Kostenanschläge und speciellen Bauvorschriften selbst zu copiren oder auf seine Kosten unter Aufsicht und nach Anordnung der Königl. Baubehörde copiren zu lassen.

8. Die Königl. Baubehörde schließt einen Vertrag oder ertheilt beziehungsweise bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Königl. Regierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle. Dieser Vorbehalt wird vorausgesetzt, wenn im Vertrage oder Zuschlage die Eigenschaft der definitiven Wirkung nicht bestimmt ausgedrückt ist.

Insoferne der Vertrag nicht definitiv abgeschlossen oder eben so der Zuschlag ertheilt worden ist, hat der Accordant wegen der bis zum Empfang des Decretes über die erfolgte Genehmigung erlaufenen Auslagen für Vorrichtungen, Materiallieferungen u. s. w. keine Entschädigung anzusprechen, wenn von der Königl. Baubehörde nicht der sofortige Beginn der Arbeiten erlaubt, und hierbei die Vergütung der mittlerweile gehabten baaren Auslagen ausdrücklich für den Fall der Nichtgenehmigung zugesichert worden ist.

9. Bei speciellen Submissionen ist die veraccordirende Königl. Baubehörde bezüglich ihres Zuschlages an den Mindestfordernden gebunden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung in allen jenen Fällen, in denen die Königl. Baubehörde zur Ertheilung des definitiven Zuschlags nicht ermächtigt ist.

Digitized by Google

Da die Uebergabe einer Submission allein noch kein Rechtsverhältniß zwischen dem Unternehmungslustigen einestheils und der Königl. Bauverwaltung anderntheils begründet, jede Submission vielmehr in rechtlicher Beziehung nur als ein der Acception entgegensehendes Anerbieten erscheint, hat zwar die Königl. Bauverwaltung auf den Mindestfordernden oder Meistabbietenden die vollste Rücksicht zu nehmen; gleichwohl ist es ihr aber im Interesse des Baues unter Erwägung aller Verhältnisse bei allgemeinen Submissionen überlassen, wem sie von den mit Offerten auftretenden Accordlustigen den Zuschlag ertheilen wolle, jedoch soll den Mehrabbietenden oder Minderfordernden der Grund des Ausschlusses protokollarisch oder mittels schriftlicher Verfügung bekannt gegeben werden und ihnen freigestellt sein, binnen eines präclusiven Termines von 8 Tagen die Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle einzureichen.

Bei den der Genehmigung unterstellten speciellen Submissionen tritt dies in analoge Anwendung.

Der Königl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle bleibt das Recht vorbehalten, den Submissions- und Absteigerungsverhandlungen jede Folge zu versagen, und wegen anderweitiger Vergebung der Arbeiten besondere Verfügung zu treffen.

10. Der Veraccordirung liegen zu Grunde die gegenwärtigen allgemeinen Accordsbedingnisse, dann die weiteren in dem Vertrage oder Verhandlungsprotokolle näher bezeichneten und von dem Unternehmer nach dem Vertragsabschlusse „zur Anerkennung" zu unterzeichnenden Urkunden und Elaborate. Letztere zu paraphiren, d. h. blattweise mit Unterschrift zu versehen, steht dem Accordanten frei.

Unterläßt er dies bei dem Vertragsabschlusse freiwillig, so begibt er sich hierdurch der späteren Einrede, daß aus den Verträgen und ihren Beilagen an Plänen, Anschlägen, Bedingnißheften u. s. w, wie solche der definitiven Abrechnung zu Grunde gelegt werden, zu seinem Nachtheile etwas entfernt, denselben zugesetzt oder sonst an denselben etwas geändert worden sei.

§. 9.

B. Bei Erdarbeiten.

1. Geschieht die Vergebung von Erdarbeiten en bloc, d. i. in Bausch und Bogen, so hat der Unternehmer um die Accordsumme alle Erdarbeiten nach den der Versteigerung zu Grunde liegenden Plänen, nämlich den Profilirungen und Cotirungen der herzustellenden Auf- und Abtrags-Oberflächen unter dem Nivellement-Horizonte und nach den Voranschlägen, welche mit den Plänen zusammen die Erdarbeiten in ihrer Totalität darstellen, accord- und kunstgemäß auszuführen, sowie alle hierzu nöthigen Werkzeuge, Transportmittel, Rüstungen u. s. w. selbst beizuschaffen.

2. Wenn in den besondern Bedingnissen das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird

Digitized by Google

angenommen, daß die Erdarbeiten en bloc in Accord vergeben werden wollten und von dem Unternehmer auf solche Weise zur Ausführung übernommen worden sind.

3. Bei den Erdarbeiten, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zulässig, insbesondere daher nicht: gegen die in den Vorausmaßen berechneten Einzel-Kubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preisverzeichniß an sich, sowie gegen die Anwendung der Preise des Preisverzeichnisses auf die bei dem Baue vorkommenden Leistungen, gegen die Transportmittel im Gegenhalte zum Kostenvoranschlage, gegen die Transporthindernisse in Folge des Ineinandergreifens der Arbeiten überhaupt, gegen die Unzulänglichkeit der Schürfversuche, gegen die Qualität und die aus dem Einzel-Kubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen, gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Basis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst, oder in Folge seitlicher Ausweichungen.

Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vornherein als accordmäßige Leistung um so viel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als es an und für sich nothwendig erscheint oder von der Königl. Bauverwaltung ausdrücklich angeordnet werden wird. Indem daher der Unternehmer wegen allenfallsigen Mehrbedarfs an Deckmaterial in Folge später sich ergebender Senkungen u. dgl. keinen Anspruch auf Entschädigung machen kann, wird ihm die genaueste Einhaltung des Termins zur Herstellung der Erdarbeiten im Rauhen empfohlen.

4. Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im Kostenanschlage, sowie Multiplicationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich zu jeder Zeit zur Berichtigung.

5. Die Kostenanschläge finden dagegen bei Mehr- oder Minderleistungen, dann bei der Außeraccordsetzung und den Arbeitseinstellungen volle Anwendung.

§. 10.

C. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1. Die Vergebung der Kunstbauten und Hochbauten geschieht nach dem Ausmaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlages hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung der in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen enthaltenen Einheitspreise und des Abgebotes bezahlt werden.

2. Auch die Erdarbeiten, welche einen integrirenden Theil der Kunstbauten oder Hochbauten bilden, wozu insbesondere die Aushebung der Baugruben, nicht aber die Hinterfüllungen gehören, werden nach dem Ausmaße bezahlt, wenn nicht in den besonderen Bedingungen ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

3. Gegen die Preise der Kostenanschläge und Preisverzeichnisse ist nach abgeschlossenem Vertrage

Digitized by Google

oder ertheiltem Zuschlage keine Reclamation zulässig und es hat daher Alles, was im vorstehenden §. 9 Abs. 3 von den Erdarbeiten gesagt wurde, gleichmäßige Anwendung auf Kunstbauten und Hochbauten.

4. Die Preise enthalten, auch wenn es in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen nicht besonders ausgedrückt ist, sämmtliche einen integrirenden Theil bei allen Kunstbauten oder Hochbauten bildenden oder erst in Folge des speciellen Falles nothwendig werdenden Leistungen aller Art, wie z. B. der Anschaffung und Aufstellung der nöthigen Gerüste, Hilfsmaschinen, Werkzeuge, die Anlegung und Abtragung von temporären Zufahrtwegen u. s. w.

§. 11.

Anfang der Arbeiten.

Sofern nicht in den besonderen Bedingungen andere Bestimmungen getroffen sind, oder bei der Veraccordirung getroffen werden, hat der Unternehmer die Vorkehrungen zum Betriebe des Baues, als da sind: Beschaffung von Werkzeugen, Materialien, Gerüste, Absteckung der Profile u. s. w., unmittelbar nach definitiv abgeschlossenem Vertrage oder nach ihm zugekommener Eröffnung des definitiven Zuschlags zu treffen und die eigentlichen Bauarbeiten spätestens nach Ablauf von 14 mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dies nach Umfluß eines in einem Mahnungsdecrete festzusetzenden weiteren Termines nicht oder nur zum Scheine, und somit nicht auf die in jenem Decrete bezeichnete Weise, so ist die Königl. Bauverwaltung berechtigt, den Unternehmer alsogleich wieder außer Accord zu setzen und nach ihrer freien Wahl entweder

a) die Arbeiten einem anderen Accordanten zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accordsumme zu leisten hat, oder

b) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers in Regie oder auf eine sonst ihr beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen

Hier und in allen Fällen ohne Ausnahme, wo auf Kosten, Wag und Gefahr eines Unternehmers Arbeiten in Regie oder durch weitere Veraccordirung oder durch Einstellung von Arbeitern und Fuhrwerken ausgeführt werden, begibt sich zwar der Accordant der Einrede, als seien die Kosten, wie sie den Zahlungsscheinen und Rechnungen entsprechen, im Interesse des Baues nicht wirklich erlaufen oder nicht nothwendig gewesen; dagegen bleibt demselben im Allgemeinen das Recht der Einsichtnahme von den Rechnungen und ihren Belegen während des Baues, sowie das Recht der Reclamationen ebenso gewahrt, als wenn er im Accorde verblieben wäre und beziehungsweise die Arbeiten ohne Dazwischenkunft und Einschreitung der Königl. Bauverwaltung ausgeführt hätte, weßhalb die deßfallsigen Bestimmungen in §. 25 über die definitive Aufnahme und Abrechnung analoge Anwendung finden.

Digitized by Google

§. 12.

Unteraccorde.

1. Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung des ganzen Accordes oder in sich abgeschlossene ganze Abtheilungen desselben ohne Genehmigung der Königl. Bauverwaltung an Dritte im Unteraccorde zu überlassen.
2. Wenn bei Accorden, welche verschiedenen Gewerbsgattungen angehören, Unteraccorde nicht wohl umgangen werden können, hat der Unternehmer die Meister, denen er die Ausführung bestimmter Arbeiten überträgt, zum Behufe der Genehmigung rechtzeitig anzuzeigen.
3. Bei Unteraccorden tritt die Königl. Bauverwaltung selbst dann, wenn sie die Genehmigung nicht versagt hat, in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; es steht ihr vielmehr frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 30 Abs. 2 einzuschreiten, da der Hauptaccordant in Beziehung auf die Bauausführung in allen Beziehungen allein haftbar bleibt.

§. 13.

Maß- und Gewichtsbestimmungen.

1. Wo nicht Anderes bestimmt ist, wird bei öffentlichen Bauten diesseits des Rheines der bayerische Fuß (in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien getheilt), in der Pfalz das Meter gebraucht.
2. Als Gewichtseinheit gilt diesseits des Rheines das bayerische Pfund, wovon 100 gleich sind 112 Zollpfunden oder 56 Kilogrammen, in der Pfalz das Zollpfund.
3. Wenn einzelne Gegenstände nach ihrem bestimmten Gewichte in Rechnung zu kommen haben, hat der Unternehmer das Gewicht durch legale Waagscheine nachzuweisen und letztere als Rechnungsbelege der Königl. Bauverwaltung zu übergeben. Diese hat übrigens unter allen Umständen das Recht der Nachwiegung, sowie es nach Umständen genügt, wenn die Abwiegung von der Königl. Bauverwaltung auf ihren Waagen im Beisein des Unternehmers oder seines Werkführers gepflogen, hierüber ein Constatirungs-Protokoll aufgenommen und letzteres, mit Unterschriften und Siegel versehen, zu den Acten gebracht wird.

§. 14.

Absteckungen und Erhaltung der Grenzen.

1. Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren allenfallsigen Erneuerung, sowie zur Herstellung der Schnurgerüste und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Unternehmer auf seine Kosten sogleich herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf auf seine Rechnung angeschafft werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen und stets eine Wasserwaage in Bereitschaft zu halten.

   Wie weit die Absteckung ins Detail gehen muß, hat allein die Königl. Bauverwaltung zu bestimmen.
2. Der Unternehmer haftet für die unverletzte Erhaltung der Abgrenzungszeichen und ebenso der Vermarkungssteine und ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungspfähle.

Digitized by Google

§. 15

Betrieb der Arbeiten.
A. Im Allgemeinen.

1. Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben.
2. Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeitsbetrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der Königl. Bauverwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die Königl. Bauverwaltung berechtigt, über den ferneren Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen schriftlich, insbesondere
   a) durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen,
   b) durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke und dergl., dann der Zahl und beziehungsweise der Quantitäten der herbeizuschaffenden Werkzeuge, Baumaterialien und Requisiten, oder endlich
   c) durch Vorsetzung eines weiteren Hauptvollendungs-Termines

   anzuordnen.
3. Diese Maßnahmen können entweder von der Königl. Baubehörde oder auch von der Königl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle unmittelbar ausgehen.
4. In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener Königl. Verwaltungsstelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maßnahmen ausgegangen sind, somit bei der Königl. Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle, und beziehungsweise bei dem einschlägigen Königl. Staatsministerium.
5. Die Beschwerde muß binnen 3 Tagen, vom Tage der eröffneten Maßnahmen an, entweder bei der Königl. Baubehörde oder der Königl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle in den Einlauf gebracht sein, und hat keinen Suspensiv-Effect.
6. Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.
7. Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termins nicht ein, oder sind die Maßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerdevorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Vorausgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungs-Termin nicht eingehalten worden, ohne daß der Accordant um eine Terminsverlängerung vorher nachgesucht und diese erhalten hatte, so steht es in der Wahl der Bauverwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Außeraccordsetzung
   a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, beziehungsweise so viele Werkzeuge, Materialien und Baurequisiten anzuschaffen, als ihr zum Zweck der Erfüllung der getroffenen Maßnahmen nothwendig erscheint, oder die Vollendung des Baues erfordert;

Digitized by Google

b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Acorbanten herstellen zu lassen, oder

c) dieselben auf Rechnung des letzteren in Regie zu vollenden.

8. Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.

9. Bei jeder nach Abs. 2 und 7 veranlaßten Einschreitung ist die Königl. Bauverwaltung berechtigt, dieselbe stets auf die ganze, mit dem Rückstande zusammenhängende Arbeitsabtheilung oder nach Umständen auf das ganze Unternehmen auszudehnen, und sich somit nicht auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebene Leistung allein zu beschränken, wenn entweder eine Trennung unthunlich oder nachtheilig erscheint, jedoch muß diese Ausdehnung der Einschreitung in der schriftlichen Aufforderung (Abs. 2) ausdrücklich angedroht sein.

10. Mehrarbeiten berechtigen, insoferne deßfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, niemals zu Terminsüberschreitungen oder Terminsverlängerungen.

11. Wenn ein Unternehmer glaubt, daß er an dem regelmäßigen Fortschreiten seiner Arbeiten und der Einhalung der Termine durch Umstände gehindert sei, deren Beseitigung durchaus nicht in seiner Gewalt steht, und die bei Eingehung des Accordes mit Grund nicht wohl vorausgesetzt oder als wahrscheinlich vermuthet werden konnten, welche vielmehr von der primären Thätigkeit der Königl. Bauverwaltung selbst, wie z. B. Bereitstellung des Grund und Bodens, oder von einer dritten Person abhängig gemacht ist, was z. B. bei Trennung der Materiallieferung von der Verwendung, und bei Trennung der Arbeiten nach Handwerksgattungen vorkommen mag, — so ist es die Aufgabe des Unternehmers, um die Gewährung einer Terminsverlängerung rechtzeitig nachzusuchen, welche ihm bei dem wirklichen Vorhandensein solcher Hindernisse im Verhältnisse zum Zeitverlust nicht versagt werden soll.

Unterläßt der Unternehmer den Antrag um Terminsverlängerung, so wird angenommen, daß er hierauf verzichte und freiwillig das Versäumte durch vermehrte Thätigkeit einbringen wolle.

Eine Entbindung vom Accorde oder eine Entschädigungsforderung kann aus einem solchen Verhältnisse niemals begründet werden, wenn deßfalls dem Unternehmer beim Abschlusse des Accordes oder nach Inhalt besonderer Bedingungen nicht specielle Zusicherungen gemacht worden sind.

§. 16.

B. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1. Zu den Kunstbauten und Hochbauten dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit verwendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnissen und Kostenanschlägen vorgesehen sind; auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Dies hat auch volle Geltung, wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien von der Verwendung getrennt wird, da es Sache des Accordanten der Verarbeitung ist, die nicht in bedingnißmäßiger Qualität und mit sichtbaren Mängeln behafteten Materialien auszustoßen.

2. Von den natürlichen Baustoffen, als Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

3. Alle Materialien — Holz-, Stein-, Eisentheile u. s. w. eines Baues — müssen die in den Accorden, besonderen Bedingnissen oder Kostenanschlägen vorgeschriebenen Dimensionen oder Gewichte haben. Sind dieselben größer, stärker u. dgl. und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Accordant keine höhere Bezahlung dafür verlangen; sind sie jedoch schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Accordant eine Preisminderung nach der Bestimmung der Königl. Bauverwaltung gefallen lassen oder die so verarbeiteten Materialien durch bedingungsgemäße auswechseln.

4. Was von den Materialien in vorstehendem Absatze gesagt ist, hat auf die Verarbeitung gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

C. Bei Steinbrüchen.

1. Die zur Ausbeute bestimmten Steinbrüche werden im Accordprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Königl. Bauverwaltung anheimgestellt, oder es werden die Orte und Gegenden im Allgemeinen bezeichnet, aus welchen die Steine zu beziehen sind.

   In diesem letzteren Falle wird stets angenommen, daß nur die Qualität und Species der Steine an und für sich bezeichnet werden wollte.

2. Wenn im Vertragsprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen die Genehmigung des Bezugsortes und des betreffenden Steinbruches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, versteht sich dies von selbst.

3. Jeder Unternehmer ist berechtigt, vor der Verwendung des Steinmaterials einen Musterstein bei der Königl. Baubehörde zu übergeben und zu seiner Sicherheit oder Beruhigung um die förmliche Genehmigung nachzusuchen, nach Erlangung der letzteren aber die deutliche Kennzeichnung und Aufbewahrung im Königl. Baubureau zu verlangen.

   In gleichmäßiger Weise kann die Königl. Bauverwaltung die Abgabe eines Musterſteines fordern und wenn es ihr beliebt, die Kennzeichnung und Aufbewahrung vornehmen.

4. In allen Abs. 1 bezeichneten Fällen dürfen die einmal bestimmten oder genehmigten Steinbrüche ohne besondere Erlaubniß der Königl. Bauverwaltung nicht verlassen und keine Steine aus anderen Brüchen bezogen oder untermengt werden.

Digitized by Google

5. Der Accordant kann niemals wegen erschwerter Gewinnung, vermehrter Transportkosten u. s. w. eine die Accordpreise übersteigende Bezahlung in Anspuch nehmen — gleichviel ob die Brüche in dem Kostenanschlag oder den Bedingnissen bezeichnet oder von ihm gewählt worden sind, es sei denn, daß in dem letzteren Falle eine höhere Bezahlung durch Vertrag förmlich zugesichert worden wäre.
6. Die Einrede der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das Königl. Bauperſonal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus anderen Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreitung; wegen Untauglichkeit der Materialien aus den früheren Steinbrüchen und deßhalb zur Erlangung eines besseren und in Bezug auf Dimensionen tauglicheren Materials; wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Hindernissen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungsansprüchen gehört.
7. Der Einweisung oder Genehmigung der Wahl der Steinbrüche und des hinterlegten Probemusters ungeachtet haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablauf der Gewährzeit.

   Eine Ausnahme bezüglich dieser Haftbarkeit tritt nur dann ein, wenn ein genau bestimmter einzelner Privatsteinbruch oder ein einzelner ärarialischer Steinbruch zum Materialbezuge ausdrücklich angewiesen worden ist, und dem Unternehmer in Bezug auf Gewinnung und Verwendung des besten und sichtbar fehlerfreien Materials, ebenso wenig aber auch in Bezug auf Einhaltung der Termine und die Ermöglichung der Ueberwinterung und Austrocknung der Steine am Lagerplatz ein Vorwurf gemacht werden kann.

   Die Entbindung von der Haftbarkeit in diesem Falle erstreckt sich aber ausschließend nur auf die bereits verwendeten Steine und beginnt auch hier erst vom Tage der definitiven Uebernahme und Abrechnung.
8. Mit der Haftung für die Güte und Ausdauer des verwendeten Steinmaterials ist auch die Pflicht der Auswechslung und Tragung der hierauf erlaufenden Kosten verbunden.
9. Werden einem Unternehmer die Steine bei Trennung des Lieferungs- vom Verwendungs-Accorde zur Disposition gestellt, so haftet er nur bezüglich der Verwendung von Steinen, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind; jedoch treffen ihn in diesem Falle nur die Auswechslungskosten.
10. Wenn die Königl. Bauverwaltung einen bestimmten einzelnen Privatsteinbruch oder einen einzelnen ärarialischen Steinbruch für Gewinnung des Baumaterials zur förmlichen Contractsbedingung macht, so übernimmt dieselbe die Garantie für die Möglichkeit des vollen Bezugs der benöthigten Steine bei kunstgerechtem Betrieb der Ausbeutung; weiterhin aber dehnt sich

Digitized by Google

die Haftung nicht aus und namentlich nicht auf die Zulänglichkeit des Anschlags bezüglich der Gewinnungskosten. Glaubt daher ein Accordant diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, so hat er um Untersuchung der Sachverhältnisse und Vertragsabänderung alsbald nachzusuchen, da auf das von ihm bereits Geleistete ein Entschädigungsanspruch niemals basirt werden kann.

Der einschlägige Königl. Baubeamte instruirt das eingekommene Gesuch des Accordanten und legt die Verhandlung der Königl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle mit Gutachten zur Bescheidung vor. Beruhigt sich der Unternehmer hierbei nicht, so steht ihm das Recht der Beschwerde an das einschlägige Königl. Staatsministerium binnen eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu. Der Entschließung des Königl. Staatsministeriums hat sich der Unternehmer unbedingt zu unterwerfen; dieselbe mag auf Abweisung des Gesuches, auf Anordnung von Minderarbeiten oder Accordsauflösung, auf neue Preisbestimmung, Einweisung anderer Steinbrüche, Gewährung einer Aversal-Entschädigung oder wie sonst lauten.

11. Aus dem im vorstehenden Absatze und jenem ad 1 Gesagten ergibt sich von selbst, daß dort, wo dem Unternehmer die Wahl der Steinbrüche selbst überlassen, oder der Bezugsort nur nach Orten oder Gegenden bezeichnet ist, jedwelche Garantie bezüglich der Quantität oder Qualität der vorfindigen Steine hinwegfällt und es im gegebenen Falle lediglich dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, andere Bezugsquellen aufzusuchen.

12. Was im Obigen über das Steinmaterial bestimmt ist, hat auf Gewinnung von Sand und Kies gleichmäßige Anwendung.

§. 18.

Fundation und Wasserschöpfen.

1. Wird die Fundation der Bauten und das Wasserschöpfen nicht als Regiearbeit vorbehalten, und ist in den Accorden oder besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt, so hat der Unternehmer für die Beseitigung des in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tagwassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür nichts ausgesetzt sein sollte.

2. Mit dem Wasserschöpfen in Regie soll nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Baumaterialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

Der Accordant hat daher für zeitige Beibringung der Materialien Sorge zu tragen.

3. In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der Königl. Bauverwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Conventionalstrafe und Haftung bei Terminsüberschreitungen.

1. Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Hauptvollendungstermin, so ist er hierdurch von selbst bei jeder Ueberschreitung in eine Conventionalstrafe von zwanzig Procent des Accordbetrages für die im Rückstande gebliebene Arbeitsleistung verfallen.
2. Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preisverzeichniß zu Grunde gelegt und das Abgebot abgezogen.
3. Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 15 gegen einen säumigen Accordanten vorgenommene Einschreitung hebt die Conventionalstrafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.
4. Die gesammte Conventionalstrafe darf in keinem Falle mehr als zehn Procent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlags für die einzelnen Abtheilungen der Arbeiten (Erd- und Kunstarbeiten, Pflasterungen, einzelne Handwerksgattungen u. s. w.) nicht stattfindet, sondern sämmtliche, den Accord umfassende Arbeiten als ein ungetrenntes Ganze betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen vom Accorde oder der Accordsumme überhaupt ohne specielle oder ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.
5. Bei Terminsüberschreitungen wird die Königl. Baubehörde den Rückstand und hieraus die Conventionalstrafe berechnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und dieses von dem Accordanten (Geschäftsführer) zur Anerkennung unterschreiben lassen. Es steht dem Unternehmer frei, seine Erinnerungen oder Remonstrationen gegen die Verhandlung sogleich in das Protokoll aufnehmen zu lassen oder binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen schriftlich zu übergeben.
6. Wenn der Accordant das Verhandlungsprotokoll ohne alle weitere Erklärungsabgabe unterschreibt und auch binnen der 14tägigen Frist mit einer Remonstration nicht einkömmt, wird angenommen, daß sich derselbe der Strafe unbedingt unterziehe.

   Die Verweigerung der Unterschrift allein ist einer Remonstration nicht gleich zu achten, sondern diese muß jedenfalls schriftlich nachfolgen, außerdem die Vorschrift Ziff. 1 in Wirksamkeit tritt.
7. Erscheint der Accordant zur Strafverhandlung auf rechtzeitige Vorladung hiezu gar nicht, so wird ihm eine Berechnung der Strafe schriftlich insinuirt, und wenn er binnen der 14tägigen Frist hiergegen mit einer Remonstration nicht einkömmt, angenommen, daß er sich der Strafe unbedingt unterwerfe.
8. Die Königl. Baubehörde legt die gepflogene Strafverhandlung mit der allenfalls eingekommenen Remonstration des Unternehmers der Königl. Regierung oder einschlägigen Centralstelle vor und diese faßt hierüber nach collegialer Berathung Beschluß.

Digitized by Google

Gegen dieſen ſteht dem Accordanten, wenn er gegen die Verhandlung ſelbſt rechtzeitig remonſtrirt, ſich daher nicht bereits als ſtraffällig ausdrücklich oder ſtillſchweigend einbekannt hatte, das Recht der Berufung an das einſchlägige Königl. Staatsminiſterium innerhalb eines präcluſiven Termines von 14 Tagen zu.

9. Es ſteht der Kreisregierung oder einſchlägigen Centralſtelle frei, den Beſchluß über die Conventionalſtrafe bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung und deren Beſcheidung ſuſpendirt zu laſſen.

10. Der von der Königl. Regierung oder der einſchlägigen Centralſtelle und beziehungsweiſe von dem einſchlägigen Königl. Staatsminiſterium feſtgeſetzte Strafsbetrag kann entweder ſogleich an den Vorſchüſſen oder ſeinerzeit an der Reſtzahlung oder dem Cautionsbetrage gekürzt werden.

11. Die Vorſetzung weiterer Zwiſchen- oder Vollendungstermine iſt keine förmliche Terminsverlängerung und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebenſo wenig wird durch die — wenn auch unbedingte Annahme ſpäterer Arbeiten die durch eine Terminsüberſchreitung einmal verwirkte Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Terminsverlängerung Anſpruch machen zu können, ſo hat er ein beßfallſiges Geſuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

12. Zwiſchentermine, welche einem ſäumigen Accordanten in Folge der Einſchreitung nach §. 15 Abſ. 2 vorgeſetzt werden, ſind in Bezug auf die Conventionalſtrafe gerade ſo anzuſehen, als ob ſie gleich anfänglich zur Contractsbedingung gemacht worden wären.

13. Handelt es ſich um Herſtellung ſolcher Arbeiten, von denen die Operationen anderer Accordanten abhängig gemacht ſind, was insbeſondere bei den nach Handwerksgattungen veraccordirten Bauten der Fall ſein kann, ſo haftet der Unternehmer im Saumſalsfalle nebſtdem für jeden Nachtheil, welcher dem dritten Accordanten durch die Terminsüberſchreitung erwächſt und hat daher der Königl. Bauverwaltung die Entſchädigung zu erſetzen, wenn eine ſolche bezahlt werden muß.

14. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch bei wirklich gewährten Terminsverlängerungen und bei allenfallſiger Erlaſſung der Conventionalſtrafe der Accordant alle Nachtheile ſich allein zuzuſchreiben und auch dritten Perſonen gegenüber zu vertreten hat, welche bei pünktlicher Einhaltung der Termine gar nicht oder nur in gemindertem Grade ſich ergeben hätten, was z. B. beim Eintreten außerordentlicher Elementar-Ereigniſſe, frühzeitigen Froſtes, in Folge ſpäter zu raſch aufeinander folgender Arbeiten u. ſ. w. der Fall ſein kann.

§. 20.

Controllirung der Arbeiten.

1. Der Unternehmer oder deſſen nach §. 2 aufgeſtellter Werkführer muß während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden auf dem Bauplatze gegenwärtig ſein und die Königl. Baubeamten bei ihren Beſichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.

Digitized by Google

2. Die Königl. Bauverwaltung hat das Recht, an den Orten und Plätzen der Gewinnung und Bearbeitung der Materialien, Accordobjecte und ihrer Zubehörungen, somit z. B. in Steinbrüchen, Kalköfen, Ziegeleien, Zimmerplätzen, Werkstätten der betheiligten Handwerker u. s. w. über den Fortgang der Sache überhaupt und insbesondere über die Betriebs- und Bearbeitungsart, dann die Beschaffenheit und Güte der in Verwendung kommenden Stoffe und Utensilien, als Holz, Eisen u. s. w. fortwährend persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen und nach Umständen an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Dem Königl. Baupersonale ist daher überall der Zutritt offen zu erhalten und auf Verlangen über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Vorräthe von Rohstoffen u. dgl. die genaueste Auskunft zu geben, und die Vornahme von Prüfungen unverwehrt zu lassen.

   Dem Königl. Baupersonale muß die Einsicht der Zeichnungen, sodann der Tagbücher der Aufseher und Werkführer des Accordanten stets offen bleiben.

3. Findet der Königl. Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desselben aus schlechten, mangelhaft bearbeiteten oder constructionswidrig zusammengesetzten Materialien, oder aus minder qualificirten Materialien innerhalb des in den Bedingungen festgesetzten Gewinnungs-Rayons, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorschriften in den Bedingungen, oder überhaupt gegen die Grundsätze und Regeln der Baukunst, worüber die Beurtheilung ausschließend der Königl. Bauverwaltung anheimgestellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt ist, so muß den Anordnungen des Königl. Baubeamten augenblicklicher Gehorsam geleistet und jeder Mangel sogleich beseitigt werden, außerdessen dies auf Kosten des Unternehmers geschieht.

4. Baumaterialien aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, müssen auf Anordnung des Königl. Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchtlosem Umflusse der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers oder es werden die Materialien, um Untermengungen zu verhüten, für eine Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

5. Keine, wenn auch plan- und vorschriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfung dem Auge entzogen werden.

   Dagegen werden solche Gegenstände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem Königl. Baubeamten und dem Unternehmer oder dessen Werkführer gemeinschaftlich abgemessen und sogleich von beiden Theilen in gegenseitig zu paraphirende Bautagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6. Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung der Königl. Bauverwaltung hergestellte oder fortgesetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entschädigung in Ansatz gebracht werden.

   Wird die mit solchen Mängeln behaftete Arbeit nach Umständen gleichwohl ganz oder

Digitized by Google

theilweise angenommen, und somit von der Beseitigung nach Abs. 3 ausnahmsweise Umgang genommen, so muß sich der Accordant jede Preisbestimmung durch die Königl. Bauverwaltung unbedingt gefallen lassen.

7. Dem Unternehmer steht frei, eine schriftliche Ausfertigung der von dem Königl. Baubeamten bei Besichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Dies zu verlangen, ist sogar seine Pflicht, wenn er

a) glaubt, daß die Anordnungen der Königl. Bauverwaltung eine wirkliche Mehrarbeit enthalten und er hierauf eine Reclamation zu begründen im Rechte sei, da ohne Abforderung einer solchen schriftlichen Anordnung angenommen wird, daß der Unternehmer die Arbeit, wie sie hergestellt ist, lediglich als die accord- und bedingungsgemäße angesehen wissen wollte, und wenn er

b) befürchtet, daß die Anordnungen des Königl. Baupersonals die Gutheißung der höheren Königl. Baubeamten bei ihren Inspectionsreisen nicht erlangen, somit Abänderungen eintreten könnten, die ihm nicht zur Last zu legen sind.

§. 21.

Abweichungen von den ursprünglichen Bauvorschriften, Mehr- und Minderarbeiten.

1. Abweichungen von dem Accorde und von den diesem zu Grunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Baubedingnissen dürfen nur stattfinden, wenn von der Königl. Bauverwaltung eine Erlaubniß oder ein Auftrag schriftlich ertheilt worden ist.
2. Der Unternehmer ist verbunden, allen durch schriftliche Anordnungen verfügten Abänderungen Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm alle Mehrleistungen nach dem Ausmaße und dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes vergütet, sowie alle Minderleistungen nach demselben Verfahren in Abzug gebracht.
3. Wegen Entgang eines etwaigen Gewinnes, welchen die erfolgte Abänderung zur Folge hätte haben können, findet keine Vergütung statt.
4. Mündliche Anordnungen des Königl. Baubeamten über Abweichungen vom Accorde, Pläne, Anschläge oder Bedingnißhefte finden durchaus keine Berücksichtigung, wenn sie auch vollständig erwiesen sind.

Es hat sich daher der Unternehmer in allen Fällen vor Benachtheiligung dadurch sicher zu stellen, daß er eine schriftliche Ausfertigung der Anordnungen verlangt; geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß er die Arbeit lediglich als die accord- und bedingnißgemäße angesehen wissen wolle.

5. Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vor-

Digitized by Google

gekommen ist, oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6. Eine von dem Unternehmer ohne Erholung der schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften des Accordes, Planes ꝛc. hat die accordmäßige Herstellung nach Inhalt der Bestimmung des §. 20 Abs. 3 oder nach §. 16 Abs. 3 zur Folge. Aber selbst dann, wenn hiervon Umgang genommen werden will, weil jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, oder aus andern Gründen eine gänzliche Beseitigung der accordwidrig hergestellten Arbeiten nicht thunlich erscheint, wird jedenfalls für die in der Abweichung liegende Mehrarbeit keine Vergütung geleistet. Ist hierin eine Minderarbeit zu ersehen, so tritt die in §. 20 Abs. 6 gegebene Bestimmung in Anwendung.

7. Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeitsmehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preisverzeichniß oder dem Accordsprotokoll nicht enthalten auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der Königl. Bauverwaltung dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Arbeiten — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeitsabtheilungen — möglich ist, frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

   Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die Königl. Bauverwaltung von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältniß der übrigen Preise, inhaltlich der dem Vertrage zu Grunde liegenden Preisbestimmungen mit den Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder, wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

8. Preisdifferenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effect. Der Accordant hat vielmehr auf die ihm zugegangene Aufforderung die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen und stetig fortzusetzen, außerdem die in §. 19 angegebenen Bestimmungen über Einschreitungen gegen einen säumigen Accordanten eintreten.

9. Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

   Eine Ausnahme und die analoge Anwendung des nachfolgenden §. 22 Abs. 1 findet nur statt, wenn die Arbeitsminderung ein ganzes in sich abgeschlossenes Bauobject oder eine ganze Arbeitsabtheilung umfaßt, und zugleich die hiefür auf den Bauplatz gebrachten Materialien und Vorrichtungen eine anderweitige Verwendung bei Erfüllung des Accordes unmöglich finden können.

   In diesem Falle werden nebst Bezahlung der accordmäßig bereits hergestellten Arbeiten auch die tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen in Rechnung gebracht.

Digitized by Google

10. Ergibt sich aus der Abgleichung des Anschlages der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügten Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze — nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene Accordsumme (§. 19 Abs. 4) um ein Fünftheil des Betrages nach Inhalt des Vertragsprotokolles oder Zuschlagsdecrets übersteigen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, insoweit sie das Fünftel der Gesammtaccordsumme übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen drei Tagen nach Eröffnung der verfügten Abänderungen und resp. Mehrleistungen, bei Vermeidung der Verweigerung weiteren Gehörs schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht, oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Accordsverhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kostenanschlägen u. s. w. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der Kostenanschläge für die Mehrarbeit wird nach dem Umflusse obigen Termins oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11. Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftel der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht es der Königl. Bauverwaltung frei:
   a) dem Unternehmer die Ausführung der Nacharbeiten lediglich bis zum Fünftheil der Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen, oder
   b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12. Als Mehrarbeiten sind zu betrachten: alle durch constructive oder räumliche Abänderung der Accordsobjecte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accordsobjecten gleichartiger und mit denselben zusammenhängender Gegenstände, die ausdrücklich angeordnete, eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minderarbeiten die Rede.

§. 22.

Einstellung der Arbeiten — Außeraccordsetzung.

1. Die Königl. Bauverwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einzustellen und im ersten Falle den Accord definitiv aufzulösen.

2. Wenn die Königl. Bauverwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird nach folgenden Bestimmungen verfahren. Es werden nämlich
   a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,

Digitized by Google

b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbau bestimmt gewesenen und für vollkommen tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen und endlich

c) jene unvermeidlichen Auslagen, welche der Unternehmer zum Behufe des Arbeitsbetriebs erwiesenermaßen bestritten hat und noch zu bestreiten hat,

in Rechnung gebracht.

Die nach lit. a und b dem Accordanten gebührenden Vergütungen werden nach dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes bezahlt.

In Bezug auf die Ansprüche nach lit. c bleibt es dem Unternehmer unbenommen, eine ordentliche, specificirte, mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung zu übergeben.

Bauhütten, Gerüste, Inventars-Gegenstände und sonstige Ein- und Vorrichtungen (insoweit letztere nicht nach dem Preisverzeichnisse zu vergüten sind) werden, wenn sie in Folge der Entschädigung in das Eigenthum der Bauverwaltung selbstverständlich überzugehen haben, lediglich nach dem Schätzungswerthe zur Zeit der Accordauflösung vergütet.

Kömmt ein gütliches Uebereinkommen über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem, kunstgemäßen Baubetriebe als unvermeidlich betrachtet werden könne, oder darüber, ob eine Auslage durch die Bezahlung nach lit. a und b nicht schon ganz oder in wie weit ihre Vergütung gefunden habe, nicht zu Stande, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß lit. b über die allenfalls nothwendig werdende Preisbestimmung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Ansprüchen nach lit. c findet der Abzug eines Abgebotes nicht statt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn eben so wenig vergütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Processen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden baaren Betriebsvermögens oder aus einer Ursache erwachsen ist, welche mit dem Accord nicht direct in Verbindung steht, z. B. Reisen, Privatwohnungen ꝛc.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten (nach lit. a) bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleistete Caution.

3. Wird der Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so werden demselben die gefertigten Arbeiten nach den Accordspreisen sogleich ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung zum Baue selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bau-, Vor- und Einrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen, und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Procent des Jahres vergütet.

Digitized by Google

Die Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und der auf den hierzu angewiesenen Bauplätzen befindlichen Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung kömmt der Königl. Bauverwaltung zu. Uebernimmt diese Haftung mit Genehmigung der Königl. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle der Accordant bis zum Wiederbeginn der Arbeiten, so wird über die Vergütung hiefür eine besondere Vereinbarung getroffen.

Sollte ein Bau länger als ein volles Jahr eingestellt bleiben, so steht es dem Unternehmer frei, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wobei sodann das unter Ziff. 2 angegebene Verfahren eintritt.

Beim Wiederbeginn des Baues setzt die Königl. Bauverwaltung die neuen Zwischen- und Vollendungstermine fest, wobei jedoch der Accordant keine Verkürzung der ihm durch den Accord gegönnten Bauzeit erleiden darf.

4. Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben bei Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Objecte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Schadloshaltung für Verluste.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern, Materialien oder Fuhrwerken, wegen Witterungsverhältnissen, wegen Theuerung der Materialien, Arbeits- oder Fuhrlöhne, der Lebensmittel- und Futterpreise, für Verluste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die aus Zufall oder wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für zu wenig überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Localverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt gleichwohl ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits rechtzeitig hergestellten oder an den bereits auf die angewiesenen Bau- und Lagerplätze gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche — nach der Erfahrung nicht wiederkehrende — Elementarereignisse, oder an andere als an den auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten (§ 9) durch ungünstige Localverhältnisse zugegangen ist und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen drei Tagen nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der Königl. Baubehörde schriftlich oder zu Protokoll anbringen. Die Königl. Baubehörde wird den Schaden berechnen und das Ergebniß der Königl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle mit Gutachten vorlegen. Diese wird nach Umständen über die Zulässigkeit einer Entschädigung und eventuell über die Größe derselben Entschließung erlassen.

Digitized by Google

Verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche haben auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch.

§. 24.

Vorschußzahlungen.

1. Die Bezahlung an die Accordanten erfolgt nach erfülltem Vertrage.

Um jedoch dem Unternehmer, beziehungsweise dem Stellvertreter oder Geschäftsführer die Möglichkeit der raschen und bedingungsgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, können denselben, wenn deßfalls in den besonderen Bedingnissen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, auf Verlangen während des Baues von der Königl. Baubehörde Vorschußzahlungen und zwar

a) bis zu $^{7}/_{10}$ des Accordwerthes der geleisteten Arbeit und der auf die Bauplätze gelieferten Materialien — vor der geleisteten Caution, und

b) bis zu $^{9}/_{10}$ nach geleisteter Caution unter dem nach lit. a angegebenen Maßstabe,

gewährt und angewiesen werden.

2. Der Königl. Bauverwaltung steht es frei, diese Vorschußzahlungen herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für die Baukasse zu befürchten steht.

Eine Erhöhung der Vorschußzahlungen über 90 Procent des Verdienstes eines Unternehmers kann nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung oder der einschlägigen Königl. Centralstelle erfolgen.

3. Zur Berechnung der zulässigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen; jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monat stellen.

4. Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammtguthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingungsgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit eines Unternehmers und zwar um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußzahlungen der Königl. Baubeamte persönlich verantwortlich ist und eine Reclamation wegen Irrthum in der Berechnung u. s. w. unzulässig erscheint.

5. Wird einerseits dem Unternehmer durch Gewährung von Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt anderseits der Unternehmer der Königl. Bauverwaltung bezüglich aller auf die Bau- und Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Retentionsrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der Königl. Bauverwaltung hiervon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

6. Auch dann, wenn auf Kosten, Wag und Gefahr eines Accordanten Arbeiten vorgenommen

Digitized by Google

oder überhaupt Zahlungen auf seine Rechnung gemacht worden sind, ist die Königl. Bauverwaltung verbunden, zeitweise provisorische Aufnahmen und Abrechnungen zu pflegen und dem Accordanten die Zahlungsscheine als Baargeld hinauszugeben.

Zur Zeit der definitiven Abrechnung sollen sich dergleichen Zahlungsscheine bereits in den Händen des Unternehmers befinden.

7. Die Königl. Baubehörde hat sich mit Zahlungen an die Gläubiger des Unternehmers während des Baues selbst dann, wenn die betreffenden Forderungen mit dem Bau unmittelbar im Zusammenhang stehen, unter keinerlei Bedingung zu befassen.

Auch in dem Falle, daß der Bau auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers fortgesetzt und beendigt wird, dürfen ältere Zahlungsrückstände desselben oder gleichzeitig gemachte Schulden — selbst mit seiner Einwilligung — nicht auf Rechnung der Vorschußzahlungen befriedigt werden.

Der Königl. Baubeamte bleibt persönlich verantwortlich und haftbar, wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei der definitiven Abrechnung ein Deficit sich ergeben sollte.

§. 25.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

1. Die definitive Aufnahme eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem Königl. Baubeamten mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und mit Zuhandnahme des vom Bauführer geführten Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bautagbuche verglichen, das letztere nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Die nach §. 13 ausgestellten Waagscheine sind, — wenn es noch nicht geschehen sein sollte — zu den Acten zu bringen.

2. Die von der Königl. Bauverwaltung während des Baues geübte Controle der Leistungen über vertragsmäßige Herstellung der Arbeiten kann dem Unternehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessenungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten.

3. Auch steht der Königl. Regierung oder einschlägigen Königl. Centralbehörde und deren vorgesetzten Stelle eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle zu, und die in Folge derselben entdeckten Mängel sind nachträglich ebenso durch den Accordanten zu beseitigen, als wären sie bei der vom Königl. Baubeamten gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und in dem Verhandlungsprotokolle vorgetragen worden.

Dieses Superrevisionsrecht endet mit Ablauf der Gewährzeit (§. 26).

4. Ergibt sich aus den in Abs. 1 vorgeschriebenen Constatirungs-Verhandlungen, daß der Bau in Maß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in dem Accorde und den

Digitized by Google

der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 21 durch schriftliche Verfügungen über Mehr- oder Minderarbeiten angeordnet worden ist, so wird zur definitiven Abrechnung geschritten.

5. Ergeben sich bei der definitiven Aufnahme wesentliche Mängel, so bleibt die Finalabrechnung bis zur Beseitigung derselben suspendirt. Unbedeutende, an und für sich auch bezüglich des Kostenpunktes unwesentliche und nach Umständen solche Mängel, deren sofortige Beseitigung nicht in der Macht des Accordanten steht, hindern nicht, zur definitiven Abrechnung überzugehen. Diese Mängel müssen aber im Uebernahms-Protokolle specificirt und mit möglichst annäherungsweise gemachter Angabe der Kosten ihrer Hebung angegeben werden, damit der sich entziffernde Gesammtbetrag nach Umständen bei Anweisung des Restguthabens gekürzt und der Rückhalt nach Herstellung der Restarbeiten zur Zahlung angewiesen werde.

6. Die definitive Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Bureau der Königl. Baubehörde zur Anerkennung mittelst eines eigenen oder des fortgesetzten Protokolles über die definitive Aufnahme vorgelegt und demselben dabei auf Verlangen eine präclusive Frist von vierzehn Tagen zur Erklärungsabgabe gestattet.

7. Findet sich der Unternehmer zu einer Gegenerinnerung nicht veranlaßt, so hat derselbe die definitive Abrechnung mit dem Beisatze zu unterzeichnen, daß er auf Nachforderungen und Reclamationen Verzicht leiste.

8. Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der nach Abs. 1 und 4 gepflogenen Aufnahme und Berechnungen, oder glaubt derselbe, auf den Grund der Baubedingungen oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so hat derselbe sogleich oder innerhalb der ihm in Abs. 6 freigestellten vierzehntägigen Erklärungsfrist hierüber vorerst im Allgemeinen Meldung zu machen, alle Reclamationen und Bitten selbst aber binnen einer präclusiven Frist von vier Wochen — vom Tage jener Anmeldung an gerechnet — entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der Königl. Baubehörde oder der Königl Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Königl. Centralstelle, in den Einlauf zu bringen.

   Die Reclamationen und Nachforderungen sind genau zu präcisiren, da angenommen wird, daß der Accordant auf weitere Ansprüche, als sie in dem Protokolle oder der Schrift specificirt angegeben sind, unbedingt verzichte.

9. Die Unterlassung der Anmeldung oder die Versäumung der Ausführungsfrist wird als eine Anerkennung der definitiven Aufnahme und Abrechnung, sowie als ein unbedingter Verzicht auf alle Reclamationen und Nachforderungen und auf die Geltendmachung der Forderungen auf dem Rechtswege angesehen.

Digitized by Google

10. Die bloße Verweigerung der Unterschrift des Unternehmers am Schlusse des Aufnahms- und Abrechnungs-Protokolles hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung, und ist weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen noch einer Anmeldung von Reclamationen und Gesuchen gleich zu achten.

11. Da durch diese Bedingungen die Reclamationen und Entschädigungsbitten auf den Zeitpunkt der definitiven Abrechnung als geltende Regel verwiesen sind, so muß der Accordant, welcher gleichwohl schon während des Baues deßfalls Eingaben und Protokollar-Erklärungen gemacht, und hierauf einen erledigenden, ihn beruhigenden Bescheid nicht erhalten hat, auf jene Eingaben oder Protokollar-Vorbringen bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung, und zwar unter deutlicher Präcisirung der noch aufrecht zu erhaltenden Reclamationspunkte, ausdrücklich dann Bezug nehmen, wenn er eine Gewährung seiner Anforderungen und Bitten anstrebt.

Außerdem wird angenommen, daß er alle oder mindestens die nicht speciell bezeichneten Punkte seiner Reclamationen zurückgenommen haben und auch nicht weiterhin auf irgend eine Weise verfolgen wolle.

12. Die Königl. Kreisregierung, beziehungsweise die einschlägige Königl Centralstelle prüft — insoweit der Königl. Baubeamte gemäß der besondern Dienstes-Instruction nicht in eigener Competenz zu verfahren befugt ist, — nach Empfang des vollständigen Actes über die definitive Aufnahme und Abrechnung die gepflogene Verhandlung in technischer und rechnerischer Hinsicht, setzt hiernach das Restguthaben des Unternehmers fest, und verfügt die Ausbezahlung desselben, allenfalls mit Rücksicht auf den nach Abs. 5 zu machenden Rückhalt, unter allen Umständen aber vorbehaltlich der nachträglichen Beseitigung der bei der definitiven Aufnahme oder der in Abs. 3 erwähnten Superrevision noch bestandenen oder beziehungsweise neu entdeckten Mängel.

13. Sollte durch die technische oder rechnerische Revision eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheil des Accordanten eintreten, so bleiben ihm seine Rechte insoweit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungspunkte Eröffnung zu machen ist, und das Verfahren über Reclamationen und Entschädigungsbitten in Anwendung gebracht werden kann.

14. Ueber die von dem Unternehmer rechtzeitig angebrachten Reclamationen und Entschädigungsbitten faßt die Königl. Regierung, beziehungsweise die einschlägige Königl. Centralstelle Collegialbeschluß.

Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Recurses oder der Beschwerde an das einschlägige Königl. Staatsministerium binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechneten — präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

15. Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänz-

Digitized by Google

lichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordsaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

16. Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Act der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Vereinigung der Sache Nachstehendes bestimmt:

a) Wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, und somit ohne eine hinreichende, von der Königl. Bauverwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine zur definitiven Aufnahme ausbleibt, so kann letztere von der Königl. Baubehörde allein vollkommen giltig vorgenommen werden.

Eine Abschrift des Protokolles wird dem Unternehmer alsbald mitgetheilt. Ist in demselben der Befund von Mängeln constatirt, so wird dem Accordanten sogleich ein Termin zur Beseitigung derselben unter den erforderlichen Androhungen §. 15 dieser Bedingungen festgesetzt werden.

Widerspricht der Unternehmer das Bestehen dieser Mängel, so hat er seine Erklärung hierüber binnen einer präclusiven Frist von acht Tagen schriftlich abzugeben, und der Königl. Baubehörde bleibt es anheim gestellt, unter Zuziehung zweier vom Accordanten zu bezahlenden Zeugen das wirkliche Vorhandensein dieser Mängel zu constatiren, im Uebrigen aber nach Maßgabe der Accordsbedingungen zu verfahren.

Widerspricht der Unternehmer nicht das Bestehen der Mängel, aber die Verpflichtung zu ihrer Beseitigung, so bleibt dieses Vorbringen auf den Reclamationsweg verwiesen, ohne daß deßhalb den Weigerungen des Unternehmers ein Suspensiv Effect einzuräumen ist.

b) Wenn der Accordant unter den ad a gegebenen Verhältnissen zu der definitiven Abrechnung nicht erscheint, so wird diese von der Königl. Baubehörde allein hergestellt und das Hauptresultat derselben dem Unternehmer schriftlich mitgetheilt. Diese Mittheilung ist der in Abs. 6 angeordneten Vorlage der Rechnungen im Bureau der Königl. Baubehörde völlig gleich zu achten, weßhalb es dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, die Termine zur Erklärungs-Abgabe, Anmeldung von Reclamationen u. s. w. zu wahren.

Uebrigens wird in diesem Falle der in Abs. 6 mit 8 einem Unternehmer auf Verlangen zu gewährende Termin von vierzehn Tagen zur Anzeige von Reclamationen und Entschädigungsbitten als von selbst zugestanden angenommen.

17. Einem Accordanten, welcher eine Entschädigung lediglich aus Gründen der Billigkeit zu erlangen sucht, darf das liquide Restguthaben niemals vorenthalten werden.

Digitized by Google

Wenn aber ein Unternehmer die Abrechnung aus Rechtsgründen bestreitet, wird über die Frage, ob und in wie weit eine Zahlung des Restguthabens erfolgen kann, nach allenfallsiger Erholung eines fiscalischen Gutachtens besondere Verfügung erfolgen, da die von der Königl. Bauverwaltung in Rechnung gebrachten Positionen hinwiederum nicht als ein förmliches Zugeständniß der Schuld in allen Fällen betrachtet werden können; der Ziffer des Restguthabens im gegebenen Falle vielmehr die rechtliche Natur eines Vergleichsoffertes enthält, und die Königl. Bauverwaltung demzufolge im Rechte verbleibt, jene Punkte der Rechnung, welche der strengen Anwendung der Accordbedingungen entbehren, ebenfalls zu bestreiten.

18. Die Empfangnahme und Abquittirung des Restguthabens ohne Vorbehalt oder Vorliegen von Reclamationen und Entschädigungsgesuchen gilt als unbedingte Anerkennung der definitiven Abrechnung und als Verzicht auf jede Mehrforderung.

§. 26.

Gewährzeit und Cautionsauflösung.

1. Die Gewährzeit für dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in allen ihren Theilen endet, wenn in den besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt ist, zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme, wobei der Datum des hierüber abgehaltenen Protokolls den Beginn des Laufes der Garantiezeit angibt. Besteht aus irgend einer Ursache ein solches Protokoll nicht, so beginnt die Gewährzeit mit dem Tage der definitiven Abrechnung.
2. Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist bei jedem Vertrage selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Bestimmung. Dieselbe besteht auch dann, wenn keine Caution geleistet oder eine geleistete wieder erlassen worden ist.
3. Nach Ablauf der Gewährzeit und nach Beseitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandensein anderer aus dem Accorde noch bestehender Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche der Königl. Bauverwaltung wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollarisch oder durch einfache Registratur zu constatirenden Finaluntersuchung aufgelöst.
4. Nach Umfluß der Gewährzeit erlischt die Haftbarkeit des Accordanten von selbst.
5. Da der betreffende Baubeamte für die rechtzeitige Vornahme der Finaluntersuchung verantwortlich ist, kann diese auch in Abwesenheit des Unternehmers giltig vorgenommen werden, jedoch muß ihm das Resultat derselben noch vor dem Tage des Ablaufes der Gewährzeit bekannt gegeben werden, wenn seine Thätigkeit und Haftungsverbindlichkeit auf den Grund vorgefundener Mängel in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Unternehmer gegen die Finaluntersuchung Einwendungen zu machen hat, tritt das Verfahren wie bei Reclamationen nach §. 25 ein.

§. 27.

Differenzen zwischen der Königl. Bauverwaltung und dem Accordanten.

1. Alle Differenzen, welche sich zwischen der Königl. Bauverwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accordbedingungen oder den abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden.
2. Abgesehen von den im §. 21 und 22 angeführten Fällen können Schiedsgerichte nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden. Hierbei wird im Allgemeinen festgesetzt:
   a) Es werden zwei Sachverständige aufgestellt, von denen der eine von der Königl. Bauverwaltung, der andere von dem Accordanten gewählt wird. Diese beiden haben einen Obmann zu wählen, welcher zugleich die Verhandlungen zu leiten hat.
   b) Beide Theile unterwerfen sich dem auf Stimmeneinheit oder -Mehrheit basirten Urtheile der Schiedsrichter unbedingt.
   c) Divergiren sämmtliche drei Schiedsrichter in ihren Abvotirungen, so ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
3. Jeder Accordant, — Inländer oder Ausländer — unterwirft sich bei gerichtlichen Forderungsklagen, welche aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage unmittelbar entstehen, oder mit den Arbeiten, welche den Accordgegenstand bilden, im Zusammenhange stehen, dem Gerichte jenes Bezirkes, in welchem die Accordarbeiten zur Ausführung kommen, bis zum Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung unbedingt unter Verzicht der Einrede des incompetenten Gerichtes.

§. 28.

Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthums.

1. Der Accordant ist gehalten, bei den zur Ausführung übernommenen Arbeiten das abgegränzte, ihm eingewiesene Bauareale, sowie die zu Jedermanns Gebrauch bestimmten Wege nicht zu überschreiten; nicht minder alle bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben dann offen zu halten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen. Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, seine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern oder sonstigen Berechtigten zugefügten Schaden.

   Obiges hat analoge Anwendung auf die durch den Neubau durchschnittenen Straßen und Wege. Der Unternehmer hat daher nach Anordnung der Bauverwaltung die Communication nach Umständen durch interimistische Vorkehrungen offen und in fahrbarem Zustande zu erhalten.
2. Der Unternehmer hat ohne Regreßansprüche an die Königl. Bauverwaltung alle Reclamationen und Anforderungen ausschließend zu vertreten, welche vom Königl. Aerar, den Gemeindeverwaltungen oder von Privatpersonen für Gestattung oder für Unterhaltung von Straßen und

Digitized by Google

Wegen wann und wie immer gemacht werden, es mag für Acquirirung und Unterhaltung der zur Materialbeifuhr u. dgl. nothwendigen Wege im Vertrage etwas festgesetzt sein oder nicht. Es wird diese Bestimmung den Unternehmer veranlassen, vor dem Beginne der Arbeiten und vor der Benützung der Wege und Straßen durch ihn oder seine Unteraccordanten die Sachverhältnisse zu eruiren, und sich vor Uebervortheilungen, Wegsperrungen u. dgl. Bauhindernissen zu sichern.

3. Die Pflicht der Einhaltung des Baueigenthums umfaßt auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewiesenen Füllgruben, Ablagerungsplätze u. s. w. ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Königl. Bauverwaltung.

§. 29.

Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungsbezirke bestehenden besonderen Vorschriften, sowie etwa nach den in den besonderen Bedingnissen angegebenen Bestimmungen. Eine Garantie für Befreiung von dergleichen Zöllen wird dem Accordanten ebensowenig, als eine Vertretung bei vorkommenden Conflicten zugesichert.

§. 30.

Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bauausführung.

1. Der Unternehmer, seine Werkführer, Aufseher und Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze auf Grund des Art. 76 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassen werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.
2. Die Königl. Bauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrlässigkeit, unanständigen Betragens gegen das Baupersonal, Widerspenstigkeit, fortgesetzter Hervorrufung von Unzufriedenheiten der Arbeiter wegen der Arbeits- und Lohnverhältnisse u. s. w. die unverzügliche Functionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher, Paliere, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuordnen. Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten.
3. Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Arbeitern ihren Verdienst vorenthält und sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse bereits vorgekommen, oder mit Grund als nahe bevorstehend zu befürchten, so steht der Königl. Bauverwaltung die Befugniß zu, den liquidirten oder den von dem Königl. Bauperſonale möglichst an Ort und Stelle ermittelten Verdienst auf Rechnung des Accordanten durch Anweisung ausbezahlen zu lassen.

Digitized by Google

§. 31.

Ausbeute des Baueigenthums.

Alles innerhalb der Grenzen des Baueigenthumes bei Erdförderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Sand, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum der Königl. Bauverwaltung und ist ihr zur weiteren Verfügung zu stellen. Hat der Accordant jenes Material ohne schriftliche Erlaubniß verwendet oder ihm eine andere Verwendung gegeben, als diese nach dem Accorde, dem Anschlage oder Bedingnißhefte beabsichtigt war, so hat die Königl. Bauverwaltung das Recht, nachträglich, und zwar bis zum Zeitpunkte der definitiven Aufnahme und Abrechnung durch Berechnung des Werthes, der anderweitigen Minderarbeiten ꝛc., aber auch noch späterhin, bei entstehenden Processen als Gegenforderungen, den Ersatz sich zu verschaffen.

Das Eingangs Gesagte gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnissen, als Thier- und Pflanzenresten und -Versteinerungen, Münzen, Waffen und sonstigen Alterthümern überhaupt, was Alles gewissenhaft an die Königl. Baubehörde abgeliefert werden muß.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 17. October 1864.

Inhalt:

Die Annahme von Papiergeld und Geldstücken an Zahlungsstatt betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Grünstadt. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Erbendorf. — Verausgabung von falschem Gelde betr. — Zulassung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, hier öffentliche Belobung. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betr. — Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau. — Verzeichniß der im Laufe des Monats September 1864 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Auswanderungs-Unteragenturen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Waldmohr, Decanats Homburg. — Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Augsburger Börse.

Nro. 349 B. pr. den 8. October 1864.

(Die Annahme von Papiergeld und Geldstücken an Zahlungsstatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Rentämter und Finanzkassen.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 21. November 1855 (Amtsbl. S. 1340) Art. IV. und 15. Januar 1857 (Amtsbl. S. 85) §. 4, wonach die Annahme irgend eines ausländischen Papiergeldes bei öffentlichen Kassen fortan für unzulässig erklärt wurde, wird hiemit eröffnet, daß die Königl. Rentämter und Finanzkassen weder befugt sind, solches Papiergeld oder demselben im Verkehre gleichen Werth besitzende Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen, noch daß ein Zahlungsempfänger verpflichtet ist, Geldwerthzeichen der vorbezeichneten Art von einer Königl. Finanzkasse als Zahlung sich behändigen zu lassen.

Dasselbe ist in Hinsicht der fremden Geldmünzen der Fall, da denselben die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt ist und zu deren Annahme nach Art. 18 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Amtsbl. S. 542) Niemand gesetzlich verpflichtet werden kann.

Speyer, den 5. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 241 B. pr. den 5. October 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Schaffner in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Grünstadt, Königl. Bezirksamts Frankenthal und Königl. Rentamts Grünstadt, wird mit einer Cautionspflicht von 3600 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreisamtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 4. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 342 W. pr. den 10. October 1864.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Kreittmann ist die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Erbendorf in der Oberpfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg einreichen.

Speyer, den 7. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 125 W. pr. den 10. October 1864.

(Verausgabung von falschem Gelde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im August l. J. wurde in Landau ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt. Dasselbe ist bayerischen Gepräges, aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und der Rand mit einem Stichel ausgestochen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 9. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 22504 V. pr. den 5. October 1864.

(Die Zulassung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. August d. J. № 8017 geruht, der „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft" die Allerhöchste Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfang des Königreichs in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., namentlich der §§ II bis IX, dann XVI und XVII und unter der ausdrücklichen Bedingung

Digitized by Google

zu ertheilen, daß die Gesellschaft an ihren Statuten, welche in einer besonderen Beilage dieses Blattes enthalten sind und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ohne Allerhöchste Ermächtigung keinerlei Aenderung vornehmen darf.

Nachdem der Kaufmann Johann Veit Fischer in Nürnberg als Hauptagent für das ganze Königreich bestätigt worden ist und derselbe neben der solidarischen Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft übernommen hat, so steht ihrer sofortigen Geschäfts-Eröffnung kein Hinderniß entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22 W. pr. den 6. October 1864.

(Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Soldat des Königl. 3. Uhlanen-Regimentes, Jacob Trier aus Böckweiler, hat den 11 Jahre alten Knaben Michael Kegel aus Paris, welcher in den die Stadtgemeinde Zweibrücken durchfließenden Mühlbach gefallen und von der starken Strömung fortgerissen worden war, mit Gefahr für das eigene Leben von dem Tode des Ertrinkens gerettet, was in belobender Anerkennung dieser menschenfreundlichen Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 22241 V. pr. den 29. September 1864.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Indem nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 16. l. M. nebenbezeichneten Betreffes bekannt gegeben wird, ergeht der Auftrag, die nöthigen Erhebungen sofort zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Resultat zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 29. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 3. d. M. wurde nächst dem Fasanenhause in Perlach eine männliche Leiche an einem Baume hängend aufgefunden.

Da an ihr jede Spur einer Vergewaltigung fehlt, so darf mit Sicherheit ein Selbstmord mittels Erhängen angenommen werden.

Der Aufgefundene war circa 5′ 6″ groß, hatte schwarze Haare und bräunliche Gesichtsfarbe gehabt, die obern Zähne waren mangelhaft gewesen, er war im Anfang der zwanziger Jahre gestanden und mit einer schwarzen abge-

Digitized by Google

getragenen Tuchhose, einem Paar kalbledernen Pantoffel und einem Hemde, gezeichnet mit J. W., bekleidet gewesen.

Bei der Leiche am Boden lag eine schwarze Schirmmütze und ein alter abgetragener brauner Spenser, in diesem ein Sacktuch mit F. R. gezeichnet und ein Notizbuch, überschrieben „Kostbuch für Herrn Rock" (Gesellen).

Die obengenannten Behörden haben hienach die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen.

München, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Bißthum.

Nro. 22718 V. pr. den 1. October 1864.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 23. l. M. bezeichneten Betreffes wird nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Erhebungen sofort einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 30. September 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 30. Juli l. J. wurde in der Donau im Gundelfinger Flußbezirke ein männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war 6 Schuh lang, Alter 25 – 30 Jahre, hatte ein ovales Gesicht, bräunliche lange Haare, breite Stirne, sehr starke weiße und reine Zähne ohne Zahnlücke; die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich. Bekleidet war derselbe mit einer braunen schon ziemlich abgetragenen Joppe von Tuch mit umgelegtem Kragen und Seitentaschen an der Außenseite.

An der Joppe befanden sich zwei metallene Knöpfe, auf deren einen ein gelber Hundskopf, auf dem andern ein gelber Pferdekopf abgebildet ist.

Ferner war der Leichnam bekleidet mit einer Hose von schwarzem Tuch, Buksin, zwei Rindsledernen Halbstiefeln, zwei leinenen ganz guten Socken, von denen der eine mit den Buchstaben F. X. B., der andere mit F. B. eingemerkt, und endlich noch mit einem leinenen ganz guten Hemde, in welchem die Buchstaben M. A. B. in der Ecke unten links roth eingemerkt waren.

Verletzungen waren am Leichnam nicht wahrzunehmen, so daß daher entweder auf einen Selbstmord oder auf einen Unglücksfall geschlossen werden muß.

Da die Person des Verunglückten nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, geignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Dillingen bekannt zu geben.

Augsburg, den 23. September 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Secretär.

Digitized by Google

pr den 5. October 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats September 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand des Agenten.	Wohnort des Agenten.	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Becker, Johann	Makler	Schaidt	„Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kanton Kandel
Ehrlich, Jacob	Lehrer	Oberlustadt	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Amtsbezirk Germersheim
Häußer, Jean	Gerbermeister	Otterberg	Hamburg Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft zu Hamburg und der Handlungshäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp in Bremen, Wambersie und Sohn in Rotterdam	
Hengärtner, Ludwig	Geschäftsmann	Kaiserslautern	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln	Kantone Kaiserslautern und Otterberg
Baader, Heinrich	Chirurg	Deidesheim	id.	Kanton Dürkheim
Heller, Franz Daniel	Kaufmann	Frankenthal	Rhederhäuser Lemaitre, Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Schmidt, Christoph Adam	Kaufmann	Bayreuth	Rhederhaus Robert Homann (Donati und Comp Nachfolger)	General-Agent für das Königreich Bayern
Keller, Friedrich	Buchbinder	Lauterecken	Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft	Kantone Wolfstein und Lauterecken
Carl, Carl Philipp	Kaufmann	Reipoltskirchen	Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft	Bezirksamt Kusel
Kaub, Ludwig	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus Chrystie in Havre	statt des bisherigen Unteragenten Wilhelm Born von Landau
Schmidt, Jacob	Gemeindeschreiber	Rheingönheim	id.	
Guth, Carl	Kaufmann	Kaiserslautern	Expedientenhaus Th. Moußet, C. Brown und Comp. in Havre	
Amberger, Joh. Philipp	Kaufmann	Rülzheim	id.	
Pfaff, Eduard Robert	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	
Kramer, Gustav	Kaufmann	Haßloch	München Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Neustadt und Ludwigshafen
Eberle, Friedrich	Lehrer	Rittersheim	Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kirchheimbolanden
Dürr, Georg	Schullehrer	Glanmünchweiler	Feuer-, Lebens- u. Hagelversicherungs Abtheilung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest	Kantone Kusel, Waldmohr, Landstuhl und Wolfstein
Neumann, Adam	Kaminfeger	Deidesheim	deßgl.	Bezirksamt Neustadt
Hoffmann, Michael	Buchbinder	Kandel	deßgl.	Kanton Kandel

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Kusch, Jacob Carl	Kaufmann	Hornbach	Gladbacher Feuerversicherung	Kanton Hornbach
Vetter, Georg	Scribent	Landstuhl	id.	Kanton Landstuhl
Kappel, Carl	Kaufmann	Reichenbach	Expedientenhäuser J. N. Faaß und Comp. in Havre, Knöhr und Burchard in Hamburg, J. H. P. Schröder u Comp. in Bremen und Julius Hartmann in Liverpool	
Raquet, Wilhelm	Kaufmann	Landstuhl	deßgl.	für den zurückgetretenen Unteragenten Franz Kranz von Landstuhl
Braun, Johann	Glaser	Blieskastel	Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Blieskastel
Waldecker, Peter	Kunst- und Musikhändler	Speyer	id.	Kanton Speyer

Speyer, den 5. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 6. October 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Schmitt, Joh. Valentin	Wiesenthal	S. Weimar	Landg. Werneck	18. Juli	Landstreicherei	16 T. Arrest
2	Zeller, Johann	Mottgers	Kurhessen	Bezg. Würzburg	2. Juni	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 M. Gef.
3	Zimmer, Katharina	Sandel	Oesterreich	Stadtgericht Passau	12. Aug	Landstreicherei	21 T. Arrest
4	Wohl, Anna	Unterbuchel	= id.	Landg. Passau I.	18. Juli	id.	42 T. Arrest
5	Mändler, Eusebius Ant.	Murten	Schweiz	Bezg. Donauwörth	18. Aug.	Betrug	3 Monate

Speyer, den 6. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 95 W. pr. den 8. October 1864.

(Auswanderungs-Unteragenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Kaufmanne Friedrich Trapp von Landau übertragene Function als Unteragent für verschiedene Auswanderer-Expedientenhäuser wurde unter dem Heutigen widerrufen und als erloschen erklärt, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 6. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1432 y. pr. den 4. October 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Waldmohr, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des Pfarrers Matthias auf die Pfarrei Dürkheim I. die Pfarrstelle zu Waldmohr, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, hiermit ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Bewerber ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg anher in Vorlage zu bringen haben.

Die Erträgnisse der fraglichen Pfarrstelle belaufen sich auf . . . . . 1171 fl 48 kr.
welche sich folgendermaßen entziffern:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	2
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts . . .	444	48
4. Natural-bezüge von Gemeinden und Stiftungen	444	58

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 30. September 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 8. October 1864.

(Die Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen IX. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 13 Nummern: 305. 320. 420. 470. 480. 493. 805. 1063. 1261. 1355. 1364. 1522 und 1783. gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1851 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. October 1863.

Königl. Bank-Direction.
v. u.
Pracher.

Reichold.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. September l. J. die Function eines Rectors der Gewerbschule zu Landau dem bisherigen Verweser derselben, Lehrer Ludwig Sutter, vom 1. October d. J. angefangen, nunmehr in der Eigenschaft eines wirklichen Rectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. September l. J. geruht, die an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern erledigte Lehrstelle für den Unterricht der Mathematik und Physik dem hiefür geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Assistenten dieser Anstalt, Georg Kunz aus Bruchmühlbach in der Pfalz, vom 1 October d. J. angefangen, in widerruflicher Diensteseigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. October 1864, wurde der Gemeinderath Franz Dittler in Großfischlingen zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. September 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Christian Blaufus aus Limbach zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Schule, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. September 1864, wurde der Schulverweser Adam Klein zu Mechtersheim zum Schullehrer an der oberen katholischen Schule daselbst, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Mit Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. October d. J. wurde der Schulverweser Jacob Backes von Niederkirchen zum Lehrer der protestantischen Mädchenschule zu Breitfurth, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Wagner von Schmalenberg zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Mehlingen, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. September l. J. dem Betriebsinspector der pfälzischen Eisenbahnen, Victor Ducar in Ludwigshafen, dann dem Bahnhofverwalter Moriz Becker in Edenkoben, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen dem Ersteren verliehene Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und dem Letzteren verliehene silberne Kreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Augsburger Börse.

Den 6. October 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ %	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 25. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. — Den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung katholische Pfarreien des landesherrlichen Patronats betr. — Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1864. — Eine Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg betr. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Edesheim. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Auerbach. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine, im Stadtgebiete Würzburg, betr. — Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Grünstadt erledigten Studienlehrerstelle. — Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1864. — Dienstesnachrichten — Augsburger Börse. — Berichtigung — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Werthbestimmungs-Tabelle der verschiedenen Forstproducte (excl. Fabrikations- und Transportkosten) für den Zeitabschnitt von 1864/65 bis incl. 1866/67. Zu Art. 3 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846.

Bekanntmachung,

die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

und

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 16. September l. J. unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1858

1. den Termin zur Aufnahme der Candidaten in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg auf 8 Tage nach Ostern,
2. die Herbstferien an dieser Lehranstalt auf die Zeit vom 1. August bis letzten September, und
3. die Osterferien daselbst auf die 14tägige Periode vom Palmsonntag bis zum ersten Sonntage nach Ostern

allergnädigst festzusetzen geruht.

München, den 25. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Koch.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Morgenroth.

Nro. 38 W. pr. den 13. October 1864.

(Den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholischen Geistlichkeit wird durch nachstehenden

Digitized by Google

Abdruck Kenntniß von einer unterm 22. September d. J. ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegeben.

Speyer, den 12. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852, bezeichneten Betreffs, № 3318, sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerial-Ausschreibung vom 8. dess. M. und J., № 2994, wornach bei Verleihung Königlicher Patronats-Pfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht, der Staatsregierung, der in §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr. (Reggsbl. v. J. 1854 S. 833 ꝛc.) zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarramts-Candidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte Königl. Staatsministerium, der oben angeführten Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Directiven anzureihen:

1. Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerial-Entschließung enthaltenen Normen.
2. Die Königl. Kreisstellen haben deßhalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

   Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualification im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

   Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.
3. Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.
4. Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht nach der Concursreihe noch ältere und taugliche Candidaten derselben Categorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.
5. Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen, nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl des Jah-

Digitized by Google

res aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6. Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung Königlicher Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerh. Verordnung vom 28. Juli 1813, Döll. V.O.S. Bd. 8 S. 646), Beneficiaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerial-Entschließung vom 7. October 1815 ibid), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsacten zu verwahren sind (Ministerial-Entschließung vom 24. Jänner 1829 ibid. S. 665) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziffer 11 der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und ins Besondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramts-Candidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der anderen Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten ist hievon unmittelbar Eröffnung zugegangen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 593 W. pr. den 15. October 1864.

(Die Preisvertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 16. September l. J. am Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisvertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nachbezeichneten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für 4jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig sind.

1.	Schneider, Jacob I., von Langwieden	100 fl
2.	Brügel, Jacob, von Obernheim	90 „
3.	Veith, Jacob, von Battweiler	80 „
4.	Storck, Johann, von Knopp	70 „
5.	Munzinger, Valentin III., von Gerhardsbrunn	60 „
6.	Braun, Johann, von Biedershausen	50 „
7.	Klug, Jacob, von Martinshöh	40 „
8.	Theobald, Ludwig, von Zweibrücken	35 „
9.	Kettenring, Franz, von Hermersberg	30 „
10.	Scheffe, Adam, von Münschweiler	25 „
11.	Hußung, Jacob, von Mörsbach, Medaille mit Diplom.	

II. Für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt worden sind.

1.	Frenzel, Peter, von Seiweiler	60 fl

Digitized by Google

2.	Weber, Michael, von Hornbach	50 ₰
3.	Hublet, Jacob, von Niederauerbach	45 „
4.	Müller, Jacob, von Gerhardsbrunn	40 „
5.	Ottmann, Michael, von Kapellen	35 „
6.	Schneider, Adam III., von Langwieden	30 „
7.	Poth, Michael, von Obernheim	25 „
8.	Mehrbreier, Franz, von Martinshöh	20 „
9.	Schneider, Michael, von Oberarnbach	20 „
10.	Klug, Michael, von Martinshöh	15 „
11.	Buchmann, Philipp Jacob, von Oberauerbach	Medaillen mit Diplom.
12.	Gerhard, Adam, von Mittelbrunn	
13.	Schäfer, Valentin, von Langwieden	
14.	Gentes, Jacob, von Oberauerbach	

III. Für Stutfohlen.

1.	Detweiler, Johann, von Heckenaschbach	50 ₰
2.	Kettenring, Heinrich, von Hermersberg	45 „
3.	Müller, Nikolaus IV., von Gerhardsbrunn	40 „
4.	Lang, Ludwig, von Zweibrücken	35 „
5.	Storck, Johann, von Knopp	30 „
6.	Bold, Peter III., von Hermersberg	25 „
7.	Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn	20 „
8.	Müller, Nikolaus IV., von id.	20 „
9.	Müller, Adam I., von id.	20 „
10.	Rohrbacher, Ludwig, von Käshofen	20 „
11.	Utzinger, Adam, vom Scharhof	15 „
12.	Schäfer, Heinrich, von Käshofen	Medaillen mit Diplom.
13.	Keßler, Michael I., von Martinshöh	
14.	Krumbach, Barthel, von Einöd	
15.	Sutter, Heinrich, vom Böbingerhof	
16.	Kiefer, Adam, von Hettenhausen	
17.	Brügel, Jacob, von id.	

IV. Für Hengstfohlen.

1.	Guth, Georg, vom Freudenbergerhof	50 ₰
2.	Kettenring, Valentin, von Hermersberg	40 „
3.	Bisport, Georg Jacob, von Höheischweiler	30 „
4.	Heinß, Valentin, von Mittelbrunn	20 „
5.	Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn	15 „
6.	Schäfer, Valentin, von Langwieden	Medaillen mit Diplom.
7.	Lauer, Daniel, von Rimschweiler	

V. Weitpreise.

1.	Kuhn, Philipp, von Friedelshausen	4 ₰
2.	Frenzel, Johann, von Börrstadt	5 „
3.	Koch, Friedrich Jacob, von Bergzabern	4 „
4.	Wüst, Michael, von Niederhorbach	4 „
5.	Bock, Jacob, von id.	4 „
6.	Geiler, Friedrich Jacob, von id.	4 „
7.	Pfleger, Johann, vom Wickelhof	3 „
8.	Wilking, Johann II., von Katzweiler	3 „
9.	Schack, Jacob, von Rüssingen	8 „

Speyer, den 13. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. 22985 V. pr. den 17. October 1864.

(Eine Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche zu Gunsten der durch einen in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli d. J. niedergegangenen Wolkenbruch beschädigten Einwohner des Marktes Schellenberg und der Landgemeinden Landschellenberg und Scheffau, im Bezirksamte Berchtesgaden, Sammlungen veranstaltet und insbesondere auch die Redactionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Digitized by Google

Die durch den erwähnten Wolkenbruch verursachten Schäden an Feldern und Häusern sind sehr bedeutend, indem sie auf nahezu 23,000 fl veranschlagt werden; bei der großen Dürftigkeit der meisten Beschädigten ist deren Noth groß und eine Linderung oder Abhülfe derselben nur durch fremde Beihülfe und Unterstützung möglich, welche durch diese Sammlung erzielt werden soll.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese in geeigneter Weise im Amtsbezirke vornehmen zu lassen und die Beträge unter Beifügung eines doppelten Sortenzettels binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle zu übermachen.

Speyer, den 15. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 577 W. pr. den 18. October 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fleischmann findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Göllheim erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 15. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

Nro. 611 W. pr. den 17. October 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Dr. Riegel findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Auerbach in der Oberpfalz erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg einreichen.

Speyer, den 15. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 275 W. pr. den 13. October 1864.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine, im Stadtgebiete Würzburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. v. M. bezeichneten Betreffes behufs sofortiger Vornahme der nöthigen Erhebungen und mit dem Auftrage veröffentlicht, ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 18. Mai l. J. wurde in dem Maine oberhalb der Brücke eine weibliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren persönlichen Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Beschreibung der Leiche, welche übrigens unzweifelhaft die einer Arbeiterin in den 20er Jahren ist, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Person der Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Stadtmagistrat Würzburg mitzutheilen.

Würzburg, den 30. September 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Beschreibung.

Die obenerwähnte Leiche ist die einer Weibsperson in den 20er Jahren, von mittlerer Größe und untersetzter Statur. Die Haare sind flachsblond, und die Zähne alle vorhanden und gesund.

Die Gesichtszüge und selbst auch die Augen ließen sich bei der Aufgedunsenheit und dem bereits eingetretenen Uebergange der Leiche zur Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die der Leiche abgezogenen Kleidungsstücke sind: ein graues baumwollenes Halstuch mit rothen, blauen und schwarzen Endstreifen, ein dunkelblaues Orleans-Mützchen mit schwarzen Sammtknöpfchen und schwarzen Sammtstreifen besetzt, ein baumwollenes dunkelbraunes Untermützchen mit röthlichen Blümchen, eine baumwollene gelbliche Schürze mit Lilablümchen, ein baumwollener Rock, schwärzlich mit röthlichen Streifen carrirt, darunter 4 baumwollene Unterröcke, grüngelb mit hellgrünen Blumen nach Art von Laubwerk — grau mit lila Blümchen — gelblich mit braunen Streifen je 4, — grau mit rothen Streifen in Quer laufend, dann ein Paar kalblederne Schnürschuhe mit rothen Schnürbändern und ein Paar baumwollene blaue Strümpfe, sowie ein leinenes Hemd, dessen Unterstock aber von gröberem Zeuge ist.

Als besonderes Kennzeichen wird vorgehoben, daß die Leiche ein dunkelblau seidenes Bändchen, vorne mit einer Masche ausgehend, um den Hals hatte, und sich im Haarzopfe ein hornener Halter, auf beiden Enden mit Rosen aus Horn, schwarz und weiß besetzt — befand.

Ad Nrm. Exh. 842 W. pr. den 15. October 1864.

(Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Grünstadt erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der I. Klasse der lateinischen Schule zu Grünstadt in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle wird mit einem Functionsbezug von 700 fl zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die bezüglichen Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, bei dem dortigen Königl. Subrectorat binnen drei Wochen einzureichen.

Speyer, den 12. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

Digitized by Google

pr. den 19. October 1864

(Die Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

Nach Einsicht eines ärztlichen Zeugnisses, nach welchem der Königl. Appellationsgerichtsrath Petri sich wegen eines Augenleidens in der Unmöglichkeit befindet, als Präsident bei der auf den achtundzwanzigsten November dieses Jahres festgesetzten Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen zu fungiren, wodurch die Nothwendigkeit eingetreten ist, an dessen Stelle einen andern Präsidenten zu bezeichnen,

Ernennt aus diesem Grunde den Königl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieffer zum Präsidenten der erwähnten Schwurgerichtssitzungen und verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am vierzehnten October 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 15. October 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. October 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November l. J. an den Functionär Stephan Heußler aus Bergzabern zum Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Schellhaaß in Wilgartswiesen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen, Königl. Bezirks- und Rentamts Neustadt, versetzt werde.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. October d. J. geruht, die an der Gewerbsschule zu Speyer erledigte Stelle eines Rectors dem Lehrer der Naturgeschichte und Chemie an dieser Anstalt, Dr. Franz Keller, vom 1. October l. J. an, allergnädigst zu verleihen.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. October d. J. wurde der Lehramts-Candidat Johann Baptist Staudacher in Grünstadt zum Verweser der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbsschule zu Speyer ernannt.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. October d. J. wurde der Schullehrer Wilhelm Metz in Bliskastel zum Verweser der Lehrstelle für den Zeichnungs- und Bossir-Unterricht an der Gewerbsschule zu Speyer ernannt.

Digitized by Google

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. October d. J. wurde der geprüfte Lehramts-Candidat und derzeitige Schullehrer Johann Luxenburger in Zweibrücken als Verweser der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Königl. Kreis-Gewerbsschule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1864, wurde der Sitz des die Gemeinden Breitfurth, Bliesdalheim, Walsheim und Niedergailbach umfassenden Bürgermeisteramts von Bliesdalheim nach Walsheim verlegt und der bisherige Adjunkt Friedrich Schmidt in Walsheim zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. October 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Börtzler von Rutsweiler a. Gl. zum Schulverweser an der protestantischen Verweserstelle in Steinwenden, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1864, wurde der bisher in provisorio angestellt gewesene Lehrer an der protestantischen Schule in Vogelbach, Ludwig Brendel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1864, wurde der katholische Schullehrer Carl Ludwig Bolz zu Oberwiesen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Silz, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. October 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Brosius von Feilbingert zum Lehrer an der protestantischen Schule in Stauf, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. October 1864, wurde der Schulverweser Daniel Klein in Dürkheim zum Lehrer an der erledigten protestantischen Knabenschule in Reckenhausen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 20. October 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ 4½ %	101⅓	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	895	
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Berichtigung.

In dem Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 5. October l. J., „die Annahme von Papiergeld ꝛc. ꝛc. betr." (Kreis-Amtsblatt № 68 pag. 1345) sind zwei Druckfehler enthalten, nämlich in dem Rubrum, woselbst es statt Geldstücken „**Gold**stücken" und in der ersten Zeile des zweiten Absatzes, woselbst es statt Geldmünzen „**Gold**münzen" heißen soll.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 27. October 1864.

Inhalt:

Die Entlassung der nicht zur Einreihung im Königl. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betr. — Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Nünschweiler um Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche. — Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Verausgabe eines falschen Guldenstücks in Fürth. — Ausschreiben. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1864.

Nro. 1143 W. pr. den 21. October 1864.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung im Königl. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betr.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 8. April l. J. ad Nro. 7265 wird der Königl. Regierung eröffnet, daß nunmehr die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heeresergänzungs-Gesetzes bezeichneten Categorie angehören, stattzufinden habe, wonach sofort das Weitere zu verfügen ist.

München, den 13. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
An dessen Statt der
Ministerialrath Stautner.

Nro. 1070 W. pr. den 17. October 1864.

(Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums

Digitized by Google

des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. August l. J. № 7652 wurde den von der deutschen Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen vorbehaltlich der in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. April 1863 (Amtsblatt pag. 495) enthaltenen Vorschriften die Bestätigung ertheilt, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die fraglichen revidirten Statuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 15. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 3387 L. pr. den 21. Dezember 1860.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Durch allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer deßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreis-Amtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität wäh-

Digitized by Google

rend des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

Epplen.

Nro. 736 W. pr. den 15. October 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. J. zu Wien stattgehabten 400. und 401. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 147 und 183 gezogen worden.

Die Serie 147 enthält

a) die Banko-Obligation № 54,571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit ½ der Capitalsumme, und

b) die Bankolotto-Obligationen № 4559 bis 7518 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,249,981 fl.

Die Serie 183 enthält

a) Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar

№ 30,022 mit ½ der Capitalssumme,
№ 30,046 mit ½ „ „
№ 31,284 mit ⅓ „ „
№ 31,285 bis 31,854 incl. mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,159,718 fl., ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar № 4440 bis 4474 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 96,204 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach dem mit Finanzministerial-Entschließung vom 26. October 1858 kundgegebenen Umstellungsmaßstabe 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 824 W. pr. den 18. October 1864

(Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Münschweiler um Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. v. M. zur Bildung eines Baufonds für Erbauung einer protestantischen Kirche in Münschweiler, Königl. Bezirksamts Pirmasens, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches bewilliget und zu deren Erhebung in der Pfalz der 1. Adventsonntag (27. November l. J.) bestimmt worden ist, so haben die Königl. Bezirksämter, benehmlich mit den Königl. protestantischen Decanaten, das Weitere zu verfügen, die eingehenden Collektengelder dem Königl. Be-

Digitized by Google

zirksamt Pirmasens zuzustellen und deren Betrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 15. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Nro. 972 W. pr. den 18. October 1864.

(Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. M. wird das von den Lehrern Heinisch und Groß verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in I. Auflage in 6 Theilen erschienene Werk „Lesebuch für die Unterklasse, dann für die Mittel- und Oberklasse der Landschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß No. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a Ziff. 20, B. b Ziff. 9 und B. c Ziff. 9, sodann in das Verzeichniß IV lit. B. a Ziff. 11, B. b Ziff. 10 und B. c Ziff. 4 aufgenommen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 17. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 739 W. pr. den 21. October 1864.

(Die Verausgabe eines falschen Guldenstücks in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken dd. 6. October 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, Königl. württembergischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1842, vereinnahmt worden, das aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 6. October 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Lindenfels, Regierungs-Director.
Gromeber.

---

pr. den 22. October 1864.

Ausschreiben.

Durch die Ernennung des bisherigen Rechnungsführers der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, Johannes Reiß,

Digitized by Google

ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Dieselbe erträgt 400 fl jährlich nebst freier Verpflegung oder aber, im Falle der Verehelichung, einer entsprechenden Entschädigung.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb eines Termines von 14 Tagen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Klingenmünster, den 21. October 1864.

Die Königliche Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt.

Dr. Dick.

Seltzer.

---

pr. den 20. October 1864.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Rescriptes vom 22. October 1850 — ad Num. Exh. 18177 S. — wird kund gegeben, daß folgende Bader unterm 10. und 11. October dieses Jahres die Approbations-Prüfung mit der Note „genügender Befähigung" bestanden haben und hiedurch berechtigt sind, laut §§. 10—12 der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Kreis-Amtsblatt № 40 — um Concessions-Verleihung nachzusuchen.

Name.	Geburtsort.
Jacob Kung	Kübelberg.
Peter Lamberg	Homburg.
Carl Schöffler	St. Ingbert.
Peter Brinnel	Dahn.
Joseph Braun	Gimmeldingen.
Johann Bertisch	Haßloch.
Justus Johann Weber . . .	„
Ludwig Sprenger	Bubenheim.
Christian Schmittbauer . .	Lambsheim.
Johann Dietrich	Bobenheim.
Heinrch Baader	Deidesheim.
David Schneider	Hochdorf.
Valentin Christmann . . .	Maikammer.
Johann Georg Krieger . .	Langenkandel.
Heinrich Jacob Koch . . .	Siebeldingen.
Joseph Hundemer	Roschbach.
Georg Igel	Oberlustadt.
Simon Ebinger	Burrweiler.
Jacob Ruland	Roschbach.
Jacob Hoffmann	Duchroth-Oberhausen.

Speyer, den 18. October 1864.

Die Approbations-Prüfungs-Commission.

Dr. Rockher.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Contwig, Decanats Zweibrücken, Johann Anton Heinrich Pitou, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 5. October l. J. dem Priester Anton Schauber, Pfarrer zu Kriegsfeld, die Pfarrei Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Rindt in Zell, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Haßloch, Königl. Bezirks- und Rentamts Neustadt, versetzt, und

Digitized by Google

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zell, Königl. Bezirks- und Rentamts Kirchheim, dem Einnehmerei-Candidaten Adam Meyer aus Bergzabern übertragen werde.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. October l. J. geruht, die erledigte Lehrstelle der Naturgeschichte und Chemie an der Gewerbsschule zu Zweibrücken dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Verweser derselben, Joseph Keller aus Illerbeuern, in widerruflicher Eigenschaft, vom 15. Ocober d. J. angefangen, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 12. October 1864 wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Schiffer zum Adjunkten der Gemeinde Obrigheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Höh zu Gerhardsbrunn zum Bürgermeister der Gemeinde Gerhardsbrunn ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. October 1864, wurde der Schulverweser Carl Roos in Hirschthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Thalfröschen, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1864, wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Sigmund Böhm aus Hördt zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Ottersheim,
2. der Schulverweser Heinrich Lahr in Dreisen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Knabenschule in provisorischer Eigenschaft, und
3. der Schuldienst-Expectant Georg Jacob Battenberger aus Westheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Oppau,

sämmtliche vom 1. November l. J. an.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. October 1864, wurde der Schulverweser Ernst Sutter in Gimmeldingen zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schule in Ingenheim, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ziegelfabrikanten Carl Ludowici in Ludwigshafen wurde unterm 28. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein verbessertes Verfahren in der Formziegel- und Thonwaaren-Fabrikation für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. September l. J. anfangend, und

dem Doctor der Medicin, Victor Dubourg aus Paris, unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Gasbrenner für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. September l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Bezirksmaschinenmeister Ulrich Imhof zu Bamberg unterm 27. Juni 1863 verliehene Privilegium auf die von ihm erfundene Vorrichtung, mittels welcher Dampfwagen in unbeheiztem Zustande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehscheibe gedreht und auf den Schiengeleisen in Werkstätten und Bahnhöfen mit entsprechender Geschwindigkeit sowohl vor- als auch rückwärts bewegt werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. Juni 1865 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats September 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	216	5	10	911	3	28	251	3	23	—	—	—	1	4	3	365	3	14
Kaiserslautern . .	417	5	6	1262	3	29	3617	3	31	—	—	—	1849	3	41	2782	3	19
Kandel	60	4	51	8	3	35	238	3	46	—	—	—	11	3	28	—	—	—
Kusel	15	4	48	540	3	43	853	3	26	—	—	—	375	3	31	435	2	58
Landau	125	4	48	29	3	43	949	3	42	—	—	—	75	3	32	71	3	47
Neustadt	1078	5	—	819	3	42	2361	3	46	—	—	—	793	3	36	63	4	7
Pirmasens . . .	71	5	4	233	3	28	103	3	28	—	—	—	8	3	—	150	3	12
Speyer	170	4	52	302	3	38	817	3	30	—	—	—	794	3	30	55	3	46
Zweibrücken . .	1632	5	10	1354	3	39	324	3	26	—	—	—	57	3	8	1714	3	10
Summa .	3784	5	4	5458	3	35	9513	3	36	—	—	—	3963	3	36	5635	3	16

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemisch-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Stück	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	10	14	4	5	—	4½	4	34	20	1 24	2 20	1 21
Frankenthal	2½	3½	6½	—	13	11	14	3½	5	6½	7	7½	36	19	1 18	1 50	1 0
Germersheim	3	3½	6	15	13	12	15	4	6½	5	6	4	32	18	1 30	2 30	1 28
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	10	14	4	6	4	4	4	32	20	1 30	— —	1 12
Homburg	3	—	—	14	12	8	14	6	8	4	4	4	30	15	1 —	2 12	1 —
Kaiserslautern	3	3½	6	14	12	10	14	3	6	3	4	4	30	16	— 52	2 30	1 12
Kandel	3	3½	4½	16	12	12	14	6	7	3	3½	3	27	16	1 45	2 42	1 —
Kirchheimbolanden	3	3½	5	—	12	10	14	3	6	3	4	4	27	16	1 30	2 30	1 4
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	4	5	5	27	14	1 —	2 42	1 40
Landau	3	3½	4½	16	11	13	16	5	7	5	5	5	30	18	1 20	2 30	1 —
Neustadt	2½	3½	—	16	12	10	12	4	6	4	4	4	30	24	1 36	2 —	1 20
Pirmasens	3	4	4½	—	10	8	12	3	6	6	6	6	28	16	1 12	2 42	1 20
Speyer	2½	3½	5	16	13	12	16	3½	6	6	6	6	34	20	1 36	2 42	1 36
Zweibrücken	3	4	4½	14	13	10	14	3	7	6	6	7	29	18	1 7	3 20	1 18

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 31. October 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr. — Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr. — Gesuch des Kaufmannes Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons. — Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung betr. — Theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1864. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Verzeichniß der während des IV. Quartals 1863/64 auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Kalender-Quartale 1864. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat September 1864.

Ad Nrm. 1620 W pr. den 25. October 1864.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Ludwigshafen und Mannheim betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 25. August d. J., bezeichneten Betreffs (Regierungsblatt № 43 S. 1113 u. ff., Kreis-Amtsblatt der Pfalz S. 1181), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. der großherzoglich badische Oberzollinspector Muff in Mannheim im Einverständnisse mit der großherzoglich badischen Regierung zum gemeinschaftlichen Commissär für Feststellung des Entschädigungsbetrages, welchen die Schiffseigenthümer anzusprechen haben, im Sinne des Art. 4 der erwähnten Bekanntmachung ernannt worden ist, und
2. daß der im Art. 1 und 2 jener Bekanntmachung für das Vorüberfahren an der fraglichen Brückenstelle mit Entschädigungsanspruch bestimmte Termin im Einverständnisse mit der großherzoglich badischen Regierung um sechs Wochen, somit bis zum 15. November d. J. einschlüssig, und ebenso der im Art. 6 für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche bestimmte Termin um sechs Wochen, somit bis zum 15. Januar 1865 einschlüssig verlängert worden ist.

München, den 22. October 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

96

Digitized by Google

Nro. 1438 W. pr. den 25. October 1864.

(Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 23. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die günstigen Aussichten bezüglich eines baldigen Erlöschens der Rinderpest in den österreichischen Ländern, wie solche inhaltlich der Aufschlüsse über den Stand der Seuche während der Monate April, Mai und Juni l. J. gemäß der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. J. eröffnet waren, dauerten auch im Monate Juli noch fort; seither aber haben sich dieselben wieder beträchtlich ungünstiger gestaltet.

In Galizien ist nämlich die Zahl der Ortschaften, in welchen die Seuche wieder auftrat, von achtzehn im Monate Juni bis Anfangs September auf 87 gestiegen.

Auch im Krakauer Gebiete und in einigen Höfen des Groß-Enzersdorfer Bezirkes in Niederösterreich sind wieder Seuchenfälle vorgekommen.

Endlich hat die Seuche in 12 ungarischen Komitaten wieder um sich gegriffen, und namentlich an der Grenze gegen Mähren Opfer gefordert, so daß die Statthalterei in Mähren sich veranlaßt sah, die Abhaltung von Viehmärkten in den Grenzbezirken gegen Ungarn zu verbieten.

Im Komitate Thuroez wurde insbesondere auch der Seuchenausbruch bei Schafen beobachtet und unterliegt nach den Erhebungen des Thierarznei-Institutes zu Wien überhaupt kaum mehr einem Zweifel, daß die Rinderpest auch Schafe und Ziegen ergreife und daß das Contagium von diesen Thieren auch wieder auf Rinder mit ungeschwächter Kraft übergehe.

Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die besondere Achtsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche fortdauern zu lassen.

München, den 17. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Neumayr.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Stautner.

Nro. 1131 W. pr. den 24. October 1864.

(Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmanne Georg Emil Engels zu Mühlheim

Digitized by Google

a. d. Ruhr wird hiemit die widerrufliche Bewilligung, die von ihm nach der vorgelegten Probe bereiteten Magenbonbons im Umfange des Königreiches Bayern verkaufen zu dürfen, mit der Bedingung ertheilt, daß das Schächtelchen nicht höher als zu 18 x. ausgeboten und sich beim Verkaufe der Magenbonbons jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde, daß dieselben hiebei namentlich nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten anempfohlen werden.

München, den 12. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Nrm. 679 W. pr. den 24. October 1864.

(Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die unterm 2. November 1852 Seite 859 des Kreisamts- und Intelligenzblattes stattgehabte Veröffentlichung, den Verein für Ausbildung der Gewerke in München betreffend, werden gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. d. M. die Kirchenverwaltungen neuerdings auf die Leistungen dieses Vereines und der Kunstgewerbschule in Nürnberg bei Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten, als in anderer Beziehung z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln u. s. w. hingewiesen und denselben

hiefür die beiden genannten Kunstanstalten besonders empfohlen.

Speyer, den 23. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1587 y. pr. den 25. October 1864.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am 5. Dezember l. J. dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirkes, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (conf. Wand's Handbuch S. 458) nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittenzeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß über die Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß, nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzuliefernden curriculum vitae in lateinischer Sprache, vorzulegen.

Die Gesuche sind in doppelter Ausfertigung, auf Stempel und freiem Papiere, einzureichen.

Jedem der zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten ist, welche spätestens 10 Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat anher eingesendet werden muß.

Speyer, den 22. October 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1519 y. pr. den 24. October 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Bau eines neuen Pfarrhauses in Zeiskam vollendet ist, so wird diese Pfarrstelle hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und hiezu ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend, bestimmt, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Germersheim der unterzeichneten Stelle vorzulegen haben.

Die Erträgnisse der Pfarrstelle zu Zeiskam sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	22	15
3. Ertrag des Pfarrguts	84	42
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	18	12
5. Gilten und Grundzinsen	3	30
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	92	48
7. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	—
Zusammen	473	27

Der zur Vervollständigung der Congrua ad 800 fl fehlende Betrag ad 326 fl 33 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. October 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. October l. J. findet

Samstag den 29. October l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe mit einem Capitalsbetrage von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reggsbl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane im Königl. Odeonsgebäude dahier in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden **vom 1. Februar 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird dagegen sogleich nach der Verloosung und Bekanntmachung der Ergebnisse begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 17. October 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

pr. den 22. October 1864.

Verzeichniß

der während des IV. Quartals $18^{63}/_{64}$ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{\frac{63}{64}}$.		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{\frac{63}{64}}$.	
	$18^{\frac{63}{64}}$.	$18^{\frac{64}{64}}$.	plus.	minus.	$18^{\frac{63}{64}}$.	$18^{\frac{64}{64}}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4	4	—	—	100	99	—	1
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	6	—	—	6	1	5	4	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	15	22	7	—	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	243½	237	—	6½	4	—	—	4
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	229	163	—	66
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	22	22	—	42	85	43	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	72	74	2	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	19760	18475	—	1285
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	8311	7508	—	803	1847	8	—	1835
10. Stärke, Zentner	35	82	47	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	188	192	4	—	534	465	—	69
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	11400	10666	—	734
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	9500	7750	—	1750
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	1196	96	—	1100
15. Glaswaaren, Zentner	390	275	—	115	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	807	3351	2544	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	19373	2897	—	16476	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	—	2525	2525	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtigend wird hier bemerkt, daß im Laufe des III. Quartals $18^{63}/_{64}$ nicht 1027 Zentner Eisen rc. sondern 10927 Zentner ausgeführt wurden.

Für richtige Aufstellung. Frankenthal, den 19. October 1864.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																		Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts														
	zu Berg		zu Thal		mit verämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren												
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Salzburg aus Oestreich		über Elten aus Holland		üb Herbesthal aus Belgien		
							üb. Saarbrück		über Schaidt										
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	57	57252	—	—	35	1051	26	1620	179	11208	4	440	29	4971	1	105	101	10350	86997
V. Inlandshafen.	47	33611	22	13393	55	3283	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50287
VI. Schachtel.	2	50	20	1647	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1697
III. Winterhafen.	35	99165	104	62038	506	50682	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211885
II. Kohlenplatz	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1936	387170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	387170
Summa	141	190078	146	77078	2532	442186	26	1620	179	11208	4	440	29	4971	1	105	101	10350	738036
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																			747236
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .																			1485272

Digitized by Google

weisung

pr. den 18. October 1864.

a. Rh. im III. Kalender-Quartale 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
20	2447	17	4790	1297	64845	1	103	304	30390	102575	Roheisen, Baumwolle, Schwefel, Cryolith, Steine, Soda, Wein in Flaschen, Petroleum, Tabaksblätter, Wollgarn, Kaffee, Cement, Schweinefett ꝛc.
34	9093	48	20321	241	14457	—	—	1	38	43909	Wein, Branntwein, Essig, Sulfat, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Farberde, Kreide, Tabak, roher, bituminöser Mergelschiefer ꝛc.
3	111	—	—	26	1586	—	—	—	—	1697	Backsteine, Kübelreife, leere Fässer.
3	175	25	43164	1078	96844	—	—	716	71682	211885	Getreide, Salz, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Bau- und Bruchsteine, eichene Borde ꝛc.
99	149210	22	42756	1952	195204	—	—	—	—	387170	Saarkohlen.
159	161036	112	111051	4594	372936	1	103	1021	102110	747236	

Ludwigshafen a. Rh., den 14. October 1864.

Der Königl. Oberzollinspector.

v. Soyer.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. October 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat September 1864	122435	56646	47	—	907388,50	83999	33	—	1102701	84128	3	—	224774	23	—	
„ „ 1863	96124	50822	11	—	691253,80	71332	44	—	926966	86803	51	—	208958	46	—	
Differenz	26311 mehr.	5824	36	—	216134,70 mehr.	12666	49	—	175735 mehr.	2675	48	—	15815	37	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18½.	1165941	547875	18	—	8985793,90	702448	52	—	12673946	1006136	19	—	2256460	29	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½.	1054905	519456	35	—	7859173,70	673628	18	—	9398661	913712	26	—	2106797	19	—	
Differenz	111036 mehr.	28418	43	—	1126620,20 mehr.	28820	34	—	3275285 mehr.	92423	53	—	149663	10	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat September 1864	44351	18164	45	—	231665,50	13822	1	—	353290	12419	52	—	44406	38	—	
„ „ 1863	33278	12538	54	—	180908,50	11387	14	—	263365	11116	25	—	35042	33	—	
Differenz	11073 mehr.	5625	51	—	50757,— mehr.	2434	47	—	89925 mehr.	1303	27	—	9364	5	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18½ . . .	375170	142761	41	—	2376975,90	146725	41	—	3836665	136034	46	—	425522	8	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½	310475	116383	12	—	2177364,30	138099	45	—	2875370	124414	52	—	378897	49	—	
Differenz	64695 mehr.	26378	29	—	199611,60 mehr.	8625	56	—	961295 mehr.	11619	54	—	46624	19	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 5. November 1864.

Inhalt:

Die Unions-Volkszählung vom Monate Dezember 1864 betr. — Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr. — Gesuch des Kaufmannes L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups. — Die Vacantmasse des in Wunnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Flesch betr. — Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt. — Entfernung des Knaben Johann Glasl betr. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Consulat zu Bordeaux. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. 1880 W. pr. den 31. October 1864.

(Die Unions-Volkszählung vom Monate Dezember 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten vom 31. Jänner 1834 und vom 23 October 1845 ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung vorzunehmen und mit derselben in Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. October l. J. № 10051 unfehlbar am dritten Dezember l. J. zu beginnen.

Bezüglich des allgemeinen Verfahrens wird auf die Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 27. September 1846 № 19160 H., Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz S. 479, und vom 6. November 1849 № 2189 S., Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz S. 501, zur genauen Darnachachtung verwiesen, ferner auf das im Abdrucke nachfolgende höchste Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. November 1846 № 35924.

Das bereits bekannte Formular der Bevölkerungsliste, Amtsblatt von 1846 S 482, hat auch diesmal zur Anwendung zu kommen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß die Bevölkerung des Militärstandes, einschließlich der Gendarmerie-Mannschaft, durch das Königl. Kriegsministerium erhoben werde, sonach von den Civilbehörden nicht in Zählung zu bringen ist.

Dagegen müssen jedoch die Militärpensionisten aller Grade, die Offiziere à la suite und jene charakterisirten Offiziere, welche in der activen Armee nicht wirklich und ständig Dienste leisten, sammt ihren Angehörigen bei der Civil-Bevölkerung aufgenommen werden.

In der Rubrik „Anzahl der Familien" ist jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts vorzutragen, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, selbst-

Digitized by Google

ständig ist und irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht blos in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht; es kommt daher nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geistlich ist, einen eigenen Herd und eine eigene Haushaltung hat oder nicht, ansässig ist oder nicht.

So ist insbesondere von mehreren Personen, welche gemeinschaftliche Haushaltung führen, selbst von Eltern, Kindern, Geschwistern und andern Verwandten, welche beisammen wohnen und essen, jedes als ein besonderes Familienhaupt zu betrachten, wenn es irgend ein eigenes, ausgeschiedenes Einkommen, z. B. Besoldung, Präbende, bedungenen Austrag ꝛc. genießt. Es sind daher z. B. katholische Pfarrer, Benefiziaten, Austräglern, dann Schreiber und Näherinnen ꝛc., welche selbstständig sind und nicht mehr in dem Brode der Eltern leben, als Familien zu rechnen. Minderjährige, elternlose und beisammen lebende Geschwister mit gemeinsamer Vermögensverwaltung bilden dagegen Eine Familie.

Gerichtlich getrennte Eheleute sind als 2 Familien zu rechnen. Dagegen zählen Eltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrags ihren Kindern übergeben haben und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen, — sodann die gedrödeten Dienstboten im engsten Sinne und Handwerksgesellen, wenn sie ohne eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstesherrn oder Meistern Kost und Wohnung genießen, nicht als eigene Familien, sondern bilden mit ihren Dienstherrn nur Eine Familie.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Reisende, wandernde Handwerksgesellen, Schauspielertruppen ꝛc, auch falls solche Individuen dem Auslande angehören, da mitzuzählen sind, wo sie sich am Tage der Zählung aufhalten; es sind daher die Vollzugsorgane anzuweisen, die Zahl der genannten Personen aus den Fremdenbüchern der Wirthe, den Paßjournalen ꝛc. auszuziehen und den Localzählungslisten beizusetzen.

Die zur Zeit der Zählung in den Gefängnissen befindlichen Arrestanten sind namentlich bei Zählung der Bevölkerung des Ortes des Gefängnisses nicht außer Zählung zu lassen.

Die Ausscheidung der Gesammtbevölkerung jeder Gemeinde, sowie des ganzen Bezirkes nach den verschiedenen Confessionen, ist in eine besondere Tabelle aufzunehmen und diese den Tabellen über die Unions-Volkszählung beizufügen.

Differenzen in der Familienzahl mit jener der letzten Zählung sind möglichst aufzuklären.

In allen Ortschaften des Königreiches muß die Zählung mittels Hausbögen und zwar auf den Grund der jüngsten Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Zählung sind (überall nach den vorgeschriebenen Categorien) bei jeder Gemeinde für jede zugehörige Ortschaft gesondert vorzutragen.

Die Königl. Bezirksämter haben ihre Bevölkerungslisten nach Gemeinden zusammen zu stellen, wobei diese für jeden Landgerichtsbezirk, Kanton, gesondert in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl in finanzieller als in statistischer Beziehung erwartet man von den äußern Behörden, daß sie dem Vollzuge die größte Sorgfalt und pünktlichste Ueberwachung zuwenden werden.

Die Königl. Bezirksämter haben alsbald die weitern Anordnungen zu erlassen und die betreffenden Tabellen, Zusammenstellungen und Hausbögen nach sorgfältiger Revision längstens bis zum zehnten Jänner 1865 mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen vorzulegen.

Speyer, den 31. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums vom 23. l. M. hat die Königl. Polizei-Direction München durch Veröffentlichung vom 7. l. M. angeordnet, daß die dem Civilstand angehörigen Dienstboten sämmtlicher Militärpersonen in die Civilbevölkerungsliste aufgenommen werden sollen.

Diese Verfügung stimmt mit den unterm 31. August l. J. der Königl. Regierung als Zählungsnorm mitgetheilten Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen vom 31. Januar 1834 und 23. October 1845 Ziffer 3 Abs. 3 nicht überein, wornach blos jene Militärdienstboten (wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche ꝛc.) welche eine besondere Wohnung haben, durch die Civilbehörde zu zählen sind. Die übrigen dem Civilstand angehörigen Dienstboten des Militärs, die bei der dem Militärstande angehörigen Dienstherrschaft wohnen, sollen durch die Militärbehörden gezählt werden. — Da sie aber dem Civilstande angehören, so werden sie von den Militärbehörden in besonderen Summen aufgeführt, und es wird in der Haupt-Zusammenstellung der Bevölkerungslisten bei dem unterfertigten Ministerium die erforderliche Ergänzung der Civilbevölkerung vorgenommen.

Eine Zählung derselben durch die Civilbehörden oder eine Aufnahme derselben in die Civilbevölkerungsliste bereits durch die Civilbehörde ist daher nicht statthaft. Es wird aber zur Ergänzung der Spezialisten Mittheilung der erwähnten von Militärbehörden vorgenommenen Zählung der dem Civilstande angehörigen Dienstboten durch das unterfertigte Ministerium veranlaßt werden.

Die Königl. Polizei-Direction München und die übrigen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises sind zur Vermeidung von Doppel-Zählungen hiernach schleunigst zu belehren und anzuweisen.

München, den 27. November 1846.

Nro. 1035 W. pr. den 31. October 1864.

(Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den revidirten Versicherungs-Bedingungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die fraglichen revidirten Police-Bedingungen der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 29. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 1264 W. pr. den 25. October 1864.

(Gesuch des Kaufmannes L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmanne Ludwig Koch in Dresden wird hiemit die widerrufliche Bewilligung ertheilt, den Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Bruſtſyrup in der von ihm beſchriebenen Zuſammenſetzung im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das kleine Fläſchchen mit 8 Unzen Inhalt nicht höher als zu 27 Xr, das größere zu 16 Unzen Inhalt nicht höher als zu 54 Xr ausgeboten, und beim Verkaufe ſich jeder öffentlichen Anpreiſung des Mittels enthalten werde.

München, den 12. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfeufer.
Durch den Miniſter:
der General-Secretär,
An deſſen Statt der
Miniſterialrath Meſſerſchmidt.

Ad Nrm. Exh. 9344 A. pr. den 3. Mai 1864.

3te Bekanntmachung.

(Die Vacantmaſſe des in Winnweiler verlebten Steuerboten Wilhelm Fleſch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Februar 1863 verſtarb der Steuerbote Wilhelm Fleſch von Winnweiler ohne Hinterlaſſung von bekannten Erben, weßhalb deſſen Verlaſſenſchaft durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Kaiſerslautern vom 21. Auguſt 1863 als vacant erklärt und zum Curator für dieſelbe der Poſtexpeditor Graf zu Winnweiler ernannt wurde.

Diejenigen, welche Erbanſprüche auf die fragliche Verlaſſenſchaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar ſeine Einweiſung in den Beſitz beantragen wird.

Speyer, den 30. April 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hobe.
Für den Director:
Emonts.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 13364 A. pr. den 1. Auguſt 1864.

2te Bekanntmachung.

(Vacantmaſſen der Wittwe Werner von Kuſel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Auflöſung der alten herzoglich zweibrücken'ſchen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waiſenkaſſe wurde zu Gunſten der im Jahre 1810 zu Kuſel verſtorbenen Maria Eliſabetha Kornzweig, Wittwe des herzoglich zweibrücken'ſchen Peräquators Carl Werner, ein rückſtändiges Penſionsguthaben von 234 fl, ferner zu Gunſten der im Jahre 1796 zu Bergzabern verlebten Maria Eliſabetha Brian, Wittwe des herzoglich zweibrücken'ſchen Landſchreibers Keller, ein rückſtändiges Penſionsguthaben von 129 fl 52 Xr liquidirt.

Da Erben der genannten Perſonen nicht bekannt ſind, ſo wurde die Verlaſſenſchaft der erſtern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiſerslautern vom 18. Februar 1864, und die Verlaſſenſchaft der letztern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 17. Dezember 1863 als vacant erklärt, und für erſtere der Banquier Johann Wack in Kuſel, für letztere der Geſchäftsmann Wilhelm Ritter in Bergzabern als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbanſprüche auf die fraglichen Verlaſſenſchaften zu erheben gedenken, werden hiemit

Digitized by Google

aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, da sonst das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 2206 W. pr. den 3. November 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Trippstadt, im Amts- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, 3 Filialen und 29 Höfen und Orten 1163 Parochianen, und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	211	9
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	40	38
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	8	41
sohin im Ganzen .	280	28
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	419	32
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Nro. 1471 W. pr. den 31. October 1864.

(Entfernung des Knaben Johann Glasl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 19. l. M. bezeichneten Betreffes behufs Einleitung der entsprechenden Erhebungen und mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwa ermittelt werdende nähere Anhaltspunkte der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 28. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einem Berichte des Königl. Bezirksamts Miesbach vom 14. l. M. entfernte sich am Sonntag den 21. August l. J. der Dienstbube Johann Glasl von Neufahren, Königl. Landgerichts Wolfratshausen, dessen Signalement anbei mitgetheilt wird, aus seinem Dienstplatze bei Johann Burgmaier, Lenz in Unterdarching, und kehrte bis zur Stunde nicht wieder zurück.

Nach den eingeleiteten Recherchen befand sich derselbe am 10. September l. J. zu Holzham, Gemeinde Otterfing, am 12. September zu Oberhaching und auf den 13. September auf dem Wege zur Eisenbahn bei Deisenhofen.

Digitized by Google

Seit letztbezeichnetem Tage konnte jedoch über diesen Knaben trotz eingeleiteter Recherchen und Benehmen mit den Königl. Bezirksämtern München und Rosenheim nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung des Johann Glasl behufs Einleitung geeigneter Nachforschungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem Königl. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

München, den 19. October 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement des Johann Glasl.

Alter 10 Jahre, ist auf dieses Alter sehr groß. Gesicht länglicht und hager. Körper schlank. Haare blond. Augen grau.

Kleidung:

Hut schwarz und fein. Joppe blaugrau. Gilet von Pers blau mit Blümchen. Halstuch von Seide mit grauen Streifen. Hose von Sommerzeug, grau, braun mit breiten Streifen. Schuhe braun. Socken weiß.

Nro. 1966 W. pr. den 2. November 1864.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 700 fl und steigt mit den Dienstalterszulagen auf 1200 fl.

Die Meldungen sind, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, beim Stadtmagistrate Kaufbeuren, welcher das Präsentationsrecht hat, bis zum 14. November l. J. einzureichen.

Augsburg, am 25. October 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Kindenheim, Decanats Frankenthal, Wilhelm Ludwig Stepp, zu verleihen, und denselben zugleich zum Decan des Decanatsbezirkes Winnweiler in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Professor der Mathematik an der Studienanstalt Zweibrücken, Andreas Dursy, unter allergnädigster Zufriedenheitsbezeugung für seine vieljährige eifrige, treue und ersprießliche Dienstleistung in den dauernden Ruhestand treten zu lassen, und

zum Gymnasial-Professor der Mathematik an genannter Anstalt den geprüften Candidaten Johann Nikolaus Bischoff aus Ansbach in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Durch Allerhöchste Entschließungen vom 22. October l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November an

1. den Landgerichtsassessor Friedrich Eppelsheim in Bergzabern zum Assessor an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern;

Digitized by Google

2. den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Commissär Ludwig Wiedemann in Waldmohr zum Landgerichtsassessor in Bergzabern,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

3. den Landgerichtsschreiber Carl Wenz von Edenkoben auf die Landgerichtsschreiberstelle in Neustadt, und

4. den Landgerichtsschreiber Eduard Sartorius von Pirmasens auf die Landgerichtsschreiberstelle in Edenkoben,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 21. October l. J. wurde der Schulverweser Adolf Jöckel in Lemberg zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Erlenbrunn, vom 7. November 1864 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. October l. J. wurden die provisorischen Lehrer Wilhelm Braun, Christian Dick und Peter Klein in Kaiserslautern zu Lehrern an ihren bisherigen Schulen in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. October l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Carl Mühlberger aus Oberhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Reichsthal, vom 7. November d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. October l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Frank aus Marienthal zum Schulverweser an der israelitischen Elementarschule in Niederkirchen, vom 7. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. October l. J. wurde der Schulverweser Valentin Salzmann in Obernheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Hütschenhausen, vom 7. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. October 1864, wurde der Lehrer Daniel Rumpf in Steinbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Alsheim, vom 7. November l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Consulat zu Bordeaux.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. October l. J. den Freiherrn von Sulzer-Warth unter wohlgefälliger Anerkennung seiner während mehr als 44 Jahren treu geleisteten Dienste von der Stelle eines Königl. Consuls zu Bordeaux auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Chemiker J. B. Obernetter in München wurde unterm 4. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren, um photographische Bilder auf Glas, Porcellan und Email einzubrennen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October l. J. anfangend, verliehen.

Dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Kanton Graubündten wurde unterm 17. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Hochdruckpräservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmäliger Abzapfung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. October l. J. anfangend, und

dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Kanton Graubündten ein Gewerbsprivilegium auf

Digitized by Google

einen Flüssigkeits- und Gasmesser für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. October l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Kaufmann Wilhelm Seck unterm 12. Juni 1863 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des Ingenieurs Friedrich Henckel von München übergegangene Privilegium auf eine Getreideschälmaschine mit Ventilatoren wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. Juni 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikdirector D. Rolle in Gerstewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillationsprodukte aus Theer-Schwälöfen unterm 29. September 1863 verliehenen und unterm 29. September 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums verfügt.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Dirigenten des Gaswerkes zu Mainz, Heinrich Krause, unterm 3. October 1863 verliehenen und unterm 10. October 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner,

des dem Maschinenbauer Oscar Schimmel in Chemnitz unterm 30. September 1863 verliehenen und unterm 8. October 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Kehrung am Fortbewegungsmechanismus beim Deckenputzapparat für Baumwollenkrempeln,

des dem Ludwig Löwe et Comp. in Berlin unterm 12. October 1863 verliehenen und unterm 20. October 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Transmissionsapparat zur Umwandlung einer rotirenden Bewegung in eine geradlinige,

des dem Lithographen Joseph Niedermayer von Regensburg unterm 12. October 1863 verliehenen und unterm 20. October 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Wasserzerstäubungsapparate.

Augsburger Börse.

Den 27. October 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ 4½ %	101⅓	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	895	890
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Vaterländische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 12. November 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenklasse des Rheinzolltarifes betr. — Den Verificationsstempel betr. — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Apparaten betr. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach. — Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Function als Zeichnungslehrer. — Gesuch des katholischen Religionslehrers an der Studienanstalt Speyer, Dr. Zimmern, um Enthebung von seiner Stelle. — Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergbolt von Augsburg betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats October bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Nro. 2121 W. pr. den 3. November 1864.

Bekanntmachung,

die Versetzung des Roheisens aus der I. in die II. Gebührenklasse des Rheinzolltarifes betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Central-Commission für die Rheinschifffahrt unterm 13. September d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

„Die unter Pos. 12 A. des XVII. Supplementar-Artikels genannten Gegenstände, als: Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation) werden vom 1. Januar 1865 an in die dermalige zweite Gebührenklasse versetzt,"

so wird dies aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. October 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 2248 W. pr. den 7. November 1864.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1865 wird hiermit die Zahl 65 bestimmt.

Digitized by Google

Die Königl. Bezirksämter haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Goldstücker in Grünstadt besorgen zu lassen und die Verificatoren gemäß der Entschließung unterfertigter Stelle vom 30. Mai 1862, ad Nro. Exh. 14032 K, zur rechtzeitigen Ablieferung der für das laufende Jahr in Gebrauch befindlichen Verificationsstempel anzuweisen.

Speyer, den 2. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 2529 W. pr. den 7. November 1864.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Apparaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und Königl. Baubehörden der Pfalz.

Entsprechend dem Paragraph 4 der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1864 (Amtsblatt № 58) in rubr. Betreffe wird hiemit verfügt, daß die Prüfungen von Dampfkesseln und Apparaten, mit Ausnahme der in §. 33 genannter allerhöchster Verordnung vorgesehenen Fälle, von der Königl. Baubehörde des Bezirkes vorzunehmen sind, in welchem der Dampfkessel oder Apparat zur Prüfung angemeldet wird.

Speyer, den 6. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 2495 W. pr. den 8. November 1864.

(Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Administration der Fohlenhöfe wird durch eine Commission an nachgenannten Orten und Tagen eine größere Anzahl von 3½- bis 5jährigen Pferden ankaufen lassen, nämlich:

am	18.	November	1864	Ankauf in Pirmasens,
„	19.	„	„	„ Waldfischbach,
„	21., 22. u. 23.	„	„	„ Landstuhl,
„	24.	November	„	„ Homburg,
„	25. u. 26.	„	„	„ Zweibrücken,
„	28.	November	„	„ Kaiserslautern,
„	29.	„	„	„ Winnweiler,
„	30.	„	„	„ Kirchheimbolanden,
„	1.	Dezember	„	„ Göllheim,
„	2.	„	„	„ Grünstadt,
„	3.	„	„	„ Lambsheim,
„	5.	„	„	„ Frankenthal,
„	6.	„	„	„ Mutterstadt,
„	7.	„	„	„ Schwegenheim,
„	9.	„	„	„ Speyer,
„	10.	„	„	„ Bellheim,
„	12.	„	„	„ Offenbach,
„	13.	„	„	„ Langenkandel,
„	14.	„	„	„ Bergzabern.

Die Königl. Bezirksämter werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung eine möglichst weite Verbreitung finde.

Speyer, den 7. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 2371 B. pr. den 7. November 1864.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, vom 16. d. M. an die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach, incl. Ladgelds, wie folgt zu fixiren:

a) von den Grubenhalden ab zu 14 Xr per Zentner,

b) vom Bahnhofe ab zu 15½ Xr per Zentner.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahr 1860 № 36 pag. 726 und 727 wird bemerkt, daß bei dem Preise sub Lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwägen inbegriffen sind.

Speyer, den 6. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1693 W. pr. den 7. November 1864.

(Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Function als Zeichnungslehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau, mit einem Gesammt-Remunerationsbezuge von jährlich 630 fl — Sechshundert dreißig Gulden — ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule in Landau (Pfalz) einzureichen.

Speyer, den 31. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2038 W. pr. den 4. November 1864.

(Gesuch des katholischen Religionslehrers an der Studienanstalt Speyer, Dr. Zimmern, um Enthebung von seiner Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird die Lehrstelle der Religion und Geschichte für die katholischen Schüler des Königl. Gymnasiums zu Speyer mit einem Gehalte von 700 fl zur Bewerbung mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß für den hebräischen Sprachunterricht weitere 100 fl zur Verfügung stehen.

Die bezüglichen Gesuche sind, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, bei dem Königl. Studienrectorat Speyer binnen 3 Wochen einzureichen.

Speyer, den 2. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 1848 W. pr. den 3. November 1864.

(Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergbolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 23. August l. J. bezeichneten Betreffes (Amtsblatt pag. 1151) wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur geeigneten Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 31. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Durch die Regierungs-Ausschreibung vom 23. Juli und 10. August d. J. (Kreis-Amtsblatt №. 63 S. 1328 und №. 70 S. 1416) angeordneten Nachforschungen nach dem aus dem elterlichen Hause entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergbolt von Augsburg sind noch immer ohne Resultat geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten erhalten daher die oben bezeichneten Behörden neuerdings den Auftrag, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben unausgesetzt auf das Sorgfältigste betreiben zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hieher zu berichten.

Augsburg, den 23. October 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Secr.

---

pr den 7. November 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats October 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Eichelmann, Heinrich	Schullehrer	Neuleiningen	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Dürkheim; für den Kanton Grünstadt bereits früher bestätigt.
Graf, Heinrich	Kaufmann	Annweiler	München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	Kanton Annweiler.
Wander, Heinrich	Schullehrer	Schwegenheim	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln	Kantone Speyer u. Germersheim, statt des bisherigen Unteragenten F. M. Gruber in Lingenfeld.

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Amberger, Joh. Philipp	Kaufmann	Rülzheim	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.	Kantone Kandel u. Germersheim.
Acker, Anton	Scribent	Rülzheim	id.	Kanton Landau; für die Kantone Germersheim u. Kandel bereits früher bestätigt.
Johann, Daniel	Kaufmann	Ludwigshafen	Transport-Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt	Stadt Ludwigshafen.
Heußer, Johann	Gerber	Otterberg	Feuerversicherungsbank in Gotha	Kanton Otterberg.
Reichard, J.	Fabrikant	Landstuhl	id.	Kanton Waldmohr; für den Kanton Landstuhl bereits früher bestätigt.
Oberländer, J.	Kaufmann	Dreisen	id.	Kanton Winnweiler; für den Kanton Göllheim schon früher bestätigt.
Durm, Adam	Oeconom	Duttweiler	Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft Providentia	Bezirksamt Neustadt; statt des bisherigen Unteragenten Georg Leininger v. Duttweiler
Mahla, Reinhard	Buchbinder und Schreibmaterialienhändler	Kaiserslautern	Berlinische Feuerversicherungsgesellschaft	Bezirksämter Homburg u. Pirmasens; für die Kantone Kaiserslautern, Otterberg, Winnweiler und Neustadt schon früher bestätigt.
Kranz, Franz	Kaufmann	Landstuhl	Expedientenhäuser Mählenbrok, Mayer u. Comp. in Bremen, Wamberski u. Comp. in Rotterdam und für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	Die ihm vom Hauptagenten Franz Jos. Müller in Kaiserslautern übertragen gewesene Unteragentur der von diesem vertretenen Expedientenhäuser hat derselbe niedergelegt.
Raub, Friedr. Ludw.	Kaufmann	Bergzabern	München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	Kanton Bergzabern.

Speyer, den 6. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Bekanntmachung,

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 17. laufenden Monats (Reggsbl. pag. 1305 bis 1307) ist heute die achtundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggsbl. 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. d. M. vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fidei

Digitized by Google

commisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen, und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1865 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. October 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1006	1750	3019	6566	12009	12769	15062*	21197	21697	23584
1050	1806	3119	6666	12069	12809	15162*	21258	21758	23684
1106	1850	3219	6766	12109	12869	15262*	21264	21764	23784
1150	1906	3319	6866	12169	12909	15362*	21297	21797	23884
1206	1950	3419	6966	12209	12969	15462*	21358	21858	23984
1250	2093	3519	11021	12269	14011	15562*	21364	21864	25013
1306	2193	3619	11121	12309	14111	15662*	21397	21897	25093
1350	2293	3719	11221	12369	14211	15762*	21458	21958	25113
1406	2393	3819	11321	12409	14311	15862*	21464	21964	25193
1450	2493	3919	11421	12469	14411	15962*	21497	21997	25213
1506	2593	6066	11521	12509	14511	21058	21558	23084	25293
1550	2693	6166	11621	12569	14611	21064	21564	23184	25313
1606	2793	6266	11721	12609	14711	21097	21597	23284	25393
1650	2893	6366	11821	12669	14811	21158	21658	23384	25413
1706	2993	6466	11921	12709	14911	21164	21664	23484	25493

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

25513	28836	30813	33836	48217	60028	61957	74521	85282	89479	102665*	109305
25593	28936	30815	33845	48317	60031	61999	74621	85382	89520	102765*	109405
25613	29058	30913	33849	48417	60128	66023	74721	85482	89579	102865*	109505
25693	29063	30915	33936	48517	60131	66049	74821	85582	89620	102965*	109605
25713	29158	32074	33945	48617	60228	66123	74921	85682	89679	103024	109705
25793	29163	32174	33949	48717	60231	66149	83009	85782	89720	103124	109805
25813	29258	32274	36022*	48817	60328	66223	83109	85882	89779	103224	109905
25893	29263	32374	36122*	48917	60331	66249	83209	85982	89820	103324	115063
25913	29358	32474	36222*	51086*	60428	66323	83309	88049	89879	103424	115075
25993	29363	32574	36322*	51186*	60431	66349	83409	88079	89920	103524	115163
26022	29458	32674	36422*	51286*	60528	66423	83509	88149	89979	103624	115175
26122	29463	32774	36522*	51386*	60531	66449	83609	88179	90033	103724	115263
26222	29558	32874	36622*	51486*	60628	66523	83709	88249	90133	103824	115275
26322	29563	32974	36722*	51586*	60631	66549	83809	88279	90233	103924	115363
26422	29658	33036	36822*	51686*	60728	66623	83909	88349	90333	104067	115375
26522	29663	33045	36922*	51786*	60731	66649	84073	88379	90433	104167	115463
26622	29758	33049	43031*	51886*	60828	66723	84090*	88449	90533	104267	115475
26722	29763	33136	43090*	51986*	60831	66749	84173	88479	90633	104367	115563
26822	29858	33145	43131*	54024	60928	66823	84190*	88549	90733	104467	115575
26922	29863	33149	43190*	54124	60931	66849	84273	88579	90833	104567	115663
27065	29958	33236	43231*	54224	61057	66923	84290*	88649	90933	104667	115675
27165	29963	33245	43290*	54324	61099	66949	84373	88679	92008	104767	115763
27265	30013	33249	43331*	54424	61157	72100*	84390*	88749	92108	104867	115775
27365	30015	33336	43390*	54524	61199	72200*	84473	88779	92208	104967	115863
27465	30113	33345	43431*	54624	61257	72300*	84490*	88849	92308	105001*	115875
27565	30115	33349	43490*	54724	61299	72400*	84573	88879	92408	105101*	115963
27665	30213	33436	43531*	54824	61357	72500*	84590*	88949	92508	105201*	115975
27765	30215	33445	43590*	54924	61399	72600*	84673	88979	92608	105301*	116096
27865	30313	33449	43631*	55095	61457	72700*	84690*	89020	92708	105401*	116196
27965	30315	33536	43690*	55195	61499	72800*	84773	89079	92808	105501*	116296
28036	30413	33545	43731*	55295	61557	72900*	84790*	89120	92908	105601*	116396
28136	30415	33549	43790*	55395	61599	73000*	84873	89179	102065*	105701*	116496
28236	30513	33636	43831*	55495	61657	74021	84890*	89220	102165*	105801*	116596
28336	30515	33645	43890*	55595	61699	74121	84973	89279	102265*	105901*	116696
28436	30613	33649	43931*	55695	61757	74221	84990*	89320	102365*	109005	116796
28536	30615	33736	43990*	55795	61799	74321	85082	89379	102465*	109105	116896
28636	30713	33745	48017	55895	61857	74421	85182	89420	102565*	109205	116996
28736	30715	33749	48117	55995	61899						

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1865 an außer Verzinsung.

München, den 29. October 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 16. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ad Nrm. Exh. 2771 W. pr. den 12. November 1864.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 18⁶²/₆₃.

Die Rechnungen

	fl.	xr.	h.
A. der Kreishilfskasse			
mit einer Einnahme von . . .	12783	7	2
mit einer Ausgabe von . . .	10032	50	–
einem Activreste von . . .	2750	17	2
und einem Vermögensstande von .	41539	48	2
B. des Landgestütes			
mit einer Einnahme von . . .	45120	37	3
einer Ausgabe von	42784	28	2
einem Activreste von . . .	2336	9	1
dann mit einem Gesammtüberschusse von	12236	9	1

Digitized by Google

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl	Xr	A
mit einer Einnahme von . . .	64327	25	–
und einer Ausgabe von . . .	64327	25	–

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von . . .	1295	22	2
einer Ausgabe von	—	35	–
und einem Activreste von . .	1294	47	2

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten

mit einer Einnahme von . . .	18477	51	2
einer Ausgabe von	17750	—	–
und einem Activreste von . . .	727	51	2

F. über das Maximilians-Hilfsmagazin

mit einer Einnahme von . . .	7947	17	–
einer Ausgabe von	7984	1	–
einem Passivreste von . . .	36	44	–
und einem Vermögensstande von .	132263	16	–

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreisackerbauschule

	fl	Xr	A
mit einer Einnahme von . . .	3926	37	2
einer Ausgabe von	3924	23	2
einem Activreste von . . .	2	14	–
und einem Vermögensstande von .	31435	14	–

H. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal

	fl	Xr	A
mit einer Einnahme von . . .	63862	55	–
und einer Ausgabe von . . .	63862	55	–

I. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbsschulen

	fl	Xr	A
mit einer Einnahme von . . .	197	12	2
einer Ausgabe von	180	—	–
einem Activreste von . . .	17	12	2
und einem Vermögensstande von .	2517	12	2

K. der Kreisfonds

	fl	Xr	A
mit einer Einnahme von . . .	578360	29	–
einer Ausgabe von	484586	49	1
und einem Activreste von . . .	93773	39	3

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18¼¼ überzutragen.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr $18^{64}/_{65}$.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf 814,353 fl 14 Xr;
wonach ein Steuerprocent 8144 fl beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr $18^{64}/_{65}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

		fl	Xr
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu ¼ Prozent	1306	24
	Summa des Cap. I. .	1306	24
Cap. II.	Bedarf des Landrathes.		
§. 1.	Tagegebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	1200	—
§. 2.	Tagegebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . .	190	—
§. 3.	Regiekosten des Landrathes . .	500	—
	Summa des Cap. II. .	1890	—

Digitized by Google

	fl	xr
Cap. III. Erziehung und Bildung.		
§. 1. Deutsche Schulen	90074	25
§. 2. Isolirte Lateinschulen	36347	10
§. 3. Schwimmschulen	275	—
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5. Freiplätze für Zöglinge		
a) des Central-Taubstummen-Instituts in München	375	—
b) des Central-Blinden-Instituts daselbst	250	—
§. 6. Beitrag zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—
§. 7. Beitrag zur naturwissenschaftlichen Gesellschaft Pollichia	200	—
§. 8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—
§. 9. Reserve für Erziehung und Bildung	100	—
Summa des Cap. III.	129821	35
Cap. IV. Industrie und Cultur.		
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	13062	30
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen		
a) zu Speyer	2770	5
b) zu Landau	2480	—
c) zu Zweibrücken	2558	20
d) Lehrattribute dieser Schulen	600	—
e) Reserve für dieselben	100	—
§. 3. Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	400	—
§. 4. Für den gewerblichen Unterricht an den Lateinschulen	1400	—
§. 5. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Gewerbsschüler	1200	—
§. 6. Gestütanstalt in Zweibrücken	20000	—
§. 7. Prämien für das Landgestüt der Pfalz	1500	—
§. 8. Zur Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—
§. 9. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur		
a) für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—
b) für Industrie überhaupt	500	—
c) zur Gründung einer Kreisackerbauschule	1500	—
Summe des Cap. IV.	50170	55
Cap. V. Gesundheit.		
§. 1. Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster		
a) Betriebskosten	68471	—
b) Unterhalt der Gebäude	3500	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen	300	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte	2900	—
Summe des Cap. V.	75171	—
Cap. VI. Wohlthätigkeit.		
§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal		
a) Betriebskosten	66466	40
b) Unterhalt der Gebäude	2600	—
c) zur besseren baulichen Einrichtung der Localitäten für taubstumme und andere arme Kinder	20800	—
§. 2. Zur Unterstützung von Armen außerhalb der Anstalt	4000	—
§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000	—
§. 4. Zur Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1200	—
Summe des Cap. VI.	110046	40

Digitized by Google

	fl	kr
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.		
§. 1. Für Distriktsstraßen . . .	48000	—
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—
Summe des Cap. VII. .	53000	—
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren	150	—
Summe des Cap. VIII. .	150	—
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . . .	100000	—
Summe des Cap. IX. .	100000	—

	fl	kr	₰
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .	2753	9	1
Summe des Cap. X. .	2753	9	1

Zusammenstellung.

	fl	kr	₰
Cap. I.	1306	24	-
" II.	1890	—	-
" III.	129821	35	-
" IV.	50170	55	-
" V.	75171	—	-
" VI.	110046	40	-
" VII.	53000	—	-
" VIII.	150	—	-
" IX.	100000	—	-
" X.	2753	9	1
Summe der Kreis-Ausgaben .	524309	43	1

B. Kreis-Einnahmen.

	fl	kr
Cap I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
a) Auf Rechnung des Budgets und der Budgets-Erhöhung:		
§. 1. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer	2200	—
§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua .	13633	59
§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
§. 4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	8200	—
§. 5. Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	5100	—
§. 6. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 7. Für Industrie und Cultur . .	1500	—
b) Auf Rechnung des Reichsreservefonds.		
§. 8. Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	5100	—
Summe des Cap. I. .	46733	59
Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.		
§. 1. Für die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern, einschlüssig der Schulgelder . .	2751	4
§. 2. Für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern		
a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—
b) Schul- und Inscriptionsgelder . .	100	—
§. 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal und eigene Einnahmen dieser Anstalt .	9700	—

Digitized by Google

		fl	kr
§. 4.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und sonstige Einnahmen dieser Anstalt	32271	45
	Summe des Cap. II. .	45822	49
Cap. III.	Sonstige Einnahmen.		
§. 1.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—
§. 2.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—
§. 3.	Rückerhebung der Depositen bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen für die Taubstummenanstalt, Rückersatz vorbehalten	9000	—
	Summe des Cap. III. .	15010	—

		fl	kr	₰
Cap. IV.	Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	25084	23	1
	Summe des Cap. IV. .	25084	23	1
Cap. V.	Kreisumlage zu 48½ Prozenten der Steuerprinzipalsumme, nach Abzug von ½ Prozente für ungiebige Posten	391658	32	
	Summe des Cap. V. .	391658	32	

Zusammenstellung.

		fl	kr	₰
Cap.	I.	46733	59	–
„	II.	45822	49	–
„	III.	15010	—	–
„	IV.	25084	23	1
„	V.	391658	32	–
	Summe der Kreis-Einnahmen	524309	43	1

IV.

Auf die bezüglich der Kreisausgaben und Einnahmen erfolgten Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem von dem Landrathe beschlossenen Zuschusse von 100 fl aus Kreisfonds an die Lateinschule zu Pirmasens behufs der Aufstellung eines vierten Lehrers an derselben ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und ermächtigen Unsere Kreisregierung, diesen Zuschuß durch den mit dem gleichen Betrage von 100 fl in das Kreisbudget eingestellten Reservefond für Erziehung und Bildung, eventuell aus der allgemeinen Reserve zu decken.

2. Wir genehmigen, daß den Studienlehrerswittwen Kunkel in Landau und Gärtner von Kusel ein Alimentationsbeitrag von je 100 fl, dann der Subrectorstochter Seiß von Landau ein solcher von 80 fl gewährt werde, und ermächtigen Unsere Kreisregierung, die Mittel zur Verleihung dieser Unterstützungen aus dem Fonde zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Relikten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen, eventuell, bei dessen Unzulänglichkeit, aus dem allgemeinen Kreisreservefonde zu entnehmen.

3. Auf die Bitte des Landrathes, den Lehrern an den isolirten Lateinschulen die Rechte der Dienstespragmatik gewähren zu wollen, erwidern Wir, daß Wir bereits Auftrag gegeben haben, bei dem nächsten Landtage die geeigneten Einleitungen zur Gewährung der erforderlichen Mittel behufs endgiltiger Ordnung der Dienstesverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen zu treffen.

4. Ueber den Sitz des Realgymnasiums für die Pfalz haben Wir bereits in Ziffer III. Unserer Verordnung vom 14. Mai l. J. die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, Verfügung

Digitized by Google

getroffen, auf welche Wir im Anlasse des dießbezüglichen Antrages des Landrathes hinweisen.

5. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat im Vollzuge des Landraths-Abschiedes vom 17. Januar 1862, Abth. IV. № 7 und nach nunmehr erfolgter Reorganisation der technischen Lehranstalten bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, um das Inslebentreten einer landwirthschaftlichen Abtheilung an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern schon mit dem Schuljahre 18½ zu ermöglichen.

Es ist Unser Wille, daß hiebei den Wünschen des Landrathes nach Thunlichkeit entsprochen werde, und Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, demselben bei dessen nächstmaligen Zusammentritte über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben.

6. Wir haben bereits genehmigt, daß dem Beschlusse des Landrathes entsprechend die Gasbeleuchtung in den Gestütsstallungen des pfälzischen Landgestütes zu Zweibrücken eingerichtet und die erforderlichen Kosten à conto der Gestütsrechnung pro 18½ vorschußweise gedeckt werden.

Deßgleichen genehmigen Wir für die Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe die Verwendung von 4300 fl.

7. Der Landrath hat von der Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten für den Gehalt eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters vorläufig Umgang genommen, bis die landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreisgewerbschule Kaiserslautern ins Leben getreten sei, weil möglicher Weise der für den landwirthschaftlichen Unterricht aufgestellte Lehrer die hier in Frage stehende Function verrichten könnte.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mit Rücksicht auf die hierüber mittlerweile gemachten Erfahrungen weitere Vorschläge zu unterbreiten.

8. Da bereits die Landräthe von sechs Regierungsbezirken den Vorschlägen, welche Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Unserer Genehmigung bezüglich der Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für deren Relikten der landräthlichen Berathung unterstellen ließ, beizustimmen beschlossen und Wir diesen Beschlüssen bereits Unsere Genehmigung ertheilt haben, so geben Wir Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der Landrath der Pfalz bei der von ihm bereits kundgegebenen wohlwollenden Gesinnung für die fraglichen Lehrer keine ferneren Bedenken tragen werde, den gedachten Vorschlägen, welche dem Landrathe bei seiner nächstjährigen Versammlung mit den erforderlichen Anhaltspunkten wiederholt zu unterstellen, Wir Unsere Regierung der Pfalz hiemit beauftragen, seine Zustimmung zu ertheilen.

9. Wir genehmigen hiemit, daß Unsere Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, nach dem diesfallsigen Beschlusse des Landrathes zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder bei Unzureichenheit der hiefür unter die Kreis-Ausgaben eingesetzten Summe von 15,000 fl, andere verfügbare Kreismittel bis zum Betrage von 10,000 fl verwende.

10. Wir genehmigen, daß der Wittwe des vormaligen Rechnungsführers der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Cantzler, ein Alimentationsbeitrag von 100 fl gewährt werde.

11. Dem Beschlusse des Landrathes, daß die von der Maxbahngesellschaft geleistete Entschädigung für Plan № 1124, 1 Tagwerk 20 Dezimalen Rheindamm im Betrage von 519 fl 36 x der Gemeinde Pfortz zu

Digitized by Google

gewiesen und die Entschädigung für die alte Rheindammstrecke Plan № 498 und 742¼, in der Gemarkung von Wörth mit 18 fl 6 x der Gemeinde Wörth übergeben werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die weiter erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1. Die Anträge wegen weiterer Ausdehnung des pfälzischen Eisenbahnnetzes werden, insoweit es noch nicht geschehen ist, in nähere Erwägung gezogen werden.
2. Den Antrag, die Erbauung einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg sobald als thunlich auf Centralfonds zu übernehmen, werden Wir in Verbindung mit der Frage wegen des Baues einer Eisenbahn durch das Alsenzthal in Erwägung ziehen lassen.
3. Die von dem Landrathe der Pfalz bezeichneten Mißstände bezüglich der Ersatzmannstellung zur Armee haben ihre Beseitigung auf legislativem Wege zu finden.

Unser Staatsministerium des Innern hat jedoch gemeinsam mit dem Kriegsministerium zu erwägen, in wieferne etwa schon jetzt durch entsprechendes Benehmen der Conscriptionsbehörden mit den Militär-Commando's die directe Ermittlung von Ersatzmännern aus den abdienenden Soldaten für die betreffenden Conscribirten bewirkt und hiedurch vorläufig die thunlichste Minderung der angezeigten Mißstände herbeigeführt werden könne.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne den regen Eifer, welchen der Landrath der Pfalz den Interessen des Regierungsbezirkes bei seinen Verhandlungen zuwendete und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 4. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 17. November 1864.

Inhalt:

Baumpflanzungen an den Landstraßen betr. — Rücktritt des Kaufmanns Chr. Rösinger in Speyer als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. — Das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Erledigte bezirksärztliche Stelle in Thiereheim. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahnanleben betr. — Ein und dreißigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1864. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Consulat zu Rotterdam. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 2388 W. pr. den 10. November 1864.

(Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. Mai 1838 bezeichneten Betreffs (Amtsblatt pro 1838 pag. 207) ist für jede der betreffenden Behörde über verübten Frevel an den Straßenbäumen gemachte Anzeige, wenn dieselbe von solchen Indicien begleitet war, daß darauf eine gerichtliche Bestrafung des Frevels erfolgen konnte, dem Anzeiger eine Belohnung von fünf Gulden zugesichert.

Da diese Belohnungen bisher aus den der unterfertigten Stelle zur Disposition gestellt gewesenen Polizeistrafgeldern bezahlt wurden, diese aber nunmehr in die Staatskasse fließen, so wird die erwähnte Zusicherung wegen Abgangs der nöthigen Mittel hiemit zurückgenommen.

Speyer, den 4. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 2353 W. pr. den 9. November 1864.

(Rücktritt des Kaufmanns Chr. Rösinger in Speyer als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für die Stadt und den Bezirk Speyer aufgestellte Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, Christian Rösinger, Kaufmann in Speyer, hat diese

Digitized by Google

Agentur niedergelegt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2674 W. pr. den 10. November 1864.

(Das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 24. Dezember 1863 (Kreisamtsblatt 1864 pag. 39) wird nachstehend ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sämmtliche für das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in der Pfalz errichteten Unteragenturen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Speyer, den 9. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die in Havre unter der Firma „J. N. Faaß und Comp." bisher bestandene Handelsgesellschaft durch Urtheil des dortigen Handelsgerichtes auf Antrag des Theilhabers J. N. Faaß aufgelöst worden ist: wird die jener Gesellschaft durch Ministerial-Entschließung vom 3. November v. J. № 1086 verliehene Befugniß zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern hiemit als erloschen erklärt und es sind demgemäß die für die genannte Gesellschaft im Königreiche errichteten Agenturen sofort einzuziehen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 3. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 2451 W. pr. den 8. November 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. October l. J. in Wien stattgehabten 402., 403. und 404. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 86, 109 und 476 gezogen worden.

Die Serien 86 und 109 enthalten Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 %, und zwar:

Serie 86: von № 76,774 bis № 77,405 im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,002,780 fl,

Serie 109: von № 100,981 bis № 102,255 im Gesammt-Capitalsbetrage von 996,616 fl.

Serie 476 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,856 mit $\frac{1}{1}$ der Capitalssumme im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und

b) niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 2416 mit $\frac{1}{1}$ der Capitalssumme,

№ 2423 bis № 4856 incl. mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,086,391 fl.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5 ℔ C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5ßige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche durch die Verloosung zur ursprünglichen aber 5 ℔ nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Parthei und nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Finanzministerial-Erlasses 5ßige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 8. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

---

pr. den 8. November 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Bernauer, Christoph	Weilheim	Würtembrg	Bezg. Augsburg	17. März	Widersetzung u. Rückkehr aus der Landesverweisung	4 Monate
2	Wenzel, Marg.	Neuhäusl	Oesterreich	Bezg. Weiden	26 Sept.	Rückkehr aus der Landesverweisung	7 Monate
3	Dietz, Justine Elis.	Neustadt	S. Meining.	Bezg. Würzburg	19. Aug.	Landstreicherei	—
4	Jörg, Maria	Nesselwängle	Oesterreich	Stadtg. Augsburg	24. Sept.	id.	10 Tage
5	Trögel, Fried. Christian	Mehla	Reuß	Bezg. Hof	29. id.	Diebstahlsversuch	3 Monate
6	Schmotzer, Joseph	Dunstelkingen	Würtembrg	Bezg. Fürth	26. id.	Rückkehr aus der Landesverweisung	6¼ Monate
7	Ruf, Melchior	Kirchheim	"	Bezg. Donauwörth	12. id.	deßgleichen	7 Monate
8	Schuster, Johannes	Unterdeufstetten	"	Bezg. Ansbach	11. Oct.	deßgleichen	14 Tage
9	Kögel, Franz	Braunau	Oesterreich	Landg. Lauingen	7. id.	Bettel u. Landstreich.	10 Tage
10	Konzelmann, Jos.	Adelberg	Würtembrg	Bezg. Aichach	5. id.	Diebstahl	3 Monate
11	Lind, Joseph	Fachsenfeld	id.	Landg. Kellheim	30. Aug.	Landstreicherei	14 Tage
12	Kainz, Anna Maria	Esternberg	Oesterreich	Bezg. Passau	31. id.	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monate
13	Haas, Leopold	Wisenufer	id.	Bezg. Passau	14. Sept.	Diebstahl	4 Monate
14	Hölzle, Franzieka	Reutte	id.	Bezg. Kempten	30. Sept	Diebstahl	4 Monate

Speyer, den 7. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

No. 2598 W. pr. den 8. November 1864.

(Die erledigte bezirksärztliche Stelle in Thierhaupten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Schuster findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Thierhaupten erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken einreichen.

Speyer, den 8. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 14. November 1864.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahnanlehen betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. M. wurde angeordnet, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahnanlehens zu 4 Prozent (mit halbjährigen Zinscoupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari stattzufinden habe, und hiebei genehmige, daß bis auf weitere Bestimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrags statt in Baaren auch in 3½prozentigen bayerischen Staatsobligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorstehender Weise erlegten 3½prozentigen Staatsobligationen sind als

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4prozentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren und es wird der 3½procentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehensbetrages in 3½procentigen bayer. Staatsobligationen auch bei der Wiederanlage verlooster und noch unerhobener Capitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Ein und dreißigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1864.

				fl. kr.
Am 16. März 1864 waren versichert . . .	1691 Thiere	mit 178,547 fl.	Haftgeld hierauf	2360 57
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	185 „	„ 18,758 fl.	„ „	234 21
Bleiben . . .	1506 „	„ 159,789 fl.	„ „	2126 36
Vom 16. März bis 15. September 1864 wurden versichert	120 „	„ 14,365 fl.	„ „	238 39
Gesammtsumme am 15. September 1864 . .	1626 „	„ 174,154 fl.	„ „	2365 15

Digitized by Google

Reservefond.

	ℳ	₰
Bestand des Reservefonds am 16. März 1864	996	4
Hierzu: Zinsen für 6 Monate à 5 %	24	39
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	18	39
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	7	2
Ueberschuß durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer	—	—
Im vorigen Semester zu viel berechnete Entschädigung bei Braunacker	11	15
Summa	1057	39
Hiervon: Die uneinbringlichen Beiträge mit	38	—
Bestand am 15. September 1864	1019	39

Auszuschreibender Betrag.

	ℳ	₰
A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4305	—
B. Verwaltungskosten nach §. 47 von 174,154 ℳ Capital à 8 ₰ pro 100 ℳ	232	12
C. Remuneration von 2360 ℳ 57 ₰ Haftgeld à 2½ % den Agenten	158	3
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	74	12
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	69	41
F. Porto von und nach allen Agenturen	21	7
G. Inserations- und Bekanntmachungsgebühren	5	42
H. Steuern für die Agenten	10	16
I. Prozeßkosten	—	35
K. Zinsen von dem Reservefond	26	12
Summa	4903	—
Hiervon der Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	978	14
Bleibt auszuschreibender Betrag	3924	46

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 ℳ.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	1281	116,615 ℳ	2109 ℳ 42 ₰	1 ℳ 48 ₰	1 ℳ 48 ₰
Ackerpferde	300	53,950 ℳ		3 ℳ 7 ₰	3 ℳ 8 ₰
Chaisenpferde	6	1,540 ℳ	1812 ℳ 4 ₰		4 ℳ 42 ₰
Frachtpferde	7	1,170 ℳ			4 ℳ 42 ₰
Schafe und Ziegen	7	52 ℳ	10 ₰	19 ₰	— 20 ₰
Schweine	25	622 ℳ	2 ℳ 50 ₰	20 ₰	— 21 ₰
	1626 Stück	174,154 ℳ	3924 ℳ 46 ₰		

Digitized by Google

Recapitulation.

			fl.	kr.
Rinder mit einem Capitale von	116,615 fl. à 1 fl. 48 kr.	Beitrag im Ganzen	2089	4
Ackerpferde „ „ „	53,950 fl. „ 3 fl. 8 kr.	„ „ „	1690	26
Chaisenpferde „ „ „	1,540 fl. „ 4 fl. 42 kr.	„ „ „	72	28
Frachtpferde „ „ „	1,170 fl. „ 4 fl. 42 kr.	„ „ „	54	59
Schafe und Ziegen „ „	52 fl. „ 20 kr.	„ „ „	—	10
Schweine „ „	827 fl. „ 21 kr.	„ „ „	2	54
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von			—	—
	Summa		3944	20
	Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf		3924	46
	Bleiben für den Reservefond		19	34

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester verrechnet.

Speyer, den 8. October 1864.

Der Verwaltungsrath:	Der Director:	Der Kassier:
F. Cörper. Fr. König.	F. Walz.	Birnbaum.

Protokoll

über die Abhör der XXXI. Semestralrechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins.

Heute den 2. October 1864 schritten die Unterzeichneten zur Prüfung und Verbescheidung der Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. März bis 15. September 1864 und es wurden mit Rücksicht auf die Erinnerungen und Beanstandungen, zu welchen die Rechnung bei der vorausgegangenen Revision Anlaß gab, folgende Resolutionen ertheilt:

1. Da als Remuneration der Agenten aus Versehen eine Summe von . . . . . 158 fl. 3 kr.
   in Berechnung gebracht ist, während die Remunerationen zusammen nur . . 59 fl. 3 kr.
   betragen, so ergibt sich eine Minderung von 99 fl. — kr.
   Dieser Betrag wurde demnach für das obenbezeichnete Semester zu viel ausgeschlagen und müßte dem Reservefond zufallen; weil aber nach der Erklärung des Rechners auch einige Entschädigungen nicht mehr in die vorliegende Rechnung aufgenommen werden konnten und in der nächstfolgenden Rechnung in Ansatz kommen, so wird verfügt, daß zur Ausgleichung obiger Betrag nicht dem Reservefond zugerechnet, sondern auf die Bedarfssumme des nächsten, i. e. laufenden Semesters vorweg gutgeschrieben und nur der alsdann noch verbleibende Rest auf das Versicherungs-Capital ausgeschlagen werde.
2. An Porto hat die Agentur Bergzabern 33 kr. in Aufrechnung gebracht; da nun in der Rechnung nur 23 kr. erscheinen, so kann der weitere Betrag von 10 kr. in nächster Rechnung verrechnet werden.
3. Ebenso sind die nachträglich verrechneten Inseratgebühren bei der Agentur Kaiserslautern anstatt zu 1 fl. 18 kr. nur mit 1 fl. 8 kr. angesetzt, wornach auch hier eine Differenz von 10 kr. besteht, deren Ausgleichung in nächster Rechnung erfolgen kann.

Digitized by Google

4. Die mit 3 fl 10 kr. verrechnete Ausgabe für Steuern und Umlagen des Agenten von Pirmasens ist nur durch eine Quittung des Agenten belegt, was rechnungsmäßig nicht genügen kann. Künftig muß bei dergleichen Verrechnungen das Steuer- und Umlagebüchelchen oder eine besondere Bescheinigung des betreffenden Einnehmers über den Betrag der Gewerbsteuer für die Agentur des Viehversicherungsvereins, und der darauf repartirten Gemeindeumlagen, beigebracht werden.
5. Die übrigen Differenzen, welche sich in der Recapitulation über die auszuschreibende Bedarfssumme fanden, wurden rectifizirt und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.
6. Der Reservefond beträgt nach Zuschlag von 11 fl 15 kr, welche auf die Entschädigung des Johannes Braunacker von Ramstein gegenüber dem Ansatze in voriger Rechnung weniger zur Auszahlung gelangten und nach Abzug von 38 fl uneinbringlicher Beiträge . . 1019 fl 39 kr.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs bezeichneten Tage.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes:
F. Cörper. Fr. König.

Der Director:
F. Walz.

Der Rendant:
Schild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. October l. J. die katholische Pfarrei Landstuhl, Bezirksamts Homburg, dem Priester Otto Bach, Pfarrer in Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Gewerbschule zu Landau erledigte Lehrstelle für den Unterricht in der praktischen Mechanik und im Maschinenzeichnen dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Verweser dieser Lehrstelle, Heinrich Otto Baumann aus Kandel, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. November d. J. angefangen, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1864, und im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Dürkheim dem Pfarrer Heinrich Carl Matthias zu Dürkheim übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 29. October l. J. wurden:

1. der bisherige Adjunkt Joh. Fickeisen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Eßweiler, und
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Jacob Göttel zum Adjunkten zu Eßweiler ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 29. October d. J. wurde der bisherige Bürgermeisterei-Adjunkt zu Schrollbach, Jacob Strauß, zum Bürgermeister zu Schrollbach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 29. October l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Gustav Mosbacher aus Enkenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Münchweiler, vom 11. November d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. October 1864 wurde der Schulverweser Ludwig Demolet zu

Digitized by Google

Offenbach zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Bornheim, vom 11. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. November d. J. wurde der Schulverweser Lorenz Bregel zu Kirrberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hütschenhausen in provisorischer Eigenschaft, vom 21. desselben Monats an, ernannt.

Consulat zu Rotterdam.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. October l. J. den Königl. Consul Carl Köhler zu Rotterdam auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste von der Stelle eines Königl. Consuls zu Rotterdam zu entheben.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem John Wilson von Poppleton in England wurde unterm 27. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der Dreschmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das den Fabrikanten Leopold Iller und Leonhard Höfer von Fürth unterm 31. August 1860 verliehene, und bis dahin 1865 noch laufende Privilegium auf Anfertigung von Schlüsselschildern aus Leder wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 31. August 1865 anfangend,

und das dem Joseph Lastner von München unterm 28. October 1863 verliehene Privilegium auf Bereitung einer von ihm „Hartement" benannten Masse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Druckereibesitzer E. F. A. Glück von Ebemnitz unterm 24. October 1863 verliehenen und unterm 10. November 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Drucktisch für Hanbdruck wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 10. November 1864.

Staatspapierre.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Action mit Div. II. Sem. . .		900
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %		96⅛
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 19. November 1864.

Inhalt:

Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr. — Verzeichniß der Localhilfskassen im Königl. bayerischen Regierungsbezirke der Pfalz, am Schlusse des Etatsjahres 18$^{63}/_{64}$. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 24. October 1864 in Betreff des Competenzconflicts zwischen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das Königl. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 1096 W. pr. den 14. November 1864.

(Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 26. v. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, ein etwa sachdienliches Resultat der sofort einzuleitenden entsprechenden Erhebung anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 23. d. M. wurde in Auerbach eine Mannsperson aufgegriffen, die weder durch Sprache noch Schrift oder sonstige Zeichen über ihre Herkunft, Heimath, ihren Namen und Stand einigen Aufschluß zu geben vermag und nach bezirksärztlichem Gutachten blödsinnig ist.

Indem nachstehend deren Signalement und Kleidung bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Heimath und sonstigen Verhältnisse obiger Person Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem Königl. Bezirksamt Eschenbach zur Anzeige zu bringen.

Signalement.

Alter: 24—30 Jahre; Größe: 5′ 4″ 8‴; Gesichtsform: länglicht; Nase: groß; Mund: proportionirt; Augen: blaugrau; Haare und Bart: hellbraun; Gestalt: hager; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Kleidung.

Ueberreste einer braunen Pelzmütze, an der Unterfutter und Schirm fehlen, ein abgeschmutztes grobleinenes Hemd, ein graues zerrissenes Halstuch, ein blautuchener Waffenrock, an welchem vom rechten Aermel nur mehr das Unterfutter vorhanden ist, ein einziger weißmetallener Knopf sich befindet und die Auszeichnung des Königl. 6. Infanterie-Regiments ersichtlich ist, ein Beinkleid von grauem Sommerstoff, vollständig zerrissen; die Fußbekleidung besteht in grobleinenen Socken, von denen der eine vollständig zerrissen und mit einem leinenen blauen Bande festgebunden ist.

Regensburg, den 26. October 1864.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Ad Nrm. Exh. 2565 W. pr. den 14. November 1864.

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$.

Ordnungs-No.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	3826	42	66	
2		Heuchelheim	521	10	9	
3		Ingenheim	1524	34	28	
4		Klingenmünster	3250	7	68	
5		Mühlhofen	748	42	13	
6		Niederhorbach	1000	–	11	
7		Rohrbach	3872	—	78	
8		Rinnthal	583	4	9	
9		Steinfeld	7542	59	103	
10		Distrikt Bergzabern	11284	28	276	
11		Distrikt Annweiler	16669	9	469	
		Summa	50822	55	1130	
12	Frankenthal	Lambsheim	1733	38	38	
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	41	
14		Germersheim	1000	—	—	
15		Hagenbach	2000	—	30	
16		Jockgrim	1000	—	11	
17		Kandel	6000	—	17	
18		Kuhardt	2000	—	54	
19		Leimersheim	2101	17	37	
20		Lingenfeld	600	—	—	
21		Minfeld	633	56	39	
22		Neupfotz	2314	40	55	
23		Rheinzabern	1000	—	23	
24		Rülzheim	2000	–	63	
25		Westheim	500	—	—	
26		Wörth	1200	—	1	
		Summa	26349	53	371	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
	Homburg	. . . . .	—	—	—	Hat keine Hilfskassen.
27	Kaiserslautern	Kaiserslautern	58622	17	305	
28		Sippersfeld	6200	—	72	
		Summa .	64822	17	377	
29	Kirchheimbolanden	Hochstätten	722	1	30	
		Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone:				
30		a) Kirchheim und Gölheim . .	65427	35	451	
31		b) Obermoschel	12760	50	83	
32		c) Rockenhausen	1862	33	31	
		Summa .	80772	59	595	
	Kusel	. . . . .	—		—	Bestehen keine Hilfskassen.
33	Landau	Bornheim	625	—	11	
34		Eisingen, christl. Großalmosen .	1054	18	28	
35		Hainfeld, Local-Armenpflege .	200	—	4	
36		Herxheim, kathol. Kirche . .	5771	—	131	
37		Ilbesheim	360	—	5	
38		do. protest. Kirche . .	665	4	18	
39		Impflingen, do. . . .	653	—	17	
40		Insheim, do. . . .	1300	—	29	
41		Leinsweiler, do. . . .	432	—	7	
42		do. Gemeinde . . .	500	—	7	
43		Niederhochstadt	5140	—	99	
44		do. protest. Kirche . .	2948	30	46	
45		Nußdorf	1684	40	22	
46		Oberhochstadt	2682	—	57	
47		do. protest. Kirche . .	739	43	13	
48		Siebeldingen	777	—	17	
49		Weyher, kathol. Kirchenbeneficium .	285	—	5	
		Summa .	25817	15	516	
50	Neustadt	Dürkheim	4540	10	15	
51		Freinsheim	2500	—	45	
52		Haßloch	13513	—	85	
53		Weidenthal	3583	10	56	
		Summa .	24136	20	201	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	kr	Zahl der Schuldner. (lb)	Bemerkungen.
54	Pirmasens	Heltersberg	1631	14	48	
55	Speyer	Berghausen	2910	51	55	
56		Dudenhofen	1362	35	37	
57		Friesenheim	1500	—	34	
58		Harthausen	3092	3	30	
59		Otterstadt	1802	19	40	
60		Speyer	7396	54	25	
		Summa .	18064	42	221	
61	Zweibrücken	Aßweiler	266	3	1	
62		Bebelsheim	342	11	7	
63		Bliesmengen-Bolchen	423	4	5	
64		Erfweiler-Ehlingen	331	7	2	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
65		Gersheim	309	35	—	
66		Herbitzheim	132	24	2	
67		Ormesheim	446	58	9	
68		Reinheim	311	19	—	
69		Rubenheim	173	9	1	
70		Ensheim	1493	—	16	
71		Mimbach	233	19	4	
72		Wattweiler	612	8	14	
73		Webenheim	871	52	14	
74		Battweiler	1635	48	28	
75		Knopp-Labach				
76		Maßweiler				
77		Niederhausen				
78		Oberhausen	1119	56	33	do.
79		Reifenberg				
80		Schmittshausen				
81		Winterbach				
82		Contwig				
83		Niederauerbach				
84		Oberauerbach	1501	45	29	do.
85		Rieschweiler				
86		Stambach				
87		Althornbach	100	—	—	
88		Rimschweiler	100	—	—	
89		Blieskastel	3891	13	44	
90		Hornbach	1980	35	—	
91		Zweibrücken	8296	56	41	
		Summa .	24608	22	250	

Digitized by Google

Recapitulation.

Bezirksämter.	Capitalstock. fl.	Capitalstock. kr.	Zahl der Schuldner.
Bergzabern	50822	55	1130
Frankenthal	1733	38	38
Germersheim	26349	53	371
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	64822	17	377
Kirchheimbolanden	80772	59	595
Kusel	—	—	—
Landau	25817	15	516
Neustadt	24136	20	201
Pirmasens	1631	14	48
Speyer	18064	42	221
Zweibrücken	24608	22	250
Total am Schlusse des Etatsjahres 18⅓	318759	35	3747
Am Schlusse des Etatsjahres 18⅓ war der Stand	295658	55	3574
Demnach Mehrung pro 18⅓	23100	40	173

Speyer, den 12. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 24. October 1864 in Betreff des Competenzconflicts zwischen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das Königl. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des Competenzconflicts zwischen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken in der Streitsache der Verwaltung des Waisenhauses in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken, als Beklagte, und gegen das Königl. bayerische Aerar, als Garantiebeklagten, wegen Forderung zu Recht:

Es liege ein Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vor.

Gründe.

Mittels Ladung vom 4. April 1835 trat das Waisenhaus in Homburg gegen die protestantische geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken bei dem Bezirksgerichte daselbst mit einer Klage auf und verlangte darin die Verurtheilung der Beklagten

1. zur Zahlung einer jährlichen Rente an Geld und Naturalien von 2000 fl, 150 Malter Korn, 18 Malter Waizen und 2 Fuder Wein,

Digitized by Google

2. zur Zahlung der Rückstände dieser Rente in Bezug auf den Geldbetrag seit 1779 resp. 1797 und in Bezug auf die Naturalien seit 1795 mit Zinsen vom Tage der Klage.

Nachdem dieser Klage die Einrede der Verjährung entgegengesetzt worden war, erhob die Klagspartei durch weitere Ladung vom 28. April 1836 eine Garantieklage gegen das Königl. bayerische Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, und bat darin, das Königl. Aerar für verbunden zu erklären, die der Hauptklage entgegengesetzte Einrede der Verjährung zu beseitigen, wo nicht, dasselbe zu verurtheilen, die Klagspartei für alle aus dieser Unterlassung und der Abweisung der Hauptklage entstehenden Nachtheile, vorbehaltlich näherer Liquidation auf 80,000 fl. angeschlagen — schadlos zu halten.

Zur Begründung dieser Garantieklage wurde geltend gemacht, daß die Einrede der Verjährung lediglich durch ein Verschulden — culpa lata — der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ihre Entstehung gewonnen, indem die Klagspartei schon im Jahre 1828, also vor Eintritt der dreißigjährigen Verjährung, die Ermächtigung zur Klagestellung nachgesucht, solche aber erst durch Rescript vom 9. Januar 1835, also nach Ablauf der Verjährungszeit, erhalten habe.

Bei der öffentlichen Verhandlung der Sache nahmen die Anwälte der Parteien die entsprechenden Anträge und es stellte insbesondere die Königl. Staatsbehörde für die garantiebeklagte Königl. Regierung den primären Antrag, das Bezirksgericht wolle sich für incompetent erklären, über die Garantieklage zu erkennen.

Durch Urtheil dieses Gerichts vom 4. März 1843 wurde hierauf die Haupt- und Garantieklage als unbegründet abgewiesen unter Verurtheilung des klagenden Waisenhauses in die hiedurch veranlaßten Kosten.

Dieses Urtheil focht die Klagspartei auf dem Wege der Berufung an und ließ zu diesem Ende der Hauptbeklagten am 5. Mai 1843 und der Garantiebeklagten am 10. Dezember 1863 einen Appellact zustellen, worauf die Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 1. Februar 1864 zur Hinterlegung der Anträge fixirt wurde.

In dieser Sitzung legte jedoch die Königl. Staatsbehörde ein Rescript der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1864 vor, in welchem diese Stelle bezüglich der gegen das Königl. Aerar erhobenen Garantieklage den Competenzconflict erhob, sowie eine desfallsige Denkschrift vom nemlichen Tage, worauf das Königl. Appellationsgericht das Verfahren in der Streitsache bis nach Austragung des Competenzconfliktes suspendirte und verordnete, daß den Parteien eine Abschrift des Rescripts der Königl. Regierung, sowie seines Urtheils mitgetheilt und daß die Proceßacten auf der Canzlei des Königl. Appellationsgerichts hinterlegt, nach Ablauf der gesetzlichen Frist aber nebst erwähnter Denkschrift und den etwa noch weiter eingereicht werdenden Denkschriften an die zuständige Stelle eingesendet werden sollen.

Die angeordnete Mittheilung hatte auch an sämmtliche Parteien am 8. Februar 1864 statt und es wurden hierauf nach Ablauf von 30 Tagen die Acten dem Königl. Generalprokurator am Cassationshofe übermacht.

Weitere Denkschriften wurden nicht zu den Acten übergeben.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, worauf, da für die Parteien, geschehener Eröffnung ungeachtet, Niemand erschienen war, der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm und nach Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle erkennen, daß ein Competenzconflict in vorwürfiger Streitsache nicht gegeben, diese sohin wegen Unzuständigkeit hierorts abzuweisen sei."

Diesem Antrage war auch Folge zu geben.

Digitized by Google

Das Bezirksgericht hat die Hauptklage als unbegründet abgewiesen, weil dem klagenden Waisenhause ein klagbarer Rechtsanspruch überhaupt nicht zustehe. Dasselbe war daher gar nicht in der Lage, auf die der Klage entgegengesetzten Exceptionen, namentlich auf die Einrede der Verjährung einzugehen, und es konnte somit auch nicht gemeint sein, die erhobene Garantieklage einer formellen und materiellen Prüfung zu unterziehen, weil diese Klage mit der Einrede der Verjährung von selbst als gegenstandslos zusammenfiel.

In der That ergibt sich auch aus den Motiven des Urtheils vom 4. März 1843 unzweifelhaft, daß sich das Gericht weder mit der Einrede der Verjährung und noch weniger mit der Garantieklage befaßt hat, indem es darin heißt: „daß es nicht nothwendig sei, auf die — die Zulässigkeit und den Zweck der Klage betreffenden Einreden einzugehen, und daß ebenso die Garantieklage gegen das Aerar wegfalle."

Mit diesen Motiven verträgt sich die Ansicht nicht, daß sich das Bezirksgericht ausdrücklich oder doch implicite für competent erklärt habe, über die Garantieklage zu erkennen, und ein bündiger Schluß hierauf kann auch nicht aus dem Umstande gezogen werden, daß mit dem Worte der Motive „wegfallen" das Wort „ungegründet" verbunden ist und daß der Tenor dahin lautet: „weist die Haupt- und Garantieklage als ungegründet ab;" es ist vielmehr augenfällig, daß der Tenor und das Motiv bezüglich der Garantieklage lediglich eine etwas zweideutige — der Sachlage nicht ganz entsprechende Fassung erhalten haben.

Die Gerichte sind an sich zuständig, über Klagen gegen das Königl. Aerar abzuurtheilen; sie dürfen sich hiebei nur nicht in eine Kritik und Entscheidung über Verwaltungsacte einlassen und sie müssen sich allerdings für incompetent erklären, wenn eine Klage ausschließlich durch Bezugnahme auf einen Verwaltungsact begründet werden will. Eine solche Incompetenzerklärung ist indessen immerhin durch eine wenn auch nicht tiefer eingehende Würdigung des Klaggrundes bedingt. Zur Prüfung des Klaggrundes einer Garantieklage kann aber der Natur der Sache nach erst dann geschritten werden, wenn die Hauptklage, sei es definitiv, sei es interlocutorisch, beschieden ist, weil die Beurtheilung der Hauptklage immer von wesentlichem Einflusse für die Garantieklage sein wird. Da nun eine Garantieklage in Frage stand, so hat das Bezirksgericht das ganz richtige Verfahren eingehalten und es läßt sich hieraus und aus dem Umstande, daß unerachtet des förmlichen Antrages der Staatsbehörde auf diese Klage nicht ein Incompetenzurtheil erging, daß dieselbe nur als gegenstandslos erklärt und das Aerar bis zur Entscheidung über die Hauptklage in der Instanz belassen wurde, keineswegs mit Nothwendigkeit folgern, daß sich das Gericht bezüglich der Garantieklage competent erklärt oder auch nur erachtet habe.

Hat aber hiernach das Bezirksgericht Zweibrücken seine Competenz nicht ausgesprochen und sich auch nicht im Sinne des Artik. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 mit der Garantieklage überhaupt befaßt, so ist ein Competenzconflict zwischen diesem Gerichte und der Administrativbehörde nicht gegeben.

Was die zur Begründung der Anregung eines Conflictes vorgebrachte praktische Erwägung betrifft, so kann die Prüfung eines Competenzconflicts zur Zeit, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu fehlen, nimmermehr gerechtfertigt erscheinen, auch wenn es — wie nicht — richtig sein sollte, daß während der Verhandlung vor dem Appellationsgericht und nach dem dort zu erlassenden Urtheil eine Competenzconflictanregung nicht mehr platzgreiflich wäre.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am vierundzwanzigsten October achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshof; Mi-

Digitized by Google

nisterialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Hilgard; Ministerialrath Dr. von Dazenberger; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb; der Königl. General-Staats-Prokurator von Pixis; und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Wollschläger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Bezirksamtmanne von Teuschnitz den Bezirksamtsassessor Aegidius Deuerling von Kaiserslautern zu befördern.

Durch allerhöchstes Signat vom 7. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsboten August Kirchhoffer von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Germersheim zu versetzen, und
2. den Gerichtsboten-Candidaten Philipp Jacob Walß aus Pirmasens zum Gerichtsboten in Winnweiler zu ernennen.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Kreisgewerbsschule zu Kaiserslautern erledigte Lehrstelle für Chemie und Technologie, vom 1. November d. J. angefangen, dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Verweser dieser Stelle, Ferdinand Rhien aus Elbinggerode (im Königreich Hannover), allergnädigst zu verleihen.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 7. November d. J., wurde der Schulverweser Friedrich Rürck in Freckenfeld zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen oberen Schule, vom 14. desselben Monats an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Göppel von Homburg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Plantage, vom 14. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1864, wurde der Schulverweser Carl Lehr zu Leimen zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 7. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November d. J., wurden:

1. der Lehrer Adam Scherer in Neustadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen I. Knabenschule,
2. der Lehrer Friedrich Reiß in Neustadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen II. Knabenschule,
3. der Lehrer Carl Dörr in Neustadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen III. Knabenschule, und
4. der Schulverweser Bernhard Harsch allda zum Lehrer an der protestantisch-deutschen IV. Knabenschule,

in Neustadt, vom 14. l. M. an, ad 1—3 in definitiver, ad 4 in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 23. November 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 18⁶¹/₆₂ betr. — Die an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken erledigte Zeichnenlehrerstelle betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen, [illegible] — Die von dem Königl. Lyceal-Professor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren [illegible] betr. — Den [illegible] Johannes John von Rudendorf betr. — Den ärztlichen Pensionsverein betr. — Die erledigte [illegible] in Neustadt betr. — [illegible] — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1864.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 18⁶¹/₆₂ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann den Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 18⁶¹/₆₂ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 2. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

von Gönner.

Digitized by Google

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Etatsjahres 18⁶⁄₆₂.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-Milder-Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 18⁵⁄₆₁ betrug das Vermögen laut voriger Ausweise . . .	3646811	39	5	1713786	10	4	110089	30	3	5470687	20	4
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 18⁶⁄₆₂ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18⁵⁄₆₁ bestandenen Activen mit . .	397396	39	—	81643	19	2	7731	34	—	486771	32	2
Summa .	4044208	18	5	1795429	29	6	117821	4	3	5957458	52	6
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 18⁶⁄₆₂ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18⁵⁄₆₁ bestandenen Passiven mit . .	344061	15	4	78370	52	5	5704	15	—	428136	23	1
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 18⁶⁄₆₂ reines Vermögen	3700147	3	1	1717058	37	1	112116	49	3	5529322	29	5
Dieses Vermögen besteht:												
1. in baarem Gelde	5202	19	7	6383	5	1	216	49	3	11802	14	11
2. „ k. k. Staatspapieren	2670130	—	—	1517600	—	—	86800	—	—	4274530	—	—
3. „ k. k. österr. Staatspapieren . . .	143937	30	—	—	—	—	—	—	—	143937	30	—
4. „ Ewiggeldern	568037	—	—	11400	—	—	15500	—	—	697537	—	—
5. „ Hypotheken	313910	—	—	78985	2	—	9600	—	—	402495	2	—
Summa .	3701216	49	7	1716968	7	1	112116	49	3	5530301	46	3
Hiezu die Activa	—	—	—	90	30	—	—	—	—	—	—	—
Hievon die Passiva	1069	46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Activa von den Passivis abgezogen .	1069	46	6	90	30	—	—	—	—	979	16	11
Sohin Vermögensstand wie oben .	3700147	11	1	1717058	37	1	112116	49	3	5529322	29	5

Digitized by Google

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etatsjahre 18 6½ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde:								Aus dem Invalidenfonde:								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.			wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Lehrgelder an Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
		einfache	doppelte													
Wittwen.		Waisen.														
573	452	377	332	247	17	19	16	6	202	5	25	3	133	82	366	500
1025		709			36											
		956														

München, den 11. Juli 1864.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 2352 W. pr. den 16. November 1864.

(Die an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken erledigte Zeichnenlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken in Erledigung gekommene Zeichnenlehrerstelle wird mit einer Remuneration von jährlich 500 fl zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die bezüglichen Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei dem Königl. Studien-Rectorate Zweibrücken einzureichen.

Speyer, den 14. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 3250 W. pr. den 17. November 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Rockenhausen, im Amts- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, fünf Gemeinden und den dazu gehörigen Höfen und Mühlen 1135 Parochianen, und erträgt:

	fl	Xr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. „ Wohnungsanschlag	24	23
3. „ Pfarrgütern	7	39
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	18	24
sohin im Ganzen .	514	26

	fl	Xr
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	285	34
auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 16. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 2524 W. pr. den 15. November 1864.

(Die von dem Königl. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel: „die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreich Bayern vom 24. Februar 1854 mit den seither erschienenen Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen und Novellen, systematisch geordnet von B. Seibel, Professor am Königl. Lyceum in Dillingen, Bamberg 1864. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung." wurde mit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten eine Druckschrift veröffentlicht, welche den Königl. Studienrectoraten und Subrectoraten zur Anschaffung für den Geschäftsgebrauch hiermit empfohlen wird.

Speyer, den 9. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 2168 W. pr. den 19. November 1864.

(Den vermißten Johannes Jahn von Rudendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz

Zum Zwecke der Einleitung entsprechender Erhebungen und der Anzeige eines etwa sachdienlichen Resultates wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. v. M. bezeichneten Betreffes bekannt gegeben.

Speyer, den 18. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes Ebern hat sich der blödsinnige Johannes Jahn von Rudendorf, der von dortigen Einwohnern zur Obst-Ernte am 10. d. M. nach Trabelsdorf, Königl. Bezirksamtes Bamberg II, mitgenommen worden war, am 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, bei Trabelsdorf von den erwähnten Personen entfernt und ist seitdem nicht nach Hause zurückgekehrt.

Derselbe kann nur die Worte „Vater" und „Mutter" sprechen, also durchaus keine Auskunft über sich geben; er ist 19 Jahre alt, 5′ bis 5′ 4″ groß, von starkem, untersetztem Körperbau und trug folgende Kleidungsstücke am Leibe: eine gräuliche Pelzkappe, einen grünen Chevauleger-Waffenrock, an welchem Kragen und Aufschläge entfernt, und durch anderes Tuch ersetzt sind, dann eine bläuliche Hose von Baumwollenstoff mit weißen Fäden durchschossen, eine alte geflickte Weste von dunklem Wollenstoff, ein helles Halstuch, rindslederne Bundschuhe und ein geflicktes Hemd von Baumwollenstoff.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen nach dem J. Jahn anzustellen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Ebern sofort mitzutheilen.

Würzburg, den 24. October 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

---

pr. den 18. November 1864.

(Den ärztlichen Pensionsverein betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und an die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Die Beachtung der unterm 27. August 1861 getroffenen Anordnungen, Kreis-Amtsblatt von 1861 S. 947 — sieht man sich veranlaßt, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Zweibrücken, den 15. November 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

---

pr. den 18. November 1864.

(Die erledigte Bezirksthierarzt-Stelle in Neustadt betr.)

Durch den Tod des Bezirksthierarztes Handrich dahier ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Seine Bezüge bestanden in 200 fl aus Kreis- resp. Distriktsfonds, dann in den Gebühren für Hundevisitation und Besichtigung

Digitized by Google

der Zuchtstiere, im Gesammtanschlage, mäßig gegriffen, zu 800 fl. Außerdem war ihm die Fleischbeschau in der Stadt Neustadt übertragen.

Bewerber um die vacante Stelle werden eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigtem Amte einzureichen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die angeführten Bezüge, theils widerruflich, theils unbestimmt sind, daher dem anzustellenden Thierarzte kein Rechtsanspruch auf dieselben erwächst.

Neustadt, den 17. November 1864.

Königl. Bezirksamt.

Zenetti.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15./19. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Ludwig Brenner in Landau den Gerichtsboten-Candidaten August Mathöffer von Landau als functionirenden Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. Dezember nächsthin an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November d. J., wurde der Lehrer Sebastian Keßler an der katholischen Vorbereitungsschule in Blieskastel zum Lehrer an der oberen katholischen Knabenschule daselbst, vom 15. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November 1864, wurde der bisherige Schulverweser Johannes Rieder zu Hördt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Knöringen, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 1. November l. J. dem Eduard Andries von Brüssel auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. November l. J. anfangend;

unterm 2. November l. J. dem Oberingenieur Johann Zeh von Wien auf Verbesserungen an beweglichen Feuerungsrosten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. J. anfangend,

dem Heinrich Pollack und dem Edwin Schmidt von Hamburg auf einen neuen Verzierungsapparat zur Herstellung eines Posamatir- und Verzierungsstiches und einen verbesserten Säumer für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. J. anfangend, und

dem Uhrmacher und Mechaniker Michel Ange Bosio von Paris auf eine Uhren-Regulirungs-Vorrichtung für Stockuhren mit Pendellänge bis zu 1 Schuh für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 17. November 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	97¾	97⅛
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats October 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	301	5	11	912	3	35	138	3	19	28	4	55	8	3	7	283	3	19
Kaiserslautern . .	376	5	5	696	3	36	3615	3	36	—	—	—	2404	3	39	1473	3	21
Kandel	69	4	50	—	—	—	254	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	6	4	55	453	3	51	813	3	32	—	—	—	332	3	31	224	3	10
Landau	75	4	53	14	3	32	463	3	44	—	—	—	30	3	29	45	3	50
Neustadt	1118	5	2	745	3	41	2047	3	51	—	—	—	1057	3	37	29	3	55
Pirmasens . . .	184	5	5	233	3	34	87	3	26	—	—	—	—	—	—	75	3	20
Speyer	138	4	56	308	3	33	742	3	34	—	—	—	663	3	31	37	3	52
Zweibrücken . .	1196	5	3	1170	3	40	277	3	25	28	5	—	64	3	16	1533	3	21
Summa .	3463	5	3	4531	3	39	8436	3	39	56	4	58	4558	3	36	3699	3	21

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate October 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für												
	Brod			Fleisch				Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per 1 Pfd.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	2¾	3¼	-	15	12	9	14	4	5	5	5	5	30	22	1	34	2	32	1	25
Frankenthal	2½	3¼	6½	—	13	11	14	3½	5	6	8	7	30	24	1	20	1	40	1	8
Germersheim	3	3½	6	15	13	12	15	4	6½	5	6	5	28	19	1	30	2	30	1	40
Grünstadt	2¾	3½	—	-	12	10	14	4	6	4	4	4	32	24	1	30	-	-	1	12
Homburg	3	—	—	14	12	10	14	6	7	4	4	4	30	24	1	—	2	30	1	—
Kaiserslautern	3	3¼	6	14	12	10	12	3	5	4	4	4	28	18	1	4	2	42	1	12
Kandel	3	3½	4¾	16	14	12	14	4	6	3	3½	3	29	18	1	45	3	—	1	6
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	14	3	6½	3	4	5	28	18	1	10	2	40	1	4
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6½	4	5	5	27	18	—	54	2	50	1	40
Landau	3	3½	4½	16	13	12	16	4	6	6	6	5	28	24	1	24	3	—	1	20
Neustadt	2½	3¼	—	16	12	10	13	4	6	4	4	4	28	24	1	40	2	12	1	30
Pirmasens	3	4	4¾	—	12	9	14	3	6	6	6	6	28	16	1	12	3	—	1	20
Speyer	3	3½	5½	16	13	12	16	4	6	6	6	6	30	24	1	30	2	42	1	24
Zweibrücken	3	4	4½	14	13	10	14	4	7	5	6	6	26	24	1	—	3	—	1	18

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 29. November 1864.

Inhalt:

Die Satzungen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Klingenmünster, Decanats Bergzabern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Kindenheim, Decanats Frankenthal; der I. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, und der protestantischen Pfarrstelle zu Contwig, Decanats Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Nro. 3432 W. pr. den 24. November 1864.

(Die Satzungen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die revidirten Satzungen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, wie sie aus den Berathungen der Verwaltungs-Commission und der Schullehrer-Bevollmächtigten mit Genehmigung der unterfertigten Stelle hervorgegangen sind, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Satzungen des Privatvereines zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz.

§. 1.

Als Mitglieder des Privatvereines zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer der Pfalz sind zu betrachten alle diejenigen Lehrer, welche bei Gründung des Vereins freiwillig beigetreten sind, sowie jene, welche seit dem 1. October 1827 gemäß ihrer Anstellung zum Beitritte verpflichtet waren, und ihre Zahlungsverbindlichkeit erfüllt haben.

§. 2.

Alle Schullehrer und Schulverweser, welche künftig

Digitized by Google

angestellt werden, sind verbunden, dem Vereine beizutreten; ausgenommen sind die als interimistische Verweser verwendeten Schuldienst-Expectanten. Den Privatgehilfen ist der Beitritt zum Vereine gestattet; sie haben jedoch eine ausdrückliche Beitrittserklärung abzugeben.

§. 3.

Jedes Mitglied nimmt vom Tage seiner Anstellung, beziehungsweise seiner Beitrittserklärung an, an allen Rechten und Verpflichtungen der Anstalt Theil.

§. 4.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte in den Verein die Summe von drei und dreißig Gulden, und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erste Drittheil in den ersten drei Monaten, und die andern zwei Drittheile in zwei Jahresfristen, vom Tage der Anstellung an, ohne Zinsen zu entrichten sind. Heirathet ein Mitglied eine Frau, welche über 10 Jahr jünger ist als der Mann, so hat dasselbe überdieß 20 fl, und für jede weitere 10 Jahre Differenz 20 fl Eintrittskapital zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Frau nicht Wittwe eines Mitgliedes ist.

§. 5.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach dem wahrscheinlichen Bedarfe der nächsten Jahre von Zeit zu Zeit nach Klassen festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden von der Schulstelle erhoben, sie mag besetzt sein oder nicht. Im ersten Falle werden sie dem Lehrer oder Verweser vierteljährlich am Gehalte abgezogen, im letzten Falle hat sie die Gemeindekasse zu tragen. Jene Lehrer, welche zeitweise ohne Stelle und Gehaltsbezüge sind, haben die Jahresbeiträge ihrer zuletzt inne gehabten Stelle zu entrichten.

§. 6.

Die jährlichen Unterstützungen der Wittwen und Waisen werden durch die Verwaltungs-Commission im Einverständnisse mit den Lehrer-Bevollmächtigten mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 7.

Bei dem Tode der Wittwe wird die Unterstützung für den Sterbe- und Sterbenachmonat, beim Tode einer Waise für den Sterbemonat ausbezahlt.

Angeheirathete und adoptirte Kinder haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Als Doppelwaisen werden jene Kinder angesehen, welche beide rechtmäßigen Eltern durch den Tod verloren haben, wenn auch Stiefeltern noch leben sollten. Der Bezug der erhöhten Unterstützung der Doppelwaisen beginnt von dem Tage an, mit welchem die Unterstützung der verstorbenen Mutter aufhört.

§. 8.

Der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung erlischt durch Auswanderung, durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, durch die Seitens der Frau verschuldete Ehescheidung, durch die Wiederverehelichung der Wittwe.

Hält eine Wittwe sich vorübergehend außerhalb der Pfalz auf, so hängt der Fortbezug ihrer Unterstützung von der Genehmigung der Verwaltungs-Commission ab. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so tritt die Wittwe erst dann wieder in den Bezug ihrer Unterstützung, wenn sie wieder in der Pfalz ihren dauernden Aufenthalt nimmt.

§. 9.

Die freiwillige Ehescheidung, sowie die Scheidung, welche auf Betreiben der Frau ausgesprochen wird, benimmt weder der Frau noch ihren Kindern den Unterstützungsanspruch. Letztere behalten ihn selbst dann, wenn die Frau die Scheidung verschuldet hat.

§. 10.

Der geschiedene Ehemann, welcher zur zweiten Ehe schreitet, erwirbt für die zweite Ehefrau und deren Kinder nur insoweit Ansprüche auf eine Unterstützung, als sich nicht die erste Ehefrau und deren Kinder in dem Falle

Digitized by Google

befinden, für sich die festgesetzten jährlichen Unterstützungen ansprechen zu können.

§. 11.

Bei vorkommender Wiederverehelichung der Wittwe verlieren die Kinder ihre Ansprüche auf Unterstützung nicht.

§. 12.

Die Unterstützungsbeiträge der Waisen erlöschen, bei nicht erfolgter früherer Versorgung durch Verheirathung, mit dem Eintritte ins neunzehnte Lebensjahr und durch Auswanderung. Die Rate für den Monat, in welchem der Eintritt ins neunzehnte Lebensjahr erfolgt, wird vollständig ausbezahlt.

Bezüglich des Fortbezuges der Unterstützungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Pfalz gelten die Bestimmungen des §. 8.

§. 13.

Total erwerbsunfähige Waisen erhalten im Falle eines wirklichen Bedarfs, auf Ansuchen, eine jährliche Unterstützung im Betrage der Pension einer Doppelwaise.

Solche Gesuche müssen mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein Die Unterstützung dauert so lange fort, als der Grund der Bewilligung nicht aufgehört hat. Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre wird jedoch diese Unterstützung nicht gewährt.

§. 14.

Der Lehrer tritt aus dem Vereine durch freiwillige Verzichtleistung auf seine Lehrerstelle, ohne durch Körpers- oder Altersschwäche dazu veranlaßt zu sein, durch Entlassung, Auswanderung und durch seine Versetzung in einen andern Kreis.

Eine temporäre Suspension zieht den Ausschluß aus dem Vereine nicht nach sich, soferne die sonstigen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15.

Pensionirte oder quiescirte Lehrer und Verweser sind

verpflichtet, Mitglieder des Vereines zu bleiben; der jährliche Beitrag derselben wird durch die Verwaltungs-Commission festgesetzt.

§. 16.

Wenn ein Mitglied aus Gesundheitsrücksichten sein Schulamt aufgibt, und eine andere Stelle erhält, welche nicht mehr erträgt, als seine bisherige Schulstelle, so kann es gegen Fortentrichtung seines bisherigen Beitrags mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission Mitglied der Anstalt bleiben.

Ist dessen neue Stelle jedoch an einer andern Lehranstalt, so kann es auch bei einem höhern Ertrage gegen Fortentrichtung des Maximm der jedesmaligen Jahresbeiträge bei der Anstalt verbleiben.

Hat die Verwaltungs-Commission das Verbleiben eines solchen Mitgliedes im Vereine genehmigt, so ist ein späterer Austritt aus dem Vereine unzulässig.

§. 17.

Die in den §. §. 15 und 16 bezeichneten Mitglieder haben, wie alle übrigen Mitglieder, ihre Beiträge vierteljährlich zu bezahlen. Bleiben sie jedoch auf die Mahnung des Einnehmers länger als zwei Quartale mit denselben im Rückstande, so können sie durch die Verwaltung aus dem Vereine entlassen werden, und es geht dadurch der Anspruch auf Unterstützung für ihre Relikten zu Verlust.

§. 18.

Der Fonds der Anstalt bildet sich:

a) aus den Eintrittsgeldern;
b) aus den jährlichen Beiträgen;
c) aus einem jährlichen Beitrage von 2000 ℔ aus dem Kreisschulfonde;
d) aus den Zinsen eines von admassirten Polizeistrafgeldern herrührenden, dem Kreise gehörenden Capitals von 27,000 ℔ zu 4%;
e) aus den Zinsen der bisher aus den Ueberschüssen der Schullehrer-Wittwenkasse angelegten Capitalien;

Digitized by Google

f) aus allenfallsigen besonderen Zuflüssen, Schenkungen, Legaten ꝛc.

§. 19.

Die Bevollmächtigten der Schullehrer der Pfalz wählen alle fünf Jahre fünf Personen in der Kreishauptstadt Speyer oder der Umgegend, welche die Verwaltung führen, und ihren Vorstand aus ihrer Mitte erwählen.

§. 20.

Dieser Verwaltung stehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden sind.

§. 21.

Die Verwaltungs-Commission hat das Interesse der Anstalt nach Kräften zu wahren; sie prüft und entscheidet die Unterstützungsansprüche und ertheilt, im Falle ihrer Begründung, die Anweisungen auf die Gemeinde-Einnehmer; sie hat die auf die Anlegung der Capitalien bezüglichen Actenstücke zu prüfen und die Auszahlung der Darleihen anzuordnen; sie untersucht zeitweise die Geschäftsführung des Rechners, und hat dabei die Bücher abzuschließen und einen Kassasturz vorzunehmen; sie prüft die Jahresrechnungen, und schließt solche provisorisch ab; sie wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Satzungen.

§. 22

Der Rechner des Vereins, welcher nicht Mitglied der Commission sein soll, wird auf den Vorschlag derselben durch Königl. Regierung ernannt, wobei, so viel wie möglich, auf hiefür gehörig qualifizirte Personen aus dem Stande der Lehrer Rücksicht genommen werden soll.

§. 23.

Der Rechner ist verpflichtet, für die ihm anvertrauten Gelder eine von der Verwaltungs-Commission festzusetzende Caution zu leisten; derselbe hat sich vor dem Eintritt in seine Funktion auf eigene Kosten beeidigen zu lassen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen für Einnehmer und Rechner solcher und ähnlicher Anstalten strenge zu richten. Insbesondere hat derselbe die Erhebungen und Auszahlungen nach den Bestimmungen des §. 26, dann die Abrechnungen mit den betreffenden Einnehmern und die hierauf bezügliche Correspondenz zu besorgen; es liegt ihm ob, die Erneuerung der Schuldtitel und die Hypothekar-Inscriptions-Erneuerungen über die Capitalanlegungen, für deren rechtzeitige Erfüllung er verantwortlich und haftbar ist, zu bewirken; endlich hat er die Auszüge aus den Catastern über die zu bewerkstelligenden Erhebungen (Soll-Einnahmen) anzufertigen, und dem Vereins-Vorstande zur Unterschrift und Uebermachung an die Gemeinde-Einnehmer vorzulegen.

Alle sonstigen, hier oben nicht speziell bezeichneten Verhandlungen gehören zum Geschäftsbereiche der Verwaltungs-Commission resp. ihres Vorstandes.

§. 24.

Der Rechner des Vereins erhält 300 fl — Dreihundert Gulden — für alle seine Geschäfte und die Bestreitung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden Ausgaben.

§. 25.

Zur Bestreitung der Abschreib-Gebühren, des Botenaversums, der Druck- und übrigen Kosten der Verwaltungs-Commission wird dem Vorstande der erforderliche Credit im Budget eröffnet.

§. 26.

Die Erhebung der Eintrittsgelder, der jährlichen Beiträge, der Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien der Anstalt und des Polizeistraffonds, dann der sonstigen Einnahmen, sowie die Bezahlung der Unterstützungen geschehen durch die Gemeinde-Einnehmer. Für die Jahresbeiträge, die Capitalzinsen und sonstigen Einnahmen erhalten die Einnehmer alljährlich Einweisungsdecreturen der Verwaltungs-Commission, welche im Auftrage derselben von deren

Digitized by Google

Vorstande unterschrieben sind. Gleiche Einweisungsdecreturen werden den Einnehmern zugestellt behufs Erhebung der Eintrittsgebühren nach Maßgabe des §. 4. Die Auszahlung der Unterstützungen an die Wittwen und Waisen erfolgt durch die Einnehmer auf Grund der ihnen zukommenden Beschlüsse der Verwaltungs-Commission.

Die Remisen von den Erhebungen der Eintrittsgebühren, der Jahresbeiträge, der Zinsen aus Capitalien der Anstalt und der sonstigen Einnahmen sind auf 2 % festgesetzt. Von jenen Beiträgen, welche die Einnehmer bei den Gemeindekassen für die Zinsen der von dem abmassirten Polizeistraffond bezogenen Anlehen erheben, haben sie keine Remisen zu beziehen.

§. 27.

Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission die Königl. Kreisregierung; an sie ist auch in der vorgeschriebenen Frist für Gemeinde-Einnehmer die Jahresrechnung zum definitiven Abschlusse einzusenden, und das Resultat von diesem Regierungsbeschlusse durch die Commission in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen. Jedem Mitgliede steht zu jeder Zeit die Einsicht der Rechnung frei, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 28.

Die Mitglieder des Vereins wählen in jedem Gerichtsbezirke, ohne Rücksicht auf Confession, zwei Lehrer als Bevollmächtigte auf zehn Jahre.

§. 29.

Die Bevollmächtigten treten alle fünf Jahre in der zweiten Hälfte des Monats September, an einem von der Verwaltungs-Commission zu bestimmenden Tage, in der Kreishauptstadt zusammen. Sollte der Zusammentritt der Bevollmächtigten durch besondere Umstände nothwendig werden, so wird die Verwaltungs-Commission das Geeignete anordnen, und Königl. Kreisregierung hievon Anzeige machen.

Für Reise und Diäten wird den Bevollmächtigten eine Taggebühr von drei Gulden vergütet.

§. 30.

Die Bevollmächtigten haben über den Stand der Fonds, über Einnahmen und Ausgaben, über nothwendig gewordene Verbesserungen der Statuten, über etwa vorliegende Anträge und Wünsche der Lehrer in Betreff dieses Fonds zu berathen und zu beschließen.

§. 31.

Die betheiligten Schullehrer und Schulverweser wählen für jeden Kanton einen Agenten des Vereins und einen Ersatzmann.

Der Kantonsagent hat:

1. dafür zu sorgen, daß kein Beitragspflichtiger außer Ansatz gelassen wird;
2. über jede Veränderung in den Gehaltsbezügen der Mitglieder an die Verwaltungs-Commission zu berichten;
3. die Pensionsberechtigten zu überwachen, und sogleich Anzeige zu erstatten, sobald der Grund der Pensionsbewilligung aufhört;
4. Anzeige an die Verwaltungs-Commission zu erstatten, wenn bei Verehelichung eines Mitgliedes der Fall gegeben ist, nach §. 4 der Satzungen die erhöhte Eintrittsgebühr anzufordern;
5. nach dem Ableben eines Mitgliedes die Anweisung der Unterstützungen für die Wittwen und Waisen bei der Verwaltungs-Commission zu veranlassen, und die erforderlichen Heirathe-, Sterbe- und Geburts-Acten auf frei Papier zu erholen und einzusenden.
6. bei Capital-Anlegungen sein Gutachten über die Vermögensverhältnisse und den Leumund der Anleihesucher abzugeben;
7. überhaupt alle im Interesse der Anstalt von der Verwaltungs-Commission ertheilten Aufträge zu vollziehen.

Digitized by Google

Die Kantonsagenten sind berechtigt, von den Erhebungsregistern und Anweisungen auf dem Bureau der Einnehmer Einsicht zu nehmen.

Die Wahl der Agenten wird Königl. Kreisregierung zur Anzeige gebracht, und im Kreisamtsblatte der Pfalz bekannt gemacht.

§. 32.

Durch gegenwärtige Satzungen, welche die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, und mit dem Tage ihrer Genehmigung in Wirksamkeit treten, sind die frühern Satzungen aufgehoben.

Nro. 3613 W. pr. den 23. November 1864.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des seitherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Klingenmünster, im Amts- und Decanatsbezirke Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei Filialorten und den weiter dazu gehörigen Höfen und Mühlen 786 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	12	9
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	17	14
sohin im Ganzen .	281	23
welches Einkommen durch Zuschuß aus Staatsfonds von	418	37
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre deßfallsigen Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Welkhoven.

Ad Nrm. Exh. 1752 y. pr. den 24. November 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Kindenheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erledigung der Pfarrei Kindenheim, Decanats Frankenthal, durch die Beförderung des Pfarrers Stepp zum Pfarrer von Münchweiler und Decan der Diözese Winnweiler eingetreten ist, so wird behufs der Bewerbung um die Pfarrstelle zu Kindenheim hiermit ein sechswöchentlicher, von heute an laufender Termin ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	23	25
3. Ertrag des Pfarrguts	233	50
4. Gilten und Grundzinsen . . .	1	55
Zusammen .	491	10

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse ad 800 fl fehlende Betrag von 308 fl 50 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem stehen dem Pfarrer noch die üblichen Casualgebühren zu.

Digitized by Google

Die Bewerber um die vorbezeichnete Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, durch das Decanat Frankenthal anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1753 y. pr. den 24 November 1864.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung des deutschen Hauptpastorats zu Sonderburg, sowie der Propstei Sonderburg auf der Insel Alsen in Schleswig an Pfarrer Neiling, ist die I. protestantische Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, vacant geworden.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich auf 774 fl 32 kr, die sich folgendermaßen entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	99	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	161	26

Der Betrag von 25 fl 28 kr, welcher zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei II. Klasse ad 800 fl nöthig ist, wird aus den Sustentationsmitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiermit ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Bewerber ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, durch das Königl. Decanat Frankenthal anher einzureichen haben.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1754 y. pr. den 24. November 1864.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Contwig, Decanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verleihung der protestantischen Pfarrstelle zu Altenbamberg an den bisherigen Pfarrer Piton zu Contwig ist die im Decanatsbezirke Zweibrücken gelegene Pfarrei Contwig, deren Erträgnisse nachstehend bezeichnet sind, in Erledigung gekommen, und wird nunmehr zur Bewerbung um diese Stelle ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend, ausgeschrieben.

Die Einkünfte genannter Pfarrstelle sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	44	54
3. Ertrag des Pfarrguts	156	18
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	230	3
5. Zinsen von Capitalien	12	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	284	37
7. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	51	49
Zusammen	1011	41

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschrifts-

Digitized by Google

mäßig belegten Gesuche durch das Decanat Zweibrücken der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großfischlingen, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Georg Frank, Pfarrer in Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. M. allergnädigst geruht, den dermaligen Revierförster Ferdinand Metz zu Jägersburg, Forstamts Zweibrücken, vom 1. Dezember d. J. anfangend, auf das in Erledigung gekommene Forstamt Lauterecken zum Forstmeister zu ernennen.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 11. d. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Franz Weißenauer zu Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein, unter Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 Lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen.

Durch höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 18. l. M., wurde die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen beim Zuchthause und der Polizei-Anstalt Kaiserslautern dem Priester Joseph Dahl, dermalen Domcaplan in Speyer, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1864, wurde der Schulverweser Philipp Jael zu Trippstadt zum Schulverweser an der katholischen untern Schule zu Mechtersheim, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur C. A. Dewies von Viersen in Westphalen unterm 3. November 1863 verliehenen und unterm 10. November 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 24 November 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		90⅞
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	97⅝
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 5. Dezember 1864.

Inhalt:

Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wasserburg. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg. — Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der Lateinschule in Neustadt. — Ertheilung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. — Vacantmassen betr. — Das Auffinden einer männlichen Leiche betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat October 1864. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 3821 W. pr. den 29. November 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Martin ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Wasserburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 27. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 3604 W. pr. den 25. November 1864.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe zur Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird

Digitized by Google

der Königl. Regierung im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 17. October l. J. Folgendes mitgetheilt:

Obwohl die k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Auftretens der Rinderpest in Niederösterreich (Groß-Enzersdorfer Bezirk) das Einbringen von Horn- und Schafvieh, rohen Fleisches, frischer Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, sowie ungeschmolzenen Unschlitts aus Niederösterreich nach Böhmen untersagt, und die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, dann vorschriftsmäßig gereinigter Hörner und Klauen nur gegen Gesundheits-Certifikate und auf der Eisenbahn gestattet hatte, trat doch die Seuche Anfangs October im Niemeritzer Meierhofe bei Jungbunzlau auf, und ergriff alsbald auch die Rinder auf dem Meierhofe in Cetno und auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau.

Seit dem 22 October ist jedoch unter den Rindern auf diesen Meierhöfen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen.

Dagegen wurde auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau eine Schafherde von der Seuche ergriffen, die mit Ende des Monats October noch nicht erloschen war.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat zur Unterdrückung der Seuche alle Maßregeln anbefohlen, welche nach dem Thierseuchen-Unterrichte vorgeschrieben sind, und am 22. October l. J. bis auf Weiteres die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh und Schafen nach Böhmen aus der ganzen österreichischen Monarchie verboten und nur die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt ꝛc. unter den oben erwähnten Cautelen gestattet.

In Mähren ist die Seuche wieder in 7 Orten des Mereritscher und Olmützer Bezirkes aufgetreten und war gegen Ende Octobers in zwei Orten des letzteren Bezirkes noch nicht erloschen.

Auch in Schlesien kamen in 5 Höfen Seuchenfälle vor, und ebenso ist die Seuche im Krakauer Verwaltungsgebiete noch nicht beendigt.

Die Landesregierung in Schlesien, welche gemäß Eröffnung in der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. J. die Viehmärkte in den Gränzbezirken gegen Ungarn gesperrt hatte, hat nun auch den Eintrieb von Schafen aus Ungarn und Galizien nach Schlesien verboten.

In Galizien ist die Zahl der Orte, in denen die Rinderpest auftrat, von 87 im Monate September nunmehr auf 111 gestiegen.

In Ungarn hat die Seuche neuerlich wieder bedeutend an Ausdehnung gewonnen, und herrschte im Monate October in 65 über 24 Komitate zerstreuten Orten, in denen 921 kranke Rinder ausgewiesen waren.

In Niederösterreich endlich ist die Krankheit im Groß-Enzersdorfe Bezirke im October erloschen, aber in vier Höfen des Bezirkes Mödling neu ausgebrochen, worauf sofort die sämmtlichen kranken und die der Krankheit verdächtigen Rinder getödtet wurden.

Wenn auch dieser Stand der Rinderpest in Oesterreich zu besonderer Vorsicht gegen die Einschleppung der Krankheit nach Bayern auffordert, so erscheint doch zur Zeit Angesichts der Vorsichtsmaßregeln, welche von den österreichischen Behörden in den dortigen Landen gegen die Verbreitung der Seuche gehandhabt werden, nicht als veranlaßt, wie nach Inhalt öffentlicher Blätter geschehen ist, die Ein- und Durchfuhr sämmtlicher aus Ungarn stammender Thiere und animalischer Produkte in Bayern unbedingt zu verbieten.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Ausschreiben vom 2. November 1844 Adm.-B.S. Bd. XXX S. 189) und vom 17. Januar und 17. März 1863 wird vielmehr gestattet, daß Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang von der Eisenbahn an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern aus allen Theilen Oesterreichs eingebracht werden.

Weisen die Absendungs- oder Ursprungs-Zeugnisse

Digitized by Google

dieſer Rohprodukte auf Ungarn oder Galizien hin, ſo ſind bei deren Ein- und Durchfuhr amtliche Certifikate darüber zu fordern, daß ſie aus geſunden Gegenden kommen.

Für die Einbringung von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oeſterreich nach Bayern ſind ſolche Certifikate in allen Fällen nöthig und darf von deren Beibringung nur Umgang genommen werden, wenn der Transport ohne Ab- und Umladung durch Bayern geht, oder im Falle an der Grenze eine Umladung erfolgen muß, wenn der Geſundheitszuſtand der Thiere daſelbſt durch den amtlich beſtellten Thierarzt conſtatirt und bei der Umladung nach ſeinen Anordnungen zur Fernhaltung jeder Ablagerung eines Infectionsſtoffes verfahren wird, und wenn die zu ſolchen Transporten verwendeten Wagen vor der Rückfahrt vollſtändig gereinigt und auf derſelben zum Viehtransport nicht wieder benützt werden.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär

Miniſterialrath Graf v. Hundt.

Ad Nrm. Exh. 3427 W. pr. den 29. November 1864.

(Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollekte für den Bau einer neuen katholiſchen Kirche zu Straßberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der erforderlichen Mittel für Erbauung einer neuen katholiſchen Kirche zu Straßberg, Königl. Bezirksamts Augsburg, eine Collekte in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen des Königreichs, mit Ausnahme jener im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wo eine ſolche bereits ſtatt gehabt, veranſtaltet werde.

Dieſes wird mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Collekte nach Einvernehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate Speyer in den katholiſchen Kirchen der Pfalz am dritten Sonntage im Advent, als dem 11. Dezember d. J., vorgenommen werden wird.

Die Königl. Bezirksämter, an welche die Sammelgelder von den einzelnen katholiſchen Pfarrämtern zuzuſtellen ſind, haben die eingehenden Beträge aus ihrem Bezirke hieher einzuſenden.

Speyer, den 23. November 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 4136 W. pr. den 30. November 1864.

(Wiederbeſetzung der erledigten Studienlehrerſtelle an der Lateinſchule in Neuſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des Königl. Studienlehrers d'Alleux iſt die Studienlehrerſtelle an der II. Klaſſe der iſolirten Lateinſchule zu Neuſtadt mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 700 fl in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird zur Wiederbeſetzung hiemit öffentlich ausgeſchrieben und haben Bewerber ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Belegen innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Subrectorat der Lateinſchule in Neuſtadt einzureichen.

Speyer, den 30. November 1864.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8414 W. pr. den 26. November 1864.

(Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. l. M. hat der 61 Jahre alte und kränkliche Schlosser Johann Jacob Feldmann von Hagenbach den in die Pferdsschwemme gefallenen fünfjährigen Eugen Georg, Sohn des Ackerers Georg Scherrer VIII. von Hagenbach, mit Gefahr für das eigene Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche aufopfernde Handlung unter belobender Anerkennung zur Veröffentlichung gebracht wird.

Speyer, den 21. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 10672 A. pr. den 2. Juni 1864.

3te Bekanntmachung.

(Vacantmassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich Zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der Christiane Steinicken, Wittwe des herzoglichen Kellers Christian Moser, welche am 23. April 1798 zu Frankfurt am Main starb, ein Guthaben von 156 fl 31 xr.
2. der am 22. Juli 1832 verstorbenen Eva Schneider, Wittwe des gewesenen herzoglich Zweibrücken'schen Stallmeisters Johann Philipp Kaiser, ein Guthaben von . . . . . 839 fl 42 xr.
3. der am 2. Januar 1799 verstorbenen Maria Josepha Stimulin, Wittwe des herzoglichen Burgvogtes Franz Malchus, ein Guthaben von . . . . 123 fl.

Erben der genannten Personen sind nicht bekannt; es wurden deßwegen durch die Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Januar und 11. März 1864 deren Verlassenschaften als vacant erklärt, und der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken als Curator derselben ernannt.

Da das Königl. Aerar, welches nach Art. 767 und 768 des Civilgesetzbuches zur Erbfolge berufen ist, beabsichtigt, sich in den Besitz einweisen zu lassen, so werden alle Diejenigen, welche Erbansprüche auf die fraglichen Vacantverlassenschaften zu erheben gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen.

Speyer, den 31. Mai 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 3823 W pr. den 20. November 1864

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Zum Zwecke geeigneter Nachforschungen und der Berichterstattung über ein etwaiges günstiges Resultat wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 20. November l. J. bezeichneten Be-

Digitized by Google

treffes mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Fehlanzeigen erlassen sind.

Speyer, den 28. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 21. v. M. wurde in der Isar zwischen Ismaning und Hallbergmoos, Königl. Bezirksamts Freising, eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon mehrere Wochen im Wasser gelegen war.

Das Gesicht der Leiche, welche 5' 4" maß, war unkenntlich und fanden sich nur am Hinterhaupte und an dem Stirntheile noch einige schwarzbraune Haare vor.

Im Unterkiefer waren noch die 2 Eckzähne; im Oberkiefer die 4 linken Schneidezähne vorhanden.

Die Bekleidung der Leiche bestand, soviel sich aus den vorgefundenen Kleiderresten beurtheilen ließ, aus einer brauntuchenen Joppe, einer Weste aus Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr kennbar war, einem violetfarbigen Merinohalstuche, einem baumwollnen Hemde ohne Merkzeichen, einer grau- und weißcarrirten, zeugenen Hose, endlich aus ziemlich gut erhaltenen Wadenstiefeln.

Der Entseelte, dessen Constitution nicht kräftig gewesen zu sein scheint, mag in dem mittleren Mannesalter gestanden sein.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Identität dieser Leiche zu einem Aufschlusse nicht geführt haben, werden die oben genannten Behörden angewiesen, weitere Späße zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem Königl. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

München, den 20. November 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vizthum.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. M. wurde angeordnet, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent (mit halbjährigen Zins-Coupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari stattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Bestimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrages statt in Baarem auch in 3½procentigen bayerischen Staatsobligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorstehender Weise erlegten 3½procentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren und es wird der 3½procentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehensbetrages in 3½procentigen bayerischen Staatsobligationen auch bei der Wiederanlage verlooster und noch unerhobener Capitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 28. November 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.
Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat October 1864	122285	53686	55	—	972801,10	65321	18	—	1178710	83341	3	—	202349	16	—	
„ „ 1863	98837	54759	40	—	803527,70	62959	33	—	1099700	100438	6	—	218157	19	—	
Differenz	23448 mehr.	1072	45	— weniger.	169273,40 mehr.	2361	45	— mehr.	79010 mehr.	17097	3	— weniger.	15808	3	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.
Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat October 1864	40583	14283	10	—	219296,20	13249	55	—	353265	12572	48	—	40105	53	—	
„ „ 1863	30321	11645	56	—	204560,40	12741	21	—	266370	11179	57	—	35567	14	—	
Differenz	10262 mehr.	2637	14	— mehr.	14735,80 mehr.	508	34	— mehr.	86895 mehr.	1392	51	— mehr.	4538	39	— mehr.	

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 7. November l. J. dem Priester Friedrich Bischof, Pfarrer zu Rockenhausen, die Pfarrei Ommersheim, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Steinwenden, Adolph Hahn, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Göcklingen, Bezirksamts Landau, dem Priester Johannes Pfeiffer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar beim Forstamte Pirmasens, Philipp Albrecht, vom 1. Dezember d. J. an, zum provisorischen Revierförster nach Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein, zu ernennen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 21. November d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Brengel zum Adjunkten der Gemeinde Walsheim, Bezirksamts Zweibrücken, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. November l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Rübel zum Adjunkten der Gemeinde Schwollbach, Bezirksamts Homburg, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. November l. J. wurde dem Adjunkten Carl Rüb von Bettenhausen, Bezirksamts Homburg, die nachgesuchte Entlassung von dieser Funktion ertheilt, und das Gemeinderathsmitglied Daniel Heinz zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November 1864, wurde der bisherige Adjunkt Georg Jacob Schardt zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Michael Schardein zum Adjunkten in der Gemeinde Rohrbach, Königl. Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. November d. J., wurde der provisorische Lehrer Wilhelm Dexheimer in Niederhausen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der provisorische Lehrer Jacob Mees in Zeiskam zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Knabenschule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Georg Eugen Rief zu Eußerthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Blankenborn, vom 11. Dezember l. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1864, wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Maginot aus Eppenbrunn zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Schönau, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Professor Rudolph Gottgetreu von München unterm 8. November 1861 verliehene und bis dahin 1864 verlängerte Privilegium auf ein neues Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht gefälscht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikanten Eduard Karcher von Saarbrücken, dem Kaufmann Otto Jung von Mainz und dem Fabrikdirigenten Eduard Tegeler von Otterberg unterm 4. November 1861 verliehenen und unterm 21. November 1861 ausgeschriebenen fünfzehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren beim Bleichen von Fasern, Geweben und Gespinnsten;

des dem Kaufmann Johann Carl Schemmann in Hamburg unterm 10. October 1862 verliehenen und unterm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode der Stahlfabrikation;

des dem Wattfabrikanten Sebastian Oettiker von München unterm 18. April 1862 verliehenen und unterm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes Verfahren in der Wattfabrikation, und

des dem Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Fiévet von Cöln unterm 14. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Injecteur.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 7. Dezember 1864.

Inhalt:

Heeresergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843 betr. — Die Jagdgewehrpäße betr. — Dacqué'sche Stiftung zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt in Neustadt. — Bekanntmachung, die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht jener Personen, welche für das Jagdjahr 18⁶⁴/₆₅ Gewehrpäße gelöst haben.

Nro. 4305 W. pr. den 3. Dezember 1864.

(Heeresergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 36 des Heerergänzungsgesetzes wird sich der oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Alterklasse 1843 vorzunehmen, und über die gegen dieselben und gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden in Bezug auf die Zurückstellungsgesuche vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude abgehalten, sind öffentlich und beginnen jedesmal des Vormittags um 9 Uhr, und zwar:

für die Bezirksämter Homburg, Pirmasens und Germersheim Montag den 16. Januar,

für die Bezirksämter Zweibrücken, Bergzabern und Frankenthal Mittwoch den 18. Januar

für die Bezirksämter Kirchheim, Kaiserslautern und Kusel Freitag den 20. Januar,

für die Bezirksämter Landau, Speyer und Neustadt Montag den 23. Januar 1865.

Speyer, den 2. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 2795 B. pr. den 22. November 1864.

(Die Jagdgewehrpäße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der anliegenden außerordentlichen Beilage zu № 80 des Kreis-Amtsblattes finden sich alle jene Personen verzeichnet, welche für das Jagdjahr 18⅓ bis zum 20. October den gesetzlich vorgeschriebenen Jagdwaffenschein gelöst haben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden sich nunmehr in der Lage befinden, genau controliren lassen zu können, ob sämmtliche Personen, welche die Jagd ausüben, mit dem vorgeschriebenen Waffenscheine versehen seien, und ihre Untergebenen zum genauen Vollzug der hierüber bestehenden Bestimmungen anweisen.

Speyer, den 16. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 3379 W. pr. den 5. Dezober 1864.

(Dacqué'sche Stiftung zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Familie des zu Neustadt a. H. verstorbenen Adolph Dacqué hat der dortigen Kleinkinderbewahranstalt zum Andenken an den Verstorbenen ein Geschenk von 200 fl (zweihundert Gulden) ohne alle Bedingung zugewiesen, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. November 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

---

pr. den 3. Dezember 1864.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen XII. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 19 Nummern: 68. 77. 271. 330. 443 472. 501. 747. 841. 945. 1071. 1095. 1156. 1177. 1280. 1373. 1420. 1433 1504. gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1864.

Königliche Bankdirection.
Pfeufer.
Reichold.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Ziegler zu Weyher zum Schulverweser auf dem Elbisheimerhofe in provisorischer Eigenschaft, vom 16. d. M. an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 10. Dezember 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betr. — Gesuch des Auswanderer-Expedientenhauses Steinmann und Comp. in Antwerpen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Eisenwerkes in Kaiserslautern. — Verzeichniß der im Laufe des Monats November 1864 bestätigten Unteragenten. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Orden-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Gewerbeprivilegium-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Concessions-Urkunde über Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Eisenwerkes in Kaiserslautern.

Bekanntmachung,

die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die bisherige Benennung mehrerer Königl. Forstämter und Forstreviere, dem Wohnsitze der betreffenden Forstmeister und Revierförster entsprechend, in nachstehender Weise abzuändern geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
		I. Forstämter.	
Mittelfranken	.	Eichstädt	Eichstädt I.
„	.	Greding	Eichstädt II.
		II. Reviere.	
Schwaben und Neuburg	Dillingen	Wolpertstetten	Tapfheim
„	„	Holzheim	Weissingen
„	Günzburg	Bühl	Echlishausen
„	Kempten	Bodelsberg	Betzigau
„	„	Weißensberg	Aeschach
„	Mindelheim	Attenhausen	Hürben
„	„	Erkhausen	Konradshofen
„	„	Wald	Tussenhausen

Digitized by Google

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
Oberbayern	Altötting	Mühldorferhart	Pürten
"	Friedberg	Wildenroth	Grafrath
"	Schongau	Peißenberg	Peiting
"	"	Peiting	Schongau
"	"	Ettal	Oberammergau
"	"	Wies	Steingaden
"	Weilheim	Sanct-Heinrich	Seeshaupt
"	"	Andechs	Erling
"	"	Unterbrunn	Kreuzing
"	"	Dießen	Dießen I.
"	"	Utting	Dießen II.
Niederbayern	Wolfstein	Kirchel	Hohenau
"	Zwiesel	Zwiesler-Waldhaus nördlich	Zwiesler-Waldhaus
"	"	Zwiesler-Waldhaus südlich	Regenhütte
"	Kelheim	Wipfelsfurt	Schottenhof
"	Passau	Inkam	Osterhofen
"	"	Neuburg	Passau
"	"	Julbach	Simbach
Oberpfalz und Regensburg	Amberg	Kastl	Pfaffenhofen
"	Weiden	Holzhammer	Schnaittenbach
Oberfranken	Bamberg	Seehof	Wunderburg
"	"	Welppelsdorf	Michelsberg
"	Bayreuth	Neustädtlein	Oberwaiz
"	Ebrach	Herrnsdorf	Burgwindheim
"	Forchheim	Röttenbach	Heroldsbach
"	Kronach	Nurn	Steinwiesen
"	Marktleuthen	Hallerstein	Kirchenlamitz
"	Wunsiedel	Tröstau	Furthammer
"	"	Fichtelberg	Fichtelberg I.
"	"	Neubau	Fichtelberg II.
Mittelfranken	Greding	Enkering	Kinding
"	Sebaldi	Kleingschaidt	Heroldsberg
"	Ipsheim	Com. Revier Markt Bergel	Burgbernheim
Pfalz	Dahn	Bindersbach	Annweiler I.
"	"	Com. Revier Annweiler	Annweiler II.
"	"	Hauenstein	Willgartswiesen
"	"	Birkenhördt	Bergzabern
"	"	Rechtenbach	Schweigen

Digitized by Google

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
Pfalz	Dahn	Dahn	Dahn I.
"	"	Erfweiler	Dahn II.
"	Elmstein	Hofstetten	Taubenfuhl
"	"	Burrweiler	Albersweiler
"	Kaiserslautern	Frankenstein	Hochspeyer
"	"	Reuschbach	Steinwenden
"	Pirmasens	Lemberger Glashütte	Erlenbrunn
"	"	Salzwoog	Lemberg
"	"	Herschberg	Thaleischweiler
"	"	Waldfischbach	Waldfischbach I.
"	"	Com. Revier Heltersberg	Waldfischbach II.
"	Zweibrücken	Höchen	Waldmohr
"	"	Seugscheidt	St. Ingbert

München, den 22. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Pummerer.

Ad Nrm. Exh. 3969 W. pr. den 7. Dezember 1864.

(Gesuch des Auswanderer-Expedientenhauses Steinmann und Comp. in Antwerpen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni l. J. wurde dem Expedientenhaus Steinmann und Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Errichtung von Agenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise ertheilt, und nachdem die an diese Erlaubniß geknüpften Bedingungen sämmtlich erfüllt sind, hat die betreffende Kreisregierung unterm 17. v. M. den Kaufmann Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg als Hauptagent für das ganze Königreich bestätigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4013 W. pr. den 3. Dezember 1864

(Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe eines Eisenwerkes in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages für die Actiengesellschaft „Eisenwerk Kaiserslautern" sowie die Eintragung in das Handels-Register stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche die Allerhöchste Concessions-Urkunde zur Bildung einer Actiengesellschaft für Bildung und Betrieb eines Eisenwerkes zu Kaiserslautern unter der Firma

„Eisenwerk Kaiserslautern"

nebst dem Gesellschaftsvertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 6. Dezember 1864.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats November 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Knauff, Georg	Stadtschreiberei-Gehilfe	Dürkheim	k. k. österreich. Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft	für den Kanton Dürkheim, an Stelle des zurückgetretenen Unteragenten Friedr. Ernst Haaß.
Streißl, Joh. Urban	Wirth	Windhof, Gmde. Schweighofen	Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksamt Bergzabern.
Bayer, Jacob	Gemeindeschreiber	St. Ingbert	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Blieskastel, statt des bisherigen Unteragenten W. Chandon von St. Ingbert.
Hallbach, Mathias	Lehrer	Homburg	Feuerversicherungsbank in Gotha	Kanton Homburg.
Pracht, Jacob	Lehrer	Zweibrücken	do.	Kanton Zweibrücken, statt des bisherigen Unteragenten L. Bruch in Zweibrücken.
Apprederis, Carl	Kaufmann	St. Ingbert	Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha	Kanton Blieskastel.
Schmidt, Adolph	Geschäftsagent	Ludwigshafen	München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft	Kanton Ludwigshafen, statt des bisherigen Unteragenten August Zechbauer.
Scharf, Ludwig	Gemeindeschreiber	Meckenheim	do.	Kantone Neustadt und Dürkheim.
Landsberg, Julius	Kaufmann	Obermoschel	Auswanderer-Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, J. H. Schröder u. Comp. in Bremen, und Julius Hartmann in Liverpool	derselbe hat die Unteragentur für das Rhederhaus A. N. Chrystie in Havre niedergelegt.

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Avril, Friedrich	Schullehrer	Dürkheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Dürkheim, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten B. Lang II. von Dürkheim.
Hoffmann, Paul	Kaufmann	Mußbach	Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre	Kanton Neustadt, statt des bisherigen Unteragenten H. Feiß in Mußbach.
Kopp, David	Thierarzt	Alsenz	do.	Kanton Obermoschel, statt des bisherigen Unteragenten J. Landsberg von Obermoschel.
Henrich, Ludwig	Lehrer	Gersheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia“	Bezirksamt Zweibrücken, statt des bisherigen Unteragenten Otto Barth von Reinheim.
Fetterol, Franz	Kaminfeger	Pirmasens	do.	Bezirksamt Pirmasens, statt des bisherigen L. H. Bittig von da.
Platz, Jacob	Gastwirth	St. Martin	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.	Kanton Edenkoben.
Mohr, Heinrich	Schullehrer	Alsenborn	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 6. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Böbingen, Decanats Neustadt a. H., dem Pfarramts-Candidaten Johann Kirsch aus Bergzabern,

und die protestantische Pfarrei Mittelbach, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Haas aus Gimmeldingen zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Hof dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Neustadt a. H., Ernst d'Alleux, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich aller-

Digitized by Google

gnädigst bewogen gefunden, unterm 21. November l. J. auf die erledigte Bezirksamts-Assessorsstelle zu Kaiserslautern den Assessor des Bezirksamts Pirmasens, Joseph Emmerich von Mörs, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Pirmasens den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Theodor Wand, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. October l. J. dem Inspector am katholischen Schullehrerseminar und bischöflichen geistlichen Rath, Priester Conrad Reither zu Speyer, das Ritterkreuz erster Klasse des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kreiskassa-Zahlmeister Georg Jacob Bauer in Speyer, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Decan und Pfarrer in Zweibrücken, Christian Philipp Abraham Willbrand Müller in wohlgefälliger Anerkennung seiner während einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche und Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Fievdt von Cöln wurde unterm 20. November l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Injector für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. November l. J. anfangend,

und unterm 23. November l. J. dem Wilhelm Schleußner von München ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung künstlicher Steine aus Cement für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Conrad de Hoß von Cernay unterm 2. Dezember 1863 verliehene, durch Kauf an die Firma Rugendas u. Comp. in Augsburg übergegangene Privilegium auf eine Maschine zur Anfertigung von Spulen für Spinnereien wurde für den Zeitraum von weiteren zehn Jahren, vom 2. Dezember 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cigarrenfabrikanten Friedrich Blumröder von Speyer unterm 22. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Qualitäts-Verbesserung der Cigarren von in- und ausländischen Blättern, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

luſte in Anſpruch genommen werden, ſo iſt er wieder bis zu dieſer Höhe zu ergänzen.

Titel VI.

Auflöſung und Liquidation.

§. 34.

Gewähren fünf auf einander folgende Geſchäftsjahre nicht eine Dividende von fünf Procent, ſo hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende ſofort nach der Bilanzvorlage oder ſpäteſtens vier Wochen nach einem deßfallſigen Antrage beſonders einzuberufende Generalverſammlung, ohne weitere Beſchränkung durch die in §§. 15 und 17 für die Beſchlußfähigkeit und Stimmenzahl gegebene Regel, mittelſt einfacher Mehrheit der in derſelben repräſentirten Stimmen zu entſcheiden, ob das Geſchäft fortgeſetzt oder liquidirt werden ſoll.

In letzterem Falle iſt der Beſchluß notariell zu beurkunden und tritt

§. 35.

Die Auflöſung der Geſellſchaft ein, ebenſo wie nach den §. 3 feſtgeſetzten fünfzig Jahren.

In dieſen Fällen, ſowie wenn die Auflöſung der Geſellſchaft in Gemäßheit des Artikels zweihundert vierzig, Abſatz eins und zwei des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches, von der Verwaltungsbehörde verfügt wird, erwählt die Generalverſammlung eine Vollziehungs-Commiſſion, beſtehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältniſſe zu prüfen, das Gutachten des Vorſtandes, des Geſchäftsführers ſowie ſonſtiger Sachverſtändigen einzuholen und ſofort ihre Anträge auf Realiſirung und Liquidirung des Unternehmens an die Generalverſammlung zu ſtellen hat.

Die Mitglieder des Vorſtandes können in dieſe Commiſſion gewählt werden.

Nach §. 18 hat alsdann eine beſonders zu dieſer Verhandlung zu berufende Generalverſammlung über die Anträge der Vollzugs-Commiſſion definitiven Beſchluß zu faſſen.

Die endliche Liquidation geſchieht durch den Vorſtand ſofern die Generalverſammlung nicht ausdrücklich anders beſchließt.

Titel VII.

Verfahren bei Privatſtreitigkeiten auf Grund der Geſellſchaftsverhältniſſe.

§. 36.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Geſellſchaftsverhältniſſe zwiſchen den Organen, den Angeſtellten oder den Actionären entſtehen und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber, betreffen, gehören nicht zur Competenz der Generalverſammlung, dürfen aber nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt werden, müſſen vielmehr, wenn eine durch den Vorſtand zu verſuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, ſofort an ein Schiedsgericht zur gütlichen und billigen Beilegung und beziehungsweiſe Verhandlung und Entſcheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und dieſe beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten, und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter, durch Anſchluß an den Ausſpruch des Einen oder des andern ein entſcheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert ſich eine Parthie einen Schiedsrichter zu ernennen, ſo wird derſelbe von dem Gremium des Kaiſerslauterer Fabrikrathes auf Erſuchen ernannt, von dieſem wird auch der Obmann beſtimmt, wenn ſich die beiden Schiedsrichter über die Wahl derſelben nicht einigen können.

Die Parthien tragen ſofort den Schiedsrichtern den ſtreitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Documente vor und dieſe entſcheiden darüber nach vorgängiger Unterſuchung der Sach- und Rechtsverhältniſſe mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Der Spruch der Schiedsrichter bedarf zu ſeiner Giltigkeit keiner Beifügung von Entſcheidungsgründen.

Gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter, ſowie gegen

Digitized by Google

deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt; die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Titel VIII.

Aenderung der Statuten.

§. 37.

Jede Aenderung an diesen Statuten, zu welcher die Generalversammlung gemäß §§. 17 und 18 sich veranlaßt finden sollte, bedarf zu ihrer Giltigkeit der ausdrücklichen königlichen Genehmigung.

Zeitverwand zehn Stunden.

Worüber Act, errichtet und vorgelesen zu Kaiserslautern im Casinolocale am neunzehnten September achtzehnhundert vier und sechzig in Gegenwart von Karl Kummerer und Johannes Pletsch, beide dahier wohnhaft, als Zeugen, welche mit dem Comparenten und dem Notär hier unterschrieben haben.

Auf dem Originale sind unterschrieben:
F. Meuth, Joh. Pletsch, Kummerer und
Böcking, Notär.

№ 2168. vol. 101 fol. 73 c. 10. Registrirt zu Kaiserslautern den neunzehnten September 1864. Empfangen einen Gulden vier und zwanzig Kreuzer (ohne renvoi). Königl. Rentamt, unterzeichnet Darmstätter, V.

Für richtige Abschrift:
Der Königl. Notär
Böcking.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 19. Dezember 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen. — Erledigte Stelle eines Königl. Bezirksarztes in Füßen. — Wahl eines Kantonsagenten und eines Ersatzmannes für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt. — Bitte des Central-Comités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr. — Gesuch des Lithographen Franz Anton Niedermayer in Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten. — Gesuch des Kaufmannes Th. Schwieger in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1864. — Dienstesnachrichten. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865.

Bekanntmachung,

die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein besonderes amtliches Blatt gegründet und unter der Bezeichnung

„Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern"

im amtlichen Verlage herausgegeben werde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches vom Beginne des nächsten Jahres an erscheint, ist zunächst bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufzunehmen, und damit den zum Ressort des Königl. Cultusministeriums gehörigen Centralstellen, Kreisstellen und Unterbehörden zur officiellen Kenntniß zu bringen.

Außerdem werden in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

1. Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen Königl. Staatsministerien;
2. fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt ver-

Digitized by Google

öffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen;

3. Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte;
4. generelle Erlasse der Königl. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen;
5. Dienstesnachrichten; endlich
6. statistische Notizen.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird für die Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Ministerialblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Ministerialblatt werden die betreffenden Erlasse für die dem Königl. Cultusministerium untergeordneten Königl. Central- und Kreisstellen, Distriktsbehörden und Königl. Studien- und Erziehungs-Anstalten fortan als amtlich verkündet erachtet.

Das Gleiche gilt für die betheiligten Behörden bezüglich der durch das Ministerialblatt veröffentlichten Ausschreiben der Königl. Central- und Kreisstellen.

Vorstehender Erlaß wird hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß ein weiteres Programm durch die Redaction des Ministerialblattes zur Veröffentlichung gelangen wird.

München, den 6. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
von Koch.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 3576 B. pr. den 13. Dezember 1864.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Daniel Schellhaaß ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Wilgartswiesen, Königl. Bezirksamts Bergzabern und Königl. Rentamts Annweiler, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4850 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einem Termine von 14 Tagen hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 9. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4506 W. pr. den 12. Dezember 1864.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Füßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Köpf findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse zu Füßen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg binnen 14 Tagen vorlegen.

Speyer, den 9. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4343 W. pr. den 12. Dezember 1864.

(Die Wahl eines Kantonsagenten und eines Ersatzmannes für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des auf sein Ansuchen der Function eines Kantonsagenten für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz enthobenen Lehrers Franz Ackermann in Neustadt wurde der Lehrer Wendelin Häge in Lambrecht, und als Ersatzmann Lehrer Jacob Gayer in Hambach erwählt, was den betreffenden Satzungen dieser Anstalt gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 5. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 4767 W. pr. den 14. Dezember 1864.

(Bitte des Central-Comités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. M. bekannt gemacht.

Speyer, den 13. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die deutsche Künstlerschaft hat die Förderung des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg durch eine Verloosung von freiwillig gebotenen Kunstgegenständen beschlossen und zugleich veranlaßt, daß sich zu Weimar ein Central-Comité zur Leitung dieses Verloosungs-Unternehmens bildete.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose der zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg von dem Central-Comité zu Weimar veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der ausgegebenen Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Nrm. Exh. 4331 W pr. den 10. Dezember 1864

(Das Gesuch des Lithographen Franz Anton Niedermayer in Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lithographen und Buntpapier-Fabrikbesitzer Anton Niedermayer in Regensburg herausgegebenen Schreibheftumschläge mit kleinen Landkarten werden hiemit zur Benützung in den Schulen empfohlen.

Speyer, den 7. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 4382 W pr. den 13. Dezember 1864.

(Gesuch des Kaufmannes Th. Schnitzer in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. October l. J. wurde dem Auswanderer-Expedientenhause Th. Schnitzer in Liverpool die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Errichtung von Agenturen im Königreiche Bayern ertheilt und nachdem die an diese Erlaubniß geknüpften Bedingungen sämmtlich erfüllt sind, hat die betreffende Kreisregierung unterm 25. v. M. den Kaufmann Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg als Hauptagent für das ganze Königreich bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 6. Dezember 1864.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Bauer, Barbara	Scheigelshof	Oesterreich	Landg. Fürth	15. Sept	Landstreicherei u. gewerbsmäßige Unzucht	21 Tage
2	Matuscheck, Barbara	Glossau	id.	desgl.	13. id.	id.	21 Tage
3	Bartuneck, Joh.	Wazerau	id.	Landg. Rabburg	15. id.	Landstreicherei und Bettel	8 Tage
4	Deutsch, Max	Raob-Jeigeth	Ungarn	Bezg. Bamberg	3. Oct.	Diebstahl	45 Tage
5	Bosenbach, Konrad	Großgeschwenda	Meiningen	Bezg. Kronach	23. Aug.	id.	15 Tage
6	Mohr, August	Unterhain	Schwarzburg	Bezg. Kronach	10 id.	id.	2½ Monate
7	Franz, Friederika	Heberödorf	Preußen	Bezg. Aschaffenburg	17 Oct.	id.	6 Monate
8	Schulz, Gottlieb	Eßlingen	Würtemberg	Bezg. Traunstein	28 Sept.	id.	6 Monate
9	Stringart, Vincenz	Rono	Tyrol	Bezirksamt Landsberg	3. Nov.	Mißhandlung	10 Tage
10	Kieß, Christian	Weiler	Würtemberg	Bezg. München	7. Sept.	Betrug	2 Monate
11	Zimmer, Katharina	Freistadt	Oesterreich	Bezg. Passau	25. Oct	Rückkehr aus d. Landesverweisung	14 Tage
12	Markutzi, Joh.	Schüttenhofen	id.	Bezg. Passau	25. id.	id.	3 Tage
13	Oßi, Elisabetha	Rankevyl	id.	Stadtg. Lindau	6. Aug.	Landstreicherei	15 Tage
14	Bauer, Joseph	Arnegg	Würtemberg	Landg. Wasserburg	25. Oct	id.	14 Tage
15	Gräf, Hubert	Ramsthal	Kurhessen	Bezg. Würzburg	2. Nov.	Diebstahl und Landstreicherei	42 Tage
16	Ulrich, Wilhelm	Berrenrath	Preußen	Landg. Lauterecken	21. Oct.	Landstreicherei	14 Tage
17	Burkhard, Joh. Georg	Eisenach	Weimar	desgl.	27. id.	id.	8 Tage

Speyer, den 6. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats November 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	387	4	57	1007	3	28	258	3	16	—	—	—	5	3	12	689	3	24
Kaiserslautern . .	1167	4	45	2320	3	30	6912	3	24	—	—	—	3107	3	31	3933	3	22
Kandel	21	4	39	12	3	31	355	3	31	—	—	—	37	3	30	11	3	47
Kusel	8	4	20	469	3	38	1224	3	31	—	—	—	408	3	22	687	3	21
Landau	45	4	49	70	3	33	508	3	43	—	—	—	86	3	27	20	3	55
Neustadt	1086	5	3	976	3	45	2245	3	49	—	—	—	1211	3	36	41	3	59
Pirmasens . . .	89	4	47	279	3	27	13	3	18	—	—	—	5	3	17	125	3	28
Speyer	192	4	59	515	3	37	789	3	35	—	—	—	976	3	32	33	3	42
Zweibrücken . .	1277	4	54	1387	3	34	391	3	20	57	4	44	78	3	21	2443	3	26
Summa .	4272	4	54	7035	3	34	12695	3	30	57	4	44	5913	3	31	7982	3	24

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate November 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	8	14	4	5	—	5	5	30	24	1 36	2 55	1 30
Frankenthal	2½	3½	6½	—	12	11	14	3½	5	6	8	7	29	24	1 30	2 —	1 12
Germersheim	3	3½	6	15	10	10	14	4	6½	6	7	5	28	24	1 28	2 34	1 42
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	7	14	4	6	4	4	4	30	24	1 30	— —	1 12
Homburg	3	—	—	14	12	8	14	6	8	4	4	4	30	24	1 —	2 20	1 —
Kaiserslautern	3	3½	6	14	14	10	14	2½	5	4	4	4	32	24	1 24	2 20	1 10
Kandel	3	3½	4½	16	12	12	14	4½	6	3	3½	3½	27	18	1 45	2 42	1 6
Kirchheimbolanden	3	3½	5	—	12	10	14	3	6	3	4	5	29	18	1 10	2 44	1 6
Kusel	2½	—	—	—	10	6	12	4	6½	4	6	5	28	18	1 —	2 40	1 30
Landau	3	3½	4½	16	13	12	16	4	6	6	7	5	29	24	2 —	3 —	1 24
Neustadt	2½	3½	—	16	12	10	14	4	6	4	4	4	33	24	1 40	2 54	1 30
Pirmasens	3	4	4½	—	12	9	14	3	6	6	6	6	32	18	1 12	3 —	1 30
Speyer	2½	3½	7½	16	13	12	16	3	6	6	6	6	30	24	2 —	3 —	1 24
Zweibrücken	3	4	4½	14	13	10	14	3½	7	5	6	6	30	24	1 8	2 40	1 18

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 2./6. l. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Notär August Dimroth zu Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Germersheim erledigte Notarstelle zu versetzen,
2. die hiedurch sich in Rheinzabern erledigende Notarstelle dem geprüften Rechtscandidaten Jacob Heck aus Kindenheim zu verleihen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Ludwig Eduard Moder aus dem Einnehmereidienste entlassen, und daß

b) die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gauersheim, Bezirks- und Rentamts Kirchheimbolanden, dem geprüften Einnehmerei-Candidaten und dermaligen Verweser derselben, Alexander Kuhn von Speyer, übertragen werde.

Dem Schullehrer Nicolaus Hehl in Speyer wurde die Stelle eines Lehramts-Verwesers für den Realienunterricht an der Gewerbsschule zu Speyer, vom 1. Dezember d. J. angefangen, durch Ministerial-Rescript vom 20. November 1864 übertragen.

Durch Rescript Königl. Regierung vom 7. Dezember l. J. wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Johann Peter Weber zu Medelsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Adam Sprunk zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johann Heinrich Gerhard aus Lambsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Dreysen, vom 12. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Barthelmä von Hefersweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Hirschthal, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der bisherige Schulverweser Theobald Göddel in Konken zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Krottelbach, vom 12. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Rudolph Jacob Ehresmann von Winterbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Obernheim-Kirchenarnbach, vom 19. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Simon Koch von Westheim zum Schulverweser an der V. protestantischen Knabenschule zu Neustadt, vom 12. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1864, ist der Schullehrer Jacob Baron zu St. Ingbert an die obere katholische Knabenschule daselbst, und der Schullehrer Wilhelm Henrich

Digitized by Google

zu St. Ingbert an die dortige zweite katholische Knabenschule, beide vom 16. d. M. an, vorgerückt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 7. Dezember l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Michael Hoffmann aus Feilbingert zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Stockborn, vom 12. d. M. an, ernannt.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma „Actienbrauerei Frankenthal" mit dem Sitze in Frankenthal und einem Grundcapitale von 56,100 fl (Fünfzig sechs Tausend einhundert Gulden), welches in Actien à 300 fl auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen und die von dem provisorischen Comité Andreas Hamm et Cons. vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Baptist Emil Loutt aîné von Paris unterm 23. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Cylinder für Lampen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 9. Dezember 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		85⅛
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	95¾	
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅛	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	88	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	928	922
„ Bank-Obligationen 4 %		98¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98¼	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865.

Mit dem ersten Januar 1865 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1865 bemessen zu können.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 23. Dezember 1864.

Inhalt:

Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, Königl. Bezirksamts Bamberg II. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Marktbreit. — Gesuch des Auswanderer-Expedientenhauses J. N. Faaß in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobilien-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 1863/64. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat November 1864. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865.

Ad Nrm. 4942 W. pr. den 20. Dezember 1864.

(Die Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, Königl. Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Lisberg gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge zu Lisberg die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. l. M. und unter Hinweisung auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betreffend, erhalten die Königl. Bezirksämter den Auftrag, die Synagogen-Collekte ungesäumt vorschriftsmäßig zu vollziehen und die eingegangenen Sammelgelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 5028 W. pr. den 16. Dezember 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Weber findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Marktbreit erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg binnen 14 Tagen vorlegen.

Speyer, den 15. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 5027 W. pr. den 17. Dezember 1864.

(Gesuch des Auswanderer-Expedientenhauses J. N. Faaß in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der Auflösung der in Havre bisher unter der Firma J. N. Faaß und Comp. bestandenen Handelsgesellschaft das von derselben betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern auf den Kaufmann Johann Norbert Faaß zu Havre übergegangen ist, so wurde dem letzteren durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. November l. J. die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr." in widerruflicher Weise ertheilt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach Erfüllung sämmtlicher Concessions-Bedingungen die betreffende Königl. Kreisregierung den Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagent des fraglichen Expedientenhauses für das Königreich Bayern aufgestellt hat.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4702 W. pr. den 15. Dezember 1864.

(Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der „rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz" die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften und der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die Controle über Mobiliar-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend" in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

„daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren „Statuten und Versicherungs-Bedingungen ohne „Allerhöchste Genehmigung irgend welche Abände„rung vorzunehmen."

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

a) die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abände-

Digitized by Google

rungen der letzteren hat in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

b) Letztere ist verpflichtet ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Jahres-Rechnungsabschlüsse an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Haupt-Agenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten solche bei der einschlägigen Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem die Gesellschafts-Direction unterm 30. v. M. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Concessions-Bedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen und von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl aufrecht gemacht worden ist, wurde mittelst Höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 3. l. M., der Kaufmann Max Schaumberger in München als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt, und es steht demnach der Geschäfts-Eröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr entgegen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Gesellschafts-Statuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4371 W. pr. den 13. Dezember 1864.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. November d. J. in Wien stattgehabten 405., 406. und 407. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 137, 334 und 475 gezogen worden.

Die Serie 137 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 43,229 mit ½ der Capitalssumme,
„ 52,342 bis 52,510 mit der ganzen Capitalssumme,
„ 52,519, 20, 21, 22 je mit der Hälfte der Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,283,825 fl.

Die Serie 334 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

ohne litera № 27,475 bis 27,674 incl.
litera B. № 4001 bis 4498 incl.
litera C. № 7 a und № 4501 bis 5000 incl.
litera D. № 14 a und № 5018 bis 5295 incl.

mit dem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,196,000 fl.

Die Serie 475 enthält die

a) böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,856

im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $\frac{1}{4}$ der Capitalssumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar von № 201 bis 2414 incl. mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,006,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne dieselben unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 10. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1707 y. pr. den 14. Dezember 1864.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisenkasse der Pfalz für 18$\frac{4}{5}$ werden nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ weist für diese Rechnungsperiode folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		fl.	kr.	h.
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$	2614	56	–
Art. 2.	Einnahms-Ausstände nach dieser Rechnung, und zwar:			
	a) Capitalzinsen, Intercalargefälle ꝛc. 829 14 1			
	b) Vorgeschossene Gerichtskosten — — —	829	14	1
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:			
	a) Acceßcapitalien 1516 12 –			
	b) Ausgeliehene Capitalien 21745 57 2	23262	9	2
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien	4155	37	2
Art. 5.	Staatsgehalte v. erledigten Pfarreien	3234	30	1
Art. 6.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien	1588	25	–
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate	124	59	1
Art. 8.	Aus dem Verlage protestantischer Religionsbücher	4781	37	–
	Summa	40591	28	3

b) Ordentliche Einnahmen

		fl.	kr.	h.
Art. 9.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2255	50	2
Art. 10.	Zinsen von Eintritts-Capitalien	150	31	3
Art. 11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	15857	56	–
	Summa	18264	18	1
	Gesammtbetrag der Einnahmen	58855	47	–

Digitized by Google

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

		fl	kr	₰
Art. 12.	Pensionen von Pfarrerswittwen und Waisen	21362	11	–
Art. 13.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	43	33	–
Art. 14.	Brief- und Geldporto ꝛc.	68	58	–
Art. 15.	Gehalt des Rechners	600	—	–
Art. 16.	Zinsen vom Cautions-Capital des Rechners	150	—	–
Art. 17.	Functionsgehalte u. Remunerationen	430	—	–
	Summa	22654	42	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

		fl	kr	fl	kr	fl	kr	₰
Art. 18.	Vicariegebühren			3115	50			
Art. 19.	Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne			1600	—			
Art. 20.	Ausgeliehene Capitalien			23376	—			
Art. 21.	Verschiedene Ausgaben, und zwar: a) Rückersatz von Intercalarien 183 34; b) Notariatskosten ꝛc. 23 11			206	45			
Art. 22.	Außerordentliche Unterstützungen			25	—			
Art. 23.	Dotationszuschüsse: a) an die Pfarr-Unterstützungskasse 1600 fl; b) an die Reliktenkasse 500 fl			2100	—			
Art. 24.	Reisekosten des Rechners			6	12			
Art. 25.	Kostenvorschüsse in einer Zwangsveräußerungssache			66	25			
Art. 26.	Druck- und Ankaufskosten der Religionsbücher			3736	27			
	Summa					34332	39	–
	Gesammtbetrag der Ausgaben					56887	21	–

Abgleichung.

	fl	kr	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt	58855	47	–
Die Gesammt-Ausgabe „	56887	21	–
Der Einnahms-Ueberschuß demnach	1968	26	–

Vermögensstand der Wittwenkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 18⁴⁴⁄₄₅.

	fl	kr	₰
1. Eintritts-Capitalien	3198	48	–
2. Ausgeliehene Capitalien	312943	51	2
3. Einnahms-Ueberschuß	1968	26	–
4. Vorschuß an Gerichtskosten	66	25	–
5. Verkaufspreis der vorräthigen Religionsbücher	48432	47	–
6. Ankaufspreis des Geld- und Urkundenschrankes	475	—	–
Summa	367085	17	2
Davon ab das Cautions-Capital des Rechners mit	3000	—	–
Bleibt Activvermögen	364085	17	2
Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 18⁴⁴⁄₄₅	361985	45	1
Demnach Mehrung im Jahre 18⁴⁴⁄₄₅	2099	32	1

Im Jahre 18⁴⁴⁄₄₅ erhielten 83 Pfarrerswittwen, 72 einfache und 28 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 6 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 10. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 10. Dezember 1864.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf
Monat November 1864	110421	42393	15	—	804640,30	59144	41	—	1110581	86921	11	—	188459	7	—
„ „ 1863	83085	39524	29	—	724634,90	55761	33	—	991435	92119	27	—	187405	29	—
Differenz	27336 mehr.	2868	46	—	80005,40 mehr.	3383	8	—	119146 mehr.	5198	16	— weniger.	1053	38	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ .	232706	96080	10	—	1777441,40	124465	59	—	2289291	170262	14	—	390808	23	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	181922	94284	9	—	1528162,60	118721	6	—	2091135	192557	33	—	405562	48	—
Differenz	50784 mehr.	1796	1	— mehr.	249278,80 mehr.	5744	53	— mehr.	198156 mehr.	22295	19	— weniger.	14754	25	— weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat November 1864	32911	11524	21	—	173854,50	11433	40	—	367895	13072	56	—	36030	57	—
„ „ 1863	25660	8746	38	—	192538,50	11721	25	—	263645	10370	22	—	30838	25	—
Differenz	7251 mehr.	2777	43	— mehr.	18684,— weniger.	287	45	— weniger.	104250 mehr.	2702	34	— mehr.	5192	32	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	73494	25807	31	—	393150,70	24683	35	—	721160	25645	44	—	76136	50	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	55981	20392	34	—	397098,90	24462	46	—	530015	21550	19		66405	39	—
Differenz	17513 mehr.	5414	57	— mehr.	3948,20 weniger.	220	49	— mehr.	191145 mehr.	4095	25	— mehr.	9731	11	— mehr.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Eusserthal, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Adam Garb, Pfarrverweser in Oberndorf, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. l. M. wird auf die erledigte Lehrstelle der untersten Klasse der isolirten lateinischen Schule in Grünstadt der Studienlehrer Gottlob Dittmar in Kirchheimbolanden versetzt,

die hiedurch erledigte Lehrstelle der untersten Klasse an der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden dem geprüften Studienlehramts-Candidaten Dr. Franz Lengfehlner, derzeit Assistent an der Studienanstalt in Landshut, in widerruflicher Weise übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat am 10. Dezember l. J. beschlossen, den katholischen Pfarrer Georg Schmitt zu Obermoschel zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen deutschen Schulen der Kantone Rockenhausen und Obermoschel zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, vom 7. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Rapp zu Lemberger-Glashütte zum Verweser an der dortigen protestantischen deutschen Schule, vom 12. Dezember an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Seiter von Gossersweiler zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Offenbach, vom 16. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. Dezember d. J. wurde der Schulverweser Andreas Scherpf an der untern katholischen Knabenschule zu Speyer zum Lehrer an derselben Schule, vom 15. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der Schuldienst Expectant Carl Henkel aus Niederkirchen zum Schulverweser an der dortigen protestantischen Schule, vom 2. Januar nächsten Jahres an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Moritz Dreifuß aus Marienthal zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule in Lambsheim, vom 19. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. Dezember l. J. dem John Clayton von Wolverhampton in England auf eine neue Construction von Reverberir- und anderen Schmelzöfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Dezember l. J. anfangend,

dem Zuckerfabrikanten Alexander Manbré von London auf eine neue Methode der Erzeugung von Schleimzucker für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Dezember l. J. anfangend;

unterm 9. Dezember l. J. dem Fabrikanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg auf ein neues Verfahren, Schrauben und die hiezu gehörigen Schneid-

Digitized by Google

zeuge herzustellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember l. J. anfangend;

unterm 13. Dezember l. J. dem Jacob Bührer in München auf einen eigenthümlich construirten, mit einem Ventilator arbeitenden Ziegelbrennofen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. Dezember l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ludwig Jung in München unterm 27. Mai l. J. verliehene, inzwischen auf den Inspector der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Hugo Hamm, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen Funkenfänger für Locomotiven wurde für den

Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai 1865 anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 15. Dezember 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅛
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅝	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101¾	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865.

Mit dem ersten Januar 1865 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1865 bemessen zu können.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 29. Dezember 1864.

Inhalt:

Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr. — Schenkung durch Nicolaus Orth von Insheim in die katholische Schule. — Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Ein falsches Guldenstück betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Jahresbericht des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro 18⁶³/₆₄.

Ad Nrm. Exh. 2837 B. pr. den 24. Dezember 1864.

1te Bekanntmachung.

(Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Unterm 8. März 1860 verstarb in Schifferstadt Georg Lützel, ein anerkannter natürlicher Sohn der gleichfalls daselbst ledig verlebten Catharina Lützel. Da Niemand Erbansprüche auf dessen Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 18. Februar d. J. als vacant erklärt und der Bürgermeister Anton Isselhard von Schifferstadt als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 5097 W. pr. den 24. Dezember 1864.

(Schenkung durch Nikolaus Orth von Insheim in die katholische Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte katholische Schullehrer Nicolaus Orth

Digitized by Google

zu Insheim hat der dortigen Schule ein Legat von fünfzig Gulden vermacht, damit aus den jährlichen Zinsen desselben armen katholischen Schulkindern Bücher angeschafft werden.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit unter lobender Anerkennung veröffentlicht.

Speyer, den 16. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5326 W. pr. den 24. Dezember 1864.

(Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und die Königl. katholischen und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen.

Mit Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte der Pfalz vom 19. Dezember l. J., № 82, veröffentliche Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. M. wird denselben nachstehend Abdruck des von der Redaction des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen Programmes zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Speyer, den 20. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatt veröffentlichte Ministerial-Bekanntmachung vom 6. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt
für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen Königl. Staatsministerien; fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte; generelle Erlasse der Königl. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstesnachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem Königl. Cultusministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder

Digitized by Google

minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird im Bureau und Verlage des Königl. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginne des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des Königl. Cultusministeriums gehörigen Königl. Central- und Kreisstellen, dann der Königl. Polizeidirection München, den Distrikts-Polizeibehörden, den Königl. Distrikts-Schulinspectionen und unmittelbaren Schulcommissionen, endlich den Königl. Studien- und Erziehungsanstalten in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung der Königl. Post zum dienstlichen Gebrauch abgegeben.

Außerdem werden von Behörden, wie von Privaten Bestellungen auf das Ministerialblatt durch jede Postanstalt des In- und Auslands, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementpreises angenommen.

Der Preis des Jahrgangs (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl 15 kr. einschlüssig der Postspeditionsgebühr festgestellt.

Reclamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei den betreffenden Postexpeditionen anzubringen.

Um übrigens der Königl. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Privatbestellungen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der nächstgelegenen Postexpedition baldmöglichst angebracht werden.

München im Dezember 1864.

Die Redaction des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nro. 4659 W. pr. den 15. Dezember 1864.

(Ein falsches Guldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberbayern, d. d. 4. Dezember l. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Vor einigen Tagen ist bei der Königl. Polizeidirection München für Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 eingenommen worden, über dessen Anfertigung ꝛc. das Königl. Hauptmünzamt folgendes Gutachten erstattete:

„Das übernachte falsche Guldenstück ist, wie die zurückfolgenden Stücke desselben zeigen, auf die Weise hergestellt, daß in den 2 Formen eines ächten Stückes Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen und die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen mit dem Gepräge der Münze auf eine runde Platte von Eisenblech aufgelöthet und dann versilbert wurden. Diese Art Münzfälschung ist nicht nur sehr umständlich, sondern auch leicht zu erkennen, daher eine große Verbreitung solcher Münzen nicht zu befürchten ist."

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh

Digitized by Google

zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

München, den 4. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 16. Dezember l. J. wurde der Schulverweser Heinrich Engel in Trippstadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Iggelbach mit den an diese Stelle geknüpften Gehaltsbezügen, vom 1. Januar 1865 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1864, wurde der Schulverweser Friedrich Mattil in Offenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Knaben-Vorbereitungsschule in Dürkheim, vom 1. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember l. J., wurde der Schulverweser Daniel Börtzler in Mechtersheim als Aushilfslehrer an der höheren Töchterschule zu Kaiserslautern, vom 1. Januar 1865 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 22. Dezember 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅛
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	96⅜	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅜	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4 %		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	88	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1865.

Mit dem ersten Januar 1865 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1865 bemessen zu können.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

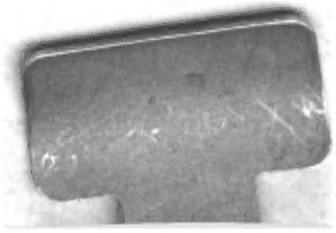

Digitized by Google

Digitized by Google